kantonglarus

AMTSBERICHT 2010

DES REGIERUNGSRATES UND DER GERICHTE AN DEN LANDRAT DES KANTONS GLARUS

Südostschweiz Presse und Print AG

I. Behörden; Landrat, Regierungsrat

1. LANDRAT

Mit der neuen Legislatur 2010/2014 wurde der Landrat von 80 auf 60 Mitglieder reduziert. Gleichzeitig trat die revidierte Landratsverordnung in Kraft, mit welcher sich der Landrat eine neue Organisation gab. Kernstück der Revision war die Einführung von sechs ständigen Sachkommissionen (nebst Aufsichtskommissionen für Geschäftsprüfung und Finanzsaufsicht), die neu anstelle der besonderen Kommissionen die Geschäfte von Landrat und Landsgemeinde vorberaten.
Der Landrat hielt 15 Sitzungen ab; das Landratsbüro versammelte sich zu zwölf und das mit der revidierten Landratsverordnung eingeführte erweiterte Büro zu zwei Sitzungen.
Zur Vorberatung regierungsrätlicher Vorlagen für die Landsgemeinde bzw. den Landrat hielten bis zum Ende der Legislatur 2006/2010 zwölf besondere landrätliche Kommissionen 34 Sitzungen ab, davon die Finanzkommission eine. In der neuen Legislatur mit nur noch 60 Landräten werden kaum mehr besondere Kommissionen tätig sein. Die Geschäfte beraten nun die beiden Aufsichts- und die sechs ständigen Sachkommissionen vor; sie hielten im zweiten Halbjahr 23 Sitzungen ab:

- Geschäftsprüfung (Aufsicht)	6
- Finanzaufsicht (Aufsicht)	3
- Gesundheit und Soziales	4
- Finanzen und Steuern	1
- Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres	2
- Recht, Sicherheit und Justiz	4
- Bau, Raumplanung und Verkehr	2
- Energie und Umwelt	1

Insgesamt wurden somit 57 Sitzungen abgehalten.
Die noch 60 Landrätinnen und Landräte wurden Ende Mai nur noch in drei Wahlkreisen (identisch mit den drei neuen Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd) anstelle der bisher 14 Wahlkreise durchgeführt. Erstmals wurden die Wahlen mit Hilfe eines Proporz-Auswertungsprogramms informatikgestützt ausgewertet, was sich vollumfänglich bewährte. Gegen die Wahlen in Glarus Nord wurde von verschiedenen Stimmbürgerinnen

und -bürgern eine Wahlbeschwerde eingereicht. Da sie nicht zum vornherein haltlos war, reichte der Regierungsrat eine Strafanzeige gegen Unbekannt ein und gab aufwändige Begutachtungen wegen unerlaubten Mehrfachausfüllungen von Stimmzetteln in Auftrag. Während die Strafuntersuchung Ende Jahr mangels Nachweis eines strafrechtlich relevanten Verhaltens eingestellt wurde, waren das Beschwerdeverfahren, bzw. aufsichtsrechtliche Verfahren Ende Jahr immer noch im Gange. Zwei Mitglieder des Landrates konnten nur provisorisch vereidigt werden, wovon dies eines ablehnte. Ein Mitglied des Landrates befand sich, da sich die Beschwerde gegen ihn richtete, immer noch im Ausstand und konnte nicht vereidigt werden. Auch es lehnte Ende Jahr eine provisorische Vereidigung ab. Die Unregelmässigkeiten veranlassten den Regierungsrat zudem, der Landsgemeinde 2011 eine Änderung des Abstimmungsgesetzes vorzulegen, mit welcher die „Stellvertretungsregelung" im Sinne des Botengangs präzisiert, Eigenhändigkeit für das Ausfüllen der Wahl- und Stimmzettel verlangt und das Unterschreiben des Stimmrechtsausweises samt Erklärung der Eigenhändigkeit oder Offenlegung einer Stellvertretung für schreibunfähige Personen – nebst anderen Anpassungen – verankert wurden. Ein gänzliches Verbot der Stellvertretung, wie es andere Kantone kennen, lehnte der Landrat in der Vorberatung ab.

2. REGIERUNGSRAT

2.1. *Allgemeines*

Auf die Landsgemeinde 2010 trat Regierungsrat Jakob Kamm zurück. Er war von 1994 bis 2002 Vorsteher der Direktion für Landwirtschaft, Wald und Umwelt, ab 2002 stand er der Erziehungsdirektion, bzw. (ab 2006) dem Departement Bildung und Kultur vor. Von 2002 bis 2006 war er zudem Landammann. Als Nachfolgerin wurde Christine Bickel, Niederurnen, in den Regierungsrat gewählt.
Der Regierungsrat konstituierte sich, nachdem der Landesstatthalter aus persönlichen Gründen vorerst auf die Übernahme des Landammann-Amtes verzichtete, wie folgt:

Landammann Röbi Marti	Bau und Umwelt
Landesstatthalter Andrea Bettiga	Sicherheit und Justiz
Regierungsrätin Marianne Dürst Benedetti	Volkswirtschaft und Inneres
Regierungsrat Rolf Widmer	Finanzen und Gesundheit
Regierungsrätin Christine Bickel-Vetsch	Bildung und Kultur

Die Regierungsmitglieder üben keine Nebenbeschäftigungen aus, welche mit dem Vollamt laut Artikel 75 Kantonsverfassung und Artikel 29 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz unvereinbar sind.

2.2. *Sitzungen*

In der Berichtsperiode trat der Regierungsrat zu 44 Sitzungen zusammen und erledigte 787 Geschäfte. Sitzungen von regierungsrätlichen Kommissionen fanden neun statt, davon sechs der Personalkommission.

2.3. *„Schlüsselthemen"*

Mit Beginn der Amtsdauer 2010/2014 war auch die Legislaturplanung zu erarbeiten. Sie basierte erstmals auf der Politischen Entwicklungsplanung 2010–2020. Sie wurde nach deren zwölf Zielen (Politik, Raumordnung, Wirtschaft und Arbeit, Wohnen, Finanzen, Kommunikation, Tourismus-Kultur, Umwelt, Bildung, Gesundheit, Soziales, Sicherheit) gegliedert und legt Prioritäten, Zuständigkeit und Terminierung der Tätigkeit von Regierung und Verwaltung für die nächsten vier Jahre fest. Nebst der Konsolidierung der Gemeindestrukturreform und der Bewältigung der immer neuen Herausforderungen im Gesundheitswesen liegen die wesentlichen Herausforderungen in den Bereichen Raumplanung/Bau. Zentrale Ziele werden die Raumplanung (neue Raumordnungspolitik als Folge der Gemeindestrukturreform), die bessere Erschliessung mit Strasse und Bahn als Grundlage für das Erreichen der Ziele Wirtschaft und Arbeit sowie der Erlass eines neuen Wassergesetzes sein.
Beim Schlüsselthema Gemeindestrukturreform waren 2010 vor allem die Gemeinden gefordert, welche umfangreiche Vorarbeiten im Hinblick auf den Start der drei neuen Gemeinden am 1. Januar 2011 zu erfüllen hatten. Konstituierung der Gemeindebehörden, Organisation und Unterbringung der Gemeindeverwaltungen, Personalrekrutierung, Beschaffung und Implementierung der Informatik, Musterkontenplan gemäss HRM2 und vielem anderen mehr hatten sich die Gemeinden auseinanderzusetzen. Daneben kamen die Feierlichkeiten rund um den Start, welcher in der ganzen Schweiz auf ein positives mediales Echo stiess, nicht zu kurz. Auf Kantonsebene wurde an der Landsgemeinde 2010 der neue Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden verabschiedet, welcher auf der Philosophie des Finanzausgleichs Bund/Kantone (NFA) beruht. Bei der Raumplanung von Kanton und neuen Gemeinden sind noch verschiedene Fragen offen. Mit dem total revidierten Raumentwicklungs- und Baugesetz erhalten Gemeinden und Kanton für die Raumplanung eine solide Grundlage. Kommunale Richtplanung wird Pflicht. Den Gemeinden werden zentrale Aufgaben zugewiesen. Nebst der Erteilung der Baubewilligungen sind sie neu für die Erstkontrolle der Baueingaben und die allfällige Einleitung zusätzlicher Bewilligungsverfahren zuständig, weil die Vorprüfung aller Baugesuche durch die kantonalen Stellen entfällt. Zudem wurde der finanzielle Teil des Bildungsgesetzes, mit welchem die Gemeinden für die Finanzierung der Volksschule allein zuständig werden, in Kraft gesetzt.
Energiefragen bildeten ein nächstes Schwerpunktthema. Die neu geschaffenen Energie- und Gewässerrenaturierungsfonds sollen Energiesparen, erneuerbare Energien und Ökologie nachhaltiger fördern helfen. Mit der Erhöhung der Kantonsbeteiligung am Kraftwerk Linth-Limmern, am geplanten Werk Föhnen-Doppelpower und verschiedenen Erneuerungen von Wasserkonzessionen setzt der Kanton bei der Energieproduktion ein Schwergewicht bei den erneuerbaren Energien; mit dem Energierichtplan soll – nebst sparsame-

rem Energieverbrauch und schonenderem Umgang mit unseren beschränkten natürlichen Ressourcen – der Anteil erneuerbarer Energien erhöht werden.
Verkehrsfragen bildeten ein weiteres Schwergewicht: Verabschiedung Mehrjahres-Strassenbauprogramm 2010 bis 2019 durch die Landsgemeinde, Ablehnung Memorialsantrag „Gratis öV auf dem Kantonsgebiet", Start Planung Umfahrung Näfels bis Glarus mit dem Teilprojekt Näfels und Vorarbeiten für das Teilprojekt Netstal, Bearbeitung von Landrats- und Landsgemeindevorlagen zu Themen wie stündliche Führung GlarnerSprinter, Einführung Halbstundentakt, Beteiligung an und Vorfinanzierung der Durchmesserlinie, ökologischere Gestaltung Motorfahrzeugsteuer.
Folgende wichtige Geschäfte wurden durch die Landsgemeinde 2010 verabschiedet und in der Folge umgesetzt.

- Die neuen Bundeszivil- und Bundesstrafprozessordnungen treten per 1. Januar 2011 in Kraft. Im Hinblick darauf wurden die Vollzugserlasse erarbeitet, die neue Hauptabteilung Staats- und Jugendanwaltschaft gebildet und die Staats- und Jugendanwälte durch den Landrat gewählt.
- Das total revidierte Sachversicherungsgesetz optimiert die Führungsorganisation nach den Corporate-Governance-Grundsätzen, verstärkt die Prävention und schafft eine – beschränkte – Möglichkeit zur Ausdehnung des Geschäftskreises. Letztere weckte den Argwohn der Privatversicherer; sie reichten dagegen Beschwerde beim Bundesgericht ein.
- Im Bereich Gesundheit waren – nebst dem Dauerthema Prämienverbilligung – die Pflegefinanzierung und deren Umsetzung in Kanton und Gemeinden ein Schwerpunktthema. Daneben wurden die Vorarbeiten für die Verselbstständigung des Kantonsspitals in Form einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft mit dem Erlass der landrätlichen Verordnung und der Neugestaltung der Anstellungsbedingungen des Spitalpersonals auf privatrechtlicher Basis (gemäss OR) vorangetrieben.
- Beim Passivraucherschutz folgte die Landsgemeinde der Linie von Regierungs- und Landrat, welcher die Bundeslösung als Grundlage diente, und lehnte weiter gehende Anträge ab. Die Umsetzung der neuen Vorschriften obliegt nun im Wesentlichen den Gemeinden.
- Die Einführung des Stimm- und Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer lehnte die Landsgemeinde – wie von Regierung und Landrat beantragt – ab.

2.4. *Pendente Memorialsanträge*

Landsgemeinde 2001
Antrag betreffend Umfahrungsstrasse unteres und mittleres Glarnerland

2.5. *Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse*

In dieser Liste sind die bis zum 31. Dezember 2010 eingereichten und am 1. Mai 2011 noch pendenten Vorstösse enthalten.

2.5.1. Motionen

1. Erich Leuzinger, Riedern
   „Einführungsgesetzgebung zum Opferhilfegesetz"
   Überwiesen (teilweise) am 25.6.1997; Fristverlängerung
2. SVP-Landratsfraktion
   „Moderate Verschärfung des Sozialhilfegesetzes"
   Überwiesen am 27.8.2008
3. SP-Landratsfraktion
   „Standesinitiative: Dank Ausdehnung des Reserveausgleichs Krankenkassenprämienanstieg abfedern"
   Überwiesen am 23.12.2009
4. SVP-Landratsfraktion
   „Standesinitiative zur Zurückstufung der Tätigkeiten der Schweizerischen Steuerkonferenz auf die informelle Ebene"
   Überwiesen am 21.4.2010
5. FDP-Landratsfraktion
   „Verdeckte polizeiliche Ermittlungen"
   Teilweise überwiesen, 22.12.2010

2.5.2. Postulate

1. FDP-Landratsfraktion
   „Änderung des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage"
   Überwiesen am 4.3.2009
2. Grüne Landratsfraktion
   Kriterien für die Verteilung der Lotterie- und Wettmittel
   Überwiesen am 4.3.2009
3. BDP-Landratsfraktion
   „Glarner Abo"
   Überwiesen am 22.4.2009
4. CVP-Landratsfraktion
   „Konkordat zum Jugendmedienschutz"
   Überwiesen am 24.6.2009
5. BDP-Landratsfraktion
   „Energy Valley"
   Überwiesen am 24.6.2009
6. CVP-Landratsfraktion
   „Suchtmittelfreie Zonen"
   Überwiesen am 23.9.2009
7. CVP-Landratsfraktion
   „Energieplanung"
   Überwiesen am 23.9.2009
8. SP-Landratsfraktion
   „Soziale Nachhaltigkeit im kantonalen Beschaffungswesen"
   Überwiesen am 10.2.2010

9. Marco Hodel, Glarus
   „Sicherstellung ganzjähriger Rettungsdienst von der Basis Mollis“
   Überwiesen am 21.4.2010
10. Thomas Vögeli, Rüti
   „Verkehrsanschluss Glarus Süd“
   Teilweise überwiesen am 18.8.2010
11. SP-Landratsfraktion
   „Glarner Tourismus“
   Eingereicht 22.12.2010

2.5.3. **Interpellationen**

Pro Memoria

2.5.4. **Anträge von Aufsichtskommissionen des Landrates**

Pro Memoria

2.6. ***Vernehmlassungen***

Adressat der Vernehmlassung	*Gegenstand der Vernehmlassung*
Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	Bundesgesetz über die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte politisch exponierter Personen
Eidgenössisches Departement des Innern	Totalrevision Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz)
	Ordentliche Revision Heilmittelgesetz, 2. Etappe
	Änderung Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen
	Invalidenversicherung – 6. IV-Revision, zweites Massnahmenpaket (Revision 6b)
	Teilrevision Verordnung über die Krankenversicherung und Verordnung über den Risikoausgleich in der Krankenversicherung
	Aufnahme Verhandlungen über ein bilaterales Abkommen Schweiz-EU im Bereich Chemikaliensicherheit
	Botschaft zur Förderung der Kultur in den Jahren 2012 bis 2015 (Kulturbotschaft)
Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement	Arbeitslosenversicherung – Neue Verordnung über die Haftungsrisikovergütung an die Kantone
	Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten/Änderung Tierseuchengesetz/ Änderung Tierschutzgesetz

	Änderung Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen
	Änderung Bundesgesetz über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen
	Revision Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus (Innotour)
	Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen
	Aufnahme von Verhandlungen über ein Kooperationsabkommen mit der EU im Bereich Wettbewerb
	Verhandlungsmandat für ein Freihandelsabkommen mit der Volksrepublik China, gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen
Eidgenössisches Finanzdepartement	Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Sicheres Wohnen im Alter" (Bundesgesetz über die Besteuerung des privaten Wohneigentums)
	Änderung Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel (Börsendelikte und Marktmissbrauch)
	Wirksamkeitsbericht Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen 2008–2011
	Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten
	Totalrevision Alkoholgesetz; Entwurf Spirituosensteuergesetz und Alkoholgesetz
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	Änderung Strafgesetzbuch und Militär strafgesetz betreffend die organisierte Suizidhilfe
	Totalrevision Bürgerrechtsgesetz
	Erneuerung Polizeigesetzgebung; Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes
	Umsetzung, Ratifikation Übereinkommen Europarat zur Bekämpfung des Menschenhandels; Vorentwurf Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz
	Änderung Asylgesetz und Bundesgesetz über die Ausländerrinnen und Ausländer in Bezug auf den Ersatz von Nichteintretensentscheiden
	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Vorsorgeausgleich bei Scheidung)
	Bundesgesetz über das Messwesen
	Totalrevision Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs
	Genehmigung und Umsetzung des UNO-Feuerwaffenprotokolls und Änderung des Waffengesetzes
	Änderung Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Umsetzung Art. 123 BV über die Unverjährbarkeit sexueller und pornografischer Straftaten an Kindern vor der Pubertät

	Verordnung über die Anlage beschlagnahmter Vermögenswerte und Verordnung über die Anpassung des Verordnungsrechts im Hinblick auf das Inkrafttreten der Strafprozessordnung
	Revision Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit
	Änderung Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz (Änderungen Sanktionsrecht)
	Entwurf allgemeine Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung
	Bundesgesetz über eine Teilrevision des Obligationenrechts (Verzugszins)
	Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Strafgesetzbuch, im Militärstrafgesetz und im Nebenstrafrecht
	Vorentwurf Verordnung über ausserfamiliäre Betreuung von Kindern
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	Änderung CO_2-Verordnung
	Änderung Luftreinhalteverordnung – Übernahme Abgasvorschriften Europäischen Gemeinschaft für Arbeitsgeräte
	Genehmigung und Änderung Aarhus-Konvention und Änderung Umweltschutzgesetz
	Änderung Lärmschutzverordnung
	Massnahmen zur Verringerung der Mikroverunreinigungen in den Gewässern zum Schutze des Ökosystems und des Trinkwassers; Änderung Gewässerschutzverordnung
	Änderung Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen
	Verordnungsänderungen Schutz-, Nutzung der Gewässer
	Verordnung über die Kompensation der CO_2-Emissionen von fossil-thermischen Kraftwerken (CO_2-Kompensationsverordnung)
	Revision Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt
	Teilrevision Einschliessungsverordnung
	Kompensation Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt infolge Anpassung Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz
	Verordnung über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr
	Rechtliche Grundlagen für die Einrichtung von Umweltzonen

	Verordnung über das Starten und Landen mit Luftfahrzeugen ausserhalb von Flugplätzen
Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	Teilrevision Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz
Nationalrat, Staatspolitische Kommission	„Die Schweiz muss ihre Kinder anerkennen“ (parlamentarische Initiative)
Nationalrat, Kommission für Rechtsfragen	„Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten, die durch nicht arglistige Täuschung erlangt wurden“ (Strafverfolgung; parlamentarische Initiative)
	„Mehr Schutz der Konsumen tinnen und Konsumenten“ (Änderung Art. 210 OR; parlamentarische Initiative)
Ständerat, Komm. für Umwelt, Raumplanung und Energie	Flexibilisierung der Waldflächenpolitik
Ständerat, Kommission für Wirtschaft und Abgaben	"Eigene vier Wände dank Bausparen" und "Für ein steuerlich begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbst genutztem Wohneigentum und zur Finanzierung von baulichen Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen (Bauspar-Initiative)"; indirekter Gegenentwurf zu Volksinitiativen (parlamentarische Initiative)
Ständerat, Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen	Abschaffung der Fahrradnummer
Eidgenössische Spielbankenkommission	Revision Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken
Konferenz der Kantonsregierungen KdK	Konsolidierungsprogramm 2011-2013 für den Bundeshaushalt; Umsetzungsplanung Aufgabenprüfung
	Zweiter und dritter Staatenbericht über die Kinderrechtskonvention
	Verhandlungen Schweiz/EU im Bereich Elektrizität; Anpassung Verhandlungsmandat und exploratorische Gespräche für weitere Energiethemen
	Ausländer- und Integrationspolitik, Integrationsartikel im Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative
	Freihandelsverhandlungen EFTA-Staaten mit Russland: Ausdehnung Verhandlungsmandat auf Zollunion
	Verständigungslösung Bund-Kantone; NFA-Haushaltneutralität, Konsolidierungsprogramm
	Grundsatzentscheid über Fortsetzung der Tripartiten Agglomerationskonferenz
	Soziale Sicherheit – Anpassung Anhang II Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU; Prüfung und Auswirkungen auf kantonale Ebene
	Weiterentwicklung schweizerische Integrationspolitik

Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren	Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand
Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV)
Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren	Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen
Tripartite Agglomerationskonferenz	Bericht "Abstimmung der Agglomerationspolitik mit der Politik des ländlichen Raums"
Eidgenössische Finanzkontrolle	Revision Finanzkontrollgesetz
Bundesamt für Sozialversicherungen, Verein PPP-Programm	Nationales Kinderschutzprogramm

II. Stabsstellen

1. STAATSKANZLEI

1.0.1. Allgemeines

In der ersten Jahreshälfte lag der Arbeitsschwerpunkt auf der Erarbeitung der Legislaturplanung 2010/2014 und der Berichterstattung über die Umsetzung jener von 2006/2010, welche die Staatskanzlei federführend und in Zusammenarbeit mit den Departementen vorbereitete. Sie wurde vom Landrat im Juni zur Kenntnis genommen (Details siehe Schlüsselthemen Regierungsrat). Zudem mussten verschiedene Vorbereitungen im Hinblick auf die neue Legislatur (Staatskalender, Besetzung Mandate und Kommissionen mit Neukonstituierung Regierungsrat) getätigt werden.

Wahlfragen beschäftigten die Staatskanzlei das ganze Jahr. Nebst den üblichen Vorbereitungen der Regierungs- und Landratswahlen durch das kantonale Wahlbüro wurde für die Landratswahlen das Wahlauswertungsprogramm der Firma „SESAM" in den Wahlbüros der drei neuen Gemeinden eingeführt. Das Programm bestand seine Feuertaufe erfolgreich; trotz des höheren Erfassungsaufwandes lagen die Resultate am Wahlsonntag bereits kurz nach 16 Uhr vor. Durch verschiedene Plausibilitätskontrollen werden Fehler, die bisher mit Erfassungsbögen und Jassstrichen zu aufwändigen Nachprüfungen führten, weitgehend eliminiert. Aufwändig war hingegen die Bearbeitung einer Wahlbeschwerde und eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit den Landratswahlen in Glarus Nord, da sich rasch abzeichnete, dass unerlaubte Mehrfachausfüllungen vorlagen. Die Schriftbegutachtung hatte zu klären, ob bei den im Wahlkreis Glarus Nord abgegebenen Wahlzetteln Mehrfachausfüllungen durch ein und dieselbe Person festzustellen wären. Die Ergebnisse waren ernüchternd: Es wurden 1803 Wahlzettel untersucht, bei 382 (21,2%) ergaben sich Anhaltspunkte für Mehrfachausfüllungen. Jeder Wahlzettel ist – wie auf Bundesebene – eigenhändig auszufüllen; diesbezüglich ist Stellvertretung verboten. Erlaubt ist nur ein Botengang für maximal zwei zusätzliche, im gleichen Haushalt lebende Stimmberechtigte an die Urne. Eine Stellvertretung beim Ausfüllen des Stimmzettels ist nur bei schreibunfähigen Personen erlaubt. Dies war und ist aber offensichtlich

nicht allen Stimmberechtigten klar. Daher musste Ende Jahr eilends eine Teilrevision des Abstimmungsgesetzes durch die Staatskanzlei vorbereitet werden, welche (nebst anderen Punkten) die Regelung der Stimmabgabe präzisiert, die Stellvertretung – ausser bei Schreibunfähigen – explizit auf den Botengang beschränkt und eine Unterschrift samt Erklärung, die Stimmabgabe sei eigenhändig erfolgt, auf dem Stimmrechtsausweis einführt, um derart aufwändige Verfahren zu vermeiden.
Zusätzlicher Aufwand war auch mit der Neuorganisation des Landrates verbunden. Nebst der Reduktion waren die Kommissionen zu bestellen, die Kommissionssekretariate in Zusammenarbeit mit den Departementen zu gewährleisten, die Zuweisung der Geschäfte zu regeln und das Controlling durch den Landrat sicherzustellen. Vorbereitet wurde auch die Einführung einer elektronischen Geschäftsverwaltung für die Mitglieder des Landrates; es wurde der Mandant „Landrat" eingeführt. Er bildet die Basis für die Einführung eines Extranets für den Landrat, welches 2011 eingeführt werden soll.
Zusammen mit der Finanzkontrolle wurde eine Ergänzung des Finanzhaushaltgesetzes (FHG) vorbereitet. Mit der Revision wird die Landsgemeinde 2011 Stellung, Aufsichtsbereich und Aufgaben der Finanzkontrolle im FHG regeln, Widersprüche zwischen Finanzhaushalt-, Verwaltungsorganisations- und Gemeindegesetz bezüglich Planungsprozess und Genehmigung von Budget und Rechnung klären sowie die Legislaturplanung verbindlicher gestalten, indem diese ab 2014 durch den Landrat nicht nur zur Kenntnis zu nehmen, sondern zu genehmigen ist.
Das Geschäftsverwaltungssystem „Konsul" wurde in den Departementen „Bau und Umwelt" sowie „Volkswirtschaft und Inneres" eingeführt; für die Bearbeitung von Baugesuchen wird ein separates Modul beschafft, welches eine gemeinsame elektronische Datenführung auf Stufe Kanton und Gemeinden ermöglicht. 2010 wurde das Programm „officeatwork" angeschafft, mit welchem für die ganze Verwaltung Dokumentenvorlagen mit einheitlichem CI eingeführt werden konnten. Das Programm wird 2011 auch Usern ohne Konsul aufgeschaltet. Noch offen sind somit die vollständige Einführung von „Konsul" im Departement „Bildung und Kultur" sowie das Extranet des Landrates. Es gilt die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten von Konsul noch zu vertiefen und die Schnittstelle für eine elektronische Archivierung einzurichten, resp. diese Fragen zu klären.
Entlastet wurde die Staatskanzlei beim Kantonsmarketing; die Projektleitung wurde in verdankenswerter Weise durch die Standortförderung, Albert Kruker, übernommen, während die Staatskanzlei nach wie vor Internet und Sekretariat sicherstellt. Auch konnte mit „phantarei" eine professionelle Marketingagentur engagiert werden.

1.0.2. Personelles

Der langjährige Leiter der Finanzkontrolle, Jakob Gisler, Luchsingen, hat die Finanzkontrolle am 30. Juni 2010 aus gesundheitlichen Gründen verlassen. Vom Landrat wurde Dieter Elmer, Glarus, mit Stellenantritt am 1. April 2010 als Nachfolger gewählt.
Mit dem neuen Raumentwicklungs- und Baugesetz obliegt die Bearbeitung von Baubeschwerden, sofern das Departement Bau- und Umwelt nicht erstinstanzlich verfügen muss, neu dem Departement Bau und Umwelt. Diesbezüglich wurden 25 Stellenprozent dem Departement abgegeben. Die Vollanstellung des Sachbearbeiters für Beschwerden wurde aber auf befristeter Basis beibehalten, da 2011 Entscheide mit personellen Auswirkungen anstehen (Auslagerung Datenschutz, Übertragung Gesetzessammlung an

Rechtsdienst, Gemeindeaufsicht – wie weiter). Die Arbeitsbelastung der Staatskanzlei ist nach wie vor sehr hoch, verschiedene Arbeiten (Gesetzessammlung, Abklärungen im Zusammenhang mit elektronischer Stimmabgabe usw.) bleiben liegen.

1.0.3. Beschwerdewesen/Rechtsdienst

Im Berichtsjahr eingereichte Beschwerden	26
Im Berichtsjahr wurden erledigt:	40
Am 31. Dezember 2010 anhängige Beschwerden	14

In der Statistik nicht enthalten sind die Verfahren auf Erlass erstinstanzlicher Verfügungen wie Staatshaftungssachen, Enteignungsverfahren und Überweisungsbeschlüsse.
Seit dem Inkrafttreten des Einführungsgesetzes über Ausländer und Ausländerinnen und zum Asylgesetz ist das Departement Sicherheit und Justiz die zuständige Rechtsmittelinstanz. Diese Beschwerden werden vom Rechtsdienst im Auftrage des Departements bearbeitet. Im Vergleich zu den Vorjahren sind deutlich weniger Beschwerden eingegangen. Die vom Rechtsdienst bearbeiteten Beschwerden lassen sich folgenden Rechtsgebieten zuteilen: 5 Gastgewerbegesetz, 9 Ausländerrecht, 1 Umweltschutzrecht, 2 Personalrecht, 2 Stipendienrecht, 1 Vormundschaftsrecht, 20 Raumplanungs- und Baurecht.
Im Berichtsjahr wurden zwei Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gestellt. Beide in ausländerrechtlichen Verfahren gestellten Gesuche wurden bewilligt.

1.0.4. Datenschutz

1.0.4.1. *Allgemeines*

Das kantonale Datenschutzgesetz verlangt eine umfassende Unabhängigkeit des Datenschutzkontrollorgans, weshalb damit künftig eine ausserhalb der kantonalen Verwaltung stehende Person zu beauftragen ist.
Das Datenschutzkontrollorgan nahm Stellung zu bundes- und kantonalrechtlichen Erlassen. Im Hinblick auf die Gemeindefusion sind die neuen Gemeinden und die kantonalen Verwaltungsbehörden aufgefordert worden, ihre Datensammlungen bekannt zu geben. Diese 2011 eintreffenden Datensammlungen wird das Datenschutzkontrollorgan auf Rechtmässigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen haben.

1.0.4.2. *Kontrolle*

Zu den Vorgaben der Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden zur Umsetzung des Schengen-Assoziierungsabkommens ersuchte das kantonale Datenschutzkontrollorgan die Kantonspolizei um Auskunft zur Art und Weise der Nutzung der die Schengenstaaten umfassenden SIS-Fahndungsdatenbank.

1.0.4.3. *Beratungstätigkeit*

Ein Konsul eines europäischen Staats fragte an, ob die Bekanntgabe der Zahl der in Schweizerischen Gefängnissen einsitzenden Staatsangehörigen gestützt auf das Datenschutzgesetz verweigert werden kann. – In den Anwendungsbereich des kantonalen Datenschutzgesetzes fallen nur Angaben, die sich auf eine bestimmte oder eine bestimmbare Person beziehen (Art. 3 Bst. *a* kant. Datenschutzgesetz). Das Angefragte

bezieht sich nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person, weshalb das Datenschutzgesetz nicht anwendbar ist.
Eine Person fragte, ob es zulässig sei, im Rahmen der Suchtprävention Jugendliche zu ihrem Alkoholkonsum zu interviewen, sie dabei zu filmen und die Filme zu veröffentlichen. – Sofern die Interviews mit der Mitwirkung von kantonalen oder kommunalen Behörden bzw. deren Angestellten durchgeführt werden (Art. 1 kant. Datenschutzgesetz. Die Beantwortung der Fragen nach dem Alkoholkonsum ist freiwillig; dazu besteht keine Pflicht. Werden die Jugendlichen vor Durchführung des Interviews darüber aufgeklärt, was mit ihren Antworten und den Filmaufnahmen geschieht und äussern sie sich zu ihrem Alkoholverhalten, haben sie ihre Zustimmung dazu erteilt. Interviews und deren Veröffentlichung sind somit zulässig (Art. 10 Bst. *d* kant. Datenschutzgesetz).
Jemand fragte an, ob die Videoüberwachung von im Kanton verkehrenden Zügen sowie von im Kanton gelegenen Bahnhöfen zulässig sei. – Die Konzessionsinhaberinnen (SBB) unterstehen für ihre konzessionierten Tätigkeiten den Bestimmungen des bundesrechtlichen Datenschutzgesetzes (Art. 16*a* Eisenbahngesetz; Art. 27 eidg. Datenschutzgesetz). Somit ist für die Prüfung dieser Zulässigkeit der eidgenössische Datenschutzbeauftragte zuständig. Erwähnt sei, dass die Konzessionsinhaberinnen ermächtigt sind (Art. 16*b* eidg. Datenschutzgesetz), zum Schutz der Infrastruktur (und damit ihrer Bahnhöfe) eine Videoüberwachung einzurichten. Dazu enthält die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr detaillierte Regelungen.

1.0.5. Gleichstellungskommission und Schlichtungsstelle

1.0.5.1. *Organisation*

Die regierungsrätliche Kommission, welche sich ausschliesslich mit Gleichstellungsfragen befasst, war in der Berichtsperiode wie folgt zusammengesetzt:

Präsidium	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Mitglieder	Andreas Graf, Glarus
	Monika Ronzani Kohlhaupt, Filzbach
	Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus
Mitglied bis 30. Juni 2010	Victoria Romeo Martín Hefti, lic. iur., Schwanden
Mitglied seit 30. Juni 2010	Liliane Streiff, lic. iur., Riedern
Sekretariat	Hans-Ruedi Aebli, lic. iur., Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Matuschik, Glarus

1.0.5.2. *Tätigkeit*

Die Gleichstellungskommission hielt fünf Sitzungen ab. Sie beschäftigte sich weiterhin mit Sensibilisierungskampagnen zu den Wahlen, im Bestreben, den geringen Frauenanteil in der Glarner Politik längerfristig zu erhöhen. Im Februar lud die Gleichstellungskommission mit der Frauenzentrale anlässlich der Regierungsratswahlen Frauen und Männer zum Gespräch mit den Kandidatinnen und Kandidaten unter der Moderation von Regula Keller ein. Seit dem 7. März 2010 sind zwei der fünf Regierungsmitglieder Frauen.
Auf die Notwendigkeit einer angemessenen Frauenvertretung im Gemeindeparlament Glarus Nord wurde mit dem Slogan „fraumann gemeinsam haushalten arbeiten politisieren wählen usw.“ auf Plakaten in Glarner Bussen hingewiesen. Mit einem Frauenanteil

von 30 Prozent im gewählten Parlament dürfte diesem Begehren Rechnung getragen worden sein.
Aufgrund des Gleichstellungsgesetzes besteht Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Am Tag der Lohngleichheit von Frau und Mann (Equal Pay Day) vom 11. März 2010 machte die Gleichstellungskommission auf dieses Recht aufmerksam. Im Kanton Glarus verdienen Frauen 21 Prozent weniger als Männer. Die Gleichstellungskommission erstellte ein Informationsblatt mit Erklärungen zur vorliegenden Lohnungleichheit und Möglichkeiten, sich gegen eine allfällige Lohndiskriminierung aufgrund des Geschlechts zu wehren. Der Handzettel wurde in alle Glarner Haushalte verteilt. In einem Zeitungsartikel wies die Gleichstellungskommission auf den Equal Pay Day hin. Mit einer Standaktion wurde die Thematik auch auf der Strasse aufgenommen, und es wurden Unterlagen für Arbeitgebende und Arbeitnehmende verteilt. Tele Südostschweiz berichtete darüber.
Die Reduktion des Landrates von 80 auf 60 Mitglieder brachte einen Frauenrückgang von 5 Prozent. Daran vermochte auch die grossformatige Plakatkampagne, mit der Abbildung des Landratsaales und dem Aufzeigen der Sitzverteilung in Bezug auf das Geschlecht durch Frau-Mann-Symbole, nichts zu ändern. Immerhin kam das Plakat zu einem kurzen Grossformatauftritt in der Hauptausgabe der SF-Tagesschau.
Zum Jubiläum des zehnjährigen Bestehens des Tochtertages wurde eine Namensänderung zum „Nationalen Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs" vorgenommen. Damit wird die Ausrichtung auf Mädchen und Knaben betont. Die Glarner Unternehmen und Betreuungsbetriebe wurden mit einem Schreiben aufgerufen, ihre Tore an diesem Tag zu öffnen und sich auf der Homepage der Gleichstellungskommission des Kantons Glarus (www.gl.ch/gleichstellung) einzutragen. Die Lehrpersonen wurden auf den nationalen Filmwettbewerb sowie auf Anregungen zur Gestaltung des Zukunftstages hingewiesen. Nebst dem Blick auf geschlechterunspezifische Berufe kommt diesem Tag, auch im Hinblick auf den drohenden Lehrlingsmangel, Bedeutung zu. Die Gleichstellungskommission ist als Mitglied in die Trägerschaft des „Nationalen Zukunftstages" aufgenommen worden. Diese Mitgliedschaft hat keine finanziellen Konsequenzen. Das Projekt wird vom Bund finanziert unter der Voraussetzung, dass die angegliederten Kantone Eigenleistung erbringen.
Die Gleichstellungskommission hatte sich vor allem mit der Frauenförderung in der Politik bezüglich der Neuwahlen 2009 und 2010 befasst. Die Bilanz fällt unterschiedlich aus. In Glarus Süd haben drei Frauen im 15-köpfigen Gemeinderat Einsitz, in Glarus Mitte eine und in Glarus Nord ist keine Frau im Rat vertreten. Das Parlament von Glarus Nord weist einen Frauenanteil von 30 Prozent aus, im Landrat sind es 11 Prozent.
Eine Vertretung der Gleichstellungskommission nahm an der Ostschweizer Gleichstellungskonferenz vom 17. Juni teil. Die gemeinsam erstellte Gleichstellungs-Landkarte zeigt, dass es in allen Ostschweizer Kantonen staatliche und private Organisationen gibt. Staatliche Fachstellen nehmen vor allem die Aufgabe der Bevölkerungssensibilisierung wahr, während private Organisationen mehr für den direkten Kontakt zur Bevölkerung zuständig sind. Die thematischen Schwerpunkte liegen bei Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Frauen in der Politik, Gewalt in der Familie, Lohngleichheit und Integration. Ziel der Konferenz ist es, Synergien unter den Fachstellen, Kommissionen und privaten Organisationen zu fördern und zu nutzen. – Im Februar besuchte eine Delegation der Gleich-

stellungskommission die Fortbildung zum Thema „Gleichstellung und Diversity" in Vaduz.
Victoria Romeo Martin Hefti trat per Ende Amtsdauer 2006/2010 als Mitglied der Gleichstellungskommission und Präsidentin der Schlichtungsstelle zurück. Der Regierungsrat wählte Liliane Streiff zum neuen Mitglied der Gleichstellungskommission und zur Präsidentin der Schlichtungsstelle.
Die Präsidentin der Schlichtungsstelle, Liliane Streiff, nahm an der Nationalen Tagung der Schlichtungsstellen nach Gleichstellungsgesetz im November teil.
Anna Matuschik aktualisiert die Homepage fortlaufend mit Informationen und Hinweisen zu Anlässen und Aktivitäten der Gleichstellungskommission.
Die Kommission beschäftigte sich mit Anfragen zum Thema Frauenvertretung in der Vergabe von öffentlichen Arbeiten sowie zu Lohnanfragen.

1.0.5.3. *Organisation Schlichtungsstelle*

Präsidium bis 30. Juni 2010	Victoria Romeo Martín Hefti, lic. iur., Schwanden
Präsidium ab 30. Juni 2010	Liliane Streiff, lic. iur., Riedern
Mitglieder	Andreas Graf, Glarus
	Fridolin Hunold, lic. iur., Glarus
Ersatzmitglied	Renata Grassi Slongo, Niederurnen
Sekretariat	lic. iur. Hans-Ruedi Aebli, Mollis (ex officio)
Sekretariat-Stv.	Anna Matuschik, Glarus

1.0.5.4. *Schlichtungsbegehren*
Im Berichtsjahr wurden keine Schlichtungsbegehren anhängig gemacht.

2. FINANZKONTROLLE

2.0.1. Prüfung des Voranschlages und der Staatsrechnung

Aufgrund unserer Prüfungen beim Jahresabschluss bestätigen wir, dass die folgenden Rechnungen aus der Buchhaltung der Staatskasse hervorgehen:
- Bestandesrechnung per 31. Dezember 2010,
- Laufende Rechnung 2010,
- Investitionsrechnung 2010,
- Guthaben der Fonds und Stiftungen bei der Staatskasse per 31. Dezember 2010.

Die Buchhaltung ist ordnungsgemäss geführt, die Darstellung der Bestandesrechnung richtig und die Bewertung der einzelnen Vermögenswerte angemessen.

2.0.2. Separate Berichterstattung

Es wurden folgende Separatberichte verfasst:

- Bericht vom 6.5.2010 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat zur Ausstattung der neuen Kantonsschule
- Bericht vom 11.2.2010 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Dr. Kurt Brunner-Stiftung
- Revisionsbericht vom 3.3.2010 an den Regierungsrat und an die landrätliche Finanzkommission: Abschluss der Staatsrechnung 2009
- Bericht vom 11.2.2010 der Revisionsstelle an den Stiftungsrat der Hans Streiff-Stiftung
- Bericht vom 14.7.2010 der Revisionsstelle: Legat R. Hefti sel.
- Revisionsbericht vom 6.4.2010 an das Departement Sicherheit und Justiz: Rechnung 2009 des Betreibungs- und Konkursamtes
- Revisionsbericht vom 9.3.2010 an die Genossenschaft Technologiezentrum Linth (TZL): Prüfung der Jahresrechnung 2009
- Revisionsbericht vom 21.4.2009 an die Linthkommission: Jahresrechnung 2009 des Linthwerkes
- Revisionsbericht vom 27.4.2010: Jahresrechnung 2009 der Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe des Kantons Glarus
- Bericht vom 5.5.2010 an den Regierungsrat: Prüfung der Jahresrechnung 2009 des Rehabilitationszentrums für Drogenabhängige Lutzenberg
- Revisionsbericht vom 8.6.2010 an den Regierungsrat: Jahresrechnung 2009 der Hochschule für Technik Rapperswil (HSR)
- Bericht vom 16.6.2010 an den Regierungsrat: Revision Jahresrechnung 2009 des Kantonsspitals
- Bericht vom 1.7.2010 an die Fachstelle für Gemeindefragen betreffend Defizitdeckung gegenseitige Unterstützungspflicht der Gemeinden
- Bericht vom 18.6.2010 an die zuständigen Instanzen des Bundes und des Kantons über die Prüfung der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung
- Bericht vom 9.6.2010 an das Departement Bildung und Kultur: Revision Sponsorenkonto der Sportschule Glarnerland
- Bericht vom 10.2.2010 an das Departement Bildung und Kultur: Revision der Jahresrechnung 2009 der Landesbibliothek des Kantons Glarus
- Bericht vom 30.9.2010 an das Departement Bildung und Kultur: Revisionsbericht zur Abrechnung der Beiträge an Glarner Musikschule, Glarner Blasmusikverband und Glarner Tambourenverein im Schuljahr 2008/2009
- Bericht vom 7.10.2010 an den Regierungsrat: Ergänzungsbericht zum Revisionsbericht der PriceWaterhouseCoopers zur Jahresrechnung 2009 der Kantonalen Familienausgleichskasse Glarus
- Bericht vom 24.8.2010 an den Regierungsrat: Revision 2010 des Sozial- und Vormundschaftswesens

2.0.3. Schlussbemerkungen

Die Finanzkontrolle verrechnete verschiedene Revisionstätigkeiten, die sie für Stiftungen oder „externe" Stellen durchführte.
Die Dienste der Finanzkontrolle werden gerne für die Stellungnahme zu Finanzgeschäften in Anspruch genommen oder um auf mündliche oder schriftliche Finanzfragen Antworten zu erhalten.
Der langjährige Leiter der Finanzkontrolle, Jakob Gisler, Luchsingen, hat die Finanzkontrolle am 30. Juni 2010 aus gesundheitlichen Gründen verlassen. Vom Landrat wurde Dieter Elmer, Glarus, mit Stellenantritt 1. April 2010 als Nachfolger gewählt.

III. Departement Finanzen und Gesundheit

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines, Schwerpunkte*

Zu den normalen Arbeiten, die durch das Departementssekretariat, die Finanzverwaltung und die Staatskasse zu erledigen sind, gehören die Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Budgets und des Finanz- und Aufgabenplans, die Vornahme von Geldanlagen respektive die Aufnahme von Darlehen, das Verfassen von Mitberichten und Stellungnahmen in Vernehmlassungen oder zu verschiedenen Fragen im Finanzbereich, die Beurteilung von Beitragsgesuchen und die Revision oder die Erstellung von Spezialerlassen zuhanden des Regierungsrates im Finanz- und Gesundheitsbereich.

Gesetzliche Grundlage	*Vorgang*
Revision Steuergesetz z. H. Landsgemeinde 2011	Erstellung der Vorlage
Erarbeitung des Handbuches zum harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2), des Kontenplanes	Erstellung der Vorlagen in einer interdisziplinären Arbeitsgruppe
Spitalverordnung	Fertigstellung; Gestützt auf das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 6. Mai 2007 (Änderung an der Landsgemeinde 2009 zu Art. 16/16a/16b) ist eine Spitalverordnung zu erlassen und verschiedenste geltende Erlasse, die das Kantonsspital betreffen, darin zu integrieren (Leistungsauftrag, Beschluss über die Spitalfinanzierung, Verordnung über die Organisation des Kantonsspitals). Verabschiedung durch den Landrat am 18. August 2010.

Teilrevision der Verordnung über die Prämienverbilligung	Verabschiedung durch den Regierungsrat am 16. März 2010 mit sofortiger Inkraftsetzung.

1.2. *Beschwerdewesen*

Im Berichtsjahr gingen im Departement insgesamt 5 Beschwerden ein. Dabei handelt es sich mehrheitlich um aufsichtsrechtliche und personalrechtliche Beschwerden. Eine Beschwerde stützte sich auf die Krankenversicherungsgesetzgebung. Es konnten insgesamt 5 Beschwerden vom Protokoll abgeschrieben werden. Am Ende des Berichtsjahres waren noch 3 Fälle hängig.

1.3. *Finanzverwaltung und Controlling*

Nachdem im Vorjahr mit dem neuen Finanzhaushaltsgesetz (FHG) und mit der Erarbeitung der dazugehörigen Finanzhaushaltsverordnung (FHV) im Berichtsjahr, die finanzrechtlichen Rahmenbedingungen zur Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) geschaffen wurden, stand das Jahr 2010 ganz im Zeichen der Umsetzung derselbigen (vgl. dazu auch 1.5. Rechnungswesen [Staatskasse]). Vorerwähnte Erlasse treten per 1.1.2011 in Kraft. Als unterstützendes Instrument konnte im Laufe des Jahres das Handbuch HRM2 vom Regierungsrat beschlossen und anschliessend an die Finanzverantwortlichen des Kantons und der neuen Gemeinden verteilt werden. Einen ersten Prüfstein stellte der Budgetprozess 2011 dar, der allen Beteiligten, auch ausserhalb des Departements, ein grosses Mass an Einsatzbereitschaft und Flexibilität abverlangte, sah man sich doch mit einem komplett neuen Kontenplan konfrontiert. Parallel dazu lief das Projekt zur Einführung der neuen Buchhaltungssoftware Abacus, welches voraussichtlich im Laufe des Jahres 2011 abgeschlossen sein wird.
Des Weiteren galt es, die von der Landsgemeinde 2010 gefassten Beschlüsse umzusetzen, wobei als wichtigstes hier die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen Kanton und Gemeinden im Hinblick auf die per 1.1.2011 in Kraft tretende Gemeindestrukturreform zu nennen ist. Die Revision des Finanzausgleichs lehnt sich stark an den 2008 eingeführten Bundesfinanzausgleich (NFA) an und besteht aus einem Ressourcen- und einem Lastenausgleich, der vom Kanton mit einer Million Franken dotiert ist. Die Gemeinden erhalten dadurch mehr Autonomie, müssen aber auch mehr Verantwortung übernehmen. Durch die Aufgabenentflechtung sollen sogenannte Verbundaufgaben auf ein Minimum begrenzt werden, was zu erhöhter Transparenz bezüglich der Finanzströme führt. Aber auch neben dem neuen Finanzausgleich gab es zahlreiche Anpassungen im Zuge der bevorstehenden Gemeindestrukturreform vorzunehmen, was dazu führte, dass man sich gleichzeitig in zwei Welten bewegte: die alte war ordentlich abzuschliessen und parallel dazu die neue auf einen guten Weg zu bringen.
Ein anderer Landsgemeindebeschluss mit Auswirkungen auf die Finanzen war die Beteiligung an der Kapitalerhöhung der Kraftwerke Linth-Limmern AG mit insgesamt 45 Millionen Franken, welche in zwei Schritten 2010 und 2013 vorgenommen wird. Dadurch kann der Kanton seinen 15 Prozent-Anteil sichern. Im 2010 wurde nun die erste Tranche in der Höhe von 22,5 Millionen Franken ausgelöst, welche mittels Auflösung von Rück-

stellungen aus Wasserwerkgebühren finanziert wurde. Ausserdem konnte mit der Einrichtung eines Energie- (Fr. 9 Mio.) und eines Gewässerrenaturierungsfonds (Fr. 4 Mio.) in der Höhe von insgesamt 13 Millionen Franken ein weiterer Entscheid der Landsgemeinde umgesetzt werden.

1.3.1. Ausgleichsfonds für finanzschwache Orts-, Schul- und Fürsorgegemeinden

Vom Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer sind, gemäss Steuergesetz Art. 241 Abs. 1, zwei Prozent zu Gunsten der zwei Ausgleichsfonds auszuscheiden. Auf den 1.1.2008 ist im Zusammenhang mit der Kantonalisierung des Sozial- und Vormundschaftswesens der Fonds für finanzschwache Fürsorgegemeinden hinfällig geworden, weil neu der Kanton für sämtliche Sozialkosten aufzukommen hat. Nachdem im Jahr 2009 verschiedene Gemeinden noch Schlusszahlungen und Vermögensablieferungen vorgenommen hatten, konnte der Fürsorgefonds per 31.12.2009 endgültig aufgelöst werden. Mit der Gemeindestrukturreform wird auch der Fondszweck der anderen beiden Fonds ab 1.1.2011 hinfällig, sie werden im Laufe des Jahres 2011 aufgelöst werden und der Bestand des Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden von rund 2,4 Millionen Franken für den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der neuen Gemeinden verwendet.
Die zur Verfügung stehenden zwei Steuerprozente an der Einkommens- und Gewinnsteuer wurden dem Schulfonds zugewiesen. Die Kompetenz für die Verteilung dieser Zuschlagsprozente liegt beim Regierungsrat. Unter Berücksichtigung der Fondsbestände wurden für das Jahr 2010 folgende Zuweisungen vorgenommen:

- Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden: 0%
- Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden: 2%

Die zwei Fonds haben sich im Jahr 2010 wie folgt entwickelt:

Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden:

Fondsbestand per 1.1.2010			Fr.	2'504'597.02
Ausgleichsbeiträge an:				
- Ortsgemeinden	Fr.	200'000.00		
- Verschiedene	Fr.	--	Fr. -	200'000.00
- Einnahmen aus dem Finanzausgleich	Fr.	68'668.00	Fr. +	68'668.00
Saldo vor Zuweisung des Anteils 2010			Fr.	2'373'265.02
Steueranteil 2010: 0%			Fr.	--
Fondsbestand per 31.12.2010			Fr.	2'373'265.02

Die Auszahlungen liegen unter dem Durchschnitt der Vorjahre. Beiträge gingen an die Gemeinde Braunwald (Sanierung der Gemeindefinanzen: Fr. 200'000.-). Einlagen in den Fonds haben die Gemeinden Schwanden (Fr. 17'298.-), Ennenda (Fr. 11'965.-), Sool (Fr. 707.-), Oberurnen (Fr. 26'929.-) und Riedern (Fr. 11'769.-) geleistet (vgl. Artikel 243 f. Steuergesetz).

Ausgleichsfonds für finanzschwache Schulgemeinden:

Fondsbestand per 1.1.2010			Fr.	0.00
Defizitbeiträge an:				
- Schulgemeinden	Fr.	448'112.00		
- Entnahme Saldo	Fr.	1'844'651.55	Fr.	- 2'292'763.55
Saldo vor Zuweisung des Anteils 2010			Fr.	- 2'292'763.55
Steueranteil 2010: 2%			Fr.	2'292'763.55
Fondsbestand per am 31.12.2010			Fr.	0.00

Die Schuldefizite werden aufgeteilt in ein Defizit aus dem Betrieb der Schule und in ein Defizit aus Amortisation und Verzinsung von Bauschulden. Das Betriebsdefizit wird zu ¾ vom Kanton und zu ¼ von den entsprechenden Ortsgemeinden übernommen. Das Defizit aus Amortisation und Verzinsung der Bauschulden trägt vollumfänglich der Fonds. Am stärksten beansprucht wurde der Fonds durch die Übernahme der gesamten Defizite der kantonalen und ausserkantonalen Sonderschulen (anteilsmässig je Glarner Schüler). Diese Defizite waren vor allem dafür verantwortlich, dass der Schulfonds per Ende 2006 einen negativen Saldo in der Höhe von 3,256 Millionen Franken aufgewiesen hat. Die Sanierung des Schulfonds wurde immer wieder hinausgeschoben, weil dadurch die Laufende Rechnung des Kantons zusätzlich belastet worden wäre und der Kanton sich diese zusätzliche Belastung in den schwierigen Jahren 2003 bis 2005 nicht hat leisten können. Mit Entscheid § 513 vom 10. August 2006, hat der Regierungsrat die Sanierung des Schulfonds in mehreren Etappen bis zum Jahr 2010 in die Wege geleitet. Dem Schulfonds wurden 2006 und 2007 keine Sonderschuldefizite mehr belastet. Diese wurden über die laufende Rechnung des Kantons finanziert. Der Fonds erreichte Ende 2007 erstmals wieder einen positiven Saldo. Neu werden die Fondsentnahmen zu Gunsten der Defizite der Sonderschulen so angesetzt, dass der Fonds, nach Abzug der Defizite der Schulgemeinden, einen ausgeglichenen Saldo aufweist. Der Rest der Sonderschuldefizite tragen vor allem die Schulgemeinden und der Kanton.

1.3.2. Effizienzfonds für Schulgemeinden / Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen

Fonds zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen:

Fondsbestand per 1.1.2010	Fr.	3'544'872.65
Steueranteil 2010 (0,5% an der Einkommens- und Gewinnsteuer)	Fr.	573'190.90
Fondsbestand per 31.12.2009	Fr.	4'118'063.55

Im Zusammenhang mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs wurde auf den 1.1.2001 ein Effizienzfonds für Gemeindezusammenschlüsse geschaffen. Er hatte den Zweck, Zusammenschlüsse von Schulgemeinden finanziell zu unterstützen. Im Zusammenhang mit der Landsgemeindevorlage 2006 betreffend der Bildung der 10 Einheitsgemeinden ist der nur auf die Schulgemeinden bezogene Fonds hinfällig geworden und wurde deshalb aufgehoben. Er wurde durch den Fonds zur Förderung der Gemeindezusammenschlüsse ersetzt. Der Saldo des Effizienzfonds wurde in den Fonds für Gemeindezusammenschlüsse übertragen. Auch dieser Fonds wird, gleich wie der aufgehobene Effizienzfonds, mit einem halben Prozent am Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer gespiesen. Der Fonds wird im Laufe des Jahres 2011 aufgelöst werden und der Bestand

von 4,1 Millionen Franken für den Ausgleich der unterschiedlichen Vermögensverhältnisse der neuen Gemeinden verwendet.

1.3.3. Gesamtübersicht über die Bestandesverlängerungen 2010 der Ausgleichsfonds

	Bestand 1.1.2010	Beiträge 2010	Steueranteile/ div. Einnahmen 2010	Bestand 31.12.2010
Einkommens- und Gewinnsteuerausgleichsfonds				
- Ortsgemeinden	2'504'597.02	200'000.00	68'668.00	2'373'265.02
- Schulgemeinden	0.00	2'292'763.55	2'292'763.55	0.00
- Gde.zus.schlüsse	3'544'872.65	--	573'190.90	4'118'063.55
Gesamttotal	6'049'469.67	2'492'763.55	2'934'622.45	6'491'328.57
Vorjahr	5'487'753.22	3'023'171.10	3'584'887.55	6'049'469.67

Gesamthaft gesehen haben die Fondsbestände im Jahr 2010 um rund 0,442 Millionen Franken zugenommen. Alle Fonds weisen einen positiven oder Null Saldo auf.

1.3.4. Übersicht über die ausbezahlten Ausgleichsbeiträge 1975-2009 (Auszahlung aus allen vier Ausgleichsfonds)

	Beiträge Fr. 1975 – 2009	Auszahlungen 2010	Total 1975 – 2010
Mühlehorn	2'750'232	113'571	2'863'803
Obstalden	3'382'359	54'246	3'436'605
Filzbach	3'337'356	94'650	3'432'006
Oberurnen	409'750		409'750
Näfels	29'682	4'645	34'327
Näfels-Berg	423'686		423'686
Mollis	888'736		888'736
Netstal	582'005		582'005
Riedern	182'552		182'552
Glarus	540'500		540'500
Sool	945'821		945'821
Schwändi	3'649'121		3'649'121
Schwanden	118'403		118'403
Luchsingen (Hätzingen/Diesbach)	12'142'025	65'000	12'207'025
Haslen (Leuggelbach, Nidfurn)	5'957'879	116'000	6'073'879
Betschwanden	1'193'003		1'193'003
Rüti	5'089'165		5'089'165
Linthal	15'975		15'975
Braunwald	4'389'949	200'000	4'589'949
Engi	4'718'484		4'718'484

Matt	5'308'873		5'308'873
Elm	5'030'369		5'030'369
Diverse	471'234		471'234
Defizitdeckung			
Sonderschulheime	37'770'062	1'844'652	39'614'714
Fürsorgeinstitutionen	24'637'325		24'637'325
Auflösung Fürsorgefonds	155'796		155'796
Total	*124'120'342*	*2'492'764*	*126'613'106*

Es sind alle Gemeinden und Institutionen aufgeführt, die seit 1975 in irgendeiner Form Beiträge aus den Ausgleichsfonds erhalten haben. Die Gemeinden Luchsingen, Hätzingen und Diesbach werden als die Einheitsgemeinde „Luchsingen" und die Gemeinden Haslen, Leuggelbach und Nidfurn als Einheitsgemeinde „Haslen" aufgeführt. Die Auszahlungen sind gegenüber 2009 nochmals zurückgegangen. Die Ausgleichsbeiträge an Ortsgemeinden sind ebenfalls stark rückläufig. Es sind keine Gesuche mehr eingegangen. Die Auszahlungen betreffen die Schuldensanierung der Gemeinde Braunwald.

1.4. *Rechnungswesen (Staatskasse)*

Für die Vereinheitlichung des Rechnungswesens der öffentlichen Hand erschien 1977 das Handbuch „Neues Rechnungsmodell", welches ab 1981 unter dem allgemeinen Begriff HRM1 bekannt und bis Mitte der neunziger Jahr in allen Kantonen und Gemeinden eingeführt wurde.
Verschiedene Entwicklungen im öffentlichen Rechnungswesen, insbesondere die Anlehnung an den Rechnungsaufbau der Privatwirtschaft sowie einheitliche Normen für die Revisionen und der Bedarf nach Vergleichbarkeit verlangten eine Reform, welche mit dem Handbuch „Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2" durch die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren verabschiedet wurde.
Da mit der Gemeindestrukturreform auch im Rechnungswesen einiges an Anpassungsbedarf entstand, wurde entschieden, HRM2 per 1.1.2011 einzuführen. Damit das Budget 2011 bereits nach den Vorschriften und Empfehlungen von HRM2 erstellt werden konnte, musste im Berichtsjahr der bestehende Kontenplan angepasst und umgeschrieben werden. Durch die Einführung der neuen Buchhaltungssoftware Abacus mussten auch die Programme der Finanz-, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung entsprechend neu eingerichtet werden. Dadurch konnten die vielen individuellen Fakturierungsmodelle in den Abteilungen endlich durch ein einheitliches „Auftragserfassungsprogramm" ersetzt werden.
All diese Veränderungen stellten für die Staatskasse eine spezielle Herausforderung dar. Dank der Bereitschaft zu einem grossen Mehreinsatz konnte der enge Zeitplan eingehalten werden.

2. PERSONAL UND ORGANISATION

2.1. *Personaldienst*

2.1.1. Mutationen

2.1.1.1. *Stellenmutationen*

Im Berichtsjahr wurden folgende Stellen durch den Landrat bewilligt resp. befristete Stellen verlängert:
Gerichte: Verlängerung von befristet bewilligten 50 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für die Gerichtskanzlei (befristet bis Ende 2010);
Finanzen und Gesundheit: Schaffung von 100 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für die Hauptabteilung Steuern; Verlängerung von 80 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für die Fachstelle IPV (befristet bis Systementscheid); Schaffung von 60 Stellenprozent für eine/n Kantonstierarzt/ärztin für die Fachstelle Veterinärwesen.
Bildung und Kultur: Verlängerung von befristet bewilligten 40 Stellenprozent für eine/n Denkmalpfleger/in für die Fachstelle Denkmalpflege (befristet bis Ende 2011).
Bau und Umwelt: Schaffung von 60 Stellenprozent für eine/n Ingenieur/in II für die Abteilung Umweltschutz und Energie (Energiefonds bzw. Gewässerrenaturierungsfonds); Schaffung von 100 Stellenprozent für eine/n Ingenieur/in II für die Abteilung Umweltschutz und Energie (befristet bis zum Bauende Kraftwerk Linthal 2015).
Volkswirtschaft und Inneres: Verlängerung von befristet bewilligten 100 Stellenprozent für eine/n Jurist/in für das Departementssekretariat (befristet bis Ende 2011); Schaffung von 40 Stellenprozent für eine/e Kaufm. Angestellte/n für die Fachstelle Handelsregister (befristet auf 5 Jahre); Schaffung von 100 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Sachbearbeiter/in für die Fachstelle Heimwesen; Schaffung von 30 Stellenprozent für eine/n Sozialarbeiter/in Familienpflege für die Abteilung Soziale Dienste; Schaffung von 60 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für die Fachstelle Alimentenwesen.
Sicherheit und Justiz: Schaffung von 70 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für die Hauptabteilung Justiz; Schaffung von 80 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für die Fachstelle Migration (befristet auf 2 Jahre); Verlängerung von befristet bewilligten 40 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (befristet bis Ende 2011).
Die folgenden befristeten Stellen wurden im Berichtsjahr aufgehoben:
Gerichte: 100 Stellenprozent für eine/n Gerichtsschreiber/in für die Gerichtskanzlei.
Finanzen und Gesundheit: 50 Stellenprozent für eine/n kaufm. Angestellte/n für die Hauptabteilung Steuern
Volkswirtschaft und Inneres: 50 Stellenprozent für eine/n kaufm. Sachbearbeiter/in für die Fachstelle Heimwesen
Sicherheit und Justiz: 70 Stellenprozent für eine/n Kaufm. Angestellte/n für die Hauptabteilung Justiz.
Es wurden insgesamt 7.00 neue Stellen bewilligt, welchen eine Aufhebung von 2.70 Stellen gegenübersteht. Somit ergibt sich eine Erhöhung des Stellenumfangs um 4.30 Stellen.

2.1.1.2. *Personalmutationen*

Fluktuation[1]

Im Berichtsjahr traten 40 voll- und teilzeitbeschäftigte Angestellte in den Staatsdienst ein. 34 Angestellte traten aus dem Staatsdienst aus. Die Fluktuationsrate beträgt somit 7,9 Prozent.

Im Berichtsjahr wurden 14 Staatsangestellte pensioniert.

2.1.2. Übersicht Stellen- und Mitarbeitende

2.1.2.1 *Stellenplan*[2]

Grundsätzlich entspricht der Beschäftigungsumfang den vom Landrat bewilligten Stellenprozenten. Da es sich hier aber um eine Stichtagbetrachtung handelt, sind zeitlich befristete Unter- oder Überbelegungen möglich. Kleinere Differenzen ergeben sich, wenn Mitarbeitende ein Bandbreiten-Modell[3] im Rahmen der Arbeitszeit benutzen.

Von den insgesamt 386.65 Stellen sind deren 7.40 befristet (31.12.2009: 6.50 Stellen).

Die Erhöhung des Stellenumfangs um 4.30 Stellen von 382.35 im Jahre 2009 auf 386.65 wurde bereits unter dem Kapitel Stellenmutationen detailliert erläutert.

Bewilligte Stellen (unbefristet und befristet) per 31. Dezember 2010

Departement/Bereich	*Stellenumfang*		*Beschäftigungsumfang*	
Berichtsjahr	*2009*	*2010*	*2009*	*2010*
Gerichte	17.40	16.40	14.90	14.40
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	8.80	8.80	8.50	8.50
Finanzen und Gesundheit	45.40	46.50	44.36	45.88
Bildung und Kultur	31.00	31.00	30.38	30.40
Bau und Umwelt	40.60	42.20	40.71	41.91
Volkswirtschaft und Inneres[4]	88.80	90.60	93.91	103.78
Sicherheit und Justiz[5]	150.35	151.15	142.80	139.90
Total	*382.35*	*386.65*	*375.56*	*384.77*

2.1.2.2 *Mitarbeitende*[6]

Im Berichtsjahr sind in der Kantonalen Verwaltung (Bereiche innerhalb Stellenplan) 430 Mitarbeitende mit einem Voll- oder Teilzeitpensum beschäftigt. Diese 430 Angestellten teilen sich die 386.65 Stellen wie folgt: 280 Mitarbeitende sind in einem Vollzeitpensum tätig. Von den 150 Teilzeitangestellten (124 Frauen, 26 Männer) haben deren 99 ein Arbeitspensum von 51-90 Prozent (davon 15 Männer), 51 von 20-50 Prozent (davon 11 Männer).

---

[1] Die Fluktuation wird nur für das Verwaltungspersonal ausgewiesen (ohne Behörden und Lehrpersonen); Berücksichtigt werden verwaltungsexterne Austritte ohne befristete Anstellungsverhältnisse, Lehrlinge/Praktikanten und Aushilfen/Mitarbeitende im Stundenlohn, Pensionierungen.

[2] Der Stellenplan umfasst Verwaltungsangestellte ohne Lehrpersonen und Behörden

[3] Das Bandbreiten-Modell bietet den Mitarbeitenden die Möglichkeit, sich zusätzliche Ferientage zu erkaufen durch Reduktion des Salärs. Dies ist jeweils für ein Jahr möglich und setzt ein 100% Arbeitspensum voraus sowie Bewilligung durch den/die Departementsvorsteher/in

[4] inkl. Ausgleichskasse

[5] inkl. glarnerSach

[6] Verwaltungsangestellte ohne Lehrpersonen, Behörden, Kantonsspital

Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl Mitarbeitende gleich geblieben. Von den insgesamt 430 Mitarbeitenden sind 193 Frauen, 237 Männer.

Departement/Bereich	*Vollzeit (2009)*	*Teilzeit (2009)*	*Total (2009)*
Gerichte	9 (9)	11 (11)	20 (20)
Staatskanzlei/Finanzkontrolle	8 (8)	1 (1)	9 (9)
Finanzen und Gesundheit	37 (38)	13 (12)	50 (50)
Bildung und Kultur	14 (17)	30 (27)	44 (44)
Bau und Umwelt	33 (34)	11 (10)	44 ((44)
Volkswirtschaft und Inneres	62 (61)	53 (53)	115 (114)
Sicherheit und Justiz	118 (118)	30 (31)	148 (149)
Total	*281 (285)*	*149 (145)*	*430 (430)*

Auch in den übrigen Bereichen (ausserhalb Stellenplan) ist die Anzahl Mitarbeitende gleich geblieben, mit Ausnahme der Kantons- und Berufsschule, wo ein leichter Anstieg der Teilzeitangestellten zu verzeichnen ist.

Bereich	*Vollzeit (2009)*	*Teilzeit (2009)*	*Total (2009)*
Kantons- und Berufsschule	39 (40)	86 (80)	125 (120)
Schulisches Zusatzangebot	0 (1)	16 (15)	16 (16)
Sportschule	2 (2)	4 (4)	6 (6)
Behördemitglieder	3 (3)	10 (10)	13 (13)
Total	*44 (46)*	*116 (109)*	*160 (155)*

In den vergangenen Jahren hat sich der Personalbestand aller voll- und teilzeitbeschäftigten Staatsbediensteten wie folgt entwickelt:

Berichtsjahr	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
Verwaltungsangestellte ohne Lehrpersonen und Behörden, ohne KSGL	417	423	430	430
Verwaltungsangestellte mit Lehrpersonen und Behörden (ohne KSGL).	573	580	585	590

Es absolvierten im Berichtsjahr 8 Personen ein Praktikum, davon 4 in der Gerichtskanzlei, 2 bei den Sozialen Diensten, je eine Person im Departementssekretariat Sicherheit und Justiz sowie glarnerSach. 21 Lernende absolvierten eine Ausbildung, nähere Angaben dazu sind im Kapitel 2.1.4. Lehrlingswesen aufgeführt.

2.1.3. Aus- und Weiterbildung

Für alle neu in den Staatsdienst eingetretenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter organisiert der Personaldienst eine halbtägige Informationsveranstaltung, um ihnen die Kantonale Verwaltung als neuen Arbeitgeber näher zu bringen. Es werden u.a. die Organisation der Verwaltung erläutert sowie vertiefte Informationen zu Personalprozessen und Lohnsystem wie auch Versicherungs- und Pensionskassenthemen übermittelt.

Im Berichtsjahr wurden mangels Nachfrage keine verwaltungsinternen Standard-Informatik-Kurse durchgeführt.
Weiterhin auf grosses Interesse stösst der Kurs „Meine (Früh-)Pensionierung in Sicht", welcher von 7 Mitarbeitenden (einige mit Partner/in) extern besucht wurde.
43 Mitarbeitende haben ein bis mehrtägige Kurse in den Bereichen Fachwissen, Führung sowie Selbst- und Sozialkompetenz besucht. Diese Kurse werden in Zusammenarbeit mit dem Personalamt des Kanton St. Gallen offeriert und durchgeführt. Für die Mitarbeitenden in vorgesetzter Funktion wurde wiederum ein internes Kaderseminar durchgeführt, an welchem sich insgesamt 79 Führungskräfte während je zwei Kurstagen intensiv mit Führungsthemen auseinandersetzten.
Zudem besuchten verschiedene Mitarbeitende fachspezifische externe Kurse und Weiterbildungen.

2.1.4. Lehrlingswesen

Anzahl Lernende
Im Berichtsjahr waren 21 Lernende in Ausbildung:
9 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung
8 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration
1 Kauffrau Privatversicherung
1 Informations- und Dokumentationsassistent
2 Informatiker Fachrichtung Systemtechnik
Von diesen Lernenden sind 6 im 1. Lehrjahr, 7 im 2. Lehrjahr, 7 im 3. Lehrjahr und 1 im 4. Lehrjahr.
In allen Departementen inklusive der Staatskanzlei sind Lernende im Einsatz und in Ausbildung.

Lehrabschlussprüfung / Neueintritt
Im Berichtsjahr haben 4 KV Lernende die Lehrabschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen. Im August sind 6 neue KV Lernende eingetreten.

Rekrutierung / Lehrstellenausschreibung
Im August sind folgende Lehrstellen für den Lehrstart 2011 ausgeschrieben worden:
4 Kauffrau/Kaufmann Öffentliche Verwaltung
1 Kauffrau/Kaufmann Dienstleistung und Administration
1 Fachfrau/Fachmann Information und Dokumentation
1 Informatiker/in Fachrichtung Systemtechnik
Die Rekrutierung erfolgte in den Monaten September und Oktober. Per 1. November 2010 konnten alle offenen Lehrstellen besetzt werden.

Berufsinformationstage
Das Ziel der Berufsinformationstage ist, den Oberstufenschülern einen Einblick in diverse Berufe zu geben, damit sie sich gezielter mit ihrer Berufswahl auseinander setzen können. Am 15. Oktober 2010 organisierte die Berufsberatung Glarus einen Berufsinformationstag zum Beruf Kauffrau / Kaufmann. Zum dritten Mal wirkte die Kantonale Verwaltung mit. Der theoretische Teil vermittelte die KBS Glarus. Der praktische Teil fand in Form eines Postenlaufs innerhalb der Verwaltung statt. Über 40 Oberstufenschüler nahmen teil.

2.1.5. Dienstjubiläen

Einer grösseren Anzahl Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern konnte im Berichtsjahr zum Dienstjubiläum gratuliert werden:

40 Dienstjahre

Piscopiello Germaine	Volkswirtschaft und Inneres/Ausgleichskasse

35 Dienstjahre

Tremp Beatrice	Volkswirtschaft und Inneres/Grundbuchamt
Kipp Christa	Gerichte/Gerichtskanzlei

30 Dienstjahre

Görauch Klaus	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Schneider Christoph	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Van Rijn Eliane	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
von Osterroht Gotthilf	Bau und Umwelt/Tiefbau
Weber Max	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Zimmermann Werner	Finanzen und Gesundheit/Finanzverwaltung

25 Dienstjahre

Baumgartner Kurt	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Dick Eduard	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Grünenfelder Katharina	Bau und Umwelt/Departementssekretariat
Lagana Francesca	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Marti Monika	Bildung und Kultur/Schulisches Zusatzangebot
Martin Regula	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Schadegg Peter	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Zwicky Daniel	Sicherheit und Justiz/Militärbetriebe

20 Dienstjahre

Aebli Peter	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Aebli Sabine	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Baumgartner Urs	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Cadonau Hanspeter	Sicherheit und Justiz/Militärbetriebe
Cazzato Teresa	Sicherheit und Justiz/Betreibungs- und Konkursamt
Gerber Kurt	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Giovanoli Myrta	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Gubser Edith	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Hohl Christoph	Gerichte/Verhöramt
Schwitter Josef	Staatskanzlei
von Aarburg Pius	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Zuliani Daniela	Sicherheit und Justiz/Betreibungs- und Konkursamt
Zweifel Karl	Volkswirtschaft und Inneres/Grundbuchamt

15 Dienstjahre

Denzler Markus	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Diethelm Franz	Volkswirtschaft und Inneres/Ausgleichskasse
Disch Jacqueline	Bildung und Kultur/Berufsbildung
Hajas Attila	Volkswirtschaft und Inneres/Handelsregister
Hefti Christoph	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Jolly Philippe	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Landolt Urs	Sicherheit und Justiz/Kantonspolizei
Lichtsteiner Marita	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Menzi Irene	Finanzen und Gesundheit/Staatskasse
Städler Alda	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Stucki Elsbeth	Bau und Umwelt/Departementssekretariat
Wapf Pattaya	Bau und Umwelt/Verwaltungsliegenschaften
Weber Gabriel	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Weitnauer Adrian	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Wolfinger Daniel	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule

10 Dienstjahre

Accogli Lucia	Bau und Umwelt/Verwaltungsliegenschaften
Accogli Rocco	Bau und Umwelt/Verwaltungsliegenschaften
Binder Carola	Volkswirtschaft und Inneres/Arbeitsamt/RAV
Blumer Hannes	Volkswirtschaft und Inneres/Arbeitsinspektorat
Brugger Elisabeth	Bildung und Kultur/Schulisches Zusatzangebot
Eicke Marina	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Elmer Stefan	Volkswirtschaft und Inneres/Wirtschaft und Arbeit
Furelos Maria Josefa	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Glarner Andrea	Bildung und Kultur/Volksschule
Graber Ursula	Sicherheit und Justiz/Militärbetriebe
Hefti Jolanda	Sicherheit und Justiz/Militärbetriebe
Jenny Ruth	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Jovino Gennaro	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Keller Regula	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Kundert Almudena	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Martinelli Heinz	Volkswirtschaft und Inneres/Wirtschaft und Arbeit
Schneller Barbara	Bildung und Kultur/Kantonsschule
Schubert Silvia	Volkswirtschaft und Inneres/Ausgleichskasse
Steiger Dagmar	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Steinmann Fritz	Bildung und Kultur/Gewerbliche Berufsschule
Sutter Reto	Finanzen und Gesundheit/Steuern
Züger Walter	Volkswirtschaft und Inneres/Departementssekretariat

Alle MitarbeiterInnen mit 25 Dienstjahren und mehr werden einmal pro Jahr zu einem gemeinsamen Apéro ins Brunnerhaus eingeladen.

2.2. *Lohnwesen*

Im Berichtsjahr sind die gesamten Personalaufwendungen gegenüber dem Vorjahr um 3,75 Prozent oder 2,51 Millionen auf insgesamt 69,36 Millionen Franken gestiegen.
Die Lohnkosten der eigentlichen Verwaltung sind um 3,90 Prozent oder 1,58 Millionen. Franken gestiegen. Auf den 1. Januar 2010 wurde keine generelle Lohnerhöhung gewährt. Jedoch erfolgten strukturelle Lohnanpassungen auf 89 Prozent des Deutschschweizer Mittels aufgrund von externen Lohnvergleichen mit anderen Kantonen. Die Arbeitgeberbeiträge an die Pensionskasse wurden um 2 Prozentpunkte erhöht.

2.3. *Informatikdienst*

Die neuen Gemeindestrukturen und das gleichzeitig mit den neuen Gemeinden einzuführende neue harmonisierte Rechnungsmodell HRM2 prägten verschiedene Projekte im vergangenen Jahr. In enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Glarus Hoch 3 – dem Informatikdienstleister der Gemeinden – wurden die Fachapplikation Abacus für die Finanzbuchhaltung eingeführt und eine vollständig neu entwickelte Homepage www.gl.ch mit überlagertem Portal aufgeschaltet. Das Portal www.glarus.ch wurde anhand eCH Standards nach dem Lebenslagenprinzip aufgebaut. Im Teilprojekt C4 „Ablauforganisation und Informatik" der Gemeindestrukturreform wurden die Gemeinden bei der Ausschreibung, Evaluation und Beschaffung von Fachapplikationen unterstützt.
Im Weiteren wurde die Geschäftsverwaltung KONSUL im Departement Bau und Umwelt eingeführt, eine Infrastruktur für das Ausstellen von biometrischen Pässen eingeführt, die Fachapplikation Winbeam des Betreibungsamts erneuert und der Informatikbetrieb der GlarnerSach in die IT-Infrastruktur des Kantons integriert. Ferner wurde ein Teil der öffentlichen Räume der Verwaltung, unter anderem der Landratssaal und einige Sitzungszimmer, mit einer WLAN-Infrastruktur ausgerüstet.
Ende 2010 waren bei der kantonalen Verwaltung 93 Server (davon 42 virtuelle Server) und rund 630 PCs und Notebooks in Betrieb.
Unser Bestreben ist weiterhin die Sicherheit und Verfügbarkeit unserer Informatikinfrastruktur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verbessern.
Weiterhin gute und enge Kontakte bestehen zu anderen Kantonen, vor allem, um gleich gelagerte Softwarebedürfnisse abzudecken, wie beispielsweise für die Geschäftsverwaltung (12 Kantone), beim Strassenverkehrsamt (15), bei der Steuerverwaltung (11) und beim Grundbuchamt (10).
Im laufenden Jahr liegen unsere Schwerpunkte im Aufbau einer kantonalen Datenplattform für Subjektregister, dem Ausbau unserer Disk-(Datenspeicher) Infrastruktur und dem Webzugriff auf die Geschäftsverwaltung KONSUL für Landratsmitglieder.

3. STEUERN

3.1. *Kommentar zu einzelnen Tabellen der Steuer- und Finanzverwaltung*

Steuerveranlagung
Veranlagungsstand:

- 2008 natürliche Personen 99,81 Prozent definitiv veranlagt (Stand 01.03.2011)
- 2008 juristische Personen 97,00 Prozent definitiv veranlagt (Stand 01.03.2011)
- 2009 natürliche Personen 89,76 Prozent definitiv veranlagt (Stand 01.03.2011)
- 2009 juristische Personen 85,53 Prozent definitiv veranlagt (Stand 01.03.2011)

3.1.1. Staatssteuerkraft

3.1.1.1. *Tabelle 5*

In Tabelle 5 wird die Steuerkraft der Gemeinden für 2010 aufgrund der effektiven Bevölkerung des Vorjahres und der Soll-Kantonssteuer berechnet. Die absolute Steuerkraft basiert immer auf dem Soll-Kantonssteueraufkommen der Gemeinden. Die relative Steuerkraft ergibt sich als Quotient aus Soll-Kantonssteueraufkommen geteilt durch die Einwohnerzahl einer Gemeinde.
Aus Tabelle 5 geht hervor, dass 10 (Vorjahr 7) Gemeinden steuerstark, 7 (Vorjahr 10) steuermittelstark und 8 (Vorjahr 8) steuerschwach sind. Vor allem bei kleinen Gemeinden können sich Schwankungen bei den Sollsteuern stark auf die Steuerkraft auswirken. Weil die Steuersubstanz und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer solchen Gemeinde immer noch sehr klein sein können, wird bei der Abstufung von Subventionsbeiträgen und Beiträgen aus den Ausgleichsfonds nicht nur auf die Steuerkraft abgestellt. Andere Kriterien, wie das Vermögen resp. die Verschuldung der Gemeinde, die Grösse, die Anzahl Einwohner, die Einschätzung der zukünftigen Entwicklung, die geographische Lage, der Finanzbedarf, weitere Investitionsvorhaben, die vorhandene Infrastruktur, die Kennzahlen usw., sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung der Steuerkraft resp. der Finanzkraft wird mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden auf den 1. Januar 2011 wegfallen.
Die Grenze zwischen mittelstark und steuerschwach ergibt sich auf Grund des Mittels zwischen den beiden höchsten nicht steuerstarken Soll-Kantonssteuererträgen je Einwohner und denjenigen der beiden tiefsten steuerschwachen Gemeinden.

3.1.2. Anteile der Ortsgemeinden an Staatssteuer

3.1.2.1. *Tabelle 6*

Tabelle 6 zeigt die gesetzlichen Anteile der Ortsgemeinden am effektiven Ertrag der Einkommens- und Gewinnsteuer 2010. Die Aufteilung wird wie folgt vorgenommen: 4,55 Prozent nach eigenem Aufkommen, 7,71 Prozent nach Einwohner und 0,64 Prozent nach den Kriterien Bevölkerungsdichte, Standortausgleich, Alpen und Wald.

3.1.2.2. *Tabelle 6.1*

In Tabelle 6.1 wird der theoretische Anteil jeder Ortsgemeinde am Einkommens- und Gewinnsteueraufkommen von 12,26 Prozent (Anteil Ortsgemeinden 12,9% minus

Lastenausgleich 0,64%) dem nach dem gesetzlichen Verteiler berechneten effektiven Anteil gegenübergestellt. Die 0,64 Steuerprozente, welche für den Ausgleich von besonderen Lasten zweckgebunden sind, bleiben in dieser Zusammenstellung unberücksichtigt.
Der Glarnerische Finanzausgleich ist so aufgebaut, dass die steuerstarken Gemeinden in den Finanzausgleichstopf einzuzahlen haben. Dieser Betrag wird auf die mittelstarken und die schwachen Gemeinden aufgeteilt. Unter bestimmten Umständen müssen Gemeinden ihre Bezüge in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden einlegen. Es gelten dabei folgende Grundsätze:

- Eine steuerstarke Gemeinde ist nie zu einem Bezug aus dem direkten Finanzausgleich berechtigt (Artikel 243 Steuergesetz).
- Eine steuermittelstarke oder eine steuerschwache Ortsgemeinde hat dann eine Einlage in den Ausgleichsfonds zu leisten, wenn sie einen unterdurchschnittlichen Steuerfuss (Berechnungsweise gewogenes Mittel) erhebt und ihr Anteil an der Einkommens- und Gewinnsteuer über 12,26 Prozent liegt. Wie diese Abgabe berechnet wird, findet sich in Artikel 244 des Steuergesetzes.
- Bei Gemeinden, die öffentliche Aufgaben (Bäche und Wege) über Korporationen statt über die Laufende Rechnung der Gemeinde erfüllen, können diese Korporationsbeiträge angerechnet werden. Diese Gemeinden sind beweispflichtig und müssen der kantonalen Finanzkontrolle die entsprechenden Unterlagen einreichen (Artikel 244 Steuergesetz; Artikel 51 der Verordnung zum Steuergesetz). Die Finanzkontrolle überprüft anschliessend, ob Korporationsbeiträge berücksichtigt werden können.

Somit haben die steuermittelstarken Gemeinden Niederurnen, Ennenda, Bilten und Schwanden ihren gesamten Bezug in den Ausgleichsfonds für finanzschwache Ortsgemeinden einzulegen, weil sie einen unterdurchschnittlichen Steuerzuschlag erheben. Ebenfalls Abgaben zu leisten haben die steuerschwachen Gemeinden Riedern, Oberurnen und Betschwanden. Auch sie ergeben unterdurchschnittliche Steuerzuschläge. Sie müssen allerdings nicht den gesamten Bezug abgeben, sondern nur denjenigen Betrag, der sich aus der Differenz zwischen ihrem erhobenen und dem durchschnittlichen Steuerfuss, multipliziert mit ihrem Einkommens- und Gewinnsteueraufkommen ergibt. Alle diese Gemeinden haben die Möglichkeit, hohe Belastungen durch Korporationsbeiträge geltend zu machen.

3.1.2.3. *Tabelle 6.2*

Tabelle 6.2 zeigt eine Übersicht über sämtliche Anteile der Ortsgemeinden an der Kantonssteuer 2010 (30% an der Kapitalsteuer, 33% an der Vermögenssteuer, Anteil an der Einkommens- und Gewinnsteuer nach Finanzausgleich).

3.1.2.4. *Tabelle 7*

In Tabelle 7 wird die durchschnittliche Steuerkraft für jeweils 2 Jahre ermittelt. Diese Durchschnittswerte ab 2007/2008 bilden u.a. die Grundlage für die Festsetzung von Kantonsbeiträgen an Gemeinden bzw. für die Bemessung von Gemeindebeiträgen an Kantonsaufgaben. Diesen Berechnungen liegen die Sollsteuererträge zu Grunde. Diese Tabelle wird mit der Einführung des neuen Finanzausgleichs 2011 zwischen dem Kanton und den Gemeinden hinfällig, weil bei der Bemessung der Kantonsbeiträge die Steuerkraft keine Rolle mehr spielt. Der Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft wird über den Ressourcenausgleich vorgenommen.

3.1.3. Steuerverhältnisse der Schulgemeinden

3.1.3.1. *Tabelle 8*

Tabelle 8 zeigt die Verteilung der Einkommens- und Gewinnsteueranteile 2010 an die Schulgemeinden und die Privat- und Sonderschulen. Die zweckgebundenen Anteile von 17 Prozent an der Einkommens- und Gewinnsteuer werden wie folgt verteilt:

- 16 Prozent je Schüler
- 1 Prozent zu gleichen Teilen für jede Schulgemeinde

3.1.3.2. *Tabelle 9*

In Tabelle 9 sind die Anteile der Schulgemeinden 2010 an der Kapital-, Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer sowie an der Erbschafts- und Schenkungssteuer dargestellt. Im Schnitt stehen Franken 6'131.- (Vorjahr: Fr. 6'720.-) pro Schüler aus den kantonalen Steuern zur Verfügung. Dazu kommen die Schulsteuerzuschläge der Gemeinden.

3.2. *Steuerertrag 2010 (Kantonssteuern)*

Der Steuerertrag 2010 ist in zahlreichen Tabellen und Übersichten ausgewiesen. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr beträgt bei den periodischen Steuern rund 12,5 Prozent. Die an der Landsgemeinde 2009 angenommene Steuergesetz-Revision mit Einführung einer neuen Einkommenssteuer-Tarifstruktur (Teilsplitting mit Faktor 1.6) bringt den Steuerpflichtigen eine Entlastung von rund 10-15 Prozent. Der Rückgang liegt ferner in der ab der Steuerperiode 2010 geltenden Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer bei juristischen Personen begründet.

3.3. *Ausstand Kantonssteuer 2010*

Im Vergleich zum Vorjahr hat der Ausstand der Kantons- und Gemeindesteuern per 1. Februar 2011 um rund Franken 700'000.- oder 3,7 Prozent auf gut 19,7 Millionen Franken zugenommen (Tabelle 14). Der Ausstand ist nicht gleichzusetzen mit den uneinbringlichen Steuern (effektive Debitorenverluste), welche sich im Rahmen von deutlich unter 2 Prozent bewegen.

3.4. *Kantonsanteile an den Steuern des Bundes*

3.4.1. Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

Aufgrund von Art. 196 Abs. 1 DBG ergibt sich folgender Anteil an der direkten Bundessteuer:

Direkte Bundessteuer 100 Prozent (inkl. Repartitionen)	Fr.	46'799'994
Bundesanteil 83 Prozent	Fr.	38'843'995
Anteil netto Kanton 17 Prozent	*Fr.*	*7'955'999*

3.4.2. Kantonsanteil an der Verrechnungssteuer

3.4.2.1. *Verrechnungssteuerertrag*

Der Anteil am Verrechnungssteuerertrag beträgt für 2010 Franken 2'302'473.-.

3.4.2.2. *Rückerstattungen der Verrechnungssteuer im Jahre 2010*

Die kantonale Verrechnungsstelle hat von der eidgenössischen Steuerverwaltung folgende Beträge zur Rückerstattung an die Pflichtigen zurückverlangt:

Eidgenössische Verrechnungssteuer	Fr.	27'932'388.85
Steuerrückbehalt USA	Fr.	48'190.00
Rückerstattungen 2010 total	Fr.	27'980'578.85

3.5. *Pauschale Steueranrechnung*

Grundlagen für die pauschale Steueranrechnung sind die Verordnung über die pauschale Steueranrechnung und dazugehörige Ausführungsbestimmungen. Die Gesamtabrechnung über die pauschale Steueranrechnung weist pro 2010 folgende Beträge aus:

Pauschale Steueranrechnung bewilligt total	Fr.	276'243.00
davon zu Lasten des Bundes	Fr.	92'114.00
Zu Lasten von Kanton und Gemeinden	Fr.	184'129.00
davon zu Lasten des Kantons allein (Holding-/Verw. ges.)	Fr.	0.00
Zu Lasten von Kanton und Gemeinden netto	Fr.	184'129.00

3.6. *Steuerbezug*

Kantons- und Gemeindesteuern	*2008*	*2009*	*2010*
Mahnungen (Anzahl)	10'349	9'104	10'284
Betreibungsbegehren (Anzahl)	1'591	1'395	1'375
Fortsetzungsbegehren (Anzahl)	1'303	1'041	481
Zahlungsabkommen (Anzahl)	3'226	3'311	3'053
Abschreibung ohne Verlustschein Steuern (Franken)	239'679	383'125	242'755
Abschreibung mit Verlustschein Steuern (Franken)	2'263'118	1'958832	668'425
Erlasse und Teilerlasse Steuern (Franken)	334'214	261'027	300'238
Direkte Bundessteuer	*2008*	*2009*	*2010*
Mahnungen (Anzahl)	4'828	4'214	5'815
Betreibungsbegehren (Anzahl)	719	663	625
Fortsetzungsbegehren	624	497	165
Zahlungsabkommen (Anzahl)	315	384	433
Abschreibung ohne Verlustschein (Franken)	75'223	76'770	71'218
Abschreibung mit Verlustschein (Franken)	240'966	120'712	79'096
Erlasse und Teilerlasse (Franken)	235'815	10'330	23'301

Die Verlustscheinbewirtschaftung im Jahr 2010 ergab einen Betrag von Franken 217'300.- für die Kantons- und Gemeindesteuern sowie Franken 20'598.- für die direkte Bundessteuer.
Im Jahr 2010 wurde die neue Schnittstelle e-SchKG beim Betreibungsamt und der Steuerverwaltung eingerichtet und installiert. Durch die langen Testphasen und zusätzlichen Systemumstellungen konnte über längere Zeit nicht betrieben und keine Fortsetzungsbegehren gestellt werden.

Tabelle 1

Aufteilung des Steuerertrages zwischen Kanton und Gemeinden

	Gesamter Steuereingang 2010	Anteil Kanton		Anteil Gemeinden		Aufteilung der Gemeinde-Anteile							
						Ortsgemeinden		Schulgemeinden *		Fonds Gemeindezusammenschlüsse		Ausgleichsfonds	
	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
Kantons- + Gemeindesteuern inkl. Nachsteuern													
1. Vermögenssteuer natürliche Personen	12'932'005	45	5'819'402	55	7'112'603	33	4'267'562	22	2'845'041				
2. Kapitalsteuer juristische Personen	1'448'721	50	724'360	50	724'360	30	434'616	20	289'744				
Total	14'380'725		6'543'762		7'836'963		4'702'178		3'134'785				
3. Einkommenssteuer natürliche Personen	102'854'872	67.6	69'529'894	32.4	33'324'979	12.9	13'268'279	17	17'485'328	0.5	514'274	2.0	2'057'097
4. Gewinnsteuer juristische Personen	11'783'304	67.6	7'965'514	32.4	3'817'791	12.9	1'520'046	17	2'003'162	0.5	58'917	2.0	235'666
Total	114'638'176		77'495'407		37'142'769		14'788'325		19'488'490		573'191		2'292'764
5. Kapitalsteuer Holding- + Verw.-Ges.	347'617	100	347'617										
6. Gewinnsteuer Holding- + Verw.-Ges.	1'390'467	100	1'390'467										
TOTAL Kantons- + Gemeindesteuer	130'756'986		85'777'254		44'979'732		19'490'503		22'623'275		573'191		2'292'764
SPEZIALSTEUERN													
Erbschafts- und Schenkungssteuer	3'355'255	85	2'851'967	15	503'288	0		15	503'288				
Grundstückgewinnsteuer	645'736	50	322'868	50	322'868	50	322'868						
TOTAL SPEZIALSTEUERN	4'000'992		3'174'835		826'156		322'868		503'288				
ZWECKGEBUNDENE STEUERN													
Bausteuer auf Kantonssteuer	2'731'994	100	2'731'994										
Bausteuer auf Erbschafts- u. Schenkungssteuer	504'476	100	504'476										
Total zweckgebundene Steuern	3'236'470		3'236'470										
GESAMTER STEUERERTRAG	137'994'448		92'188'559		45'805'888		19'813'371	0	23'126'563		573'191		2'292'764

*) inkl. Anteil an Sekundarstufe I und den unter Aufsicht des Kantons stehenden Privatschulen (Tabelle 8)

Entwicklung der Kantons- und Gemeindesteuern ab 2002
Brutto-Erträge, vor Abzug der Gemeindeanteile

Tabelle 2.0

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
KANTONALE STEUERN									
Periodische Steuern									
1. Vermögenssteuer natürliche Personen	12'545'852	11'600'567	12'722'201	13'222'676	14'910'238	15'458'976	14'831'786	13'692'406	12'932'005
2. Kapitalsteuer juristische Personen	3'182'396	2'647'715	3'069'880	2'507'916	2'110'379	2'044'333	1'947'556	2'102'180	1'448'721
Total	15'728'248	14'248'282	15'792'081	15'730'592	17'020'617	17'503'309	16'779'342	15'794'586	14'380'725
3. Einkommens- und Gewinnsteuer	109'952'791	114'967'252	112'157'587	115'468'021	121'119'537	127'633'925	128'591'059	131'630'002	114'638'176
Total 1. - 3.	125'681'039	129'215'534	127'949'668	131'198'613	138'140'154	145'137'234	145'370'401	147'424'587	129'018'902
4. Kapitalsteuer Holding- + Verw.-Ges.	1'073'735	603'279	660'366	610'366	614'640	400'000	450'000	400'691	347'617
5. Gewinnsteuer Holding- + Verw.-Ges.	1'367'639	5'107'066	2'769'564	3'417'780	2'964'773	6'393'806	3'282'571	1'441'824	1'390'467
6. Nachsteuer	*	*	*	*	*	*	*	*	*
Total periodische Steuern 1. - 6.	128'122'413	134'925'879	131'379'598	135'226'759	141'719'567	151'931'040	149'102'972	149'267'103	130'756'986
Nicht periodische Steuern									
Erbschafts- u. Schenkungssteuer	1'555'625	7'372'471	4'216'168	1'661'773	2'429'199	1'224'182	1'798'263	1'012'783	3'355'255
Grundstückgewinnsteuer	659'261	1'171'474	867'494	820'551	898'723	692'376	766'890	1'334'354	645'736
Total nicht periodische Steuern	2'214'886	8'543'945	5'083'662	2'482'324	3'327'922	1'916'558	2'565'154	2'347'137	4'000'992
FREI VERFÜGBARE STEUERN	130'337'299	143'469'824	136'463'260	137'709'083	145'047'489	153'847'598	151'668'126	151'614'240	134'757'977
ZWECKGEBUNDENE STEUERN									
Bausteuer auf Kantonssteuer	4'462'445	4'665'544	5'278'912	5'485'326	5'797'522	6'089'877	3'681'718	3'323'294	2'731'994
Bausteuer auf Erbschafts-/Schenkungssteuer	233'981	1'105'871	632'425	249'266	364'380	183'628	269'740	153'086	504'476
Total Bausteuern	4'696'426	5'771'415	5'911'337	5'734'592	6'161'902	6'273'505	3'951'458	3'476'380	3'236'470
Gewässerschutzzuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL ZWECKGEBUNDENE STEUERN	4'696'426	5'771'415	5'911'337	5'734'592	6'161'902	6'273'505	3'951'458	3'476'380	3'236'470
TOTAL STEUERN BRUTTO KANTON	135'033'725	149'241'239	142'374'597	143'443'675	151'209'391	160'121'102	155'619'584	155'090'620	137'994'448
Veränderung gegenüber Vorjahr: Fr.	-6'739'729	14'207'514	-68	1'069'078	7'765'716	8'911'711	-4'501'518	-528'964	-17'096'172
Veränderung gegenüber Vorjahr: %	-4.75	10.52	0.00	0.75	5.41	5.89	-2.81	-0.34	-11.02

* Ab 1996 in den Einkommens- und Vermögenssteuern enthalten

Steuerertrag 2010 im Vergleich zu 2009 Tabelle 2.1
Bruttoertrag der vereinnahmten Steuern

	2009	2010	Differenz 2010 zu 2009 Fr.	%
KANTONALE STEUERN				
Periodische Steuern				
Vermögenssteuer natürliche Personen	13'692'406	12'932'005	-760'401	-5.6
Kapitalsteuer juristische Personen	2'102'180	1'448'721	-653'459	-31.1
Total Vermögens- und Kapitalsteuer	15'794'586	14'380'725	-1'413'860	-9.0
Einkommenssteuer natürliche Personen	121'018'369	102'854'872	-18'163'497	-15.0
Gewinnsteuer juristische Personen	10'611'633	11'783'304	1'171'671	11.0
Total Einkommens- und Gewinnsteuer	131'630'002	114'638'176	-16'991'825	-12.9
Total Kantons- + Gemeindesteuern	147'424'588	129'018'901	-18'405'686	-12.5
Kapitalsteuer Holding- + Verw.-Ges.	400'691	347'617	-53'074	-13.2
Gewinnsteuer Holding- + Verw.-Ges.	1'441'824	1'390'467	-51'357	-3.6
Total periodische Steuern	149'267'103	130'756'985	-18'510'118	-12.4
Nicht periodische Steuern				
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1'012'783	3'355'255	2'342'472	231.3
Grundstückgewinnsteuer	1'334'354	645'736	-688'618	-51.6
Total nicht periodische Steuern	2'347'137	4'000'992	1'653'855	70.5
Frei verfügbare Steuern	151'614'240	134'757'977	-16'856'263	-11.1
Zweckgebundene Steuern				
Bausteuer	3'476'380	3'236'470	-239'910	-6.9
Total zweckgebundene Steuern	3'476'380	3'236'470	-239'910	-6.9
TOTAL KANTONALE STEUERN BRUTTO	155'090'620	137'994'447	-17'096'173	-11.0
./. Gemeindeanteile	52'049'128	45'805'888	-6'243'240	-12.0
TOTAL KANTONALE STEUERN NETTO	103'041'492	92'188'559	-10'852'934	-10.5

Entwicklung der kantonalen Steuern ab 2002
Netto-Kantonsanteile nach Abzug der Gemeindeanteile

Tabelle 3.0

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
FREI VERFÜGBARE STEUERN									
Periodische Steuern									
Vermögens- und Kapitalsteuer	4'718'474	4'724'184	4'737'624	4'719'178	5'106'185	5'250'993	8'389'671	7'212'673	6'543'762
Einkommens- und Gewinnsteuer *)	62'673'091	65'531'334	63'929'825	65'816'772	69'038'136	72'751'337	89'113'604	88'981'881	77'495'407
Total	67'391'565	70'255'518	68'667'449	70'535'950	74'144'321	78'002'330	97'503'275	96'194'554	84'039'170
Veränderung gegenüber Vorjahr Fr.	-3'567'959	2'863'953	-1'588'069	1'868'501	3'608'371	3'858'009	19'500'945	-1'308'721	-12'155'384
Veränderung gegenüber Vorjahr %	-5.0	4.2	-2.3	2.7	5.1	5.2	25.0	-1.3	-12.6
Kapitalsteuer Holding- + Verw.-Ges.	1'073'735	603'279	660'646	610'366	614'640	400'000	450'000	400'691	347'617
Gewinnsteuer Holding- + Verw.-Ges.	1'367'639	5'107'066	2'769'564	3'417'780	2'964'773	6'393'806	3'282'571	1'441'824	1'390'467
Nachsteuer	**	**	**	**	**	**	**	**	**
Total periodische Steuern	69'832'939	75'965'863	72'097'659	74'564'096	77'723'734	84'796'136	101'235'846	98'037'069	85'777'254
Veränderung gegenüber Vorjahr Fr.	-3'486'790	6'132'924	-3'868'204	2'466'437	3'159'638	7'072'402	16'439'710	-3'198'777	-12'259'815
Veränderung gegenüber Vorjahr %	-4.8	8.8	-5.1	3.4	4.2	9.1	19.4	-3.2	-12.5
Nicht periodische Steuern									
Erbschafts- und Schenkungssteuer	1'011'156	4'792'106	2'740'509	1'080'152	1'578'979	795'719	1'528'524	860'866	2'851'967
Grundstückgewinnsteuer	329'630	585'737	433'747	410'275	449'361	346'188	383'445	667'177	322'868
Total nicht periodische Steuern	1'340'786	5'377'843	3'174'256	1'490'427	2'028'341	1'141'906	1'911'969	1'528'043	3'174'835
FREI VERFÜGBARE STEUERN	71'173'725	81'343'706	75'271'915	76'054'523	79'752'074	85'938'042	103'147'815	99'565'112	88'952'089
ZWECKGEBUNDENE STEUERN									
Bausteuer auf Kantonssteuer	4'462'445	4'665'544	5'278'912	5'485'326	5'797'522	6'089'877	3'681'718	3'323'294	2'731'994
Bausteuer auf Erbschafts-/Schenkungssteuer	233'981	1'105'871	632'425	249'266	364'380	183'628	269'740	153'086	504'476
Total Bausteuern	4'696'426	5'771'415	5'911'337	5'734'592	6'161'902	6'273'505	3'951'458	3'476'380	3'236'470
Gewässerschutzzuschlag	0	0	0	0	0	0	0	0	0
TOTAL ZWECKGEBUNDENE STEUERN	4'696'426	5'771'415	5'911'337	5'734'592	6'161'902	6'273'505	3'951'458	3'476'380	3'236'470
TOTAL STEUERN NETTO KANTON	75'870'151	87'115'121	81'183'252	81'789'115	85'913'976	92'211'547	107'099'273	103'041'492	92'188'559
Veränderung gegenüber Vorjahr Fr.	-3'143'016	11'244'970	-5'931'869	605'863	4'124'861	6'297'571	14'887'726	-4'057'781	-10'852'933
Veränderung gegenüber Vorjahr %	-4.0	14.8	-6.8	0.7	5.0	7.3	16.1	-3.8	-10.5

*) nach Abzug der pauschalen Steueranrechnung

Steuerertrag 2010 im Vergleich zu 2009 Tabelle 3.1
Netto-Kantonsanteile nach Abzug der Gemeindeanteile

	2009	2010	Differenz 2010 zu 2009 Fr.	%
FREI VERFÜGBARE STEUERN				
Periodische Steuern				
Vermögens- und Kapitalsteuer	7'212'673	6'543'762	-668'910	-9.3
Einkommens- und Gewinnsteuer*)	88'981'881	77'495'407	-11'486'474	-12.9
Total Kantonssteuer	96'194'554	84'039'170	-12'155'384	-12.6
Kapitalsteuer Holding- + Verw.-Ges.	400'691	347'617	-53'074	-13.2
Gewinnsteuer Holding- + Verw.-Ges.	1'441'824	1'390'467	-51'357	-3.6
Total periodische Steuern	98'037'069	85'777'254	-12'259'815	-12.5
Nicht periodische Steuern				
Erbschafts- und Schenkungssteuer	860'866	2'851'967	1'991'101	231.3
Grundstückgewinnsteuer	667'177	322'868	-344'309	-51.6
Total nicht periodische Steuern	1'528'043	3'174'835	1'646'793	107.8
FREI VERFÜGBARE STEUERN	99'565'112	88'952'089	-10'613'023	-10.7
ZWECKGEBUNDENE STEUERN				
Bausteuer auf Kantonssteuer	3'323'294	2'731'994	-591'300	-17.8
Bausteuer auf Erbschafts-/Schenkungssteuer	153'086	504'476	351'390	229.5
Total Bausteuern	3'476'380	3'236'470	-239'910	-6.9
TOTAL ZWECKGEBUNDENE STEUERN	3'476'380	3'236'470	-239'910	-6.9
TOTAL STEUERN NETTO KANTON	103'041'492	92'188'559	-10'852'933	-10.5

*) nach Abzug der pauschalen Steueranrechnung

Kantonssteuern 2010 (abgerechnet) Tabelle 4.0

Absolute Steuerkraft

	Einwohner 2009	Kapitalsteuern jur. Personen	Vermögensst. nat. Personen	Total	Gewinnsteuern jur. Personen	Einkommensst. nat. Personen*)	Total	KANTONSSTEUER Steuerkraft
Mühlehorn	426	18'307	180'067	198'374	215'923	1'093'674	1'309'596	1'507'971
Obstalden	455	5'782	150'920	156'703	39'543	1'071'337	1'110'880	1'267'583
Filzbach	513	9'984	141'923	151'907	181'130	1'187'490	1'368'620	1'520'527
Bilten	2055	88'961	435'251	524'212	1'104'488	4'514'114	5'618'601	6'142'813
Niederurnen	3909	113'859	1'079'378	1'193'237	1'236'864	10'414'248	11'651'113	12'844'350
Oberurnen	1914	22'243	351'736	373'979	39'677	4'626'193	4'665'870	5'039'849
Näfels	3942	233'194	1'344'384	1'577'578	966'024	10'820'348	11'786'372	13'363'950
Mollis	3137	78'842	1'368'081	1'446'923	329'879	11'210'335	11'540'215	12'987'138
Netstal	2843	137'296	1'068'187	1'205'483	2'399'396	7'394'256	9'793'652	10'999'136
Riedern	720	3'997	168'616	172'613	9'487	1'815'639	1'825'125	1'997'738
Glarus	5887	437'706	2'555'875	2'993'581	1'862'988	18'114'342	19'977'330	22'970'911
Ennenda	2615	32'178	844'262	876'440	1'008'504	6'075'892	7'084'396	7'960'836
Mitlödi	1004	20'639	326'724	347'363	1'199'287	2'498'185	3'697'471	4'044'835
Sool	306	1'593	134'506	136'099	9'795	941'333	951'128	1'087'227
Schwändi	482	1'976	171'880	173'856	36'021	1'421'297	1'457'318	1'631'174
Schwanden	2381	102'284	771'990	874'273	268'534	5'911'475	6'180'009	7'054'283
Luchsingen	1129	27'330	268'965	296'296	53'440	2'254'012	2'307'452	2'603'748
Haslen	1001	8'378	318'937	327'315	94'352	2'331'633	2'425'985	2'753'299
Betschwanden	187	1'093	44'642	45'735	486	415'422	415'908	461'643
Rüti	325	2'206	67'361	69'567	7'234	774'352	781'585	851'153
Braunwald	340	9'784	259'684	269'468	56'237	981'616	1'037'853	1'307'321
Linthal	1018	29'546	278'420	307'966	277'439	3'051'847	3'329'286	3'637'252
Engi	623	29'876	214'687	244'563	272'273	1'452'724	1'724'998	1'969'561
Matt	365	2'107	162'368	164'474	49'116	1'007'045	1'056'162	1'220'636
Elm	682	29'560	223'161	252'721	65'186	1'476'064	1'541'251	1'793'972
Total	38259	1'448'721	12'932'005	14'380'725	11'783'304	102'854'872	114'638'176	129'018'902

*) nach Abzug der pauschalen Steueranrechnung

Kantonssteuern 2001 - 2010 Tabelle 4.1
(nach Abzug der pauschalen Steueranrechnung)

	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Mühlehorn	1'374'278	1'279'711	1'421'344	1'364'880	1'276'297	1'466'199	1'533'336	1'508'320	1'499'971	1'507'971
Obstalden	950'494	1'104'252	1'182'882	1'318'500	1'347'594	1'455'958	1'471'331	1'481'330	1'446'403	1'267'583
Filzbach	1'191'372	1'288'026	1'416'554	1'329'170	1'612'689	1'687'577	1'680'523	1'629'151	1'628'229	1'520'527
Bilten	4'702'015	5'455'760	5'557'118	6'361'955	6'451'503	5'996'471	6'829'339	6'982'706	6'860'059	6'142'813
Niederurnen	11'167'778	11'586'682	12'271'501	12'169'715	13'102'732	14'751'979	14'756'106	13'540'975	14'575'650	12'844'350
Oberurnen	4'123'522	4'405'919	4'699'339	4'961'120	4'812'554	5'094'161	5'188'066	5'456'385	5'793'495	5'039'849
Näfels	20'467'027	14'190'675	15'870'383	14'052'367	15'777'135	15'861'964	15'646'492	15'334'496	16'258'156	13'363'950
Mollis	9'980'400	9'739'367	11'088'619	10'649'202	10'489'976	10'850'607	12'327'186	12'729'649	13'005'311	12'987'138
Netstal	9'369'265	9'749'280	9'269'105	9'591'334	9'877'828	11'149'623	12'621'132	11'627'406	11'983'344	10'999'136
Riedern	1'849'032	1'804'195	1'723'679	2'070'810	2'020'432	2'094'387	2'504'153	2'521'845	2'547'521	1'997'738
Glarus	23'983'558	22'642'489	22'261'932	23'167'463	23'391'014	24'562'075	25'276'152	26'641'778	27'445'022	22'970'911
Ennenda	10'129'032	9'432'551	10'292'832	9'492'402	9'675'805	9'675'938	11'012'559	11'019'201	10'120'020	7'960'836
Mitlödi	6'802'378	6'551'079	4'912'767	5'092'853	4'477'276	5'182'757	5'017'315	4'290'807	5'012'623	4'044'835
Sool	975'877	1'020'571	998'587	974'729	1'111'731	1'225'017	1'023'433	1'186'279	1'177'557	1'087'227
Schwändi	1'102'334	1'091'203	1'067'526	1'174'286	1'261'801	1'351'857	1'513'121	1'771'081	1'787'160	1'631'174
Schwanden	9'046'320	8'560'877	9'407'224	8'532'905	8'189'836	8'827'311	9'198'558	9'327'108	9'176'706	7'054'283
Nidfurn	719'184	650'856	737'465	740'311	737'198	0	0	0	0	0
Leuggelbach	506'372	454'100	447'497	465'778	497'721	0	0	0	0	0
Luchsingen	1'174'578	1'223'814	1'260'145	2'703'712	2'686'539	2'777'378	3'205'117	3'578'937	2'878'768	2'603'748
Haslen	1'384'071	1'564'352	1'655'820	1'611'379	1'654'162	3'066'531	3'097'560	3'418'988	3'017'896	2'753'299
Hätzingen	792'021	752'330	718'035	0	0	0	0	0	0	0
Diesbach	592'963	701'670	660'479	0	0	0	0	0	0	0
Betschwanden	329'653	402'324	321'357	379'847	405'728	446'836	523'694	437'238	442'135	461'643
Rüti	853'500	843'626	795'870	743'547	903'576	860'132	918'999	1'005'489	811'494	851'153
Braunwald	1'443'753	1'515'881	1'495'744	1'261'847	1'369'514	1'888'878	1'691'213	1'354'907	1'375'128	1'307'321
Linthal	3'077'370	3'123'583	3'271'504	3'140'601	3'108'678	2'987'861	3'111'628	3'326'520	3'503'244	3'637'252
Engi	1'784'481	1'778'637	1'720'479	1'782'993	1'930'644	1'790'465	1'876'125	2'116'301	1'910'420	1'969'561
Matt	1'044'181	1'031'540	1'087'705	1'074'450	1'111'929	1'235'707	1'209'387	1'156'417	1'176'390	1'220'636
Elm	1'300'884	1'735'690	1'601'042	1'741'514	1'916'720	1'852'486	1'904'710	1'927'086	1'991'886	1'793'972
TOTAL	132'217'693	125'681'040	129'214'534	127'949'670	131'198'612	138'140'155	145'137'235	145'370'400	147'424'588	129'018'902
Veränderung gegenüber Vorjahr in %	-2.7	-4.9	2.8	-1.0	2.5	5.3	5.1	0.2	1.4	-12.5

Kantonssteuern 2009 und 2010 - Vergleich				Tabelle 4.2
	2009	2010	Mehr-/Minderertrag (-) Fr.	%
Mühlehorn	1'499'971	1'507'971	8'000	0.5
Obstalden	1'446'403	1'267'583	-178'820	-12.4
Filzbach	1'628'229	1'520'527	-107'702	-6.6
Bilten	6'860'059	6'142'813	-717'246	-10.5
Niederurnen	14'575'650	12'844'350	-1'731'300	-11.9
Oberurnen	5'793'495	5'039'849	-753'646	-13.0
Näfels	16'258'156	13'363'950	-2'894'206	-17.8
Mollis	13'005'311	12'987'138	-18'174	-0.1
Netstal	11'983'344	10'999'136	-984'208	-8.2
Riedern	2'547'521	1'997'738	-549'783	-21.6
Glarus	27'445'022	22'970'911	-4'474'111	-16.3
Ennenda	10'120'020	7'960'836	-2'159'184	-21.3
Mitlödi	5'012'623	4'044'835	-967'788	-19.3
Sool	1'177'557	1'087'227	-90'331	-7.7
Schwändi	1'787'160	1'631'174	-155'987	-8.7
Schwanden	9'176'706	7'054'283	-2'122'423	-23.1
Luchsingen	2'878'768	2'603'748	-275'020	-9.6
Haslen	3'017'896	2'753'299	-264'596	-8.8
Betschwanden	442'135	461'643	19'508	4.4
Rüti	811'494	851'153	39'659	4.9
Braunwald	1'375'128	1'307'321	-67'807	-4.9
Linthal	3'503'244	3'637'252	134'008	3.8
Engi	1'910'420	1'969'561	59'141	3.1
Matt	1'176'390	1'220'636	44'246	3.8
Elm	1'991'886	1'793'972	-197'915	-9.9
Total	147'424'588	129'018'901	-18'405'687	-12.5

Steuerkraft der Gemeinden im Jahre 2010 Tabelle 5
Basis: Einwohner 2009 / **SOLL - Kantonssteuer**

	Ein-wohner 2009	**SOLL - Kantonssteuer 2010** Steuerkraft	je Einwohner = relative Steuerkraft	INDEX der relativen Steuerkraft	
1. Mollis	3137	12'987'138	4'139.99	122.77	
2. Mitlödi	1004	4'044'835	4'028.72	119.47	
3. Glarus	5887	22'970'911	3'901.97	115.71	
4. Netstal	2843	10'999'136	3'868.85	114.73	Steuerstarke
5. Braunwald	340	1'307'321	3'845.06	114.02	Gemeinden
6. Linthal	1018	3'637'252	3'572.94	105.95	(über 100%)
7. Sool	306	1'087'227	3'553.03	105.36	
8. Mühlehorn	426	1'507'971	3'539.84	104.97	
9. Näfels	3942	13'363'950	3'390.14	100.53	
10. Schwändi	482	1'631'174	3'384.18	100.35	
Total	19385	73'536'915	3'722.47	110.39	
11. Matt	365	1'220'636	3'344.21	99.17	
12. Niederurnen	3909	12'844'350	3'285.84	97.44	
13. Engi	623	1'969'561	3'161.41	93.75	Steuermittel-
14. Ennenda	2615	7'960'836	3'044.30	90.27	starke
15. Bilten	2055	6'142'813	2'989.20	88.64	Gemeinden
16. Filzbach	513	1'520'527	2'963.99	87.89	
17. Schwanden	2381	7'054'283	2'962.74	87.86	
	12461	38'713'006	3'107.38	92.15	
18. Obstalden	455	1'267'583	2'785.90	82.61	
19. Riedern	720	1'997'738	2'774.64	82.28	
20. Haslen	1001	2'753'299	2'750.55	81.56	
21. Oberurnen	1914	5'039'849	2'633.15	78.08	Steuerschwache
22. Elm	682	1'793'972	2'630.46	78.00	Gemeinden
23. Rüti	325	851'153	2'618.93	77.66	
24. Betschwanden	187	461'643	2'468.68	73.21	
25. Luchsingen	1129	2'603'748	2'306.24	68.39	
Total	6413	16'768'985	2'621.07	77.72	
Gesamttotal	38'259	129'018'906	3'372.25	= 100 %	

ORTSGEMEINDEN: **Anteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer 2010** Tabelle 6.0

(12.9%; Berücksichtigung von ausgabenwirksamen Kriterien)

4.55% nach eigenem Aufkommen
7.71% nach Einwohner
0.64% **wie folgt aufgeteilt:**

0.13%	Bevölkerungsdichte	149'030
0.19%	Gemeinden mit Standortausgleich	217'813
0.16%	Alpen (Stösse)	183'421
0.16%	Waldfläche (produktive)	183'421
	Total: Fr.	733'684

	Einwoh. 2009	Orts-gde-zuschl. %	Gde. Zuschlag gesamt %	Netto-aufkommen 2010	ORTSGEMEINDE-Anteil an der Einkommens- und Gewinnsteuer: Anteil nach eigenem Aufkommen 4.55%	Anteil nach Einwohnern pro Einwohner Fr. 231.02 7.71%	Anteil nach Bevölk-Dichte Einwohner zu Fläche 0.13%	Anteil Gde.für Standortnachteil pro Einwohner Fr. 25.53 0.19%	Betrag pro Stoss Fr. 46.86 0.16%	Betrag /Gde. Wald pro ha Fr. 11.52 0.16%	Total Anteil in Fr.	in % vom eigenen Aufkommen
Mühlehorn (&)	426	12	22	1'309'596	59'587	98'415	3'924	10'875	-	2'546	175'347	13.39%
Obstalden (&)	455	12	22	1'110'880	50'545	105'114	9'997	11'616	2'859	4'251	184'382	16.60%
Filzbach (&)	513	12	22	1'368'620	62'272	118'513	5'470	13'096	-	3'226	202'578	14.80%
Bilten	2055	E	15	5'618'601	255'646	474'747	1'401	-	4'218	7'235	743'246	13.23%
Niederurnen	3909	3	14	11'651'113	530'126	903'058	656	-	5'202	6'232	1'445'273	12.40%
Oberurnen	1914	E	18	4'665'870	212'297	442'173	1'215	-	-	4'389	660'074	14.15%
Näfels	3942	E	21	11'786'372	536'280	910'682	1'700	-	16'871	14'653	1'480'186	12.56%
Mollis	3137	7	19	11'540'215	525'080	724'710	1'268	-	12'840	7'868	1'271'767	11.02%
Netstal	2843	4	15	9'793'652	445'611	656'791	679	-	7'732	7'592	1'118'404	11.42%
Riedern	720	6	18	1'825'125	83'043	166'335	381	-	-	2'166	251'924	13.80%
Glarus	5887	10	22	19'977'330	908'969	1'360'016	2'135	-	8'857	12'856	2'292'833	11.48%
Ennenda	2615	9.5	16.5	7'084'396	322'340	604'118	1'543	-	8'014	11'831	947'846	13.38%
Mitlödi	1004	4	16	3'697'471	168'235	231'944	1'130	-	-	2'350	403'659	10.92%
Sool (&)	306	E	19	951'128	43'276	70'692	7'860	7'812	2'624	5'530	137'794	14.49%
Schwändi (&)	482	E	22	1'457'318	66'308	111'352	1'310	12'305	-	1'912	193'187	13.26%
Schwanden	2381	5	16	6'180'009	281'190	550'059	2'335	-	10'591	10'414	854'590	13.83%
Luchsingen (&)	1129	8	22	2'307'452	104'989	260'822	4'947	28'822	14'574	9'562	423'716	18.36%
Haslen (&)	1001	12	22	2'425'985	110'382	231'251	2'872	25'554	8'060	6'797	384'917	15.87%
Betschwanden (&)	187	3	17	415'908	18'924	43'201	9'444	4'774	1'828	2'765	80'935	19.46%
Rüti (&)	325	8	22	781'585	35'562	75'082	3'452	8'297	3'327	3'606	129'325	16.55%
Braunwald (&)	340	10	22	1'037'853	47'222	78'547	5'408	26'039	-	3'260	160'477	15.46%
Linthal (&)	1018	6	22	3'329'286	151'483	235'179	23'406	25'988	19'307	18'467	473'829	14.23%
Engi (&)	623	12	20	1'724'998	78'487	143'926	11'858	15'905	17'902	12'292	280'369	16.25%
Matt (&)	365	8	22	1'056'162	48'055	84'322	20'508	9'318	19'589	9'677	191'470	18.13%
Elm (&)	682	8	22	1'541'251	70'127	157'556	24'131	17'411	19'026	11'946	300'197	19.48%
Total	38259	5.907	19.540	114'638'176	5'216'037	8'838'603	149'030	217'813	183'421	183'421	14'788'325	12.90%
						8'838'603	733'684				14'788'325	
					4.55%	7.71%	0.64%				12.90%	

Gemeinden mit Standortausgleich = (&) **Braunwald mit dreifacher Einwohnerzahl gerechnet**

ORTSGEMEINDEN: **Anteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer 2010** Tabelle 6.1

Bezug bzw. Abgabe an den direkten Finanzausgleich (Art. 243 und 244 StG)

(durchschnittlicher Steuerfuss gewichtet mit den Einwohnern ergibt durchschnittliche Steuerbelastung aller Einwohner)

Gemeinden mit Standortausgleich = &	Einwohner 2009	Gemeindezuschlag gesamt %	Eigenes Aufkommen (Nettoaufkommen)	Anteil am eigenen Aufkommen **12.26%**	Anteil am eigenen Aufkommen (12.26%) gem. Art. 243 und 244 %	Fr.	Finanzausgleich Abgabe Fr.	Bezug Fr.	je Einwohner Fr.	Abgabe in Ausgleichsfonds
1. Mollis	3137	19	11'540'215	1'414'830	10.83	1'249'790	165'040		-52.61	-
2. Mitlödi	1004	16	3'697'471	453'310	10.82	400'179	53'131		-52.92	-
3. Glarus	5887	22	19'977'330	2'449'221	11.36	2'268'985	180'236		-30.62	-
4. Netstal	2843	15	9'793'652	1'200'702	11.26	1'102'402	98'300		-34.58	-
5. Braunwald (&)	340	22	1'037'853	127'241	12.12	125'769	1'472		-4.33	-
6. Linthal (&)	1018	22	3'329'286	408'170	11.61	386'661	21'509		21.13	-
7. Sool (&)	306	19	951'128	116'608	11.98	113'969	2'640		-8.63	-
8. Mühlehorn (&)	426	22	1'309'596	160'557	12.06	158'001	2'555		-6.00	-
9. Näfels	3942	21	11'786'372	1'445'009	12.28	1'446'962		1'952	0.50	1'952
10. Schwändi (&)	482	22	1'457'318	178'667	12.19	177'660	1'007		-2.09	-
Total	19385		64'880'222	7'954'315	11.45	7'430'377	525'890	1'952	-27.13	1'952
11. Matt (&)	365	22	1'056'162	129'485	12.53	132'378		2'892	7.92	-
12. Niederurnen	3909	14	11'651'113	1'428'426	12.30	1'433'184		4'757	1.22	4'757
13. Engi (&)	623	20	1'724'998	211'485	12.89	222'413		10'928	17.54	-
14. Ennenda	2615	16.5	7'084'396	868'547	13.08	926'458		57'911	22.15	57'911
15. Bilten	2055	15	5'618'601	688'841	13.00	730'393		41'552	20.22	41'552
16. Filzbach (&)	513	22	1'368'620	167'793	13.21	180'786		12'993	25.33	-
17. Schwanden	2381	16	6'180'009	757'669	13.45	831'250		73'580	30.90	73'580
Total	12461		34'683'898	4'252'246	12.85	4'456'861	-	204'615	16.42	177'801
18. Obstalden (&)	455	22	1'110'880	136'194	14.01	155'659		19'465	42.78	-
19. Riedern	720	18	1'825'125	223'760	13.66	249'378		25'617	35.58	12'776
20. Haslen (&)	1001	22	2'425'985	297'426	14.08	341'634		44'208	44.16	-
21. Oberurnen	1914	18	4'665'870	572'036	14.03	654'470		82'434	43.07	32'661
22. Elm (&)	682	22	1'541'251	188'957	14.77	227'683		38'725	56.78	-
23. Rüti (&)	325	22	781'585	95'822	14.16	110'644		14'821	45.60	-
24. Betschwanden (&)	187	17	415'908	50'990	14.94	62'125		11'134	59.54	7'070
25. Luchsingen (&)	1129	22	2'307'452	282'894	15.85	365'811		82'917	73.44	-
Total	6413		15'074'056	1'848'079	14.38	2'167'402	-	319'323	49.79	52'507
Gesamttotal	38259	18.70	114'638'176	14'054'640	12.26	14'054'640	525'890	525'890	13.75	232'261

Von Bezügergemeinden wird die Differenz zwischen dem durchschnittlich gewichteten Gemeindezuschlag (18,7%) und dem erhobenen Gemeindezuschlag in den Ausgleichsfonds abgeliefert. Ist der Bezug kleiner als die sich ergebende Differenz, muss höchstens der gesamte Bezug abgeliefert werden. (Art. 244 StG und Art. 50 StG-Verordnung)

ORTSGEMEINDEN: Anteile an der Kantonssteuer Tabelle 6.2

	Einwohner 2009	Zuschl. der Orts-gemeinden %	Eigenes Kantonssteuer-aufkommen	ANTEILE an der Kantonssteuer					Anteil je Einwohner
				Kapitalsteuer 30%	Vermögens-Steuer 33%	Ant. an der Einkommens- u. Gewinnsteuer	TOTAL 4+5+6	in % v. Aufkommen	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Mühlehorn	426	12	1'507'971	5'492	59'422	175'347	240'261	15.9	564
Obstalden	455	12	1'267'583	1'735	49'804	184'382	235'921	18.6	519
Filzbach	513	12	1'520'527	2'995	46'835	202'578	252'408	16.6	492
Bilten	2'055	3	6'142'813	26'688	143'633	743'246	913'567	14.9	445
Niederurnen	3'909	3	12'844'350	34'158	356'195	1'445'273	1'835'626	14.3	470
Oberurnen	1'914	E	5'039'849	6'673	116'073	660'074	782'820	15.5	409
Näfels	3'942	E	13'363'950	69'958	443'647	1'480'186	1'993'791	14.9	506
Mollis	3'137	7	12'987'138	23'653	451'467	1'271'767	1'746'887	13.5	557
Netstal	2'843	4	10'999'136	41'189	352'502	1'118'404	1'512'095	13.7	532
Riedern	720	6	1'997'738	1'199	55'643	251'924	308'766	15.5	429
Glarus	5'887	10	22'970'911	131'312	843'439	2'292'833	3'267'584	14.2	555
Ennenda	2'615	9.5	7'960'836	9'654	278'606	947'846	1'236'106	15.5	473
Mitlödi	1'004	4	4'044'835	6'192	107'819	403'659	517'670	12.8	516
Sool	306	E	1'087'227	478	44'387	137'794	182'659	16.8	597
Schwändi	482	E	1'631'174	593	56'720	193'187	250'500	15.4	520
Schwanden	2'381	5	7'054'283	30'685	254'757	854'590	1'140'032	16.2	479
Luchsingen	1'129	12	2'603'748	8'199	88'759	423'716	520'674	20.0	461
Haslen	1'001	12	2'753'299	2'514	105'249	384'917	492'680	17.9	492
Betschwanden	187	7	461'643	328	14'732	80'935	95'995	20.8	513
Rüti	325	12	851'153	662	22'229	129'325	152'216	17.9	468
Braunwald	340	12	1'307'321	2'935	85'696	160'477	249'108	19.1	733
Linthal	1'018	12	3'637'252	8'864	91'879	473'829	574'572	15.8	564
Engi	623	10	1'969'561	8'963	70'847	280'369	360'179	18.3	578
Matt	365	12	1'220'636	632	53'581	191'470	245'683	20.1	673
Elm	682	12	1'793'972	8'868	73'643	300'197	382'708	21.3	561
	38'259		129'018'902	434'619	4'267'564	14'788'325	19'490'508	15.1	509

E=Einheitsgemeinden

ORTSGEMEINDEN: relative Steuerkraft 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010, 2010 Tabelle 7.0

Grundlagen Einwohner / **SOLL**-Kantonssteuererträge

(ohne Anteile an der Grundstückgewinnsteuer und ohne Beiträge aus dem Ausgleichsfonds)

	Einwohner 2009	Durchschnittliche Steuerkraft 07/08 je Einwohner Fr.	INDEX der relativen Steuerkraft	Durchschnittliche Steuerkraft 08/09 je Einwohner Fr.	INDEX der relativen Steuerkraft	Durchschnittliche Steuerkraft 09/10 je Einwohner Fr.	INDEX der relativen Steuerkraft	Steuerkraft 2010 je Einwohner Fr.	INDEX der relativen Steuer-kraft
Mühlehorn	426	3'711.02	90.81	3'803.48	93.35	3'728.48	100.70	3'539.84	104.97
Obstalden	455	3'260.39	79.78	3'279.56	80.49	3'051.12	82.40	2'785.90	82.61
Filzbach	513	3'530.73	86.40	3'529.67	86.63	3'222.92	87.04	2'963.99	87.89
Bilten	2055	3'617.76	88.53	3'624.61	88.96	3'309.89	89.39	2'989.20	88.64
Niederurnen	3909	4'034.39	98.72	3'880.79	95.24	3'611.93	97.55	3'285.84	97.44
Oberurnen	1914	3'163.37	77.41	3'212.34	78.84	2'905.22	78.46	2'633.15	78.08
Näfels	3942	4'375.99	107.08	4'243.68	104.15	3'712.76	100.27	3'390.14	100.53
Mollis	3137	4'418.39	108.12	4'505.27	110.57	4'302.53	116.20	4'139.99	122.77
Netstal	2843	4'442.42	108.71	4'376.16	107.40	4'166.84	112.53	3'868.85	114.73
Riedern	720	3'651.98	89.36	3'691.80	90.60	3'251.77	87.82	2'774.64	82.28
Glarus	5887	4'819.24	117.93	4'870.47	119.53	4'348.13	117.43	3'901.97	115.71
Ennenda	2615	4'260.20	104.25	4'268.24	104.75	3'595.36	97.10	3'044.30	90.28
Mitlödi	1004	4'870.90	119.19	4'920.38	120.76	4'663.87	125.96	4'028.72	119.47
Sool	306	4'136.34	101.22	4'226.16	103.72	3'850.96	104.00	3'553.03	105.36
Schwändi	482	4'082.91	99.91	4'145.78	101.75	3'690.98	99.68	3'384.18	100.35
Schwanden	2381	4'090.47	100.09	4'042.87	99.22	3'475.71	93.87	2'962.74	87.86
Nidfurn	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Leuggelbach	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Luchsingen	1129	3'198.74	78.27	3'076.37	75.50	2'507.36	67.72	2'306.24	68.39
Haslen	1001	3'353.30	82.06	3'363.41	82.55	2'982.40	80.55	2'750.55	81.56
Hätzingen	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Diesbach	0	-	-	-	-	-	-	-	-
Betschwanden	187	2'649.22	64.83	2'849.82	69.94	2'858.31	77.19	2'468.68	73.21
Rüti	325	3'047.86	74.58	2'953.06	72.47	2'662.38	71.90	2'618.93	77.66
Braunwald	340	4'572.14	111.88	4'006.02	98.32	3'911.31	105.63	3'845.06	114.02
Linthal	1018	3'218.81	78.76	3'478.47	85.37	3'580.89	96.71	3'572.94	105.95
Engi	623	3'375.24	82.59	3'403.71	83.53	3'198.53	86.38	3'161.41	93.75
Matt	365	3'347.41	81.91	3'385.13	83.08	3'351.61	90.52	3'344.21	99.17
Elm	682	2'898.36	70.92	2'996.58	73.54	2'836.82	76.61	2'630.46	78.00
Total	38259	4'086.64	100.00	4'074.61	100.00	3'702.73	100.00	3'372.25	100.00

Einkommens- und Gewinnsteuer-Anteil der Schulgemeinden 2010

Tabelle 8

17.02.2011

Fr.	19'488'490	17.00%	Anteil an der Einkommens- und Gewinnsteuer wird wie folgt verteilt:
Fr.	18'342'108	16.00%	nach effektiven Schülerzahlen
Fr.	1'146'382	1.00%	in gleichen Anteilen an alle Schulgemeinden

(Art. 246 StG) Schülerzahlen per 15. Februar 2010

	Integra-tions-klasse	Deutsch Intensiv	Primarschule Einf.Kl.	Primarschule 1.-6.Kl	Klein-klasse	Ober-schule	Real-schule	Sekundar-schule	Total Schüler effektiv	Steueranteil je Schüler Fr. 4'798	Beitrag 1% pro Gemeinde	Total je Schulgemeinde
1. Schulgemeinden												
Mühlehorn												
Obstalden												
Filzbach (Kerenzen)				69	1				70	335'848	118'591	454'439
Bilten				147	1				148	710'079	39'530	749'609
Niederurnen			17	232	21	33	76	87	466	2'235'789	39'530	2'275'320
Oberurnen				94	2				96	460'592	39'530	500'122
Näfels-Berg				11					11	52'776	39'530	92'307
Näfels				206	21	12	47	86	372	1'784'793	39'530	1'824'324
Mollis			11	202	8		50	59	330	1'583'284	39'530	1'622'815
Netstal				193	2				195	935'577	39'530	975'107
Glarus-Riedern		33	20	389	31	27	160	178	838	4'020'582	39'530	4'060'113
Ennenda				156	5				161	772'451	39'530	811'981
Mitlödi				67	2				69	331'050	39'530	370'581
Sool				30					30	143'935	39'530	183'465
Schwändi				18	1				19	91'159	39'530	130'689
Schwanden				127	17	16	73	116	349	1'674'443	39'530	1'713'973
Haslen-Leugelb.-Nidf.				62	1				63	302'263	118'591	420'855
Hätzingen-Luchsingen				65	2				67	321'455	118'591	440'046
Betschwanden				0					0	0	39'530	39'530
Rüti				0	0				0	0	39'530	39'530
Braunwald				23					23	110'350	39'530	149'881
Linthal o.Urnerboden				75	3	10	49	53	190	911'588	39'530	951'118
Engi (Sernftal)				90	3				93	446'198	118'591	564'789
Matt												
Elm												
Total Schulgemeinden	0	33	48	2'256	121	98	455	579	3'590	17'224'214	1'146'381	18'370'595
2. Kantonsschulen												
Kantonsschule			Bestand	150 - 6	ausserkantonale				144	690'888		690'888
10. Freiwilliges Schuljahr			Bestand	20 - 0	"				20	95'957		95'957
Schule für Lebensgestaltung			Bestand	55 - 1	"				54	259'083		259'083
Werkjahr			Bestand	15 - 0	"				15	71'967		71'967
Total Schüler der Kantonsschulen									233	1'117'895		1'117'895
Total Schüler und Total Betrag									3'823	18'342'108		19'488'490

SCHULGEMEINDEN: Anteile an der Kantons-,Gemeinde-, Erbschafts- und Schenkungssteuer Tabelle 9.0

	Einwohner 2009	Effekt. Schüler	Eigenes Steuer-aufkommen	Anteile an der Kapitalsteuer 20%	Vermögens-steuer 22%	*) Eink.- + Gewinnsteuer	Ant. an der Erb.+Schenk.St. 15%	TOTAL 4+5+6+7	in % vom Aufkommen	Anteil je Einwohner	Anteil je Schüler
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Mühlehorn											
Obstalden											
Filzbach (Kerenzen)	1'394	70	4'296'080	6'814	104'039	454'439	18'338	583'630	13.6	419	8'338
Bilten	2'055	148	6'142'813	17'792	95'755	749'609	27'033	890'189	14.5	433	6'015
Niederurnen	3'909	466	12'844'350	22'772	237'463	2'275'320	51'422	2'586'977	20.1	662	5'551
Oberurnen	1'914	96	5'039'849	4'449	77'382	500'122	25'178	607'131	12.0	317	6'324
Näfels-Berg	-	11	**)	**)	**)	92'307	0	92'307	-	-	-
Näfels	3'942	372	13'363'950	46'639	295'764	1'824'324	51'856	2'218'583	16.6	563	5'964
Mollis	3'137	330	12'987'138	15'768	300'978	1'622'815	41'267	1'980'827	15.3	631	6'003
Netstal	2'843	195	10'999'136	27'459	235'001	975'108	37'399	1'274'967	11.6	448	6'538
Glarus-Riedern	6'607	838	24'968'650	88'341	599'387	4'060'113	86'914	4'834'754	19.4	732	5'769
Ennenda	2'615	161	7'960'836	6'436	185'738	811'981	34'400	1'038'555	13.0	397	6'451
Mitlödi	1'004	69	4'044'835	4'128	71'879	370'581	13'207	459'795	11.4	458	6'664
Sool	306	30	1'087'227	319	29'591	183'465	4'025	217'401	20.0	710	7'247
Schwändi	482	19	1'631'174	395	37'814	130'689	6'341	175'239	10.7	364	9'223
Schwanden	2'381	349	7'054'283	20'457	169'838	1'713'973	31'322	1'935'590	27.4	813	5'546
Haslen	1'001	63	2'753'299	1'676	70'165	420'855	13'168	505'864	18.4	505	8'030
Luchsingen	1'129	67	2'603'748	5'466	59'172	440'046	14'852	519'536	20.0	460	7'754
Betschwanden	187	-	461'643	219	9'821	39'530	2'460	52'030	11.3	278	0
Rüti	325	-	851'153	441	14'819	39'530	4'275	59'066	6.9	182	0
Braunwald	340	23	1'307'321	1'957	57'130	149'881	4'473	213'440	16.3	628	9'280
Linthal	1'018	190	3'637'252	5'909	61'252	951'118	13'392	1'031'671	28.4	1'013	5'430
Engi (Semftal)	1'670	93	4'984'168	12'308	132'047	564'790	21'968	731'113	14.7	438	7'861
Matt											
Elm											
	38'259	3'590	129'018'902	289'745	2'845'035	18'370'595	503'288	22'008'664	17.1	575	6'131

*) Effektiver Anteil gem. Tab. 8 (Privatschulen und Fondseinlagen-/entnahmen nicht berücksichtigt)

**) in Oberurnen und Näfels enthalten

Erbschafts- und Schenkungssteuerertrag Tabelle 10

	mittlere Wohn-bevölkerung 2009	Treffnis * Schulgemeinden 15.00%	Treffnis ** Fürsorgegemeinden 0.00%	Kanton 0.00%	Kantonale Bausteuer 5 - 15 %
Mühlehorn	426	5'604			
Obstalden	455	5'985			
Filzbach	513	6'748			
Bilten	2'055	27'033			
Niederurnen	3'909	51'422			
Oberurnen	1'914	25'178			
Näfels	3'942	51'856			
Mollis	3'137	41'267			
Netstal	2'843	37'399			
Glarus-Riedern	6'607	86'914			
Ennenda	2'615	34'400			
Mitlödi	1'004	13'207			
Sool	306	4'025			
Schwändi	482	6'341			
Schwanden	2'381	31'322			
Luchsingen	1'129	14'852			
Haslen	1'001	13'168			
Betschwanden	187	2'460			
Rüti	325	4'275			
Braunwald	340	4'473			
Linthal	1'018	13'392			
Engi					
Matt					
Elm/Sernftal	1'670	21'968			
Total	38'259	503'288	-	2'851'967	504'476

*) Für Steuererträge aus Nachlässen und Schenkungen ab 01.01.2001: Verteilung nach Art. 250 StG (nach Wohnbevölkerung)

**) Fürsorgegemeinden ab 1.1.2008 kantonalisiert

Grundstückgewinnsteuerertrag

Tabelle 11

	Grundstück-Gewinnsteuer 100%	Anteil Kanton 50%	Anteil Orts-gemeinden 50%
	Fr.	Fr.	Fr.
Mühlehorn	23'577	11'789	11'789
Obstalden	58'411	29'206	29'206
Filzbach	102'002	51'001	51'001
Bilten	30'657	15'329	15'329
Niederurnen	90'180	45'090	45'090
Oberurnen	40'843	20'421	20'421
Näfels	117'350	58'675	58'675
Mollis	171'278	85'639	85'639
Netstal	51'093	25'547	25'547
Riedern	16'911	8'456	8'456
Glarus	-281'115	-140'557	-140'557
Ennenda	32'622	16'311	16'311
Mitlödi	-199	-100	-100
Sool	5'349	2'675	2'675
Schwändi	15'854	7'927	7'927
Schwanden	20'203	10'102	10'102
Luchsingen	24'353	12'176	12'176
Haslen	28'829	14'415	14'415
Betschwanden	0	0	0
Rüti	9'440	4'720	4'720
Braunwald	30'384	15'192	15'192
Linthal	12'616	6'308	6'308
Engi	5'029	2'514	2'514
Matt	23'732	11'866	11'866
Elm	16'339	8'170	8'170
Total 2010	645'736	322'868	322'868
2009	1'334'353	667'177	667'177
2008	766'890	383'445	383'445
2007	692'376	346'188	346'188
2006	898'723	449'361	449'361
2005	820'551	410'275	410'275
2004	867'494	433'747	433'747
2003	1'171'478	585'739	585'739
2002	659'261	329'630	329'630
2001	808'017	404'009	404'009
2000	1'920'134	960'067	768'054
1999	1'605'572	802'786	642'229
1998	1'535'536	767'768	614'214

Berechnung des durchschnittlichen Steuerzuschlages der Gemeinden (Summe aller Steuerfüsse geteilt durch Anzahl Gemeinden)

Gewogener Durchschnitt (Einwohner pro Gemeinde mal Gesamtzuschlag geteilt durch Gesamtbevölkerung)

Steuerfüsse der Gemeinden im Jahre 2010 Tabelle 12

	Einwohner 2009	Orts-gemeinde %	Schul-gemeinde %	Fürsorge-gemeinde %	Gesamt-zuschlag %	Summe Ein-wohner mal Gesamtzuschlag	Kirchgemeinde Evang. %	Kirchgemeinde Kath. %
Mühlehorn	426	12	10	0	22	9372	8	7.5
Obstalden	455	12	10	0	22	10010	9	7.5
Filzbach	513	12	10	0	22	11286	9	7.5
Bilten	2055	3	12	0	15	30825	9	9
Niederurnen	3909	3	11	0	14	54726	8	9
Oberurnen	1914	6	12	0	18	34452	8	8
Näfels	3942	10	11	0	21	82782	7.5	7.5
Mollis	3137	7	12	0	19	59603	7.5	7.5
Netstal	2843	4	11	0	15	42645	9	9
Riedern	720	6	12	0	18	12960	8	9
Glarus	5887	10	12	0	22	129514	8	9
Ennenda	2615	9.5	7	0	16.5	43147.5	10	9
Mitlödi	1004	4	12	0	16	16064	10	10
Sool	306	9	10	0	19	5814	9	10
Schwändi	482	8	14	0	22	10604	9	10
Schwanden	2381	5	11	0	16	38096	9	10
Luchsingen	1129	12	10	0	22	24838	12	10
Haslen	1001	12	10	0	22	22022	9	10
Betschwanden	187	7	10	0	17	3179	12	10
Rüti	325	12	10	0	22	7150	12	10
Braunwald	340	12	10	0	22	7480	12	10
Linthal	1018	12	10	0	22	22396	12	10
Engi	623	10	10	0	20	12460	10	10
Matt	365	12	10	0	22	8030	10	10
Elm	682	12	10	0	22	15004	12	10
					Durchschnitt aller Gemeinden	gewogener Durchschnitt		
	38259				19.540	18.674	9.560	9.180

Abrechnung zwischen Kanton und Gemeinden über die ausbezahlten Beträge Tabelle 13

der pauschalen Steueranrechnung

Bevorschusste Auszahlungen durch die Staatskasse im Jahre 2010

Wohnsitz-gemeinde der Antrag-steller	Pauschale Steueran-rechnung total	Anrechnung an die kantonalen Steuern		Anrechnung an die Steuerzuschläge der Gemeinden			Total Anteil Gemeinden
		Eink.St. 100	Bausteuer 1.00%	Orts-gemeinde	Schul-gemeinde	Fürsorge-gemeinde	
	1	2	3	4	5	6	7
Mühlehorn	838.00	675.80	13.50	81.10	67.60		148.70
Obstalden	388.00	312.90	6.25	37.55	31.30		68.85
Filzbach	-	-	-	-	-		-
Bilten	1'489.00	1'272.65	25.45	38.20	152.70		190.90
Niederurnen	16'872.00	14'544.85	290.90	436.35	1'599.95		2'036.30
Oberurnen	13'029.00	10'857.50	217.15	651.45	1'302.90		1'954.35
Näfels	8'989.00	7'308.15	146.15	730.80	803.90		1'534.70
Mollis	6'067.00	5'014.05	100.30	351.00	601.70		952.70
Netstal	17'597.00	15'040.15	300.80	601.60	1'654.40		2'256.00
Riedern	328.00	273.35	5.45	16.40	32.80		49.20
Glarus	54'199.00	43'708.85	874.20	4'370.90	5'245.05		9'615.95
Ennenda	30'753.00	25'951.90	519.00	2'465.45	1'816.65		4'282.10
Mitlödi	4'678.00	3'964.40	79.30	158.60	475.75		634.35
Sool	840.00	694.20	13.90	62.50	69.40		131.90
Schwändi	5'551.00	4'476.60	89.50	358.15	626.70		984.85
Schwanden	13'842.00	11'730.50	234.60	586.50	1'290.35		1'876.85
Luchsingen	1'010.00	814.55	16.30	97.75	81.45		179.20
Haslen	2'989.00	2'410.50	48.10	289.30	241.05		530.35
Betschwanden	-	-	-	-	-		-
Rüti	-	-	-	-	-		-
Braunwald	1'677.00	1'352.40	27.00	162.30	135.25		297.55
Linthal	1'475.00	1'189.50	23.80	142.75	118.95		261.70
Engi	1'234.00	1'011.50	20.25	101.15	101.15		202.30
Matt	40.00	32.25	0.65	3.85	3.25		7.10
Elm	244.00	196.75	3.95	23.60	19.70		43.30
	184'129.00	152'833.30	3'056.50	11'767.25	16'471.95	-	28'239.20

Steuerausstände per 01.02.2011 Tabelle 14

(Kantons- und Gemeindesteuer)

Gemeinde	noch ausstehend bis 2006	2007	2008	2009	2010	Ausstand total
Mühlehorn	-349	20'060	92'209	100'649	167'011	379'580
Obstalden	9'344	6'207	58'083	68'552	55'163	197'349
Filzbach	259	17'455	55'604	50'464	90'091	213'873
Bilten	41'489	159'559	292'945	494'698	758'441	1'747'132
Niederurnen	-32'655	103'514	429'806	559'737	887'492	1'947'894
Oberurnen	32'756	66'779	217'753	50'996	647'827	1'016'111
Näfels	119'975	145'762	440'296	706'576	1'049'630	2'462'239
Mollis	4'632	40'133	315'197	245'672	548'832	1'154'466
Netstal	9'131	114'706	274'827	464'268	601'888	1'464'820
Riedern	12'202	45'124	72'069	102'785	216'461	448'641
Glarus	60'790	92'573	600'722	644'823	1'592'225	2'991'133
Ennenda	14'062	69'728	211'470	197'272	772'417	1'264'949
Mitlödi	2'366	14'744	96'746	202'442	210'364	526'662
Sool	-11	3'600	51'828	13'275	50'753	119'445
Schwändi	0	0	1'146	8'185	106	9'437
Schwanden	-732	149'673	253'493	346'247	482'211	1'230'892
Luchsingen	24'669	62'327	113'696	173'507	257'150	631'349
Haslen	5'064	24'146	133'934	232'564	140'394	536'102
Betschwanden	-380	7'006	7'857	48'192	37'335	100'010
Rüti	-130	4'376	84'165	122'914	127'946	339'271
Braunwald	-10'843	2'610	7'795	24'966	76'371	100'899
Linthal	6'792	21'417	137'611	188'812	265'146	619'778
Engi	765	2'919	37'895	46'475	91'105	179'159
Matt	0	-1'207	9'224	-45'786	-479	-38'248
Elm	2'628	-558	31'075	-10'509	76'487	99'123
Total	**301'824**	**1'172'653**	**4'027'446**	**5'037'776**	**9'202'367**	**19'742'066**

Steuerabrechnung	2009	19'039'921
Steuerabrechnung	2008	21'060'592
Steuerabrechnung	2007	19'930'051
Steuerabrechnung	2006	19'151'505
Steuerabrechnung	2005	20'518'044
Steuerabrechnung	2004	15'932'829
Steuerabrechnung	2003	12'952'988
Steuerabrechnung	2002	8'005'264
Steuerabrechnung	2001	10'300'367

4. GESUNDHEIT

4.1. *Gesundheitspolizei*

4.1.1. Bewilligungen

Aufgrund der neuen gesetzlichen Grundlagen im neuen Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (MedBG), das Gesetz über das Gesundheitswesen sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen der Verordnung über Berufe und Einrichtungen der Gesundheitsversorgung sind einerseits die altrechtlich ausgestellten Bewilligungen auf die neurechtlichen Bestimmungen hin zu überprüfen und andererseits neue Bewilligungsgesuche zu prüfen. Im Berichtsjahr konnten 21 Bewilligungen überführt und 32 neue Bewilligungen ausgestellt werden. Dabei beinhalten letztere in 13 Fällen neue Bewilligungen für die selbständige oder unselbständige Tätigkeit als Medizinalperson (Apothekerin / Apotheker; Chiropraktorin / Chiropraktor; Ärztin / Arzt; Tierärztin / Tierarzt; Zahnärztin / Zahnarzt) in 1 Fall Bewilligung als psychotherapeutisch tätige(-r) Psychologin / Psychologe oder Psychotherapeutin / Psychotherapeut und 18 Bewilligungen anderer Berufspersonen der Gesundheitsberufe 5 Bewilligungen wurden gelöscht. Die Überführung der verbleibenden altrechtlich ausgestellten Bewilligungen wird voraussichtlich im Jahr 2012 abgeschlossen werden können.

4.2. *Gesundheitsversorgung*

Nach dem Abklingen der Pandemie im Verlaufe des Frühjahrs 2010 ergaben sich bezüglich Gesundheitsversorgung im Kanton keine wesentlichen Probleme. Für das Kantonsarztamt war nach wie vor die Bearbeitung der Kostengutsprachen der arbeitsintensivste Bereich, gefolgt von der intensiven Mitarbeit bei der Erarbeitung des Versorgungsberichtes für die Glarner Spital- und Rehabilitationsplanung 2012.

4.2.1. Ausserkantonale Hospitalisationen, Kostengutsprachen

Die 2009 begonnene Umstellung auf elektronische Erfassung der Kostengutsprachen hat sich insofern bewährt, als dass die statistischen Auswertungen genauer und differenzierter vorliegen. Der Anteil der Ablehnungen lag bei 26% (2009: 25%). Am häufigsten werden Kostengutsprachen vom Universitätsspital Zürich gestellt (217), gefolgt von Kantonsspital Graubünden mit 194 und dem Kantonsspital St. Gallen mit 135 Kostengutsprachen. In diesen Zahlen sind aus vertraglichen Gründen Herzeingriffe, die im Universitätspital Zürich und im Stadtspital Triemli durchgeführt werden, nicht eingeschlossen.

4.2.2. Besonderes

4.2.2.1. *Asylantenuntersuchungen/Grenzsanitätskontrollen*

Im Jahr 2010 wurden uns 53 Asylbewerber/Asylbewerberinnen gemeldet (2009: 79). Die Erst-Untersuchungen erfolgen bei den Hausärzten/Hausärztinnen des Glarner Mittellandes

4.2.2.2. *Bezirksärzte*

Der Kantonsarzt traf sich zweimal mit den Bezirksärzten in Zusammenhang mit den Kontroll-Untersuchungen für das Strassenverkehrsamt. Durch die Verlagerung des Bereiches „administrative Massnahmen im Strassenverkehr" zur Staatsanwaltschaft per 1.1.2011 erfolgt in diesem Bereich eine Neuorientierung mit Absprachen mit den neuen Verantwortungsträgern.

4.2.2.3. *Schularztwesen*

Das Impfprogramm gegen HPV ist in den Schulen gut angelaufen. Es wird ab 1.1.2011 auch auf junge Frauen bis 26 Jahren ausgedehnt. Daneben war ein Treffen des Kantonsarztes mit den Schulärztinnen/Schulärzten verlangt worden wegen zunehmenden disziplinarischen Problemen an einzelnen Oberstufen. Der Kantonsarzt wird zu Beginn des Jahres 2011 mit dem Departement Bildung Kultur und den Schulverantwortlichen der drei Gemeinden in Kontakt treten, um die Bedeutung der Schulgesundheitspflege zu dokumentieren und zu unterstreichen. Er wird auch ein neues Merkblatt für die Eltern der Schülerinnen und Schüler erarbeiten.

4.2.2.4. *Kantonsärzte*

Die Vereinigung der Kantonsärzte der Schweiz traf sich zu drei Konferenzen, daneben wurde an verschiedenen Sitzungen die Pandemiestrategie des Bundes evaluiert.

4.2.2.5. *Praxis-Assistenz*

Auf anfangs 2011 wird zum zweiten Mal das bestehende Angebot für eine Praxis-Assistenz bei einem niedergelassenen Arzt genutzt. Das seit Mitte 2007 genehmigte und auf fünf Jahre befristete Programm zur Förderung der Hausarztmedizin im Kanton wurde bisher nur wenig genutzt.

4.2.3. Koordinierter Sanitätsdienst (KSD)

4.2.3.1. *Chef KSD*

- Teilnahme an Übung "Snow 2010" des KFS unter Leitung BABS am 07.04.2010
- Fortsetzung der Bearbeitung von ABC-Szenarien beim KFS
- Besichtigung der mobSanHist von Schutz und Rettung Zürich, Prüfung einer allfälligen Zusammenarbeit noch nicht abgeschlossen.
- Einsatz von IES im KSGL anlässlich WEF 2010
- Ersatz der verfallenen Kaliumjodid-Tabletten durch neue Charge von 30'000 OP à 12 Tabletten., haltbar bis August 2020, Lagerung in der GOPS, Verteilkonzept in Bearbeitung
- Teilnahme an zweitägiger ABC-Schutzkonferenz in Bern 09./10.9.2010
- Teilnahme am Informationsrapport KSD in Bern 01.12.2010

4.2.3.2. *Arbeitsequipe*

Das Care Team kann über die Telefonzentrale Kantonsspital Glarus aufgeboten werden. Aufbietende sind meist die Polizei, Notfallaufnahme oder Rettungssanität. Das Care Team leistete im Berichtsjahr 7 Betreuungseinsätze bei schweren Unfällen, Erkrankungen und Todesfällen.

4.3. *Gesundheitsförderung und Prävention*

4.3.1. Krebsregister der Kantone Graubünden und Glarus

Im Geschäftsjahr 2010 hat sich das epidemiologische Krebsregister der Kantone Graubünden und Glarus mit der vollständigen Aufarbeitung der Inzidenz- und Mortalitätsdaten bis zum Jahre 2008 befasst. Dabei lag insbesondere auch die Motivation im Vordergrund, die älteren Daten auf Vollständigkeit zu überprüfen und eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen. Nach wie vor wurden für möglichst alle Tumorerkrankungen neben epidemiologischen Grunddaten auch Angaben zu Therapie und Verlauf in die Datenbank aufgenommen. Lokale Übersichtsarbeiten zu Krebserkrankungen der Brust, des Magens, der Bauchspeicheldrüse sowie über die Weichteilsarkome in den Kantonen Graubünden und Glarus sind im Internet dem interessierten Publikum zur Verfügung gestellt (www.krebsregister-gr.ch). Aufgrund einer Mehrwertsteuerdiskussion hat sich die Vertragsvereinbahrung mit dem Nationalen Institut für Krebsepidemiologie und Registrierung (NICER) verzögert. Die epidemiologischen Gesamtdaten zu Inzidenz und Mortalität bis zum Jahre 2008 sind somit verzögert validiert worden und werden im Frühsommer 2011 aufgeschaltet. Zum Ende des Jahres 2010 hat eine der drei Datenmanagerinnen aus persönlichen Gründen Ihre Stelle gekündigt, weswegen ab Januar 2011 die Datenerfassung nur mehr von zwei Datenmanagerinnen zu insgesamt 130 Stellen% vorgenommen werden kann.

4.3.2. Impfungen

Das Impfprogramm gegen HPV lief im Berichtsjahr in den Schulen gut an. Daneben waren im Kanton lediglich 2 Masernfälle zu Beginn des Jahres aufgetreten.
HPV-Impfung: Die HPV-Impfung erfolgt im Rahmen eines kantonalen Impfprogramms. Dank der Einführung eines zweiten Impfstoffes (neben Gardasil neu Cervarix) wurden die Impfstoffpreise deutlich gesenkt. Von Seiten der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte wird eine möglichst rasche Übernahme der Impfung durch die Grundversicherung erhofft, um den administrativen Aufwand der Gesundheitsdirektionen zu verringern.

4.3.3. WUWEG („Wüsse um was es gaht")

Im Jahr 2010 konnte die Fachgruppe mit 23 Klassen den Suchtpräventionstag durchführen. Dies an den Schulzentren Buchholz Glarus, Mollis / Kerenzen, Näfels, Schwanden, Matt sowie Linthal / Luchsingen. Insgesamt 408 Lernende haben dabei mitgemacht. Zudem fanden drei Elternabende zum Thema „Was schützt mein Kind vor Sucht" in Schwanden, Matt und am Buchholz Glarus statt.
An der Generalversammlung vom 22. März 2010 stellte Sabine Jenny das Co-Präsidium zur Verfügung. Neu gewählt wurde Andreas Kaufmann. Swantje Kammerecker (Co-Präsidentin) und Peter Grimm (Kassier) stehen weiterhin für die Vorstandsarbeit zur Verfügung. Mit dem Departement Finanzen und Gesundheit konnte anfangs Jahr eine neue Leistungsvereinbarung unterschrieben werden.

Anlässlich des fünfjährigen Jubiläums des Vereins wuweg, wurde zusammen mit der Lungenliga am 22. April 2010 die Impulsveranstaltung „Jugend und Rauchen", mit zweiwöchiger Begleitausstellung, in der Landesbibliothek Glarus durchgeführt. Ausserdem führte wuweg am 16. November 2010 einen Lehrerweiterbildungskurs mit dem Titel „Alkoholprävention in Schule und Familie" in Glarus durch. Mit Ende des Schuljahrs 2009/2010 konnte ausserdem die Evaluation des wuweg-Projekttages abgeschlossen werden. Die zu 87% positiven Rückmeldungen der Lernenden ist erfreulich.

4.3.4. Mütter- und Väterberatung

Säuglinge und Kleinkinder im Alter von 0-5 wie auch Eltern und Erziehungsberechtigte mit Ernährungs-, Pflege- und Entwicklungsfragen, aber immer mehr auch Erziehungsfragen, werden beratend unterstützt. Prävention und Gesundheitsförderung stehen im Vordergrund. Bei Spitalbesuchen, Hausbesuchen, Beratungen in Stützpunkten und am Telefon werden erste Kontakte geknüpft. Babymassage, verschiedene Elterntreffen, Organisation von Hütemöglichkeiten etc. sowie die Vernetzung mit verschiedenen Institutionen wie pro Juventute oder dem Amt für Migration (z. B. Projekt „Integration im Frühbereich") werden ausgebaut; regelmässige Treffen mit Ärzten und weiterführenden Institutionen und Behörden gehören dazu. Die Mütter-Väterberatung Glarnerland möchte ihr Betreuungsfeld auch auf die Elternbildung ausweiten, um Erziehenden Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die ihre Erziehungskompetenz fördern und stärken.

4.3.5. Unterstützte Gesundheitsförderungsprojekte

Im Berichtsjahr konnten weitere Projekte und Veranstaltungen mit einem finanziellen Beitrag unterstützt werden:

Projektbezeichnung	*Initiant/Projektleitung*
Experiment Nichtrauchen	Krebsliga, Lungenliga Glarus
Fokus Jugendschutz an Veranstaltungen verstärken	Poinzz, Gemeinden, Eventveranstalter
www.sos-spielsucht.ch und Telefonhotline	Ostschweizer Kantone (SG, AR, AI, TG, GR, GL) gegen die Glückspielsucht

4.4. *Vollzug Krankenversicherungsgesetz*

4.4.1 Individuelle Prämienverbilligung

Für das Berichtjahr wurden vom Departement Finanzen und Gesundheit folgende Richtprämien festgelegt:

	2010			*2009*
Fr.	3'565	für Erwachsene	Fr.	3'240.00
Fr.	2'940	für junge Erwachsene	Fr.	2'556.00
Fr.	840	für Kinder	Fr.	768.00

Individuelle Prämienverbilligungen für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen (IPV) gemäss Art. 65 KVG wurden wie folgt entrichtet:

	Personen		*Franken*
Anzahl Personen Total	11'271	Total gemäss RE 2010	14'305'349
davon EL-Bezüger	2'492	davon EL-IPV	4'325'762
davon Sozialhilfebezüger	849	zusätzliche Verlustscheine	564'503

4.4.2. Tarife Krankenversicherung

Der Regierungsrat genehmigte am 22. Juni 2010 gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 21. Dezember 1999 (§ 916) die geänderte Tarifliste der „Krankenhausvereinbarung GDK-Ost über die Kostenbeiträge der Herkunftskantone per 1. 7. 2010" als Grundlage zur Leistungsverrechnung des Kantonsbeitrags des Wohnkantons an medizinisch begründete Spitalbehandlungen ausserhalb des Kantons.
Der Regierungsrat genehmigte die Angleichung der Tarife im Anhang des Vertrages über die Leistungen der Krankenkassen an die Kosten der spitalexternen Krankenpflege (Spitex-Vertrag) zwischen den Krankenversicherern und dem Spitex-Kantonalverband Glarus auf die vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeiträge gemäss Artikel 7a Absatz 1 KLV per 1.1.2011 (Übergangsbestimmung zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung).
Der Regierungsrat trat mit Beschluss § 369 vom 15. Juni 2010 dem Rahmenvertrag betreffend Impfstoff gegen Humane Papillomaviren (GARDASIL®) zwischen der GDK und der Firma Sanofi Pasteur MSD AG, Baar vom 15. April 2010, dem Rahmenvertrag betreffend Impfstoff gegen Humane Papillomaviren (CERVARIX®) zwischen der GDK und der Firma GlaxoSmithKline AG, Münchenbuchsee vom 15. April 2010 sowie dem Tarifvertrag betreffend Impfung gegen Humane Papillomaviren zwischen der GDK und santésuissse vom 28. April 2010 bei.

4.4.3. Befreiung vom Versicherungsobligatorium

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen. Der Bundesrat hat im Rahmen der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) Ausnahmen vom Versicherungsobligatorium vorgesehen, namentlich für Personen, die im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007 mit Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen begünstigt sind. Er kann auch die Versicherungspflicht auf Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, insbesondere auf solche, die in der Schweiz tätig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben resp. im Ausland von einem Arbeitgeber mit einem Sitz in der Schweiz beschäftigt werden. Der Entscheid über die Befreiung vom Versicherungsobligatorium obliegt dem Kanton. Im Berichtsjahr wurden vom Departement 6 Personen vom Versicherungsobligatorium befreit.

4.5. *Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle*

4.5.1. Lebensmittelkontrolle

Die Einführung neuer Erlasse hat das vergangene Jahr geprägt. Im Mai wurde das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen in Kraft gesetzt. Das Lebensmittelinspektorat Glarus des Interkantonalen Labors erteilt den Gemeinden auf Anfrage Auskunft in schwierigen Fällen. Diese Dienstleistung wurde rege genutzt.
Bis Ende Juni 2010 mussten alle Lebensmittel, die in der Schweiz in Verkehr waren, der schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechen. Auf Anfang Juli wurde das Bundesgesetz über technische Handelshemmnisse und damit das "Cassis de Dijon" Prinzip in Kraft gesetzt. Produkte, die in einem Land in der EU rechtmässig in Verkehr sind, können nun seither auch in der Schweiz vertrieben werden. Für Lebensmittel ist zwar eine Bewilligung durch das Bundesamt für Gesundheit in Form einer Allgemeinverfügung notwendig. Doch wie die bisherige Praxis zeigt, ist dies keine grosse Hürde. Damit nimmt die Zahl der Lebensmittel, die das Schweizerische Recht nicht erfüllen, dafür ein Recht eines EU-Landes, laufend zu. Die Anforderungen an die Lebensmittel orientieren sich an denjenigen EU-Ländern mit den tiefsten Qualitätsansprüchen. Die Bedeutung des Schweizerischen Lebensmittelrechts nimmt daher laufend ab. Bestenfalls entwickelt es sich zu einem mittelmässigen Qualitätsstandard. Die kantonalen Vollzugsbehörden hatten schon vor der Einführung dieses Gesetzes auf die unerfreuliche Entwicklung hingewiesen.
Mit der zunehmenden Internationalisierung der Warenströme geht eine Zunahme der Bürokratie einher. Dies stellt nicht nur hohe Anforderungen an die Kontrollbehörden, sondern auch an die Betriebe. Das Interkantonale Labor versucht, in jedem Fall pragmatische und praktikable Lösungen zu finden, damit die Betriebe nicht übermässig strapaziert werden.
Auf Anfang 2010 übernahm Peter Wagner die Leitung des Lebensmittelinspektorates Glarus von Willi Lutz, der Ende 2009 in Pension ging. Ebenfalls auf diesen Zeitpunkt wurden die Labortätigkeiten in Glarus aufgegeben und seither führt das Interkantonale Labor alle Untersuchungen zentral in Schaffhausen durch. Im März 2010 trat René Manhart im Teilzeitpensum die Stelle eines Lebensmittelkontrolleurs an. Innerhalb des Interkantonalen Labors absolvierte er ein umfassendes Ausbildungsprogramm.
Weitere Informationen können dem im Frühjahr erscheinenden separaten Jahresbericht 2010 des Interkantonalen Labors AR, AI, GL und SH entnommen werden.

4.5.1.1. *Personalbestand (Stichtag: 31.12.2010)*

Kurt Seiler	Kantonschemiker der Kantone AR, AI, GL, SH; Amtsleiter
Peter Wagner	Lebensmittelinspektor, Leiter Lebensmittelinspektorat Glarus
René Manhart	Lebensmittelkontrolleur, in Ausbildung (60%)

4.5.1.2. *Statistik*

In der nachfolgenden Tabelle sind die untersuchten Lebensmittelproben aufgelistet:

Warengattung	*Anzahl untersuchte Proben*	*Anzahl Beanstandungen von amtlich erhobenen Proben*
Fleisch	24	0
Honig	1	0
Margarine	2	1
Lebensmittel, vorgefertigt	113	24
Milch Milchprodukte inkl. Käse und Butter	16	1
Obst, Gemüse inkl. Säfte	7	0
Speiseöle	23	3
Speiseeis	13	1
Trinkwasser (ohne SK)	115	1
Total	*314*	*31*

Zusätzlich wurden die folgenden Nicht-Lebensmittel untersucht:

Warengattung	*untersuchte Proben*
Badewasser aus Seen	3
Total der Nicht-Lebensmittel	*3*

4.5.1.3. *Fachbereich Chemikalien*

Mit dem neuen Kennzeichnungssystem "Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals" (GHS) soll ein harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien weltweit eingeführt werden. Die bekannten Piktogramme (schwarzes Symbol auf orangem Hintergrund) werden in Europa und in der Schweiz mit einer Übergangsfrist bis 2015 durch neue Gefahrenpiktogramme abgelöst. Bis dahin werden in der Schweiz zwei unterschiedliche Kennzeichnungssysteme für Chemikalien auf dem Markt zugelassen und anzutreffen sein. Zudem finden sich auch heute noch Chemikalien auf dem Markt, die mit nicht mehr erlaubten Giftklassenbezeichnungen mit Giftbalken gekennzeichnet sind. In dieser Übergangsphase ist der Informationsbedarf der Hersteller, Importeure, Händler und Verbraucher gross und wird auch unsere Fachstelle stark fordern.

Altgiftrücknahmen:

Folgende Mengen Altgifte und Sonderabfälle wurden 2010 von Haushaltungen und Kleinstgewerbe durch unsere Fachstelle entgegengenommen, triagiert und einer fachgerechten Entsorgung übergeben:

Fotochemikalien	968 kg
Spraydosen	51 kg
Altfarben und Härter	587 kg
Lösungsmittel	334 kg
Säuren und Laugen	112 kg
Altchemikalien und Quecksilber	270 kg
Pflanzenschutzmittel	69 kg
Altmedikamente	354 kg
Total	*2'745 kg*

4.5.2. Kantonsapothekerin

Das Jahr 2010 war geprägt von Alltagsgeschäften wie telefonische und schriftliche Auskünfte zu diversen Heilmittelfragen, Betäubungsmittelentsorgung aus den Arzneimittel-Detailabgabestellen sowie Schriftwechsel zu illegalen Einfuhren von Arzneimitteln aus dem Ausland.

4.5.3. Kontrolltätigkeit

4.5.3.1. *Schwangerschaftsabbrüche*

Im Jahre 2010 wurden dem Kantonsarzt 37 Unterbrechungen gemeldet (2009: 35). Diese Zahlen sind immer noch tiefer als zu Zeiten der Indikationslösung.

4.5.3.2. *Bewilligungen zur Methadonabgabe*

2010 behandelten 18 Ärztinnen und Ärzten 72 Patienten/Patientinnen mit Methadon. Im Rahmen von Fosumos (Forum Suchtmedizin Ostschweiz) fanden im Kanton Glarus und seiner näheren Umgebung insgesamt 4 Fortbildungen zur Suchtbehandlung statt.

4.5.3.3. *Epidemiologie/Infektionskrankheiten*

Pandemie: Die Pandemiewelle, die im Herbst 2009 begann und dann flächendeckend die Schweiz überzog, verlief glücklicherweise deutlich moderater als primär befürchtet. Sie klang im Verlaufe Februar 2010 ab. Die eingesetzte Taskforce Pandemie hat sich sehr bewährt, den Mitgliedern sei an dieser Stelle bestens für Ihren Einsatz gedankt. Die Probleme der Zulassung der Impfstoffe wurden eingehend mit den zuständigen Behörden besprochen. Bund und Kantone haben aus der Bewältigung dieser Situation sehr viel lernen können. Die Anwendung der Pandemiephasen der WHO hat sich für die Schweiz nicht bewährt. Deshalb wird sich auch eine Anpassung des schweizerischen und damit auch des kantonalen Pandemieplanes aufdrängen.
Neuinfektionen von infektiöser Gelbsucht: Hepatitis A: 1, Hepatitis B: 2 Fälle und Hepatitis C: 7, wovon 2 Neu-Infekte.
Tuberkulose: 2 Fälle, wovon 1 offene Lungentuberkulose.
Neuinfektionen von HIV: 2 Neuinfekte
Durchfallserkrankungen: Im vergangenen Jahr kam es zu 4 gehäuften Ereignissen mit Noroviren-Infekten in Heimen sowie im Kantonsspital Glarus und bei RehaClinic in Glarus. Die Erkrankungen gingen jeweils rasch zurück. Die Anzahl der gemeldeten Infekte mit Campylobakter ist nach wie vor mit 44 recht hoch, Salmonellosen wurden 12 gemeldet.
Frühsommerzeckenenzephalitis: Es wurde ein Fall vom Kantonsspital Glarus gemeldet, der sich nachweislich im Kanton Glarus infiziert hatte. Es ist meines Wissens auch der erste Fall von FSME mit erwiesener Ansteckung auf Kantonsgebiet. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2009 bei 960 Zecken ergab kein Vorkommnen von FSME im Kanton Glarus. Bezüglich Impfnotwendigkeit wird die Impfung vor allem dem Forstpersonal empfohlen. Das BAG hat den Kanton Glarus noch nicht unter die FSME-gefährdeten Gebiete eingereiht.
Masern: keine Fälle gemeldet.

4.5.3.4. *Inspektionen*

Periodische Betriebskontrollen wurden in einer Apotheke, zwei Praxen und einer Drogerie durchgeführt. Dazu kam eine Basisinspektion der neu eröffneten Drogerie in Näfels. Aufgrund der zufriedenstellenden Inspektionsresultate mussten keine Nachinspektionen oder Betriebseinschränkungen angeordnet werden.

4.6. *Veterinärdienst*

4.6.1. Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Die Zahl der kleingewerblichen Schlachtlokale im Kanton Glarus hat sich nicht geändert. Es sind noch 10 Schlachtbetriebe bewilligt. Im Jahr 2010 wurden 4'564 Tiere geschlachtet. Das sind 267 Stück weniger als im Vorjahr (-5%). Tendenziell zeigen alle Schlachtkategorien sinkende Tendenz. Einzige Ausnahme sind Ziegen und Zicklein, die zahlenmässig etwas zugenommen haben. Details sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.
Im Berichtsjahr wurden im Kanton Glarus 19 Hemmstoff-Tests bei Schlachttieren angeordnet. Keine der untersuchten Proben gab Anlass zu Beanstandungen. Im Rahmen des nationalen Fremdstoffuntersuchungsprogrammes liess der Veterinärdienst weitere 14 Proben untersuchen (Benzimidazole / Chloramphenicol / Chinolone / Sulfonamide / Tetracycline / NSA). Es wurden keine Grenzwertüberschreitungen festgestellt.
Im Rahmen der Überwachung der Primärproduktion sind fünf Sammelmilchproben aus Rindviehbeständen auf das Vorhandensein von Blei und Cadmium untersucht worden. Keine der Proben musste beanstandet werden.
Im vierten Jahr in Folge wurden in der ganzen Schweiz keine Fälle von Rinderwahnsinn (BSE) mehr diagnostiziert. Unverändert hoch blieben mit 1,5 Millionen Franken die Diagnostikkosten. Nebst Stichprobenuntersuchungen aus Normalschlachtungen werden alle Krank- und Notschlachtungen von Kühen sowie alle verendeten Kühe ohne Ausnahme auf BSE untersucht.
Auf 51 landwirtschaftlichen Betrieben wurde im Berichtsjahr die amtstierärztliche („Blaue") Kontrolle durchgeführt. Gleichzeitig kontrollierte der Veterinärdienst bei 38 Milchproduzenten im Rahmen der Primärproduktion die Hygiene bei der Milchproduktion. Die Schwachpunkte, welche bei diesen Kontrollen festgestellt wurden, bleiben unverändert hoch.
Im Rahmen der Qualitätsüberwachung der Milch musste in einem Fall eine Milchliefersperre ausgesprochen werden. Grund dafür war hemmstoff-positive (antibiotikahaltige) Milch als Folge einer Verwechslung eines behandelten mit einem unbehandelten Tieres.
Die Aufwendungen für die BVD-Sanierung beim Rindvieh betrugen im Jahre 2010 für den Kanton Glarus rund Franken 70'000.-. 5'531 Kälber wurden mittels Ohrstanzproben auf BVD untersucht. Noch drei Proben sind positiv ausgefallen. Die positiven Tiere mussten ausgemerzt werden. Die Einschränkungen für das Abkalben auf den Alpen wurden gelockert. Nur noch für Tiere mit einer sog. Verbringungssperre bestand ein Abkalbeverbot auf Alpen. Das wird auch weiterhin so gelten.
Noch 73 Fälle von Verwerfen (Abort) beim Rindvieh (Fehl-/Frühgeburt) wurden dem Veterinärdienst gemeldet. 39 davon wurden im Labor untersucht. In zwei Fällen wurde Neospora caninum (ein Hundeendoparasit) als Abortursache diagnostiziert.

Im Rahmen der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit wurden im Jahre 2010 auf Gesuch hin Ausnahmen vom Impfobligatorium gewährt. Trotzdem wurden 12'397 Stück Rindvieh und Schafe geimpft. Das sind rund 1'300 Stück weniger als im Rahmen des Obligatoriums vom Vorjahr (ca. -10%). Dadurch blieb der Impfschutz in unserem Kanton weiterhin recht hoch. Der Gesamtaufwand für die Blauzungen- Impfaktion betrug noch Franken 80'000.-.
Das Stichprobenprogramm 2010 umfasste die Untersuchung von 10 Rindviehbeständen auf IBR/IPV bzw. IBR/IPV und EBL, 37 Ziegenbeständen auf CAE und teilweise auf Brucella melitensis sowie 5 Schafbestände ebenfalls auf Brucella melitensis. In wiederum zwei Ziegenbeständen wurde je ein CAE-positives Tier entdeckt und ausgemerzt. Alle übrigen Laboruntersuchungen waren gut.
In vier Geflügelbetrieben mit insgesamt 10 Herden wurden Untersuchungen auf Salmonella enteritidis durchgeführt. Es wurden keine Salmonellen nachgewiesen. Salmonella enteritidis verursacht Lebensmittelintoxikationen beim Menschen (v.a. bei Produkten mit Roheianteilen).
15 Bienenstände mussten wegen Sauerbrut bzw. Sauerbrutverdacht gesperrt werden. Eine Lösung dieses Problems ist trotz intensiven Bemühungen der betroffenen Imker und der Inspektoren noch nicht in Sicht.
Erneut ist es auf zwei Alpen zu einer Reinfektion mit dem Erreger der Moderhinke (Klauenfäule) in Schafherden gekommen. Noch immer fehlen uns die Möglichkeit einer guten Diagnostik und griffige seuchenpolizeiliche Vorschriften, um einen Schritt weiter zu kommen.
Zwei Gruppen von Importschafen mussten einer Überwachung unterstellt werden. Die Nachkontrollen waren nicht zu beanstanden.
Die regelmässige Einfuhr von spanischen Windhunden (Galgos) durch eine Organisation im nördlichen Kantonsteil geht unvermindert weiter. Ebenso der Import exotischer Kleintiere in grossen Mengen durch ein Unternehmen, welches im Garten- und Zoobereich aktiv ist.
Im Jahr 2010 wurden 290 Tonnen Abfälle und Kadaver von den regionalen Tierkörpersammelstellen entsorgt. 183 Grosstierkadaver wurden direkt vom Hof abgeholt. Die Menge hat gegenüber dem Vorjahr um ca. 4% zugenommen.
Die Zahl der Wildtierhalter mit einer Haltebewilligung ist auf 38 angestiegen.
Im Jahre 2010 wurden dem Veterinärdienst 48 Zwischenfälle gemeldet mit Bissverletzungen bei Mensch oder Tier. Einmal verfügten wir Leinen- bzw. Maulkorbzwang und einmal kam es zu einer Euthanasie.
Aus Gründen des Tierschutzes haben wir im 2010 acht Hundehaltungen kontrolliert. In einem Fall wurde die Hundehaltung verboten und die Tiere beschlagnahmt. Einmal war die Haltung von Meerschweinchen Streitpunkt. Jeweils drei Pferde- und Rinderhaltungen gaben zu Klagen Anlass. Eine Ziegenhaltung wurde aus Gründen des Tierschutzes aufgehoben. Eine weitere musste beanstandet werden. In zwei Fällen musste eine Schafhaltung beanstandet werden. Einmal wegen Vernachlässigung der Klauenpflege (Klauenfäule) und einmal wegen Dunkelhaltung der Tiere. Überbesetzte Schweinebuchten waren ein weiterer Grund zum Intervenieren.

4.6.2. **Fleischkontrolle**

	Rinder														
Schlachtlokal	*Tiere < 6 Wochen*		*Tiere > 6 Wochen*		*Schafe*		*Ziegen*		*Schweine*		*Pferde*		*Andere*		
	gen.	*ungen.*	*gen.*	*ungen.*	*gen.*	*ungen.*	*gen.*	*ungen.*	*gen.*	*ungen.*	*gen.*	*ungen.*	*gen.*	*ungen.*	*Tierart*
1	1		60		5		12		251		0		0		
2	14		100		9		5		384						
3	1		62		9		10		268						
4	16		380		93		82		1247						
5	15		13		0		0		0						
6	1		126		304		142		0						
7	36		106		48		19		323						
8	0		105		46		190		81						
9	0		0		0		0		0						
10	0		0		0		0		0						
Total	*84*	*0*	*952*	*0*	*514*	*0*	*460*	*0*	*2'554*	*0*	*0*	*0*	*0*	*0*	*4'564*

gen. = geniessbar
ungen. = ungeniessbar

5. KANTONSSPITAL

5.1. *Spitalleitung und Geschäftsleitung*

5.1.1. Zusammensetzung

Geschäftsleitung:

- Managementprozess: M. Hauser (Vorsitzender)
- Unterstützende Prozesse: D. Meli
- Prozess Medizinische Dienste: Dr. med. S. Geier, MBA
- Nichtoperative Patientenprozesse: V. Reut a.i. (bis 31.3.)
  R. Berchtold (ab 1.4.)
- Operative Patientenprozesse: Dr. med. A. Rotzer

Die Geschäftsleitung behandelte an 18 ordentlichen, einer ausserordentlichen und zwei Klausur-Sitzungen die laufenden Geschäfte.

5.1.2. Bericht der Geschäftsleitung

Nach der umfassenden Reorganisation im Vorjahr standen im Geschäftsjahr 2010 die Konsolidierung der operativen Neuorganisation und die konsequente Weiterverfolgung der anvisierten Ziele im Zentrum.
Die im Jahre 2009 umgesetzte operative Reorganisation des Kantonsspitals Glarus (KSGL) wurde im Geschäftsjahr 2010 weiterentwickelt und gefestigt. Die mit der Verpflichtung von Frau Regula Berchtold als Leiterin Nicht operative Patientenprozesse per 1. April abgeschlossene Neubesetzung der Geschäftsleitung war dabei eine wichtige Wegmarke. 2010 wurden die Verselbstständigung des KSGL und die Umwandlung in eine AG intensiv vorangetrieben, zudem wurden Gespräche mit möglichen Kooperationspartnern geführt. Beide Vorhaben werden im Jahr 2011 zum Abschluss gebracht werden können.
Das Geschäftsjahr 2010 zeigt eine leistungsmässig und finanziell erfreuliche Entwicklung. Vor allem der Nicht Operative Prozess (Medizin und Psychiatrie) konnte gegenüber Vorjahr gut zulegen und übertraf mit seinem Resultat gar das Jahresziel. Die personelle Stärkung der Leistungsangebote Onkologie, Psychiatrie, Diabetologie/Endokrinologie und Kardiologie bewähren sich. Der Jahresgewinn von etwas über Franken 700'000.- stimmt zuversichtlich, soll aber nicht über künftige Herausforderung hinwegtäuschen.
Das 2010 im KSGL eingeführte neue Unternehmenslogo ist ein Zeichen der Modernisierung und steht mit dem Claim «Medizinische Kompetenz für die Region» für das Selbstbewusstsein des Kantonsspitals als wichtiger Teil der Gesundheitsversorgung der Region Glarnerland und angrenzender Gebiete. Der Geschäftsbericht 2009 wurde als erstes Produkt im neuen Erscheinungsbild gestaltet. Mit der komplett überarbeiteten Website www.ksgl.ch wurde Ende 2010 noch ein weiteres starkes Zeichen im Rahmen der weiterlaufenden Kommunikationsoffensive gesetzt.
Die zur Verfügung stehenden Mittel liessen auch im Geschäftsjahr 2010 weitergehende Investitionen nicht zu. In Mobilien wurden gut eine Million Franken investiert, ein Volumen, das eindeutig zu tief ist. Damit verliert der Anlagebestand des Kantonsspitals Glarus Jahr für Jahr an Wert. Dieses Manko muss früher oder später wieder egalisiert werden.

Im Hinblick auf die leistungsorientierte Spitalfinanzierung mittels SwissDRG braucht das Kantonsspital nicht nur neue Abläufe und EDV-Systeme, nein damit verbunden ist auch eine andere Unternehmenskultur. Die Zeiten, als ein Spital als wohltätige, öffentlich finanzierte Institution wahrgenommen wurde, sind passé. Themen wie Wettbewerb, Kundenorientierung, Wirtschaftlichkeit oder Marktorientierung werden für ein Spital immer wichtiger. Damit verbunden werden auch unsere Mitarbeitenden ein anderes Bild von ihrem Arbeitgeber entwickeln müssen. Dieser Changeprozess war im 2010 wohl die grösste Herausforderung und wird das KSGL auch in Zukunft auf Trab halten.
Das Team des Kantonsspitals Glarus setzt sich für unsere Patientinnen und Patienten, die zuweisende Ärzteschaft und die Angehörigen mit viel Engagement und professioneller Leistung rund um die Uhr ein. Nur diese starke Mannschaftsleistung macht zusammen mit einer Vielzahl von Projekten die ständige Weiterentwicklung des KSGL möglich. Die Geschäftsleitung dankt deshalb allen Mitarbeitenden ganz herzlich für ihren tollen Einsatz im vergangenen Jahr. Ein herzlicher Dank geht aber auch an alle Zuweisenden, an das Departement Finanzen und Gesundheit unter Regierungsrat Rolf Widmer sowie an die weiteren politischen Behörden für die treue Zusammenarbeit und die grosse Unterstützung.

5.1.3. Personalkommission

Das Jahr 2010 startete die Personalkommission mit drei neuen Mitgliedern aus den Bereichen Paramedizin, Pflege und Ärzte, welche alle in stiller Wahl gewählt wurden. Damit konnte sich die Personalkommission das ganze Jahr 2010 mit sieben Mitgliedern vollzählig den vielfältigen und intensiven Aufgaben widmen.
Zu Beginn des Jahres, am 22. Januar wurde der neue Nichtraucher-Aufenthaltsraum im 3. Stock des Hauptgebäudes eingeweiht. Dazu organisierte die Personalkommission einen gut besuchten Apéro. Das durch die Geschäftsleitung in Auftrag gegebene und durch die Personalkommission durchgeführte Controlling über die Besucherzahlen des Aufenthaltsraumes zeigte im Verlauf des Jahres, dass der Raum besonders über Mittag, aber auch am späteren Nachmittag, abends und nachts zunehmend häufiger genutzt wird.
Sämtliche Mitglieder der Personalkommission waren im Zusammenhang mit der Überführung des Personalreglements ins Privatrecht in der Begleitgruppe „Personal" vertreten. Das zeitliche Engagement dafür war mit 20 und 50 Stunden pro Person sehr hoch. Die Arbeit verlangte eine hohe organisatorische Flexibilität und war inhaltlich höchst anspruchsvoll. Die Zusammenarbeit untereinander aber auch mit der Geschäftsleitung war sehr angenehm und von gegenseitigem Respekt geprägt. So konnte das neue Personalreglement Ende Jahr innerhalb der Personalkommission mit Zufriedenheit verabschiedet werden. Spürbare Verschlechterungen der Arbeitsbedingungen sind nicht enthalten, jedoch einzelne Verbesserungen und klarere Definitionen.
An der von der Personalkommission organisierten Mitarbeiter-Versammlung im November waren die Information über die Verselbständigung und das neue Personalreglement Hauptthema. Zudem wurde auf unseren Antrag hin über das Projekt „Neue Raucherregelung am KSGL" nochmals genau informiert und zu Fragen Gelegenheit geboten.
Nebst der Beschäftigung mit der Verselbständigung wurden einzelne Anfragen und Anträge bearbeitet, an die Geschäftsleitung weitergeleitet oder mit den direkt betroffenen Stellen besprochen. Hauptthemen waren unter anderem: Information bei anstehender

Pensionierung von Mitarbeitern, Transparenz bei der Lohneinreihung in die Lohnbänder oder Lohnvergleich des KSGL mit andern vergleichbaren Spitälern.
Schliesslich wurde die Personalkommission von der Geschäftsleitung im Sinne des Mitspracherechtes eingeladen, beim Konzept Personalanlässe und bei der neuen Raucherregelung mitzuarbeiten.
Mit Gerhard Sersch konnte für weitere vier Jahre ein kompetenter und engagierter Vertreter für den Stiftungsrat der Pensionskasse wieder gewählt werden.
Das Jahr 2010 wurde beendet mit der Bekanntgabe des Rücktritts dreier Personalkommissionsmitglieder: Erica Hauser, welche nächstes Jahr pensioniert wird, Reto Kurmann, welcher das KSGL verlassen wird und Giorgio Wunderlin, welcher mit seiner neuen Aufgabe als Abteilungsleiter ausgelastet sein wird. Bis Ende Jahr hatten wir für alle drei freigewordenen Sitze bereits wieder interessierte Mitarbeiter, welche sich zur Wahl stellen wollten. Das Präsidium der Personalkommission wurde an Barbara Meili übergeben.

5.1.4. Personelles

Eintritte
- Senta Koch, Bereichsleiterin Patientenwesen
- Regula Berchtold, Prozessleiterin Nicht Operative Patientenprozesse NOP
- Bieri Wolfgang, Oberarzt Anästhesie
- Chavaillaz Jennifer, Abteilungsleiterin Cafeteria/Personalrestaurant
- Dr. med. univ. Andreas Frasnelli, Oberarzt Medizin
- Damaris Vergin, Oberärztin Frauenklinik
- Dr. med. Claudia Bauer, Oberärztin Chirurgie
- Monika Düsel, Abteilungsleiterin Intensivstation
- Dr. med. Fabia Weisser, Oberärztin Onkologie
- Dr. med. Felix Bauknecht, Oberarzt mbV Chirurgie

Austritte
- Regina Jacober Stone, Abteilungsleiterin Intensivstation
- Katharina Schönenberger, Abteilungsleiterin Cafeteria/Personalrestaurant
- Klaus-Georg Renkawitz, Oberarzt Anästhesie
- Dr. med. Roman Trepp, Oberarzt Medizin
- Dr. med. Barbara Daniela Hagen, Oberärztin Frauenklinik
- Dr. med. Madeleine Keller, Oberärztin Anästhesie
- Dr. med. Herbert Acker, Oberarzt mbV Anästhesie
- Dr. med. Ralph Benedetti, Leitender Arzt Chirurgie
- Simone Hruschka, Bereichsleiterin Therapien
- Katrin Thoma, Abteilungsleiterin Psychiatrie

5.2. *Kooperationen*

5.2.1. Übersicht Spitäler / Heime

Kooperations-partner	*Thema*	*Veränderung im Berichtsjahr*
Spital Linth	Reinigung und Behandlung der Wäsche	unverändert
	Zentralsterilisation	Verhandlungen laufen
	Vertretung Facharzt Gastroenterologie	unverändert
	Austausch dipl. Hygienefachfrau	gekündigt
	Schnittbildradiologie	unverändert
	Ausleihe Facharzt Urologie	unverändert
	Austausch Laborleitung	befristeter Vertrag unbefristet verlängert
RehaClinic	Dienstleistungsvertrag	unverändert
	Neurologie	in Verhandlung
Kantonsspital Chur	Wiederherstellungschirurgie	unverändert
	Konsiliarärztlicher Dienst für Neonatologie	unverändert
	Interdisziplinäres Tumorboard	unverändert
	Konsiliarärztlicher Dienst für Nephrologie	unverändert
	Fachberatung Spitalhygiene und Infektionskrankheiten	neu
	Netzwerk IPS (zusammen Samedan)	neu
	Auftrag für Pflegeentwicklung am KSGL	Verhandlungen laufen
Universitäts-spital Zürich	Organisation und Koordination der mit einer Organspende verbundenen Tätigkeiten	unverändert
Altersheim Bühli	Ausbildung Pflege HF	unverändert
KLL	Leistungsauftrag zur medizinischen Erstversorgung auf der Grossbaustelle Linth Limmern	neu

5.2.2. Übersicht Beleg- und Konsiliarärzte

Dr. med. R. Benedetti	Handchirurgie	neu
Dr. med. C. Coester	Ophthalmologie	in Verhandlung
Dr. med. M. Dedes	Gynäkologie und Geburtshilfe	unverändert
Dr. med. F.S. Fischer	Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	unverändert
Dr. med. M. Gubler	Orthopädie	unverändert
Dr. med. L. Hauswirth	Orthopädie	unverändert
Dr. med. A. Hohl	Pädiatrie	unverändert
Prof. Dr. med. R. Jenni	Kardiologie / Echokardiographie	unverändert

Dr. med. R. Meier	Neurologie	unverändert
Dr. med. K. Müller	Neurochirurgie	unverändert
Dr. med. R. Ochsenbein	Rheumatologie	unverändert
Dr. med. M. Reimers	ORL	unverändert
Dr. med. E. Tanner	Gynäkologie und Geburtshilfe	unverändert
Dr. med. G. Tomamichel	Urologie	unverändert
Dr. med. B. Weissenberg	Endokrinologie und Diabetologie	unverändert
Prof. Dr. med. D. Wilbert	Urologie	unverändert
Dr. med. Ch. v. Ziegler	Ophthalmologie	unverändert
Dr. med. H. Zweifel	Pädiatrie	unverändert

5.3. *Projekte*

Die nachfolgenden Projekte wurden im Jahr 2010 in Auftrag gegeben und teilweise bereits umgesetzt:

Projektportfolio

Projektbezeichnung	*Projektleitung*	*Projektziel (summarisch)*	*Projektstatus*
24 Stunden Notfall	Dr. med. M. Walliser	Die Nachfrage nach notfallmedizinischen Spitalleistungen nimmt kontinuierlich zu. Der interdisziplinäre Notfall wird deshalb so organisiert, dass er über 24 Stunden kompetent besetzt ist, sodass der Erstkontakt mit einer medzinischen Fachperson innert maximal 5 Minuten stattfindet.	Abgeschlossen
Zentralisierung Betten- und OP-Disposition	F. Paravicini	Durch die Zentralisierung sollen Prozesse in unterschiedlichen Organisationseinheiten zusammen geführt werden. Der Prozess soll dadurch effizienter und patientenfreundlicher werden.	Abgeschlossen
Angebotsstrategie	M. Hauser	Die Kundensegmente, die Leistungsmengen sowie das medizinische Leistungsangebot für die nächsten Jahre sind bestimmt.	In Bearbeitung
Angebotsstrategie Psychiatrie	Dr. med. R. Guggenbühl Schlittler	Das stationäre und teilstationäre Leistungsangebot des KSGL ist in Bezug auf Qua-	Konzeptphase abgeschlossen

		lität und Quantität bestimmt.	
Angebotsplanung Akut-Geriatrie	S. Hruschka	Mögliche Angebote für die Akut-Geriatrie sind definiert und bewertet	Konzeptphase abgeschlossen
KORE KSGL 2010	D. Meli	Die Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung stellt für künftige Herausforderungen im Zusammenhang mit DRG und der neuen Spitalfinanzierung die notwendigen Finanzauswertungen bereit.	Abgeschlossen
Arbeitsbedingungen Assistenzärzte	B. Meli	Die Arbeitsbedingungen für die AA sind so zu gestalten, dass diese attraktiv und arbeitsgesetzkonform. Überstunden sind zu reduzieren.	In Bearbeitung
Optimierung Pflegeorganisation OPP und NOP	R. Berchtold	Die Qualitätsanforderungen hinsichtlich Pflege sind im Hinblick auf die DRG-Einführung verifiziert. Eine hohe Zufriedenheit der Patienten mit den Pflegeleistungen und die Einhaltung des Budgets sind sichergestellt. Die Prozesse sind optimiert und dokumentiert.	Abgeschlossen
Infektionsprävention und Spitalhygiene	S. Riess	Das Ziel der hygienischen Massnahmen ist die Vermeidung von Infektionen.	In Bearbeitung
Patienteninformation	S. Stocker	Die Patienteninformation ist so organisiert, dass sie den künftigen betriebs- wirtschaftlichen und qualitätsbezogenen Ansprüchen gerecht wird. Der Patient fühlt sich in seinem Aufenthalt sicher und ernstgenommen in seinen Belangen.	In Bearbeitung
Schmerzbehandlung	P. Rosenthaler	Es ist das Ziel, eine optimale Schmerzbehandlung für den Patienten zu erreichen.	In Bearbeitung
Risikomanagement	M. Karrer	Systeme zur Identifikation und Bewertung von Sicherheits- Risiken, zur Ergreifung allfälliger Massnahmen und zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit ist	In Bearbeitung

		eingeführt.	
Abklärung, Behandlung und Betreuung	M. Karrer	Das Projekt bildet die Anforderungen einer umfassenden Patientenversorgung ab. Abklärung, Behandlung und Betreuung sind die Kernprozesse des KSGL. Das Projekt ist darauf ausgelegt, dass diese Kernprozesse am KSGL beschrieben und verbindlich festgelegt sind.	In Bearbeitung
Umgang mit kritischen Zwischenfällen	E. Weber	Das Konzept legt fest, wie das Spital kritische Zwischenfälle bewältigt. Es umfasst Regeln und Unterlagen für die Meldung von kritischen Zwischenfällen.	In Bearbeitung

5.4. *Zuwendungen*

Im Berichtsjahr nahmen wir dankend folgende Zuwendungen entgegen:

Spitalfonds Brigitta Kundert/Schmid-Lütschg			
Spende	Peter Kretschmar, Glarus	Fr.	100.00
Spende	Chr. Marti und G. Hauser Marti Glarus	Fr.	400.00
Total Zuwendungen an Fonds Kantonsspital Glarus			*500.00*
Diverse Bestimmungszwecke			
Spende	Bernadette Kistler sel. Ennenda	Fr.	573.95
Total Diverse Zuwendungen		*Fr.*	*573.95*
Gesamttotal		*Fr.*	*1'073.95*

5.5. *Kennzahlen*

	2008	2009	2010
stationär			
verrechnete Pflegetage	37'674	37'286	36'858
geleistete Pflegetage	39'971	38'186	37'380
Austritte von stationären Patienten	4'375	4'577	4'664
durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Tagen (ohne Säuglinge)	8.6	8.1	7.9
betriebene Betten	116	119	118
durchschnittliche Bettenbelegung (ohne Säuglinge)	86,4%	85,8%	85,6%

Anteil verrechneter Pflegetage allgemein	83,2%	83,4%	82,4%
Anteil verrechneter Pflegetage halbprivat	12,6%	12,5%	13,5%
Anteil verrechneter Pflegetage privat	4,2%	4,1%	4,1%
ambulant			
Ambulante Patienten/Fälle	17'561	17'147	16'059
- davon teilstationär (bis 31.12.2008)	2'517	-	-
Verrechnete Taxpunkte Tarmed (AL und TL)	8'447'303	8'956'821	9'554'137
- verrechnete Taxpunkte paramedizinische Tarife	1'243'136	1'246'587	1'341'044
Personal			
- bewilligte Stellen	352.0	365.0	371.6
- besetzte Stellen	347.8	369.9	369.8

5.5.1. Leistungsübersicht stationär

		2008	*2009*	*2010*
Medizin	Fälle	1'520	1'628	1'694
	Pflegetage	16'267	16'497	16'288
	Ø Aufenthaltsdauer	10.7	10.1	9.6
53 Betten	Bettenbelegung	82,5%	83,7%	84,2%
Psychiatrie	Fälle	141	142	162
	Pflegetage	3'036	2'916	3'112
	Ø Aufenthaltsdauer	21.5	20.5	19.2
9 Betten	Bettenbelegung	92,4%	88,8%	94,7%
Chirurgie	Fälle	1'785	1'929	1'915
	Pflegetage	11'878	13'191	12'635
	Ø Aufenthaltsdauer	6.7	6.8	6.6
42 Betten	Bettenbelegung	88,9%	88,7%	82,4
Frauenklinik	Fälle	632	603	594
	Pflegetage	4'038	3'862	3'946
	Ø Aufenthaltsdauer	6.4	6.4	6.6
11.5 Betten	Bettenbelegung	73,7%	70,5%	94,0%
Pädiatrie	Fälle	297	275	279
kranke Säuglinge	Pflegetage	991	820	877
	Ø Aufenthaltsdauer	3.3	3.0	3.1
2.5 Betten	Bettenbelegung	91,1%	74,9%	96,1
TOTAL KSGL	*Fälle*	*4'375*	*4'577*	*4'644*
	Pflegetage	*37'674*	*37'286*	*36'858*
	Ø Aufenthaltsdauer	*8.6*	*8.1*	*7.9*
118 Betten	*Bettenbelegung*	*86,5%*	*85,8%*	*85,6%*
Intensivstation	Tage	1'464	1'577	1'516
Gesunde Säuglinge	Fälle	285	279	270
	Pflegetage	1'383	1'605	1'531
	Ø Aufenthaltsdauer	8.5	5.8	5.7
10 Betten	Bettenbelegung	37,8%	44,0%	41,9%

Das KSGL weist im stationären Bereich im 2010 eine Fallzunahme von 67 Fällen gegenüber dem Vorjahr aus. Neu sind darin jedoch auch die Rückverlegungen (Wiedereintritte bis 10 Tage nach Austritt) enthalten, welche im 2009 nicht als separater Fall erfasst wurden. Grund dafür ist das neue Fallhandling, welches keine Fallzusammenführung mehr vorsieht. Diese Zählweise entspricht auch den Zentralschweizer Spitälern (wie Uri, Schwyz, Nidwalden), welche keine solche Tarifregelung (nur 24 Stunden nach Austritt) kennen.
Die verrechneten Pflegetage sind mit 36'858 weiter gesunken, was neu eine Aufenthaltsdauer von 7.9 Tagen ergibt.
Der Fachbereich Medizin versorgte 86 Fälle mehr als im Vorjahr bei einer Senkung der Aufenthaltsdauer von 0.5 Tagen auf neu 10.5 Tage. Die Zunahme teilt sich in die Medizin mit 66 und die Psychiatrie mit 20 Fällen auf. In beiden Disziplinen ist die Aufenthaltsdauer gesunken.
Der Fachbereich Chirurgie konnte an das gute Resultat 2009, welches vor allem dank der Wintermonate 2009 mit hohen Frequenzen abschloss, nicht ganz anknüpfen und versorgte im 2010 14 Fälle weniger als im Vorjahr. Die Liegedauer ist leicht von 6.8 Tagen auf neu 6.6 Tage gesunken. Der Rückgang ist in den Fachgebieten Allgemeine Chirurgie, Urologie und Ophthalmologie zu verzeichnen – Steigerungen in den Fachgebieten Orthopädie, ORL und Neurochirurgie.
Die Gynäkologie/Geburtshilfe erreicht das Vorjahresergebnis um 7 Fälle nicht, kann jedoch bei den Pflegetagen zulegen, was eine Aufenthaltsdauer von 6.6 Tage (VJ 6.4 Tage) ergibt.
Bei den Kindern wird die letztjährige Fallzahl um 2 Fälle übertroffen. Die Liegedauer ist mit 3.1 Tagen fast unverändert.
Die Bettenbelegung ist mit 118 betriebenen Betten bei 85,6%.
Der Zusatzversicherungsanteil ist im 2010 von 14,7% auf 14,5% gesunken. Bei den Pflegetagen wurden 234 Tage mehr verrechnet als in der Vorjahresperiode, was einer Steigerung von 0,8% entspricht. Die Aufenthaltsdauer ist um 0.4 Tage gestiegen und liegt bei 9.7 Tagen (nur allgemeinversicherte Patienten 7.6 Tage).

	2008		*2009*		*2010*	
	Fälle	*Tage*	*Fälle*	*Tage*	*Fälle*	*Tage*
Halbprivat	476	4'739	493	4'713	502	4'977
Privat	168	1'586	178	1'536	170	1'506

Alle stationären Fälle des Kantonsspitals Glarus werden nach APDRG codiert. Diese Systematik ist ein Patientenklassifikationssystem mit welchem die stationären Fälle nach einem vorgegebenen Grouperalgorithmus in medizinisch homogene Gruppen eingeteilt werden. Jeder DRG kennt Normwerte wie mittlere Aufenthaltsdauer (Normallieger), Ausreisser in der Liegedauer (Kurz- und Langlieger) sowie ein relatives Kostengewicht (CW). Die Summe aller Kostengewichte einer Klinik ergeben den CM (Case-Mix). Der CMI (Case-Mix-Index) errechnet sich aus dem CM dividiert durch die Anzahl Fälle und drückt den durchschnittlichen Schweregrad der Patienten eines Spitals aus.

5.5.2. CMI-Analyse

	Fälle		*Anteil*		*CMI*		*CM*	
Fachabteilung	*2010*	*2009*	*2010*	*2009*	*2010*	*2009*	*2010*	*2009*
Medizin	1'693	1'628	35,6%	34,5%	0.979	1.003	1'657.467	1'632.995
Chirurgie	1'826	1'847	38,5%	39,2%	1.020	1.017	1'861.705	1'878.044
Gynäkologie & Geburtshilfe	880	880	18,5%	18,7%	0.634	0.614	557.885	540.464
Ophthalmologie	11	16	0,2%	0,3%	0.422	0.450	4.637	7.208
Oto-Rhino-Laryngologie	83	77	1,7%	1,6%	0.678	0.620	56.310	47.732
Pädiatrie	256	265	5,4%	5,6%	0.409	0.413	104.660	109.330
TOTAL	4'749	4'713	100,0%	100,0%	0.893	0.894	4'242.663	4'215.772

5.5.3. Analyse der Aufenthaltsdauer

	Fälle		Anteil	
Liegezeiten	2010	2009	2010	2009
Normallieger	3'654	3'628	76,9%	77,0%
Kurzlieger	855	832	18,0%	17,7%
Langlieger	240	253	5,1%	5,4%
- lange Ausreisser	174	196	3,7%	4,2%
- sehr lange Ausreisser	66	57	1,4%	1,2%

Basis: BfS-Datensatz ohne Psychiatrie inkl. gesunde Säuglinge – CW 6.0/Grouperversion 1.10 (Vorjahr auf entsprechende Grouperversion angepasst)

5.5.4. Leistungsübersicht ambulant

	2008	*2009*	*2010*
Anzahl Fälle	17'561	17'147	16'059
Verrechnete Taxpunkte			
- Tarmed	8'447'303	8'956'821	9'554'137
- Paramedizin	1'243'136	1'246'587	1'341'044

* Paramedizin: Physiotherapie/Ergotherapie/Ernährungsberatung/Labor

Ambulant kann im TarMed Bereich im 2010 eine weitere Zunahme der generierten Taxpunkte ausgewiesen werden. Im Berichtsjahr wurden im Tarmed Bereich 9'554'137 Taxpunkte verrechnet, was einer Zunahme von 597'315 Taxpunkten (plus 6,7%) entspricht. Zu diesem Ergebnis tragen alle Fachbereiche ausser der Chirurgie bei, wo wir einen kleinen Rückgang von 1,2% verzeichnen. Die Leistungen 2010 sind zu einem Taxpunktwert von Fr. 0.94 abgerechnet worden (VJ 0.95).
In den paramedizinischen Bereichen übertrifft die Anzahl Taxpunkte das Vorjahresvolumen. In der Berichtsperiode haben wir 1'341'044 Taxpunkte abgerechnet, was einer Zunahme von 94'457 TP oder 7,6% gegenüber dem Vorjahr entspricht. Positiv hat der Bereich Labor abgeschlossen – trotz neuer Analyseliste (prognostizierter Rückgang um 1/3) konnten 15,6% mehr Taxpunkte verrechnet werden. Im Rahmen der Einführung des

neuen Laborsystems sind alle Leistungen überprüft und korrekt parametrisiert worden. Die Leistungszunahme ist eine direkte Auswirkung davon.
Im Frühjahr 2010 hat das KSGL eine Leistungsrevision in Zusammenarbeit mit einer externen Medizincontrolling-Unternehmung durchgeführt. Fokus war der Notfall, der Operationssaal sowie die Verrechnung von Medikamenten und Materialien. Die Ergebnisse der Leistungsrevision sind in den betroffenen Bereichen besprochen und umgesetzt worden. Die Leistungsblöcke wurden optimiert und die Leistungserfassung kann heute fast vollflächig elektronisch erfolgen.

5.5.5. **Abrechnung des Kantonsbeitrages für Leistungseinheiten und Leistungspakete**

		Leistungen Budget	Leistungen Effektiv	Ansatz	Franken Budget	Franken Effektiv	Anteil Dritte Budget	Anteil Dritte Effektiv	Anteil Kt GL Budget	Anteil Kt GL Effektiv
Leistungspakete (LP) Globalbetrag										
Lehre und Forschung 5% von LK					1'550'000	1'550'000			1'550'000	1'550'000
Rettungsdienst netto					1'320'000	1'320'000			1'320'000	1'320'000
Personalrestaurant netto					160'000	160'000			160'000	160'000
Cafeteria netto					-10'000	-10'000			-10'000	-10'000
Personalunterkünfte netto					-20'000	-20'000			-20'000	-20'000
Total LP					*3'000'000*	*3'000'000*			*3'000'000*	*3'000'000*
Leistungseinheiten (LE)										
Medizin inkl. Psychiatrie	Fälle	1'651	1'651	2'875	4'746'625	4'746'625				
	Fälle über Budget		151	2'156	0	325'594				
	Tage	19'577	18'583	527	10'317'079	9'793'241				
Chirurgie	Fälle	1'738	1'738	4'049	7'037'162	7'037'162				
	Fälle über Budget		150	3'037		455'513				
	Tage	11'872	11'872	640	7'598'080	7'598'080				
	Tage über Budget		231	0	0					
Frauenklinik	Fälle	623	586	3'580	2'230'340	2'097'880				
	Fälle über Budget		0	2'685	0	0				
	Tage	4'149	3'780	640	2'655'360	2'419'200				
Kinder / Kranke Säuglinge	Fälle	289	275	2'165	625'685	595'375				
	Fälle über Budget		0	1'624	0	0				
	Tage	965	876	207	199'755	181'332				
Intensivstation	Tage	1'487	1'487	1'876	2'789'612	2'789'612				
	Tage über Budget		29	1'407	0	40'803				
Wiedereintritte	Fälle		93							
Total	Fälle	4'301	4'644		14'639'812	15'258'149				
Total	Tage	38'050	36'858		23'559'886	22'822'268				
Ertrag stationär							21'030'000	20'571'943		
Ertragsminderungen							-140'000	-96'291		
Total LE					*38'199'698*	*38'080'417*	*20'890'000*	*20'475'652*	*17'309'698*	*17'604'765*
Total LP und LE					*41'199'698*	*41'080'417*	*20'890'000*	*20'475'652*	*20'309'698*	*20'604'765*

5.5.6. Finanzdaten/Betriebsrechnung

	Rechnung 2008	*Rechnung 2009*	*Differenz 10 zu 09*	*Rechnung 2010*	*Differenz Budget zu 10*	*Budget 2010*
Personalaufwand	35'277'555	38'326'363	3,6%	39'715'093	2,1%	38'883'488
Arzthonorare Spitalärzte	4'097'684	4'137'917	-2,9%	4'016'327	5,7%	3'800'000
Medizinischer Bedarf	7'680'975	8'696'594	4,4%	9'081'018	20,4%	7'545'000
Medizinische Fremdleistungen (inkl. Honorare Beleg-/Konsiliarärzte)	2'297'666	2'576'833	-3,5%	2'485'559	12,7%	2'205'000
Unterhalt Mobilien und übriger Sachaufwand	6'775'604	7'347'557	2,9%	7'561'181	-6,0%	8'041'185
Total Betriebsaufwand	*56'129'485*	*61'085'263*	*2,9%*	*62'859'178*	*5,2%*	*58'091'270*
Pflegetaxen (ohne Sockelbeiträge)	18'014'257	18'884'525	-3,8%	18'174'915	-3,3%	18'790'000
Arzthonorare ambulant/stationär	5'426'208	5'737'452	1,3%	5'813'940	7,7%	5'400'000
Ertrag aus medizinischen Leistungen	10'084'511	10'909'029	11,3%	12'140'958	16,7%	10'400'000
übriger Ertrag von Personal und Dritten	3'266'797	4'285'670	2,4%	4'390'221	26,3%	3'475'000
Total Betriebsertrag	*36'791'774*	*39'816'676*	*1,8%*	*40'520'034*	*6,4%*	*38'065'000*
Ausserordentlicher Ertrag				167'255		
Kantonsbeitrag	15'276'391	18'985'487		20'604'765		20'309'698
Leistungseinheiten und -pakete						
Sockelbeitrag	2'198'563	2'245'478		2'300'736		2'100'000
Anteil Verlust	931'378	18'811		-366'806		0
Ergebnis KSGL	-931'379	-18'811		366'806		25

Darstellung nach Rekole® - Vorjahre sind umgegliedert

Betriebsertragsmässig liegen wir per Jahresende TCHF 1'540' über Budget und TCHF 599' über den Vorjahreswerten.
Der stationäre Bereich erreicht weder die Plan- noch die Vorjahreswerte. Gründe dafür sind eine zu optimistische Budgetannahme sowie eine Verschiebung von Chirurgie zu Medizin (tieferer Fallertrag). Weiter konnte im 2010 keine Auflösung der Kostenneutralitäts-Rückstellung (aus der Tarifverhandlung 2007) mehr gebucht werden, welche im 2009 noch einen aperiodischen Ertrag von TCHF 622' generierte. Im Gegenzug konnte jedoch eine Rückstellung von TCHF 198' für nicht an die VVG-Versicherer zurückbezahlte Rabattierungen ertragswirksam aufgelöst werden. Seit 2009 wird nur noch Rabatt auf den VVG-Umsatz gewährt. Vorher ist auch der Grundversicherungsanteil in die Berechnung eingeflossen und wurde ebenfalls an die Versicherer zurückerstattet.
Bereinigt um diese Sondereffekte im Abschluss 2010 hat das KSGL den stationären Ertrag um TCHF 250' gegenüber Vorjahr nicht erreicht.
Im ambulanten Bereich wurden aufgrund der gestiegenen Leistungsmenge sowohl im Tarmed wie auch im paramedizinischen Bereich die Budget- wie auch die Vorjahreswerte übertroffen. Ebenfalls wurde die Erfassung der Materialien und Medikamente optimiert, was einen positiven Einfluss auf die Ertragsposition zeigt. Nicht leistungsmengenbereinigt verzeichnen wir hier eine Zunahme von ca. 1 Million Franken gegenüber Vorjahr.
Im Finanzertrag übertreffen wir die Budgetvorgabe, erreichen jedoch die Vorjahreswerte nicht, was auf die gesunkenen, an das KSGL abgelieferten Mieten der beiden Privatpraxen zurückzuführen ist.
Der Ertragsblock Leistungen an Personal und Dritte zeigt eine Steigerung von TCHF 902' gegenüber Vorjahr und TCHF 140' gegenüber Budget. Positiv zu erwähnen ist der Ertrag Personalausleihe, welcher auf die Kooperation mit der Axpo (Rettungsorganisation KLL) zurückzuführen ist.
Im Ausserordentlichen Ertrag zeigen wir eine Einnahme aus dem Fonds Colon-Carzinom Studie für die Anschaffung eines Videogastrokops. Weiter sind die von Kanton übernommenen Kosten für unsere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Pandemie verbucht.

Tarife – Zusammenarbeit mit Versicherern
Die Zusammenarbeit mit den Kranken- und Unfallversicherern war auch im 2010 gut und konstruktiv. Im Berichtsjahr konnte mit santésuisse eine Tariferhöhung von 9,96% für das 2011 im stationären Bereich auf Basis unserer Kostenträgerrechnung verhandelt werden. Die Psychiatrie wird neu nicht mehr mit PLT sondern mit einer Tagesvollpauschale abgerechnet. Im ambulanten Bereich mussten wir im Gegenzug eine „politische" Senkung akzeptieren, haben diese jedoch mit einem 2-Jahresvertrag mildern können. Im 2011 werden wir Franken 0.92 und im 2012 Franken 0.91 abrechnen.

Personalaufwand
Per Ende 2010 zeigt der Stellenplan einen Saldo von kumuliert 369.8 besetzten Vollzeitstellen (VJ 369.9), was einer Unterschreitung von 1.8 Stellen gegenüber Budget (371.6 Stellen) entspricht. Effektiv besetzt weist das KSGL per Stichtag (31.12.2010) 377.5 Stellen aus.
Der totale Personalaufwand ist im Finanzabschluss um TCHF 1'267 höher als in der Vorjahresperiode. Der Bereich Anästhesie ist im Rahmen der Reorganisation mit zusätzlichen Oberärzten sowie einer OP-Leitung verstärkt worden, was im 2010 kostenwirksam

wird. Weiter ist für die Rettungsorganisation AXPO Linth-Limmern der Rettungsdienst ausgebaut worden. Diesen «Mehrkosten» steht eine Verrechnung an den Auftraggeber im Betrag von TCHF 291' gegenüber, welcher als «Ertrag aus Personalausleihe» verbucht ist. Positiv wirkt sich die Zusammenlegung einer Station in der Pflegeorganisation OPP aus. Für externes Temporärpersonal wurden TCHF 1'346' (VJ TCHF 1'085') aufgewendet. Die bereinigte Zunahme für Mitarbeiterressourcen beträgt im Berichtsjahr TCHF 466'.
Im 2010 wurde anstelle einer Lohnerhöhung eine einmalige Leistungsprämie gewährt. Der ausbezahlte Aufwand dafür beträgt gesamthaft TCHF 135'. Die Rückstellung der Ferien und Gleitzeitsalden wurde per 31.12.2010 erstmalig inklusive kalkulatorischen Sozialleistungen verbucht. Dies ist eine Anforderung im Rahmen des Verselbständigungsprozesses seitens der KPMG. Die zusätzliche Rückstellung beläuft sich auf TCHF 200'. Weiter sind im 2010 höhere Kosten für die Personalrekrutierung (plus TCHF 50') sowie die Ausfinanzierung der Pensionskasse (plus TCHF 400') verbucht.

Medizinischer Aufwand
Der medizinische Aufwand steigt in der Berichtsperiode um TCHF 293' gegenüber Vorjahr und überschreitet den Budgetwert um TCHF 1'817. Auch im 2010 war die Budgetvorgabe nicht realistisch, da der Wert bereits im Vorjahr übertroffen wurde. Der Anteil des medizinischen Aufwandes liegt bei 18,4% (VJ 18,5%).
Die grösste Abweichung zeigt sich bei den Arzneimitteln mit einer Zunahme gegenüber Vorjahr, was sich jedoch auch beim Ertrag spiegelt und somit durch Mehrleistung ausgleicht.
Die Kostenartengruppe „Material, Instrumente, Utensilien“ weist einen Rückgang aus. Hier ist speziell zu erwähnen, dass der Implantateaufwand im 2010 um TCHF 115' gesunken ist – dies bei einer Fallzahlerhöhung der Orthopädie um 7 Fälle.
Mehraufwand verzeichnen wir bei der Kostenartengruppe „Chemikalien, Reagenzien und Diagnostika“ aufgrund von Preisanpassungen der Lieferanten sowie Mehrverbrauch durch die gesteigerte Anzahl Laboranalysen.
Positiv entwickelt haben sich die Aufwendungen für externe Laboruntersuchungen. Hauptursache dafür ist die im Juli 2009 eingeführte neue Analysenliste.
Die im 2010 an die Beleg- und Konsiliarärzte ausbezahlten Honorare betragen total TCHF 1'728' (VJ TCHF 1'767'). Der Rückgang ist auf die im Zusatzversicherungsbereich angepasste Honorarpreisliste zurückzuführen. Die Ansätze für die Chirurgie sind aufgrund Überschreitung des Honorarplafonds je nach Eingriffskategorie um 5 resp. 10% in zähen Verhandlungen mit den VVG-Versicherern per Mitte 2010 gesenkt worden.
Im 2010 wurden in den Bereichen Beschaffung und im Operationssaal verstärkt Anstrengungen zur Optimierung dieses Kostenblocks gemacht. Diese zeigen sich nun im Finanzabschluss. Neben der Standardisierung können die Synergien mit der Einkaufsgemeinschaft GEBLOG, welche nun 21 Spitäler zusammenfasst positiv erwähnt werden.

Lebensmittel-/Haushaltaufwand
Dieser Kostenblock liegt leicht über Budget, was jedoch mit dem Ertrag korreliert. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Reduktion des Aufwandes bei unveränderter Leistungsmenge feststellbar.

Unterhalt und Reparaturen
Die Kosten für Unterhalt und Reparaturen haben die Vorjahreswerte knapp unterschritten. Zunahmen sind weiterhin bei den Wartungsverträgen wie auch bei den medizintechnischen Geräten festzustellen, was oft eine Anforderung durch gesetzliche Vorgaben ist. Der Unterhalt diente vollumfänglich der Werterhaltung der Gebäudesubstanz und wurde in Zusammenarbeit mit dem Departement Bau und Umwelt festgelegt.

Aufwand für Anlagenutzung
Das Budget für Ersatzanschaffungen wurde im 2010 gänzlich ausgeschöpft. Der grösste Teil der Anschaffungen erfolgte in medizinische Geräte und Instrumente.

Energie und Wasser
Diese Kostenposition konnte erneut gegenüber dem Vorjahr gesenkt werden (minus TCHF 54'). Ein wichtiger Grund dafür ist die Substitution von Erdöl durch Erdgas zur Wärmeerzeugung.

Verwaltungs- und Informatikaufwand
Im Berichtsjahr ist in diesem Kostenblock das Budget um TCHF 64' unterschritten.
Die Aufwendungen für Büromaterial/Drucksachen sowie Telekommunikation/Porti konnten stabil gehalten werden. Die Revisionskosten sind durch eine von der Medizinaltarifkommission geforderte Codier Revision überzogen. Diese Revision ist Vertragsbestandteil unseres DRG-Vertrages.
Bei den Verwaltungsfremdleistungen sind externen Beraterleistungen in Unternehmensfragen, Recht und Audit verbucht. Diese ist mit TCHF 27' unter dem Planwert. In der Berichtsperiode sind als Hauptposten neben der Codierung durch einen externen Partner, Unterstützung durch die KPMG im Zusammenhang mit der Verselbstständigung, Leistungsrevision und Kostenträgerrechnung angefallen.
Seit Mai 2010 tritt das KSGL mit seinem neuen Logo auf. Die Umsetzung erfolgte mit unserer externen Kommunikationsagentur sowie einem einheimischen Grafiker. Weiter wurden softwareunterstützte Dokumentvorlagen bereitgestellt mit dem Ziel Corporate Design bei allen Mitarbeitern zu verankern und die Umstellung zu erleichtern. Der Austausch der Drucksachen wie auch die Publikation des neuen Geschäftsberichts ist im Rahmen der Budgetvorgaben erfolgt.
Ebenfalls in diesem Kostenblock sind die Aufwendungen der KPMG wie auch andere Rechtsberatung im Zusammenhang mit der Verselbstständigung verbucht.
Der Informatikaufwand ist TCHF 19' unter Budget und TCHF 38' unter dem Vorjahreswert. Hauptaktivitäten waren die Virtualisierung unserer Serverarchitektur, der Ersatz von Hardware, Aufbau von Datenspeichervolumen, externer Unterstützung für OPALE sowie umfangreiche Vorarbeiten für die Migration auf Microsoft Office 2010.

Übriger patientenbezogener Aufwand
Diese Position schliesst mit TCHF 29' unter der Planvorgabe und TCHF 117' unter dem Vorjahreswert ab. Eine Begründung ist die mit der Einführung der neuen Analysenliste Regelung, dass Fremdlabors nicht mehr über das Spital abgerechnet werden, sondern direkt an den Patienten.

Übriger nicht patientenbezogener Aufwand
Im Rahmen der Verselbstständigung haben wir für die offenen Haftpflichtfälle (12) allfällig geschuldeten Selbstbehalten zurückgestellt. Dies entspricht der Budgetüberschreitung in diesem Kostenblock. Die anderen Aufwandpositionen sind im Rahmen des Budgets und des Vorjahres.

Leistungseinheiten und –pakete - Kantonsbeitrag
Mit dem Departement für Gesundheit und Finanzen (DFG) haben wir für das Geschäftsjahr 2010 die Entschädigung der Grenzkosten neu geregelt. Aufgrund der positiven Entwicklung der Fallzahlen sowie der IPS-Tage gegenüber Budget kann der Kantonsbeitrag ausgeschöpft werden sowie Zusatzentgelte für die über der Planmenge erbrachten Fälle erzielt werden. Der Kantonsbeitrag übersteigt die Planvorgabe TCHF 295'. Die Wiedereintrittsfälle sind in der Berechnung des Kantonsbeitrags nicht berücksichtigt, da diese auch in den mit dem DFG vereinbarten Fall-Planvorgaben nicht eingeschlossen waren.

Ergebnis
Das Kantonsspital weist im Geschäftsjahr 2010 einen Gewinn von Franken 733'612.- aus. Bereinigt um den ausserordentlichen Ertrag sowie den höheren Kantonsbeitrag (ohne Sockelbeiträge) schliesst das KSGL operativ mit einem Plus von TCHF 271' ab. Erstmals - seit einigen Jahren - kann das KSGL seine „Mehrleistungen" auch im Erfolg sichern und als Gewinn ausweisen.
Dies ist im Hintergrund des immer noch andauernden Veränderungsprozesses ein gutes Ergebnis. Im zweiten Jahr nach der Neuorganisation greifen zahlreiche Massnahmen und die Notwendigkeit der Neuausrichtung wird zunehmend von der Basis mitgetragen.

5.6. ***Personalstatistik*** (Durchschnittlicher Personalbestand im Berichtsjahr)

Berufs- und Personengruppen Gruppen einschliesslich Schüler(innen), Student(innen)en, Praktikant(innen)en und Lehrlinge(-töchter)	*Total* (inkl. in Ausb. und Neben-betrieben)	davon Personen in Ausbildung (inkl. Prakt.)	Beschäftigte (ohne in Ausb. und Neben-betrieben)
Ärzte u. a. Akademiker med. Fachbereich			
Chefärzte, Co-Chefärzte (-innen)	4.70		4.70
leitende Ärzte (-innen)	6.43		6.43
Oberärzte (-innen)	12.60		12.60
Assistenzärzte (-innen)	27.14		27.14
Volontärärzte (-innen)	1.49	1.49	
Geschäftsleitung	2.60		2.60
Pflegepersonal im Pflegebereich			
Kader mit ausschliesslicher Leitungsfunktion	2.20		2.20
dipl. Pflegefachpersonal	77.84	7.30	70.54
Pflegefachpersonal	18.05	8.90	9.15
Pflegeassistent(innen)en (mit Ausbildung)	0.8		0.8
pfleg. Hilfspersonal (ohne Ausbildung)	13.07		13.07

Personal med. Fachbereiche			
Anästhesie	21.23		21.23
Intensivpflege	16.00		16.00
Operationssäle	17.00		17.00
Notfall	6.40		6.40
Gebärsäle	5.11		5.11
Radiologieabteilung	9.62		9.62
Laboratorien	5.25		5.25
Physiotherapie	12.02	0.50	11.52
med. Diagnostik	2.49		2.49
Ergotherapie/Sondertherapie	2.55		2.55
Apotheke	1.10		1.10
Medizinische Sekretariate	11.51		11.51
Sozialdienst, Seelsorge, Fürsorge	1.94		1.94
nicht aufteilbar und andere Bereiche	5.71		5.71
Verwaltungspersonal u. übrige zentrale Dienste (inkl. Telefonzentrale, Empfang etc.)	28.58	0.60	27.98
Ökonomie, Haus- und Transportdienst			
Küche, Ökonomie	26.36	1.20	25.16
Wäscheversorgung	12.14		12.14
Hausdienst / Transportdienst (intern)	29.30		29.30
Personal der technischen Betriebe			
Technischer Dienst	6.30	0.30	6.00
Gärtnerei	1.00		1.00
Gesamtes Personal	*388.53*	*20.29*	*368.24*

5.7. *Leistungsdaten im Detail*

5.7.1. Medizinische Klinik

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Behandelte Patienten				
Erwachsene	1'770	1'801	2'589	2'552
Kinder	132	122	168	181
Total behandelte Patienten	*1'902*	*1'923*	*2'757*	*2'733*
Kennzahlen stationär				
Pflegetage (inkl. Kinder)	19'413	19'400		
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	11	10.5		
Durchschnittliche Bettenbelegung	83,7%	84,2%		

5.7.2. Labor

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Analysen gesamt	91'367	99'434	30'368	56'986

5.7.3. Physiotherapie

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Eintritte			884	629
Behandlungen	16'562	19'606	14'863	13'585

5.7.4. Ernährungs-/Diabetes-Beratung

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Eintritte			169	156
Behandlungen	270	756	703	505

5.7.5. Ergotherapie

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Eintritte			161	64
Behandlungen	2'332	2'380	5'509	5'157

5.7.6. Chirurgische Klinik

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Behandelte Patienten				
Erwachsene	1'836	1'889	4'337	4'079
Kinder	110	131	453	436
Total behandelte Patienten	*1'946*	*2'020*	*4'790*	*4'515*
Kennzahlen stationär				
Pflegetage (inkl. Kinder)	12'910	12'961		
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	6.8	6.7		
Durchschnittliche Bettenbelegung	95,10%	82,40%		
Total Taxpunkte			*2'665'036*	*2'634'378*

5.7.7. Intensivstation

Anzahl Patienten	*2009*	*2010*
Chirurgie	405	427
Medizin	538	578
Frauenklinik	22	18
Kinder	23	35
Total Patienten	*988*	*1058*
Anzahl Pflegetage		
Chirurgie	789	627
Medizin	746	838
Frauenklinik	18	14
Kinder	24	37
Total Pflegetage	*1'577*	*1'516*
Durchschnittlicher Aufenthalt in Tagen	*1.6*	*1.6*
Chirurgie	1.9	1.5
Medizin	1.4	1.4
Frauenklinik	0.8	0.8
Kinder	1	1.1

5.7.8. Anästhesie

Allgemein- und Regionalanästhesien	*2009*	*2010*
Operationen in Allgemeinanästhesie	2'094	2'079
Operationen in Regionalanästhesie	1'037	1'262
Operationen in Kombinationsanästhesie	184	170
Total Anästhesien	*3'315*	*3'511*
Aufteilung unter die verschiedenen Kliniken		
Chirurgie, Orthopädie, Urologie, Neurochirurgie	2'520	2'395
Frauenklinik, Plastische Chirurgie	470	481
Hals-Nasen-Ohren HNO	145	143
Augen	280	347
Medizin und diverse	36	54
Zahnarzt	4	10
Notfälle		
Notfälle total	465	609
- davon nachts	289	332

5.7.9. Rettungsdienst

Einsätze	*2009*	*2010*
D1 mit Anästhesie	174	140
D1 ohne Anästhesie	272	281
D2 sofortiger Einsatz	881	782
D3 planbarer Einsatz	780	645
Total	*2'107*	*1'848*
davon Primärtransporte	*1'160*	*1'147*
davon Sekundärtransporte	*598*	*614*

5.7.10. Frauenklinik

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Behandelte Patientinnen Gynäkologie	269	253	864	762
Behandelte Patientinnen Geburtshilfe	332	341	362	351
Total behandelte Patientinnen	*601*	*594*	*1'226*	*1'113*
Kennzahlen stationär				
Pflegetage				
Gynäkologie	1'575	1'430		
Geburtshilfe	2'287	2'516		
Kinder	106	198		
Gesunde Säuglinge	1'605	1'531		
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer				
Gynäkologie	6.0	5.7		
Geburtshilfe	6.9	7.4		
Durchschnittliche Bettenbelegung				
Gynäkologie/Geburtshilfe	70,5%	94%		

5.7.11. Radiologie

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Konventionelle Röntgenuntersuchungen	3'655	3'591	5'431	5'661
Computertomographie	828	887	1'520	1'585
MRI	257	295	2'769	2'875
Ultraschall	1'197	1'272	1'814	1'700
Total Untersuchungen	*5'937*	*6'045*	*11'534*	*11'821*

5.7.12. Augenklinik

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Behandelte Patienten				
Erwachsene	16	11	444	387
Kinder	0	0	0	0
Total behandelte Patienten	*16*	*11*	*444*	*387*
Kennzahlen stationär				
Pflegetage	34	22		
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	2.1	2.0		

5.7.13. Hals-, Nasen-, Ohrenklinik HNO

	stationär		*ambulant*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Behandelte Patienten				
Erwachsene	84	83	59	52
Kinder	18	17	32	30
Total behandelte Patienten	*102*	*100*	*91*	*82*
Kennzahlen stationär				
Pflegetage	395	319		
Durchschnittliche Aufenthaltsdauer	3.9	3.2		

6. ALKOHOLZEHNTEL

Der Gesamtanteil des Kantons Glarus am Reinertrag der Alkoholverwaltung für das Jahr 2010 beträgt Franken 141'501.-.
In der Zeit vom 1. Januar 2010 – 31. Dezember 2010 wurden folgende Beiträge ausbezahlt:

	2010	2009
Beiträge für Früherfassung von Suchtkranken	Fr. 8'106.20	Fr. 8'414.95
Beiträge an Behandlungs- und Betreuungseinrichtungen für Suchterkrankte	Fr. 101'000.00	Fr. 101'000.00
Beiträge an Forschung, Aus- und Weiterbildung	Fr. 3'500.00	Fr. 1'500.00
Beiträge Konzept „Jugendschutz verstärken“	Fr. 10'000.00	Fr. 12'470.00
Total	*Fr. 122'606.20*	*Fr. 123'384.95*

Die Ausgaben im Jahre 2010 waren um Fr. 18'894.80 geringer als die gesetzlich vorgeschriebenen Aufwendungen zur Bekämpfung des Alkoholismus.

Fondsbestand am 1.1.2010	Fr. 234'424.00
Saldo 2010	Fr. 18'894.80
Zinsertrag pro 2010	Fr. 686.00
Fondsbestand per 1.1.2011	*Fr. 254'004.80*

IV. Departement Bildung und Kultur

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines und Personelles*

Das Berichtsjahr wurde nebst den laufenden ordentlichen Geschäften durch den Wechsel in der Departementsleitung von Jakob Kamm zu Christine Bickel geprägt. Heidi Base, die langjährige administrative Mitarbeiterin des Sekretariats und der Stipendienstelle, wechselte im Herbst altershalber in den Ruhestand. An ihre Stelle ist nun Barbara Schiesser in die Dienste des Departementssekretariats eingetreten.

1.2. *Beschwerdewesen*

Das Departement hat als Rechtsmittelinstanz im Berichtsjahr insgesamt 40 Beschwerden oder Einsprachen entgegen genommen, erledigt wurden 36 Geschäfte. Zum Jahresbeginn war ein Geschäft hängig, zum Jahresende waren noch 5 pendent. Von den 36 erledigten Verfahren sind zwei Beschwerden und eine Einsprache gutgeheissen, 27 hingegen abgewiesen worden. Weitere 6 Beschwerden resp. Einsprachen wurden formell (durch Rückzug, Vergleich oder zufolge Gegenstandslosigkeit) erledigt.

Schülerzahlen per 15. Februar 2010

(Sportschüler und kant. Sonderschüler bei den Gemeinden mitgezählt)

1. Schul-gemeinden	Deutsch Intensiv	Primarschule Einf.Kl.	Primarschule 1.-6. Kl.	Klein-klasse	Ober-schule	Real-schule	Sek.	Total	Vorjahr	Kinder-garten
Kerenzen			69	2				71	65	16
Bilten			147	7		1		155	138	41
Niederurnen		17	232	12	33	75	86	455	489	73
Oberurnen			94	5			1	100	100	40
Näfels-Berg			11					11	14	0
Näfels			206	10	12	47	86	361	399	56
Mollis		11	202	18		50	59	340	358	59
Netstal			193	3			1	197	210	71
Glarus-Riedern	34	20	389	23	27	160	177	830	798	118
Ennenda			156	11				167	157	49
Mitlödi			67	2				69	65	37
Sool			30					30	36	0
Schwändi			18				1	19	18	0
Schwanden			127	16	16	73	115	347	365	41
Haslen-Nidfurn			62	1				63	71	19
Luchsingen			65	2				67	74	21
Braunwald			23					23	30	6
Linthal			75	4	10	49	53	191	193	33
Sernftal			90	4				94	102	19
Total	*34*	*48*	*2256*	*120*	*98*	*455*	*579*	*3590*	*3682*	*699*

2. Kantonsschulen	Gymn.	MAR	FMS	Total	Vorjahr	ausserk.
Kantonsschule	102	270	44	416	419	6
Integrationsklasse				0	0	0
Werkjahr				15	25	0
BeVo				20	13	0
Schule für Lebensgestaltung				54	44	1
Total Schüler				*89*	*82*	

3. Privatschule	Total	Vorjahr	ausserk.
Privatschule im Espen, Niederurnen (nicht subventioniert)	4	9	1

2. VOLKSSCHULE UND SPORT

2.0.1. Fachstelle Sport

2.0.1.1. *Jugend und Sport*

2010 haben die Glarner Sportvereine 308 Kurse und Lager, welche durch die Fachstelle Sport betreut und bewilligt werden, durchgeführt. Es haben 1'372 Mädchen und 2'088 Knaben teilgenommen und 727 J+S Leiter waren tätig. An 25 Tagen wurden Bergführer eingesetzt. Der Bund unterstützte die Vereine dafür mit Fr. 302'882.-.
Im Bereich der J+S Kaderbildung hat der Kanton Glarus 8 Leiterkurse und 8 Weiterbildungskurse durchgeführt. An den Leiterkursen haben 158 und an den Weiterbildungskursen 209 Personen teilgenommen. 22 J+S Experten waren im Einsatz. J+S Coachkurse hat einer stattgefunden. Der Kanton Glarus verfügte 2010 über 1'351 anerkannte J+S Leiter, 136 J+S-Vereinscoaches und 58 Ausbildungsexperten.
An den J+S Meisterschaften haben am Langlauf 20 Jugendliche teilgenommen. Am Riesenslalom haben 130 Jugendliche teilgenommen. Am jährlichen Schüler-Fussballcup haben über 1'038 Jugendliche teilgenommen. 11 aktive J+S Experten haben am jährlichen Koordinationstreff im Dezember die Kaderbildung 2011 besprochen und festgelegt. Im 2010 hat der Kanton Glarus zwei Jugendlager angeboten. An diesen haben 50 Jugendliche teilgenommen.

2.0.1.2. *Sportfonds*

Die J+S Kommission hat an vier Sitzungen 71 Gesuche behandelt. 30 Sportverbänden und Vereinen wurden Jahresbeiträge von Fr. 204'050.- ausbezahlt. Für Sportanlagen und Geräte sowie für Sportanlässe wurden 37 Gesuchstellern Fr. 218'416.50 entrichtet, vier Gesuche wurden abgelehnt. Im Rahmen der Ausdauerprüfungen wurden 25 Gesuche bewilligt, welche Entschädigungen von Fr. 9'862.- auslösten. An diesen Ausdauerprüfungen haben 2'008 Mädchen und 2'923 Knaben teilgenommen.

2.0.1.3. *Elitesport und Nachwuchsförderung*

An 16 Sportler, welche an Welt-, Europa-, oder Schweizermeisterschaften hervorragende Leistungen erbracht haben, wurden Fr. 11'050.- als Erfolgsprämien ausbezahlt. Weiter wurden mehrere Jungsportler für die Teilnahme an nationalen und internationalen Nachwuchsmeisterschaften finanziell unterstützt.

2.0.1.4. *Seniorensport*

Für den Seniorensport zeichnet sich die „Pro Senectute" verantwortlich. Für ihre Aufwendungen zu Gunsten des Seniorensports, wurde diese im 2010 mit Fr. 4'840.- aus dem Sportfonds unterstützt. Zusätzlich wurde ihr aus der laufenden Rechnung Fr. 2'000.- für individuelle Kaderbildung ausbezahlt. Die „Pro Senectute zeichnet sich für ein reichhaltiges Programm im Seniorensport aus.

2.0.1.5. *Dienstleistungen*

Die beiden Sportbusse waren 345 Tage für Schulen und Vereine unterwegs und bilden somit einen der Eckpfeiler der Glarner Sportförderung. Über 119 Vermietungen verschie-

dener Sportgeräte haben die Vereinsarbeiten weiter unterstützt. Diese Vermietungen sind eine wirkungsvolle Sportförderung für die Basis.

2.0.2. Didaktisches Zentrum und Lehrmittelverlag

Das Didaktische Zentrum ist am Dienstag und Donnerstag von 16 bis 18 Uhr und am Mittwoch von 13.30 bis 18.00 Uhr geöffnet. Es ist Lehrpersonen, Studierenden, Schulbehördenmitgliedern und Eltern zugänglich. Während der Ferienzeit gelten eingeschränkte Öffnungszeiten. Das DZ hat ungefähr 400 eingeschriebene Benutzerinnen und Benutzer. Es unterhält eine Sammlung von über 10'000 Medien und Geräten zur Ansicht oder Ausleihe. Der Lehrmittelverlag hat die Lehrmittel-Bestellungen aus den Schulen entgegengenommen und bearbeitet.

2.1. *Volksschule*

2.1.1. Schulplanung und -entwicklung

Der Bildungsdirektor hat anfangs Jahr die von den Schulbehörden eingereichten Stellenplanungen - teilweise mit Anpassungen - bewilligt. Insgesamt gingen rund 2% mehr Kinder in den Kindergarten und die Volksschule als im Vorjahr.
Schulentwicklungsprojekte an den Volksschulen im Schuljahr 2010/2011:

- An den 5. Klassen der Primarstufe wurde das Fach Englisch eingeführt.
- Weitere Schulen haben auf die integrative Schulungsform umgestellt.
- Zwei Gemeinden ermöglichen ihren Lernenden der Sekundarstufe I eine individuelle, webbasierte Standortbestimmung durch den Stellwerk-Test (www.stellwerk-check.ch). Eine dieser Gemeinden hat diesbezüglich ein Schulentwicklungsprojekt eingereicht. Mittels Ausweitung des Pflichtwahlangebotes werden neu vier auf Berufsgattungen ausgerichtete Unterrichtsprofile an den 9.Klassen angeboten.
- Eine Gemeinde führt an der Sekundarstufe I das Projekt Schulsozialarbeit.
- Der Kerenzerberg führt eine Basisstufe.
- Weitere Schulen haben Blockzeiten eingeführt. Mit Blockzeiten bleiben alle Kinder an fünf Vormittagen pro Woche während vier Lektionen und an einem bis vier Nachmittagen in der Schule (inkl. Kindergarten). Dieses freiwillige und unentgeltliche Angebot bietet an den Vormittagen in Ergänzung zum Unterricht Betreuung.

2.1.2. Evaluationsbasierte Schulaufsicht

Der Kanton übt gemäss Bildungsgesetz Aufsicht über die Volksschulen aus. Diese nimmt er mit Evaluationsinstrumenten wahr. Die evaluationsbasierte Schulaufsicht befindet sich im dritten Betriebsjahr. Insgesamt wurden vier Schulen - davon drei Primarschulen und eine Primar-/Oberstufenschule - evaluiert. Beim standardisierten Evaluationsverfahren werden verschiedene Evaluationsinstrumente eingesetzt, wie schriftliche Vorbefragungen, Gruppen- und Einzelinterviews, Gesprächsrunden, Beobachtungen, eine Dokumentenanalyse und ein Stärken-Schwächen-Profil. Bei den Erziehungsberechtigten, den Lehrpersonen und den Schulbehörden bzw. -kommissionen wurde jeweils vorgängig eine schrift-

liche Befragung als Vollerhebung durchgeführt. Insgesamt haben 1052 Eltern einen Fragebogen ausgefüllt, der Rücklauf variierte zwischen 84.5% und 97%. Im Weiteren wurden insgesamt 562 Schülerinnen und Schüler, 59 Lehrpersonen, 15 Schulbehördenmitglieder und 202 Erziehungsberechtigte zur Schulqualität befragt sowie 113 Lektionen Unterricht von den Evaluatorinnen und Evaluatoren beobachtet.
Die Schulen sind jeweils verpflichtet, zwei bis vier Massnahmen zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Schulqualität zu definieren. Die im Jahre 2010 evaluierten Schulen haben 10 Massnahmen definiert und der Abteilung Volksschule vorgelegt, die Massnahmen einer Schule werden noch erwartet. Vier Massnahmen zielen auf die Verbesserung des Schulklimas und der Schulkultur, z.B. die Verbesserung der unterrichtsbezogenen Zusammenarbeit. Weitere vier Massnahmen beziehen sich auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, insbesondere der Erweiterung des Methodenrepertoires, der stärkeren Differenzierung und der Erarbeitung von Unterrichtskonzepten. Zwei Massnahmen wurden im Bereich der Schulführung ergriffen, z.B. die Erarbeitung eines Schulprogramms. Daneben reichten fünf der im Jahre 2008 evaluierten Schulen ihre Berichte zur Massnahmenumsetzung ein. Die Umsetzungsprozesse wurden in einem Gespräch erläutert und vertieft diskutiert. Die damals beschlossenen Massnahmen wurden vorwiegend gut umgesetzt und haben in den Schulen verschiedene positive Entwicklungen ausgelöst und Verbesserungen bewirkt.
Im zweiten Halbjahr arbeitete die Abteilung Volksschule intensiv an der Entwicklung des Evaluationsverfahrens für den zweiten Evaluationszyklus, welcher vom Schuljahr 2011/12 bis 2014/15 dauert. Das Verfahren wird auf die neuen Strukturen der Gemeinden ausgerichtet, neu zu beurteilende Qualitätsaspekte wurden festgelegt und entsprechende Erhebungsinstrumente erarbeitet.

2.1.3. Schulinternes Qualitätsmanagement

Im Frühjahr konnte die seit Herbst 2009 eingesetzte Projektgruppe unter der Leitung der Abteilung Volksschule ihre Arbeit abschliessen. Sie erarbeitete ein Rahmenkonzept zur Umsetzung des Qualitätsmanagements an der Volksschule. Das Konzept soll Schulen darin unterstützen, das Bildungsgesetz und die Volksschulvollzugsverordnung im Bereich Qualitätsmanagement erfolgreich umzusetzen. Es führt die Führungsverantwortlichen der Gemeinden in die Denkweisen und Begrifflichkeiten eines zeitgemässen Qualitätsmanagements für Schulen ein und zeigt die kantonale Schulaufsichtsform auf. Dabei sind alle wichtigen Handlungsebenen beschrieben, welche ein aufeinander abgestimmtes Konzept zur systematischen Entwicklung und Sicherung der Schulqualität darstellen. Der Teil des schulinternen Qualitätsmanagements richtet sich in seinem fachlichen Anspruch in erster Linie an die Schulleitungen. Das Rahmenkonzept wurde im Herbst 2010 sämtlichen Glarner Volksschulen übergeben.

2.1.4. Personelles

Frau Michaela Sprotte verliess im Sommer das Team der Abteilung Volksschule. Herr Daniel Emmenegger, Mollis, konnte per 1.August als Fachperson Schulaufsicht gewonnen werden. Er ist auch als kantonaler ICT-Projektleiter zur Förderung des Informatikunterrichts an Schulen tätig.

2.1.5. ICT

Ende des Jahres 2010 ist die Einführung der Software LehrerOffice auf der Primar- und der Sekundarstufe I abgeschlossen worden. Damit werden flächendeckend alle Zeugnisse und Lernberichte elektronisch verfasst. Mit einer geringfügigen Anpassung der Lizenzverträge konnten in einigen Schulhäusern auch bereits erste Modernisierungsschritte getätigt werden, indem Datenbanken eingerichtet wurden. Neu ist auch die Plattformunabhängigkeit gewährleistet.
Anhand der Schulungen von LehrerOffice konnte auch ein Überblick über die Infrastruktur in den Schulhäusern gewonnen werden. Es zeigte sich, dass diese sehr unterschiedlich ist und vor allem uneinheitlich gewartet wird. Erste Anstrengungen zur Vereinheitlichung sind mit der Übernahme der Schulen durch die neuen Schulleitungen erkennbar.
Die Swisscom weitet ihr Sponsoringangebot aus und bietet nun auch den Kindergärten ein Gratis-Internet an. Viele Schulen haben von diesem Angebot bereits Gebrauch gemacht.
Die Firma Microsoft hat die Regelung zum Erlangen von Schullizenzen angepasst und an Bedingungen geknüpft. Diese Bedingungen sind dank Datenschützern anderer Kantone etwas gemildert worden. Somit können Schulen nach wie vor sehr günstig Software lizenzieren. Verhandlungen finden parallel auch mit Apple Education statt.
Die Umstrukturierungen in den Schulen und die obligatorischen Weiterbildungen allgemein haben bei vielen Lehrpersonen Anstrengungen rund um die ICT-Integration in der Prioritätenliste nach hinten rutschen lassen. In den nächsten Jahren werden hinsichtlich des Lehrplans 21 neue und vertiefte Anstrengungen nötig sein.

2.1.6. Einspracheprüfungen

Die Einspracheprüfungen für Sekundar- und Realschulen zeigen sich als bewährtes Mittel, um strittige Fragen beim Übertritt von der Primarschule an die Sekundarstufe I zu klären und machen Beschwerdeverfahren unnötig. Sie werden seit 2007 von einem Team aus verschiedenen Oberstufenschulen des Kantons zusammengestellt. Dieses Team ist im vierten Jahr seines Bestehens unverändert geblieben. Damit wird eine gute Kontinuität in Bezug auf die Qualität der Prüfung erreicht. Im Jahr 2010 haben 75 Lernende an den Einspracheprüfungen teilgenommen. 8 Lernende haben die Prüfung bestanden. Dies entspricht mit 10.7% etwa dem langjährigen Durchschnitt von 9.6%.

2.1.7. Sonderpädagogik

Alle drei Gemeinden setzten sich mit der Umsetzung des Sonderpädagogischen Konzeptes auseinander. An einem Koordinationstreffen wurden den Gemeinden Unterlagen zu dessen Umsetzung, insbesondere zur Logopädie und zur Psychomotorik abgegeben. In den Gemeinden wurden Netzwerktreffen mit den Schulischen Heilpädagogen, Heilpädagogischen Fachpersonen und den Schulleitungen durchgeführt. Hauptthemen bei diesen Treffen und im Alltag waren: Schulisches Standortgespräch, Zuweisung der Fördermassnahmen, Lernzielanpassungen, Förderplanungen und Poolressourcen.
Seit dem 1. August 2010 ist die Fachstelle Sonderpädagogik für die Zuweisung von verstärkten Massnahmen (seperative oder integrative Sonderschulung) zuständig. Bisher konnten alle Zuweisungen mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorge-

nommen werden. Viele Schulen sind bereit, Kinder mit einem hohen Förderbedarf im Sinne einer integrativen Sonderschulung vor Ort zu beschulen. Dabei hat es sich bewährt, dass die Schulischen Heilpädagogen der Regelschulen auch diese Kinder unterstützen. Schwierig ist es, geeignete Plätze für Jugendliche zu finden. Dies besonders bei Jugendlichen mit Schwierigkeiten im schulischen und ausserschulischen Bereich. Meist benötigt dies zeitaufwändige Abklärungen sowie eine enge Zusammenarbeit mit den sozialen Diensten. Durch die beiden Glarner Sonderschulen, Schule an der Linth und Heilpädagogisches Zentrum, kann rund die Hälfte des Bedarfs der seperativen Sonderschulung abgedeckt werden. Mit beiden Schulen fanden im Rahmen der Aufsicht Fokusgespräche statt. Die Zahl der Kinder, welche eine Förderung im Vorschulbereich benötigen, ist konstant. Es besteht eine Liste der Abklärungsstellen für den Vorschulbereich. Mit allen Anbietern wurde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen oder diese verlängert.

2.1.8. Schweizerschule Bergamo

Erneut hat an der Schweizerschule Bergamo die Zahl der Schülerinnen und Schüler stark zugenommen. Dabei konnte der Anteil an Schweizerkindern gehalten werden. Die Schule wird von Frau Marlis Flury geleitet und hat insgesamt 33 Angestellte, darunter 10 Lehrpersonen mit schweizerischen Verträgen. Die Schweizerschule Bergamo feiert im Schuljahr 2010/11 das Fünfjahresjubiläum seit dem Umzug von Ponte San Pietro nach Bergamo. Im Rahmen dieser Feierlichkeiten erfreuten sich gegen 700 Gäste am Weihnachtstheater „L'uzzellino azzurro". Das Komitee für Schweizerschulen im Ausland widmete in seinem Infoblatt KSA-News der Schweizerschule Bergamo einen grösseren Bericht. Unter der Rubrik „Ehemalige erzählen" berichtete Carlo Legler über die lange Geschichte der Schule.

2.1.9. Lehrmittel

Für den Französisch-Unterricht an den Sekundar- bzw. an den Realschulen wurden als Ersatz für nicht mehr aufgelegte Lehrmittel „Découvertes" und „Tous ensemble", beide vom Verlag Klett und Balmer, bestimmt. „Die Sprachstarken 3 und 5" wurden für den Deutschunterricht an den 3. bzw. 5. Klassen als alternativ-obligatorische Lehrmittel aufgenommen. Eine Projektgruppe hat die Arbeit an der neuen Glarner Schulkarte aufgenommen. Diese wird im Frühling 2011 aufgelegt und als Ergänzung zum Glarner Heimatbuch hauptsächlich in den 5./6. Klassen der Primarschule eingesetzt. Die Kommission für Lehrmittel hat Ende 2010 ihre letzte Sitzung abgehalten und anschliessend - entsprechend dem revidierten Bildungsgesetz - ihre Arbeit eingestellt.

2.1.10. Lehrerinnen- und Lehrerweiterbildung

Das Interesse der Lehrpersonen an kantonalen Weiterbildungen hat auffallend zugenommen. Es konnten 35 Kurse mit einer teilweise sehr hohen Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Als besonderes Merkmal sind die Weiterbildungen mit hohem Verpflichtungsgrad zu erwähnen, wie weitere Module der Nachqualifikation „55+" für Förderlehrpersonen, verschiedene Lehrmitteleinführungen, die Berufseinführung sowie Impulsanlässe rund um das Thema „Kinderschutz im Kanton Glarus". Die Angebote für schulinterne

Weiterbildungen wurden einerseits gestrafft, andrerseits im Bereich Unterrichtsqualität zur Unterstützung laufender Schulentwicklungsprojekte weiter ausgebaut.

2.1.11. Schulsport

Die kantonalen Schulsport-Turniere und -Wettkämpfe verbuchten in den Sportarten Basketball, Fussball, Handball, Leichtathletik, Langlauf, Ski Alpin, Unihockey und Volleyball über 1800 Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Die höchsten Teilnehmerzahlen verbuchten sowohl auf der Primar- als auch auf der Sekundarstufe I die Fussball- und Unihockey-Turniere. Die besten Teams durften am Schweizerischen Schulsporttag teilnehmen bzw. an andere nationale Turniere reisen. Da Glarus 2010 der Austragungskanton des Schweizerischen Schulsporttages war, konnten auch in Disziplinen in denen keine kantonalen Ausscheidungen durchgeführt wurden, Glarner Teams an den Start gehen. So haben sich auch beim Schwimmen, Orientierungslauf und Geräteturnen Glarner Kinder und Jugendliche der nationalen Konkurrenz gestellt – teilweise mit beachtlichen Resultaten. Sporttage gehören an Glarner Schulen zum festen Bestandteil des alljährlichen Schulprogramms. An einigen Schulen werden zusätzliche, freiwillige Schulsportkurse angeboten.

2.1.12. Sportschule Glarnerland

Im August haben 45 Lernende das neue Schuljahr in Angriff genommen. Damit hat sich die Schülerzahl innerhalb von acht Jahren mehr als verdoppelt. Die Lernenden rekrutieren sich aus insgesamt neun Sportarten, kommen aus acht Kantonen und werden in drei Klassen unterrichtet. Im vergangenen Jahr wurde die Sportschule von Swiss Olympic, Swissski evaluiert. In einer Projektwoche wurden die Fächer Musik, Textiles Gestalten, Hauswirtschaft und Kochen sowie Werken gefördert. Innerhalb des Projekts „Cool & Clean“ von Swiss Olympic fanden regelmässig unangemeldete Kontrollen in Sachen Rauchen und Cannabiskonsum statt. Die Aufsichtskommission der Sportschule hat, unter ihrem Präsidenten, Landrat Emil Küng, viermal getagt und die diversen Traktanden und Geschäfte beratschlagt. In regelmässigen Intervallen berichtete die Presse in Zusammenarbeit mit der Schulleitung über die Aktivitäten an der Sportschule. Für die Sponsoren wurde ein Abend zum Thema „Glarus-Vancouver retour“ gestaltet.

2.1.13. Kommission für Integration

Es wurden zwei Vorbereitungskurse für die Einbürgerung durchgeführt. Insgesamt haben 38 Personen den Kurs besucht und 36 den Abschlusstest bestanden. Es wurden zwei Integrationskurse „Willkommen im Kanton Glarus“ für MigrantenInnen aus Drittstaaten, die eine Integrationsvereinbarung unterschrieben haben, durchgeführt. 13 Migranten/-innen haben den Abschlusstest bestanden und somit die Integrationsvereinbarung erfüllt. Der Kurs wurde verlängert, da die Informationsmenge sehr gross und die Zeit für die Wortschatzerweiterung zu kurz ist. Das Frühförderungsangebot für Kinder mit Migrationshintergrund wurde von der IG Familie und Erziehung übernommen. Das Angebot wird nun in allen drei Gemeinden angeboten und erfreut sich grosser Resonanz. Glarus Süd und Glarus führen bereits eine zweite Gruppe.

2.2. *Pädagogische Dienste*

2.2.1. Schulpsychologischer Dienst

Im Jahr 2010 wurden 202 Kinder und Jugendliche angemeldet, davon der ganz überwiegende Teil durch Primarschulen und Kindergärten. Anmeldungen wurden aber auch durch Oberstufenschulen, Sonderschulen, Ärzte und andere Fachleute oder -dienste vorgenommen. In gut 20 Fällen erfolgte die Anmeldung durch die Eltern. Knapp zwei Drittel der angemeldeten Kinder und Jugendlichen waren Knaben, gut ein Drittel Mädchen. Die Hauptanmeldegründe waren schulische Leistungsprobleme, Einschulungsabklärungen, Entwicklungsabklärungen, Verhaltensauffälligkeiten, Schullaufbahnfragen und Frage nach separativer und integrativer Sonderschulung.
Das Berichtsjahr stellte einen Übergang betreffend der Verordnung von Stütz- und Fördermassnahmen dar, indem diese bei Wunsch der Schule noch durch den Schulpsychologischen Dienst beantragt oder bereits entsprechend dem neuen sonderpädagogischen Konzept in den Schulen mittels schulischem Standortgespräch installiert werden konnten. Die Zusammenarbeit mit den Schulgemeinden konnte intensiviert und insbesondere integrative Sonderschulungen sorgfältig begleitet werden.
Personelle Wechsel betrafen eine Schulpsychologinnenstelle und das Sekretariat der pädagogischen Dienste.

2.2.2. Logopädischer Dienst

Im Berichtsjahr wurden 131 Kinder zur Abklärung angemeldet; 17 mehr als im Vorjahr. Bei 58 Kindern war eine regelmässige Therapie angezeigt, bei 52 wurden Entwicklungskontrollen vereinbart, sechs Kinder wurden in grösseren zeitlichen Abständen zu Therapie und Beratung eingeladen und bei zehn Kindern waren keine logopädischen Massnahmen angezeigt. Von den angemeldeten Kindern kamen 71 aus Glarus Nord, 35 aus Glarus und 25 aus Glarus Süd.
Der LPD beteiligte sich weiter an den Vorbereitungen zur Umsetzung des sonderpädagogischen Konzepts. Für den Bereich der Logopädie bedeutet dies eine grosse Veränderung: Ab dem Schuljahr 2011/12 wird der kantonale Logopädische Dienst keine Therapiestelle mehr sein; diese Zuständigkeit geht an die Gemeinden.
Nadine Stoll kündigte ihre 80%-Anstellung per Ende November. Durch Pensenerhöhungen konnten 30% vom Team abgedeckt werden; die restlichen 50% blieben vakant. Eine Logopädie-Studentin der HfH (Hochschule für Heilpädagogik) Zürich absolvierte ein Praktikum. Im Rahmen der monatlichen Treffen der La Leche League der Region Glarnerland wurde ein Informationsabend zum Thema „Stillen – saugen – sprechen“ gestaltet.

3. HÖHERES SCHULWESEN UND BERUFSBILDUNG

3.1. *Hauptabteilung*

Herr Patrick Geissmann übernahm per 1. November die Leitung der Hauptabteilung.

3.1.1. Berufsbildung

3.1.1.1. *Allgemeines*

Der Erneuerungsprozess in der schweizerischen Berufsbildung ist noch nicht abgeschlossen. Ausbildungsreglemente bzw. Bildungsverordnungen der einzelnen Berufe werden überarbeitet und den wirtschaftlichen und bildungspolitischen Gegebenheiten angepasst. Dieser Prozess wird noch einige Zeit anhalten.

Im Kanton Glarus werden schweizweit pro Kopf gerechnet am meisten Lehrverträge abgeschlossen.

	2007	2008	2009	2010
Neue Lehrverträge	473	487	503	505
Neue Anlehrverträge	0	5	2	9
Vertragsauflösungen	k.A.	105	111	118
Summe der bestehenden Ausbildungsverträge	1334	1366	1388	1408

Zu den Vertragsauflösungen: Viele Lernende konnten direkt im Anschluss wieder einen Lehrvertrag abschliessen. Teilweise sogar im gleichen Betrieb, aber in einem einfacheren oder anspruchsvolleren Beruf. Trotzdem muss die Lehraufsicht sowie die Begleitung von gefährdeten Lernenden in den nächsten Jahren intensiviert werden.

3.1.1.2. *Qualifikationsverfahren im Kanton Glarus*

Im Kanton Glarus haben 2010 insgesamt 610 Kandidaten aus Glarner und ausserkantonalen Betrieben die Lehrabschlussprüfung absolviert:

Gewerblich industrielle und soziale Berufe	2007	2008	2009	2010
Glarner Lernende an der Lehrabschlussprüfung im Kanton Glarus	329	308	304	308
Ausserkantonale Lernende, die dem Kanton Glarus zur Prüfung zugewiesen wurden	87	156	185	180
Nicht bestanden	25	23	28	15
Rangnote (5.3 und höher)	22	33	22	32
Berufsmaturität bestanden	15	18	18	15

Kaufmännische Berufe und Detailhandel	2007	2008	2009	2010
Angetreten zur Prüfung	96	110	101	122
Nicht bestanden	3	3	3	7
Rangnote (5.3 und höher)	8	18	10	16
Berufsmaturität bestanden	15	18	18	20

3.1.2. Berufsberatung

Der Schwerpunkt der berufsberaterischen Tätigkeit liegt nach wie vor bei den Beratungs- und Informationsgesprächen mit Jugendlichen und Erwachsenen. Zentraler Aufgabenbereich der Berufs- und Laufbahnberatung ist die umfassende, persönlichkeitsbezogene Beratung in Fragen der Aus- und Weiterbildung. In einer Standortbestimmung werden die Qualifikationen und Potentiale, Bildungswünsche und Laufbahnmöglichkeiten auf dem Hintergrund der aktuellen Ressourcen ermittelt und gemeinsam Ziele festgelegt. Die Berufs- und Laufbahnberatung bietet Hilfestellung bei Fragen zur ersten Berufswahl, zum Berufs- oder Wiedereinstieg, wie auch bei einem allfälligen Tätigkeits- oder Berufswechsel. Sie hilft, die Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu klären und die individuellen Möglichkeiten aufzuzeigen, die realistischerweise ins Auge gefasst werden können.
Im Berufsbildungsbereich ist in den letzten Jahren einiges in Bewegung geraten. Viele Berufe werden erneuert, zusammengefasst oder abgeschafft, neue Ausbildungen entstehen und müssen umgesetzt werden. Die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und Beratungsstellen in verschiedenen Arbeitsgruppen und Kommissionen ermöglicht es der kantonalen Berufsberatung hier am Ball zu bleiben.
Die Einzelberatungen wie auch die Besuche im Berufsinformationszentrum haben sich auf einem hohen Niveau eingependelt und sind vergleichbar mit dem letzten Jahr. Aufgrund der recht guten Wirtschaftslage konnten die Beratungen für Erwerbslose etwas reduziert werden.
Die Umfrage bei den Glarner Lehrbetrieben nach offenen Lehrstellen wurde erneut durchgeführt. Die Ergebnisse werden jeweils im Internet publiziert und täglich aktualisiert (www.biz-gl.ch).
Mitte Juni, bei der abschliessenden Schulabgängerumfrage, befragte die Berufsberatung 488 austretende Jugendliche, welchen Weg sie nach der obligatorischen Schulzeit einschlagen werden. 18, also nur 3,7%, fanden zu diesem Zeitpunkt noch keine Anschlussmöglichkeit. Obwohl es sich um eine kleine Anzahl von Schulabgängern handelt, welche keine direkte Anschlusslösung finden, besteht trotzdem ein gewisser Handlungsbedarf.
Die Berufsinformationstage für Schülerinnen und Schüler der 2. Oberstufe erfreuen sich einer grossen Beliebtheit; so konnte das Angebot weiter ausgebaut werden. Es wurden an 45 Veranstaltungen 52 verschiedene Berufe vorgestellt. 214 Jugendliche meldeten sich für die verschiedenen Berufsinformationen an, häufig auch für mehr als einen Beruf. Die Rückmeldungen aller Beteiligten waren durchwegs positiv.

3.2. *Kantonsschule*

3.2.1. Kantonsschulrat

Nachdem Regierungsrat Jakob Kamm aus dem Rat gebührend verabschiedet worden war, übernahm Regierungsrätin Christine Bickel den Vorsitz. Ebenfalls traten unter Verdankung der geleisteten Dienste Dr. Rudolf Hertach, Susanne Jenny Wiederkehr und Richard Lendi von ihrem Amt zurück. Vom Landrat neu gewählt wurden Hansruedi Forrer, Fridolin Hunold, Martin Landolt und Dr. med. Brigitte Weibel.
In vier Sitzungen behandelte der Kantonsschulrat neben den üblichen Geschäften die Änderung der Stundentafel, eine Übergangsregelung für das Maturitätsreglement, Promotions- und Aufnahmeprüfungsbeschwerden, ein Wiedereintrittsgesuch, den Weiterbildungsurlaub für Lehrpersonen und bestätigte die neuen Lehraufträge.

3.2.2. Maturitätsprüfungskommission

Aus der Kommission traten P. Eidenbenz, Dr. A. Jecklin, D. Nufer und W. Schüpbach zurück. Vom Regierungsrat neu gewählt wurden Hans-Ulrich Bosshard, Max Gschwind, Priska Müller Wahl und Martin Zimmermann. Die Maturitätskommission tagte einmal, nämlich zur Validierung der Maturaprüfungsresultate. Einzelne Mitglieder machten wie immer Schulbesuche.

3.2.3. Lehrerschaft

3.2.3.1. *Lehrkräfte*

Im Kalenderjahr 2010 (Frühlingssemester 10 und Herbstsemester 10/11) unterrichteten 59 Lehrkräfte. Als Vikare waren Andri Calonder, Marc Feldmann, Anne-Katrin Hiestand und Sven Oberbach tätig.
Zu verzeichnen ist der Austritt von Urs Albrecht (Latein), Bernadette Seiler (Deutsch und Französisch) und Peter Wyss (Physik). Pensioniert wurden Jürg Biegger (Geografie), Andreas Feller (Latein und Griechisch), Rolf Zaugg (Geschichte und Philosophie) und Peter Zimmermann (Mathematik).
Als Lehrbeauftragte wurden Marco Bendeich (Physik), Dr. Stefan Gander (Chemie), Martina Jakober (Bildnerisches Gestalten), Vlado Tallo (Turnen) und Anne Thurau (Mathematik) gewählt.

3.2.3.2. *Konvent*

Der Gesamtkonvent, der sich neben den üblichen Geschäften mit der Revision des Lehrplans, des Promotionsreglements und der Stundentafel beschäftigte, trat zu sechs Sitzungen zusammen.

3.2.4. Schülerschaft

3.2.4.1. *Schülerinnen und Schüler*

Am 15. Februar 2010 zählte die Kantonsschule 424 Schülerinnen und Schüler, einer weniger als im Vorjahr.

3.2.4.2. *Studien- und Berufsberatung*

Zu Fragen der Studien- und Berufsberatung wurden mit der schulinternen Studienberatung 21 Gespräche geführt. 16 Lernende der Kantonsschule wurden nach einer ersten Zusammenkunft an der Kantonsschule Glarus in 23 Beratungsgesprächen von der Studienberatungsstelle des Kantons Schwyz in Pfäffikon unterstützt. 82 Gespräche fanden in der schulinternen Unterredung zu Lernproblemen beziehungsweise verschiedenen Fragen der Lebensberatung statt.

Zahlreiche Schülerinnen und Schüler besuchten Informationsveranstaltungen, die von der Studienberatung Pfäffikon angeboten wurden. Die fünf 5. Klassen besuchten mit ihren Klassenlehrkräften im November das BIZ in Pfäffikon, wo sie eine Einführung ins BIZ und in die Studienwahlvorbereitung erhielten.

An der Kantonsschule Glarus fanden mehrere Klassenberatungen statt. Die Studienberatung hat das Coaching von Lernenden für Lernende der Unterstufe des Gymnasiums organisiert und geleitet. Vorbereitungsarbeiten für den alle zwei Jahre stattfindenden Studieninformations-Halbtag wurden ausgeführt. Das Beratungsteam der Kantonsschule unter der Leitung von Dr. Hans-Jakob Zopfi war für die Organisation dieser Veranstaltungen verantwortlich.

3.2.4.3. *Suchtprävention und Gesundheitsförderung*

Für die Gesundheits- und Suchprävention an der Kantonsschule wurde ein neues Konzept ausgearbeitet. Der engere Einbezug der Klassenlehrpersonen in die Gesundheitsförderung ist nach Meinung der beigezogenen Fachleute der richtige Weg. Um auf diesem Gebiet mit den Schülerinnen und Schülern seriös arbeiten zu können, braucht es eine grosse Vorbereitungszeit und oft auch eine zusätzliche Weiterbildung. Die Lehrpersonen sind bereit, dies zu leisten.

3.2.5. Fachmittelschule (FMS)

Im Juni haben 18 Lernende nach drei Jahren die Schule verlassen. Um ein Jahr später prüfungsfrei in eine Pädagogische Hochschule eintreten zu können, absolvierten zwölf Lernende noch die Fachmaturität Pädagogik in Zug, Ingenbohl oder Schiers. Im August haben 19 Lernende ihre Ausbildung an der FMS begonnen.

3.2.6. Schulentwicklung „Kanti 2010“

3.2.6.1. *Lehrplan*

Die Unterstufe arbeitet seit August 2009 nach dem neuen Lehrplan. Im Oktober 2010 hat der Regierungsrat die neue Stundentafel für die Mittel- und Oberstufe genehmigt. Die wesentlichsten Änderungen sind: Beginn des Schwerpunktfachs erst in der vierten Klasse, Einführung eines Grundlagenfachs Latein (wahlweise mit Englisch) an Stelle des Schwerpunktfachs Latein, Einführung des Fachs Methodikunterricht in der dritten Klasse. Die Umsetzung von „Kanti 2010“ erfolgt kostenneutral und stellt sicher, dass auch bei abnehmenden Schülerzahlen ein breites Angebot gewährleistet werden kann.

3.2.6.2. *Immersionsunterricht*

Im Rahmen des Projektes „Kanti 2010“ wird auch die Einführung von Immersionsunterricht geprüft. Darunter versteht man, dass ein Fach in einer Fremdsprache unterrichtet

wird. Vorgesehen ist, eines oder mehrere Fächer auf der Oberstufe des Gymnasiums in Englisch zu unterrichten. Eine schulinterne Arbeitsgruppe hat im September 2010 ihre Tätigkeit aufgenommen mit dem Ziel, vorerst einmal einen Pilotversuch zu realisieren und die Rahmenbedingungen (Lehrmittel, sprachliche Kompetenzen der Lehrpersonen usw.) zu klären.

3.2.7. Schule und Öffentlichkeit

Am 13. Januar fand zum dritten Mal die öffentliche Präsentation der Maturaarbeiten statt, welche wiederum grossen Anklang fand. Am 18. Februar wurden die besten Maturaarbeiten, die von einer unabhängigen Jury ausgewählt worden waren, einem breiten Publikum vorgestellt und ihre Verfasserinnen und Verfasser geehrt und prämiert.
Vom 4. bis zum 6. März wurde unter der Leitung von Christoph Schönenberger (Gesamtleitung/Musik/Bühnenbild) und Jonas Bättig (Regie) „Die kleine Niederdorfoper" von Walter Lesch auf der Aula-Bühne mit grossem – auch medialem – Erfolg aufgeführt. Am 30. April trat die Klasse 2a mit ihrem Klassenkonzert vor ein eher jugendliches Publikum. Der Schweizer Schulsporttag unter der Leitung von Rektor Peter Aebli brachte am 9. Juni über 3'000 Jugendliche zu mannigfaltigen Wettkämpfen ins Glarnerland.
Die „Musicalnight" vom 11. Juni wurde diesmal von zwei Maturandinnen, Iswaryaa Selliah und Jehona Abrashi, vorbereitet und unter ihrer Stabführung präsentiert. Am 19. und 20. August folgte dann die Aufführung des Theaterstücks „Der böse Geist Lumpazivagabundus oder das liederliche Kleeblatt" von Johann Nepomuk Nestroy, gespielt von der Freifachgruppe „Theater" unter der Leitung von Sabine Aebli und Niklaus Hauser. Am 24. November fanden sich Schülerinnen und Schüler der Musikschule und der Kantonsschule zu einem Kammermusikabend zusammen. Das traditionelle Adventskonzert, geleitet von den Musiklehrern Christian Meldau, Christian Müller und Christoph Schönenberger, fand am 3. Dezember in der reformierten Kirche Netstal statt.

3.2.8. Prüfungen

3.2.8.1. *Aufnahmeprüfungen*

Die Aufnahmeprüfungen fanden am 22. und 23. März statt. Von den Kandidatinnen und Kandidaten bestanden 53 die Prüfung in die erste und 35 in die dritte Klasse des Gymnasiums.
Die FMS-Prüfung absolvierten 34 Kandidatinnen und Kandidaten erfolgreich. Nur 19 davon traten schlussendlich in die FMS ein, denn teilweise wird parallel die Aufnahmeprüfung für das Gymnasium und für die FMS abgelegt.

3.2.8.2. *Maturitätsprüfungen*

Die schriftlichen wie die mündlichen Maturitätsprüfungen fanden zum dritten Mal vor den Sommerferien statt (20. – 23. April und 26. – 30. Juni). Von den 63 Maturandinnen und Maturanden bestanden 59 die Prüfung mit Erfolg. Die Maturarede hielt Prof. Dr. Remo H. Largo.

3.2.8.3. *Abschlussprüfungen FMS*

Die Prüfungen fanden am 7. und 10. Mai (Fremdsprachen und Deutsch schriftlich) sowie vom 10. – 21. Juni statt. Die 18 angetretenen Kandidatinnen und Kandidaten haben alle die Prüfungen bestanden und konnten den Fachmittelschulausweis in Empfang nehmen.

3.2.9. Schulstatistik

Eidg. Matur (MAR)	*Mädchen*	*Knaben*	*Summe*
1. Klasse	31	25	56
2. Klasse	24	23	47
3. Klasse	52	31	83
4. Klasse	43	28	71
5. Klasse	30	26	56
6. Klasse	38	25	63
Summe	218	158	376
Fachmittelschule			
4. Klasse	16	3	19
5. Klasse	11	0	11
6. Klasse	16	2	18
Summe	43	5	48
Gesamte Schule	*261*	*163*	*424*

Betschwanden	4	Glarus	93	Mitlödi	10	Obstalden	1
Bilten	17	Haslen	7	Mollis	37	Riedern	10
Braunwald	4	Hätzingen	4	Mühlehorn	2	Rüti	1
Diesbach	6	Klöntal	0	Näfels	32	Schwanden	24
Elm	5	Leuggelbach	1	Netstal	22	Schwändi	11
Engi	8	Linthal	4	Nidfurn	2	Sool	3
Ennenda	39	Luchsingen	4	Niederurnen	35	Ziegelbrücke	2
Filzbach	2	Matt	4	Oberurnen	23		
Altendorf SZ	*1*	*Siebnen SZ*	*2*	*Kaltbrunn SG*	*1*		
Reichenburg SZ	*2*			*Weesen SG*	*1*		

3.3. *Gewerbliche Berufsfachschule Ziegelbrücke*

3.3.1. Allgemeines

Die Gewerbliche Berufsfachschule Ziegelbrücke erreicht mit Hilfe von ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler eine gute Auslastung. Für Berufsfachschule sind die finanziellen Zuflüsse aus den Nachbarkantonen wichtig. Leider sinken in einigen Berufssparten die

Schülerzahlen, da andere Berufsfachschulen neu die gleichen Ausbildungsgänge anbieten. Davon stark betroffen ist der Beruf des Automatikers und des Produktionsmechanikers. Dank der bewährten Zusammenarbeit mit ausserkantonalen Betrieben konnte die Schülerzahl insgesamt etwa konstant gehalten werden. Die vorhandene Infrastruktur und Ausbildungsqualität animiert auswärtige Betriebe, Anträge für ihre Lernenden zu stellen, um sie nach Ziegelbrücke schicken zu dürfen. Somit konnte zum Beispiel mit 163 Lernenden dieses Jahr eine neue Höchstzahl bei den Köchinnen und Köchen erreicht werden. Die Zusammenarbeit mit dem IBW (Höhere Fachschule Südostschweiz) ist eine erfreuliche Sache. Sie bringt der Schule im Weiterbildungsbereich eine willkommene Erweiterung und dementsprechend auch mehr Gäste ins Haus. Der ausführliche Jahresbericht kann auf der Homepage der Berufsschule (www.bsziegelbruecke.ch) eingesehen werden.

3.3.2. Aufsichtskommission

Die Kommission tagte zweimal und behandelte die üblichen Geschäfte. Im Frühjahr wurde Jakob Kamm verabschiedet. Er nannte vor allem den Bau der Mensa als Höhepunkte seines Wirkens zu Gunsten der Berufsfachschule. Die Herbstsitzung wurde erstmals von Regierungsrätin Christine Bickel geleitet. Unter anderem wurden präventive Massnahmen für Krisensituationen thematisiert. Das letzte Mal dabei war Paul Kölliker von der Fachstelle Berufsbildung. Die Schulleitung, alle Lehrpersonen sowie Experten danken ihm für die gute und freundschaftliche Zusammenarbeit.

3.3.3. Personelles

Trotz eines eigentlich sehr konstanten Lehrkörpers mit vielen langjährigen Lehrpersonen gibt es doch einige Wechsel zu verzeichnen. Alfred Gick ist der neue Fachlehrer für die Kochlernenden. Er ist gleichzeitig in den überbetrieblichen Kursen engagiert. Klaus Görauch erteilt noch einer einzelnen Abschlussklasse den Fachunterricht. Marcel Porchet, langjähriger Fachlehrer für den Coiffeurberuf, ist in den Ruhestand getreten; Mirjam Luzi übernahm sein Pensum. Im allgemeinbildenden Unterricht begannen zwei Lehrpersonen mit einem Kleinpensum, um ihre Ausbildung zum Berufsschullehrer antreten zu können. Im Maschinenbau wurde für die Anlagen- und Apparatebauer das Lehrerteam mit einem Fachmann aus der Industrie ergänzt. In den Fächern Chemie und Französisch konnte glücklicherweise intern eine Lösung für die offenen Pensen gefunden werden. In diesen Fächern und insbesondere für kleine Pensen ist auf dem Arbeitsmarkt zurzeit kaum jemand zu finden.

3.3.4. Schulbetrieb

Der Schulbetrieb lief wunschgemäss ab. Das Ziel Konstanz und Ruhe im Schulhaus zu bewahren, wurde mit einfachen wie klaren Regeln durchgesetzt. Die Unterrichtsinhalte sowie die Lehrmethoden werden stets weiter entwickelt und verfeinert, um die Ausbildungsqualität hoch zu halten.

3.3.5. Schülerstatistik

Stand September	2007	2008	2009	2010
Kanton – Lehrort				
Glarus	464	486	485	482
St.Gallen	198	209	188	203
Graubünden	62	75	62	45
Schwyz	106	125	112	105
Zürich	33	30	32	29
Liechtenstein	11	12	13	9
Diverse / Hospitanten	3	8	2	2
Total Anzahl Lernende	*877*	*945*	*894*	*875*
davon Frauen	*111*	*124*	*119*	*129*

Stand September	2007	2008	2009	2010
Berufe				
Automobil-Mechatroniker	81	68	55	47
Automobil-Fachmann	49	54	52	72
Coiffeur	24	33	38	41
Automatiker	102	112	92	77
Elektroinstallateur / Montageelektriker	66	66	63	60
Automatik-Monteur	9	13	9	15
Koch	145	164	154	163
Maschinenbau	170	189	192	167
Maurer	142	157	143	129
Schreiner	66	66	63	63
Berufsmatura	83	82	88	92
Summe	*937*	*1004*	*949*	*926*
Lektionen pro Woche	618	637	641	629

3.4. *Pflegeschule*

3.4.1. Ausbildungsgänge/Bewerber/Kurse

3.4.1.1. *Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe)*

Der Pilotkurs des revidierten Bildungsgangs befindet sich im 2. Ausbildungsjahr. Die Implementierung der geänderten schulischen, praktischen und überbetrieblichen Ausbildung gestaltet sich reibungslos.
Mit der im Bildungsplan FaGe geforderten Kompetenzorientierung hat vor allem die praktische Ausbildung der Lernenden merkliche Veränderungen erlebt. Dabei haben Erwerb und Nachweis von beruflichen Kompetenzen eine ausgeprägte Strukturierung erfahren. Es zeigt sich, dass diese Vorgaben von den Aus- und Berufsbildnerinnen geschätzt werden, denn sie bieten sehr konkrete Hinweise, was ausgebildet werden muss. Andererseits ist durch diese Strukturierung der Anspruch an die Organisation der Begleitung der Lernenden gestiegen.
Mit der Variante „FaGe 22+" wird ein individuell abgestimmtes Angebot geschaffen. Dieses berücksichtigt das Lebensalter, die Berufserfahrung und persönliche Situation „älterer" BewerberInnen.

3.4.1.2. *Pflegefachfrau/Pflegefachmann Höhere Fachschule (HF)*

Dieser Studiengang befindet sich vor dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens durch das Bundesamt für Bildung und Technologie (BBT). Der Schlussbericht durch die Experten attestiert ein hohes Ausbildungsniveau. Die Schule erkenne Verbesserungspotential und setze Massnahmen um. Die formelle Anerkennung wird 2011 erfolgen.

3.4.1.3. *Aufnahmeverfahren*

Prüfungserfolg bei den Aufnahmeprüfungen:

	2008		2009		2010	
	FaGe	HF[1]	FaGe	HF[1]	FaGe	HF[1]
Aufnahmeverfahren absolviert	54	9	48	27	40	10
Aufgenommen ohne Auflagen	*24*	*5*	*16*	*10*	*16*	*8*
Aufgenommen mit Auflagen[2]	*8*	*0*	*16*	*11*	*10*	*2*
Abgelehnt; Bewerbung zurückgezogen	*22*	*4*	*16*	*6*	*14*	*0*

[1] Da die Pflege HF nur alle zwei Jahre startet, ergibt sich im Kurs eine Mischrechnung der Aufnahmen aus den Bewerbern der vorherigen zwei Jahre
[2] Auflagen = BewerberInnen müssen, durch die Eignungsabklärung festgestellte Defizite, aufarbeiten und Fortschritte nachweisen

3.4.2. Kurse

3.4.2.1. *Pflegefachfrau/Pflegefachmann HF*

Kurs 01: 18 Studierende konnten im August ihr Diplom entgegennehmen.
Kurs 02: 20 Studierende starteten neu im August

3.4.2.2. *Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ*

1. Lehrjahr: 20 Lernende
2. Lehrjahr: 20 Lernende
3. Lehrjahr: 16 Lernende

14 Lernende konnten ihr EFZ im Juni in Empfang nehmen.

3.4.3. Praktische Ausbildung/Zusammenarbeit

3.4.3.1. *Praktische Ausbildung*

Folgende Praktikumsbetriebe leisteten ihren Beitrag zur Ausbildung. Ausserkantonale Institutionen und Kantone tragen zusätzlich zur Mitfinanzierung bei.

Ausbildungsbetriebe	*FaGe*	*HF*
Alters- und Pflegeheim Elm	2	
Alters- und Pflegeheim Bruggli, Netstal	2	
Alters- und Pflegeheim Bühli, Ennenda	2	1
Seniorenzentrum im Feld, Niederurnen	1	
Alters- und Pflegeheim „Letz“, Näfels	4	
Alters- und Pflegeheim Linthal	2	
Alters- und Pflegeheim „Salem“, Ennenda	4	1
Alterszentrum Pfrundhaus, Glarus	4	
Fridlihuus Glarus	2	
Glarnersteg	2	
Kantonsspital Glarus	14	8
Paracelsus Spital Richterswil		2
Regionales Pflegeheim Schwanden	2	
Regionalspital Einsiedeln		2
Spital Lachen		5
Spitex Kt. Glarus	2	
Spitex Untermarch, Lachen		1
Total Ausbildungsplätze FaGe und HF	46	20
Gesamttotal	66	

3.4.3.2. *Zusammenarbeit*

Diese fand auf verschiedenen Ebenen statt:

- Leitungen Ausbildungsbetriebe – Leitung Pflegeschule (eine formelle Sitzung; diverse direkte Kontakte und Absprachen)
- Ausbildungsverantwortliche Ausbildungsbetriebe – Projektleitungen HF und FaGe sowie Lehrpersonen Pflegeschule (elf formelle Sitzungen)
- OdA Gesundheit Kt. Glarus – Leitung Pflegeschule (vier formelle Vorstandssitzungen; Mitgliederversammlung)

Hauptthemen

- Umsetzungsarbeiten Revision der FaGe Ausbildung
- Anpassungen und Anerkennungsverfahren des Pflege HF Studienganges
- Rückgang des Ausbildungsplatzangebotes durch die Institutionen
- Vorabklärungen zur Einführung der zweijährigen Ausbildung zum eidgenössischen Berufsattest (EBA) Assistentin Gesundheit und Soziales für schulisch schwächere Lernende, welche den Anforderungen an die FaGe Ausbildung nicht genügen.

3.4.4. Nationale Kontakte

Die Schulleitung nahm an Konferenzen der Bildungszentren Höhere Fachschule, der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit sowie des interkantonalen Curriculumsverbundes auf Stufe HF Pflege teil. National werden so die regionalen Bedürfnisse eingebracht. Andererseits können Entwicklungen und Problemlösungen in anderen Kantonen unseren Begebenheiten wieder dienlich sein.

3.4.5. Öffentlichkeitsarbeit

Aufgrund des prognostizierten Mangels an Pflegefachkräften intensivierte die Pflegeschule die Öffentlichkeitsarbeit (Presseberichte, Kontakt zur Berufsberatungsstellen, Oberstufenschulen, offene Tür, Informationsveranstaltungen, Einblicke in den Pflegeschulebetrieb usw.). Im Frühling stattete uns Christophe Darbellay, Präsident der schweizerischen CVP, einen Besuch ab. Er nahm unsere spezifischen Anliegen mit nach Bundesbern und kommunizierte diese gegenüber der Bundesrätin Doris Leuthard sowie dem BBT.

3.4.6. Jubiläum 40 Jahre Pflegeschule

Im August wurde das 40-jährige Bestehen der Pflegeschule gefeiert. 300 Personen aus Schule, Politik, Ausbildungsinstitutionen, BBT und Verbänden waren anwesend. Die Pflegeschule wurde seinerzeit gegründet, um dem drohenden Pflegenotstand entgegen zu wirken. Diese Situation ist heute wieder aktuell.

3.4.7. Lehrpersonen

Auf 7.5 Stellen verteilt, bewältigen zehn Lehrpersonen die Ausbildungsaufgaben. Alle können die vom Berufsbildungsgesetz vorgegebenen Ausbildungen vorweisen. Sämtliche besuchten tageweise fachliche und schulinterne Fortbildungen. Zwei Lehrpersonen absol-

vieren im Fernstudium den Bachelor of Arts in Gesundheitsökonomie, eine den MAS in Adult and Professional Education, eine weitere absolviert den Zertifikatskurs „ethische Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen", eine andere Person schloss mit dem Zertifikat „Ernährungsberaterin IFE" erfolgreich ab. All diese Weiterbildungen haben unmittelbar Auswirkung auf die Ausbildungs- und Unterrichtsqualität.

3.4.8. Aufsichtskommission

An zwei Sitzungen wurden folgende Hauptgeschäfte behandelt: Ausbildungsprogramme FaGe und Pflege HF; Promotionsfragen; Kriseninterventionskonzept, Lehrer und Lernende, Bauliche Erweiterung Pflegeschule, Eidgenössisches Berufsattest (EBA), Medienbeauftragter.

3.5. *Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS Glarus)*

Der Abgang von Peter Wehrli per 1. November 2010 wurde mit grossem Bedauern zur Kenntnis genommen. Mit Dodo Brunner als interimistische Rektorin und Michael Schlegel als Prorektor ad interim fand die Aufsichtskommission jedoch eine Nachfolgelösung, welche sich sehr gut bewährte. Die Aufsichtskommission der KBS Glarus unter der Leitung ihres Präsidenten Thomas Cadonau tagte vier Mal. Die Kommission überwachte nicht nur die operative Führung des Hauses, sondern auch den ordnungsgemässen Abschluss des Umbaus Teil West sowie den Fortgang des Umbaus Hausteil Mitte.
Im abgelaufenen Schuljahr wurde mit dem Haus-Mittelteil die letzte grosse Bauetappe im Innern abgeschlossen und dank eines Lifts auch für Behinderte nutzbar gemacht. Nun müssen nur noch die Arbeitsräume im Dachgeschoss umgebaut werden, womit der Innenausbau abgeschlossen ist. Damit kommt der Umbau der KBS Glarus, welcher neben der baulichen Infrastruktur auch die organisatorischen Strukturen umfasste, ebenso zu einem äusserlich sichtbaren Abschluss. Die KBS Glarus ist heute ein gut aufgestelltes, effizient organisiertes Bildungsunternehmen.
Die Schülerzahlen erreichten mit 330 Lernenden in der Grundbildung einen sehr hohen Stand, dies eher entgegen den Prognosen, welche aufgrund der demographischen Veränderungen einen Rückgang voraussagten. Die Arbeiten für das neue Bildungsangebot Berufsmaturität für Erwachsene konnten abgeschlossen und das Reglement vom Regierungsrat in Kraft gesetzt werden. Damit müssen die Glarner Lernenden künftig nicht mehr an ausserkantonalen Schulen das Berufsmaturitätszeugnis erwerben. Eine wichtige Ergänzung der Bildungslandschaft Glarnerland.
Der Schulbetrieb verlief gut und ordnungsgemäss, sodass die KBS Glarus von grossen, negativen Überraschungen verschont geblieben ist. Das Betriebsklima ist ausgesprochen persönlich und sehr professionell.

Lehrabschlussprüfungen 2010	*Bestanden*
Berufsmaturität	20 von 21
Kaufmännische Angestellte	52 von 54
Detailhandelsangestellte	34 von 36
Detailhandelsassistierende	7 von 7

Grundbildungen 2009/2010:

	Klassen	Lernende total	Lernende Vorjahr
Kaufleute B-Profil	3	17	15
Kaufleute E-Profil	9	130	123
Kaufleute M-Profil (BMS)	4	70	65
Detailhandelsfachleute	6	100	104
Detailhandelsassistierende	2	13	13
Total zu Beginn des Schuljahres	23	330	320

Weiterbildung 2009/2010:

	Klassen	Schüler
Fremdsprachen	6	80
Firmenkurse (Fremdsprachen)	1	8
Tastaturschreibkurs	1	19
Glarnertüütsch für Fremdsprachige	1	8
Deutsch für Fremdsprachige	3	25
Total	12	140

3.6. *Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)*

3.6.1. Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission tagte an drei Sitzungen. Inhaltlich bildeten das Projekt 2012 (die vollständige Implementierung des Lernlayout NIL, Nachhaltiges Individuelles Lernen) sowie die Leistungsvereinbarung mit den Gemeinden Glarus und Glarus Nord zum 11. Schuljahr der Oberschule die wichtigsten Schwerpunkte.

3.6.2. Schulentwicklung im Schulischen Zusatzangebot

Eine Projektgruppe hat die Arbeiten zur vollständigen Implementierung von NIL aufgenommen. Auf der Basis der gesetzlichen Grundlage werden das Angebot plus die Kerninstrumente überarbeitet, die unterschiedlichen Funktionen der Lehrpersonen im Kontext von NIL klar definiert und das Arbeitszeitmodell angepasst.
Das schweizweite Interesse an NIL war so gross, dass der hep-Verlag das von der Projektleiterin Elisabeth Brugger erstellte Buch zur Methode "NIL" herausgibt.
Die im letzten Jahr aufgegleiste Auseinandersetzung mit Kompetenzrastern wurde dieses Jahr mit einem Pilotversuch im Fach Mathematik weitergeführt. Ausserdem fanden interne Weiterbildungstage, Praxisphasen und Coaching zum lösungsorientierten Ansatz (LOA) in der Förderung von Lernenden statt.
Ab dem kommenden Schuljahr wird das 11. Schuljahr (vormals 9. Schuljahr) für alle Lernenden obligatorisch. Die Zuständigkeit liegt damit neu bei den Gemeinden, welche jedoch die Möglichkeit haben, diesen Auftrag im Rahmen einer Leistungsvereinbarung zu vergeben. Das SZA wartete den Entscheid der Gemeinden ab, bis nächste Schritte geplant werden konnten. Nachdem Glarus Nord und Glarus im November die Leistungsvereinba-

rung mit dem Kanton unterschrieben hatten, wurde für das SZA ein Anmeldeverfahren erstellt und mit den Schulen abgesprochen. Dieses sollte die Zusammenarbeit zwischen den Schulen optimieren. Gleichzeitig wurden weitere Schritte zur Umsetzung des Auftrags und zur Anpassung an Harmos in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Volksschule eingeleitet.

3.6.3. Standort und Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten in der Kaserne Glarus wurden auf Ende Schuljahr 2010/2011 gekündigt. Infolgedessen galt es, neue Räumlichkeiten zu finden. Das ebenfalls von der Projektgruppe 2012 erstellte Raumkonzept diente einer weiteren Projektgruppe bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten. Rasch war klar, dass in der Berufsschule nicht für alle Lernenden des SZA genügend Raum vorhanden ist.
Obwohl sich bis Ende Jahr verfolgenswerte Optionen abzeichneten, ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, wo der neue Standort sein wird.

3.6.4. Personelles

Im März wurde die Schulleiterin Christine Bickel als Regierungsrätin gewählt und verliess damit das SZA nach einer zweiten 5-jährigen Schulleitungsphase. In der Interimsphase bis Ende Juni amtete Marianne Kern als Schulleitungsstellvertreterin. Unter den eingegangenen Bewerbungen wurde Elisabeth Brugger (bisher bereits Lehrperson am SZA und Co-Schulleiterin zwischen 2002 – 2005) als neue Schulleiterin des SZA gewählt. Sie trat ihre Stelle Anfang August an.

3.6.5. Lernende

3.6.5.1. *9. Schuljahr*

Für 93% der Lernenden 2009/2010 aus dem Werkjahr und NineNow konnte eine Anschlusslösung gefunden werden. Neu sind für 2010/2011 im NineNow 23 und im Werkjahr 15 Lernende gestartet.

3.6.5.2. *10. Schuljahr*

95% der Lernenden aus TenTop und BeVo 2009/2010 haben auf den Sommer/Herbst 2010 eine Anschlusslösung gefunden. Trotz erneut vielen Anmeldungen wurden wie im Vorjahr nur drei Klassen für 2010/2011 geplant, was sich als passend erwies. 12 Lernende haben das BeVo und 23 Lernende das TenTop begonnen.

3.6.5.3. *Integrationsklasse*

Die Integrationsklasse startete mit nur zwei Lernenden und mit einem Spezialprogramm. Die Lernenden verbrachten wöchentlich zwei Tage in einem Betrieb. Seit Oktober besuchen fünf Lernende das Integrationsprogramm.

4. KULTUR

4.0.1. Landesarchiv

4.0.1.1. *Benutzung*

Im Jahr 2010 fanden 338 Lesesaalbenutzungen statt (2009: 388). Von den insgesamt 947 Ausleihen gingen 220 (extern) an die Verwaltung und 727 (intern) in den Archivlesesaal. Dabei nutzten nebst familiengeschichtlich Interessierten auch professionell Forschende aus dem In- und Ausland das Angebot des Archivs vor Ort oder mittels Rechercheanfrage. Das Spektrum der nachgefragten Themen umfasste: 200 Jahre Glarner Sachversicherung, Flüchtlingspolitik im Zweiten Weltkrieg, Kirchengeschichte im Grosstal, Häusergeschichten und historische Bauten im Glarner Unterland, Brand von Glarus und Wiederaufbau, Altarhandel von Schwanden 1595, Gemeindegeschichten Glarus, Mollis, Niederurnen, Arbeits- und Arbeiterrechte, Lokalgeschichte Werdenberg, Wartau und Grabs, Familie und Besitz im Mittelalter, Eisenbahn im Glarnerland, Flurnamen Glarus, Reformation, Beziehungen zu den süddeutschen Staaten 1840-71, Hungerkrise 1816, Gemeindestruktur im Kanton Glarus, Glarner in Fremden Diensten, Korrespondenz von Joh. Jakob Blumer, Bergsturz von Elm, Textildruck-Industrie, Anna Göldi, Johann Melchior Kubli, Hochwasser 1910, Kraftwerkbau und Elektrizitätswerke, Geschichte des Toggenburgs 1795-1803, Rechtsquellen Sarganserland.

4.0.1.2. *Aktenführung*

Wie erwartet sind die in den Departementen eingeführten Aktenpläne noch nicht in allen Punkten stimmig oder es haben sich wieder Verschiebungen in der Organisation ergeben. Aus diesem Grund hat das Landesarchiv zusammen mit der Informatik einen Prozess definiert, der notwendige Änderungen im Aktenplan in koordinierter Form ermöglicht. Änderungsanträge gelangen zuerst ans Archiv und dann zur Informatik, wo bewilligte Änderungspunkte aufwändig in den Dateiablagen und in „Konsul" umgesetzt werden. Durch das gemeinsame Vorgehen ist sichergestellt, dass zwischen den Aktenplänen für Papier, in der Dateiablage und in „Konsul" keine Divergenzen bestehen, die sich sehr nachteilig auf die kohärente Bewertung und die zukünftige elektronische Langzeitarchivierung auswirken würden. Derselbe koordinierte Prozess gilt für nötige Änderungen von Berechtigungszuteilungen. In diesem Zusammenhang hat das Landesarchiv im DBK sämtliche Berechtigungen an allen Computerarbeitsplätzen geprüft und Inkonsistenzen korrigiert. Bei den Dienststellen wurde zudem bei persönlicher Beratung auf eine konsistente Aktenführung hingewirkt.

4.0.1.3. *Archivordnung*

Die geplante und im Falle von Glarus Nord schon verwirklichte Übernahme historischer Bestände der ehemaligen Gemeinden als Deposita (also weiter Eigentum der Gemeinden) bedingt Klärung und Regelung der Aufgaben und Pflichten im Archivwesen, denn die Bearbeitung und Betreuung solch grosser und wichtiger Deposita ist aufwändig. Das für die Gemeinden arbeitsintensive Fusionsjahr 2010 war noch nicht der ideale Zeitpunkt, um die Verhandlungen mit dem Kanton im Archivbereich abzuschliessen.

4.0.1.4. *Ablieferungen und Schenkungen*

Von Verwaltung, Gerichten und Deponenten wurden 545.50 Laufmeter Akten ins Archiv übernommen. Davon entfallen gut 300 Laufmeter auf die als Depositum übernommenen Bände und Akten der Vorgängergemeinden von Glarus Nord. Vor Anlieferung dieser Archivbestände fanden in den Gemeinden aufwändige Erschliessungsprojekte statt. Das Depositum dient der Entlastung von Glarus Nord und dem mittelfristigen Ziel, für die Archivbestände der neuen Gemeinden fachgerechte Betreuung gewährleisten zu können. Neben den historisch ausserordentlich wertvollen Gemeindearchivalien gelangten Ablieferungen von Seiten Verwaltung, Gerichte und „privater" Personen und Institutionen im Umfang von 240.50 Laufmetern in die Archivmagazine. Darunter eine ergänzende Ablieferung von Akten und Plänen der einstigen Eidg. Linthkommission, als Schenkungen das Familienarchiv von Pfarrer Johannes Trüb, Ennenda, der Personennachlass Annalies Zwicky, Mollis, oder das für die Alltagsgeschichte der Frühindustrialisierung aufschlussreiche Manuskript „Die Luchsinger auf der Liegenschaft Oberdorf Bleiche in Glarus".

4.0.1.5. *Erschliessung*

Für den Bereich Erschliessung wurden ein Update der Archivdatenbank-Software und ein Projekt für deren Anpassung an neue Archivverzeichnis-Standards in Angriff genommen. Die fortlaufenden Arbeiten dienen fachgerechten Erschliessungsmöglichkeiten und sollen eine Grundlage schaffen, um in einem späteren Schritt das Archivverzeichnis online für Verwaltung und Öffentlichkeit einsehbar zu machen. Daneben wurden zahlreiche Bestände und Einzelarchivalien bearbeitet und erschlossen, so zum Beispiel Nachlieferungen der kantonalisierten Fürsorge- und Vormundschaftsämter oder der Bestand „Landesbibliothek" mit Querbezügen zum kulturellen Leben. Zudem wurde ein Projekt zur Erschliessung ungeordneter Altablieferungen angestossen.

4.0.1.6. *Bestandserhaltung*

Wie üblich wurden die Dateien für das Tonarchiv der Landsgemeinde aufbereitet. Das online zugängliche Tonarchiv stiess zudem auf einer Archivfachtagung auf äusserst positive Resonanz. Weiter wurde ein 16mm-Film zur Eisgewinnung im Klöntal in den 1950er Jahren digitalisiert. Im Zusammenhang mit einer umfassenden Reinigung und Restauration wurde auch der wertvolle Liber amicorum (Freundschaftsbuch) des Joh. Jakob Elsiner von 1620 digitalisiert. Als besonders anspruchsvoll erwies sich die Konservierung der sechsbändigen „Sammlung verschiedener Handschriften zur eidgenössischen Geschichte", ein Konvolut von Originaldokumenten amtlicher Provenienz des 15. bis 18. Jahrhunderts in zum Teil prekärem Erhaltungszustand.

4.0.2. **Kulturpflege**

4.0.2.1. *Kommission zur Förderung des kulturellen Lebens*

Die Kulturkommission behandelte an vier Sitzungen insgesamt 98 Gesuche. Gemäss Art. 6 des Kulturförderungsgesetz und Art. 2 der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz sind insgesamt 24 Anträge zur Beschlussfassung dem Regierungsrat unterbreitet worden. Dieser folgte allen Anträgen der Kommission. Die restlichen 74 Gesuche fielen in die Kompetenz der Kulturkommission. 65 Gesuche wurden gutgeheissen, 4 abgelehnt und 5 sistiert zur Behandlung an der ersten Sitzung 2011.

Für folgende Bereiche sind Beiträge aus dem Lotteriefonds Swisslos/Kanton Glarus in der Höhe von insgesamt Fr. 1'421'652 zugesichert bzw. ausbezahlt worden:

Freulerpalast Museum & Stiftung	Fr. 227'901.90	16.03%
Kunsthaus Glarus	Fr. 235'000.00	16.54%
Landesplattenberg	Fr. 100'000.00	7.01%
übrige Ausstellungen/Museen	Fr. 30'000.00	2.11%
Bildende Kunst	Fr. 55'506.50	3.90%
Diverses	Fr. 1'991.80	0.14%
Film	Fr. 40'000.00	2.88%
Förderbeitrag 2010	Fr. 25'000.00	1.75%
Gesamtschweizerische Projekte	Fr. 14'110.50	0.99%
Literatur	Fr. 61'000.00	4.28%
Musik/Regionale Vereine	Fr. 456'305.99	32.08%
Theater	Fr. 100'876.35	7.09%
Wissenschaft	Fr. 73'959.00	5.20%

Der Förderbeitrag 2010 ging an den Fotografen Rafael Wiedenmeier, Glarus/Zürich. Als neues Mitglied der Kulturkommission wählte der Regierungsrat Tina Hauser, Mühlehorn. Der Landrat beschloss am 22. Dezember einen Beitrag von Fr. 192'750 an die Gesamtkosten von Fr. 552'000 für die Erneuerung der Dauerausstellung zur Kantonsgeschichte im Museum des Landes Glarus. Für die neue Ausstellung, die 2012 eröffnet wird, hat der Regierungsrat weitere Fr. 192'750 aus dem Lotteriefonds bewilligt. Auf Antrag der Kulturkommission unterstützt der Regierungsrat die Aktivitäten rund um das Jubiläum 150 Jahre nach dem Brand von Glarus mit einem Beitrag von insgesamt Fr. 350'000 an die Projektorganisation „Glarus brennt". Der Betrag besteht aus einem Projektbeitrag von Fr. 150'000 und einer Defizitgarantie von Fr. 100'000 aus dem Lotteriefonds, hinzu kommt ein Beitrag von Fr. 100'000 von der Hans Streiff-Stiftung.

4.0.2.2. *Hans Streiff-Stiftung*

Gemäss Stiftungszweck wurden aus dem Kapitalertrag des Stiftungsvermögens Beiträge in der Höhe von Fr. 222'137.- an Glarner Kulturschaffende bzw. glarnerische Kulturprojekte bezahlt. Im Einzelnen waren dies folgende Beiträge:

Werkbeitrag Bildende Kunst	Fr. 20'000.-
Atelieraufenthalt Berlin	Fr. 16'000.-
Glarner Kunstverein	Fr. 53'000.-
Spielfilmprojekt	Fr. 30'000.-
Festspiel Annas Carnifex 2. Rate	Fr. 30'000.-
Schauspielschul-Stipendium	Fr. 25'000.-
Kompositionsauftrag	Fr. 4'000.-
Kunstdenkmälerband Unterland, Anteil 2010	Fr. 42'477.-

An die Erneuerung der Dauerausstellung zur Kantonsgeschichte im Freulerpalast hat der Stiftungsrat einen Beitrag von Fr. 100'000.- beschlossen. Die Gedenkaktivitäten „Glarus brennt. 150 Jahre nach dem Brand von Glarus" werden mit einem Beitrag von Fr. 100'000.- unterstützt.

4.0.3. Naturwissenschaftliche Sammlungen

4.0.3.1. *Allgemeines*

Nachdem im Vorjahr auf eine Sonderausstellung verzichtet wurde, konnte eine Ausstellung der Pro Natura Zürich kostenfrei übernommen werden. Diverse Schenkungen, Neuerwerbungen und Bodenfunde prägten die Aktivitäten vor allem in der zweiten Jahreshälfte, neben der Planung von pädagogischen Neuerungen im Ausstellungsbereich. Der Besuch von Fachtagungen und Ausstellungen führte zu wertvollen Kontakten. Bei den Vorbereitungsarbeiten für ein neues Forschungsprojekt zur Nachtfaltererfassung im Kanton Glarus wurde aktiv mitgewirkt. Hinzu kommen Sammlungseingänge, insbesondere der Fund von Kristallkluften beim Kraftwerkbau Linthal 2015.

4.0.3.2. *Ausstellungsbetrieb*

Die von Pro Natura Zürich übernommene Ausstellung „Tiere in Haus und Garten" wurde mit eigenen Objekten ergänzt und im Frühjahr eröffnet. Im permanenten Ausstellungsteil wurden die notwendige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ausgeführt. Nach bald zehn Jahren drängen sich Renovationsarbeiten auf, welche jedoch angesichts der laufenden Planungen für ein kantonales Unesco-Besucherzentrum zurückgestellt wurden. 2012 könnte der bedeutende Glarner Geologe Dr. h.c. Jakob Oberholzer seinen 150. Geburtstag feiern. Aus diesem Anlass wurde die Vorbereitung einer Sonderausstellung an die Hand genommen.

4.0.3.3. *Besucherzahlen*

Die Besucherzahlen stiegen gegenüber dem Vorjahr trotz geringem Werbeaufwand um 46%. Es war eine deutliche Verschiebung von den Schulklassen zu Einzelbesuchern bemerkbar. Das Museum wurde von insgesamt 796 Personen besucht. Darunter waren 135 Schulkinder in 8 Schulklassen.

4.0.3.4. *Sammlungsbetrieb*

Die Sammlungen konnten in verschiedenen Bereichen durch Erwerb und Schenkungen erweitert werden. Von Privat konnte eine einmalige Sammlung von Riesenkristallen vom Planggenstock in Uri angekauft werden. Die Familie von Arx schenkte den NWS eine Sammlung von ca. 130 historischen Grubenlampen mit der dazugehörenden Fachliteratur. Den Grundstein der Sammlung bildet ein im Kupferbergwerk Mürtschen aufgefundenes Bergmannslicht. Eine bis anhin private Karbonfossiliensammlung vom Bifertengrätli, Linthal, fand ebenfalls Eingang in die NWS. Bei den Tunnelbauarbeiten für das Kraftwerk Linth-Limmern wurde eine Kristallkluft angesprengt. Trotz erschwerter Umstände konnten gegen 100 Kilogramm der Kalzitkristalle mit besonderem Habitus geborgen werden. Aus dem Forschungsprojekt Nachtfalterfauna resultierten 2873 neue Präparate. Zu den Resultaten des Nachtfalterprogramms 1 (2005-2009) ist eine Publikation in Vorbereitung, die Planung für das folgende Drei-Jahresprogramm ist abgeschlossen. Bei der Gruppe der Tagfalter wurde eine neue Art (Pieris mannii) für den Kanton Glarus erstmals belegt.

4.0.4. Denkmalpflege und Ortsbildschutz

Die Fachstelle sieht sich regelmässig mit einer Rechtsunsicherheit bezüglich Anwendung und Wirkung der verschiedenen Verzeichnisse von schützenswerten Bauten und Ortsbildern konfrontiert. Die systematische Aufarbeitung der Verzeichnisse und die Erstellung eines rechtsverbindlichen Inventars über den ganzen Kanton bleibt daher eine vordringliche Aufgabe.

4.0.4.1 *Restaurierungen mit Beiträgen der Denkmalpflege*

Wohn- und Geschäftshäuser, Fabrikantenhäuser:

Nidfurn	Blumerhaus
Näfels	Burgerhaus
Rüti	Wohnhaus Marglen 1
Rüti	Wohnhaus Dorfstrasse 14
Mollis	Glareanhaus
Luchsingen	Wohnhaus Adlenbach
Hätzingen	Villa Berghalde

Öffentliche Bauten:

Ennenda	Evang. Reformierte Kirche
Näfels	Freulerpalast
Schwanden	Oberes Pfarrhaus / Blumerhaus
Ennenda	Altes Schulhaus
Netstal	Evang. Reformierte Kirche
Elm	Friedhof
Betschwanden	Pfarrhaus / Kirchenzentrum
Braunwald	Pietà in der Kappelle Bruder Klaus-St.Fridolin

4.0.4.2 *Personelles*

Infolge Austritts von Pierrot Hans kam es zu einer dreimonatigen Vakanz, in der die Fachstelle interimistisch von Architekt Werner Schläpfer, Mollis, geleitet wurde. Am 1. Dezember nahm Architekt Markus Vogel, Uerikon, die Arbeit als neuer Denkmalpfleger auf.

4.0.5 Archäologie

Bei folgenden Projekten fungierte der Landesarchivar als Auskunfts- und Beratungsstelle: Archäologische Baubegleitung Projekt Linth 2000, Publikation Kulturführer Limmat-Linth-Walensee.

4.1. *Landesbibliothek*

47'318 Personen besuchten im Berichtsjahr die Landesbibliothek, 409 LeserInnen schrieben sich neu ein. 3'584 aktive BenutzerInnen liehen insgesamt 128'881 Medien aus; dies ist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 10'956 Ausleihen oder 7.8 %. Die Ausleihzahl bewegt sich im Bereich der Ausleihen der Jahre um die Jahrtausendwende. Gründe

ist gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme von 10'956 Ausleihen oder 7.8 %. Die Ausleihzahl bewegt sich im Bereich der Ausleihen der Jahre um die Jahrtausendwende. Gründe für den Rückgang sind zum Einen die 2-monatige Bauphase (Ersatz Glasdach Innenhof) und zum Anderen ein geänderter Medienkonsum, der sich darin zeigt, dass die Ausleihe von DVDs 45% des Rückgangs ausmachen.
124'334 Medien wurden aus dem Freihandbereich, 4'372 aus dem Magazin entliehen, über den interbibliothekarischen Leihverkehr wurden 175 Bücher bezogen und 16 an andere Bibliotheken versandt. Zu diesen Zahlen kommen noch die Ausleihen in den Lesesaal und die Benutzung vor Ort, die statistisch nicht erfasst werden. Die Freihandausleihen setzen sich folgendermassen zusammen:

Medienart	Ausleihen	%
Kinder- + Jugendbuch	36'446	29.31%
Belletristik Erwachsene	27'182	21.86%
Sachbuch Erwachsene	26'648	21.43%
Audiovisuelle Medien	34'063	27.40%

An einem Öffnungstag besuchten durchschnittlich 194 BenutzerInnen die Landesbibliothek und liehen 528 Medien aus.
2010 schaffte die Landesbibliothek 3'108 Medien an, nämlich 905 Kinder- und Jugendbücher, 878 Sachbücher, 513 Romane, 347 DVDs, 335 CDs, 109 Glaronensia und 21 Magazinbücher. 209 Medien wurden ihr geschenkt. 99 Bücher kamen neu als Tauschexemplare in den Bestand, für den Historischen Verein wurden 67 Jahrbücher an Tauschpartner versandt. 3'401 Medien wurden aus dem Bestand ausgeschieden. Im elektronischen Katalog wurden 4'242 Medien neu erfasst, er enthält jetzt 95'153 Medien. Im Glaronensia-Katalog wurden 2'455 Artikel erfasst. Über den Online-Katalog wurden 124'100 Abfragen, davon 46'000 extern über das Internet, verarbeitet.
Auf der Piazza fanden 13 Veranstaltungen und Ausstellungen statt. 7 Schulklassen mit 141 SchülerInnen wurden mit einer Führung in die Bibliothek eingeführt.
Seit Anfang Jahr steht den BenutzerInnen ein Medienrückgabekasten zur Verfügung, so die Medienrückgabe jederzeit möglich ist. Der neue Dienst wird sehr geschätzt und rege benutzt, verursacht für die Bibliothek aber Einbussen bei den Ausleihen und Gebühren.
2010 wurde der Bibliotheksrechner ersetzt und die Software auf den neusten Stand gebracht.
Von Januar bis Ende August bezog Maria Unold-Furnari Mutterschaftsurlaub, ihr Ersatz wurde intern geregelt. In der Folge übernahmen Daniela Rhyner und Sandra L'Abate die durch die Reduktion der Anstellung von Frau M. Unold-Furnari frei gewordenen Stellenanteile.

V. Departement Bau und Umwelt

1. DEPARTEMENTSEKRETARIAT

1.1. *Personelles aus dem Departement*

Im Berichtsjahr sind folgende Personen aus den Diensten unseres Departementes ausgetreten:
- Bösch Sabine, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 31. Mai 2010
- Danz Christine, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 31. August 2010
- Fischli Hans, Wildhüter, Abteilung Jagd und Fischerei, per 30. April 2010 (Pensionierung)
- Hefti Abraham, Betriebsangestellter, Abteilung Strassenunterhaltsdienst, per 31. Oktober 2010
- Kempf Carmen, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 10. Juni 2010
- Schneider Rosmarie, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 31. Dezember 2010

Neu in das Departement eingetreten sind:
- Barbieri Beatrice, Raumpflegerin, Hauptabteilung Hochbau, per 6. Dezember 2010
- Fischli Urs, Ingenieur, Abteilung Umweltschutz und Energie, per 1. Oktober 2010
- Freuler Michael, Wildhüter, Abteilung Jagd und Fischerei, per 1. April 2010
- Luchsinger Martin, Betriebsangestellter, Abteilung Strassenunterhaltsdienst, per 1. November 2010
- Vögeli Petra, Ingenieurin, Abteilung Umweltschutz und Energie, per 1. Juni 2010

1.2. *Submissionswesen*

Die Aufnahme des Kantons Glarus in den Verein simap.ch wurde beantragt und wird im Mai 2011 von der Generalversammlung beschlossen. Nach Erarbeitung von Schulungsunterlagen für die Beschaffungsstellen werden Ausschreibungen im offenen Verfahren zukünftig über simap.ch erfolgen können.
Die Schwellenwerte der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. März 2001 (revIVöB) wurden per 01.07.2010 angepasst.
Am 19. Juli 2009 reichte die SP-Landratsfraktion eine Motion betreffend Soziale Nachhaltigkeit im kantonalen Beschaffungswesen ein. Das Anliegen sozialverträglicher Beschaffungen ist grundsätzlich zu unterstützen. Da der konkrete Handlungsbedarf für den Kanton

Glarus jedoch unklar ist, hat der Landrat am 10. Februar 2010 die Motion als Postulat überwiesen, mit dem Auftrag den Handlungsbedarf im Kanton Glarus zu klären und hierüber Bericht zu erstatten bzw. Massnahmen vorzuschlagen. Zwischenzeitlich wurde der Handlungsbedarf bei den Beschaffungsstellen anhand eines Fragenkatalogs ermittelt. Die Auswertung ist noch ausstehend.

2. TIEFBAU

2.1. *Öffentlicher Verkehr*

2.1.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr mit dem Fahrplan 2010 – gültig vom 13.12.2009 bis 11.12.2010 – konnten mit der geänderten Fahrlage des GlarnerSprinters Erfahrungen gesammelt werden. Es zeigte sich, dass die Zahl der Fahrgäste gehalten werden konnten und dank der zusätzlichen Frühverbindung konnte das Volumen sogar gesteigert werden.
Ab Juli 2010 werden an Freitagen und Samstagen ab 20:00 Uhr bis jeweils Betriebsschluss zwischen Ziegelbrücke und Schwanden die Züge durch die Securitas begleitet – dem Vandalismus konnte so – mit Ausnahmen leider – wirksam Einhalt geboten werden.

2.1.2. Kosten

Im Berichtsjahr hat der Kanton gesamthaft Fr. 197'480 öV-Investitionsbeiträge aufgewendet. Die Nettokosten öV z. L. Kanton Glarus betragen Fr. 4'915'313 – die Gemeinden zahlen zusätzlich Fr. 677'631 – Beiträge, welche ab 2011 infolge geänderter gesetzlicher Grundlagen durch den Kanton zu übernehmen sind.

2.2. *Wanderwege*

Die Fachstelle Fuss- und Wanderwege kooperierte bei Projekten mit Gemeinden und Privaten, sie nahm Stellung zu Baugesuchen, Vernehmlassungen und Wegverlegungen. Sie beschäftigte sich mit der Erhaltung eines sicheren und zusammenhängenden Wanderwegnetzes mit geeigneter Wegoberfläche (Ersatzpflicht) sowie der Linienführung von Landesfusswegen.
Verschiedene gemeinsame Routen mit dem Kanton Uri wurden in Bezug auf die Linienführung, Signalisation und Markierung abgestimmt.
In Zusammenarbeit mit SchweizMobil wurden vier weitere lokale Wanderland Schweiz Routen bestimmt. Verschiedene SchweizMobil Routen wurden überprüft.
Mit der Realisierung des kulturhistorischen Weitwanderweges ViaSuworow erarbeiten die Fachstellen der Kantone Tessin, Uri, Schwyz, Glarus und Graubünden unter der Leitung der ViaStoria, Kulturwege Schweiz, gemeinsam eine regionale Route, die ebenfalls ins Wanderland-Netz von SchweizMobil integriert wird.
Die Zusammenarbeit mit Ruedi Blumer wurde 2010 fortgesetzt. Im Zusammenhang mit den drei neuen Gemeinden und einer Neuaufteilung der Aufgabenbereiche wurde die Leistungsvereinbarung vorsorglich auf den 31. Dezember 2010 gekündigt.

Gestützt auf die Verordnung über die Fuss- und Wanderwege sind an verschiedene Gemeinden und Institutionen Beiträge in der Höhe von Fr. 107'571.25 ausbezahlt worden.

2.3. *Strassen*

2.3.1. Kantonstrassen

Über die am Kantonsstrassennetz ausgeführten Neubauten und Korrektionen verweisen wir wiederum auf den detaillierten Bericht des Regierungsrates und der landrätlichen Verkehrskommission zum Strassenbauprogramm 2010, welches der Landrat an seiner Sitzung vom 25. November 2009 genehmigt und erlassen hat.

2.3.2. Lärmschutzmassnahmen

Im Jahr 2010 wurden auf dem ganzen Kantonsstrassennetz CPX-Messungen durchgeführt. Diese Messungen geben Aufschluss darüber, welche akustischen Eigenschaften die eingebauten Beläge haben. Die Ergebnisse werden in die Planung von zukünftigen Lärmsanierungsprojekten miteinbezogen.

2.3.2.1. *Kantonsstrasse Netstal*
Für eine Lärmschutzwand (LSW2) wurde 2010 die Baubewilligung erteilt. Der Baubeginn ist im Frühjahr 2011 geplant. Die Umsetzung der anderen pendenten Lärmschutzwände in Netstal verzögert sich weiterhin aufgrund von Einsprachen. Ebenfalls pendent sind einige Fenstersanierungen.

2.3.2.2. *Kantonsstrasse Glarus*
Bei der Realisierung der Schallschutzmassnahmen an bestehenden Gebäuden entlang der Kantonsstrasse in Glarus konnten weitere Fenstersanierungen vorgenommen werden. Der südliche Teil von Glarus ist, bis auf wenige Ausnahmen, abgeschlossen. Die Sanierung des nördlichen Teils ist derzeit in Arbeit.

2.3.2.3. *Kantonsstrasse Näfels*
Das Lärmsanierungsprojekt Näfels wird aufgrund des neuen Lärmbelastungskatasters überarbeitet. 2010 wurde die Begehung mit der kantonalen Denkmalpflege durchgeführt, damit die Auflagen für die Sanierungen definiert werden können.

2.3.2.4. *Kantonsstrasse Oberurnen*
Für die Lärmschutzmassnahmen in Oberurnen wurde ein Entwurf des Lärmsanierungsprojektes erarbeitet. Bis Ende 2011 sollte das Auflageprojekt vorliegen.

2.3.2.5. *Kantonsstrasse Niederurnen*
In Niederurnen wurde 2010 entlang der Kantonsstrasse eine Lärmschutzwand errichtet.

2.3.3. Wasserbau

Im Berichtsjahr 2010 wurden die Instandsetzungsarbeiten am Sernf in Elm, der Geschiebesammler Dorfbach Niederurnen, der Geschiebesammler Falletenbach in Niederurnen und die Schutzmassnahmen bei der KVA Linthgebiet mehrheitlich abgeschlossen.

Das Unwetter vom 12. Juli 2010 führte beim Krauchbach zu zahlreichen Hochwasserschäden. Ein weiteres Unwetter hatte am 21. Juli 2010 zu mehreren Schäden in der Guppenrunse geführt. Nur dank sofortiger Intervention durch Ausbaggerungen aus der Wildbachschale und aus der Linth konnte Schlimmeres verhindert werden. Nach dem Unwetter vom 6. August 2010 mussten in Bilten und Niederurnen ebenfalls an verschiedenen Bächen Sofortmassnahmen zur Offenhaltung des Gerinnes getroffen werden.
Bei folgenden Projekten wurde mit den Bauarbeiten gestartet: Geschiebesammler Unterbiltnerbach und die 1. Etappe Hochwasserschutz Rauti im Areal Jenny in Ziegelbrücke.
Im Rechnungsjahr 2010 wurden Kantonsbeiträge von total 1.5 Mio. Franken ausbezahlt und Bundesbeiträge von total 1.1 Mio. Franken weitergeleitet. Die Subventionsverfügung des Bundes für die Hochwasserschutzmassnahmen Oberdorfbach Glarus lag bis Jahresende nicht vor, so dass dort noch kein Bundesbeitrag abgerechnet werden konnte.
Beim Hochwasserschutzprojekt Linth 2000 konnten die Bauarbeiten am Escherkanal abgeschlossen werden und am Linthkanal wurden die Arbeiten praktisch ohne Unterbruch fortgesetzt.

2.3.4. Vermessung

Im Jahr 2010 konnten die Katastererneuerungen von Glarus (Los 8) und Näfels (Los 11a und 11b) abgeschlossen werden. Die Erneuerung von Näfels wurde im Oktober 2010 durch den Regierungsrat genehmigt und im November 2010 vom Bundesamt für Landestopografie anerkannt. Die Genehmigung und Anerkennung der Erneuerung von Glarus ist auf Anfang 2011 geplant. Ferner wurde 2010 auch das Spezialoperat „PLZOrtschaft" genehmigt und anerkannt.
Zurzeit in Arbeit befinden sich in der amtlichen Vermessung die Erneuerungen von Oberurnen (Los 9), Engi (Los 6) und Sool (Los 5). Über das ganze Kantonsgebiet laufen derzeit die Arbeiten der Datenkonvertierung aller AV-Daten in das neue Datenmodell der amtlichen Vermessung und die Erhebung der Informationsebene Gebäudeadressen.
Ergänzend wird auf den Jahresbericht der kantonalen Vermessungsaufsicht für das Jahr 2010 vom 28. März 2011 verwiesen, welcher bei der Abteilung Tiefbau aufliegt.

2.4. *Strassenunterhalt*

Personell ergab sich im Berichtsjahr durch den Rücktritt von Abraham Hefti, Nidfurn eine Aenderung. Per 1. Oktober 2010 nahm mit Martin Luchsinger, Schwanden ein neuer Mitarbeiter seine Arbeit auf.
Die Lösung im Unterland, bei welcher der betriebliche Unterhalt auf den Kantonsstrassen seit der Übernahme des Werkhofs Biäsche durch die Nationalstrassen Gebiet VI gegen Verrechnung ausgeführt wird, bewährt sich weiterhin gut. Bei der Verrechnung von Drittleistungen muss noch eine klare Lösung betreffend Zuschläge auf Fremdleistungen gefunden werden.
In der Grünpflege wurde wiederum in Zusammenarbeit Strassenunterhalt/Landwirtschaft das Jakobskreuzkraut bekämpft. Diese Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Neophyten ist weiterhin erforderlich.
Im Winter 2009/2010 entsprach der Salzverbrauch auf dem Kantonsstrassennetz mit insgesamt 754.85 t dem vierthöchsten Verbrauch der letzten 10 Jahre. Da die Nationalstrasse seit dem 1. Januar 2008 nicht mehr durch den Kanton betreut wird und sich auch im Strecken-

netz ab dem Werkhof Biäsche Veränderungen ergaben, können betreffend Nationalstrasse keine vergleichbaren Angaben gemacht werden.
Die entsprechende Salzstatistik für die Kantonsstrassen zeigt sich wie folgt:

Winter	*in Tonnen*
2009/10	754.85
2008/09	844.5
2007/08	542
2006/07	267.3
2005/06	848.9
2004/05	810.7
2003/04	651
2002/03	436.1
2001/02	412.3
2000/01	202.5

Im Berichtsjahr musste die Klöntalerstrasse ab Rhodannenberg zweimal im Februar und einmal im Dezember aus Sicherheitsgründen bzw. wegen Lawinengefahr gesperrt werden. Im Juli musste nach dem Unwetter die Strecke Riedern – Klöntal wegen grosser Murgänge ebenfalls gesperrt werden.

3. HOCHBAU

3.1. *Allgemeines*

Das Jahr 2010 war geprägt durch die Erarbeitung des neuen Baugesetzes und der dazugehörigen Bauverordnung. Nebst der Erledigung des Kerngeschäfts der Baugesuchsabwicklung, der Erteilung von Ausnahmen im Baugesuchsablauf, der Nutzungsplanrevisionen aller Gemeinden, des Gebäudeunterhalts aller kantonaler Hochbauten, sowie den damit verbundenen Investitionsprojekten wurde zusätzlich die Mitarbeit in Kommissionen zu den Beitragsgeschäften Menzihuus und Glarnersteg, welche beide einen Architekturwettbewerb auslösten, erforderlich.
Derzeit werden die Anstrengungen zur Reduktion von CO_2 vorangetrieben. Das Kantonsspital soll in Zukunft mit der Nutzung des Grundwassers gekühlt und geheizt werden. Im Weiteren prüfen wir einen Nahwärmeverbund mit einer Holzschnitzelheizung, an die alle kantonalen Bauten zwischen der Kantonsschule und dem Zaunschulhaus angeschlossen werden sollen, allenfalls auch weitere private Bauten und Bauten der Gemeinde Glarus.
Auf Ende Jahr wurde die Telephonie aus dem Hochbau ausgegliedert und neu bei der Informatik platziert. Die Stelle der Baugesuchskoordination wird neu mit einem Raumplaner besetzt. Damit wird die Fachkompetenz und Leistungsfähigkeit des Kantons in der Raumentwicklung verbessert.

3.2. *Prüfung der Baugesuche*

3.2.1. Allgemeines und Ausnahmebewilligungen

Im Berichtsjahr sind dem Departement Bau und Umwelt von den Gemeinden 665 (im Vorjahr 698) Baugesuche und 12 Vorabklärungen zugestellt worden. Die Baugesuchsunterlagen wurden im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens gemäss Art. 37 des Raumplanungs- und Baugesetzes den interessierten eidgenössischen und kantonalen Amtsstellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt.

Gemeinde	*Anzahl Baugesuche*	*Mittlere Gesamtbewilligungsdauer*	*Art. 11 Gewässerabstand*		*Art. 11 Waldabstand*		*Art. 35 Ausnahmen; Neubauten a.h. BZ*		*Art. 36 Ausnahmen; Änderungen a.h. BZ*	
	Total	*Tage*	*Ges*	*Bew*	*Ges*	*Bew*	*Ges*	*Bew*	*Ges*	*Bew*
Mühlehorn	10	87								
Obstalden	7	78								
Filzbach	21	87							3	2
Bilten	40	101								
Niederurnen	43	96	2	2	2	2	4	3	3	3
Oberurnen	28	87					1	0		
Näfels	66	82	2	2					1	0
Mollis	58	94	3	3	1	0	1	1	3	3
Netstal	61	95	2	2	1	1	1	1	2	2
Riedern	14	56							1	1
Glarus	51	77	3	3	3	3	3	3	3	3
Ennenda	47	76	1	1			3	3	3	3
Mitlödi	16	77								
Sool	8	65					2	2	1	1
Schwändi	10	76			1	0	1	0	2	2
Schwanden	23	88								
Haslen	21	122	1	1			2	2	3	3
Luchsigen	28	81								
Betschwanden	5	126								
Rüti	11	68							1	1
Braunwald	17	64							2	2
Linthal	33	76					6	6	5	5
Engi	16	137			1	1	1	0	3	3
Matt	11	99					2	1		
Elm	22	72			2	2	2	2	5	5
TOTAL 2010	665	87	14	14	11	9	29	24	41	39
TOTAL 2009	698	84	22	20	6	6	43	37	58	54
TOTAL 2008	625	80	22	18	9	9	20	17	35	33
TOTAL 2007	688	83	7	6	12	12	43	35	44	39

Die mittlere Dauer eines Baubewilligungsverfahrens betrug im Berichtsjahr 87 Tage, wovon 32 Tage für die kantonale Bearbeitung benötigt wurden.

3.2.2. **Baugesuche 2010 nach voraussichtlichen Baukosten und Kategorien in den einzelnen Gemeinden (Baukosten in 1'000 Fr.)**

Gemeinde	*Einfamilien- und Ferienhäuser*		*Mehrfamilienhäuser (Anzahl Wohnungen)*		*Garagen, Abstellplätze (Anzahl Plätze)*		*Industrie- und Gewerbebauten*	*Umbauten, An- und Aufbauten, Renovationen*	*Landwirtschaftliche Bauten*	*Öffentliche Bauten*
	Az	*Fr.*	*Az*	*Fr.*	*Az*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*	*Fr.*
Mühlehorn	1	2116	14	9216			400	210		
Obstalden	1	484			1	10		46		
Filzbach	1	820	3	2300	4	50	3500	368	192	120
Bilten	7	4561	15	5340	5	23	10875	971	407	606
Niederurnen					11	122	3745	6642	83	930
Oberurnen	8	4225	12	5070	5	45	1804	416		
Näfels	6	3640	23	12600	16	197	19928	3818	1925	741
Mollis	9	9916	2	1000	32	242	23993	2825	1143	655
Netstal	8	4079	7	2660	7	102	485	3599	98	244
Riedern	2	1365			2	100		1056		
Glarus	3	1970	2	750	14	170	450	3680	10	985
Ennenda	1	730			2	44	101	3791	520	2315
Mitlödi			2	950	38	200	590	377	4	
Sool	1	920					5	94		256
Schwändi	2	1435						504		
Schwanden	1	629					3650	1518	7	120
Haslen	1	600			5	90	66	189	74	90
Luchsingen	1	520			8	42	400	1540	60	
Betschwanden	1	450						193		
Rüti					2	55		745	470	
Braunwald	5	2260	2	830			4789	559		415
Linthal	1	473			1	37	6259	1830	1215	270
Engi	1	675					4450	637		550
Matt							90	49	9	1310
Elm	2	1200	12	3000			104	1345	10	465
TOTAL 2010	**63**	**43'068**	**94**	**43'716**	**153**	**1'529**	**85'684**	**37'002**	**6'227**	**10'072**
TOTAL 2009	40	25'825	99	42'075	212	969	89'841	36'708	7'013	57'713
TOTAL 2008	36	20'479	120	42'400	128	1'649	593'127	46'079	7'313	15'052
TOTAL 2007	55	29'299	118	40'165	168	2'586	139'989	34'189	2'851	44'348

3.2.3. Kantonale Bearbeitungsgebühren für Baugesuche

Die Bearbeitungsgebühr für Baugesuche soll vor allem den Personalaufwand decken. Sie wird so angesetzt, dass sie für die Bauwilligen verkraftbar ist und die Entwicklung nicht beeinträchtigt. Sie berücksichtigt den Aufwand und verhält sich entsprechend dem Verursacherprinzip. Die kantonale Bearbeitungsgebühr wird von der zuständigen Gemeinde zusammen mit ihrer Baubewilligungsgebühr dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt. Gestützt auf Art. 53a des Raumplanungs- und Baugesetzes sowie auf den entsprechenden Regierungsratsbeschluss vom 29. Juni 2004 sind vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2010 insgesamt Fr. 154'100.00 verrechnet worden.

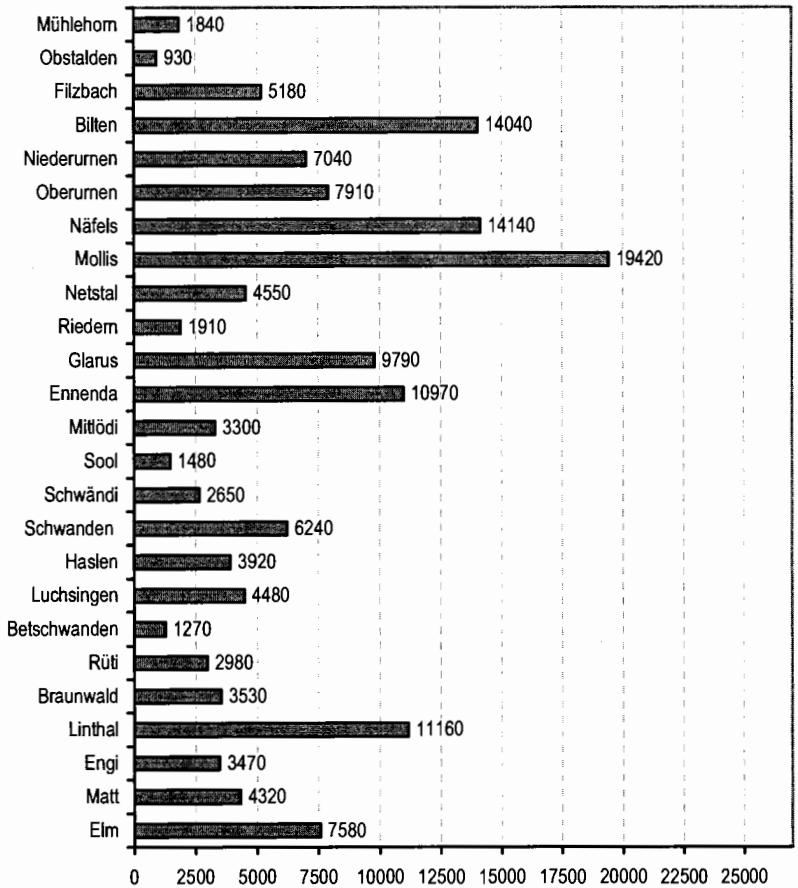

3.3. *Bauvorhaben kantonale Hochbauten*

3.3.1. Investitionsvorhaben Hochbau

Untenstehend sind alle grösseren Investitionsvorhaben aufgeführt. Die Investitionsvorhaben konnten alle unter Einhaltung der Termin- und Kostenvorgaben umgesetzt werden. In den meisten Fällen handelt es sich jedoch lediglich um eine Etappe. Weitere Etappen werden in den nächsten Jahren dazu kommen.

3.3.2. Kantonsspital, Sanierung Wäscherei

Nach Umbau der Wäscherei 2008 und der Energetischen Gebäudesanierung 2009 am Haus 8 erfolgten im 2010 noch kleinere Anpassungsarbeiten:
- Verblechung der Dämmungen an Abluftkanälen bei den Tumblern;
- Drehfenster in bestehende Klappflügel eingebaut als Dachausstieg bei den Shed;
- Revisionstüren in Streckmetallverkleidung eingebaut für Reinigung Lüftungsgitter;
- Ersatz des Multifinisher (Bügelpuppe).

3.3.3. Kantonsspital, Umnutzung Geschoss 8 in RehaClinic

Die RehaClinic Glarus feierte im Februar 2009 ihre Neueröffnung im Kantonsspital Glarus und kann 2010 ihr Angebot erweitern, mit einer Neurologischen Arztpraxis sowie einer eigenständigen Arztpraxis für Handchirurgie:
- Um- und Ausbau der nördlichen Räume zu einer Gemeinschaftspraxis.

3.3.4. Kantonspital, Energiezentrale Haus 8

Nach Abschluss des Ingenieurwettbewerbes für die Sanierung der Energiezentrale konnte die Konzeptplanung der Amstein + Walthert AG noch im Dezember 2009 erteilt werden:
- Beschaffung von Basisdaten für Konzeptplanung mittels temporärer Messungen, Aufnahmen vor Ort, diverse Auswertungen;
- Erarbeitung der Konzeptstudie mit verschiedenen Varianten zur Entscheidungsfindung;
- Abgabe Konzept und Management Summary mit Kostenschätzung und Terminplan;
- Konzessionsgesuch für Nutzung von Grundwasser zu Wärme- und Kältezwecken;
- 2 Kernbohrungen mit Dauerpumpversuch, Vermessung und chemischer Analyse;
- Berichterstattung der Dr. von Moos AG über Befund der Sondierungen, Grundwasserträger, Pumpversuch, chemische Analysen und Folgerungen für die Grundwassernutzung mit Empfehlungen für den Betrieb;
- RR-Vergabe Honorar Fachingenieur für Gesamtplanung Wärme- und Kälteerzeugung;
- Beginn Planung mit Bauprojekt, Baubewilligungsverfahren und Auflageprojekt.

3.3.5. Kantonsspital, Sanierung Terrassenhaus

Im Rahmen der energetischen Gebäudesanierung konnte nach 2007 und 2008 eine weitere Etappe realisiert werden:
- Ersatz der südlichen Fensterfronten bei 3 Aufenthaltsräumen und 6 grossen Zimmern;
- Flachdachsanierung mit neuer Foamglasdämmung über dem 5. Obergeschoss.

3.3.6. Zaunschulhaus

Der Umbau des Untergeschosses wurde 2007, der Umbau des östlichen Teils 2008 und der Umbau des westlichen Teils 2009 abgeschlossen. Im 2010 erfolgte der Umbau der Erschliessung in der Mitte vom Erdgeschoss bis ins 2. Obergeschoss:
- Einbau eines Aufzugs mit einem neuen, behindertengerechten Zugang im Süden;
- Einbau von Nebenräumen;
- Einbau von Schallschluckmassnahmen im Treppenhaus;
- Einbau eines Windfanges mit automatischen Türen;
- Einbau von normengerechten Treppengeländer;
- Revision der historischen Uhrenanlage im Dachgeschoss;
- Ersatz der Fenster;
- Ersatz der Elektroinstallationen.

3.3.7. Kantonsschule

Während der Sommer- und Herbstferien kam eine weitere Sanierungs- und Umbauetappe in der über dreissig Jahre alten Kantonsschule zur Ausführung:
- Auswechslung der Elektro-Hauptverteilung im Untergeschoss Trakt B;
- Ersatz von fünf Elektro-Unterverteilungen auf den Geschossen im Trakt D;
- Ergänzen der Elektroanlage mit einem Gebäudeautomationssystem inklusive Programmierung;
- Erweiterung der Brandmeldeanlage;
- Ausbrechen des Turnhallenbodens sowie anschliessendes Abdichten und wieder erstellen des Bodens mit einer neuen Unterkonstruktion aus Holz und einem Sport-Deckbelag aus Linoleum;
- Erneuerung des Geräteraumbodens;
- Ersatz der Geräteraumtore;
- Reparatur sowie Teilersatz von verschiedenen Turngeräten;
- Sanieren und Ergänzen der Einrichtungen mit neuen Energieblöcken im Naturwissenschaftszimmers Trakt B;
- Vorbereitung des Präqualifikationsverfahrens für die Generalplanerevaluation betreffend anstehende Fassadensanierung.

3.3.8. Pflegeschule

Im Rahmen der Umbauarbeiten bestanden die Arbeiten aus:
- Totalsanierung Haus C;
- Totale Wärmesanierung und Brandschutzmassnahmen;
- Einbau von Schulungs-/Multifunktionsraum, Aufenthaltsraum mit Küche;
- WC-Anlagen auf beiden Geschossen;
- Neues Treppenhaus, neue Fenster;
- Aussenanlage mit überdachtem Innenhof und Pausenplatz;
- Neue Elektrohauptverteilung als Vorbereitung zur Sanierung Kirchstrasse 1 für 2011;
- Abbruch alte Küche und Instandstellung der Räume Burgstrasse 25.

3.3.9. Gerichtshaus

Im Rahmen der Gesamtsanierung des Gerichtsgebäudes bestanden die Arbeiten aus:
- Sanieren der Ostfassade des Haupttraktes gegen den Innenhof, inklusive Ersatz der Fenster sowie Restaurieren der Hauseingangstüren;
- Montieren der Vordachkonstruktion aus Metall und Glas im Innenhof;
- Erneuerung der Kanalisation ab Fassade bis in den Hauptkanal der Gemeinde;
- Einbau eines behindertengerechten Aufzuges;
- Erstellen neues Treppenhaus sowie Eingang Erdgeschoss bei der Aufzugsanlage;
- Einziehen von Zwischendecken im Bereich der Aufzugsanlage für die Errichtung von Büros und einer WC-Anlage;
- Sanierung der Natursteinsockel an der Fassade gegen den Innenhof;
- Fertigstellung Innenausbau im Minergie-Standard des Südosttraktes;

3.3.10. Liegenschaft Baer

Im Rahmen der Umbauarbeiten bestanden die Arbeiten aus:
- Umbau Labor;
- Sanierung der Räume – neue Bodenbeläge, neue Beleuchtung, Trennwände und Tür;
- Neue Räume Kantonstierarzt;
- Brandschutz Treppenhaus zu Wohnungen;
- Sanierung Tankstelle.

3.3.11. Alte Stadtschule und Postgasse 29

In den Gebäuden der Alten Stadtschule und Postgasse 29 mussten neben zwei grösseren Arbeiten welche die Hofüberdachung, sowie die Räume für die Erfassung der biometrischen Pässe betraf, diverse Unterhaltsarbeiten ausgeführt werden:
- Neue Verglasung der Innenhofüberdachung in der Bibliothek;
- Ersatz der Antriebe für die Rauchabzugsflügel der Überdachung;
- Anbringen zusätzlicher Isolationen und Abdichtungen bei den Anschlüssen der Verglasung an die Fassade;
- Umgestaltung des Empfangs/Sekretariats im 1. Obergeschoss infolge Einbau der Geräte für die biometrische Erfassung und Bearbeitung der Pässe;
- Ergänzung der Videoüberwachung und Einbruchmeldeanlage im Passbüro;
- Anpassungen der Beleuchtung im BIZ;
- Malerarbeiten, sowie Teppichersatz in diversen Büros;

3.3.12. Fischbrutanstalt

Zusätzlich zu den normalen Unterhaltsarbeiten standen auch Ersatzinvestitionen für die Wärmeerzeugung in der neuen Fischbrutanstalt an:
- Ersatz Ölheizkessel mit neuer Grundwasser-Wärmepumpe;
- Rückbau und Umnutzung des Öltankraumes;
- Einbau eines Arbeitszimmers in der alten Fischbrutanstalt.

3.3.13. Strassenverkehrsamt

Dieses Jahr standen grössere Investitionen für den defekten Hartbetonbelag in der Prüfhalle an sowie Umbauarbeiten im Bürogebäude für die Fremdvermietung an die Gemeinde Glarus Süd ab 01.11.2010:

- Ausbruch und Neuerstellung des Hartbetonbelages mit neuer Entwässerung;
- Auftragen eines Epoxidharz-Fliessmörtelbelages;
- Diverse Unterhaltsarbeiten wie streichen der Wände und Reinigung der Beleuchtung;
- Umbau der Büroräumlichkeiten mit neuem Standort des Informatikraumes und zusätzlichem Büroraum im Obergeschoss sowie räumliche Anpassungen im Erdgeschoss für die verdichtete Nutzung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes.

3.4. *Beitragsgeschäfte zu Behindertenbauten*

Die Hauptabteilung Hochbau prüft und begutachtet für das Departement Volkswirtschaft und Inneres die Sanierungs- und Umbauvorhaben. Im Berichtsjahr wurden folgende Bauvorhaben geprüft und begleitet:

- Teen Challenge: Kontrolle der Schlussrechnung für den Umbau und die Renovation in der Villa Hochwart;
- Glarnersteg Neubau: Es wird ein Wettbewerb ausgearbeitet. Nach der Genehmigung des Programms im März, wird der Wettbewerb gestartet, nach dem zuvor das Areal mit dem Altbau erworben werden konnte. Die Eingabe der Wettbewerbsbeiträge erfolgte im Dezember;
- Menzihuus Neubau Wohnheim: Der Wettbewerb auf Einladung wird im Februar beurteilt. Der Preisträger erarbeitet ein Vorprojekt mit einem Kostenvoranschlag. Im Herbst wird durch die Bauherrschaft das Baugesuch und das Beitragsgesuch eingereicht, welches im November überprüft wurde;
- Menzihuus Beschäftigungsstätten: Die überarbeiteten Teilprojekte wurden mit einem zweiten Gesuch Anfang September eingereicht. Die Prüfung und Antragstellung an die Kommission erfolgt im September.

3.5. *Raumentwicklung*

3.5.1. Nutzungsplanung der Gemeinden

Der Regierungsrat genehmigte, gestützt auf Art. 16 Abs. 3 des Raumplanungs- und Baugesetzes, 6 Änderungen von Nutzungsplänen:

Haslen	Dorfkern Nidfurn
Näfels	Linthof
Netstal	Weid
Mitlödi	Wies
Oberurnen	Kernzonenplan
Sool	Hoschet

Für verschiedene Gebiete wurden für Änderungen der Nutzungsplanungen Vorabklärungen bzw. Vorprüfungen durchgeführt.

3.5.2. Richtplanung des Kantons

Der Richtplan Sachbereich Energieversorgung wurde vom Regierungsrat erlassen und dem Landrat zur Genehmigung unterbreitet. Vorgängig wurde im Frühjahr 2010 das öffentliche Mitwirkungsverfahren unter fachlicher Federführung der Abteilung Umweltschutz und Energie durchgeführt.
Das öffentliche Mitwirkungsverfahren 2009 sowie die Vorprüfung beim Bund zur Richtplananpassung des Kapitels „S2-2 Publikumsintensive Einrichtungen, Versorgungseinrichtungen" haben ergeben, dass die Voraussetzungen für einen Richtplaneintrag des Projekts „Glaruspark" momentan nicht gegeben sind. Die Kantone SG, SZ und GL haben deshalb die Erarbeitung einer kantonsübergreifenden Standortplanung für verkehrsintensive Versorgungseinrichtungen im Linthgebiet eingeleitet.
Zur Richtplananpassung 10 des Kantons SG wurde Stellung genommen.
Der Regierungsrat hat das Vorgehen für die Richtplananpassung 2011 verabschiedet. Hauptinhalte werden die Festsetzung der Fruchtfolgeflächen sowie Regelungen zur Siedlungsentwicklung und -begrenzung sein.

3.5.3. Gemeindestrukturreform; Arbeitsgruppe Raumentwicklung B9

Die Arbeitsschwerpunkte lagen gemäss Arbeitsprogramm bei den kommunalen Projektgruppen Raumentwicklung D9, weshalb die kantonale Projektgruppe keine Sitzung abhielt. Die Fachstelle Raumentwicklung begleitete die Projektgruppe GL Nord in mehreren Arbeitssitzungen.

3.5.4. Raumplanungs- und Baugesetz, Bauverordnung

Mit der Verabschiedung des neuen Raumentwicklungs- und Baugesetzes an der Landsgemeinde 2010 wurde die Basis für ein zeitgemässes Bau- und Planungsrecht gelegt. Nach der Vernehmlassung der Bauverordnung im Sommer 2010 konnte diese im Herbst vom Regierungsrat verabschiedet werden. Aufgrund eines Rückweisungsbeschlusses konnte die Bauverordnung nicht wie vorgesehen vom Landrat genehmigt und auf Anfang 2011 in Kraft gesetzt werden.

4. UMWELT, WALD UND ENERGIE

4.1. *Umweltschutz und Energie*

Mit Vorträgen, Pressemitteilungen und Informationsmaterial informiert die Abteilung Bevölkerung und Behörden über Umweltanliegen und -zusammenhänge.
Im vergangenen Amtsjahr wurden ein Verstoss wegen Gewässerverschmutzung, einer wegen unerlaubter Anwendung von Herbiziden und einer wegen Verstosses gegen Bestimmungen des Natur- und Heimatschutzgesetzes beim zuständigen Richter angezeigt.
Zusätzlich wurden an die zuständigen Gemeinden zwei Fälle von unerlaubter Düngung im Nahbereich von Gewässern und drei Fälle von Verbrennung von Abfällen weitergeleitet.

4.1.1. Umweltschutz

4.1.1.1. *Beurteilung von Baugesuchen und Nutzungsplanungen*

Im Laufe des Jahres 2010 wurden durch die Abteilung insgesamt 678 (Vorjahr 710) Bauvorhaben oder Vorhaben bzw. Planungen im Mitberichtsverfahren geprüft. In 315 (340) Fällen wurden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens Auflagen festgelegt oder Empfehlungen abgegeben. Die im Rahmen von Baubewilligungsverfahren erteilten Spezialbewilligungen sind in den Angaben zu den bearbeiteten Bewilligungsgesuchen nachfolgend enthalten.

4.1.1.2. *Umweltverträglichkeitsprüfung*

Stand der Umweltverträglichkeitsprüfungen Ende 2010:

Konzessionserneuerung SN-Sernf	Entscheid angefochten
Konzessionserneuerung SN-Niederenbach	Entscheid angefochten
Erweiterung Wiggispark	Verfahren beendet, noch nicht gebaut
Einkaufszentrum Glaruspark	Verfahren im Gange
Hochspannungsleitung Sool – Tierfehd	Verfahren beendet
Konzessionserneuerung Kraftwerk Luchsingerbach	Bericht in Arbeit
Überbauung Zschokke Areal Näfels	Bericht in Arbeit
Kraftwerk Doppelpower in Schwanden	Entscheid angefochten
Kraftwerk unterer Mühlebach	Verfahren sistiert
Maschinenweg Tannwald, Niederurnen	Verfahren beendet
Umfahrung Näfels	Bericht in Arbeit

4.1.1.3. *Luftreinhaltung*

4.1.1.3.1. Schadstoffkonzentrationen

Der Kanton Glarus ist zusammen mit 7 weiteren Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein in der Organisation „Ostluft" zusammengeschlossen. Sie führen gemeinsame Luftqualitätsmessungen durch. Der Vertreter des Kantons Glarus leitet die Geschäftskommission von Ostluft.

Während des ganzen Jahres wurden an 8 (Vorjahr 11) Standorten mit Hilfe der Passivsammler-Methode die Konzentrationen an Stickstoffdioxid (NO_2) gemessen. Der Grenzwert wurde in Glarus an der Hauptstrasse mit 38 $\mu g/m^3$ (36) deutlich überschritten, während in Näfels an der Hauptstrasse der Wert mit 34 $\mu g/m^3$ (31) etwas niedriger war. Bei den übrigen Standorten lagen die Messwerte deutlich unterhalb des Grenzwerts von 30 $\mu g/m^3$. Im langjährigen Vergleich sind die Konzentrationen an den meisten Standorten leicht gesunken. In der OSTLUFT-Station in Glarus (Buchholz) wurden Ozon und Feinstaub gemessen. Der Grenzwert für das Stundenmittel für Ozon von 120 $\mu g/m^3$ wurde in Glarus 233 Mal (138) überschritten. Der maximale Wert lag bei 192 $\mu g/m^3$ (155).

4.1.1.3.2. Emissionen Kleinfeuerungen (Öl/Gas bis 350 kW)

Gemäss den geltenden Vorschriften müssen alle Öl- und Gasfeuerungen auf die Einhaltung der Grenzwerte bezüglich Wirkungsgrad und Lufthygiene in einem Intervall von zwei Jahren gemessen werden. Diese ordentlichen Routine-Feuerungskontrollen für Kleinfeuerungen werden durch vier Feuerungskontrolleure bearbeitet. Per Ende 2010 wurden im Kanton Glarus bei 1885 Anlagen Wartungsverträge abgeschlossen.

4.1.1.3.3. Emissionen Grossfeuerungen (Öl/Gas über 350 kW)

Die Kontrolle der Öl bzw. Gas befeuerten Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 350 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich standen im Jahr 2010 insgesamt 80 Anlagen in Betrieb. Im Winter 2009/2010 wurde bei 26 Anlagen die Feuerungskontrolle durchgeführt.

Die Kontrolle der Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 70 kW obliegt dem Kanton. In diesem Leistungsbereich gab es im Berichtsjahr eine Zunahme von 2 Anlagen auf total 46 Anlagen.

4.1.1.3.4. Neuanlagen/Sanierungen von Feuerungen

Bei Neuanlagen im Kleinleistungsbereich bis 70 kW Wärmeleistung ist weiterhin ein starker Trend von Alternativsystemen wie Wärmepumpen als Wärmeerzeuger festzustellen. Die Zahl an fossil betriebenen Wärmeerzeugern im Bereich bis 70 kW betrug nur 64 Anlagen (Vorjahr 59). Mit Holz als Brennstoff sind 29 Stückholzheizkessel (30), 6 Pelletsfeuerungen (2) und 50 Einzelöfen / Cheminées installiert worden (34).

Auch bei Sanierungen (Altanlagen) bis 70 kW Feuerungswärmeleistung ist der Rückgang an fossil befeuerten Anlagen spürbar. Im Jahre 2010 wurden total 55 Ölheizkessel (40) und 29 Gasheizkessel (24) eingebaut bzw. ersetzt. Es wurden insgesamt 40 Stückholzkessel (40), 6 Pellets-Feuerungen (2) und 76 Einzelöfen bzw. Cheminées (55) bei Umbauten installiert.

4.1.1.3.5. VOC-Lenkungsabgabe

Im Jahre 2010 haben acht Betriebe eine VOC-Bilanz erstellt (9 im Vorjahr). Dabei sind folgende Geldflüsse ausgelöst bzw. vermieden worden:

				(Vorjahr)
Rückerstattung	Fr.	23'000.00	Fr.	22'000.00
Nachzahlung	Fr.	946'000.00	Fr.	940'000.00
Vermiedene Zahlungen	Fr.	4'650'000.00	Fr.	3'948'000.00
Befreiung (Art. 9)	Fr.	400'000.00	Fr.	250'000.00

Die Bilanz der Tochtergesellschaft eines Glarner Betriebs im Kanton Solothurn wird in Absprache mit allen Beteiligten neu vom Kanton Glarus geprüft. Die Aufwendungen des Kantons für alle Bilanzen wurden mit einer pauschalen Entschädigung des Bundes von Fr. 30'000.00 beglichen.

4.1.1.3.6. Ressourcenschutzprojekt

Im Berichtsjahr wurde unter der Leitung der Abteilung Landwirtschaft ein Ressourcenschutzprojekt zur Steigerung des effizienten Stickstoffeinsatzes in der Landwirtschaft und zur Reduktion der Emissionen durch Stickstoff (z.B. durch Reduktion von Ammoniak in der Luft) erarbeitet, von Regierungsrat und Landrat genehmigt, so dass das Projekt im 2011 mit Unterstützung von Bundes- und Kantonsbeiträgen über 6 Jahre beginnen kann.

4.1.1.4. *Bodenschutz*

Die Ostschweizer Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein betreiben seit März 2010 ein gemeinsames Bodenfeuchte-Messnetz. Dies ist ähnlich wie die Messnetze der Kantone Zürich und Uri aufgebaut, welche schon seit längerem betrieben werden. Dieses Messnetz der Ostschweizer Kantone bietet einen schnellen Überblick über die aktuelle Situation. Sukzessive wird es ausgebaut. Im Kanton Glarus steht eine Messstation im Erlen in Näfels.

Insgesamt sind heute 20 Messstellen in der Ostschweiz in Betrieb. Die Resultate können im Internet unter www.bodenfeuchte-ostschweiz.ch eingesehen werden.

4.1.1.5. *Abfälle*

4.1.1.5.1. Siedlungsabfälle

Die Menge der in der KVA verbrannten Abfälle aus den Glarner Gemeinden hat im Geschäftsjahr 2009/10 gegenüber dem Vorjahr leicht zugenommen:

Jahr / Werte in Tonnen	*2004/05*	*2005/06*	*2006/07*	*2007/08*	*2008/09*	*2009/10*
Komm. Anlieferungen	8'508	8'638	8'697	8'968	8'794	8'934
Private Anlieferungen	5'550	5'737	6'299	7'048	6'795	8'106
Total	14'058	14'375	14'996	16'016	15'588	17'039

4.1.1.5.2. Separatsammlungen

Die Menge der in den Gemeinden separat gesammelten Wertstoffe war im Jahr 2010 leicht höher als im Vorjahr:

Jahr / Werte in Tonnen	*2003*	*2004*	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
Papier	2'316	2'394	2'313	2'225	2'239	2'341	2'358	2'415
Kompost, zentrale Anlagen	1'705	1'550	1'818	1'758	1'880	2'450	2'500	2'960
Glas	1'045	1'078	1'039	1'015	965	888	1'020	1'015
Metall	452	419	363	319	313	330	348	359
Blech	77	77	76	71	73	67	65	53
Karton	305	330	323	302	347	355	346	346

Die Separatsammlungen der Gemeinden werden im Zuge der Gemeindefusionen besser koordiniert.

4.1.1.5.3. Deponiewesen/Bauabfälle

Im Kanton werden nur noch die Inertstoffdeponie Gäsi und eine kleine Inertstoffdeponie in Braunwald betrieben. In Braunwald wurden 50 m^3, in der Deponie Gäsi 109'440 m^3 Inertstoffe (94'000 m^3 im Vorjahr), davon 21'860 m^3 (15'850 m^3) aus dem Kanton Glarus, und 26'736 m^3 (58'500 m^3) Aushub, davon 24'156 m^3 (28'200 m^3) aus dem Kanton Glarus, abgelagert. 15 (28) Gesuche zur Ablagerung von Abfällen von ausserhalb des engeren Einzugsgebietes wurden zum Teil mit Auflagen bewilligt und 8 (12) abgelehnt. Die Sickerwassermessung arbeitete einwandfrei. Das Sicker- und Grundwasser hat die Grenzwerte eingehalten. Der Ertrag aus der Deponieabgabe belief sich für das Jahr 2010 auf Fr. 264'283.00 (265'284.00) inkl. MWSt.

4.1.1.5.4. Kompost

Im Kanton Glarus werden sechs Mieten- und zwei Feldrandkompostierungsanlagen mit einer Verarbeitungsmenge von jeweils über zehn Tonnen betrieben. Bei vier dieser Anlagen wurden Kontrollen über die Einhaltung der Grenzwerte durchgeführt. In keinem Fall wurden die Grenzwerte überschritten. Zusammen mit den Gemeinden sind Abklärungen über den möglichen Bau einer Biogasanlage im Kanton Glarus durchgeführt worden.

4.1.1.5.5. Sonderabfälle

Bewilligung für die Annahme von Sonderabfällen	13 t	(Vorjahr 12 t)
Bewilligung für die Annahme von anderen Abfällen (ak)	10 t	(10 t)
Total Annahme von Sonderabfällen 2010	6216 t	(5476 t)
Abgabe von Sonderabfällen 2010	6138 t	(5904 t)
Annahme andere kontrollpflichtige Abfälle (ak)	95300 t	(85382 t)

Ein Abgeber von Sonderabfall aus dem Kanton Glarus wurde verwarnt, weil er die notifizierte Exportmenge (geringfügig) überschritten hatte. Die Baustelle Linthal 2015 dürfte in den nächsten Jahren die Gesamtmenge an Sonderabfall deutlich ansteigen lassen.

4.1.1.5.6. Kataster der belasteten Standorte

Im Jahr 2010 wurden folgende Sanierungen durchgeführt:

Näfels ehemaliges Gaswerk (gesamter Standort); ohne Kantonsbeitrag

Bilten Dreieckswäldli; mit Kantonsbeitrag

Im Jahre 2010 wurde die ehemalige Deponie im Dreieckswäldli nordwestlich der Kantonsgrenze saniert. Es wurden rund 7000 m^3 belastetes Erdmaterial entsorgt. Zusätzlich mussten verbrannte Autos und Autoreifen entfernt werden. Eine Spezialfirma hat im entstandenen See (hoher Grundwasserspiegel) den Boden (verunreinigt mit Zinkschlamm) abgesaugt. Die gesamte Sanierung dauerte bis März 2010 und verursachte erheblich höhere Kosten als ursprünglich angenommen. Stand der Katasterarbeiten:

- Ablagerungsstandorte 252 (+2)
- Betriebsstandorte 78
- Unfallstandort 1

Im Jahr 2010 wurden vier Ablagerungsstandorte neu aufgenommen, weil eine Belastung nachweisbar war. Zwei Ablagerungsstandorte wurden gelöscht, weil sie saniert wurden. Ein Unfallstandort wurde neu aufgenommen. Von den Kugelfängen der Gemeinde Glarus Nord wurde eine Gesamtuntersuchung durchgeführt.

4.1.1.5.7. Klärschlamm

Vom Klärschlamm sind folgende Mengen angefallen:

in t TS	*2010*	*2009*
ARA Bilten	769	741
ARA Engi	80	83
ARA Murg, GL	23	25
Total	872	849

In der Kläranlage Bilten wird auch Klärschlamm von anderen Anlagen aus der Linthebene und der ARA Domat/Ems verarbeitet. Der ganze Klärschlamm wird entweder in Zementwerken oder speziellen Verbrennungsanlagen verbrannt. Die Klärschlammtrocknungsanlage in Bilten funktionierte einwandfrei.

4.1.1.5.8. Elektronische Abfälle

Bei den privaten und öffentlichen Sammelstellen des Kantons wurden folgende Mengen an elektrischen Altgeräten abgegeben:

Kühlgeräte	4'145Stück	(4'094 Stück)
Haushaltgrossgeräte	9'726Stück	(9'083 Stück)
Haushaltkleingeräte	243'000kg	(191'000 kg)

In einem Betrieb in Glarus wurden rund 110 t (478) Geräte der Büroelektronik zerlegt. Nur ein kleiner Teil davon stammt aus dem Kanton Glarus.

4.1.1.6. *Lärm*

4.1.1.6.1. Strassenlärm

In der Stadt Glarus konnten die letzten notwendigen Ersatzmassnahmen (Einbau von Schallschutzfenstern bei den lärmempfindlichen Räumen) gemäss dem Lärmsanierungsprojekt für die Kantonsstrasse in Glarus über Vereinbarungen mit den Grundeigentümern festgelegt werden. Dabei wurde festgelegt, dass die Ersatzmassnahmen in den drei Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch die Grundeigentümer realisiert werden.

4.1.1.6.2. Eisenbahnlärm

In Mühlehorn sind die Planungen für die Lärmsanierungsmassnahmen im Tiefenwinkel abgeschlossen. Die Vereinbarungen über den ersatzweisen Einbau der Schallschutzfenster sind noch ausstehend.

4.1.1.6.3. Übrige Lärmarten

Wärmepumpen, die die Umgebungsluft als Wärmequellen nutzen, haben in diesem Jahr vermehrt zu verschiedenen Lärmklagen und Anfragen geführt. Es wurde festgestellt, dass verschiedene dieser Anlagen mangelhaft installiert oder ohne Schalldämpfer ausgerüstet sind. Die verschärften Anforderungen des kantonalen Energiegesetzes, in dem die Leistung der Notheizungen auf 50% der elektrischen Leistung begrenzt worden ist, könnten zu einer Entlastung in diesem Bereich führen.

4.1.1.7. *Chemierisiko*

4.1.1.7.1. Einsatz der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr / Schadendienst

Der kantonale Schadendienst (Öl- und Chemiewehr) musste im Jahr 2010 zu total 36 (Vorjahr 40) Ereignissen ausrücken. Zu 21 (18) weiteren Ereignissen wurden Mitarbeiter der Abteilung Umweltschutz und Energie beigezogen, da wassergefährdende Flüssigkeiten ins Erdreich bzw. in Gewässer gelangt oder Gas ausgetreten waren.
Alle Einsätze wurden nötig, weil teilweise durch Unachtsamkeit oder technische Defekte wassergefährdende Stoffe in Gewässer, Böden oder die Kanalisation gelangten. Die Kosten des aufwendigsten Unfalles im Jahr 2010 belaufen sich auf rund Fr. 7'175.00 (7'720.00). Die Gesamtkosten der 21 (18) Einsätze betrugen im Jahr 2010 Fr. 40'853.00 (52'667.00), davon konnten Fr. 6'994.00 (1'788.00) nicht weiterverrechnet werden, da kein Verursacher eruiert werden konnte.

4.1.1.7.2. Ausbildung Öl-/Chemiewehr

Die Öl- und Chemiewehr absolvierte im Jahr 2010 insgesamt drei Übungen mit Schwerpunkt Öl und/oder Chemie. Die acht Chemiefachberater führten 2010 drei Übungen/Weiterbildungen durch.

4.1.1.7.3. Störfallverordnung

Bestand der Betriebe, die der Störfallverordnung unterstehen:

Anfangs 2010	24 (davon zwei inaktiv)
+ Zuwachs	1
- Abgang	5
Ende 2010	20

4.1.1.7.4. Düngerabnahmeverträge

Wegen zu hoher Viehbestände mussten im Jahr 2010 140 (150 im Vorjahr) Düngerabnahmeverträge abgeschlossen werden.

Export von Hofdünger aus Glarner Betrieben	*Anzahl Verträge*		*Menge in DGVE*
Kt. St. Gallen	16	(20)	278
Kt. Zürich	5	(6)	43
Kt. Schwyz	3	(8)	20
Kt. Thurgau	1	(0)	87
Import			
Kt. St. Gallen	35	(30)	80
Verschiebung innerhalb Kanton	80	(80)	200

4.1.2. **Gewässerschutz**

4.1.2.1. *Generelle Entwässerungspläne (GEP)*

Die Gemeinden Elm und Netstal haben ihre GEPs im Berichtsjahr abgeschlossen. In der Gemeinde Bilten ist der Abschluss des GEP noch pendent. Die Gemeinde Niederurnen hat mit der Erarbeitung des GEPs begonnen.

4.1.2.2. *Abwasserbehandlung*

4.1.2.2.1. Abwasserreinigungsanlagen (ARA)

Mit der Sanierung der biologischen Stufe und der Erhebung der Zustände der Becken der verschiedenen Abwasserstrassen auf der Kläranlage Bilten wurde auch im Berichtsjahr fortgefahren. Das Projekt zur Sanierung der Nachklärstufe wurde weiter verfeinert.

Der Abwasserverband AMOMF hat den Neu-/Umbau des Regenbeckens/Pumpwerks Mühlehorn und des Pumpwerks Tiefenwinkel realisiert und abgeschlossen. Mit der Überarbeitung der Statuten wurde im Berichtsjahr begonnen: vorgesehen sind neu 3 Betriebskommissionsmitglieder der Gemeinde Quarten und 2 der Gemeinde Glarus Nord respektive 4 Delegierte von Quarten und 3 von Glarus Nord.

Der Abwasserverband Sernftal (AVS) hat einen Planungsauftrag zur Untersuchung und Lösung der Schlammproblematik in Auftrag gegeben. Die Abwasseruntersuchungen der gewerblichen Kläranlage in Elm mussten angepasst und verlässliche Werte bis Ende 2010 abgewartet werden. Auf der ARA Sernftal in Engi sind die Schlammwerte noch immer ungenügend und gestatten kaum einen stabilen Betrieb. Die Ablaufwerte können nicht immer eingehalten werden, dafür sind auch in diesem Berichtsjahr keine nennenswerten Geruchsbelastungen mehr aufgetreten. Der Abwasserverband Sernftal wird aufgelöst, die Anlage von der Gemeinde Glarus Süd betrieben.

Die Gemeinde Glarus hatte geplant, im Berichtsjahr die seit Jahren pendenten Abwasseranschlüsse im Bereich Hinteres Klöntal voranzutreiben und in einer ersten Etappe mit dem Bau einer Abwasserleitung vom Vorauen bis zum Elmerberg (im Bereich Blumerbrücke) zu

beginnen. Dies ist wegen Verzögerungen im Baubewilligungsverfahren und Einsprachen noch nicht erfolgt.
Es wurden fünf (sechs) Bewilligungen für die Erstellung von Abwasseranlagen/-leitungen erteilt.

4.1.2.2.2. Kleinkläranlagen
Per Ende 2010 waren im Kanton unverändert 37 Kleinkläranlagen registriert. Im Berichtsjahr wurden keine Kleinkläranlagen durch den Kanton untersucht.

4.1.2.3. *Oberflächengewässer*
Der Kanton Glarus hat sich auch in diesem Jahr wieder an Messkampagnen der Wasserversorgung Zürich im Walensee beteiligt. Die Qualitäten sind als gut bis sehr gut zu bezeichnen. Im Berichtsjahr wurden Vorbereitungen mit den Nachbarkantonen getroffen, um erneut an den Messkampagnen der Wasserversorgung Zürich 2011 bis 2016 teilzunehmen.
Der Bund hat im Rahmen eines langjährigen und gesamtschweizerischen Beobachtungsnetzes der Oberflächengewässers („trend") eine Messstation bei der Linth im Gäsi vorgesehen. Die Untersuchungen werden ab 2011 durch das Amt für Umweltschutz des Kantons St. Gallen vorgenommen und vom Bund finanziert.

4.1.2.4. *Bewilligungen für den Eingriff in Oberflächengewässer*
Im Berichtsjahr wurden 27 (19) Bewilligungen für Eingriffe in Oberflächengewässer nach der Gewässerschutzgesetzgebung und der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung erteilt. Davon betrafen drei (sechs) Bewilligungen zusätzlich Bacheindeckungen/Brückenbauten. Ein Gesuch für eine Bachverbauung wurde teilweise formell abgelehnt. Als Ausgleichsmassnahmen wurden verschiedene neue Biotopflächen (z.B. Teiche, Feuchtflächen, Uferbereiche) im Rahmen des Linthprojekts und diverser Kraftwerksbauten (z.B. F.C. Jenny Niederurnen) erstellt.

4.1.2.5. *Grundwasserschutzzonen und -areale*
Im Berichtsjahr wurde eine (3 im Vorjahr) Schutzzone von Glarner Gemeinden durch das Departement Bau und Umwelt genehmigt.
Insbesondere in den Gemeinden (neu Ortsteile) Braunwald, Luchsingen, Hätzingen, Haslen, Schwanden, Näfels, Oberurnen und Niederurnen stehen die Ausarbeitung, Überarbeitung oder Genehmigung von Schutzzonen für die kommunalen Trinkwasserversorgungen noch aus (9 pendente Schutzzonen). Es wurde im Berichtsjahr 1 (1) Vorprüfung eines Schutzzonenreglements vorgenommen und 1 (8) Bewilligung(en) für bauliche Eingriffe in Grundwasserschutzzonen erteilt.
Bei Quellen, die Wasserkorporationen gehören, grössere Versorgungsgebiete oder z.B. Gaststätten versorgen und somit ein grösseres öffentliches Interesse an deren Schutz besteht, müssen ebenfalls Schutzzonen ausgeschieden werden. Die dafür zuständigen Gemeinden wurden informiert und Fristen je nach Prioritäten gesetzt, welche alle spätestens im Berichtsjahr ablaufen. Nach Ablauf aller Fristen sind noch ca. 70 Pendenzen vorzuweisen. Ein erneutes Schreiben mit Auflistung der pendenten Fälle und mit Fristen wurde im Sommer 2010 den Gemeinden zugestellt.

4.1.2.6. *Materialentnahmen*
Es wurden drei Bewilligungen für Materialentnahmen erteilt. Sie betreffen einmalige Entnahmen in der Chlön, in der Linth bei Mitlödi und in der Linth bei Rüti.

4.1.2.7. *Grundwasserentnahmen, Erdwärmenutzung*

Es werden fünf permanente Grundwassermessstationen in Näfels, Mollis und Netstal betrieben. Der Bund betreibt die gesamtschweizerischen Grundwasserbeobachtungsnetze NAQUA $_{Trend}$ und NAQUA $_{Spez}$. Seit 1999 wird eine Messstelle bei der Grundwasserfassung Erlen der Gemeinde Näfels (NAQUA $_{Trend}$) und seit 2004 werden drei Stationen in den Gemeinden Schwändi (Wygellen) und Mollis (Rütisbrunnen/Fegsander) im Messprogramm NAQUA $_{Spez}$ betrieben. Set 2010 betreibt der Bund eine NAQUA $_{Quant}$ Messstelle in Schwändi (Wygellen).

Im Jahr 2010 (2009) wurden für Wasser-Wasser-Wärmepumpen zu Heizzwecken 29 (25) neue Gesuche eingereicht und folgende definitive Bewilligungen erteilt:

	Anzahl	*totale Entnahmemenge*	*totale Leistung*
bis 2006	55	8'407.56 lt	3'051.40 kW
2007	14	1'698.00 lt	433.30 kW
2008	13	1'359.80 lt	340.30 kW
2009	26	1'979.54 lt	479.60 kW
2010	11	1'295.00 lt	430.70 kW

Für die Ausnützung von Erdwärme mittels Erdsonden wurden 2 (10) neue Gesuche mit einer voraussichtlichen Leistung von 19 (88.7) kW eingereicht und folgende definitiven Bewilligungen erteilt:

	Anzahl	*totale Leistung*	*Totale Bohrlänge*
bis 2006	25	354.82 kW	5'101 m
2007	8	132.57 kW	2'350 m
2008	-	-	-
2009	4	50.7 kW	750 m
2010	2	19 kW	230 m

4.1.2.8. *Eingriffe in den besonders gefährdeten Grundwasserbereich und Bohrungen in den Untergrund*

Im besonders gefährdeten Grundwasserbereich (insbesondere im Glarner Talgrund) bedürfen Eingriffe im Grundwasserträger nach Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer einer kantonalen Bewilligung. Es wurden im Berichtsjahr 19 (20) Bewilligungen teilweise im Zusammenhang mit den Sanierungen von belasteten Abfallstandorten erteilt.

4.1.2.9. *Baulicher Gewässerschutz in der Landwirtschaft*

Im Berichtsjahr wurden 42 (Vorjahr 40) Vorhaben in Bezug auf den baulichen Gewässerschutz in der Landwirtschaft behandelt.

4.1.2.10. *Industrie- und Gewerbeabwasser*

Im Berichtsjahr wurden 56 Autogaragenbetriebe auf die Belange von Gewässerschutz, Abfälle und Luft etc. kontrolliert. 7 Beanstandungen betreffen Abwasserqualitätskontrollen und rund jeder zweite Betrieb wies kleinere oder grössere Pendenzen auf. Diese konnten fast alle im Berichtsjahr behoben werden. Weitere Untersuchungen kleinerer Betriebe und Betriebe weiterer Branchen (Werkhöfe, Fahrzeugreinigungen, Pneuservice, „Hinterhofgaragen" etc.) folgen in den nächsten Jahren.

In 15 anderen Betrieben wurden Routinekontrollen durchgeführt.

4.1.2.11. *Tankanlagen*
Im Berichtsjahr 2010 sind total 4 neue Tankanlagen erstellt worden (Vorjahr 24). Im Bereich Tankanlagen ist weiterhin eine abnehmende Tendenz von Neuanlagen zu verzeichnen. Dies ist auf das geänderte Verhalten der Bauherrschaft bei der Brennstoffwahl zurückzuführen. Mit 48 (128) Ausserbetriebsetzungen von Tankanlagen wird dieser Trend zu Alternativenergien oder Gasheizungen bestätigt. Es wurden insgesamt 285 Tankanlagen revidiert (329), wobei eine deutliche Mehrheit von Eigentümern weiterhin eine Revision mit Innenreinigung durchführt, was eine freiwillige Zusatzleistung darstellt.

4.1.3. Natur- und Landschaftsschutz

4.1.3.1. *Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission*
Die Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission hat sich an vier Sitzungen u.a. mit dem geplanten Linthsteg bei Weesen, der Fussgängerpasserelle bei der Lochsite, dem Güterschuppen und dem nördlichsten Hänggiturm in Ennenda und landschaftlich oder denkmalpflegerisch relevanten Gebäuden ausserhalb der Bauzonen befasst.

4.1.3.2. *Artenschutz*
Die notwendige jährliche Rettungsaktion für die Amphibien im Klöntal wurde wie in den vergangenen Jahren durch den WWF Glarus durchgeführt. Der provisorische Amphibienzaun entlang der steilen Strassenböschungen bei den Amphibientunnels im „Vorauen" wurde durch das freiwillige schulische Zusatzangebot im Auftrag unserer Abteilung erstellt und auch wieder abgebrochen. Die Gemeinde Glarus lagert in verdankenswerter Weise das notwendige Material.
2011 wird aufgrund einer Interpellation ein Massnahmenplan für die Bekämpfung invasiver Neophyten erarbeitet.

4.1.3.3. *Biotopschutz*
Die Bearbeitung des kantonalen Biotopverzeichnisses aufgrund der Orthofotos des Bundesamtes für Landestopografie wurde fortgesetzt.

4.1.3.4. *Kantonale Schutzgebiete*
Der Regierungsratsbeschluss über den Schutz des Rieterwaldes wurde öffentlich aufgelegt. Es sind drei Einsprachen eingegangen, die noch nicht behandelt werden konnten.
Die Revision des Schutzbeschlusses für das Gebiet Niderriet in Bilten wurde weitergeführt. Die Vorlage wurde mit der Planungskommission der Gemeinde Bilten bereinigt und den Grundeigentümern vorgestellt. Im Rahmen dieses Schutzbeschlusses sollen auch die notwendigen "Trittsteine" für das Funktionieren des Wildtierkorridors Ussbühl-Benknerbüchel mit der 2010 fertig gestellten Wildunterführung unter der A3 geschaffen werden.
Der Perimeter des Wildtierkorridors ist aufgrund des kantonalen Richtplanes im Rahmen des kommunalen Nutzungsplanes festzulegen. Der Perimeter wurde mit der Gemeinde Bilten ebenfalls bereinigt.

4.1.3.5. *Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes*
Im Rechnungsjahr 2010 wurden Bewirtschaftungsbeiträge des Naturschutzes im Umfang von Fr. 445'000.00 (Vorjahr Fr. 427'000.00) ausbezahlt. Von diesen Kosten hat das Bundesamt für Landwirtschaft im Rahmen der Ökobeitragsverordnung Fr. 190'000.00 (Fr. 190'000.00) übernommen.

4.1.3.6. *Landschaftsschutz*

Die Arbeiten für ein glarnerisches Besucherzentrum für das Weltnaturerbe Tektonikarena Sardona wurden weitergeführt. Der Regierungsrat hat am 16. März 2010 vom Konzept mit den geplanten Standorten Glarus und Elm und dem vorgesehenen knappen Zeitplan für die Realisierung Kenntnis genommen. In der Übergangsphase bis und mit 2013 sollen provisorische Lösungen in Glarus und Elm realisiert werden. Der Abschlussbericht der beauftragten Arbeitsgruppe wird Anfangs 2011 fertig gestellt sein.

4.1.3.7. *Bewilligungen Natur- und Landschaftsschutz*

2010 (2009) wurden folgende Gesuche im Natur- und Landschaftsschutz bearbeitet:

Gesuchsart	*Anzahl*	
Eingriffe in Hecken	0	(3)
Eingriffe in Trockenmauern	0	(4)
Eingriffe an Gewässern (Uferbereich, Ufervegetation, Bachverlegungen, Bachüberdeckungen)	27	(19)
Fangen von geschützten* Tieren, Sammeln von geschützten Pflanzen	17	(8)
Eingriffe in andere Biotope	2	(2)
Eingriffe in kantonale Schutzgebiete	3	(0)

* gemäss Natur- und Heimatschutzgesetzgebung geschützte Tiere

4.1.3.8. *Informationen, Auskunft und Umfragen*

Die Leistungsvereinbarung mit dem Naturzentrum Glarnerland im Bereich der Information wurde leicht angepasst und bis Ende 2011 verlängert.

Im Auftrag sind u.a. die Auskunftserteilung zu Fragen der glarnerischen Landschaft, Pflanzen und Tieren, die Erarbeitung von Exkursionsvorschlägen und die Durchführung von Publikumsumfragen zu Tiervorkommen enthalten. Eigentliche Vollzugsfragen werden an die Abteilung Umweltschutz und Energie weitergeleitet.

Das Naturzentrum gibt auch Auskunft zu Fragen im Zusammenhang mit invasiven Neobiota.

4.1.4. Strahlung

4.1.4.1. *Elektrosmog (nichtionisierende Strahlung)*

2010 wurden 1 (Vorjahr 2) Gesuch für die Änderung bestehender oder die Errichtung neuer Mobilfunkbasisantennenstandorte bearbeitet.

Bewilligungen für die Errichtung von Amateurfunkanlagen in Bezug auf die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wurden keine (0) erteilt.

Diese Bewilligungen betrafen gesamthaft 15 (17) einzelne Sendepanels bzw. -antennen mit einer maximal möglichen abgestrahlten Leistung (ERP) von insgesamt 24 (15) kW.

4.1.4.2. *Radon*

Im Jahr 2010 (Winter 10/11) sind im ganzen Kanton nur 3 Messungen mit Passivsammlern durchgeführt worden.

Zusätzlich sind zur Qualitätsüberprüfung der Passivsammler 10 Messungen durchgeführt worden.

Mit dem mobilen Messgerät „Alpha-Guard“ sind 2 Messungen in Gebäuden vorgenommen worden. Im Gegensatz zu den Passivsammlern erlaubt uns das „Alpha-Guard“, den Verlauf der Radonkonzentration aufzeigen zu können.

4.1.5. Energie

4.1.5.1. *Fachstelle Energie*

Energie-Förderung gemäss Art. 24 des kantonalen Energiegesetzes im Jahr 2010:

Förderung	*Menge*	*Förderbetrag in Fr.*	*Heizleistung in kW*	*Kollektor-Fläche in m^2*	*EBF in m^2*	*Investitions-Volumen in Fr.*
Holz	51 Stk.	118'000.00	1'003			855'000.00
Solar	55 Stk.	169'794.00		463		625'500.00
Minergie	14 Stk.	80'609.00			10'785	1'135'000.00
PV	2 Stk.	19'000.00				k.A.
Projekte	Schafwolle	2'500.00				k.A.
Projekte	15 Gebäude-sanierungen	87'718.00				878'300.00
Projekte	3 Energie-studien	18'212.00				k.A.
Total		495'833.00				

Veränderung der eingesetzten Energie-Fördermittel:

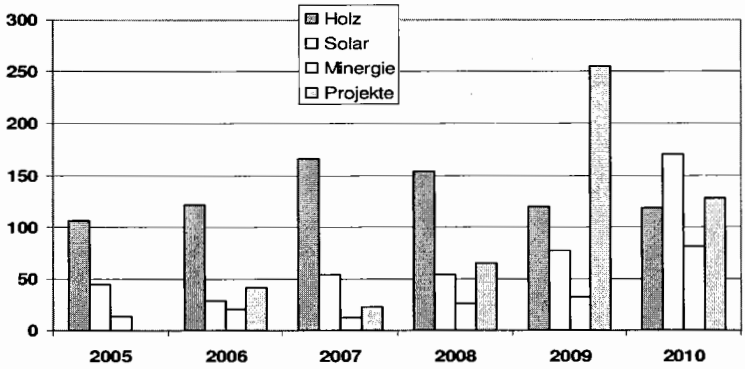

Vergleich mit den Vorjahren:

	2007	*2008*	*2009*	*2010*
Holz	Fr. 166'478.00	Fr. 153'749.00	Fr. 119'398.00	Fr. 118'000.00
Solar	Fr. 53'590.00	Fr. 54'243.00	Fr. 76'629.00	Fr. 169'794.00
Minergie	Fr. 12'000.00	Fr. 26'000.00	Fr. 32'000.00	Fr. 80'609.00
Projekte	Fr. 23'158.00	Fr. 65'564.00	Fr. 255'416.00	Fr. 127'430.00
Total	Fr. 255'226.00	Fr. 299'556.00	Fr. 483'443.00	Fr. 495'833.00
Bund	Fr. 25'800.00	Fr. 74'400.00	Fr. 351'900.00	Fr. 285'000.00
Nationales Gebäudeprogramm (zugesichert 2010)			259 Anlagen	Fr. 1'701'200.00

Die beiden Energiepraxis-Seminare erfreuen sich einer steigenden Beliebtheit. Besonders erfreulich ist, dass zunehmend Architekten und Planer aus der Region Linthgebiet und der Region March teilnehmen. Jeweils bis zu 80 Fachleute pro Seminar informierten sich über die Themen der Energiepolitik. Die Energieberatungsstelle Glarnerland führte wie bereits in den Vorjahren das Büro ECF Energie-Consult-Fischli in Glarus. Im Berichtsjahr wurde im Rahmen verschiedener Projekte vom Angebot der Energieberatungsstelle Gebrauch gemacht. Die Beratung erfolgt im Privatbüro des mit dem Mandat beauftragten Energieberaterbüros oder direkt vor Ort. Die unten stehende Tabelle gibt einen Überblick über die Beratungstätigkeit im Jahr 2010 (2009).

Anzahl Beratungen für	*HT*	*GH*	*Sonstiges*	*Total*
Private	32 (35)	40 (31)	16 (15)	88 (81)
Architekten und Planer	14 (12)	13 (7)	4 (5)	31 (24)
Industrie und Gewerbe	4 (2)	3 (1)	1 (2)	8 (5)
Gemeinden	0 (0)	0 (0)	1 (3)	1 (3)
Kanton	2 (3)	2 (2)	1 (3)	5 (8)
Total	52 (52)	58 (41)	23 (28)	133 (121)

HT: Haustechnik; GH: Gebäudehülle; Sonstiges: Benutzerverhalten, diverse Fragen

Gegenüber dem Vorjahr wurde die Anzahl der Beratungen um rund 10% gesteigert. Der Bereich Gebäudehülle war am meisten gefragt. Dies hängt mit dem neu gestarteten, nationalen Gebäudeprogramm zusammen. Im Bereich der Haustechnik standen Fragen zum Heizungsersatz und zur solaren Warmwasseraufbereitung im Vordergrund.

4.1.5.2. *Elektrizitätsproduktion und -verbrauch*

Produktion im Jahr 2010 (reiner Wasserzulauf ohne Pumpbetrieb):

grosse Kraftwerke (über 10 MW)	656 Mio. kWh (669)
mittlere Kraftwerke (0,3 – 10 MW)	134 Mio. kWh (128)
kleine Kraftwerke (unter 300 kW)	11 Mio. kWh (11)
Trinkwasserkraftwerke	3.5 Mio. kWh (3.2)
Kehrichtverbrennungsanlage	77 Mio. kWh (81)
Kläranlage Bilten - Biogas	1.1 Mio. kWh (0.9)
Photovoltaik	0.2 Mio. kWh
Total	882 Mio. kWh (893)

Wegen grösseren Umbauarbeiten bei den Kraftwerken Linth-Limmern und dem damaligen EW Näfels lag die Gesamtproduktion unter dem Mittel der Vorjahre.

Umbauten/Neubauten von Wasserkraftwerken:
- 1. März: Inbetriebnahme des Kraftwerkes Mühlefuhr in Ennenda
- 5. April: Inbetriebnahme des Kraftwerkes Sonnenbach in Filzbach
- 24. Sept.: Inbetriebnahme der Maschinengruppe Risi 3 in Näfels
- 1. Okt.: Inbetriebnahme der zweiten Turbine des Brummbachwerkes in Linthal

4.1.5.3. *Kantonale Wasserwerksteuer*

Im Berichtsjahr musste aufgrund des Beschlusses der Landsgemeinde 2009 eine Umstellung bei der Erhebung der Wasserwerksteuer vom Wasserwirtschaftsjahr zum Kalenderjahr und eine Umstellung auf einen Satz von 55 % des Bundesmaximums der Wasserzinsen vollzogen werden. Das führte dazu, dass im Berichtsjahr für 5 Quartale Wasserwerksteuerungen erhoben wurden. Das vierte Quartal 2009 wurde nach dem bisherigen Schlüssel berechnet und ergab Einnahmen von Fr. 1'083'443.20. Für das Jahr 2010 wurde der neue Schlüssel angewandt, welcher zu Einnahmen von Fr. 4'318'000.- führte. Im Wasserwirtschaftsjahr 2008/8 wurden bei einer leicht höheren Produktion Einnahmen von Fr. 4'219'267.00 erzielt. Neu wurde auch ein Kleinkraftwerk bei Hätzingen der Wasserwerksteuer unterstellt. Dem Bund musste ein Betrag von Fr. 76'948.00 (75'856.00) für die Entschädigung nicht verwirklichter Wasserkraftprojekte bezahlt werden. Aufgrund des Landsgemeindebeschlusses von 2009 wurde ersten Mal ein Anteil von 45 % an diesem Betrag von den Besitzern der Wasserrechte eingezogen.

4.1.5.4. *Wasserkraftkonzessionen/Energierechtliche Bewilligungen*

Auch im Jahre 2010 wurde wieder eine Reihe von Kraftwerkprojekten behandelt, welche von den wirtschaftlich interessanten Einspeisevergütungen profitieren.

Landratskonzessionen: 2 (2009: 2)
- 24. Februar 2010: Seidendruckerei Mitlödi
- Mai 2010: Kraftwerk Doppelpower

Diese beiden Konzessionen wurden wegen der Restwassermenge und dem Heimfall angefochten. Der Entscheid ist noch offen. Aufgrund der Beschwerden in Sachen Heimfall hat der Regierungsrat die Behandlung der noch hängigen Konzessionen vorläufig sistiert.
Das Bundesgerichtsurteil wegen der Erteilung der Konzessionen an die SN Energie AG (Konzessionserteilung 2009) ist ebenfalls noch hängig.

Regierungsrätliche Konzessionen: 1 (2009: 0)
- 12. Januar 2010: Kraftwerk am Luchsingerbach

Energierechtliche Bewilligungen 4 (2009: 2)
- 17. August 2010: Maschine Risi 3, EW Näfels (Regierungsrat)
- 16. Feb. 2010: Erneuerung Kraftwerk F. & C. Jenny, Ziegelbrücke (Departement Bau und Umwelt)
- 29. April 2010: Erneuerung Kraftwerk D. Jenny Haslen (Departement Bau und Umwelt)
- 23. März 2010: Erneuerung Kraftwerk Spinnerei Linthal (Regierungsrat)

Kraftwerke im Bau (Stichtag 31. Dez. 2010)
- Pumpspeicherwerk Limmern
- Walzmühle Ennenda/Glarus (Linth)
- Kraftwerk F. & C. Jenny, Ziegelbrücke
- Kraftwerk D. Jenny, Haslen
- Kraftwerk Spinnerei Linthal
- Kraftwerk am Luchsingerbach

Auf der Baustelle des Pumpspeicherwerkes Limmern wurden bei 18 Besuchen 72 Kontrollen von einzelnen Baustellenteilen durchgeführt und dokumentiert. Es wurden wegen verschiedener Verstösse gegen das Umweltrecht Mahnungen ausgesprochen und in einem Fall ein Strafverfahren eingeleitet. Insgesamt wurden 34 Projektänderungen besprochen, welche in 4 Fällen zu zusätzlichen Baugesuchen und in 15 Fällen zu zusätzlichen Auflagen führten.

4.1.5.5. *Netze*

Auf Ende 2010 wurden die Netzgebiete aufgrund des Zusammenschlusses der EWs neu festgelegt. Einsprachen sind keine erfolgt.

4.1.5.6. *Beschneiungsanlagen*

Von den fünf bewilligten Beschneiungsanlagen wurden im Winter 2009/2010 vier betrieben, welche 253'000 kWh Elektrizität und 160'000 m^3 Wasser verbraucht haben.

4.1.6. Geoinformation, IT

4.1.6.1. *Geoinformation*

Die Landsgemeinde 2010 hat das neue Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Geoinformation beschlossen. Die Vorbereitungsarbeiten für den Geodatenkatalog und die regierungsrätliche Ausführungsgesetzgebung sind angelaufen. Die Arbeiten haben sich wegen der Belastung der Beteiligten im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform etwas verzögert. Die Geoinformationsgesetzgebung wird jedoch rechtzeitig in Kraft gesetzt werden können. Der Kanton schafft eine Fachstelle Geoinformation und besetzt diese mit einer Vollzeitstelle (vgl. Memorial 2010).

Die Geodatenhaltung des Kantons, für die von den jeweiligen kantonalen Fachstellen inhouse bearbeiteten Daten, ist filebasiert. Dies genügt den Anforderungen seit längerem nicht mehr. Abklärungen über eine verbesserte Geodatenhaltung für die kantonale Verwaltung sind im Gang.

Das Departement Bau und Umwelt hat mit der Swisstopo einen Lizenzvertrag für die Nutzung der Orthofotos und der Landeskarten durch die kantonale und die drei kommunalen Verwaltungen abgeschlossen. Für die Abgabe dieser und anderer Geodaten an Dritte sind Datennutzungsverträge notwendig. 2010 wurden 12 (Vorjahr 6) Datennutzungsverträge abgeschlossen.

4.1.6.2. *iT*

Für die Bearbeitung der Baugesuche in der kantonalen Verwaltung wurde die Anschaffung eines neuen Zusatzmoduls zur Geschäftsverwaltungssoftware "Konsul" beschlossen. Sie löst die Access-Lösung des Departements ab. Eine Testversion ist bereits installiert. Die definitive Inbetriebnahme erfolgt im Sommer 2011.

Von Seiten des Kantons wird mit dem Modul auch die Voraussetzung geschaffen, dass Baugesuchsdaten mit den Gemeinden über definierte Schnittstellen transferiert werden können.

Die sie betreffenden Datensätze in der jetzigen Baugesuchsdatenbank wurden den Bauämtern der Gemeinden als Grundlage zur Verfügung gestellt.

4.2. *Wald*

4.2.1. Allgemeines

Vom 1. März bis 9. Juli absolvierte Forstingenieur Urs Heiz berufsbegleitend ein forstliches Praktikum, aufgrund dessen er am 30. November 2010 das Eidg. Wählbarkeitszeugnis erlangte. Dies ist die Voraussetzung für die Wahl für ein höheres Amt im öffentlichen Forstdienst der Schweiz.

4.2.2. Revierförster

Im Zuge der Gemeindestrukturreform unterbreiteten die Gemeinden ihre Vorschläge betreffend neue Forstrevieren. Entsprechend dem Vorschlag der Gemeinden fasste der Regierungsrat am 30. November gemäss Art. 40 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes den Beschluss, die Waldungen des Kantons Glarus in 10 Forstreviere wie folgt einzuteilen:

Gemeinde	*Forstkreis*	*Forstrevier*	*Fläche Revier*	*Fläche Gemeinde*
Glarus Nord	1	Kerenzerberg-Mollis	2'305	5'773
		Bilten-Niederurnen	1'486	
		Näfels-Oberurnen	1'982	
Glarus	2	Glarus Nord-Ost	1'947	3'274
		Glarus Süd-West	1'327	
Glarus Süd	3	Schwanden	3'026	11'956
		Mittleres Grosstal	2'147	
		Linthal	2'354	
		Sernftal Nord-Ost	2'481	
		Sernftal Süd-West	1'948	
Total Kanton			21'003	21'003

Für diese Forstreviere wählten die Gemeinden die folgenden Revierförster:

Kerenzerberg-Mollis	Adrian Kamm
Bilten-Niederurnen	Patrick Rhyner
Näfels-Oberurnen	Ruedi Zimmermann
Glarus Nord-Ost	Gisler Richard
Glarus Süd-West	Lüscher Christian
Schwanden	Tresch Daniel
Mittleres Grosstal	Fournier Christian
Linthal	Zweifel Ruedi
Sernftal Nord-Ost	Heldner Pascal
Sernftal Süd-West	Brühwiler Heinz

Die Revierförster wurden am 14. Dezember 2010 vom Regierungsrat ordentlich vereidigt.

4.2.3. Forstliche Bildung

An neun Teilnehmer von fünftägigen Holzerkursen wurden Beiträge ausgerichtet. Mit dem Besuch dieser Kurse erfüllen sie die gesetzlich obligatorische minimale Ausbildung für Holzerntearbeiten.

4.2.4. Forstliche Planung

Folgende Projekte wurden bearbeitet:
- Erarbeitung von Entwürfen zu Waldzielen;
- Schutzwaldausscheidung auf der Basis von harmonisierten Kriterien des Bundes (Projekt SilvaProtect-CH). Die neue Schutzwaldausscheidung ist Grundlage für das NFA-Schutzwaldprogramm ab 2. NFA-Periode (2012-2015).

4.2.5. Holznutzung und Gelderträge (öffentliche Forstbetriebe)

4.2.5.1. *Nachhaltigkeit*

Im Rahmen der Programmvereinbarungen 2008-2011 mit den Gemeinden, Tagwen und Genossamen sind die Hiebsätze für 4 Jahre (2008 bis 2011) festgesetzt worden. Wie in den Vorjahren 2008 und 2009 ist die registrierte Holzmenge aus Nutzungen und Abgängen weiter angestiegen, obwohl die Nutzungen und Abgänge, welche auf Naturereignisse (Sturm, Borkenkäferbefall) zurückzuführen sind, nochmals zurück gingen und mit einem Anteil von 6% (2008: 21%, 2009: 11%) einen Tiefstand erreicht haben. Somit konnten die Waldeigentümer den geplanten waldbaulichen Arbeiten nachgehen, was sich mehrheitlich positiv auf die Waldleistungen (Schutzwald, Biodiversität, Nutzung) auswirkte. Es werden auch die Ziele der Hiebsatzerhöhungen erreicht, die unter anderem darin bestehen, durch Pflegeingriffe, kleinflächige Verjüngen und Eingriffe nach dem Dauerwaldprinzip die Struktur der Wälder und damit deren Stabilität zu verbessern. Die Menge nicht genutzten Holzes macht mit 4'953 m3 einen Anteil von 9% aus und ist somit gegenüber 2009 (13%) gesunken. Zur Gewährleistung der Schutzfunktion (hohe Stöcke, Querlegen von Stämmen) und Schaffung von Moderholz zur Förderung der Verjüngung muss ein Teil des Holzes im Wald bleiben.

4.2.5.2. *Holzverkäufe*

Die in den öffentlichen Waldungen verkaufte Holzmenge von 44'701 m^3 verteilt sich auf die Sortimente wie folgt:

	Stammholz	*Industrie-holz*	*Energieholz*	*Übrige Sortimente*	*Total*
	m^3	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*
Nadelholz	25'255	3'813	1'813	950	31'831
Laubholz	647	1'495	10'267	461	12'870
TOTAL	25'902	5'308	12'080	1'411	44'701

Das verkaufte Holz beinhaltet auch Eigenverbrauch (Holzschopf, Verbauungen). Es wurde eine grössere Holzmenge verkauft als im Jahr 2009 (39'895 m^3). Der Anteil des Energieholzes ist auf 27% gesunken (Vorjahr 36%). Dafür stieg der Anteil des Industrieholzes markant an.

4.2.5.3. *Gelderträge*

4.2.5.3.1. Forstbetrieb

Betriebsergebnis

	2010	*2009*	*2008*	*2007*
Holzverkauf (m^3)	44'701	39'895	40'800	29'456
Einnahmen (Fr.)	5'027'336	4'970'317	4'926'072	4'138'548
davon Waldbewirtschaftung (Fr.) *	2'610'630	2'310'770	2'697'310	2'036'513
Fr./m^3	58.40	57.92	66.11	69.14
Anteil Einnahmen (%)	52	46	55	49
Ausgaben (Fr.)	6'005'669	6'526'010	6'260'485	5'489'577
Betriebsergebnis (Fr.)	-978'333	1'555'693	-1'334'413	-1'351'029

Das Defizit aller Forstbetriebe ist um mehr als ein Drittel gesunken.

4.2.5.3.2. Gesamtertrag

Einnahmen Forstbetriebe	Fr.	5'027'336		
Einnahmen für Daueranlagen	Fr.	655'662	*Fr.*	*5'682'998*
Ausgaben Forstbetriebe	Fr.	6'005'669		
Ausgaben Daueranlagen	Fr.	1'097'734	*Fr.*	*7'103'403*
Mehrausgaben total			*Fr.*	*1'420'405*

Gegenüber dem Vorjahr sind die Mehrausgaben um Fr. 803'000.- gesunken und sind fast gleich wie im Jahre 2008.

Nutzungen / Abgänge und Holzverkäufe der öffentlichen Waldungen im Jahre 2010 (Waldeigentümer mit mind. 50 ha Wald)

Öffentliche Waldeigentümer *(in der Regel Tagwen oder Ortsgemeinden)*				NUTZUNG/ABGANG ③			VERKAUF ④
		Wald-Fläche ①	Hieb-satz ②	TOTAL	davon Zwangs-nutzung	nicht genutzt	verkauftes Holz
		ha	m^3	m^3	m^3	m^3	m^3
Mühlehorn		197	600	266	174	98	151
Mühlehorn	Gen	103	500	233	199	35	0
Obstalden		369	1100	1214	0	0	1230
Obstalden	Gen	77	360	335	0	0	328
Filzbach		280	1000	735	0	40	341
Filzbach	Gen	65	300	150	0	0	126
Bilten		628	3800	4208	0	928	2470
Niederurnen		541	2200	3345	0	973	2471
Oberurnen		381	1000	622	110	35	541
Näfels		1273	5400	7530	190	118	6446
Mollis		683	3200	3112	90	288	2379
Netstal		659	1200	2829	28	0	2317
Riedern		188	525	815	17	17	710
Glarus		1116	4700	11722	320	230	10195
Ennenda		1035	2600	2125	231	561	1334
Mitlödi		204	650	388	46	0	337
Sool		480	1200	399	92	184	201
Schwändi		166	400	49	16	0	43
Schwanden		905	2500	2134	536	282	1613
Haslen		590	1100	2252	93	52	1913
Luchsingen		830	2000	1201	47	269	808
Betschwanden		240	250	39	22	22	15
Rüti		313	900	3098	0	138	2570
Braunwald		283	320	0	0	0	50
Linthal		70	120	24	0	0	21
Linthal-Dorf		988	1800	461	0	0	401
Linthal-E'Linth		347	200	91	0	0	79
Linthal-Matt		198	200	836	0	35	727
Engi		1067	1300	2247	505	384	2318
Matt		840	1100	446	446	44	470
Elm		1037	2200	1945	334	208	1510
Linthwerk		76	200	674	35	12	586
Total		16'229	44'925	55'525	3'531	4'953	44'701

① Bestockte Waldfläche ohne Gebüschwald

② Hiebsatz gemäss Leistungsvereinbarung 2008-2011, Stehendmass, d.h. Tarifvolumen

③ Stehendmass, d.h. Tarifvolumen

④ Liegendmass, ohne Rinde, inkl. Eigenverbrauch

4.2.6. Waldverjüngung und Bestandespflege (öffentliche Forstbetriebe)

4.2.6.1. *Waldverjüngungen*

Flächen für Naturverjüngungen	3'946a
Ausgepflanzte Flächen	343a
Total Verjüngungsflächen	4'289a

Die Verjüngungsflächen sind gegenüber 2009 leicht angestiegen (2009: 4'014 a; 2008: 5'965 a). Durch die Umstellung auf Dauerwaldbewirtschaftung in einzelnen Forstbetrieben fallen geringere Verjüngungsflächen an.

Angepflanzte Bäume und Sträucher

Nadelbäume	5'145Stk.
Laubbäume	2'172 Stk.
Total	7'317 Stk.

Im Vergleich zum Jahr 2009 sind markant weniger Bäume oder Sträucher gepflanzt worden (2009: 20'333 Stk.).

4.2.6.2. *Waldpflege*

In den Jungwaldbeständen wurde eine Fläche von 182 ha gepflegt oder durchforstet (2009: 193 ha).

4.2.7. Forstreservefonds der Waldbesitzer

Bestand am 1. Januar 2010	Fr.	12'667'024.22
Zinsen pro 2010	Fr.	156'187.10
Einlagen	Fr.	49'234.90
Entnahmen	Fr.	722'654.55
Bestand am 31. Dezember 2010	Fr.	12'154'441.37

4.2.8. Fonds für Walderhaltung des Kantons

Bestand am 1. Januar 2010	Fr.	850'955.70
Zinsen pro 2010	Fr.	2'459.95
Einlagen	Fr.	69'225.65
Entnahmen	Fr.	12'946.00
Bestand am 31. Dezember 2010	Fr.	909'695.30

Die Einlagen sind Ausgleichsbeiträge für Rodungen:

Sportbahnen Elm	Fr.	30'000.00
Ardega (Gemeinde Filzbach)	Fr.	13'357.00
Ardega (Linthwerk)	Fr.	20'478.00
Haltengut (Gemeinde Mollis)	Fr.	5'390.65

4.2.9. Privatwälder und Forstbetriebe unter 50 ha Waldfläche

Die gemeldeten Nutzungen sind gegenüber dem Vorjahr (4'698 m³) um mehr als einen Drittel gesunken.

Waldeigentümer	*Fläche*	*Stammholz*	*Industrie-holz*	*Energieholz*	*Übrige Sortimente*	*Total*
	ha	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*	*m^3*
Privatwald	2'056	582	316	1'717	10	2'625
Öff. Waldeigentümer	80	44	0	299	0	343
Total	2'136	626	316	2'016	10	2'968

4.2.10. **Subventionen**

4.2.10.1. *Subventionen aus den Programmvereinbarungen nach NFA*

Für den Bereich Wald wurden im Jahre 2008 vier Programmvereinbarungen abgeschlossen, in deren Rahmen in den Jahren 2008-2011 forstliche Arbeiten für insgesamt rund 17 Mio. Franken ausgeführt werden sollen. Der entsprechende Regierungsratsbeschluss wurde am 3. Juli 2008 gefasst.

Damit der Kanton die mit den vier Programmvereinbarungen eingegangenen Verpflichtungen bis Ende 2011 erfüllen kann, hat er seinerseits mit 32 Waldeigentümern (Gemeinden, Tagwen, Genossamen und Linthwerk) Programmvereinbarungen abgeschlossen. Für folgende vier Bereiche wurden solche Programmvereinbarungen abgeschlossen: Schutzbauten Wald (nur Vereinbarung mit Bund); Schutzwald; Biodiversität im Wald; Waldwirtschaft.

4.2.10.1.1. Schutzbauten Wald

Programmziel 1 (Grundangebot) beinhaltet Bauten und Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren, deren Baukosten unter 1 Mio. Franken liegen. Auch Messstellen zur Frühwarnung sind im Grundangebot enthalten. Programmziel 2 betrifft die Erstellung von Gefahrengrundlagen (Gefahrenkarten, Kataster, Interventionskarten etc.). Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür 3 Mio. Franken ausgeben; Nettokosten Kanton ca. 1.6 Mio. Franken.

		Bund	*Kanton*	*Total*	*Stand 2010*
Programmziel 1	Fr.	845'250	1'221'750	2'067'000	1'559'016
Programmziel 2	Fr.	577'500	362'500	940'000	509'879
Total	Fr.	1'422'750	1'584'250	3'007'000	2'068'895

Schutzbauten Wald: Kosten und Beiträge 2010

1. Altrechtliche Projekte

Bauherrschaft	*Name*	*Kosten 2010*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*%*	*Beitrag Total*
Haslen	LV Schwächeten	8'021.00	4'651.75	58	2'968.20	37	7'619.95
Obstalden	LV Wildohr-Hüttenberg	71'590.00	41'522.20	58	22'908.80	32	64'431.00
Total		79'611.00	46'173.95		25'877.00		72'050.95

2. NFA-Grundangebot

Bauherr-schaft	*Name*	*Kosten 2010*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*%*	*Beitrag Total*
Kanton	Instandstellung LV Rietstöckli	10'768.55	3'769.00	35	6'999.55	65	10'768.55
Korp. Kneugrat	Instandstellung LV Kneugrat	35'652.20	12'478.25	35	10'043.50	45	28'521.75
Engi	Instandstellung LV Mauern Fittern	234'221.70	81'977.60	35	105'399.75	45	187'377.35
Elm	LV Schauboden	108'600.00	38'010.00	35	48'870.00	45	86'860.00
Schwanden	Sanierung Altbannflinse	310'000.00	108'500.00	35	124'000.00	40	232'500.00
Kanton	Messstellen Linth/Sernf	26'983.50	9'444.20	35	17'539.30	65	26'983.50
Kanton	IMIS-Stationen	31'040.50	10'864.15	35	20'176.35	65	31'040.50
EWK Braunwald	Rutschun Braunwald	60'705.05	21'246.75	35	27'317.30	45	48'564.05
Total		817'971.50	286'289.95		366'345.75		652'635.70

3. NFA-Gefahrengrundlagen

Bauherr-schaft	*Name*	*Kosten 2010*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*%*	*Beitrag Total*
Kanton	Ereigniskataster	18'451.25	9'225.60	50	9'225.65	50	18'451.25
Kanton	Schutzbautenka-taster Wald	31'218.45	15'609.25	50	15'609.25	50	31'218.45
Mühlehorn, Obstalden, Filzbach	Gefahrenkarte neu, Kerenzen	60'000.00	30'000.00	50	18'000.00	30	48'000.00
Glarus	Gefahrenkarte neu, Hinteres Klöntal	9'784.10	4'892.05	50	2'935.25	30	7'827.30
Matt	GK neu, Matt	18'480.00	9'240.00	50	5'544.00	30	14'784.00
Kanton	GK aktualisieren Kerenzen	30'231.35	15'115.65	50	15'115.65	50	30'231.35
Niederur-nen	GK aktualisieren Rauti	6'960.00	3'480.00	50	3'480.00	30	6'960.00
Kanton	GK aktualisieren, Schwanden	6'927.90	3'463.95	50	3'463.95	50	6'927.90
Kanton	GK aktualisieren, Matt	10'760.00	5'380.00	50	5'380.00	50	10'760.00
Kanton	GK aktualisieren, Braunwald	13'905.15	6'952.55	50	6'952.60	50	13'905.15
Kanton	GK Formattrans-fer	8'184.25	4'092.10	50	4'092.15	50	8'184.25
Kanton	Gefahrengutach-ten Durnagel	6'166.50	3'083.25	50	3'083.25	50	6'166.50
Kanton	Gefahrengutach-ten Kärpf	43'582.40	21'71.20	50	21'791.20	50	43'582.40
Luchsingen	Gefahrengutach-ten Bächibach	4'105.35	2'052.70	50	1'231.60	30	3'281.30
Total		268'756.70	134'378.25		115'904.60		250'282.85

4. Einzelprojekte > 1 Mio.

Bauherr-schaft	*Name*	*Kosten 2010*	*Bund*	*%*	*Kanton*	*%*	*Beitrag Total*
Haslen	Schutzdämme Leuggelbach	500'000.00	225'000.00	45	250'000.00	50	475'000.00
Gesamttotal Schutzbauten Wald		1'666'339.20	691'842.15		758'127.35		1'449'969.50

4.2.10.1.2. Schutzwald

Programmziel 1 beinhaltet die Schutzwaldbehandlung nach einer Wegleitung des Bundes. Integriert sind hier die Massnahmen zur Verhütung und Behebung von Waldschäden. Im Programmziel 2 sind Massnahmen zur Sicherstellung der Infrastruktur (Walderschliessung) und der Brandschutz enthalten. Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür rund Fr. 10.7 Mio. Franken ausgeben; Nettokosten Kanton 3.5 Mio. Franken.

		Bund	*Kanton*	*Total*	*Stand 2010*
Programmziel 1	Fr.	5'600'000	2'640'000	8'240'000	6'727'978
Programmziel 2	Fr.	1'640'000	880'000	2'520'000	905'659
Total	Fr.	7'240'000	3'520'000	10'760'000	7'633'637

Ausgeführte Massnahmen im Schutzwald 2010

Nr.	*Massnahme*	*Anzahl Projekte*	*Fläche* *a*	*Länge* *m*	*Berech-tigte Kosten* *Fr.*	*Beiträge (Bund und Kanton)* *Fr.*
01	Bestandesbegründung	8	1'359	-	32'918	29'605
02	Jungwaldpflege	69	10'601	-	481'328	401'175
03	Stabilitätspflege BH I, II, III	29	6'058	-	503'936	413'269
04	Waldverjüngung einleiten	35	6'831	-	766'613	657'102
06	aktive Wildschadenverhütung	15	1'217	-	44'900	38'041
07	passive Wildschadenverhütung	10	1'013	-	39'336	43'354
08	temporärer Verbau	3	292	-	48'080	42'664
10	Begehungswege	15	-	28'080	226'820	198'881
11	Sicherheitsholzerei	8	1'498	-	187'182	165'815
12	Räumung von Holz aus Runsen	5	428	-	53'492	47'533
13	Erfolgskontrolle, Erhebungen	8	-	-	18'569	16'712
14	Diverses (Weidezäune)	1	-	2'000	12'000	10'800
21	Verhütung von Waldschäden	19	-	-	107'974	97'178
22	Behebung von Waldschäden	24	-	-	173'227	155'902
31	Neuerstellung Waldstrassen	1	-	300	62'474	43'732
32	Ausbau Waldstrasse	2	-	1'291	158'653	11'057
34	Ausbau Maschinenweg	1	-	320	34'208	23'946
35	Instandstandstellung Waldstrassen/ Maschinenwege	11	-	6'403	209'180	203'125
	Total Schutzwald	262	29'230	38'394	3'254'812	2'702'277

Die durchschnittliche Beitragshöhe beträgt 83% der berechtigten Kosten, die zugehörigen Kantonsbeiträge belaufen sich auf Fr. 910'216.- (28% der berechtigten Kosten).

4.2.10.1.3. Biodiversität

Der Wald ist ein vielfältiger Lebensraum. Im Rahmen von drei Programmzielen wird die Biodiversität mit einer ganzen Reihe von Massnahmen gefördert. Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür 1.6 Mio. Franken ausgeben; Nettokosten Kanton 0.9 Mio. Franken.

Ausgeführte Massnahmen im Programm Biodiversität im Wald 2010

Nr.	*Massnahme*	*Anzahl Projekte*	*Fläche* *a*	*Länge* *m*	*Berechtigte Kosten* *Fr.*	*Beiträge (Bund und Kanton)* *Fr.*
41	Naturwaldreservat	1	328	-	8'900	7'120
43	Pflege Lebensraum Auer-, Haselhuhn	4	1'134	-	51'089	41'787
44	Pflege Lebensraum trocken-warm	2	316	-	18'096	15'382
46	Förderung hoher biolog. Viel-falt	3	173	-	6'101	5'016
47	Waldrandpflege	14	616	-	97'335	77'870
48	Pflege Bachuferbestockungen	1	32	-	4'416	3'533
Total Biodiversität		*25*	*2'599*	-	*185'937*	*154'444*

Die durchschnittliche Beitragshöhe beträgt 83% der berechtigten Kosten, die zugehörigen ordentlichen Kantonsbeiträge belaufen sich auf Fr. 53'083.- (28% der berechtigten Kosten). Zusätzlich wurden aus dem Fonds für Walderhaltung Fr. 3'736.- für Waldreservate entnommen. Insgesamt wurden 25 Projekte (2009: 25 Projekte) durchgeführt.

4.2.10.1.4. Waldwirtschaft

Mit den Programmzielen (PZ) 1 und 2 wird die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit gefördert. Programmziel 1 ist mit der Gemeindestrukturreform auf politischer Ebene erreicht. Programmziel 2 (Holzlogistik) sieht die Bildung von Kooperationseinheiten für die Holzvermarktung vor. Im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform besteht vorderhand kein Interesse, sich zu noch grösseren Einheiten zusammen zu schliessen.

Im Programmziel 3 wird die Bereitstellung von forstlichen Planungsgrundlagen gefördert.

Programmziel 4 beinhaltet die Jungwaldpflege ausserhalb der Programme Schutzwald und Biodiversität.

Insgesamt wollen Bund und Kanton 2008-2011 dafür 0.75 Mio. Franken ausgeben; Nettokosten Kanton 0.4 Mio. Franken.

Ausgeführte Massnahmen im Programm Waldwirtschaft 2010

Nr.	*Massnahme*	*Anzahl Projekte*	*Fläche* *a*	*Länge* *m*	*Berechtigte Kosten* *Fr.*	*Beiträge (Bund und Kanton)* *Fr.*
PZ 1	Total PZ 1 (optimale Bewirtschaftungseinheiten)	Erfüllt mit Gemeindestrukturreform.				
PZ 2	Total PZ 2 (Holzlogistik)	Entfällt aufgrund der Programmanpassung (RRB 30.03.2010).				
PZ 3	Total PZ 3 (Planungsgrundlagen)	5	-	-	83'958	83'958
51	Naturnaher Waldbau (Jungwaldpflege)	27	4'283	-	133'992	93'793
Total Waldwirtschaft		*32*	*4'283*	-	*217'950*	*177'751*

Bei der Jungwaldpflege beträgt die durchschnittliche Beitragshöhe 70% der berechtigten Kosten; die Kantonsbeiträge belaufen sich auf Fr. 66'392.- (50% der berechtigten Kosten).

4.2.10.2. *Subventionen für Einzelprojekte und altrechtliche Projekte*

Grössere Projekte für Schutzbauten mit Kosten von über Fr. 1 Mio. Franken werden nach wie vor ausserhalb der Programmvereinbarungen einzeln mit dem Bund abgerechnet. 2009 wurde das Projekt Lawinenschutzdämme Leuggelbach mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 1'520'000.- in Angriff genommen. Bis Ende 2010 wurden Kosten von Fr.1'405'044.- abgerechnet.

Ebenfalls nicht in den NFA-Programmvereinbarungen integriert sind die noch laufenden zwei altrechtlichen Projekte. Hier wurden 2010 Kosten von Fr. 79'611.- abgerechnet.

4.2.11. **Waldschäden**

4.2.11.1. *Sturm- und Lawinen-/Schneedruckschäden*

Der Winter 2009/2010 brachte wiederum diverse kleine Windwurfereignisse mit Schadenfolgen ca. (900 m³). Diese sehr verstreut liegenden Windwurfschäden bilden immer eine grosse Gefahr als potentielle Borkenkäferbrutstätten. Sie wurden deshalb im Frühling 2010 sofort aufgerüstet.

4.2.11.2. *Wildschäden*

4.2.11.2.1. Wildschadenerhebung

Das Wald-Wild-Konzept 2008 sieht als Ausgangspunkt für die Massnahmenplanung regelmässige, jährliche Verjüngungskontrollen in Form von Wildschadenerhebungen vor. Diese Erhebung in zehn Indikatorflächen zeigt eine klare Tendenz einer Schadenszunahme. Vor allem die Weisstanne hat kaum Chancen auf eine natürliche Verjüngung ohne Schutzmassnahmen. Mit einer flächendeckenden Schadenansprache durch die Förster über das gesamte Kantonsgebiet wird zudem ca. alle vier Jahre eine Situationsanalyse durchgeführt, die aufzeigen soll, ob die bisherigen Massnahmen zur Umsetzung des Wildschadenverhütungskonzepts gegriffen haben. Letztmals wurde eine solche im Jahr 2006 durchgeführt, die nächste folgt 2011.

4.2.11.2.2. Forstliche Wildschadenverhütung

Der forstliche Teil der Wildschadenverhütung besteht aus Lebensraum verbessernde Massnahmen im Wald und am Waldrand (Biotoppflege) sowie aus direkten Schutzmassnahmen (Einzelschutz, Zäune). Die Aufwendungen für diese Wildschadensverhütungsmassnahmen beziffern sich für das Jahr 2010 wie folgt:

- Biotoppflege im Wald und am Waldrand inkl. Mähen einwachsender Bergwiesen: Fr. 161'530.00
- Einzelschutz gegen Verbiss und Fegen, Zäune: Fr. 59'750.00

4.2.11.2.3. Insektenschäden

Die gute Kontrolle der Bestände und das konsequente Aufrüsten des im Winter 2009/2010 angefallenen Schadholzes hat sich einmal mehr ausbezahlt. Im Frühling und Vorsommer 2010 mussten nur relativ geringe Mengen an Borkenkäferholz (ca. 1'480 m^3) registriert werden. Der Grund dafür lag wohl in der wiederum eher nassen und kühlen Witterung im Sommer. Die rechtzeitig entdeckten Borkenkäfernester wurden im Sinne einer „sauberen Waldwirtschaft" behandelt. Rund 34% des aufgerüsteten Schadholzes wurde aus ökologischen und ökonomischen Gründen im Wald liegen gelassen.

Mit 98 Borkenkäferfallen wurden 2010 rund 1.5 Mio. Borkenkäfer gefangen, was durchschnittlich ca. 15'000 Käfer pro Falle ergibt. Dies ist deutlich mehr als in den Vorjahren, was auf einen zunehmenden Populationsdruck hindeutet.

4.2.12. **Naturgefahren**

4.2.12.1. *Fachbereich und Fachstelle Naturgefahren*

Die kantonale Naturgefahrenstrategie 2009 sowie das Grundlagenpapier eines Zürcher Planungsbüros ergaben Ausbaubedarf der personellen Ressourcen im Bereich Naturgefahren. Die in dieser Studie eröffneten Varianten zur Problemlösung konnten bislang nicht umgesetzt werden.

4.2.12.2. *Kantonale Naturgefahrenkommission*

Die kantonale Naturgefahrenkommission hat sich im Berichtsjahr an 2 Sitzungen schwergewichtig mit folgenden Themen beschäftigt:

- Kantonale Naturgefahrenstrategie
  - Kompetenznetzwerk Naturgefahren, zukünftige Organisationsmodelle
  - Aktions- und Finanzierungsplan
- Karte der seismischen Baugrundklassen für die Erdbebenvorsorge

4.2.12.3. *Ereignisse/Ereigniskataster*

Im Jahr 2010 ereigneten sich sehr viele, zum Teil auch spektakuläre, Ereignisse. Glücklicherweise waren keine Personenschäden zu beklagen. Die Sachschäden gehen jedoch in die Millionen.

12.01.10	Schwanden	-	Steinschlag auf Kantonsstrasse beim Kalkofen (leicht verletzte Autofahrerin)
19.06.10	Klöntal:	-	Blockschlag beim Fulenkopf (ca. 2 m³)
12.07.10	Klöntal	-	Diverse Murgänge nach Gewitter, 24 Personen evakuiert
	Matt	-	Grosse Schäden durch Krauchbach an Infrastruktur (Strassen, Kraftwerk, Bachverbauung)
21.07.10	Schwanden/Schwändi	-	Murgangereingis in der Guppenrunse mit beträchtlichen Schäden an der Verbauung
06.08.10	Schwanden	-	Hangmure Schwarzenbach (60 m³)
	Näfels	-	6 grössere Hangmuren im Oberseetal nach starkem Gewitter
	Oberurnen	-	7 Hangmuren und Überschwemmungen im Dorf (Dorfbach)
	Niederurnen	-	30 Hangmuren (Planggli - Niederurnertal), Überschwemmungen im Dorf (Rosenbord), Hochwasser und Runsen bei der KVA (Fennen)
	Bilten	-	Ausuferungen und Überschwemmungen (Fennenbach, Gottachbach)
04.11.10	Engi	-	Blocksturz auf Kantonsstrasse (ca. 2 m³)
17.11.10	Schwanden	-	Rutsch Altbannflinse auf Niederntalstrasse
01.12.10	Niederurnen	-	Rutschung im Sool (ca. 1150 m³)

Sämtliche Ereignisse wurden durch die zuständigen Revierförster oder durch spezialisierte Ingenieursbüros kartiert und analysiert (Spurensicherung und Ereignisanalyse). Die Grundlagen werden durch die Fachstelle Naturgefahren in den Ereigniskataster aufgenommen.

4.2.12.4. *Gefahrenabklärung (Gefahrenkarten, Gefahrenbeurteilungen)*

Im Berichtsjahr waren folgende Gefahrenkarten in Bearbeitung:

- Gefahrenkarte Rauti (Näfels bis Niederurnen)
- Gesamtgefahrenkarte Kerenzen
- Gefahrenkarte Mollis (Wasser)
- Gesamtgefahrenkarte Matt (+ Ergänzung Elm)
- Gefahrenkarte Braunwald (Sturz und Hangmuren)

Neben den Gefahrenkarten wurden weitere Gefahrenabklärungen am Kärpf, am Durnagelbach sowie am Bächibach vorgenommen. Weiterhin laufen auch die Arbeiten an der Standardisierung der Daten, welche die Integration der Gefahrenkarte in das Geoportal „Geoshop" ermöglicht.

4.2.12.5. *Messstellen*

Die Pegelmessstellen an der Linth und am Sernf (Total 5) wurden 2010 nicht auf die Probe gestellt, funktionierten aber zufriedenstellend. Auch die IMIS-Stationen (4 Schneemessstationen mit integriertem Pluviometer und 3 Windstationen im Hochgebirge) liefern zuverlässige Werte und sind für die Frühwarnung unerlässliche Instrumente.

In Braunwald werden die umfangreichen Messungen für die Überwachung der Grossrutschung weitergeführt (Senkel-Messungen, GPS-Messungen, Drahtmessungen, Wasserspie-

gel- und Temperaturmessungen, Wasserzuflüsse). Die Rutschbewegungen haben sich seit 2003 auf rund 1.5 – 3.0 cm/Jahr stabilisiert.
Weitere Messstellen zur Überwachung von instabilen Felsformationen werden periodisch durch Spezialisten und die Revierförster vor Ort betreut (Ennenda, Sool, Nidfurn).
Am Kärpf wurden 2010 in Zusammenarbeit mit dem geologischen Institut der ETH Zürich die flächenhaften Messungen mittels Radar-Interferometrie und Laserscanning fortgesetzt. Mit diesen Messungen können interne Bewegungsmuster der Felszacken aufgezeigt und Verschiebungen der Felsmassen quantifiziert werden. Diese Messungen werden 2011 abgeschlossen.

4.2.12.6. *Bauen im Gefahrengebiet*
Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten ist gemäss Art. 16 Abs. 3 des kantonalen Waldgesetzes eine Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde notwendig. In diesem Zusammenhang hat die Fachstelle Naturgefahren der Abteilung Wald im Jahr 2010 gut 180 Baugesuche beurteilt. In 87 Fällen wurden Auflagen gemacht (rotes und blaues Gefahrengebiet, ausserhalb Bauzone) und Empfehlungen abgegeben (gelbes Gefahrengebiet). Diese werden von der Präventionsabteilung der Kantonalen Gebäudeversicherung übernommen und kontrolliert.

4.2.13. Verschiedenes

4.2.13.1. *Rodungen*
Im Jahre 2010 wurden folgende Rodungen bewilligt:
0.18 haUmzonung Ruchenacker, Mollis
0.22 haDeepGreen Datacenter, Mollis
0.16 haDeponie Bräch Unterstafel, Braunwald
11.42 haNetzanschluss Linthal 2015, Glarus Süd

4.2.13.2. *Waldfeststellungen*
Waldfeststellungen im Sinne von Art. 9 des kantonalen Waldgesetzes wurden im Jahre 2010 keine gemacht. Folgende Gemeinden haben eine rechtsgültige Waldfeststellung über die Wälder ihrer Gemeinde, soweit diese an Bauzonen grenzen: Bilten, Oberurnen, Näfels, Mollis, Riedern, Glarus, Ennenda, Mitlödi, Sool, Schwändi, Leuggelbach, Luchsingen (nur Dorfteil Hätzingen), Rüti, Braunwald, Elm.

4.2.13.3. *Verzeigungen*
Von Seiten der Revierförster mussten 3 Verzeigungen (Vorjahr 10) wegen Verstössen gegen die Waldgesetzgebung gemacht werden.

4.2.14. Luftfahrthindernisse

Im Jahr 2010 wurden bei der kantonalen Meldestelle 13 Meldungen für ein Luftfahrthindernis eingereicht. Es handelte sich dabei durchwegs um temporäre Seillinien, die von den Forstbetrieben zum Abtransport von Holzschlägen eingesetzt wurden.
Abgebrochen wurden hauptsächlich forstwirtschaftlich genutzte Seilkrananlagen. Weitere Demontagen erfolgten mit der alten Äugstenbahn – der Seilzug der neuen Äugstenbahn fand im Juli statt – sowie diversen Hilfsseilbahnen auf der Baustelle Linthal 2015, dem Turmdrehkran am Ochsenstäfeli und einem Windmessmasten im Tschocken (Bilten).

Zum Jahresende 2010 wurden bei der Meldestelle 132 Anlagen als aktive Luftfahrthindernisse gemeldet.
In administrativer Hinsicht ist zu vermerken, dass Mitte Jahr vom BAZL ein neues digitales Meldeformular eingeführt wurde. Bezüglich des Meldeverfahrens ändert sich aber nichts; es müssen weiterhin 3 unterschriebene Formulare mit den jeweiligen Beilagen bei der kantonalen Meldestelle eingereicht werden.

4.3. *Jagd und Fischerei*

4.3.1. **Jagd und Wildtiere**

4.3.1.1. *Personelles*

Nach 33½ Dienstjahren als Wildhüter wurde per Ende April 2010 Hans Fischli, Näfels, pensioniert. Er engagierte sich sehr für die Wildtiere und ihre Lebensräume. Die Abteilung Jagd und Fischerei dankt ihm für seinen Einsatz und wünscht ihm alles Gute.
In der Folge wechselte Wildhüter Marco Banzer sein Aufsichtsgebiet vom Kleintal ins Unterland. Am 1. April 2010 nahm der frisch gewählte Wildhüter Michael Freuler, Glarus, seine Arbeit im Kleintal auf.

4.3.1.2. *Kantonale Jagdkommission*

Im Berichtsjahr fanden zwei Sitzungen der Jagdkommission statt. An der Juni-Sitzung wurden intensiv die Jagdbetriebsvorschriften 2010 besprochen.

4.3.1.3. *Kantonale Jägerprüfungskommission; Jagdlehrgang*

An der theoretischen Jägerprüfung im Juni traten 12 Kandidaten an, wovon 10 die Prüfung bestanden. Die beiden Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden, legten Beschwerde gegen das Prüfungsergebnis ein. Die Beschwerden wurden jedoch zurückgezogen.
Für den Jagdlehrgang 2010/11 meldeten sich nur 6 Personen an, so dass kein Jagdlehrgang durchgeführt wurde.

4.3.1.4. *Jagdplanung 2010*

Ziel und Aufgabe der Jagd muss es sein, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste Wildbestände mit einer natürlichen Populationsstruktur zu erhalten bzw. anzustreben. Dabei dürfen und sollen die Wildbestände angemessen genutzt werden können.
Bei der Nachttaxation Ende März 2010 wurden deutlich weniger Rotwild und Rehe beobachtet als im Vorjahr. Der Hauptgrund dürfte beim relativ starken Föhn liegen, denn bei starkem Wind verlässt das Wild den Wald nicht gerne. Ebenso ergaben die Zählungen der Gämsen einen guten, recht stabilen Bestand. Gemäss Verbisserhebungen im Wald lag die Verbissintensität ausser in einem Teilgebieten des Eidgenössischen Jagdbanngebietes Kärpf im Bereich oder unterhalb der kritischen Schwelle. Allerdings nahm der Verbiss wie in den Vorjahren weiterhin leicht zu. Die Entschädigungen für Wildschäden an Landwirte sind gegenüber dem Vorjahr gesunken.
Im Kanton Glarus werden stets zu viele männliche Tiere im Vergleich zu den weiblichen erlegt. Aus diesem Grund wurden 2010 erstmals Zusatzmarken an Jäger abgegeben, die eine nichtlaktierende Gamsgeiss im 14. Lebensjahr oder älter oder eine nichtlaktierende Rehgeiss erlegten. Die Zusatzmarke berechtigte den Jäger, eine weitere Gamsgeiss, respektive eine Rehgeiss oder ein Rehkitz zu erlegen. Die weiteren Jagdvorschriften entsprachen im

Grossen und Ganzen den Bestimmungen des Vorjahres und wurden am 1. Juli 2010 im Amtsblatt publiziert.

4.3.1.5. *Jagdpatente*

	Berichtsjahr	*Vorjahr*		
Ausgegebene Jagdpatente	386	390	395	387
- im Kanton wohnhafte Personen	360	361	363	355
- in anderen Kantonen wohnhafte Personen	26	29	32	32
- im Ausland wohnhafte Personen	0	0	0	0
- davon Gratispatente (45. Jagdpatent)	4	8	7	4
- Patentrückgaben (Verweigerung, Tod, Krankheit, Unfall)	6	3	3	4
Total abgegebene Jagdpatente	360	387	392	383
Total abgegebene Zusatzpatente (Nacht-, Pass- und Fallenjagd)	145	159	162	160
Gastpatente / Anzahl Jagdtage	37/84	28/62	31/67	23/48

4.3.1.6. *Jagdergebnisse und Fallwild 2010*

In den nachfolgenden Tabellen sind die realisierten Abschüsse durch die Jäger und die Wildhut sowie das gefundene Fallwild aufgeführt.

Legende zu den Tabellen:

K: Kalb/Kitz
J: Jährling
A: adulte Tiere
M: Männchen
W: Weibchen
U: Unbestimmt
%Ju: Anteil Jugendklasse am Abschuss (K, J)
GV: Geschlechterverhältnis M:W (ohne Ju)

Rotwild								
Abschuss	*KM*	*KW*	*KU*	*Stiere*	*Kühe*	*Total*	*GV*	*%Ju*
Hochjagd	5	4		44	20	73	2.20	12.3
Herbstjagd	3	5		1	10	19	0.10	42.1
Beizug EJBG		2			2	4		
Wildhut	11	19		11	24	65	0.42*	46.4*
Total Abschuss	19	30	0	56	56	161	1.00	30.4
Fallwild	0	6	1	6	5	18	1.20	38.9
Gesamtabgang	19	36	1	62	61	179	1.02	30.7

*Beizug und Wildhut zusammen

Die Jagd und die Herbstjagd (27.11./4.12.) verliefen gut. So wurden von den Jägern insgesamt 92 Tiere erlegt. Zusammen mit den Reduktionsabschüssen in den Jagdbanngebieten konnte eine Gesamtstrecke von 161 Tieren realisiert werden. Die gesamte Strecke weist eine gute Struktur auf (GV, Anteil Jugendklasse), dank den Abschüssen der Wildhut. Insgesamt dürfte mit dieser Strecke nicht der gesamte Zuwachs des Rotwildbestandes abgeschöpft worden sein, so dass das Ziel der Jagdplanung – die Stabilisierung des Rotwildbestandes im Kanton – wohl nicht ganz erreicht worden ist.

In den letzten Jahren wurden grosse Gebiete des Kantons nicht oder nur stark eingeschränkt auf Rotwild bejagt, damit sich die Art besser im Kanton verteilen kann. Diese Bemühungen scheinen erste Früchte zu tragen. So wurden aus dem Gebiet Klöntal und Oberseetal wieder eine Brunft der Rothirsche im Herbst festgestellt.

Gamswild												
Abschuss	*KM*	*KW*	*KU*	*JM*	*JW*	*JU*	*Bock*	*Geiss*	*AU*	*Total*	*GV*	*%Ju*
Hochjagd				18	35		289	150		492	1.93	10.8
Beizug EJBG							1			1		
Wildhut	3	1		5	8		23	31		71	0.77*	23.6*
Total Abschuss	3	1		23	43		313	181		564	1.73	12.4
Fallwild	2	1		6	2	2	21	4	1	39	5.25	33.3
Gesamtabgang	5	2		29	45	2	334	185	1	603	1.81	13.8

*Beizug und Wildhut zusammen

Die Jagdstrecke der Jäger fiel erstmals unter 500 Tiere. Aufgrund der Zählungen erscheint dieses Ergebnis nicht alleine mit einem allenfalls niedrigen Wildbestand zusammen zu hängen. Ein Teil des Rückgangs lässt sich mit der erneut kleineren Anzahl aktiver Jäger gegenüber den Vorjahren erklären. Nach wie vor ist die Zusammensetzung der Jagdstrecke unbefriedigend, so werden im Verhältnis zu viele Böcke und zu wenige Jährlinge erlegt. Auch die Abgabe von Zusatzmarken änderte kaum etwas an dieser Tatsache.

Rehwild									
Abschuss	*KM*	*KW*	*KU*	*Bock*	*Geiss*	*AU*	*Total*	*GV*	*%Ju*
Niederjagd	32	30		168	86		316	1.95	19.6
Beizug EJBG	1						1		
Wildhut	8	4		19	13		44	1.46*	30.0*
Total Abschuss	41	34		187	99		361	1.89	20.8
Fallwild	20	34	1	22	39	2	118	0.56	46.6
Gesamtabgang	61	68	1	209	138	2	479	1.51	27.1

*Beizug und Wildhut zusammen

Während der diesjährigen Glarner Jagd konnten insgesamt 316 Rehe und damit gut 100 Tiere mehr als im Vorjahr erlegt werden. Wie bei den Gämsen ist auch bei den Rehen das Geschlechterverhältnis zu stark zu Gunsten der Geissen verschoben, d.h. es werden anteilsmässig zu viele Böcke erlegt. Ebenso dürfte noch stärker in der Jugendklasse eingegriffen werden.

Steinwild						
Kolonie	*Kategorie (Böcke im x. Lebensjahr)*					
Abschüsse	*2.-3.*	*4.-6.*	*7.-11.*	*11.+*	*Böcke*	*Geissen*
Foostock						
Abschussfreigaben	2	2		3	7	7
Abschuss	2	2		2	6	7
Längenegg						
Abschussfreigaben	2	1	1	0	4	4
Abschuss	2	1	1	0	4	4
Panixer						
Abschussfreigaben	2		1	1	4	4
Abschuss	1		0	0	1	1
Total Freigabe	6	3	2	4	15	15
Total Abschuss	5	3	1	2	11	12
Fallwild Foostock						
Fallwild Längenegg						
Fallwild Panixer				2	2	1
Gesamtabgang	5	3	1	4	13	13

Der Kanton Glarus hat in Absprache mit den Nachbarkantonen, mit welchen er drei Steinwildkolonien teilt, insgesamt 15 Steinböcke und 15 Steingeissen für den Abschuss freigegeben. Die Reduktionsabschüsse in der Kolonie Panixer konnten nicht erfüllt werden. Die Schwierigkeit dort ist das Erlegen einer Geiss, welches die Voraussetzung für den anschliessenden Abschuss des Bocks ist.

	Murmeltiere	*Feldhasen*	*Schneehasen*	*Birkhähne*
Jäger	102	9	16	3
Wildhut	0	0	0	0
Total	102	9	16	3

Weiterführende Angaben zu den Abschüssen und dem Fallwild sowie zu weiteren Arten sind in der jährlichen Jagdstatistik aufgeführt.

4.3.1.7. *Wildschadenverhütung / Wildschadenvergütung*

Für Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald wurden aus dem Wildschadenfonds insgesamt Fr. 26'624.- aufgewendet. Hierin sind auch Beiträge des Bundes im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen NFA enthalten. Für Schäden in der Landwirtschaft wurden von 9 Landwirten insgesamt Fr. 4'800.- geltend gemacht und den Geschädigten ausbezahlt.

4.3.1.8. *Wildkrankheiten*

Im Jahr 2010 trat im Kanton Glarus die Staupe auf. Diese Seuche betraf vor allem die Füchse mit 80 festgestellten Fällen. Es wurden aber auch Dachse mit Staupe festgestellt.

4.3.1.9. *Projekte und Verschiedenes*

4.3.1.9.1. Wildruhegebiete

Im Frühjahr 2010 wurde ein Verordnungsentwurf über Wildruhegebiete wie auch ihre kartografische Darstellung in die Vernehmlassung gegeben. Die Bereinigung und nötigen Anpassungen konnten 2010 noch nicht alle vorgenommen werden.

4.3.1.9.2. Wildtierkorridor

Im August wurde die Wildunterführung unter der Autobahn A3 bei Bilten („Dreieckswäldli") fertig gestellt. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Linth 2000 wird die Umgebung noch gestaltet. Im Weiteren müssen noch Leitstrukturen geschaffen werden über die Lintheben.

4.3.1.9.3. Luchsmonitoring

Im Rahmen von einem Vorprojekt für die systematische Erhebung des Luchsbestandes in einem Teilgebiet des Kantons Glarus konnten zwei Luchse im Gebiet Oberseetal – Bilten festgestellt werden: Einerseits das Weibchen AIKA, welches noch aus dem Umsiedlungsprojekt LUNO des Bundes und der Kanton St. Gallen, Zürich, Thurgau und den beiden Appenzell stammt sowie andererseits ein junges Männchen (Jahrgang 2008), welches im Vorjahr noch in Beckenried (NW) in Begleitung seiner Mutter festgestellt wurde.

4.3.1.9.4. Tagungen

Die Abteilung Jagd und Fischerei organisierte am 24./25. Juni 2010 die gesamtschweizerische Jagdverwaltertagung in Elm, an der fast alle Jagdverwalter der Schweiz sowie Vertreter des Bundes teilnahmen.

4.3.2. **Fischereiverwaltung**

4.3.2.1. *Fischereikommission*

Die Fischereikommission hat 2010 nicht getagt.

4.3.2.2. *Fischereipatente*

Im Berichtsjahr wurden folgende Fischereipatente abgegeben:

	Berichtsjahr	*Vorjahr*	*Differenz*
Angelrutenpatente Einheimische	359*	411*	– 52
Angelrutenpatente Auswärtige	51	60	– 9
Walenseepatente	98	80	+ 18
Ferienpatente	908	801	+ 107
Jugendpatente	86	70	+ 16
Motorkraft	46	50	– 4
Total Patente	1'548	1'472	+ 76

*inkl. 13 Gratispatente

Dazu kommt 1 Seepacht für den Walensee an den Berufsfischer.

4.3.2.3. *Brutbericht*

Die Aufzucht der Jungfische und die Hälterung der Elterntiere verursachten keine aussergewöhnlichen Probleme und verliefen im gewünschten Rahmen.

Im Jahr 2010 wurden erstmals Seesaiblinge (*Salvelinus alpinus*) aufgezogen und als Sömmerlinge in d-en Garichte-Stausee eingesetzt. Mit dieser einheimischen Fischart soll die

Attraktivität des Garichte-Staussees als Fischereigewässer gefördert werden, auch in Hinblick auf das Eisfischen, welches ab 2011 erlaubt sein wird. Zudem kann er als Ersatz für die kanadische Seeforelle (Namycush) dienen, welche im Kanton Glarus nicht mehr gezüchtet und ausgesetzt wird (s. Amtsbericht 2009). Es ist zu hoffen, dass sich der Seesaibling im Garichte-Stausse etablieren und auch natürlich fortpflanzen kann.
Die Äschenmuttertiere, die für die Bewirtschaftung des Linthkanals im Rahmen des Konkordates mit den Kantonen St. Gallen, Schwyz und Zürich in der Fischbrutanlage gehalten werden, konnten auch 2010 nicht zum Ablaichen gebracht werden. Die Ursachen hierfür sind unbekannt. Möglicherweise sind die Äschen noch immer zu jung, doch wahrscheinlicher sind es Umweltfaktoren wie Futter oder die stets konstante Wassertemperatur, welche auf den Reifungsprozess der Muttertiere hemmend wirken. Nachdem das Futter umgestellt wurde, wurde 2010 in Zusammenarbeit mit der Fischbrutanlage Weesen auch das Temperaturregime verändert.
In die befischbaren Gewässer wurden aus eigener Zucht total 103'090 (Vorjahr 112'217) Stück Forellen, Seesaiblinge und Äschen eingesetzt. Die Eier für den Besatz der 2'500 Seesaiblinge stammten aus dem Kanton Bern. Die 315 Äschen wurden im Mühlebach und der Rauti (Näfels) sowie in die Linth eingesetzt. Zusätzlich wurden 40 Hechtsömmerlinge aus dem Obersee in den Tankgräben eingesetzt.
Weiterführende Angaben zum Brutbericht und zum Besatz sind in der jährlichen Fischereistatistik aufgeführt.

4.3.2.4. *Fischfangergebnis*

Die Auswertung der Fischfang-Statistiken ergab folgendes Ergebnis:

	Fischart	*Stück*	*Gewicht in kg*
Fliessgewässer	Seeforellen	46	23.9
	Bachforellen	5'181	1'235.6
	Regenbogenforellen	247	81.5
	Äschen	50	19.5
	Egli	77	14.9
	Andere	7	1.5
Subtotal		*5'610*	*1'377*
Seen und Stauseen (inkl. Walensee)	Seeforellen	224	124.3
	Bachforellen	161	44.0
	Regenbogenforellen	754	244.0
	Namaycush	220	55.9
	Hechte	313	607.0
	Egli	4'474	584.7
	Felchen	720	222.0
	Albeli	68	5.9
	Andere	42	17.4
Subtotal		*6'976*	*1'906*
Total		12'586	3'283

In den Fliessgewässern ist der Fangertrag mit 5'610 Fischen gegenüber dem Vorjahr angestiegen und (4'522) und erreicht wieder die Grössenordnung von 2008. Ein Grund für die Zunahme der Fänge ist sicher in der Reduktion des Schonmasses der Bachforelle zu suchen. In den Seen (inkl. Walensee) ist die gefangene Stückzahl mit 6'976 Fischen gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, wobei vor allem deutlich weniger Egli als im Vorjahr gefangen wurden (2010: 4'474; 2009: 6'548). Es wurden auch 2010 mit 12'586 Stück insgesamt weniger Fische gefangen als im Vorjahr (13'040). Das Gesamtgewicht der Fänge war jedoch mit 3'283 kg etwas grösser als im Vorjahr (3'225.5 kg). Insgesamt scheint der Fischbestand im Kanton Glarus relativ stabil zu sein.

4.3.2.5. *Fischsterben*

Im Jahr 2010 wurden keine Fischsterben festgestellt oder gemeldet.

4.3.2.6. *Fischkrankheiten*

Im Jahr 2010 wurden keine Untersuchungen von Fischen in der Wildbahn vorgenommen.

4.3.2.7. *Bewilligungen für technische Eingriffe in Gewässern / Eingriffe in Gewässer*

Verschiedene Gesuche und Projekte für den Ausbau der Wasserkraft wurden eingegeben oder vorgestellt. Im Jahr 2010 nahm das erneuerte Kraftwerk Mühlefuhr, Ennenda, den Betrieb auf.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Linth 2000 konnte im Februar 2010 die Aufweitung der Linth im Chli Gäsitschachen (Mollis) realisiert werden. Zudem wurde der Rütelibach von Mollis her verlängert und mit dem Brugraben zusammengeschlossen, so dass er jetzt erst unterhalb der Vrenelibrücke in die Linth mündet. Diese Renaturierung des Gewässers ist sehr erfolgversprechend und es konnten bereits 2010 aufsteigende Seeforellen beobachtet werden. Insgesamt haben die Linth und der Rütelibach durch diese Massnahmen ökologisch viel gewonnen.

Im Rahmen des Grossprojekts Linthal 2015 wurde der Muttsee im Frühjahr stark abgesenkt. Mit dem künftigen Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks wird der Muttsee kaum noch Lebensraum für Fische sein können, so dass die Bewirtschaftung des Sees wohl eingestellt werden muss.

4.3.2.8. *Rechtliche Anpassungen*

Die Verordnung über die Fischerei wurde vom Landrat dahingehend abgeändert, dass ab 2010 Kinder bis zum 12. Altersjahr unter Aufsicht und mit den Gerätschaften eines Patentinhabers oder Pateninhaberin im ganzen Kanton fischen können. Bisher konnten Kinder nur im Rahmen des Freiangelrechtes am Walensee und Klöntalersee angeln. Im Weiteren werden ab 2011 die drei neuen Gemeinden keine Fischereipatente mehr verkaufen; sämtliche Patente mit Ausnahme von Ferienpatenten sind nur noch bei der Abteilung Jagd und Fischerei zu beziehen.

Die Vollzugsverordnung wurde 2009 überarbeitet und per 1. April 2010 in Kraft gesetzt (s. Amtsbericht 2009).

VI. Departement Volkswirtschaft und Inneres

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Per Ende Mai 2010 verliess uns Tanja Pfammatter und nahm bei der Caritas in Luzern eine unbefristete Anstellung an. Seit Anfang Jahr bzw. dem Abgang von Michael Steiner per Ende 2009 hatte sie die bis Ende 2011 befristete Stelle als jur. Mitarbeiterin auf dem Departementssekretariat alleine ausgefüllt (100%). Seit Anfang April ersetzt sie Fabienne Arheit teilzeitig. Ebenfalls teilzeitig hatte sie bereits 2007 rund ein halbes Jahr als jur. Mitarbeiterin auf dem Departementssekretariat ausgeholfen. Seit Mitte Juni ist die Stelle mit dem Eintritt von Carmen Pabst wieder voll besetzt.
Nachdem ein Lehrverhältnis mit einem Auszubildenden kurz vor dem Übertritt zum DVI aufgelöst werden musste, konnte diese Stelle nicht mehr rechtzeitig entsprechend besetzt werden. Per Mitte August 2010 wurde deshalb Sophia Kundert befristet auf ein Jahr als Sekretärin auf dem Departementssekretariat angestellt (80%). Auch sie hatte vor Jahren in einem Kurzpraktikum bereits erste Erfahrungen in der Verwaltung bzw. auf dem DVI-Sekretariat sammeln können.

1.2. *Stiftungsaufsicht*

Per Ende 2010 wurden 102 (Vorjahr 98) klassische Stiftungen beaufsichtigt. Es waren im Berichtsjahr 5 Neugründungen zu verzeichnen, wobei über die letzte die Aufsicht erst 2011 übernommen werden konnte. Zusätzlich wurde die Aufsicht über 3 Stiftungen übernommen, welche bis anhin kommunaler Aufsicht unterstanden. Dem stehen 2 Stiftungsaufhebungen gegenüber. Damit ist die Anzahl beaufsichtigter Stiftungen in den letzten Jahren laufend gestiegen. Mit dem Inkrafttreten der Gemeindestrukturreform per 1.1.2011 ist jetzt aber die Haupttriebfeder für Neugründungen und Aufsichtsübertragungen weggefallen ist.
Von den insgesamt 130 im Kanton ansässigen Stiftungen wurden nur deren vier durch die eidg. Stiftungsaufsicht beaufsichtigt (3.1%). Dies ist schweizweit klar der tiefste Wert

(Durchschnitt: 25.7%). Dabei ist die Stiftungsdichte nur in BS noch höher als im Kanton Glarus (3.38 Stiftungen/1'000 Einwohner). Der schweizerische Durchschnitt beträgt 1.61. Spezielle Erwähnung verdienen die unangefochten gebliebenen Amtsenthebungen zweier kompletter Stiftungsräte, jeweils verbunden mit der Einsetzung eines Sachwalters sowie die einvernehmliche Übertragung der Aufsicht in einem Fall aufgrund des internationalen Bezugs des Stiftungszwecks auf die Eidg. Stiftungsaufsicht.
Bei der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht werden nach wie vor 30 „Glarner" Vorsorgeeinrichtungen beaufsichtigt, davon sind 12 registriert (Art. 48 BVG).

1.3. *Gemeindefragen, Korporationswesen*

1.3.1. Gegenseitige Unterstützungspflicht

Gestützt auf die Verordnung über die Durchführung der gegenseitigen Unterstützungspflicht vom 28. April 2004 hat die Fachstelle für Gemeindefragen die Berechnungen für die Defizitdeckungen innerhalb der Gemeinden für das Rechnungsjahr 2009 vorgenommen. Die Ergebnisse wurden am 9. August 2010 sämtlichen Beteiligten durch Verfügung zur Kenntnis gebracht. Dagegen wurden keine Einsprachen erhoben.
Sechs Schul- oder Einheitsgemeinden wurden Beiträge von total 619'931 Franken an Schuldefizite ausgerichtet, 171'819 Franken als Anteil des Kantons am Restdefizit zulasten der Laufenden Rechnung, 448'112 Franken zulasten des Defizitausgleichsfonds für Schulgemeinden. Die Kosten entsprechen in etwa dem Betrag aus dem Jahre 2006 (total 616'387 Fr.). Gegenüber dem Vorjahr (2008: total 806'658 Fr.) sind sie leicht gesunken, aber etwas höher ausgefallen als im Vergleich zum 2007 (total: 465'191).

1.3.2. Gemeindefinanzrating

Bei 23 von 25 *Ortsgemeinden* waren die Finanzen im Lot. Die Zahl der Ortsgemeinden mit bester Finanzlage reduzierte sich von elf auf acht. Während Mitlödi und Sool im Jahr 2009 aufstiegen, verschlechterten sich die Gemeinden Elm, Ennenda, Luchsingen, Mollis und Schwanden um eine bis drei Kennzahlen und zählten zu den „in einzelnen Kennzahlen problematischen" Gemeinden. Ursächlich dafür waren grosse Investitionen. Matt konnte den Bilanzfehlbetrag aus eigener Kraft abbauen. Lediglich Braunwald wies noch eine Bilanzunterdeckung aus und war deshalb noch immer als „sehr kritisch" einzustufen. Immerhin konnte der Bilanzfehlbetrag um 247'100 Franken auf 271'273 Franken per 31.12.2009 abgetragen werden. Der hohen Nettoverschuldung wegen war die Gemeinde Glarus nach wie vor als „kritisch" einzustufen. Wobei die Nettoverschuldung im Vergleich zum Vorjahr um weitere 1,35 Mio. Franken auf 18,9 Mio. Franken reduziert werden konnte. Der Selbstfinanzierungsgrad aller Ortsgemeinden wurde mit 95 Prozent seit 2005 zum ersten Mal wieder unter 100 Prozent ausgewiesen. Die Nettoinvestitionen konnten somit nicht vollständig durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden. Die Nettovermögen wuchsen dennoch um 3,7 Mio. Franken auf 21,2 Mio. Franken; Netstal musste Höherbewertungen der zum Finanzvermögen gehörenden Liegenschaften von über 6 Mio. Franken vornehmen.
Insgesamt betrug der Selbstfinanzierungsgrad aller *Tagwen* 81.2%. Das Nettovermögen verkleinerte sich dadurch nur unwesentlich um rund 400'000 Franken auf 21,2 Mio. Fran-

ken. Fünf von sechs Tagwen wiesen in der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss aus. Nur der Tagwen Mollis schloss mit einem Aufwandüberschuss ab. Nettoinvestitionen von rund 900'000 Franken verminderten dessen Vermögen von 4,3 auf 3,4 Mio. Franken. Mit über 8 Mio. Franken Nettovermögen war Niederurnen der reichste Tagwen.
Acht von vierzehn *Schulgemeinden* (Braunwald, Filzbach, Haslen, Mollis, Mühlehorn, Obstalden, Rüti und Linthal) galten als „kritisch" oder „sehr kritisch". Entweder wiesen sie eine Bilanzunterdeckung auf, waren Defizitgemeinden oder hatten eine Nettoschuld in Verbindung mit einem Cashloss (Verlust vor Abschreibungen). Neu galt die Finanzlage der Schulgemeinde Linthal als „kritisch". Dies vor allem aufgrund der Sanierung des Primarschulhauses mit Nettoinvestitionen von 1,3 Mio. Franken und einem Cashloss, was die Nettoschuld auf über 1 Mio. Franken ansteigen liess. Diejenige der Schulgemeinde Netstal wuchs durch die Sanierung der alten Turnhalle mit Kosten von über 1,4 Mio. Franken auf 1 Mio. Franken. Die Einstufung blieb aber „problematisch in Einzelkennzahlen". Durch die hohen Nettoinvestitionen von 3,2 Mio. Franken (0,7 Mio. Fr. im Vorjahr) sank der Selbstfinanzierungsgrad der konsolidierten Schulrechnungen von 448,5 (2008) auf 95,2 Prozent (2009) drastisch. Das abzuschreibende Verwaltungsvermögen sank wegen der Zunahme der Nettoinvestitionen nur von 15,5 Mio. auf 15,4 Mio. Franken. Der Fremdkapitalbedarf verringerte sich gegenüber dem Vorjahr von 29.7 Mio. auf 27,9 Mio. Franken. Die Schulgemeinden wiesen nach wie vor – mit acht als sehr kritisch eingestuften Körperschaften und einer gesamten Nettoschuld von 10,1 Mio. Franken – die unbefriedigendste Finanzsituation aller Gemeinwesen auf.
Die *konsolidierte Auswertung* fasst die Ergebnisse der Orts-, Schul- und Bürgergemeinden innerhalb der jeweiligen Gemeinden zusammen und zeigt somit das Ergebnis einer Einheitsgemeinde. Die Kennzahlen waren 2009 nur noch in 4 (Mitlödi, Riedern, Schwändi und Sool) der 25 Gemeinden „unproblematisch bis günstig"; 2008 waren es noch 9. Dennoch stieg das Nettovermögen um rund 4 auf 32,35 Mio. Franken. Der Cashflow von knapp 18,7 Mio. Franken lag um gut 2 Mio. Franken höher als im Vorjahr. Die Finanzlage von Braunwald blieb aufgrund des Bilanzfehlbetrages „sehr kritisch". Glarus wies eine Nettoverschuldung pro Kopf von knapp über 3000 Franken aus und galt immer noch als „kritisch". Das Nettoinvestitionsvolumen aller Gemeinden betrug 19,8 Mio. Franken. Damit wurde das nach Interventionen des Regierungsrates reduzierte Investitionsbudget von 25 Mio. Franken (statt 41,5 Mio. Fr.) unterschritten. Die Nettoinvestitionen lagen etwas höher als in den Vorjahren. Der Selbstfinanzierungsgrad betrug über alle Gemeinden durchschnittlich 94,2 Prozent. Die Gemeindevermögen blieben erhalten. Netstal wies mit 9,6 Mio. das grösste Nettovermögen aus. Die drei Glarner Gemeinden konnten am 1. Januar 2011 auf einer guten und gesunden finanziellen Basis starten.

Ergebnisse Gemeindefinanzrating 2009 (Vorjahr)

	günstig	*problematisch in Einzel-Kennzahlen*	*kritisch*	*sehr kritisch*
Ortsgemeinden 25 (25)	8 (11)	15 (11)	1 (1)	1 (2)
Bürgergemeinden 6 (6)	4 (3)	2 (3)	0 (0)	0 (0)
Schulgemeinden 14 (14)	1 (2)	5 (4)	1 (0)	7 (8)
Gemeinden konsolidiert 25 (25)	4 (9)	19 (14)	1 (1)	1 (1)

1.3.3. Gemeindestrukturreform

Zur Unterstützung des Gemeindestrukturreformprozesses wurde eine befristete kaufmännische Stelle mit einem Pensum von 40 Prozent bei der Fachstelle für Gemeindefragen geschaffen und im April 2008 mit Brigitte Ryser besetzt. Per 1. Januar 2011 hat sie eine neue Herausforderung bei der neuen Gemeinde Glarus Süd angenommen. Ihre Aufgaben wurden ins Departementssekretariat überführt.
Am 1.1.2010 nahmen die drei neuen, im Herbst 2009 gewählten, Gemeindebehörden ihre Arbeit auf. Im ersten Halbjahr 2010 waren die bisherigen und neuen Behörden parallel im Amt: Die bisherigen Gemeindebehörden waren für das Tagesgeschäft ihrer Gemeinden und die neu gewählten Gemeindebehörden für Angelegenheiten der zukünftigen Gemeinwesen zuständig. Das Nebeneinander der bisherigen und neuen Behörden gestaltete sich problemlos. Der Regierungsrat setzte mit Beschluss vom 6. April 2010 ein weiteres, kleineres Paket von Bestimmungen (Verfassung und Gemeindegesetz) vorzeitig in Kraft. Es ermöglichte, dass das Gemeindeparlament von Glarus Nord und die inzwischen gewählten neuen Geschäftsprüfungskommissionen ihre Tätigkeiten sofort aufnehmen konnten. Gleichzeitig wurde die Amtsdauer der bisherigen Rechnungsprüfungsorgane bis Ende 2010 verlängert, damit sie die Gemeinderechnungen 2010 noch revidieren können. Am 2. Mai 2010 hiess die Landsgemeinde den neuen kantonalen Finanzausgleich und die Änderungen des Steuergesetzes bezüglich der Aufteilung des Staatssteuerertrages gut. Der Regierungsrat verlängerte am 18. Mai 2010 (Art. 153 KV) die Amtsdauer der bisherigen Vermittlerinnen und Vermittler (sowie ihrer Stellvertretungen), soweit diese Mitte 2010 ausgelaufen wäre, bis Ende 2010 und soweit die Verlängerung nicht bereits angeordnet worden war. Ende Juni 2010 lief die Amtsperiode der bisherigen Gemeindebehörden aus. Per 1. Juli übernahmen die neuen Behörden die bisherigen Gemeinden um diese per 1.1.2011 in die neuen Strukturen zu überführen. In der zweiten Jahreshälfte ging es vor allem darum, die drei Gemeinden für den 1. Januar 2011 startklar zu machen. Es galt, die Budgets 2011 und Finanzpläne zu erstellen, die räumlichen und technischen Infrastrukturen bereitzustellen, sämtliche Bereiche – namentlich die Energie- und Wasserversorgungen, die Alters- und Pflegeheime, die Feuerwehren und die Schulen – in die neuen Gemeinden zu integrieren. Im Bereich Ablauforganisation und Informatik waren rund 50 Systeme zu migrieren sowie das Personal am neuen System zu schulen und auszubilden. Ebenso musste die eidgenössische Volkszählung vorbereitet werden. Die Projektorganisation „GL2011" wurde am 8. Dezember 2010 offiziell aufgelöst. Die Gemeindestrukturreform war zwar damit formell abgeschlossen, sie endet aber noch nicht.
Die drei neuen Gemeinden sind pünktlich am 1. Januar 2011 gestartet und funktionieren. Feinjustierungen werden aber noch notwendig sein. Die Voraussetzungen stehen gut, dass die angestrebten Ziele und Sparpotenziale in den kommenden Jahren erreicht werden. Die Gemeindestrukturreform strahlt positiv in die ganze Schweiz aus.
Noch pendente Themen sind „offene Jugendarbeit", „Schulsozialarbeit", „familienergänzende Kinderbetreuung" (Krippenfinanzierung und Tagesfamilien), „Betagtenhilfe", „Alpen". Lösungen werden zusammen mit den Gemeinden erarbeitet. Das Projekt B9 (Raumentwicklung) wird gemäss neuem Raumentwicklungs- und Baugesetz durch das Departement Bau und Umwelt weitergeführt. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Zielerreichung des Projekts „GL2011 – drei starke Gemeinden, ein wettbewerbsfähiger Kanton" mittels eines Wirkungsberichtes zu überprüfen sein.

Stellenbörse für das Gemeindepersonal
Am 24. März 2010 ging der zweite Teil der Stellenbörse online. Die drei neuen Gemeinden schrieben nach den Kaderstellen die weiteren Stellen aus. Für die Mitarbeitenden in den bisherigen Gemeinden begann eine intensive Phase der Stellensuche und Bewerbung verbunden mit viel Unsicherheit. Der Ombudsmann stellte den Gemeindebehörden jedoch ein gutes Zeugnis für die Besetzung ihrer Stellen aus. Sowohl die Personalverantwortlichen als auch die Behörden der drei Gemeinden hätten diese für die Mitarbeitenden schwierige Zeit sehr gut vorbereitet. Zwar nahmen die Anfragen beim Ombudsmann zu, doch in einem sehr moderaten Umfang. Bis nach den Sommerferien 2010 waren die Stellen in allen Gemeinden weitgehend besetzt.

Einführung Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)
Das Finanzrecht der Gemeinden und des Kantons ist im Zuge der Glarner Gemeindestrukturreform ab 1.1.2011 nach den Richtlinien des Harmonisierten Rechnungswesens 2 (HRM2) auszurichten. Die Landsgemeinde 2009 hat dafür das Finanzhaushaltgesetz (FHG) und 2010 den neuen Finanzausgleich zwischen Kanton und Gemeinden beschlossen. Die landrätliche Verordnung zum Finanzhaushaltgesetz (FHV) wurde am 21. April 2010 verabschiedet. Gestützt darauf verfasste eine kantonsinterne Arbeitsgruppe, die sog. Handbuchkommission, das „Handbuch Harmonisiertes Rechnungswesen 2 des Kantons Glarus und der Glarner Gemeinden". Es enthält einen Musterkontoplan, Vorlagen für die Berechnung der Kennzahlen und viele Detailregelungen. Der Regierungsrat genehmigte am 15. Juni 2010 das Handbuch und erklärte es als verbindlich. Damit waren die Voraussetzungen für die Umstellung auf das neue Rechnungsmodell HRM2 per 1. Januar 2011 geschaffen. Glarus ist der erste Kanton, der HRM2 flächendeckend einführt.

Beschwerde i.S. Softwarebeschaffung der Gemeinden
Im Februar 2010 vergaben die Gemeinden die Aufträge für die neuen Informatiklösungen Abacus und NEST/ISE im Einladungsverfahren. Dagegen erhob die OBT AG Beschwerde beim Verwaltungsgericht. Im März 2010 widerriefen die Gemeinden diese Auftragsvergaben und ersuchten den Regierungsrat das Notwendige zu veranlassen. Aufgrund hoher zeitlicher Dringlichkeit vergab der Regierungsrat sodann die entsprechenden Arbeiten in reduziertem Umfang (nur Initial-Dienstleistungen) neu, worauf die Gemeinden umgehend die Inangriffnahme der Arbeiten veranlassten. Auch gegen diese Beschlüsse der Gemeinden und des Regierungsrates erhob die OBT jeweils Beschwerde beim Verwaltungsgericht und in der Folge beim Bundesgericht. Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Bundesgericht wiesen die Begehren um Erlass vorsorglicher Massnahmen sowie um aufschiebende Wirkung der Beschwerden ab. In der Sache selber erübrigte der Ende 2010 abgeschlossene Vergleich eine richterliche Beurteilung.

1.4. *Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht*

1.4.1. Allgemeines

Die Schlichtungsbehörde nahm im Berichtsjahr an der Jahrestagung der Innerschweizer Mietschlichtungsbehörden in Altdorf sowie im Hinblick auf die Einführung der neuen eidgenössischen Zivilprozessordnung an mehreren Weiterbildungsveranstaltungen teil.

1.4.2. Organisation

Die Schlichtungsbehörde setzt(e) sich wie folgt zusammen:

Präsidium	lic. iur. Walter Züger, Departementsekretär DVI
Vizepräsidenten/	lic.iur. Arpad Baranyi, Departementssekrtär DSJ (bis 30.6.2010)
-präsidentinnen	lic. iur. Fabienne Arheit, jur. MA DVI (ab 1.7.2010)
	lic. iur. Carmen Pabst, jur. MA DVI (ab 1.7.2010)
Mitglieder	Werner Kengelbacher, Mieterinnen- und Mieterverband (bis 31.3.201
	Fabiola Ellinger, Mieterinnen- und Mieterverband (ab 1.4.2011)
	Andrea Gisler, Hauseigentümerverband
Ersatzmitglieder	Fabiola Ellinger, Mieterinnen- und Mieterverband (bis 31.3.2011)
	Yvonne Demont, Mieterinnen- und Mieterverband (ab 1.4.2011)
	Myriam Rhyner, Hauseigentümerverband
Sekretariat	Gabi Fasser
Sekretariat Stv.	Ursi Lüscher

1.4.3. Schlichtungsbegehren

Am 31. Dezember 2009 waren pendent	18 Begehren
Im Berichtsjahr sind eingegangen	66 Begehren
Insgesamt waren anhängig	84 Begehren
Im Berichtsjahr wurden erledigt	76 Begehren
Pendent am 31. Dezember 2010	8 Begehren

Art der Erledigung	*2010*	*2009*	*2008*	*2007*	*2006*
– Einigung	38	30	34	45	34
– Feststellung der Nichteinigung	14	14	8	21	5
– Entscheid	6	9	13	9	13
– Anderweitig	18	17	16	14	10
Total	76	70	71	89	62

In 8 der 14 Fälle, in denen Nichteinigung festzustellen war, wurde das Gericht angerufen. Von den 6 Entscheiden wurden 2 weitergezogen; einer wurde bestätigt (MS 29/2010), ein Verfahren ist noch hängig (MS 40/2010).

1.5. *Entschädigungsbehörde*

Das Departement Volkswirtschaft und Inneres amtet als Entschädigungsbehörde nach Opferhilfegesetz. 2010 sind 3 neue Gesuche eingegangen. Zwei ‚Asbestentscheide', welche im Berichtsjahr gefällt wurden, wurden ans Verwaltungsgericht weitergezogen, nachdem das Departement die Opferqualität der Gesuchsteller jeweils verneint hatte.

1.6. *Einigungsstelle*

Die Einigungsstelle setzt(e) sich wie folgt zusammen:

Präsidium	Marianne Dürst, Landammann/Regierungsrätin
Vizepräsident	Andrea Bettiga, Regierungsrat/Landesstatthalter
Mitglieder	Eugen Schwitter, Kaufmann, Mollis
	Robert Luchsinger, Schreinermeister, Schwanden
	Fritz Walcher, Sekretär BGG, Glarus
	Fridolin Müller-Gabrielli, Spengler/Sanitär-Installateur, Näfels
Stellvertretungen	Rudolf Zobrist, Elektroing. HTL, Mollis
	Fridolin Weber, Bauunternehmer, Netstal
	Reinhard Jeck, techn. Angestellter, Schwanden
	Anton Vogel-Hug, Schuhmacher, Niederurnen
Sekretariat	Sekretariat DVI

Auch im Berichtsjahr waren weder Schlichtungs- noch Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.

1.7. *Beschwerdewesen*

1.7.1. Soziales und Vormundschaft

Beschwerden	*Anzahl*
Pendent am 31. Dezember 2009	4
im 2010 eingereicht	18
im 2010 erledigt	18
Pendent am 31. Dezember 2010	4

In einem der 4 pendenten Verfahren konnte der Schriftenwechsel – nach verwaltungsgerichtlich beurteiltem Zwischenentscheid - noch nicht abgeschlossen werden bzw. wurde das Verfahren formlos bis auf Weiteres sistiert (S 10/2010). In den Verfahren S 13/2010 und S 17/2010 ergingen die Entscheide im Januar 2011 und im Verfahren S 15/2010 im Februar 2011, nachdem die Schriftenwechsel über den Jahreswechsel noch im Gange waren. Im Verfahren S 01/2010 wurde das die Verwaltungsgerichtsbeschwerde abweisende Urteil ans Bundesgericht weitergezogen.

1.7.2. Aufsichts- und andere Beschwerdesachen

Beschwerden, Aufsichtsanzeigen	*Anzahl*
Pendent am 31. Dezember 2009	0
im 2010 eingereicht	14
im 2010 erledigt	13
Pendent am 31. Dezember 2009	1

Es ist ausserdem noch eine Beschwerde einer ehemaligen Gemeinde gegen einen regierungsrätlichen Entscheid zum Budget 2010 beim Verwaltungsgericht hängig.

2. WIRTSCHAFT UND ARBEIT

2.0.1. Wirtschaftslage

2.0.1.1. *Allgemeine Wirtschaftslage; Schweiz – Rück- und Ausblick (Quelle: SECO)*
Die Schweizer Wirtschaft kam relativ glimpflich durch die Rezession 2009 und verzeichnete 2010 eine kräftige Erholung, welche auch den Arbeitsmarkt erfasste. Für 2010 zeichnete sich ein starkes Wirtschaftswachstum von 2,7% ab. Als Folge der aussenwirtschaftlichen Dämpfung rechnet die Expertengruppe für 2011 mit einer spürbaren Konjunkturabkühlung in der Schweiz. Vor allem in den traditionellen Exportsektoren befürchtet man 2011 negative Auswirkungen des starken Frankens. Dies könnte auch negative Beschäftigungseffekte zur Folge haben – trotz einem generellen Wirtschaftswachstum.

2.0.1.2. *Aussenhandelsstatistik*
2.0.1.2.1. Kanton Glarus Allgemein
Die Talsohle der Finanz- und Wirtschaftskrise wurde im 3. Quartal 2009 erreicht und für das 4. Quartal war eine tendenzielle Erholung festzustellen. Im 2010 hat sich diese Tendenz noch verstärkt und im Kanton Glarus konnte eine überdurchschnittliche Zunahme des Exportes (2,5% höher als Gesamtschweiz) und des Importes (2,6% höher) festgestellt werden. Mit 636 Mio. Franken Export-, resp. 560 Mio. Franken Importvolumen verzeichnet der Kanton Glarus gegenüber dem Vorjahr eine erfreuliche Zunahme von je knapp 11% Prozent. Die negativen Auswirkungen des starken Frankens blieben bis anhin noch gering. Die wenig gefestigte weltwirtschaftliche Situation, die weiterhin angespannte Lage an den Finanzmärkten und die ungelöste Verschuldungsproblematik vieler Industrieländer bergen indes erhebliche Risiken für die Konjunkturentwicklung 2011 und 2012.

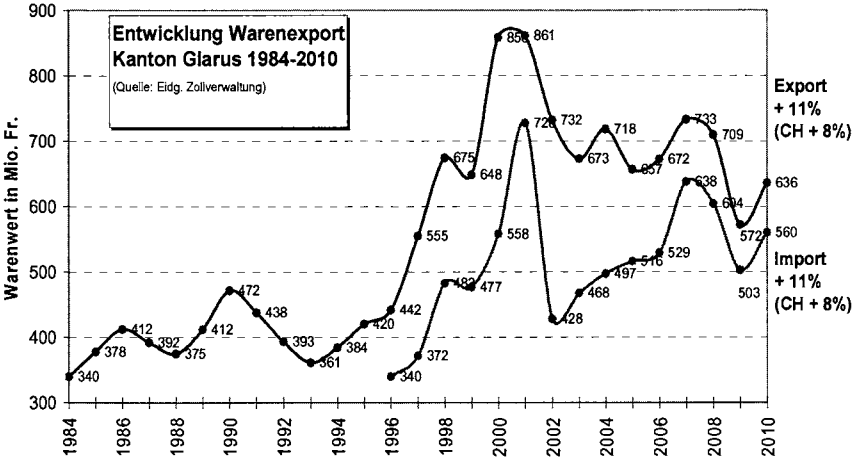

2.0.1.2.2. Exporte nach Warengruppen
Die Grafik zeigt die Glarner Exporte ins Ausland nach Warenart. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr ist in Klammer dargestellt, der Anteil an der Warenmenge dahinter.

- Die Maschinen- und Werkzeugindustrie dominiert nach wie vor mit 51% des gesamten wertmässigen Exportvolumens klar die Glarner Exporttätigkeit. Die Exportzunahme dieser Warenart gegenüber dem Vorjahr hat sich analog dem gesamten Warenexport entwickelt.
- Wenig überraschend entwickelte sich der Fahrzeugbereich negativ.
- 17 Prozent der Exporte machen die Erzeugnisse der Chemie- und Pharma sowie der Kunststoffindustrie aus. Auch hier ist eine erfreuliche Zunahme feststellbar.
- Zwar noch auf sehr tiefem Niveau, jedoch überdurchschnittlich stark haben sich die Warengruppen Metallerzeugnisse und Nahrungs- und Genussmittel mit je einer Zunahme von 28% entwickelt. Zu den Metallerzeugnissen zählen Roheisen- und Stahlbauerzeugnisse sowie Heizkessel und ähnliche Produkte.

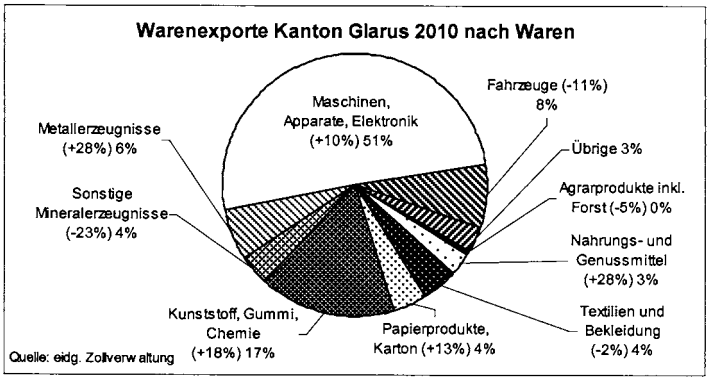

2.0.1.2.3. Exporte nach Länder und Ländergruppen

Der nach wie vor wichtigste Handelspartner für den Kanton Glarus – sowohl was die Importe als auch die Exporte betrifft – ist die Europäische Union. Wertmässig gehen 73% aller Ausfuhren in den EU-Raum. 2009 waren es noch 76%. Deutschland kommt dabei mit einem Anteil von knapp einem Drittel aller Exporte eine herausragende Rolle zu. Die wichtigsten Handelspartner sind daneben Österreich, Italien, Frankreich und USA. Bemerkenswert ist die explosive Entwicklung bei den Ländern Japan und Brasilien.

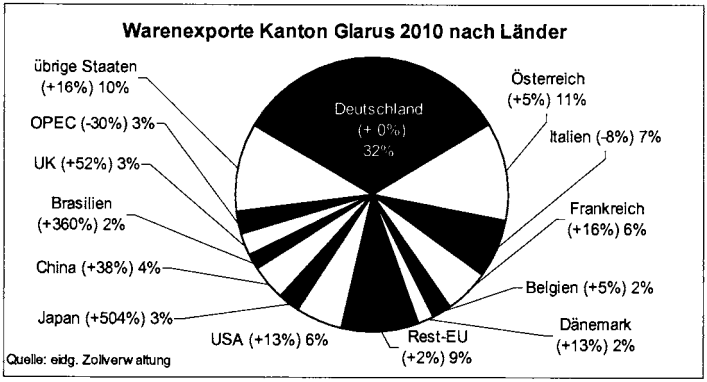

2.0.2. Personelles

Keine Mutationen

2.0.3. Wirtschaftsförderung (Kontaktstelle für Wirtschaft)

2.0.3.1. *Organisation*

Die Fachstelle gehört zur Hauptabteilung Wirtschaft und Arbeit. Die Standortpromotion und Standortentwicklung erfüllen Aufgaben im Bereich Wirtschaftsförderung (Ansiedlungstätigkeit, Bestandespflege, Startup- und Innovationsförderung), Tourismusförderung, Regionalpolitik sowie Wohn- und Kantonsmarketing. Daneben nehmen die beiden 100%-Stellen Aufgaben des Tagesgeschäfts (Vernehmlassungen, Stellungnahmen, volkswirtschaftliche Einschätzungen) sowie Projektmanagementaufgaben wahr.

2.0.3.2. *Personelles*

Keine Mutationen

2.0.3.3. *Gesetzgebung*

2010 wurden mit einer Konkurrenzanalyse und einer Bedürfnisabklärung die Grundlagen zur Ausrichtung des neuen Wirtschaftsförderungsgesetzes erarbeitet.

2.0.3.4. *Aktivitäten Standortpromotion*

2.0.3.4.1. Subkommission Wirtschaftsförderung per 31.12.2010

Vertreter	*Organisation*	*Funktion*	*Name*
Kanton	DVI (Vorsitz)	Regierungsrätin	Marianne Dürst
Kanton	DFG	Regierungsrat	Rolf Widmer
Gewerbe	BDO Visura Glarus	Geschäftsführer	Beat Grossmann
Gewerkschaft	Unia	Sektionspräsident	Walter Schifferle
Industrie	Jenny Fabrics AG	Geschäftsführer	Caspar Jenny
Industrie	Eternit (Schweiz) AG	Geschäftsführer	Anders Holte
Kanton	Steuerverwaltung	Leiter (Beisitz)	Markus Schwitter
Kanton	Standortpromotion	Leiter (Beisitz, Sekretär)	Albert Kruker

2010 hat die Kommission einmal getagt. Zwei Verluste über Total 117'500 Fr. mussten festgestellt werden.

Wirtschaftsförderungsfonds: Bilanz per 31.12.2010

Aktiven (Fr.)		*Passiven (Fr.)*	
Guthaben bei der Staatskasse	2'420'998.78	Eigenkapital	2'435'998.78
Darlehen bei Firmen	15'000.00	Fremdkapital	-.-
Total Aktiven	2'435'998.78	Total Passiven	2'435'998.78

Eventualverpflichtungen per 31.12.2010 gegenüber Dritten:

- gegenüber Bund Fr. 0.-
- gegenüber Banken Fr. 500'000.-

2.0.3.4.2. Ansiedlungen und Bestandespflege

Aktivitäten	*2010*	*2009*	*2008*	*2007*
Anzahl Messen / Anlässe	6	0	2	2
Investorenseminare mit OSEC/GZA	3	4	4	5
Kundenkontakte	259	230	300	300
Qualifizierte Anfragen (auch best. Firmen)	51	33	61	64
Projekte von neuen Firmen	19	12	14	14
Projekte von bestehenden Firmen	13	10	21	13
Neugründungen von Firmen (AG/GmbH)	109	76	79	80
Durch die Wifö unterstützte Ansiedlungen	5	4	10	14
Dadurch neu geschaffene Arbeitsplätze	28	5		
Dadurch potenzielle Arbeitsplätze	104	148		

2.0.3.4.3. Aktivitäten Immobilien

Neben den vermehrt feststellbaren Anfragen für Industriebauland (2010 ca. 12 Anfragen), war die Kontaktstelle in folgenden Projekten tätig:

- Anpassung des Industriebaulandverzeichnisses
- Herausgabe Industriebrachenverzeichnis
- Projektarbeit mit HSR, Thema Industriebrachen
- Eintrag Swiss Equity Year Book
- Projekt Baulanddatenbank

2.0.3.4.4. Anlässe

2010 war bezüglich der durchgeführten Anlässe intensiver als andere Jahre:

- LinthKongress Näfels, rund 200 Teilnehmer
- Industriebrachenanlass im Hänggiturm Schwanden, 100 Teilnehmer
- Treuhänderanlass Ziegelbrücke, 400 Einladungen, 22 Teilnehmer
- Referat am real estate day Zürich (Gastreferat)
- Vortrag Wyrsch Unternehmerschule, 25 Teilnehmer (Gastreferat)

2.0.3.4.5. Messen

Die Kontaktstelle für Wirtschaft nahm an folgenden Messen teil:

- Teilnahme an 3 Investorenseminaren der osec in Deutschland (München, Erfurt, Essen)
- Eigenheimmesse in Näfels, 300 Besucher
- Gourmesse in Zürich, 12'000 Besucher

2.0.3.4.6. Kommunikation

Teilweise mit Unterstützung durch das Kantonsmarketing sahen die Themen in der Kommunikation folgendermassen aus:

- Standortbroschüre, Erscheinung 1. Teil, „Standortvorteile“, Auflage 500
- Kooperation Kantonaler Bauernverband
- Medientag Glarus „Glarus macht ernst.“
- Mitarbeit Internetportal glarus.ch
- Teilnahme am BAK Taxation Index

2.0.3.4.7. Aktivitäten Bereich Wohnen

Der Bereich Wohnen innerhalb der Standortförderung ist vom Kantonsmarketing teilweise schwer abzutrennen. Dennoch können folgende zwei spezifische Aktivitäten genannt werden:

- Neuauflage Glarner-Kit (Give away für Neuzuzüger)
- Vernissage und Sonderausgabe „Glarnerland Entdeckungen" von Herbarella (Magazin für Gartenkultur, Reisen, Küche & Lebensart), Erscheinung 9.12.2010.

2.0.3.4.8. Kantonsmarketing

Die Standortpromotion ist seit anfangs 2010 die Drehscheibe/Koordinationsstelle der kantonalen Verwaltung für das Kantonsmarketing. Dementsprechend vielseitig waren die Aufgaben in diesem Bereich:

- Strukturbildung, Strategieformulierung, Meetings der Steuerungsgruppe und Departementsvertreter
- Aufbau Medienarbeit zusammen mit PR-Agentur
- Mediale Begleitung mehrerer Themen (Gemeindestrukturreform, Annas Carnifex, Ouvertüre Glarus Süd, Gourmesse, Auftritt ZüriFäscht, Elektrofahrzeug Tremola 1)
- Diverse Anwendungen Kantonsmarketing CI/CD

2.0.3.4.9. Zukunft Flugplatz Mollis

Die Ergebnisse der Wirtschaftlichkeits- und Potentialanalyse des unabhängigen Beratungsinstitutes infras haben bestätigt, dass das gewünschte Wachstumspotential mit dem bisher definierten Betriebskonzept vorhanden ist. Diese Analyse wurde zusammen mit dem ebenfalls vorhandenen Raumordnungskonzept ROK von Berchtold & Moor den neuen Gemeindebehörden vorgestellt, damit diese sich ein Bild über das Projekt machen können. Die Einsetzung der neuen Gemeindegremien auf 1.7.2010 bzw. 1.1.2011 und die Verhandlungen mit armasuisse haben 2010 das Projekt unplanmässig verzögert. Das Bekenntnis der Gemeinden zur Weiterentwicklung des Flugplatzes und ein positiver Verlauf der Verhandlungen mit der armasuisse sind die Grundlagen für die Auslösung der zweiten Projektetappe 2011 durch den Regierungsrat.

2.0.3.4.10. Technologiezentrum Linth, Ziegelbrücke (TZL)

Das TZL hat im Berichtsjahr in folgenden Branchen Projekte und Vorhaben unterstützt: Aufzugstechnik, Maschinenbau, Unterhaltungselektronik, Internet-Handel, Metallbearbeitung, Landschaftsarchitektur, IT-Bereich, Gesundheitswesen, Internet-Ausbildung, Fahrzeugentwicklung u. –montage, Visualisierungstechnik, Oberflächenbearbeitung, Holzfeuerungsanlagen, Inneneinrichtung, Logistikartikel, Metallbau u. Schaltanlagen, Textilbearbeitung, Intralogistik-Engineering. Im Kanton Glarus wurden im Jahr 2010, 27 Firmen (davon 13 Startups) und im Jahr 2009, 42 Firmen (davon 11 Startups) durch das TZL beraten.

2.0.3.4.11. Greater Zurich Area AG (GZA)

Die Studie des Instituts für öffentliche Dienstleistungen und Tourismus der Universität St. Gallen (IDT_HSG) überprüfte 2010 die Tätigkeiten der GZA. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass vor allem die Stakeholder-Struktur der GZA AG und Stiftung kritisiert wurde, weniger die Arbeit der AG. Für die zukünftige Ausrichtung der GZA AG wurden vom Stiftungsrat am 8. November 2010 folgende Eckwerte beschlossen:

- Ausrichtung: Vorrangige Ausrichtung der Tätigkeiten der GZA AG auf die Akquisition, sekundär Promotion des Wirtschaftsraumes.
- Märkte: Erarbeitung eines mehrjährigen Marktbearbeitungskonzepts, welches die Aktivitäten der Organisationen im Umfeld (Osec, Kantone, Städte) berücksichtigt.
- Indikatoren: Implementierung von Indikatoren für die Leistungsmessung.
- Governance: Organisation des VR nach den Grundsätzen der «Good Governance».
- Kooperation: Prüfung einer vertieften Zusammenarbeit mit anderen Standortmarketing-Organisationen.
- Know-how-Austausch: Es sind geeignete Gefässe zu schaffen, damit Know-how zwischen den privaten Geldgebern und den Marktverantwortlichen der GZA ausgetauscht werden kann.

Der Kanton Glarus ist zusammen mit Graubünden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, Zug und Zürich Mitgliedskanton.

2.0.3.5. *Aktivitäten Standortentwicklung*

2.0.3.5.1. Neue Regionalpolitik

Dem Umsetzungsprogramm liegt wie schon beim Pilotprojekt zu NRP die wirtschaftspolitische Schwerpunktstrategie zu Grunde. Folgende thematischen Stossrichtungen verfolgt der Kanton Glarus in der Phase 2008–2011:

A. Förderung von exportorientierten industriellen Wertschöpfungssystemen zur Erhöhung der Innovationsintensität und der Vermarktungsfähigkeit,
B. Förderung des Tourismus,
C. Förderung von Potenzialen aus natürlichen Ressourcen,
D. Förderung von Teilen der Agrarwirtschaft mit intakten Erfolgsaussichten,
E. Förderung von institutionellen Reformen,
F. Überkantonale Zusammenarbeit.

Der Grossteil der Beiträge wird nicht mehr in Form von Investitionshilfedarlehen geleistet, sondern mittels à fonds perdu Beiträgen an Projekte.

Innerhalb des Kantons arbeitet die Stelle Standortentwicklung - wie im Pilotprojekt erfolgreich erprobt – eng mit den im Umsetzungsprogramm bezeichneten regionalen Entwicklungsträgern (Region GHS, Verein Glarus Service) im Rahmen von Leistungsvereinbarungen zusammen. Es wird ein zentraler Erfolgsfaktor für die weitere Umsetzung der Regionalpolitik im Kanton darstellen, ab 2012 mit den Gemeinden adäquate Zusammenarbeitsformen zu finden, die diese jetzige Aufgabenteilung auch weiterhin gewährleisten.

Die für 2010 geplanten Massnahmen konnten zum grössten Teil umgesetzt werden. Auch im Bereich der Projekte konnten in den Regionen die erwarteten Arbeiten in Angriff genommen oder realisiert werden. Im Sommer 2010 konnte mit dem Linth Escher Walk ein weiteres buchbares Produkt des Projekts Kraft erLeben lanciert werden. Ebenfalls kurz vor Eröffnung steht die Via Regio Weg Suworow, die auf Initiative des Kantons Glarus zusammen mit den Kantonen Tessin, Uri, Schwyz und Graubünden realisiert wird.

Zusätzlich zur Umsetzung des Programms 2008-2011 wurden bereits die Arbeiten für die kommende Planungsperiode in Angriff genommen. Einen Schwerpunkt will man in der Angebotsentwicklung im UNESCO Welterbe Tektonikarena Sardona setzen, um nebst den geplanten Besucherzentren Wertschöpfung in den Regionen zu erzielen.

2.0.3.6. *Tourismusförderung*

Seit dem 1. Januar 2008 ist das Gesetz zur Entwicklung des Tourismus in Kraft. Der Landrat hat gestützt auf Art. 10 des Gesetzes mit Beschluss vom 19. Dezember 2007 die jährlichen Einlagen in den Tourismusfonds 2008-2011 auf Fr. 500'000.- festgelegt. Insgesamt stehen damit Fr. 2 Mio. für die gesamte 4 Jahresperiode zur Verfügung. Der bisherige Tourismusfonds hat noch einen Restbestand von rund Fr. 90'000.-.

Der Tourismusbeirat tagte im Berichtsjahr einmal. Auf Antrag des Beirates beschloss der Regierungsrat, drei (Vorjahr 7) Gesuchstellern Finanzhilfen über eine Gesamtsumme von Fr. 133'500.- (Vorjahr Fr. 382'000.-) zu gewähren. Insgesamt befinden sich die effektiven Ausgaben über einer konstant linearen Beanspruchung 2008-2011. Für das Jahr 2011steht nur noch eine geringe Summe für neue Gesuche zur Verfügung. Der Beirat hat beschlossen, den Leistungsnachweis für die Periode 2008-2011 noch im 2010 anzugehen, um dem Landrat bis im Herbst 2011 einen fundierten Finanzierungs-Antrag für die nächste Periode unterbreiten zu können.

Politische Vorstösse im Landrat haben den Regierungsrat zudem veranlasst, bis im Sommer 2011 eine Tourismusstrategie vorzulegen. Die entsprechenden Arbeiten wurden Ende 2010 in Angriff genommen. Der Tourismusbeirat wird seine Vorschläge sowohl mit den Gemeinden als auch den Tourismusorganisationen diskutieren und bereinigen.

Der 2006 ins Leben gerufene Workshop „Tourismusentwicklung Kanton Glarus" mit allen touristischen Leistungsträgern wurde auch dieses Jahr durchgeführt. Die Umsetzungsresultate in den gemeinsamen Umsetzungsprojekten (UNESCO Welterbe, Schweiz Mobil: Lokale Routen, gemeinsames Reservationssystem) und die Möglichkeiten der Einbindung der Tourismusorganisationen im Rahmen des Kantonsmarketings bildeten den Schwerpunkt des Workshops. Zwei Referate zur touristischen Grosswetterlage und den Chancen im alpinen Tourismus dienten der Weiterbildung der anwesenden Touristiker.

2.0.4. **Handelsregister**

2.0.4.1. *EDV im Handelsregister*

Das HR-Win Programm (seit 06.11.96 in Betrieb) wurde am 06.12.2010 durch das Nachfolgeprogramm HR-Net ersetzt. Die Umstellung erfolgte reibungslos.

HR-Daten GL im Internet: Die aktuellen Hauptregisterdaten jeder Firma werden seit 1999 jeden Abend automatisch auf den Server der Firma PowerNeting in Neuenburg transferiert. So ist einerseits die Datensicherheit gewährleistet und andererseits sind Informationen rund um die Uhr weltweit abrufbar. Ein unbeglaubigter, detaillierter Internet-Handelsregisterauszug ist weiterhin kostenlos. Kostenpflichtig sind beglaubigte Auszüge.

2.0.4.2. *Tagungen*

- 32. Ostschweizer Arbeitstagung	19. Mai 2010 in St. Gallen
- EDV-Koordinationssitzung	02. Juni 2010 in Neuenburg NE
- 33. Ostschweizer Arbeitstagung	05. November 2010 in Bern BE

2.0.4.3. *Rechtliches*

Im Jahre 2010 sind keine neuen rechtlichen Bestimmungen in Kraft getreten.

2.0.4.4. *Personelles*
Am 1.1.2010 konnte Attila Hajas, Registerführer, sein 15-jähriges Arbeitsjubiläum feiern. Am 12.4.2010 trat Monika Zuppiger ihre 50 %-Stelle als kfm. Sachbearbeiterin im Handelsregister an, die vom Landrat auf 5 Jahre befristet bewilligt wurde (bis 31.12.2015). Silvia Aschwanden, Registerführer-Stv. reduzierte ihr Arbeitspensum von 60 auf 50%. So verfügt das Handelsregister über total 200 Stellenprozente (2x 50 % und 1x 100 %).

2.0.4.5. *Übersicht Handelsregistereinträge*

2010	*AG*	*GmbH*	*Genossenschaften*	*Institute des öff. Rechts*	*Einzelfirmen*	*Kollektivgesellschaften*	*Kommanditgesellschaften*	*Vereine*	*Stiftungen*	*Zweigniederlassungen*	*Total*
Bestand am 1.1.2010	1'374	536	87	4	730	54	12	24	168	45	3'034
Zuwachs:											
Eintragungen	35	58	1		43	6		2	6	6	157
Sitzverlegungen	13	5			4			1			23
Abgang:											
normale Löschungen	14	9	4		28	6	2		3	3	69
amtliche Löschungen											0
Sitzverlegungen	26	13			3				1		43
Konkurse	27	10			9						46
Bestand am 31.12.2010	1'355	567	84	4	737	54	10	27	170	48	3'056
Bewegungen	-19	31	-3	0	7	0	-2	3	2	3	22
Registereinträge total											1'085

2.1. ***Landwirtschaft***

2.1.1. **Allgemeines**

Im Berichtsjahr verliess Nadia Hungerbühler die Abteilung Landwirtschaft. Marianne Altorfer übernahm diesen Aufgabenbereich am 1. Juli 2010. Unterstützung erhielt die Abteilung Landwirtschaft durch Zivildienstleistende.

2.1.1.2. *Spezielles*
Im Berichtsjahr wurde die im Jahr 2006 begonnene bodenkundliche Kartierung durch ein Expertenteam abgeschlossen. Insgesamt wurden 1100 Hektaren landwirtschaftliche Nutz-

fläche kartiert. Diese Arbeiten stellen die Grundlage zur Ausscheidung der 200 Hektaren Fruchtfolgeflächen dar. Der Schlussbericht wurde vom Regierungsrat zur Kenntnis genommen und der Fachstelle für Raumentwicklung zur Richtplananpassung übergeben.

2.1.2. **Beratung**

2.1.2.1. *Landwirtschaftliche Beratung*

Basierend auf der dreitägigen Zukunftskonferenz vom Winterhalbjahr 2008/2009 führte die Abteilung Landwirtschaft zusammen mit der AGRIDEA-Lindau Ende 2009 eine Folgekonferenz durch, an welcher u.a. der Stand der Projektarbeiten präsentiert wurde. An weiteren vier Werktagen zwischen Januar und März 2010 wurden die Projekte unter der Leitung der AGRIDEA-Lindau weiter bearbeitet. Eine Reihe von konkreten Projekten aus diesen Werktagen wird bereits umgesetzt oder soll in den nächsten Jahren umgesetzt werden. Zu nennen sind die Projekte zur regionalen Entwicklung (PRE) "Glarner Chäs und Ziger" sowie das im Berichtsjahr neu begonnene Projekt "Glarner Fleisch- und Hofprodukte". Ziel dieser PRE ist die Wertschöpfung in der Landwirtschaft zu stärken.
Die Erstellung eines kant. landwirtschaftlichen Beratungskonzeptes war ein weiteres wichtiges Arbeitsfeld. An mehreren Sitzungen wurden zusammen mit der AGRIDEA-Lindau die Grundlagen erarbeitet. In das Beratungskonzept wurden auch die Leitsätze der 2009 fertig gestellten Strukturanalyse über die Alp- und Landwirtschaft miteinbezogen. Diese Grundlagen, die im Verlaufe des Jahres 2011 der Bauernschaft vorgestellt werden, werden im Rahmen der Revision der landwirtschaftlichen Gesetzgebung benötigt.
Die im Jahr 2009 lancierte Beratungskampagne "Kostenoptimierung Milchproduktion" des Beratungsforums Schweiz (BSF) beinhaltet mehrere Elemente und dauert über 3 Jahre. Diese Kampagne soll in allen Kantonen umgesetzt werden. Im April 2010 wurde von der Abteilung Landwirtschaft eine Umfrage bei den Glarner Milchwirtschaftsbetrieben betreffend Vollkostenkurs Milchproduktion gemacht. Aufgrund zahlreicher Anmeldungen wurde der Kurs im Januar/Februar 2011 an der Berufsschule Ziegelbrücke unter der Leitung des LBBZ Plantahof doppelt durchgeführt.
Weiter unterstützte die Abteilung Landwirtschaft Bestrebungen von verschiedenen Alpeigentümern, Alpkonzepte zu erarbeiten. Ein Ziel dieser Beratungen ist es, notwendige Infrastrukturverbesserungen zu koordinieren. Angegangen wurde das Alpkonzept Kerenzerberg; weitere Alpkonzepte sind in Planung.
Der Glarner Bauernverband führte an verschiedenen Abenden Informationsveranstaltungen durch, an denen sich die Abteilung Landwirtschaft beteiligte.

2.1.2.2. *Landwirtschaftliche Betriebsberatung*

Die Abteilung Landwirtschaft bot Einzelberatungen („Vollzugsberatungen") an. Die Betriebsberatungen standen meist im Zusammenhang mit Bauvorhaben oder Betriebsübergaben. Das LBBZ Plantahof in Landquart unterstützte dabei den Kanton Glarus (Leistungsvereinbarung).

2.1.2.3. *Milchwirtschaft*

Die milchwirtschaftliche Beratung wurde wie in den Vorjahren an die milchwirtschaftliche Beratung Plantahof–Strickhof vergeben (Leistungsauftrag).

2.1.3. Landwirtschaftliche Produktion und Direktzahlungen

2.1.3.1. *Tierproduktion*

2.1.3.1.1. Viehzählung

	Tierhalter		*Tierbestand*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Rindvieh	378	370	12'042	11'849
davon Kühe			5'393	5'339
Pferde*	60	63	339	370
Schweine	38	45	2'076	2'290
Schafe	91	94	3'004	3'205
Ziegen	144	146	1'609	1'542
Nutzhühner	130	188	20'602	25'439

* inkl. Maultiere, Esel, Ponys und Kleinpferde

2.1.3.1.2. Zuchtwesen und Viehschauen

Wie in den letzten Jahren unterstützte der Kanton Glarus die kantonalen Zuchtgenossenschaften für Rindvieh, Schafe und Ziegen. Als wesentliche Positionen in diesem Bereich sind die Kantonalviehschauen zu nennen sowie die kantonalen Beiträge an die Herdebuchtierbestände der Zuchtgenossenschaften.

2.1.3.1.3. Viehabsatz

Die Glarner Genossenschaft für Viehabsatz führte in Glarus Schlachtviehmärkte durch. Der Kanton hat der Genossenschaft für Viehabsatz eine Entschädigung für die Infrastrukturkosten des Marktplatzes ausgerichtet. Für die Organisation und Durchführung von öffentlichen Schafmärkten ist der Glarner Schafzuchtgenossenschaft ein Beitrag ausbezahlt worden.

2.1.3.2. *Alpwirtschaft*

Im Berichtsjahr 2010 wurden auf den Glarner Viehalpen 3'226 Milchkühe (Vorjahr 3'293), 465 (413) Mutter- und Ammenkühe, 3'820 (3'714) Rinder und Stiere, 1'675 (1'797) Kälber, 45 (51) Pferde, Maultiere und Esel, 308 (387) Ziegen sowie 3'240 (3'355) Schafe gesömmert.

Die kantonale Alpkommission hat auf zwölf Grossviehalpen ordentliche Inspektionen durchgeführt: Fittern (Engi), Krauchtal (Matt), Auen (Haslen), Guet Bächi, Hinter Durnachtal, Mittler Durnachtal, Vorder Durnachtal, Altenoren, Chammer, Unterfrittern, Bärenboden, Riet (alle Linthal). Anlässlich dieser Inspektionen wurde die Einhaltung der Bewirtschaftungsauflagen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Bundes überprüft, ausserdem auch die Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung. Während der Begehung der Weideflächen wurde der Futterwuchs ebenso beurteilt wie die Weideeinteilung, die Weidepflege, das Unkrautaufkommen sowie insbesondere auch der Nährzustand des Viehs. Insgesamt kann ein positives Fazit gezogen werden. Im Gespräch mit den Alpbewirtschaftern und den Eigentümervertretern standen bei den gemeindeeigenen Alpen oft Fragen zu Regelungen und Handhabungen nach Umsetzung der Gemeindefusion im Vordergrund. Neben den Zuständigkeiten oder personellen Ressourcen geht es v.a. auch um den Umgang mit anstehenden Investitionen in Infrastruktur, Gebäuden und Erschliessung. Die

Inspektionsberichte wurden den Alpeigentümern, Alpbewirtschaftern, dem Departement Volkswirtschaft und Inneres sowie weiteren interessierten Stellen Ende Jahr zugestellt.
Die Alpkommission wurde auch im Jahr 2010 bei diversen fachlichen Fragen und in Einzelfällen zur Vermittlung zwischen Alpeigentümern und -bewirtschaftern beigezogen.
In einigen Kantonen der Schweiz sind in den vergangenen Jahren Grossraubtiere (Wolf, Bär) ins Alpgebiet eingewandert. Der Umgang mit dieser Wildtierpopulation führt zu neuen Herausforderungen und erfordert von den Alpbewirtschaftern besondere Aufmerksamkeit. In der Schweiz sind bisher vor allem die Kleinviehalpen (Schafalpen) betroffen, Raubtierrisse an Grossvieh (Jungvieh) stellten bisher Einzelfälle dar. Im Kanton Glarus wurden bislang noch keine Grossraubtiere gesichtet. Gemäss Fachleuten stellt sich jedoch nicht die Frage, *ob* Wolf oder allenfalls auch Bär auftreten, sondern *wann* sie auch den Kanton Glarus besiedeln werden. Die Alpkommission hatte im März 2010 die Kleinviehhalter des Kantons zu einem Informationsabend nach Schwanden eingeladen. Der gut besuchte Anlass vermittelte Informationen und Erfahrungen mit Grossraubtieren, insbesondere über Möglichkeiten des Herdenschutzes. Als Referenten waren Daniel Mettler, Koordinationsstelle für Herdenschutzmassnahmen (c/o Agridea Lausanne) und Christoph Jäggi, Leiter der Abteilung Jagd und Fischerei des Kantons Glarus anwesend.

2.1.3.3. *Futterbau- und Düngeberatung*

Naturwiesen, welche nicht gedüngt werden und deren erste Nutzung spät erfolgt (Schnittnutzung frühestens ab Mitte Juni) bieten gute Voraussetzungen zur Entwicklung einer hohen Artenvielfalt. Um Direktzahlungen zu erhalten, sind die Landwirte verpflichtet, einen bestimmten Anteil ihrer Nutzfläche extensiv zu bewirtschaften und Termine für den ersten Schnittzeitpunkt im Jahr einzuhalten. Im Vordergrund steht bei diesen Flächen nicht das Erzielen einer hochwertigen Futterqualität für die tierische Produktion (diese Zielsetzung ist in den gedüngten und frühzeitig genutzten Wiesen und Weiden anzustreben) sondern die Erhaltung und Ausweitung der botanischen und faunistischen Artenvielfalt. In solchen „ökologischen Ausgleichsflächen" breiten sich zuweilen aber auch Pflanzenarten aus, welche hinsichtlich Futterqualität stark minderwertig oder für das Vieh gar schädlich sind. Im Sinne eines Kompromisses zwischen den Interessen des Naturschutzes und dem Aspekt der futterbaulichen Nutzung (das Schnittgut der Flächen soll verwertet werden) kann auf Antrag hin eine Vorverlegung des Schnittzeitpunktes bewilligt werden. Damit soll die Vermehrung der unerwünschten Pflanzenarten eingeschränkt werden (Schnitt vor der Samenbildung oder –reifung). In neun Fällen wurde 2010 eine Vorverlegung des gesetzlich festgelegten Schnittzeitpunktes von ökologischen Ausgleichsflächen gewährt: 6 Flächen wegen übermässigem Vorkommen von Klappertopf (*Rhinanthus* sp.), 3 Flächen mit einjährigem Berufkraut (*Erigeron* sp.). Im Zusammenhang mit den Anforderungen für den ökologischen Leistungsnachweis zum Erhalt von Direktzahlungen wurde auf Gesuch hin für 15 Betriebe eine einzelbetriebliche Düngerbilanz erstellt und rund ein halbes Dutzend Hofdüngerabnahmeverträge neu bewilligt oder angepasst.
Das Departement Volkswirtschaft und Inneres und das Departement Bau und Umwelt haben anfangs Jahr beschlossen, ein Projekt zur Verminderung der Ammoniakemissionen aus der Landwirtschaft auszuarbeiten. Ammoniakverflüchtigungen bedeuten für die Landwirtschaft einen Verlust an Stickstoff, einem wichtigen Pflanzennährstoff. Der in die Luft entweichende Ammoniak wird verfrachtet und gelangt später mit den Niederschlägen wieder auf die Erdoberfläche zurück und düngt so auch Wälder, Moore oder andere oligotrophe Ökosysteme. Der Bund unterstützt Projekte zur Reduktion der Ammoniakverlus-

te unter der Zielsetzung des Ressourcenschutzes. Für wirksame Massnahmen können den Landwirten finanzielle Beiträge ausgerichtet werden, welche den erforderlichen Mehraufwand mindern sollen. Eine eigens gebildete Arbeitsgruppe (Vertreter von Abt. Landwirtschaft, Abt. Umweltschutz und Energie, Präsidenten der kant. bäuerlichen Organisationen, Landwirte und Beratungsorganisation Agridea) arbeitete im Verlauf des Jahres ein Projekt aus, welches dem Bundesamt für Landwirtschaft zur Genehmigung eingereicht wurde. Während einer Periode von 6 Jahren sollen der Austrag von Gülle mit Schleppschlauchverteilern und weitere einzelbetriebliche Massnahmen zur Reduktion der Ammoniakemissionen finanziell unterstützt werden. Die Finanzierung des Kantonsanteiles (rund 80% der Beiträge werden durch das Bundesamt für Landwirtschaft sichergestellt) wurde durch einen Landratsentscheid am 27. Oktober sichergestellt: Der Kanton Glarus stellt von 2011 bis 2016 für dieses Projekt maximal Fr. 530'000.- zur Verfügung. Die Umsetzung beginnt im Winterhalbjahr 2010/2011 unter Leitung der Abteilung Landwirtschaft.

2.1.3.4. *Pflanzenschutz*

2.1.3.4.1. Feuerbrand

Von der Abteilung Landwirtschaft und den Revierförstern wurden 8 Proben (Vorjahr 7) erhoben. Bei 3 Proben (Vorjahr 4) wurde mit dem Schnelltest vor Ort oder im Labor der Eidgenössischen Forschungsanstalt Wädenswil, Feuerbrandbefall festgestellt. Somit war der Kanton Glarus im Jahr 2010 nur schwach vom Feuerbrand betroffen.

2.1.3.4.2. Engerlingsbekämpfung

Der Kanton Glarus unterstützt die Maikäferbekämpfung mit einem Flächenbeitrag von Fr. 350.-/ha, was rund einem Drittel der effektiven Bekämpfungskosten entspricht. Die letzte Kampagne zur Bekämpfung des Maikäfers (*Melolontha melolontha*) mit dem antagonistischen Pilz *Beauveria brongniartii* erfolgte 2009 im Raum Linthal. Aufgrund der mangelhaften Wirkung dieser Bekämpfungsaktion sowohl im Kanton Glarus als auch im Kanton Graubünden wurde unter der Leitung der Eidg. Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz eine Untersuchung durchgeführt. In den Untersuchungsergebnissen wird der mangelhafte Bekämpfungserfolg bestätigt. Die Pilzapplikation im Jahr 2009 hatte bis im Sommer 2010 im Vergleich zu unbehandelten Flächen in der gleichen Region keine signifikante Reduktion der Engerlingspopulation bewirkt. Ob dieser Misserfolg auf eine schlechte Produktqualität zurückzuführen ist, können die Erhebungen der Forschungsanstalt nicht bestätigen, aber auch nicht ausschliessen. Es wird empfohlen, im Fall von erneut hohen Engerlingsdichten im Flugjahr 2011 dieselben Flächen nochmals zu behandeln.

2.1.3.5. *Direktzahlungen*

2009 und 2010 wurden folgende Direktzahlungen an die Bewirtschafter ausbezahlt:

Massnahmen	*Anzahl Bewirtschafter*		*Beiträge in Fr.*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Allgemeine Direktzahlungen				
Flächenbeitrag	387	378	7'154'922.--	7'096'370.--
Beitrag für Raufutter verzehrende Nutztiere	383	375	4'231'326.--	4'226'207.--
Beitrag für Nutztierhaltung unter erschwerten Prod.bedingungen	354	346	4'906'994.--	4'893'110.--
Hangbeitrag (Rebflächen)	1	1	7'650.--	7'650.--
Hangbeitrag	349	343	1'344'555.--	1'525'605.--
Subtotal			17'645'447.--	17'748'942.--
Ökologische Direktzahlungen				
Ökobeiträge für Bio-Landbau	78	77	294'128.--	290'401.--
ökologischen Ausgleich (inkl. Hochstammbäume)	378	369	547'757.--	522'984.--
besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme	96	99	184'101.--	188'811.--
extensive Getreideproduktion	3	1	1'424--	604.--
regelmässigen Auslauf im Freien	308	305	1'177'498.--	1'169'491.--
Subtotal			2'204'908.--	2'172'251.--
Beiträge gemäss Öko-Qualitätsv. *				
Biologische Qualität (ohne NHG)	36	36	90'795.--	293'631.--
Vernetzung	45	45	48'201.--	129'597.--
Subtotal			138'996.--	423'228.--
Sömmerungsbeiträge (NSt = Normal stösse				
6827 NSt (Vorjahr 6823) Vieh ohne Schafe			2'175'225.--	2'249'160.--
503 NSt (Vorjahr 498) Schafe			113'520.--	110'555.--
Subtotal	119	118	2'288'745.--	2'358'715.--
		Total	22'278'096.--	22'703'176.--

* nur Bewirtschafter mit Wohnsitz im Kanton Glarus erfasst

Es wurden 2010 wiederum mehr Direktzahlungen und Sömmerungsbeiträge ausbezahlt, wobei die Flächenbeiträge gleich geblieben sind. Die Beteiligung an Ökobeiträgen für den ökologischen Ausgleich ist leicht zurückgegangen. Diejenige am Programm für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) ist ebenfalls rückläufig, während die besonders tierfreundliche Stallhaltung (BTS) weiter zunimmt. Die Anmeldung von ökologischen Ausgleichsflächen von besonderer biologischer Qualität und auch die Beteiligung an Projek-

ten zur Vernetzung solcher Flächen ist stark angestiegen: die Beiträge, die aufgrund der Ökoqualitätsverordnung ausgerichtet werden können, haben sich rund verdreifacht.
Im Berichtsjahr wurden 200 (Vorjahr 225) Betriebe von den Kontrollorganisationen (KUT, Bio inspecta, BIO TEST AGRO AG) bezüglich des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) geprüft. Ergänzende Kontrollen wurden von den Beauftragten für Landwirtschaft der Gemeinden und der kantonalen Alpkommission sowie 45 Stichprobenkontrollen durch die Abteilung Landwirtschaft durchgeführt. Insgesamt mussten bei 27 oder rund 7 % aller Betriebe Beitragskürzungen von insgesamt Fr. 42'930.- oder 0.02 % der Beitragssumme vorgenommen werden. Falsche Flächenangaben, fehlende Aufzeichnungen, Nichteinhaltung der Vorschriften des Tier- und Gewässerschutzes, Verstösse gegen die Bestimmungen des ÖLN sowie RAUS-Programmes führten zu diesen Kürzungen.
Die Flächen mit biologischer Qualität wurden durch einen externen Auftragnehmer kontrolliert. Der Kontrollrhythmus von 6 Jahren konnte eingehalten werden.
Die GIS-Ersterfassung der landwirtschaftlichen Nutzflächen (ohne Alpheuflächen) konnte 2010 abgeschlossen werden. Alle flächenbezogenen Direktzahlungen konnten definitiv verfügt werden.

2.1.3.6. *Spezielle kantonale Förderungsmassnahmen*
Für folgende Projekte und Selbsthilfemassnahmen wurden wie in den Jahren zuvor Förderungsbeiträge ausbezahlt:
- Die Glarner Alpkäse-Genossenschaft erhielt Beiträge zur Qualitätsförderung
- Der Kanton Glarus beteiligt sich zusammen mit den Kantonen Graubünden und Uri an der überregionalen Vermarktungsplattform „alpinavera".

2.1.4. Investitionshilfen und Betriebshilfe

Die für die Förderung der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen und die Betriebshilfe zuständige Kommission hat im Berichtsjahr 7 (Vorjahr 3) Sitzungen abgehalten. Insgesamt wurden 29 Projekte neu genehmigt (Vorjahr 17). Ein Gesuch musste abgelehnt werden (Vorjahr 1). Ende 2010 waren 71 Gesuche (Vorjahr 61) bei der Abteilung Landwirtschaft hängig. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle eingereichten Gesuche auch bewilligt, respektive realisiert werden.

2.1.4.1. *Strukturverbesserungsbeiträge*
Im Berichtsjahr hat die Kommission für Strukturverbesserungen und Betriebshilfe (KSV) für 18 Projekte (Vorjahr 9) Kantonsbeiträge von insgesamt Fr. 3'090'145.-- (Fr. 751'610.-) zugesichert. An dieselben Projekte sicherte der Bund Beiträge von insgesamt Fr. 3'721'085.-- (Fr. 794'240.--) zu. Davon sind Fr 2'902'160.-- Bundesbeiträge für das Projekt zur regionalen Entwicklung (PRE) "Glarner Chäs und Ziger" reserviert. Die Massnahmen sind in einer Vereinbarung festgehalten und bis Ende 2014 umzusetzen. Der Plafond der Zusicherungskredite des Bundes von Fr. 1'000'000.-- (Fr. 1'000'000.--) wurde voll beansprucht.
Der Zahlungskredit des Bundes von Fr. 1'000'000.-- (Fr. 1'000'000.--) wurde mit Fr. 550'614.-- (Fr. 724'783.--) zu 55% (73%) ausgeschöpft.
Die Verpflichtungsstände der zugesicherten Beiträge, haben Ende 2010 beim Bund Fr. 4.44 Mio. (Fr. 1.29 Mio.) und beim Kanton 3.60 Mio. (Fr. 1.12 Mio.) betragen. Die auf-

fällige Zunahme der Verpflichtungsstände von Bund und Kanton ist mehrheitlich auf das PRE "Glarner Chäs und Ziger" zurückzuführen.

2.1.4.2. *Landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfedarlehen*
Im Jahr 2010 wurden 9 (Vorjahr 13) Gesuche um zinslose Investitionskredite für Bauvorhaben, 1 Betriebshilfedarlehen (1), 5 Starthilfedarlehen (11) sowie 1 Baukredit (0) bewilligt. Die zugesicherte Kreditsumme beträgt Fr. 3'061'700.-- (Fr. 2'783'750.--).
Die Jahresrechnung 2010 weist bei den Investitionskrediten eine Auszahlungssumme von Fr. 1'970'650.-- (Fr. 2'082'000.--) aus. Die Tilgungsleistungen haben insgesamt Fr. 1'464'620.-- (Fr. 1'476'700.--) betragen. In der Bilanz per 31. Dezember 2010 werden unverzinsliche Investitionskredite von Fr. 14'380'430.-- (Fr. 13'874'400.--) ausgewiesen. Die Jahresrechnung wies 188 (190) offene Darlehen aus. Die 8 (9) Betriebshilfedarlehen beliefen sich per Ende 2010 auf Fr. 479'000.-- (Fr. 524'250.--).

2.1.5. Ertragswertschätzungen / Boden- und Pachtrecht

2.1.5.1. *landwirtschaftliche Ertragswertschätzungen*
Die kantonale Liegenschaften-Schätzungskommission hat folgende landwirtschaftliche Ertragswertschätzungen ausgeführt:

Art der EW-Schätzung	*Anzahl Schätzungen*		*Schätzungsaufwand (Std.)*	
	2009	*2010*	*2009*	*2010*
Landw. Liegenschaften EW-Schätzungen, Gutachten und Nachschätzungen	33	42	256	161
Alpen; EW-Schätzungen	1	1	8	8

2.1.5.2. *Landwirtschaftliches Bodenrecht*

Art des Bodenrechtsgeschäftes	*2008*	*2009*	*2010*
Anmerkungen:			
- "nichtlandwirtschaftliches Grundstück"	9	14	14
- "landwirtschaftliches Grundstück"	-	-	1
Abparzellierungen:			
- nicht betriebsnotwendiger Wohnraum	12	7	6
- Bauzone	18	18	15
- Parzellierung im Zusammenhang mit Strassenbau, Aufteilung bei gemischter Nutzung, Arrondierung nicht landwirtschaftlicher Grundstücke, Abtausch	5	10	4
Verkauf von:			
- landwirtschaftlichen Gewerben	1	1	0
- Grundstücken	21	23	17
Feststellungen bezüglich Realteilung	13	17	14
Überschreitung der Belehnungsgrenze	-	1	2
Feststellungen bez. Anwendungsbereich BGBB	2	4	8
Übriges			3
Bodenrechtsgeschäfte insgesamt	81	95	84

2.1.5.3. *Landwirtschaftliches Pachtrecht*

Art des Pachtrechtsgeschäftes	*2008*	*2009*	*2010*
Verfügungen bezüglich Pachtzinse:			
- Einsprachen, Herabsetzungen des Pachtzinses	-	-	
- Pachtzinsbewilligungen	-	-	
- Pachtzinsfeststellungen ohne Alpen	-	-	
- Alppachtzinsfeststellungen	-	-	
Verfügungen bezüglich verkürzte Pachtdauer	20	18	19
Bewilligung zur parzellenweisen Verpachtung	-	-	2
Einsprache bezüglich Fernpacht	-	-	
Übriges	-	-	
Pachtrechtsgeschäfte insgesamt	20	18	21

2.1.5.4. *Kommission für Einsprachen im Pachtwesen*
Es gab im Jahr 2010 keine Einsprachen. Die Kommission tagte nicht.

2.2. *Grundbuchamt*

2.2.1. Allgemeines

Der nachfolgenden Statistik (Grundbuchwesen) kann entnommen werden, dass die Geschäftszahl gegenüber dem Vorjahr nicht wesentlich zugenommen hat. Hingegen können wir wieder ein erfreuliches Ergebnis an Gebühreneinnahmen vermelden. Dies ist vor allem auch darauf zurück zu führen weil in Mollis 30 Wohnungen im Stockwerkeigentum innerhalb weniger Wochen verkauft wurden. Im Weiteren hat die Grundpfandschuld um 200 Millionen zugenommen. Solche nicht beeinflussbare Vorkommnisse generieren sofort zusätzliche Gebühreneinnahmen. Auffallend ist auch, dass immer mehr Grundbuchauszüge angefordert werden. Ansonsten hat das Berichtsjahr für die Grundbuchführung keine speziellen Vorkommnisse gebracht.

2.2.2. Personelles

Karl Zweifel konnte am 01. Februar sein 20-jähriges Arbeitsjubiläum feiern.
Beatrice Tremp konnte am 01. Juli ihr 35-jähriges Arbeitsjubiläum feiern.

2.2.3. Grundbuchwesen

Im Jahre 2010 wurden 3'163 Anmeldungen (Vorjahr 3'061) im Tagebuch eingeschrieben. Dabei wurden nachfolgende Eintragungen im Hauptbuch vollzogen:

1135	Handänderungen mit einem Sachwert von total Fr. 330'548'503.00 mit in Rechnung gestellten Gebühren von Fr. 1'643'223.05
783	Grundpfandrechte im Gesamtbetrage von Fr. 390'227'919.00
738	Grundpfandrechtslöschungen
634	Dienstbarkeiten, Grundlasten, Anmerkungen und Vormerkungen
14	Verfügungsbeschränkungen nach Art. 960 Abs. 1, Ziff. 2 ZGB

Im Weiteren wurden

134	Liegenschaften nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 1 ZGB neu eröffnet
190	Miteigentumsanteile und
94	Stockwerkeinheiten nach Art. 655 Abs. 2, Ziff. 4 ZGB neu eröffnet
2	Namenschuldbriefe in Inhaberschuldbriefe umgewandelt
149	Gläubigerwechsel im Gläubigerregister eingeschrieben
240	Schuldnerwechsel gemäss Art. 834 ZGB den Gläubigern mitgeteilt
22	Rechtbote gemäss Art. 282 ZPO im Amtsblatt veröffentlicht
33	Schuldbriefe im Titelamortisationsverfahren im Schweiz. und Kantonalen Amtsblatt als vermisst aufgerufen
15	vermisste Schuldbriefe im gleichen Verfahren nach Ablauf der Aufruffrist kraftlos erklärt
4'912	Grundbuchauszüge ausgestellt

Für die 783 Grundpfandrechte wurden die nachfolgenden Werttitel resp. Auszüge ausgefertigt und den Gläubigern ausgehändigt:

13	Namenschuldbriefe	für Fr.	5'167'000.00
750	Inhaberschuldbriefe	für Fr.	382'774'387.00
20	Grundpfandverschreibungen	für Fr.	2'286'532.00
783		für Fr.	390'227'919.00

Die Grundpfandschuld hat sich um Fr. 199'563'708.-- vermehrt. Sie betrug Ende 2009 Fr. 5'533'168'187.-- verteilt auf 22'016 Pfandrechte. Die in Rechnung gestellten Gebühren betrugen für die Tagebuchgeschäfte total Fr. 2'435'259'55 (Vorjahr Fr. 2'254'349.15).
Die Gebühreneinnahmen betrugen gesamthaft Fr. 2'563'369'94 (Vorjahr Fr. 2'330'087.55).

2.2.4. **Grundbuchbereinigung**

Nach Abschluss der Bereinigungsarbeiten wurde am 19. August 2010 das eidgenössische Grundbuch für die Grundbücher Luchsingen, Hätzingen und Diesbach (Gemeinde Luchsingen), und am 25. November 2010 das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Braunwald durch den Regierungsrat in Kraft gesetzt.
Die Bereinigungsarbeiten für die Grundbücher Betschwanden, Rüti und Linthal sind abgeschlossen. Die Inkraftsetzung erfolgt im Mai 2011.
Die Auskündigung für die Anmeldung altrechtlicher Dienstbarkeiten erfolgte im Amtsjahr für die Grundbücher Bilten, Niederurnen, Oberurnen und Näfels.
Ausblick: Die Auskündigung für die Grundbücher Mühlehorn, Obstalden und Filzbach erfolgt im Frühling 2011. Somit dürfte das eidgenössische Grundbuch für den ganzen Kanton Ende 2012/Anfangs 2013 eingeführt sein.
Seit Inkraftsetzung des ZGB (1912) wurden viele Dienstbarkeiten im Grundbuch eingetragen. Einige sind nicht mehr aktuell oder hinfällig. Eine Datenpflege drängt sich nach Abschluss der Einführung des eidg. Grundbuchs im ganzen Kanton auf.

Stand der Grundpfandrechte im Kanton Glarus am 31. Dezember 2010

Grundbuch	Stand am 31. Dez. 2009		Vermehrung 2010 (A)		Verminderung 2010 (B)		Stand am 31. Dez. 2010		Netto-Zunahme
	Titel	Betrag	Titel	Betrag	Titel	Betrag	Titel	Betrag	(Diff. Lit. A-B)
Mühlehorn	303	62'755'781.11	11	4'601'200.00	11	1'764'111.11	303	65'592'870.00	2'837'088.89
Obstalden	336	61'254'249.00	14	3'428'000.00	6	875'000.00	344	63'807'249.00	2'553'000.00
Filzbach	452	80'642'255.56	12	8'057'200.00	15	3'356'000.00	449	85'343'455.56	4'701'200.00
Bilten	940	294'186'589.65	61	29'924'907.00	14	10'273'000.00	987	313'838'496.65	19'651'907.00
Niederurnen	1'677	505'658'622.61	71	63'942'800.00	64	16'856'043.00	1'684	552'745'379.61	47'086'757.00
Oberurnen	878	201'190'782.00	29	14'471'000.00	28	7'495'500.00	879	208'166'282.00	6'975'500.00
Näfels	2'176	599'212'916.62	62	48'042'787.00	86	34'071'500.00	2'152	613'184'203.62	13'971'287.00
Mollis	1'604	475'796'972.78	93	42'353'000.00	52	14'677'800.00	1'645	503'472'172.78	27'675'200.00
Netstal	1'347	451'157'997.67	61	38'842'250.00	54	24'698'000.00	1'354	465'302'247.67	14'144'250.00
Glarus-Klöntal	2'949	849'612'329.61	106	35'176'000.00	112	23'146'900.00	2'943	861'641'429.61	12'029'100.00
Riedern	302	78'422'239.50	15	5'551'000.00	13	3'579'000.00	304	80'394'239.50	1'972'000.00
Ennenda	1'444	326'880'571.11	31	10'249'775.00	35	6'842'500.00	1'440	330'287'846.11	3'407'275.00
Mitlödi	579	140'151'650.00	15	6'413'000.00	22	4'099'000.00	572	142'465'650.00	2'314'000.00
Sool	265	36'810'690.00	4	1'535'000.00	5	580'000.00	264	37'765'690.00	955'000.00
Schwändi	334	62'603'322.23	4	1'110'000.00	6	377'000.00	332	63'336'322.23	733'000.00
Schwanden	1'448	312'581'379.85	54	19'387'500.00	58	10'506'557.00	1'444	321'462'322.85	8'880'943.00
Nidfurn	205	30'642'655.56	10	2'163'000.00	11	1'710'000.00	204	31'095'655.56	453'000.00
Leuggelbach	131	18'282'958.89	4	1'670'000.00	7	1'615'000.00	128	18'337'958.89	55'000.00
Luchsingen	401	59'785'400.00	12	2'607'800.00	12	1'444'000.00	401	60'949'200.00	1'163'800.00
Haslen	410	63'027'000.00	16	4'054'000.00	13	812'500.00	413	66'268'500.00	3'241'500.00
Hätzingen	259	53'893'348.00	10	11'134'500.00	23	10'144'500.00	246	54'883'348.00	990'000.00
Diesbach	199	35'665'000.00	3	1'153'000.00	4	1'160'000.00	198	35'658'000.00	-7'000.00
Betschwanden	119	21'733'899.89	3	406'000.00	2	240'000.00	120	21'899'899.89	166'000.00
Rüti	261	38'923'100.00	6	810'000.00	9	668'000.00	258	39'065'100.00	142'000.00
Braunwald	595	131'091'573.67	16	3'972'000.00	8	1'595'000.00	603	133'468'573.67	2'377'000.00
Linthal	633	116'415'974.00	23	17'824'700.00	21	3'863'700.00	635	130'376'974.00	13'961'000.00
Engi	685	76'932'950.00	20	4'145'000.00	17	2'109'000.00	688	78'968'950.00	2'036'000.00
Matt	418	48'665'250.00	2	950'000.00	4	86'600.00	416	49'528'650.00	863'400.00
Elm	621	99'627'020.00	15	6'252'500.00	26	2'018'000.00	610	103'861'520.00	4'234'500.00
Total	21'971	5'333'604'479	783	390'227'919	738	190'664'211	22'016	5'533'168'187	199'563'708
Nettowert	45	199'563'708							
Stand 31.12.10	22'016	5'533'168'187							

2.3. *Arbeit*

2.3.1. Allgemeines

Die Beschäftigungsentwicklung hat sich in 2010 monatlich und fortdauernd verbessert. Während Ende Dezember 2009 noch 618 Personen (3.0%) von Arbeitslosigkeit betroffen waren, verringerte sich die Anzahl der registrierten Arbeitslosen bis im Dezember 2010 kontinuierlich auf 478 Personen (2.3%). Die klare Wachstumskurve (+2.7%) und dadurch die verbesserte wirtschaftliche Situation hat sich erfreulich auf den Glarner Arbeitsmarkt ausgewirkt. Ende Dezember 2010 waren somit noch 478 Personen als arbeitslos bzw. 958 als stellensuchend angemeldet. Dies entspricht schweizweit einer unterdurchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2.3% (CH ∅ 3.8%).

2.3.2. Personelles

Innerhalb der Abteilung Arbeit waren verschiedene Austritte zu verzeichnen. Namentlich bei der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM), im Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) und beim kantonalen Arbeitsinspektorat (AI). Bis auf die Leitung des Arbeitsinspektorates konnten alle Stellen in 2010 wieder besetzt werden. Die Betriebs- und Personalkosten beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV, IIZ), bei der Fachstelle Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und bei der Arbeitslosenkasse (ALK) werden vollumfänglich durch den Bund übernommen.

Eintritte Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen
Franzisca Matos, Leiterin LAM zu 100%, per 01.05.2010
Austritte Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen
Urban Leuzinger, Leiter LAM zu 100%, Übertritt als Leiter RAV per 31.03.2010
Eintritte RAV
Tiziana Bongiorno, Kaufm. Angestellte (befristet) zu 50%, per 22.03.2010
Silvan Bundi, Personalberater zu 100%, per 22.03.2010
Urban Leuzinger, Leiter RAV zu 100% per 01.04.2010
Doris Mariano, Personalberaterin zu 100%, per 17.05.2010
Irene Schriber, Personalberaterin zu 100%, per 01.08.2010
Carola Binder, Personalberaterin zu 100%, per 01.08.2010
Mauro Capalbo, Personalberater zu 100%, per 06.12.2010
Austritte RAV
Kurt Reifler, Leiter RAV zu 100%, per 30.04.2010
Franzisca Matos, Personalberaterin zu 100%, Übertritt als Leiterin LAM per 30.04.2010
Marcel Ruoss, Personalberater zu 80%, per 30.06.2010
Austritt Arbeitsinspektorat
Hannes Blumer, Leiter Arbeitsinspektorat zu 100%, verstorben 24.12.2010

2.3.3. Arbeitsrecht

Rund 85 (90) arbeitsrechtliche Beratungen (schriftlich, telefonisch, persönlich) wurden im Berichtsjahr 2010 angeboten. Sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer profitierten von dieser Dienstleistung. Zu folgenden Themen kamen Anfragen: Mutterschafts- und Ju-

gendschutz, Nichtraucherschutz, Nacht- und Sonntagsarbeit, befristete Arbeitsverhältnisse, Kündigungsschutz, Ferien und Lohnzahlung und Schwarzarbeit.

2.3.4. Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen sind Bildungs- und Beschäftigungsprogramme für Stellensuchende und Arbeitslose. Das Ziel ist die Integration in den ersten Arbeitsmarkt.

	2009	*2010*
Individuelle Kurse	119	136
Kollektivprogramme	5	5
Einarbeitungszuschüsse	16	7
Pendlerkostenbeiträge	5	0
Berufspraktika	19	8
Ausbildungszuschüsse	1	0
Förderung selbständige Erwerbstätigkeit	3	5
Wochenaufenthalterbeiträge	1	0
Vorübergehende Beschäftigung		
Programme	3	3
Teilnehmer	138	140

2.3.5. Arbeitsamt und Arbeitslosenkasse

2.3.5.1. *Ganzarbeitslose*

Monat	*Männer*	*Frauen*	*Total*
Januar	401	272	673
Februar	385	256	641
März	356	242	598
April	343	242	585
Mai	321	234	555
Juni	280	221	501
Juli	262	221	483
August	271	235	506
September	256	218	474
Oktober	254	219	473
November	250	227	477
Dezember	277	201	478

2.3.5.2. *Kurzarbeit*

Monat	*Betriebe*	*Arbeitnehmer*	*Ausfallstunden*	*Betrag*
Januar	18	342	20'068	440'170.00
Februar	21	301	12'861	291'244.00
März	19	306	14'478	339'041.00
April	13	210	10'115	231'037.00
Mai	8	93	4'638	101'972.00
Juni	9	98	5'158	114'952.00

Monat	*Betriebe*	*Arbeitnehmer*	*Ausfallstunden*	*Betrag*
Juli	2	4	387	5'072.00
August	2	42	8'130	284'497.00
September	38	117	8'682	296'827.00
Oktober	8	110	5'068	105'767.00
November	6	78	3'702	76'710.00
Dezember	8	109	6'037	129'986.00
Total	152	1'810	99'324	2'417'275.00

2.3.5.3. *Wetterbedingte Ausfälle*

Monat	*Betriebe*	*Arbeitnehmer*	*Ausfallstunden*	*Betrag*
Januar	3	36	3'564	81'567.00
Februar	16	211	17'650	415'051.00
März	3	41	2'033	35'481.00
Dezember	2	2	191	4'842.00
Total	24	290	23'438	536'941.00

Hinweise: Das Geschäftsjahr der Arbeitslosenkasse ist nicht identisch mit dem Kalenderjahr. In den nicht aufgeführten Monaten waren keine Ausfälle zu entschädigen.

2.3.5.4. *Leistungsarten Arbeitslosenkasse*

Arbeitslosenentschädigung:	- Bezüger	1'395
	- Kontrolltage	132'284.30
	- Auszahlungen	18'335'031.80
	(Vorjahr	17'071'070.45)
Insolvenzentschädigung:	- Betriebe	4
	- Arbeitnehmeranträge	16
	- Auszahlungen	126'843.85
	(Vorjahr	77'308.65)
Kurzarbeitsentschädigung:	- Betriebe total	152
	- ausgefallene Stunden	99'324
	- Auszahlungen	2'417'275.00
	(Vorjahr	6'738'971.00)
Schlechtwetterentschädigung:	- Betriebe total	24
	- ausgefallene Stunden	23'438
	- Auszahlungen	536'941.00
	(Vorjahr	334'017.00)
Präventivmassnahmen/	- Bezüger total	449
Beschäftigungsprogramme	- Auszahlungen	2'035'673.95
	(Vorjahr	2'173'966.10)

2.3.5.5. *Verwaltungskosten kantonale Arbeitslosenkasse*

Die Verwaltungskosten der kantonalen Arbeitslosenkasse betragen für das Jahr 2010 Fr. 420'665.20 (Vorjahr Fr. 404'055.90). Der eidgenössische Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung trägt vollumfänglich die Kosten.

2.3.5.6. *Revision der Jahresrechnung*

Durch das Staatssekretariat für Wirtschaft seco wurde 2010 die Revision der Jahresrechnung 2009 durchgeführt. Die Rechnung gab zu keinen Beanstandungen Anlass.

2.3.5.7. *Rechtspflege*

Im Berichtsjahr wurden durch die kantonale Amtsstelle und die Arbeitslosenkasse total 677 Verfügungen (Vorjahr 571) erlassen. Diese gliedern sich wie folgt:

- Selbstverschuldete Arbeitslosigkeit	110
- Zu geringe oder fehlende Arbeitsbemühungen	157
- Ablehnung allgemein	73
- Ablehnung der Anspruchsberechtigung	45
- Weisungen nicht befolgt	256
- Rückforderung	31
- Andere	5

Davon wurden

- Abgewiesen	3
- Teilweise gutgeheissen	1
- Gutgeheissen	1
- Nichteintreten/Abschreibung	3
- sistierte Fälle	8
- Ende 2010 noch hängig	8

2.3.5.8. *Arbeitslosenfürsorgefonds*

Dieser Fonds wird von der Staatskasse verwaltet und weist per 31. Dezember 2010 ein Vermögen von Fr. 5'399'294.80 aus. Dem Zins von Fr. 15'310.70 stehen Ausgaben von Fr. 117'692.50 für Beiträge an einkommensschwache Eltern gegenüber. Die Abnahme beträgt Fr. 102'381.80.

2.3.5.9. *Haftungsreservefonds*

Dieser Fonds weist per 31. Dezember 2010 ein Vermögen von Fr. 1'156'651.65 aus. Die Zunahme (Zins) beträgt Fr. 3'244.55.

2.3.5.10. *Ausländische Arbeitskräfte*

Die Einführung der Personenfreizügigkeit gegenüber der EU/EFTA erfolgt schrittweise, wobei gegenüber einigen Staaten zur Zeit noch Übergangsfristen und damit teilweise spezielle Regelungen zur Anwendung kommen.

Für Bürgerinnen und Bürger Frankreichs, Deutschlands, Österreichs, Italiens, Spaniens, Portugals, des Vereinigten Königreichs, Irlands, Dänemarks, Schwedens, Finnlands, Belgiens, der Niederlande, Luxemburgs, Griechenlands, Zyperns, Maltas, Norwegens, Islands und Liechtensteins gilt seit dem 1. Juni 2007 die volle Personenfreizügigkeit, es kommen keine Übergangsfristen mehr zur Anwendung.

Für Bürgerinnen und Bürger Polens, der Tschechischen Republik, Ungarns, der Slowakei, Estlands, Lettlands, Litauens und Sloweniens, die in der Schweiz eine Stelle antreten, gelten spezielle Übergangsfristen. Dasselbe gilt auch für Dienstleistungserbringer in bestimmten Branchen.

Vom 01.01.2010 – 31.12.2010 wurden insgesamt 418 Gesuche einer arbeitsmarktlichen Prüfung unterzogen und bewilligt.

Gesuchsarten	*Total Gesuche*	*Ertrag*
Kurzaufenthalter bis 4 Monate	22	1'130.00
Cabaret–Tänzerinnen	148	7'400.00
Kurzaufenthalter 364 Tage	54	4'290.00
Stellenantritt Neu	27	1'920.00
Stellenantritt N & F	64	3'300.00
Verlängerungen	102	3'240.00
Total	418	21'400.00

Im gleichen Zeitraum (01.01.2010 -31.12.2010) wurden 8 Gesuche um Arbeitsbewilligung gemäss Art. 83 VZAE sowie Art. 40 Abs. 2 AuG – abgewiesen.

2.3.5.11. *Freiwilliger Landdienst*

Die Organisation des Landdienstes hat sich im Jahr 2010 reorganisiert. Der neue Name für den freiwilligen Landdienst lautet; „AGRIVIVA". Die Vermittlung von Jugendlichen aus und in den Kt. Glarus wird ausschliesslich nur noch durch die Geschäftsstelle von Agriviva in Winterthur vorgenommen.

2.3.5.12. *Grundstückerwerb durch Personen im Ausland*

Gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland bedürfen Personen im Ausland (auch juristische Personen mit statutarischem oder tatsächlichem Sitz im Ausland) für den Erwerb von Grundstücken grundsätzlich einer Bewilligung der zuständigen Behörde. In diesem Zusammenhang verfügt der Kanton Glarus über jährlich 20 Kontingente. Ein Erwerb kann in folgenden Orten bewilligt werden; Linthal, Mühlehorn, Filzbach, Schwanden, Schwändi, Luchsingen, Braunwald, Rüti, Matt, Engi und Elm. Im Jahr 2010 wurden 6 Bewilligungen erteilt. Davon 1 in Elm, 1 in Braunwald, 2 in Filzbach, 1 in Mühlehorn, sowie 1 in Linthal. 2 Gesuche welche die Gemeinde Mühlehorn betroffen haben, hat der Käufer wieder zurückgezogen. Von den 6 Bewilligungen wurden 1 an Niederländische Staatsangehörige, 4 an Deutsche Staatsangehörige und 1 an Britische Staatsangehörige erteilt.

2.3.6. Inspektorat flankierende Massnahmen FlaM

Das Protokoll über die Ausdehnung der Freizügigkeit sowie die Verstärkung der flankierenden Massnahmen ist im Frühjahr 2006 in Kraft getreten. Zusätzlichen Schutz für den schweizerischen Arbeitsmarkt bieten die flankierenden Massnahmen gegen die missbräuchliche Unterschreitung des in der Schweiz geltenden Lohn- und Sozialniveaus (Lohn- und Sozialdumping). Mit der EU-Erweiterung werden die bestehenden Instrumente verbessert und auch ergänzt. Zuständig für die Kontrollen und für die Umsetzung der flankierenden Massnahmen ist die kantonale tripartite Kommission:

- Heinz Martinelli, Leiter Wirtschaft und Arbeit, Kantonsvertreter
- Manfred Arm, Leiter Justiz, Amt für Migration, Kantonsvertreter
- Andrea Trümpy, Präsidentin des Gewerbeverbandes, Arbeitgebervertretung
- Lic.iur. Daniel Althaus, Delegierter Glarner Handelskammer, Arbeitgebervertretung
- Franco Moretta, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung

- Heinz Herzog, Gewerkschaft UNIA, Arbeitnehmervertretung
- Thomas Rhyner, kantonales Arbeitsamt, Sekretär

2.3.6.1. *Meldewesen*

Total gemeldete Personen	907
Total geleistete Arbeitstage	19'872
Schwergewicht	Putzinstitute, Baunebengewerbe, Personalverleih, Reinigungsgewerbe, Gastgewerbe
Lohndumping	Keine

Die tripartite Kommission tagte zweimal. 2010 erfolgte kein Betriebsbesuch. Den paritätischen Kommissionen, mit welchen der Kanton Vereinbarungen betreffend dem Kontrollvollzug abgeschlossen hat, wurden 94 Kontrollen gemeldet.

2.3.6.2. *Kontrollen und Massnahmen:*

	Kontrollen	*Mahnungen Meldeverstoss*	*Verwaltungsbusse*	*Strafanzeige / Verweigerungen / Sperren*
Bauhauptgewerbe (NOGA 10)	17	1	-	-
Baunebengewebe/Montage (NOGA 20/21)	63	7	2	-
Personalverleih (NOGA 540)	161	-	-	3 Verweigerungen
Gastgewerbe (NOGA 30)	1	-	-	-
Industrie, Verarbeitendes Gewerbe (NOGA 210 220 221)	36	2	-	1 Verweigerung
Unterricht (NOGA 720)	1	-	-	-
Energie (NOGA 750)	4	-	-	-
Reinigung (NOGA 40)	1	-	-	-
Persönliche Dienstleistungen (NOGA 620)	4	-	1	-
Landwirtschaft (NOGA 110)	4	-	-	-
Verkehr (NOGA 750)	5	-	-	-
Persönliche Dienstleitung (NOGA 630)	6	1	-	1 Verweigerung
Handel (NOGA 310)	12	1	-	-
Erotik Massage	-	-	-	Alle verweigert
Total	315	12	3	

2.3.6.3 *Schwarzarbeit – Inspektorat*

	Meldung Verdacht	*Verdacht nicht bestätigt*	*Verdacht positiv abgeschlossen*	*In Bearbeitung*
2008	20	9	4	7
2009	34	19	7	8
2010	17	10	4	3

2.3.7. Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV

Der Verwaltungsaufwand RAV geht zu Lasten des Bundes und beträgt für das Jahr 2010 Fr. 1'974'787.32 (Vorjahr Fr. 1'876'126.32). Mit dem Bund bzw. dem Staatssekretariat für Wirtschaft seco werden die Bereiche Regionales Arbeitsvermittlungszentrum RAV, Interinstitutionelle Zusammenarbeit IIZ und Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM abgerechnet. Das Staatssekretariat für Wirtschaft seco führte im Berichtsjahr 2010 und für den Zeitraum 06.2007 – 05.2010 eine Dossierrevision durch. Das Resultat gab zu keinen Beanstandungen Anlass.
Das RAV arbeitete in 2010 wiederum aktiv mit AMOSA (Arbeitsmarktbeobachtung Ostschweiz, Aargau und Zug) zusammen. Dies ist ein Zusammenschluss von kantonalen Arbeitsmarktbehörden mit dem Ziel, Massnahmen zur raschen und nachhaltigen Integration von Stellensuchenden in den Arbeitsmarkt zu entwickeln. Dazu werden praxisbezogene Informationen wissenschaftlich erhoben und analysiert. AMOSA arbeitet projektbezogen und befasst sich mit verschiedenen Bereichen des Arbeitsmarktes. Folgende Studien wurden bis anhin durch AMOSA verfasst:

- Der Arbeitsmarkt im Bereich Finanzdienstleistungen (2003)
- Jugendarbeitslosigkeit (2004)
- Der Arbeitsmarkt im Gastgewerbe (2005)
- Langzeitarbeitslosigkeit (2007)
- Chancen für Geringqualifizierte (2008)
- Wiederholte Arbeitslosigkeit (2010)
- Rekrutierungspotential von Stellensuchenden für das Gesundheitswesen (in Arbeit)

2.3.8. Logistik Arbeitsmarktliche Massnahmen LAM

Der Kanton arbeitete im Berichtsjahr mit 4 Anbietern von kollektiven Massnahmen (Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen) für Stellensuchende zusammen:

- AVOI Übungsfirma, Niederurnen
- Projunip Zerlegebetrieb für Elektronikgeräte, Glarus
- BEVA – Standortbestimmungskurs, Mollis
- Glarus Süd - Forst, Schwanden

Bei den individuellen personenbezogenen Kursen verteilte sich das Auftragsvolumen auf 28 Anbieter.

2.3.9. Arbeitsinspektorat

2.3.9.1. *Arbeitssicherheit und Unfallverhütung*

Im Berichtsjahr wurden 120 Betriebskontrollen bezüglich der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG) und der Gesundheitsvorsorge gemäss Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (ArG) durchgeführt. 72 Baugesuche für die Neu- und Umgestaltung von industriellen und gewerblichen Betrieben wurden auf die arbeitsrechtlichen Schutzbestimmungen sowie auf die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen hin überprüft und bearbeitet.

2.3.9.2. *Statistik*

	2010	*2009*
Plan-Vorbesprechungen mit Bauherren und Architekten	5	13
Plan-Genehmigungen Art. 7 ArG	12	21
Planbegutachtungen Art. 6 ArG und Art. 82 UVG	60	64
Erteilte Betriebsbewilligungen Art. 7 ArG	11	6
Betriebskontrollen UVG / ArG	120	114
Bewilligungen für vorübergehende Nachtarbeit	12	8
Bewilligungen für vorübergehende Sonntagsarbeit	65	51

2.3.9.3. *Überwachung der Arbeits- und Ruhezeiten*
In 10 Betrieben wurden Arbeits- und Ruhezeitkontrollen durchgeführt. Bei 1 Betrieb war der Ausgang noch hängig.

2.3.9.4. *Interkantonale Zusammenarbeit*
Der Arbeitsinspektor war im Berichtsjahr in folgenden eidgenössischen und interkantonalen Gremien für die Arbeitssicherheit aktiv:
- seco (Eidgenössische Arbeitsinspektion)
- IVA (Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz)
- IVA-Ost (Interkantonaler Verband der Ostschweizer Kantone)
- SAV (Schweizerischer Aufzugsverein)
- EKAS (Eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit)
- IKSS (Eidg. Konkordat für Seilbahnen und Skilifte)

2.3.9.5. *Seilbahnen und Skilifte*
Im Vollzug des Gesetzes über die nicht eidgenössisch konzessionierten Transportanlagen, wurden 27 Anlagen durch die Experten der Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordates für Seilbahnen und Skilifte (IKSS) einer technischen Kontrolle unterzogen. 5 Anlagen waren in gutem Zustand. Bei 22 Anlagen wurden die geltenden Vorschriften nicht erfüllt, sodass den Betrieben Auflagen für die Behebung der Mängel gemacht werden mussten. Im Berichtsjahr 2010 wurden keine eidg. Konzessionsgesuche im Vernehmlassungsverfahren koordiniert und beim Bundesamt für Verkehr (BAV) eingereicht.
Zugang (+)/Abgang (-) von Bewilligungen 2010:
Skilifte und Schrägaufzüge:
- Sportbahnen Filzbach Sommerrodelbahn

Luftseilbahnen mit kantonalen Konzessionen
+ Genossenschaft Tschinglenbahn
+ Kraftwerk Linth Limmern, Seilbahn Ochsenstäfeli-Muttenalp
+ Kraftwerk Linth Limmern, Schacht-Standseilbahn

Sesselbahnen: Bereinigung Sesselbahn Habergschwänd-Mättli, Filzbach

Zahl der Anlagen im Kanton Glarus	*2010*	*2009*	*2008*
Anlagen mit kantonaler Bewilligung			
Kleinskilifte	10	10	12
Skilifte und Schrägaufzüge	13	14	15
Luftseilbahnen mit kant. Konzessionen	13	10	8
Total	*36*	*34*	*35*

Anlagen mit Bundeskonzession	*2010*	*2009*	*2008*
Sesselbahnen	6	7	7
Luftseilbahnen	2	2	2
Gruppenumlaufbahnen	2	2	2
Kabinenumlaufbahn	1	1	1
Standseilbahn	1	1	1
Total	*12*	*13*	*13*

3. SOZIALES

3.0.1. Hauptabteilung

3.0.1.1. *Allgemeines*

Die Sozialhilfestatistik 2009 des BFS weist für den Kanton Glarus eine leicht sinkende Sozialhilfequote von 2.2 auf 2.1 aus, dies trotz Einbezug der Personenkategorien der vorläufig aufgenommenen Ausländer und Flüchtlinge. Zugelegt haben die Alterskategorie der 56-64-jährigen (+13%) und die 36-45-jährigen (+4%). Der sinkende Trend der Sozialhilfequote wird sich wegen der Revisionen der Arbeitslosenversicherung, Verkürzung der Bezugsdauer und der Sparmassnahmen bei der IV, Wiedereingliederung von schweizweit 16'000 IV-Rentnern, kaum fortsetzen. Es bleibt offen, wo die notwendigen Arbeitsplätze gefunden werden. Die Gesetzesrevisionen verlagern die Probleme von der Versicherung zur Sozialhilfe oder, anders ausgedrückt, von der Prämien- zur Steuerfinanzierung.
Eine leichte Entspannung hat sich bei den Jugendlichen abgezeichnet. Hier stellen sich folgende Fragen: „Wie viel Verantwortung übernimmt der Staat? Welches ist, auch bei allen anderen stellenlosen Sozialhilfeempfängern, das richtige Programm? Soll oder darf es ein Vermittlungs-, ein Arbeitstrainings-, ein Qualifizierungs-, ein Abklärungsprogramm, ein Projekt mit Einarbeitungszuschüssen oder ein Dauerarbeitsplatz im 2. Arbeitsmarkt sein?“ Die Erfahrung lehrt, dass bei Schulabgängern mehr Verantwortung übernommen werden muss als bei älteren Personen.
In der Abteilung Soziale Dienste wurde mit der Familienpflege ein neuer Fachbereich definitiv installiert. Die Abklärung der Pflegeplätze und die Information und Weiterbildung der Pflegeeltern sind die Hauptaufgaben dieser Fachstelle. Es ist festzustellen, dass die Sozialhilfe immer mehr strukturelle Armutsrisiken auffangen muss, sie wird immer mehr von der subsidiären in eine komplementäre Rolle gedrängt, was nicht ihrem eigentlichen Sinn und Zweck entspricht.
Die Hauptabteilung hatte 2010 Ausgaben von mehr als Fr. 34 Mio. zu tätigen. In den Bereichen Asyl, Sozialhilfe, Alimente und Fremdplatzierungen konnte die Rechnung unter Budget abgeschlossen werden. Die restriktive Ausgabenpraxis gereicht nicht den Bezügern zum Nachteil, sondern ist als Resultat des Bestrebens Gewünschtes von Notwendigem zu trennen, zu verstehen. Es ist dort zu investieren, wo Veränderungen erwartet werden können. Pro Einwohner wurden im 2010 Fr. 456.- für Soziales ausgegeben.
Folgende Projekte wurden von der Hauptabteilung bearbeitet:

- Schulsozialarbeit (SSA): Dieses Projekt wurde auf 3 Jahre ausgelegt und endete im Sommer 2011. Die Erfahrungen wurden kommuniziert, und die Gemeinde Glarus hat 150 Stellenprozente für Schulsozialarbeit ab August 2011 ausgeschrieben.

- Projekt Nahtstelle: Dieses Projekt startete erst gegen Ende 2009. Ziel ist es, die Übergänge von der Schule in die Lehre und von der Lehre ins Erwerbsleben zu fördern sowie Lehrabbrüche zu erfassen und zu begleiten. Es wurde ein Aktionsplan mit 45 Empfehlungen erstellt. Die Schlüsselfunktion für die Umsetzung hat die Regierung in ihrem Beschluss vom 23. März 2010 der Hauptabteilung Höheres Schulwesen und Berufsbildung übertragen.

Weitere Aufgaben der Hauptabteilung sind u.a.:

- Prüfen und Koordinieren von Gesuchen an die kantonale Winterhilfe.
- Ausstellen von Ausweiskarten für Reisende mit einer Behinderung im Auftrag der SBB. Die einmal ausgestellten Ausweiskarten müssen alle 4 Jahre erneuert werden und während des Jahres sind laufend neue Anträge zu bearbeiten. Für die Periode 2009 bis 2012 wurden bis Ende 2009 185 Ausweiskarten ausgestellt.
- Prüfen der Gesuche zuhanden des Lotteriefonds, Teil Soziales, inkl. Korrespondenz und Antragstellung an den Regierungsrat.
- Verwalten des Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien. Gespiesen wird der Fonds durch dem Kanton zufallende Erbschaften. Im Berichtsjahr wurde ein Gesuch bewilligt. Der Fonds weist per Ende Jahr einen Saldo von Fr. 738'119.05 aus.
- Mitarbeit in den Vorständen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und der Glarner Winterhilfe, in der Suchtkommission und in den Baukommissionen Menzihuus und Glarnersteg.

3.0.1.2. *Personelles*

Es sind erfreulich wenig Mutationen zu verzeichnen. Der Stellenplafond beträgt Ende Berichtsjahr 3080 Stellenprozente, von denen 3050 besetzt sind.

Die zweite Juristenstelle in der Abteilung Vormundschaft ist noch immer befristet, muss aber spätestens mit der Umsetzung des neuen Erwachsenen- und Kindesschutzrechts in eine ordentliche Anstellung überführt werden. Im Berichtsjahr haben uns 4 Mitarbeitende verlassen. Austrittsgründe waren Überforderung, Unzufriedenheit oder Veränderungswünsche. Einstellen konnten wir fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es erfolgten auch zwei Übertritte in eine interne berufsbegleitende Ausbildung.

Das Absenzenmanagement zeigt, dass sich die Absenzen im tiefen Promillebereich bewegen, d.h. auf sehr tiefem Niveau.

Ein Schwerpunkt in der Hauptabteilung Soziales bildet die Aus- und Weiterbildung. So bieten wir 7 Ausbildungsplätze an, 3 für KV-Lehrlinge, 2 Praktikumsplätze für Sozialberatende und 2 Praktikumsplätze für kaufmännische Mitarbeitende. Im Weiteren planen wir aktiv die Weiterbildung unserer Mitarbeitenden im Wissen, dass die vielen Gesetzesänderungen, die gesellschaftlichen Entwicklungen und die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse laufend zu implementieren sind.

3.0.1.3. *Leistungsaufträge für interne und externe Leistungserbringer*

Die Leistungsaufträge unterstehen einem Controlling durch die Hauptabteilung Soziales. Aufgrund der Berichterstattung wird der Leistungsauftrag für das Folgejahr ausgehandelt und neu abgeschlossen.

Die Beitragsvereinbarungen für das Berichtsjahr mit der Pro Senectute und der Pro Infirmis bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Es wurden keine neuen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Leistungserbringer	*Leistungen*	*LA seit*	*Abgeltung 2010*	*Abgeltung 2009*	*Abgeltung 2008*
Pro Infirmis, Glarus	- Fach- und Sozialberatung - 15 vormundschaftliche Mandate - Assistenzleistungen	2001	59'400	59'352	49'600
Pro Infirmis, Glarus	- Sekretariat Winterhilfe	2001	4'700	4'700	4'700
Pro Senectute, Glarus	- Fach- und Sozialberatung - Reinigungsdienst - Assistenzleistungen - 30 vormundschaftliche Mandate	2001	185'000	185'000	140'000
Die Dargebotene Hand	- Abdeckung der Soforthilfe ausserhalb der Bürozeiten	1995	1'500	1'500	1'500
Pro Juventute Glarus	Rekrutieren, Abklären und Vermitteln von Tages-, Dauer- und SOS-Pflegeplätzen	2002		15'000	25'000
Stiftung Beratungs- und Therapiestelle Glarnerland	- Sucht-, Partnerschafts-, Familien- und Sexualberatung - ambulanter psych. Dienst	2003	250'000	250'000	250'000
Schweizerische Fachstelle für Adoption, Zürich	- Dienstleistungen für nationale und internat. Adoptionen - weitere Leistungen gem. HAÜ	2003	3'890	3'818	3'500
Bundesamt für Statistik	- Erstellen der Sozialhilfestatistik	2004	3'800	3'800	4'000
Total			508'290	523'171	478'300

Seit dem Inkrafttreten des NFA ist der Kanton für die Förderung der Eingliederung von Menschen mit Behinderung zuständig. Er schliesst dazu mit den Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung im Kanton Glarus jährlich eine Leistungsvereinbarung ab, in der ein maximales Kostendach für die Leistungserbringung für Wohnen und Tagesstruktur (LV) vereinbart wird. Der Kanton leistet ebenso Beiträge an den Bau und an Betriebseinrichtungen (BB) solcher Einrichtungen.

Einrichtung	*2008 LV*	*2009 LV*	*2010 LV*	*2011 LV*
Fridlihuus Glarus, Glarus	1'062'724	1'078'665	1'094'845	1'095'000
Glarnersteg, Luchsingen	4'602'534	4'674'000	4'744'000	4'744'000
Menzihuus, Filzbach	495'967	503'400	510'957	596'000
Teen Challenge Schweiz, Glarus	846'912	859'650	872'545	873'000
Total	7'008'137	7'115'715	7'222'347	7'308'000

Einrichtung	*2008 LV*	*2008 BB*	*2009 LV*	*2009 BB*	*2010 LV*	*2011 LV*
Fridlihuus	1'062'724	1'183'116	1'078'665	1'078'665	1'094'845	1'095'000
Glarnersteg	4'602'534	'263'870	4'674'000	4'142'958	4'744'000	4'744'000
Menzihuus	495'967	587'970	503'400	346'290	510'957	596'000
Teen Challenge	846'912	907'578	859'650	825'961	872'545	873'000
Total	7'008'137	6'942'534	7'115'715	6'393'874	7'222'347	7'308'000

3.0.1.4. *Fachstelle Heimwesen*

Die Fachstelle Heimwesen ist zuständig für Controllingaufgaben (Revisions- und Inspektionsaufgaben) und nimmt Koordinations-, Abklärungs- und Vollzugsaufgaben wahr. Sie ist Bewilligungsinstanz für kantonale und ausserkantonale Platzierungen und ist Beschwerdeinstanz zwischen erwachsenen Menschen mit Behinderung und den Einrichtungen. Die Fachstelle vertritt den Kanton Glarus in den IVSE-Konferenzen und in der Fachstellenkonferenz der SODK Ost.

3.0.1.4.1. Alters- und Pflegeheime

Die nachstehenden Tabellen zeigen die Entwicklung bezüglich der Zahl der Alters- und Pflegeheime, der Anzahl Plätze (Betten), der mittleren Auslastung, des Personalbestands in der Pflege und der Pflegebedürftigkeit, pro Jahr und pro Heim.

Jahr	*Heime*	*Plätze*	*Mittlere Auslastung*	*Pflege-personal*	*Pflegebedürftigkeit (Personen)*		
	Anzahl	*(Betten)*	*in %*	*in % pro Bett*	*BESA*		
					0	*1 – 2*	*3 - 4*
2010	11	706	94	35	83	325	262
2009	11	707	96	35	75	286	297
2004	11	722	97	34			
1999	12	771	96	28			
1995	12	802	97	25			

	Plätze	*Mittlere Auslastung*	*Pflege-personal*	*Pflegebedürftigkeit (Personen)*		
	(Betten)	*in %*	*in % pro Bett*	*BESA*		
				0	*1 – 2*	*3 - 4*
Sernftal, Elm	35	91	32	5	10	16
Haus zur Heimat, Linthal	46	99	36	3	27	16
Altersheim, Schwanden	83	87	10	15	54	5
Pflegeheim, Schwanden	60	100	73	0	13	48
Salem, Ennenda	63	92,6	39	4	29	30
Bühli, Ennenda	56	100,2	31	2	31	23
Pfrundhaus, Glarus	85	98	36	5	49	31
Bruggli, Netstal	41	100	41	0	24	17
Hof, Mollis	45	98,2	27	12	19	14
Letz, Näfels	110	82,7	38	19	37	33
Seniorenzentrum, Niederurnen	82	95,3	30	18	32	29

Im Jahre 2010 wechselte die verantwortliche Leitung im Alterszentrum Schwanden. Infolge der Gemeindestrukturreform und dem damit verbundenen Wechsel der Trägerschaft verzögerte sich die Einsetzung eines neuen Leiters, so dass Herr Werner Hösli die Einrichtung bis Ende Jahr interimistisch führte. Er erhielt anfangs 2011 eine befristete Bewilligung bis am 31.12.2011.

3.0.1.4.2. *Regierungsrätliche Kommission für Behindertenbauten*

Die regierungsrätliche Kommission für Behindertenbauten behandelte an zwei Sitzungen:

- abschliessend die Gesuche für
  - *Teen Challenge*, Kantonsbeitrag Fr. 37'328.- für den Einbau eines zusätzlichen Zimmers im Zusammenhang mit einer anstehenden Zimmerrenovation für Probewohnen,
  - *Fridlihuus,* Kantonsbeitrag Fr. 5'955.- für die Anschaffung von Betriebseinrichtungen
- zu Handen des Regierungsrates:
  - *glarnersteg,* Kantonsbeitrag von Fr. 1'382'400.- (§ 657, 16.11.10) zum Erwerb der Liegenschaft auf dem Mühleareal in Schwanden für den Neubau des Schwerstbehindertenheims,
  - *Menzihuus,* Kantonsbeiträge von Fr. 159'919.- (§ 627, 2.11.10) für Eigenleistungen im Zusammenhang mit den bereits im 2009 bewilligten Beschäftigungswerkstätten (§813, 22.12.09) und Fr. 1'665'333 für den Neubau. Diesen Antrag behandelte der Regierungsrat im Januar 2011.

Stand in den Bauprojekten

- *glarnersteg: Neubau Schwerstbehindertenheim.* Im 2009 hatten sich der Kanton und die Stiftung für den Kauf des Mühleareals in Schwanden ausgesprochen. Der glarnersteg erwarb am 2. Juli 2010 das 4'494m2 umfassende Areal mit bestehendem Gebäude für Fr. 3'266'100. Das Grundstück, Fr. 647'100, geht zu Lasten der Trägerschaft, am Liegenschaftsanteil, Fr. 2'592'000, beteiligt sich der Kanton, gestützt auf die kantonalen Vorgaben, mit Fr. 1'382'400. Die Bauherrschaft eröffnet den Projektwettbewerb.
- *Menzihuus, Filzbach; „Projekt Mehr".* Mit Beschluss vom 22.12.09 hat der Regierungsrat der Konzeptänderung, dem Neubau eines Wohnhauses und dem Umbau der Werkstätten der Genossenschaft sozialdiakonischer Werke GsdW als Trägerschaft des Menzihuus zugestimmt und an Teilprojekte des Umbaus einen Kantonsbeitrag von Fr. 266'500 gesprochen.
  Der Regierungsrat bewilligte mit dem erw. Beschluss die weiteren Teilprojekte der Werkstätten und sprach einen Kantonsbeitrag von Fr. 159'919 an die Umbaukosten der Werkstätten von total Fr. 799'563.
  Am 25.10.10 reichte die GsdW den Antrag für den Neubau des Wohnhauses ein, welchen der Regierungsrat auf Antrag der regierungsrätlichen Baukommission im Januar 2011 behandelte. Die GsdW führte im Sommer 2010 den Projektwettbewerb durch und mit dem Umbau der Werkstätten wurde begonnen. Mit Eröffnung des Neubaus wird das Menzihuus 16 Wohnplätze und 18 Werkstattplätzen anbieten können.

3.0.1.4.3. *Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung*

Der Kanton wurde mit Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen zuständig für die Planung, die Steuerung und die Finanzierung der stationären und teilstationären Leistungsangebote und war verpflichtet, dem Bundesrat gemäss Art. 197 Ziff. 4 der Bundesverfassung und gestützt auf Art. 10 IFEG bis im Jahr 2010 ein kantonales Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung zur Genehmigung vorzulegen. Am 9. März 2010 verabschiedete der Regierungsrat dieses Konzept (kantonales Behindertenkonzept). Der Bundesrat hat es am 24. September 2010 genehmigt.

In einer zweiten Projektphase haben die Ostschweizer Kantone und der Kanton Zürich mit externer Begleitung der Hochschule Luzern und der socialdesign AG, Bern Grundsätze zu den Themen Bedarfsanalyse/Angebotsplanung, Finanzierung und Qualitätsmanagement erarbeitet. Das Konzept der Bedarfsanalyse/Angebotsplanung verpflichtet die Kantone zur interkantonalen Koordination und Abstimmung der Datenerhebung. Die Auswertung weist die operative Angebotsplanung aus, anhand von Entwicklungstrends sind strategische Ziele zu formulieren.

Im Teilprojekt Finanzierung wird ein leistungs- und subjektorientiertes Finanzierungssystem mit Beitragspauschalen für die Bereiche Wohnen und Tagesstruktur erarbeitet. Dieses wird das aktuell gültige Defizitmodell des BSV ablösen. Die Regierungsräte der Ostschweizer Kantone und des Kantons Zürich (AI, AR, GL, GR, SG, SH, TG, ZH) haben dafür erste Grundsätze verabschiedet. Im Sommer 2010 ermittelten die Glarner Einrichtungen erstmals bei den betreuten Personen mittels neuem Ratingsystem den individuellen Betreuungsbedarf (IBB). Der Kanton Glarus sieht vor, das neue Finanzierungssystem auf den 1. Januar 2012 einzuführen. Im Teilprojekt Qualitätsmanagement werden Leitsätze für eine gemeinsame Qualitätspolitik und weitgehend gemeinsame Qualitätsvorgaben für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung erarbeitet. Ebenfalls wird die gegenseitige Information über die Qualitätsüberprüfung vereinbart.

Die Fachstelle Heimwesen ist die Verbindungsstelle zur IVSE und zuständig für die Umsetzung der Richtlinien im Standortkanton, d.h. Einholen, Entgegennahme, Bearbeiten und Bewilligen von Gesuchen um Kostenübernahmegarantien KÜG, Koordination der Information mit Einrichtungen innerhalb des Kantons und den übrigen Kantonen.

Überblick über das Angebot in den kantonalen Einrichtungen per 31. Dezember 2010

Einrichtung	*Zielgruppe*	*Wohnen (Plätze)*	*Tagesstruktur (Plätze)*
Fridlihuus, Glarus	Menschen mit Körperbehinderung	16	16
Glarnersteg, Luchsingen	Menschen mit geistiger, körperlicher oder mehrfacher Beeinträchtigung	61	109 (68 Werk-, 41 Tagesstätte)
Menzihuus, Filzbach	Menschen mit psychischen Krankheiten oder Behinderungen und/oder Suchtproblemen	14	14
Teen Challenge, Glarus	Menschen mit psychischen Behinderungen	20	25

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Neubau bewilligte die Hauptabteilung Soziales dem Menzihuus unter dem Jahr die Erweiterung von zwei Plätzen im Wohnen und der Tagesstruktur. Die Einrichtungen verzeichnen eine Auslastung von 88 – 103 %.
Im Teen Challenge Schweiz fand per 1. April 2010 ein Leiterwechsel statt. Neuer Gesamtleiter und Inhaber der kantonalen Betriebsbewilligung ist Herr Xili Fux-Pacozzi.
Die nachstehende Tabelle zeigt den Verlauf der Anzahl der Platzierungen von Menschen mit Behinderung aus dem Kanton Glarus in kantonalen und ausserkantonalen Einrichtungen während des Berichtsjahres. Insgesamt nutzten 270 Menschen mit Behinderung (Vorjahr: 260) eine Leistung in einer Einrichtung für erwachsene Menschen mit Behinderung.

Platzierungen in	*4 kantonalen Einrichtungen (Vorjahr: 4)*			*63 ausserkantonalen Einrichtungen (Vorjahr: 60)*			*67 Einrichtungen total (Vorjahr: 64)*		
	W	*TS*	*BB*	*W*	*TS*	*BB*	*W*	*TS*	*BB*
Stand per 31.12.2009	87	93	5,7	72	61	4,8	159	154	10,5
Eintritte 2010	10	13		13	12		23	25	
Austritte	12	11		11	8		23	19	
Stand per 31.12.2010	85	95	5,9	74	65	5,1	159	160	11,0

W = Leistungsbezüge im Wohnen | TS = Tagesstruktur | BB = Kantonale Betriebsbeiträge in Mio. Fr.

3.0.1.4.4. *Kinder- und Jugendheime*
Die nachstehende Tabelle zeigt den Verlauf der Anzahl Platzierungen von Kindern und Jugendlichen während des Berichtsjahres.

	Jugendstrafrechtliche Platzierungen	*zivilrechtliche Platzierungen*	*Total*	**Nettokosten Fr.*
Stand per 31.12.2009	7	10	17	1,5 Mio.
Eintritte 2010	5	11	16	
Austritte 2010	6	3	9	
Stand per 31.12.2010	6	18	24	1,7 Mio.

* eingegangene Versorgerbeiträge berücksichtigt.

3.0.1.4.5. *Kinderkrippen*
Im Frühsommer 2010 wurden in allen Kinderkrippen des Kantons Aufsichtsbesuche durchgeführt. Die Aufsichtsbesuche ergeben einen grundsätzlich positiven Eindruck. Alle Betriebe erfüllen die gesetzlichen Bewilligungsvoraussetzungen. Probleme bereitet den Kinderkrippen die Anstellung von qualifiziertem Personal, nicht zuletzt da die Löhne im Vergleich zum Raum Zürich deutlich tiefer sind. Um dennoch den vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel zu erreichen anerkennt der Kanton Glarus deshalb in Abweichung von den Richtlinien des Verbandes Kindertagesstätten Schweiz (KiTaS) auch Spielgruppenleiterinnen und Krankenschwestern als ausgebildetes Personal.
Infolge Leiterwechsel wurden für die Chindervilla Niederurnen (neue Leiterin: Jeanette Kuster) und für die Kinderkrippe/Scuola Materna Idaheim Näfels (Elisa Giorgio) neue Betriebsbewilligungen erteilt.

Übersicht über das Angebot im Kanton Glarus per 31.12.2010.

	Chindervilla Niederurnen	*Idaheim Näfels*	*Krippe Glarus*	*Müsliburg Ennenda*	*Chinderburg Schwanden*	*Total*
Bewilligte Plätze	26[1)]	40[1)]	36	20	14[2)]	136
Belegte Plätze per 31.12.2010	21[1)]	34.25[1)]	30	20	17[1)]	124.25
Total betreute Kinder	48	45	63	47	32	235
Anzahl Kinder 3– 18 Monate	3	0	14	15	2	34
Anzahl Kinder 19 Monate - Kindergarten	26	27	34	18	10	115
Anzahl Kinder im Kindergarten	6	13	9	8	12	48
Anzahl Kinder in der Schule	13	5	6	6	8	38
Stellenprozente gesamt	685	1040	1130	870	530	4255
davon ausgebildetes Personal	320	570	400	250	200	1740
davon Auszubildende	120	200	300	200	100	920
davon PraktikantInnen	200	200	200	300	200	1100
davon übriges Personal	45	70	230	120	30	495

[1)] Plätze inkl. Hort; [2)] Plätze ohne Hort

Per 31. Dezember 2010 standen in den 5 Krippen des Kantons insgesamt 136 Plätze zur Verfügung, wobei die einzelnen Plätze von mehreren Kindern belegt werden können.

3.0.1.5. *Bundesgesetz Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger ZUG*

Das Zuständigkeitsgesetz regelt die interkantonale Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger. Es präzisiert in dem durch die Verfassung vorgegebenen Rahmen, welcher Kanton für die Sozialhilfe zuständig ist, und es regelt den Ersatz von Unterstützungskosten unter den Kantonen (Art. 1 Abs. 1 und 2 ZUG); d.h. welcher zuständige Kanton für die Ausrichtung von Unterstützungen aufkommen muss.

ZUG	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
Zu Lasten GL	-850'200	-663'398	-637'760	-711'202	-803'300	-880'052
Zu Gunsten GL	475'025	418'302	514'800	453'687	502'424	458'086
Saldo	- 375'175	-245'096	-122'960	-257'515	-300'876	-421'966

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 79 neue Fälle aufgenommen. Davon sind 39 Glarner Bürger, für welche wir den anderen Kantonen Kostenersatz für die erbrachte Unterstützung leisten müssen. Im Berichtsjahr 2010 hat sich die Fallzahl der auswärtigen Bürger (64) im Kanton Glarus gegenüber dem Vorjahr (37) um fast das Doppelte erhöht.

3.0.1.6. *Asyl- und Flüchtlingswesen*

3.0.1.6.1. Asylwesen

Der Kanton ist zuständig für die Gewährleistung der Sozialhilfe an Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen. Der Bund erstattet dem Kanton die entstehenden Sozialhilfekosten für alle Asylsuchenden und für diejenigen vorläufig aufgenommenen Personen, die noch nicht seit 7 Jahren in der Schweiz leben. Pro Asyl suchende oder vorläufig aufgenommene Person, die von der Sozialhilfe unterstützt werden muss, erhält der Kanton im Jahr 2010 den Betrag von Fr. 54.09 pro Tag. Mit diesem Pauschalbetrag finanziert der Kanton die gesamten Ausgaben für die Unterbringung, die Unterstützung, die obligatorische Krankenversicherung und für allfällig weitere medizinische Versorgung (z.B. Zahnbehandlungskosten). Die Erwerbstätigkeit der anwesenden Asylsuchenden ist um 7.3 % gestiegen. Das bedeutet, dass von insgesamt 208 anwesenden Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen 146 Personen auf Sozialhilfe angewiesen sind.

2010 wurden in der Schweiz insgesamt 15'567 Asylgesuche gestellt, 438 weniger als im Vorjahr (- 2,7 %). Dem Kanton Glarus wurden 64 Personen zugewiesen, was einen Bestand von 208 Personen im Asylprozess ergibt. Die Anerkennungsquote im Kanton Glarus liegt bei 22,4% (eidg. Durchschnitt: 17,7%). Im Gegenzug konnten 46 Personen kontrolliert ausreisen, und 26 Personen sind unbekannten Aufenthalts. Durch die Rückkehrberatungsstelle des Kantons Glarus wurden 40 Personen beraten, wovon 20 kontrolliert in ihr Heimatland zurückgekehrt sind und zwei via Dublinverfahren zurückgewiesen wurden.

	1997	*2000*	*2003*	*2006*	*2009*	*2010*
Asylgesuche in der Schweiz	23'982	17'611	21'037	10'537	16'005	*15'567*
Zugewiesene Asylsuchende Kt.	139	117	107	52	78	*64*
Ausreisende Asylsuchenden Kt.	110	327	143	65	48	*72*
Anwesende Asylsuchende	*355*	*244*	*232*	*160*	*226*	*208*
Davon vorläufig Aufgenommene				109	115	*120*
Kapazität Durchgangszentren	100	97	92	64	92	*106*
Belegung Durchgangszentren	93	85	92	73	106	*93*
Davon Erwerbstätige	92	87	28	28	51	*62*

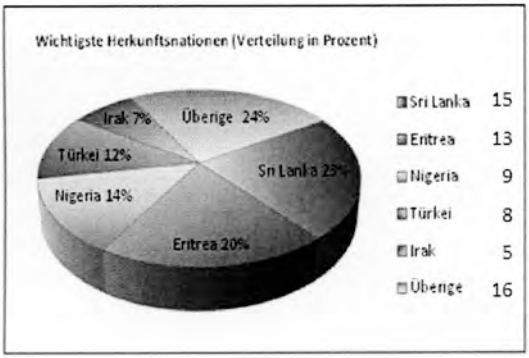

Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2003 hat das Bundesparlament auch im Asylbereich verschiedene Sparmassnahmen beschlossen. Der Bund richtet den Kantonen für Personen, auf deren Asylgesuch nicht eingetreten und deren Wegweisungsentscheid rechtskräftig wurde, an Stelle der Abgeltung für ordentliche Sozialhilfe eine einmalige Nothilfeentschädigung aus. Diese

betrug 2010 Fr. 4'070. Zusätzlich zu dieser Änderung im Subventionsbereich wurde weiter beschlossen, dass Personen, welche die Schweiz nach einem Nichteintretensentscheid verlassen müssen, nicht mehr den Bestimmungen des Asylgesetzes unterstehen. Somit konnten sich die von einem rechtskräftigen Nichteintretens- und Wegweisungsentscheid betroffenen Personen nicht mehr auf den im Asylgesetz verankerten Anspruch auf Unterstützungsleistungen berufen. Ab Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen am 1. April 2004 wurden diese Personen aus den Sozialhilfestrukturen ausgeschlossen. Wer sich entgegen seiner Verpflichtung auszureisen noch in der Schweiz aufhielt und in eine Notlage geriet, konnte unter Berufung auf Artikel 12 der Bundesverfassung um Nothilfe ersuchen. Bei 46 Personen wurde ein Nichteintretensentscheid getroffen, wovon 15 Nothilfeleistungen beantragten. Im Durchschnitt liegt die Bezugsdauer von Nothilfeleistungen bei 30 Tagen. In drei Fällen spricht man von Langzeitbezügern, welche bereits über 420 Tage Nothilfe beziehen.
Durch den Erwerb von zwei Liegenschaften in Glarus Nord konnte und kann die Verteilung von Asylsuchenden im Kanton optimiert werden. Dies verhindert auch eine Überbelegung der Durchgangszentren.

Verteilung 2009

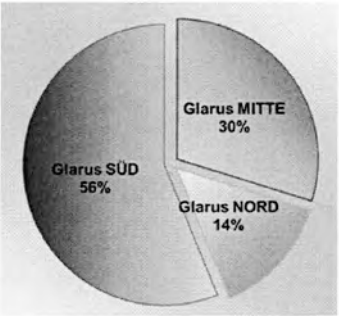

Verteilung 2010

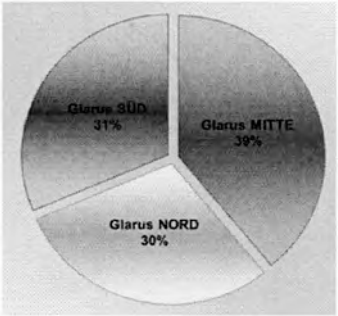

3.0.1.6.2. Flüchtlingswesen

Aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention haben Flüchtlinge in Bezug auf die Sozialhilfe Anrecht auf Gleichbehandlung mit der einheimischen Bevölkerung. Der Umfang der Unterstützungsleistungen basiert auf dem kantonalen Sozialhilfegesetz, den SKOS-Richtlinien und den ergänzenden kantonalen Richtlinien dazu. Der Bund erstattet dem Kanton die Kosten der Sozialhilfe für anerkannte und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge während fünf resp. sieben Jahren Aufenthalt. Pro Flüchtling, der von der Sozialhilfe unterstützt werden musste, erhielt der Kanton im Jahr 2010 den Betrag von Fr. 54.73 pro Tag. Mit diesem Pauschalbetrag werden die gesamten Ausgaben für die Unterbringung, die Unterstützung, die Gesundheitsversorgung und allfällig weitere besondere Bedürfnisse einzelner Flüchtlinge finanziert.
Das Bundesrecht hält zudem fest, dass der besonderen Lage von Flüchtlingen bei der Unterstützung Rechnung zu tragen ist; namentlich soll die berufliche und soziale Integration erleichtert werden. Der Bund beteiligt sich an den Kosten für die Integration der

anerkannten und vorläufig aufgenommenen Flüchtlinge. Er vergütet dem Kanton Glarus pro positivem Asylentscheid einen einmaligen Beitrag von Fr. 4'884.00.
Durch die Neustrukturierung des Bundesamtes für Migration wurden Asylgesuche schneller behandelt. Dies machte sich vor allem Anfang 2010 bemerkbar, da rund 77% Asylgesuche im 1. Halbjahr entschieden wurden. Es erhielten 35 (Vorjahr 15) Asylsuchende einen positiven Entscheid, davon 20 Personen mit Herkunftsstaat Eritrea. Der Anteil der Erwerbstätigen ist gegenüber dem Vorjahr um 23.3% gestiegen.

	2005	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
Anzahl Dossiers	14	12	5	9	19	*33*
vorläufig aufgenommene Flüchtlinge			3	6	7	*4*
anerkannte Flüchtlinge	26	25	22	17	21	*51*
Erwerbstätige	1	3	3	2	9	*11*
Erwerbsfähige			17	19	18	*15*
Fälle in Sozialhilfe	25	25	22	17	28	*23*

3.1.1. **Soziale Dienste**

3.1.1.1. *Allgemeines*

Die Beratungsangebote sind in den letzten Jahren vielfältiger geworden. Verschiedene Anbieter mit den unterschiedlichsten Angeboten sind auf dem Markt. Dem Sozialdienst des Kantons kommt hier eine vernetzende Funktion zu. Oft ist man als Triagestelle tätig und weist die Ratsuchenden an andere Stellen weiter. Unsere wichtigsten Partner sind VB, Pro Werke, BTS, Schuldenberatungsstelle, Sozialversicherungen, verschiedenste Institutionen, Polizei, Asylwesen und vermehrt auch das Migrationsamt. Natürlich ist auch die Zusammenarbeit mit den Ärzten und Therapeuten sehr wichtig.
Mit der oben erwähnten nicht vollständigen Liste der Partner spiegelt sich auch das Berufsprofil der Sozialarbeitenden. Nebst der direkten fachspezifischen Beratung von Klienten in den acht Bereichen muss der Sozialarbeitende auch Kenntnis haben in den anderen Fachbereichen und seine Kernkompetenz muss die Vernetzung all dieser Bereiche sein.
Dies bedingt auch, dass unsere Mitarbeitenden sich permanent an den Fachhochschulen weiterbilden. Wir legen Wert darauf, dass nebst der Grundausbildung (Bachelor Abschluss) auch fachspezifische Weiterbildungen besucht werden.
In den Beratungen werden die Themen immer komplexer. Beziehungsprobleme hängen zusammen mit Finanz- und Existenzfragen und soziale Auffälligkeit mit psychischen Problemen. So überschneiden sich die Fachbereiche immer mehr, eine Anfrage zur Bevorschussung von Alimenten wird dann zur Lebensberatung, ein VB Mandat wird zur Schuldensanierung, und bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind die Finanzen dann oft nur noch ein Spektrum der ganzen Problemstellung. Bei einem Grossteil der Klienten sind mehrere Fachbereiche gleichzeitig involviert. Auch die Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen wird immer wichtiger. Den Schwerpunkt bildet aber weiterhin die wirtschaftliche Sozialhilfe. Hier wurde mit dem Projekt „ViVamos" eine zusätzliche Möglichkeit geschaffen, den Wiedereinstieg von Sozialhilfebezügern in den ersten Arbeitsmarkt zu fördern. Das Programm dauert ein halbes Jahr und hat folgenden Inhalt:

- Ressourcenklärung: Was kann ich? Was will ich?
- Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Bewerbungsunterlagen aktualisieren
- Bewerbungstraining und –coaching
- Schlüsselqualifikationen
- Begleiteter Wiedereinstieg (2 Monate Praktikum)

Die Ziele sind: Stärkung des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeit, Standortbestimmung, Ressourcen- und Interessenklärung, Vermittlung von Bewerbungs-Know-how, Abklärung und allenfalls Vermittlung in fachlich qualifizierende weiterführende Massnahmen (Bsp. Fachkurse, Anlehre etc.) und damit Vermittlung von möglichst vielen Teilnehmern in den ersten Arbeitsmarkt. Dieses Wiedereingliederungsprogramm hatte einen beachtlichen Erfolg, so dass es auch 2011 nochmals durchgeführt wird.

3.1.1.2. *Personelles*

Die Personalsituation war im 2010 sehr stabil. Gut organisierte Teams bringen eine hochwertige Leistung. Ein Austritt einer Person wurde durch eine Pensumsaufstockung im Fachbereich Pflegekinder aufgefangen. Einen personellen Wechsel gab es per Ende Jahr auch bei der Alimentenfachstelle.

	Süd	*Mitte*	*Nord*	*Total*
Stellenprozente	380	630	790	1800
Personen	6	9	10	25

3.1.1.3. *Fallstatistik*

	2008			*2009*			***2010***		
	Neue Fälle	*Aktive*	*Stand 31.12.*	*Neue Fälle*	*Aktive*	*Stand 31.12.*	*Neue Fälle*	*Aktive*	*Stand 31.12.*
ALIMENTENHILFE									
Alimentenhilfe	49	312	309	75	369	289	55	344	277
Intake Alimentenhilfe	53	54	18	49	64	4	67	70	10
Total Alimentenhilfe	102	366	327	124	433	293	122	414	287
SOZIALBERATUNG									
Sozialberatung / Kurzberatung	180	204	103	140	256	125	114	234	131
Sozialhilfe / Intake Sozialhilfe	836	839	428	406	821	452	400	811	427
Total Sozialberatung	107	131	53	546	1077	577	514	1045	558
Gesetzliche Sozialberatung									
Zivilrechtliche Massnahmen Erwachsene	20	69	82	22	113	83	27	110	96
Zivilrechtliche Massnahmen Kinder	63	195	163	45	203	169	62	231	207
Total zivilrechtliche Massnahmen	83	264	245	67	316	252	89	341	303
Bewährungshilfe									
Total Bewährungshilfe	13	37	29	17	45	17	14	32	21

Jugendstrafrecht									
Abklärung Jugendstrafrecht	8	19	9	1	4	1	13	14	9
Massnahme	24	55	35	18	59	40	19	59	37
Total Jugendstrafrecht	32	74	44	19	63	41	32	73	46
OPFERBERATUNG									
Intake Opferberatung	91	127	111	29	50	25	0	24	24
Opferberatung	22	87	81	71	136	75	100	164	83
Total Opferberatung	113	214	86	100	186	100	100	188	107
ELTERNBEITRÄGE									
Berechnungen	13	24		12	12	12	26	37	21
Total Elternbeiträge	13	24		12	12	12	26	37	21
NOTUNTERKUNFT	19	19	6	15	19	6	25	30	7
SOZIALHILFE INKASSO				23	31	32	346	378	82
FACHSTELLE PFLEGEKINDER							2	15	19

3.1.1.4. *Fachbereiche*

3.1.1.4.1. Sozialhilfe

Die Sozialen Dienste schauen im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf ein sehr arbeitsintensives Jahr zurück. Im dritten Jahr der Kantonalisierung wurde die bislang 5. Version des Musterkataloges der Verfügungen verfasst. Diese wurde mit einer eintägigen Schulung im Rahmen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes noch ergänzt. Sorge bereitet der wirtschaftlichen Sozialhilfe die schleichende Zunahme geringqualifizierter Personen, die keinen Einstieg mehr in den Arbeitsmarkt finden und daher Langzeitklienten werden. Damit läuft die wirtschaftliche Sozialhilfe Gefahr, zu einer Sozialrente zu verkommen. Für diese Bevölkerungsgruppe ist der Arbeitsmarkt äusserst schwierig . Selbst Klienten, die nach Ausschöpfung der Sozialversicherungen noch hoch motiviert sind, den Einstieg in den 1. Arbeitsmarkt mit Hilfe der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu finden, scheitern an den fast unüberbrückbaren Grenzen des Wiedereinstiegs.

Aufgrund von verschiedenen Faktoren häufen sich junge Erwachsene mit abgebrochener Ausbildung. Diese Klientengruppe erfordert besondere Beachtung. Sofern diese jungen Erwachsenen sich zudem noch einem gesellschaftlich ungünstigen Einfluss aussetzen, besteht erhöhte Gefahr, dass sie zu Dauerklienten der wirtschaftlichen Sozialhilfe werden. Diese Klientengruppe macht sich in der täglichen Beratungsarbeit unter Ausschluss von jeglicher Mitwirkungspflicht, gepaart mit Renitenz gegenüber den Sozialbehörden bemerkbar. Damit ist häufig der Eintritt in den Teufelskreis der Strukturlosigkeit getan. Diese Klienten erfordern oft einen Grossteil der Tätigkeit der Sozialarbeitenden.

Im Laufe des vergangenen Berichtsjahres wurden auch wiederholt griffige Sanktionsmassnahmen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe diskutiert. Dabei handelt es sich um eine geringfügige Verschärfung des kantonalen Sozialhilfegesetzes gegenüber äusserst schwierigen Sozialhilfebezügern, die sich zu stark vom „Mainstream“ treiben lassen. Diese Verschärfung würde im Übrigen eine Minderheit von Klienten betreffen, die damit entsprechenden Sanktionen ausgesetzt würden. An dieser Stelle möchte auch klar vermerkt werden, dass sich der Grossteil der Sozialhilfebezüger im Rahmen ihrer Möglichkeiten untadelig verhält. Langjährige Bezüger von wirtschaftlicher Sozialhilfe passen ihren Lebensstil meist dem geringen Einkommen an und verschulden sich nicht oder zumindest

nicht weiter. Einerseits ist dies ein Vorteil, andererseits ist die Motivation, an diesem bequemen Zustand etwas ändern zu wollen, oft nicht mehr gross vorhanden. In diesen Fällen ist es Aufgabe des Sozialberaters Massnahmen zu treffen, damit sich diese Klienten bewegen müssen. Es gilt, gemeinsam ein erstrebenswertes Ziel zu vereinbaren, damit diese Personen nicht im Nichtstun verharren.
Anders verhält es sich bei Personen, die zum ersten Mal in ihrem Leben ein Gesuch um Sozialhilfe einreichen müssen. Oft beginnt die Verschuldung beim Bezug von Arbeitslosen- oder Krankentaggeld, weil bereits in dieser Phase die erste Einbusse gegenüber dem früheren Erwerbseinkommen entsteht. Viele haben enorm Mühe, ihren Lebensstil in kurzer Zeit den Umständen anzupassen oder wollen dies nicht, weil sie glauben, das Problem Arbeitslosigkeit oder Krankheit sei nur vorübergehend. Es wird auf nichts verzichtet, eher werden Privatschulden gemacht oder Steuern und Krankenkasse nicht mehr bezahlt. Wird der Gang zur Sozialhilfe nach dem maximalen Bezug von Taggeldern notwendig, sind in den meisten Fällen beträchtliche Betreibungs- und Privatschulden vorhanden. Ungläubige Blicke und erstaunte Äusserungen sind an der Tagesordnung, wenn der Sozialberater im Erstgespräch aufzeigt, welche Pauschalbeträge in der Sozialhilfe für den Lebensunterhalt vorgesehen sind und dass diese Beträge für alle gleich hoch sind, egal wie viel vorher verdient wurde. Ebenso wird nicht verstanden, dass keine Schulden bezahlt werden und die Sozialhilfe eigentlich eine Überlebenshilfe ist und somit nur den aktuellen Lebensbedarf abdeckt. In der ersten Phase des Sozialhilfebezugs, wenn dieser Zustand mit so wenig finanziellen Möglichkeiten noch als äusserst unbequem empfunden wird, ist die grösste Motivation vorhanden, wirtschaftlich wieder unabhängig zu werden. Kann diese Motivation mit Unterstützung des Sozialberaters umgesetzt werden, bestehen die grössten Chancen, einen Fall nach kurzer Zeit abschliessen zu können.

3.1.1.4.2. Bewährungshilfe

Hauptziel der Bewährungshilfe muss es sein, die betreuten Personen so zu unterstützen, dass sie nicht mehr straffällig werden.
Im Jahr 2010 hat sich die Anzahl der angeordneten Bewährungshilfen gegenüber dem Jahr 2009 leicht verringert. Auffallend jedoch ist, dass sich die Mehrfachproblematiken und dadurch der zusätzliche Aufwand in der Betreuung der Klienten massiv vergrössert haben, dies auch im Zusammenhang mit der Kontrolle der ambulanten Weisungen. Bei Personen, welche wegen Suchtmittelkonsum zu ambulanten Massnahmen/Weisungen verurteilt wurden, standen oft die finanziellen Schwierigkeiten, die Arbeitsstellensuche und die harten und mit grossen Kosten verbundenen Sanktionen des Strassenverkehrsrechts im Vordergrund. Die Beratung betreffend der Suchtproblematik wurde hauptsächlich den zuständigen Fachstellen überlassen und es wurde nur in Teilaspekten auf die Problematik eingegangen. Besonders ist jedoch festzustellen, dass kaum Bewährungshilfen wegen Verstössen gegen Leib und Leben ausgesprochen wurden.

	2004	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
Bewährungshilfeklienten	32	37	39	28	40	37	21
Durchgehende Betreuung/Abklärungen	12	28	11	2	4	7	8
Täterberatung	0	0	8	2	3	1	2
Total	44	65	58	32	47	45	31

Das Betreuungsangebot im Gefängnis Glarus (Soziale Betreuung im Gefängnis) wird genutzt. Die Wirkung der eingesetzten Leistungen ist zufriedenstellend. Die Zusammenarbeit mit den Gerichten, dem Gefängnis Glarus, den Fachärzten und der Suchtberatungsstelle gestaltete sich gut. Viele der wegen Betäubungsmittelkonsum unter Bewährungshilfe stehenden Personen konnten aufgrund der Begleitung und Einhaltung der Weisungen auf den Konsum von harten Drogen verzichten und gehen einem geregelten Leben nach. Diesbezüglich scheint bei einigen langjährigen Drogenkonsumenten bereits das Aufsuchen einer Suchtberatungsstelle und die Reduktion des Betäubungsmittelkonsums ein wichtiger Schritt. Die bei einigen wenigen Klienten eingesetzte Lohn- und Einkommensverwaltung führte zu einer Stabilisierung der finanziellen Verhältnisse.

3.1.1.4.3. Jugendstrafrechtspflege

Im Jahr 2010 wurden 22 Neuanmeldungen registriert. Bei 17 Jugendlichen wurde eine Abklärung getätigt, davon wurden 4 stationär platziert. In 8 Fällen wurde eine persönliche Betreuung angeordnet. Die Fälle im Jugendstrafrecht und die Problematik unterscheiden sich nicht gross vom letzten Jahr. Oft werden Jugendliche delinquent, um ihre Grenzen zu spüren. Sie zeigen sich an der ersten Vorladung vor der Jugendanwaltschaft oft sehr eingeschüchtert und kooperativ. Falls eine zweite Vorladung bei einem weiteren Vergehen aktuell wird, wird oft – je nach Problemstellung und Delikt des Jugendlichen - über die Jugendanwaltschaft eine Abklärung der persönlichen Verhältnisse des Delinquenten verfügt. In den Abklärungen stellen wir anhand eines methodischen Fragebogens fest, wie die persönliche Situation des Jugendlichen aussieht. Oft zeigt sich, dass delinquente Jugendliche aus schwierigen Familienverhältnissen stammen und die Erziehungspflicht vernachlässigt wird. Fragen danach, ob dem Kind genügend Grenzen gesetzt werden und ob die Eltern wissen, was ihre Kinder den ganzen Tag tun, sind allgegenwärtig.
Wir im Jugendstrafrecht können erst aktiv werden, wenn Jugendliche aufgrund ihrer Delinquenz auffällig werden. Dies gibt uns – mittels jugendstrafrechtlichem Auftrag - die Möglichkeit, mit allen involvierten Stellen und Personen eine Situationsanalyse vorzunehmen und weitere Schritte zugunsten des Jugendlichen in die Wege zu leiten. Die Vernetzung mit der Schule, der Schulsozialarbeit, der Jugendarbeit, der freiwilligen Sozialberatung und der Vormundschaftsbehörde ist dazu sehr wichtig. Dies ermöglicht uns über das Jugendstrafrecht eine Früherfassung von sozial auffälligen Kindern/Jugendlichen und allenfalls eine möglichst frühe Begleitung über die sozialpädagogische Familienbegleitung oder ein Elterncoaching. Dieses Angebot wird im Kanton über die Pro Juventute abgedeckt und kann als Schutzmassnahme über die Jugendanwaltschaft verfügt werden. Auch sollte die Schulsozialarbeit im ganzen Kanton auf den Ebenen Kindergarten, Primarschule und Oberstufe abgedeckt sein. Aufgrund der Niederschwelligkeit des Angebotes der Schulsozialarbeit können die Kinder wie auch die Eltern frühzeitig unterstützt und beraten werden. Dies zeugt von aktiver Prävention und kommt dem Jugendstrafrecht mit dem Präventionscharakter sehr entgegen.

3.1.1.4.4. Opferberatung

Im Kalenderjahr 2010 wurde die Opferberatungsstelle des Kantons Glarus erneut vorwiegend aufgrund von häuslicher Gewalt angegangen. Eine grosse Anzahl der Meldungen erfolgten über die Polizei. Aber auch private Personen aus dem Umfeld eines von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen treten vermehrter direkt in Kontakt mit der Beratungsstelle, um Unterstützung zu bekommen. Oftmals handelt es sich um jahrelange Bezie-

hungskonflikte, die durch psychische, physische und sexuelle Gewalt geprägt sind. In diesen Konstellationen leben meist auch Kinder, welche die Gewaltübergriffe ungeschützt zu sehen, zu hören und manchmal auch selber zu spüren bekommen. Eine besondere Herausforderung für die Beratungsstelle sind von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder aus anderen Herkunftsländern und Kulturen. Hierbei spielt die sprachliche Verständigungsbarriere eine massgebliche Rolle. Die Frauen leben meist sehr isoliert und kontrolliert und aufgrund ihres kulturell geprägten Hintergrundes glauben sie, keine Rechte zu haben. Die steigenden Zahlen solcher Fälle verlangen eine zunehmende Zusammenarbeit mit dem Amt für Migration sowie auch mit der Polizei, welche auch im vergangenen Jahr wieder sehr kooperativ und konstruktiv verlaufen ist. In der untenstehenden Tabelle sind die verschiedenen Delikte aufgeführt. In den einzelnen Fällen könnten oftmals Mehrfachnennungen gemacht werden. Es wird aber pro Fall lediglich die härteste Straftat aufgeführt.

Verlauf der Entwicklung nach Delikten	*01*	*02*	*03*	*04*	*05*	*06*	*07*	*08*	*09*	*10*
Sexuelle Gewalt an Kindern bis 16	29	17	18	23	27	16	21	21	18	13
Sexuelle Gewalt an Erwachsenen	8	8	6	7	7	5	15	8	6	4
Körperverletzung	32	37	39	46	42	44	67	51	68	48
Verkehrsdelikte	6	8	12	10	15	14	13	9	17	7
Drohung / Nötigung	7	17	14	13	17	21	28	52	51	64
Tötung	2	2	0	0	1	1	1	5	3	1
Anderes	6	1	4	5	15	5	3	18	23	27
Total	90	90	93	104	124	106	148	164	186	164

3.1.1.4.5. Alimentenhilfe

Die Kantone sind von Gesetzes wegen verpflichtet, den Anspruchsberechtigten bei Vollstreckungsschwierigkeiten unentgeltliche behördliche Hilfe zu erteilen und die Alimente unter gewissen Voraussetzungen zu bevorschussen. In vielen Fällen kann dadurch die wirtschaftliche Unabhängigkeit erhalten und der Gang zur Sozialhilfe vermieden werden.
Als gesetzliche Grundlage hat der Kanton Glarus die Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 27.06.2001 geschaffen. Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge für Kinder gemäss Rechtstitel bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von Fr. 912, sofern sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Bevorschussung und das Inkasso ist der zivilrechtliche Wohnsitz im Kanton Glarus. Der Kanton Glarus hat für 213 Personen die Alimente bevorschusst, in der Regel wegen fehlendem Einkommen des Alimentenpflichtigen. Im Auftrag von Alimentengläubigern wurde für 96 Personen das Inkasso gemacht. Die Ausgaben der Alimentenhilfe liegen bei Fr. 1'880'258. Darin enthalten sind nebst der Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge auch diverse Betreibungs- und Gerichtskosten. Es konnten jedoch Fr. 1'210'337 wieder eingenommen werden. Daraus resultieren Nettoausgaben von Fr. 669'921 und ein Inkassoerfolg von 64%.

Alimentenhilfe	*2004*	*2005*	*2006*	*2007*	*2008*	*2009*	*2010*
Bevorschussung	1'254'000	1'500'566	1'623'724	1'732'650	1'882'953	1'907'030	1'880'258
Inkasso	714'780	830'119	925'588	1'141'164	1'083'222	1'038'259	1'210'337
%	57	55	57	66	57	54	64

3.1.1.4.6. Zivilrechtliche Massnahmen und Abklärungen

Im Berichtsjahr waren die MitarbeiterInnen im Fachbereich Zivilrechtliche Massnahmen gut ausgelastet. Einzelne Mandate konnten aufgehoben und abgeschlossen werden, stetig kamen neue dazu. In den monatlichen Fachbereichsitzungen beschäftigte man sich mit der Qualität der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Fachbereichen und dem Austausch mit der Abteilung Vormundschaft, die jeweils an den Sitzungen ebenfalls vertreten war. Weitere Themen waren der Neuaufbau des Fachbereichs „Pflegekinder", der Umgang mit Daten im KLIB und immer wieder die Platzierung von Kindern und Jugendlichen. Auch wenn diese Aufgabe nicht zu den häufigsten im „ZM-Alltag" zählt, so ist sie doch mit Abstand die aufwändigste. Wenn Kinder und Jugendliche zu ihrem eigenen Schutz und Wohl aus ihrer Lebenssituation (Schule, Familie) an einem anderen Ort untergebracht werden müssen, so sind meist mehrere Stellen daran beteiligt. Die Platzierungsmöglichkeiten sind begrenzt und oft müssen zusätzlich Zwischenlösungen organisiert werden. Die Koordination aller Beteiligten, die Überzeugungsarbeit, die geleistet werden muss, das Einholen der Kostengutsprachen, die Reisen zu den Vorstellungs- und Eintrittsgesprächen – all dies gestaltet sich zeitaufwändig und es braucht immer wieder auch eine rechte Portion Glück und Timing, damit eine Platzierung schliesslich gelingt und von dauerhaftem Nutzen ist.

3.2.1. Vormundschaftliche Abteilung (Kindes-, Erwachsenenschutz und Erbschaftswesen)

3.2.1.1. *Allgemeines*

Die neue Homepage der vormundschaftlichen Abteilung und der kantonalen Vormundschaftsbehörde konnte aufgeschaltet werden. Mit einem in der Südostschweiz, dem Fridolin und dem Glarner Anzeiger publizierten Artikel, durfte auf diese in Reaktion auf den „Glarner" Film „Verstrickt und zugenäht" von SF DRS hingewiesen und der Inhalt dieses Films – was die Vormundschaft über ein Kind betrifft – korrigiert werden.

Die Erwartungen an den Kindes- und Erwachsenenschutz in der Bevölkerung aber auch bei den Partnerdiensten sind sehr hoch und nicht immer erfüllbar. Die Aufgabe der vormundschaftlichen Abteilung ist es, ganz klar zu kommunizieren, was der Kindes- und Erwachsenenschutz kann, für was er geeignet ist, welche Massnahmen und Lösungen er anbieten kann, welche aber auch nicht und wo die rechtlichen und tatsächlichen Grenzen liegen. Das ist nicht immer einfach zu vermitteln und lässt sich am Beispiel der weiterhin zunehmenden Gefährdungsmeldungen betreffend sog. „SchulversagerInnen" zeigen. Für diese fehlen im Kanton noch weitgehend geeignete Unterstützungsangebote und Bewältigungsstrategien (bspw. ein engmaschiges Coaching für Jugendliche ohne Lehrstellenperspektive, deren engmaschige Begleitung und Unterstützung bei der Lehrstellensuche, flächendeckende Schulsozialarbeit in allen Schulen, intensives Street-Working und -Coaching, überwachte, kontrollierte und zwingende Hausaufgabenhilfestunden sowie

schulische Sanktionsmöglichkeiten wie Bussen gegen Eltern, die nicht dafür sorgen, dass ihre Kinder regelmässig die Schule besuchen bzw. ihre Hausaufgaben erledigen). Der Kindesschutz ist nicht dafür konzipiert und damit mangels geeigneter Handlungsinstrumente in Fällen des sog. Schulversagens auch nicht in der Lage, die von der Lehrerschaft und den Eltern erhofften Hilfestellungen zu leisten. Ermahnungen, Weisungen, Beistandschaften, Obhuts- sowie Sorgerechtsentzüge gem. Art. 307 ff. ZGB sind in der Regel mangels intrinsischer Motivation der Jugendlichen als äusserst zahnlose und damit regelmässig als ungeeignete Massnahmen zu bezeichnen. Es ist nicht die Aufgabe des Kindesschutzes bzw. von BeiständInnen, SchülerInnen zu motivieren bzw. Jugendlichen zu einem Lehrabschluss zu verhelfen, sie jeden Morgen rechtzeitig zu wecken etc. Hier müsste ein Angebot bestehen, welches JugendarbeiterInnen und -coaches ermöglicht, von der Schule zugewiesene Jugendliche – auch gegen deren Willen – engmaschig zu betreuen, zu coachen und zu begleiten. Mangels anderer Angebote nimmt sich die vormundschaftliche Abteilung diesen Fällen trotzdem an und führt mindestens ein Gespräch mit den Eltern und den Jugendlichen, um mögliche Lösungsstrategien aufzuzeigen. In sozial komplexen Fällen (bspw. bei völlig überforderten Eltern) kann die Errichtung einer Beistandschaft bzw. eine Platzierung sogar ein sinnvoller Teil einer Lösung sein.
Das neue Erwachsenenschutzrecht wird nun definitiv am 01. Januar 2013 in Kraft treten. Eine regierungsrätliche Expertenkommission (vertreten waren das Verwaltungsgericht, das Kantonsgericht, die Departemente Volkswirtschaft und Inneres sowie Sicherheit und Justiz, die vormundschaftliche Abteilung, die kantonale Vormundschaftsbehörde, die Hauptabteilung Soziales sowie die Sozialen Dienste) hat zuhanden des Departements Volkswirtschaft und Inneres Revisionsvorschläge eingereicht. Trotz der Kantonalisierung des Vormundschaftswesens wird der Kanton Glarus aufgrund des zwingenden Bundesrechts nicht darum herumkommen, die Einführungsgesetzgebung (EG ZGB) anzupassen.
Die intensive Rekrutierung und Betreuung von privaten MandatsträgerInnen wurde auch im Jahr 2010 weitergeführt. Es fanden zwei Informationsveranstaltungen für private MandatsträgerInnen zu den Themenbereichen „Sozialversicherungen und Ausgleichskasse“ sowie „Liegenschaftsverkauf, Liegenschaftsschätzung und Liegenschaftsverwaltung“ im Sitzungszimmer der Glarnersach in Glarus statt. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Freihandverkaufes wurden von der vormundschaftlichen Abteilung abgehandelt. Dabei konnten jeweils fast 40 private MandatsträgerInnen begrüsst, zu Diskussionen angeregt und zu einem anschliessenden Apéro eingeladen werden. Die nächste Veranstaltung findet am 28. April 2011 zum Thema „Pro Infirmis, Mandatsführung und Behinderung“ statt. Diese Informationsveranstaltungen haben auch im Jahr 2010 Früchte getragen. Es konnten wiederum sehr viele neue Mandatsträger gewonnen und bereits eingesetzt werden.
Im Jahr 2010 standen die Schulen im Zentrum der Informationsbemühungen der vormundschaftlichen Abteilung. Anlässlich von zwei Weiterbildungsveranstaltungen des Departements Bildung und Kultur hatte die vormundschaftliche Abteilung die Gelegenheit, die interessierte Lehrerschaft über das Kindesschutz-, Scheidungs-, Sorge- sowie das übrige Familienrecht zu informieren. Zudem konnte anlässlich einer Informationsveranstaltung der vormundschaftlichen Abteilung für die Spitex zum Thema „Zusammenarbeit des Erwachsenenschutzes mit der Spitex zum Wohl älterer und behinderter Menschen“ die Zusammenarbeit intensiviert und der Austausch mit dieser wichtigen kantonalen Institution gepflegt werden.

3.2.1.2. *Personelles*

Im Jahr 2010 wurden insgesamt zwei KV-PraktikantInnen beschäftigt, um ihnen die Chance zu bieten, Praxiserfahrungen zu erwerben. Insgesamt konnte jeweils an einem Nachmittag zehn KV-Schnupperlehrlingen die vormundschaftliche Abteilung vorgestellt werden. Das KV-Lehrlingsprogramm ist mit dem Abschluss des dritten Lehrvertrages (KV M-Profil) erfolgreich weitergeführt worden. Seit August 2009 bietet die Hauptabteilung Soziales zur Nachwuchsförderung eine jährliche KV-Lehrstelle für Jugendliche an, die die Berufsmatura absolvieren und später evtl. Soziale Arbeit studieren möchten. Die Lehrlinge sind jeweils ein Jahr auf der vormundschaftlichen Abteilung, der Hauptabteilung Soziales sowie bei den Sozialen Diensten stationiert und werden so – einmalig in der Schweiz – zu universellen kaufmännischen Fachpersonen im Sozialwesen ausgebildet

Die Sozialarbeiterin Martina Moser hat auf Ende Juli 2010 gekündigt und die vormundschaftliche Abteilung als neue Leiterin der Jugendarbeit des Bezirks Höfe in Richtung Pfäffikon/SZ verlassen. Mit Manuela Galbier konnte eine geeignete Nachfolgerin gefunden werden. Marina Schmid-Padovan hat auf den 01. September 2010 als Praktikantin (Werkstudentin Soziale Arbeit) zu den Sozialen Diensten gewechselt. Ihre 40-Stellenprozente wurden ab dem 01. September 2010 von der Sozialarbeiterin Nina Schlotterbeck übernommen. Der von Marina Schmid-Padovan betreute Bereich „Unterhaltsverträge und Besuchsrecht" wurde aufgelöst und in den Fachbereich „Abklärungen Kindes- und Erwachsenenschutz" integriert. Ordentlichen Fälle und Administration werden ab dem 1. Januar 2011 vom Fachbereich „Erbschaftswesen" – neu Fachbereich „Erbschafts-, Unterhaltswesen und persönlicher Verkehr – insb. Besuchsrecht" genannt – geführt.

3.2.1.3. *Vormundschaftsbehörde*

Die Geschäftsordnung der kantonalen Vormundschaftsbehörde wurde im Amtsblatt vom 04. Februar 2010 publiziert und ist damit in Rechtskraft erwachsen. Der erste Präsident der kantonalen Vormundschaftsbehörde, Max Widmer, hat auf Ende 2010 demissioniert und ist Gemeindeschreiber der Gemeinde Glarus geworden. Sabine Aebli ist aufgrund ihrer Wahl in die Schulkommission der Gemeinde Glarus als Ersatzmitglied zurückgetreten. Christine Knoepfel ist vom Regierungsrat als neue Präsidentin sowie Marianne Kern als neues Ersatzmitglied der kantonalen Vormundschaftsbehörde gewählt worden. Die Vakanz „Ersatzmitglied und zugl. 2. VizepräsidentIn" konnte mit der Wahl von lic. iur. Bettina Becker-Baumgartner geschlossen werden.

3.2.1.4. *Vormundschaftsstatistik*

Fallstatistik Kindes-, Erwachsenenschutz und Erbschaftswesen

	Bestand Anfang	*Errichtungen/ Übernahmen*	*Aufhebungen/ Übertragungen*	*End-bestand*
	1.1.10	*1.1.–31.12.10*	*1.1.–31.12.10*	*31.12.10*
Kindesschutz				
Kindesschutz Art. 307, 310 und 311 ZGB	28	18//0	19//0	27
Beistandschaften Art. 308/392 Ziff. 2 und 3 ZGB	198	55//4	58//3	196
Beistandschaften Art. 309/308 ZGB	8	2//0	3//0	7
Kindesvertretungen Art. 146 f. ZGB	9	2//0	2//0	9
Vormundschaft/Erstreckte elterliche Sorge	8	3//0	1//0	10
Kindesvermögensschutz	2	0//0	2//0	0
Total Kindesschutzmassnahmen	253	80//4	85//3	249

Erwachsenenschutz				
Vormundschaften Erwachsene	148	2//1	2//0	149
Beistandschaften	257	82//5	42//4	298
Beiratschaften	35	0//1	5//0	31
Fürsorgerische Freiheitsentziehungen	6	17//0	20//0	3
Total Erwachsenenschutzmassnahmen	446	101//7	69//4	481

Weitere Statistiken der VB und der VA	*Anzahl 2009*	*Anzahl 2010*
Abklärungen der VA	343	415
Anzahl VB Sitzungen	23	23
Anzahl VB-Traktanden	727	644
Genehmigte Unterhaltsverträge	53	52
Kindesvermögensinventare	55	39
Berichts- und Rechnungskontrollen	298	273
Quote Private MandatsträgerInnen	insg. ES und KS	54.8%
Erbschaftswesen		
Erbbescheinigungen	411	415
Testamentseröffnungen	163	163
Erbschaftssiegelungen	3	3
Inventaraufnahmen	2	8
Einsetzungen von Willensvollstreckern	55	46
Einsetzung von Erbschaftsverwaltern	0	1
Bescheinigungen auf Auskunft	0	9
Total Erbschaftswesen	634	645

3.2.1.5. *Berichte der Fachbereiche*

Die Bereiche des Vormundschaftswesens sind unterteilt in die Fachbereiche Abklärungen Kindes- und Erwachsenenschutz, Erbschaftswesen und Vormundschaftskontrolle. Dazu werden wie folgt Erklärungen abgegeben:

3.2.1.5.1. Abklärungen Kindes- und Erwachsenenschutz

Es ist ein Rückgang der fürsorgerischen Freiheitsentzüge, eine Zunahme von Teenagerschwangerschaften von über 18-jährigen Müttern sowie von Altersbeistandschaften zu verzeichnen. Zugenommen haben wiederum Kindes- bzw. Erwachsenenschutzmassnahmen für 14-22-jährige Betroffene. Betroffen sind v.a. sog. „SchulversagerInnen", Jugendliche und junge Erwachsene ohne Berufsausbildung und neuerdings immer mehr weibliche Jugendliche, die in der Schule und auch bei ihren Eltern nicht mehr tragbar sind (Alkohol, Drogen, auf die Kurve gehen, Renitenz, Aggressivität, Kriminalität, problematisches Sexualverhalten). Es kommt immer öfters vor, dass 14-17-jährige Jugendliche zu deren Wohl in einer geeigneten Institution – meist im Einverständnis der Eltern – platziert werden müssen. Inflationär gestiegen sind schliesslich Besuchsrechtskonflikte. Die vormundschaftliche Abteilung versucht in diesen oftmals sehr komplexen Konfliktsituationen zu vermitteln und Lösungen (bspw. mit der Errichtung von Besuchsbeistandschaften oder der Ausarbeitung von praktikablen Besuchsrechtsregelungen) aufzuzeigen. Immer mehr kommt es zudem vor, dass ein Elternteil – in der Regel die Kindsmutter – mit gemeinsamer Sorge, diese wieder aufheben möchte.

Im Jahr 2010 sind leider mehrfach alleinsorgeberechtigte Mütter von minderjährigen Kindern gestorben. Gem. Art. 298a ZGB hat die kantonale Vormundschaftsbehörde in diesen Fällen eine Vormundschaft zu errichten oder dem anderen Elter das Sorgerecht zuzuteilen. Entscheidungskriterium ist allein das Kindeswohl. Die Entscheidungsfindung ist dabei sehr komplex, insbesondere wenn die in der Regel das Kind betreuende Kindsmutter in einer langjährigen Partnerschaft (Ehe oder Konkubinat) gelebt und ein anderer als der leibliche Vater die tägliche sozial-psychologische Vaterrolle übernommen hat. Die rechtliche Situation des sozial-psychologischen Vaters ist dabei äusserst prekär. Je nach Beziehung zum leiblichen Vater, je nach Alter bzw. Wille des Kindes und der Möglichkeit zum leiblichen Vater eine ähnlich gute Beziehung wie zum sozial-psychologischen Vater aufzubauen, hat die Vormundschaftsbehörde eine das Kindeswohl bestmöglich wahrende Entscheidung zu treffen. Dabei kann auch ein neutraler Vormund gewählt, das Kind beim sozial-psychologischen Vater platziert sowie dem leiblichen Vater zwecks Beziehungsintensivierung – seiner neuen Rolle entsprechend – ein ausgedehntes Besuchs- bzw. Betreuungsrecht gewährt werden. Die vormundschaftliche Abteilung ist in diesen Fällen bemüht, eine einvernehmliche Lösung zu finden, weil eine solche in der Regel im Interesse aller Beteiligten liegt und v.a. dem Kindeswohl entspricht.

3.2.1.5.2. Vormundschaftskontrolle (Revisorat)

Die Neuorganisation bzw. die Staffelung der Berichts- und Rechnungsprüfung hat sich bewährt. Die Berichts- und Rechnungsprüfung findet nun im gestaffelten 2-Jahres-Rhythmus und auf entsprechende Aufforderung hin statt. Im 1. Quartal 2010 wurden alle Berufsbeistände der Sozialen Dienste und der Pro Werke sowie alle MandatsträgerInnen, welche im Jahre 2008 eingesetzt wurden, dazu aufgefordert, ihren Bericht und/oder ihre Rechnung für die Jahre 2008/2009 einzureichen. Diese Berichts- und Rechnungskontrollen konnten planmässig im Jahr 2010 abgeschlossen werden.

3.2.1.5.3. Erbschafts-, Unterhaltswesen und persönlicher Verkehr (insb. Besuchsrecht)

Im grossen Erbenruf (Grabfondskonti, Liste B/Verschollenenvermögen, Liste A) wurden die von den Erben nicht eingeforderten Guthaben der Listen A und B vollständig von den Gemeinden in den vom Regierungsrat bezeichneten kantonalen Fonds („Fonds zur ergänzenden Unterstützung von Familien") einbezahlt. Insgesamt wurde ein Betrag von CHF 926'000.-- in den Fonds einbezahlt (teilweise erfolgten die Zahlungen erst Anfangs 2011).

4. KANTONALE AUSGLEICHSKASSE / IV-STELLE / KANTONALE FAMILIENAUSGLEICHSKASSE

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht 2010 verwiesen.

VII. Departement Sicherheit und Justiz

1. DEPARTEMENTSSEKRETARIAT

1.1. *Allgemeines*

Das Departement Sicherheit und Justiz setzt sich aus den vier Hauptabteilungen Kantonspolizei, Militär und Zivilschutz, Justiz sowie der administrativ zugewiesenen Sachversicherung zusammen. Seit Mai 2008 steht Landesstatthalter Dr. Andrea Bettiga dem Departement Sicherheit und Justiz vor. Das Sekretariat bildet die Stabsstelle (Koordination und Support der Hauptabteilungen). Es ist des Weiteren unter anderem in folgenden Bereichen tätig: Gastgewerberecht inkl. Alkoholausschank, Leichenpässe, Lotterie-, Wett- und Spielbankenrecht. Das Departement fungiert auch als Rechtsmittelinstanz bei Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptabteilungen. Sodann gehören das Ausarbeiten von Gesetzesvorlagen, die juristische Beratung der Hauptabteilungen und die Ausfertigung von Anträgen an den Regierungsrat und den Landrat (Vernehmlassungen etc.) zu den Aufgaben des Departementssekretariats. Ebenfalls unterstützt dieses die landrätliche Kommissionen, in der Regel die Kommission Recht, Sicherheit, Justiz und Gericht, bei ihrer Tätigkeit (Einladungen, Protokollführung, Berichte etc.). Im Berichtsjahr fanden 5 Kommissionssitzungen statt.

1.2. *Personelles*

Im Berichtsjahr waren auf dem Departementssekretariat keine Wechsel zu verzeichnen. Dieses wird nach wie vor von Arpad Baranyi (Departementssekretär) und Barbara Zweifel (Sekretariat) versehen.

1.3. *Besonderes*

1.3.1. Rechtsetzung

Folgende vom Departement Sicherheit und Justiz (teilweise im Rahmen von Arbeitsgruppen) ausgearbeiteten Gesetzesvorlagen wurden im Berichtsjahr von der Landesgemeinde verabschiedet: Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Revision des Sachversicherungsgesetzes, Revision des Bürgerrechtsgesetzes (Memorialsantrag und Motion), Revision des Gastgewerbegesetzes (Memorialsanträge und Motion). Zu den betreffenden Gesetzen waren in der Folge diverse Ausführungsverordnungen zu erstellen. Die diesbezüglichen Arbeiten sind abgeschlossen. Die Erlasse konnten jeweils fristgerecht in Kraft gesetzt werden. Speziell zu erwähnen ist die mit dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung gebildete Staats- und Jugendanwaltschaft. Gegenüber dem bisherigen Verhöramt wurde eine gänzlich neue Organisation der Strafverfolgung im Kanton Glarus geschaffen. Die Aufsicht geht auf den 01.01.2011 von den Gerichten an den Regierungsrat bzw. an das Departement Sicherheit und Justiz über. Mit der Staats- und Jugendanwaltschaft erhält Letzteres eine zusätzliche Hauptabteilung administrativ zugewiesen. Im Rahmen der organisatorischen Umsetzung hatte das Departementssekretariat diverse Aufgaben zu übernehmen und weitere Anträge (Stellenbesetzungen, Leitung Administrativmassnahmen etc.) auszuarbeiten.

Für die Landsgemeinde 2011 konnten sodann folgende Vorlagen den Behörden zur Beschlussfassung unterbreitet werden: Erledigung von politischen Vorstössen zur Einführung einer ökologisierten Motorfahrzeugsteuer, Beitritt zum ViCLAS-Konkordat, inkl. Anpassung des Polizeigesetzes. Im Hinblick auf die Landsgemeinde 2012 befanden sich des Weiteren die (Planungs)arbeiten zu folgenden Erlassen im Gang: Totalrevision Notrechtsgesetzgebung, inkl. wirtschaftliche Landesversorgung, Totalrevision Lotteriegesetzgebung, Teilrevision Polizeigesetz (Schaffung Grundlage für verdeckte polizeiliche Ermittlungen). Zu erwähnen ist im Weiteren die Erstellung des Polizeiberichts. Zusammen mit der Kantonspolizei wurde im Berichtsjahr an einem zusammenfassenden Bericht über die Funktion und Aufgabe der Polizei im Kanton Glarus gearbeitet und der Handlungsbedarf analysiert. Es ist geplant den Polizeibericht Mitte 2011 dem Landrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.3.2. Vernehmlassungen / Beschwerdewesen

Das Departement erstattete zu 35 Vorhaben (8 Kanton und 27 Bund) eine Vernehmlassung. Insgesamt gingen im Berichtsjahr 9 Beschwerden gegen Verfügungen der Hauptabteilungen beim Departement ein. 4 Beschwerden waren noch aus den Vorjahren pendent. 13 konnten abgeschlossen werden, sodass Ende Jahr keine Beschwerden mehr hängig waren.

1.3.3. Gastgewerbegesetz

Statistik per 26. Januar 2010 über Gastwirtschaftsbetriebe und Betriebe mit einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern:

Betriebsart	*2009*	*2010*
Gastwirtschaften	281	290
Kleinhandelsbetriebe	62	64
Bed & Breakfast	9	14
TOTAL	*352*	*368*

1.3.4. Leichenpässe

2010 mussten 8 (Vorjahr 8) Leichenpässe ausgestellt werden.

1.3.5. Lotterien und Wetten

Der Kanton Glarus verfügt für die Durchführung von kantonalen Kleinlotterien für gemeinnützige, wohltätige und sportliche Zwecke über ein Kontingent von Fr. 60'000.– (pro Kopf Fr. 1.50). Lotterien in grösserem Umfang sind der Swisslos Interkantonale Landeslotterie vorbehalten. Im Berichtsjahr wurden im Kanton Glarus keine Bewilligungen für kantonale Kleinlotterien erteilt. Hingegen wurden 38 Durchführungsbewilligungen gemäss Art. 14 ff. der interkantonalen Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten ausgestellt.

1.3.6. Spielautomaten und Spielsalons

Im Jahr 2010 (2009) wurde folgende Anzahl Spielautomaten registriert:

Geschicklichkeitsspielautomaten	10	(3)
Unterhaltungsautomaten	80	(72)
Musikautomaten	6	(6)
Zusatzpauschalen für Spielsalons	2	(2)

Es mussten in diesem Jahr keine Einschränkungen des Spielbetriebs bzw. eines Spielsalons verfügt werden. Erstmals seit dem Verbot des Betriebs von Geldspielautomaten ausserhalb von konzessionierten Spielbanken ist eine Zunahme von Geschicklichkeitsspiel- und Unterhaltungsautomaten zu verzeichnen.

1.3.7. Aufsicht über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Departement Sicherheit und Justiz fungiert seit dem Inkrafttreten der neuen Verwaltungsorganisation als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs. Im Berichtsjahr sind 7 Beschwerden beim Departement eingegangen. 4 Beschweren waren noch aus dem Vorjahr hängig. 10 konnten im Berichtsjahr erledigt werden, sodass noch 1 Beschwerde Ende Jahr pendent war.

2. KANTONSPOLIZEI

2.1. *Kommando*

Für den auf Ende August ausgetretenen Chef der Kriminalpolizei, Oblt Eggel Christoph, wurde als dessen Nachfolger Adj Gubser Rolf, Kriminalpolizei, gewählt.

2.2. *Personelles*

2.2.1. Austritte

31.08.2010 Oblt Eggel Christoph
31.10.2010 ZA Busslinger-Mettler Manuela

2.2.2. Eintritte

01.09.2010 Pol Ackermann Roman
01.09.2010 Pol Bachofen André
01.09.2010 Pol Menzi Balthasar

2.2.3. In Ausbildung

01.03.2010 Asp Jenny Marco

2.2.4. Korpsbestand

Der Mannschaftsbestand des Korps betrug am Ende des Berichtsjahres 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wovon 6280 Stellenprozente mit vereidigten Polizeifunktionären besetzt waren. 66 Mitarbeiter/-innen waren vollzeit-, 5 teilzeitangestellt. 7 Mitarbeitende waren Zivilangestellte.

2.3. *Regionalpolizei*

2.3.1. Dienstleistungen

		2009	2010
Verhaftungen		191	258
Aufenthaltsnachforschungen		1723	
Anzeigen Bundesgesetzgebung ohne Betm.		1088	952
Anzeigen Betäubungsmittelgesetz		110	128
Verzeigungen	Kantonale Gesetzgebung	9682	
Verzeigungen	BG Verkehr ohne OBG	512	532
Ordnungsbussen Strassenverkehr			
Erwachsene		3192	2245

Jugendliche	7669	
Zustellungen exkl. Betreibungsamt	890	762
Zustellungen für Betreibungs- u. Konkursamt	1889	2207
Zuführungen an Betreibungs- u. Konkursamt	355	323
Konfiskationen von Kontrollschildern StVA	149	141
Zustellungen für das StVA	67135	
Nachtkontrollen	1100	1348
Verkehrskontrollen von Pol-Stützpunkte	505	512
Leumundserhebungen	360	467
Arrestantentransporte	113	111
Tatbestandsaufnahmen aussergewöhnliche Todesfälle	2132	
Tatbestandsaufnahmen bei Kriminaltatbeständen	947	810
Tatbestandsaufnahmen bei Verkehrsunfällen	241	206
Einsatztage für ausserkantonale Hilfeleistungen	89109	
Polizeiliche Vollstreckungshilfen	7	8

Es darf festgestellt werden, dass im Kanton Glarus im vergangenen Jahr die öffentliche Sicherheit wiederum gewährleistet war.

2.4. *Kriminalpolizei*

2.4.1. **Kriminalstatistik**

Gesamtzahlen auserwählter Deliktsgruppen gemäss Schweizerischem Strafgesetz:

	2009	2010
- Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	133	164
- Strafbare Handlungen gegen das Vermögen	1084	922
- Strafbare Handlungen gegen die Ehre und den Geheim- oder Privatbereich	14	22
- Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit	222	216
- Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	13	15
- Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	4	9
- Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	19	12
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Verkehr	1	4
- Fälschung von Geld, amtlichen Wertzeichen, amtlichen Zeichen, Mass und Gewicht	0	5
- Urkundenfälschung	9	22
- Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden	0	9
- Vergehen gegen den Volkswillen	0	2
- Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt	13	33
- Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege	17	13
- Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht	0	1
- Übertretung bundesrechtlicher Bestimmungen	3	2
- Total Straftaten gemäss StGB	1532	1451

- Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und psychotropen Stoffe	292	219
- Bundesnebengesetze inkl. AuG/ANAG	179	194

2.4.2. Kriminalitätslage

Die Gesamtkriminalität sank im Jahr 2010 total um 139 Tatbestände (- 6.9%) auf gesamthaft 1864 (Vorjahr 2003).

Feststellungen:
- Die Gesamtzahl der Straftaten hat leicht abgenommen. Es darf jedoch nicht nur die Quantität berücksichtigt werden. In die Beurteilung der Lage muss auch die Art der Delikte miteinbezogen werden.
- Bei den Delikten gegen Leib und Leben ist eine Zunahme um 31 Straftaten zu verzeichnen, was prozentual 23% entspricht.
- Im Jahr 2010 konnte die Kantonspolizei Glarus 44% der Delikte aufklären. Das entspricht einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr von rund 8 Prozent.
- Die Zahl der straffällig gewordenen Jugendlichen nahm um 13% von 85 (2009) auf 74 (2010) ab. Demgegenüber stieg jedoch die Zahl der von ihnen verübten Straftaten von 240 (2009) um über 10% auf 265 Straftaten. Mit 20% lag der Anstieg bei den Delikten gegen Leib und Leben überdurchschnittlich hoch.
- Gegenüber dem Vorjahr sind die Sachbeschädigungen im Jahre 2010 markant zurückgegangen. Die Zahl sank von 242 auf 193 Tatbestände, was einem Rückgang von rund 20% entspricht.

Die Gesamtbeurteilung der Kriminalitätslage im Kanton Glarus bewegt sich zahlenmässig im durchschnittlichen Rahmen, wobei eine Verschiebung unter den Deliktskategorien festgestellt werden kann.

2.4.3. Einzelne Deliktsbereiche

Betäubungsmitteldelikte: Im Verlaufe des Jahres wurde gegen eine international tätige Gruppe ermittelt, welche Kokain aus Südamerika in die Schweiz schmuggelte. Drei Haupttäter konnten identifiziert und der Glarner Justiz zugeführt werden. Im vergangen Jahr wurden 118 Personen, welche insgesamt 219 Betäubungsmitteldelikte begingen, zur Anzeige gebracht. Es konnten rund 1040 Gramm Cannabis (Marihuana und Haschisch), 166 Hanfpflanzen sowie rund 1080 Dosen (Kleinmengen verschiedener Drogen und Medikamenten) sichergestellt werden. Gegenüber dem Vorjahr ist bei den Betäubungsmittelverzeigungen eine Abnahme von rund 25% zu verzeichnen.
Vermögensdelikte/Einbruchdiebstähle: Die umfangreichen Ermittlungen im Brandfall Hotel Alpenblick in Braunwald vom 4. November 2009 wegen Verdachts der Brandstiftung und Versicherungsbetrugs dauerten bis Ende Juli 2010. Im Bereich Einbruchdiebstahl konnten von 73 Delikten 26 aufgeklärt und die Täterschaft überführt werden.
Wirtschaftskriminalität: Die Anzahl Verfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität bewegen sich im Bereich des Vorjahres. Einzelne Ermittlungsverfahren dauerten aufgrund ihrer Komplexität mehrere Monate. Vermehrt werden Betrugstatbestände über das Internet verübt. Die Täterschaft operiert in vielen Fällen aus dem Ausland.

Sittlichkeit: Einem im Glarner Unterland wohnhaften türkischen Staatsangehörigen konnten schwerste sexuelle Vergehen gegen ein 13-jähriges Mädchen nachgewiesen werden. Im Jahr 2010 wurden vermehrt Kontrollen im Rotlichtmilieu (Erotikgewerbe) durchgeführt.
Raubdelikte: Im Jahr 2010 waren zwei bewaffnete Raubüberfälle zu verzeichnen. Ein Raub wurde auf eine Pizzeria in Glarus und ein weiterer Raub auf die Poststelle in Oberurnen verübt. In beiden Fällen konnte die Täterschaft eruiert und der Justiz zugeführt werden.
Häusliche Gewalt: Im Mai 2010 kam es auf dem Kerenzerberg zu einem schweren Körperverletzungsdelikt mit einer Schusswaffe. Im Verlaufe eines Streites schoss ein Ehemann seiner Frau ins Bein. Der Täter konnte kurz nach der Tat verhaftet werden. Nachdem 2009 eine markante Abnahme zu verzeichnen war, stiegen die Fälle im vergangenen Jahr wieder an. So wurde 2010 die Polizei in 56 Fällen (Vorjahr 37) von häuslicher Gewalt herbeigerufen. In 49 Fällen (Vorjahr 24) wurden 116 Straftaten (Vorjahr 67) verzeichnet. In 7 Fällen (Vorjahr 13) blieb es bei einem Ausrückbericht.
Explosion in Einfamilienhaus: Im August 2010 explodierte im Keller eines Einfamilienhauses in Netstal eine grössere Menge Sprengstoff. Der Hauseigentümer kam dabei ums Leben. Weiter wurden mehrere Nachbarhäuser in Mitleidenschaft gezogen. Die Tatbestandsaufnahme und die Räumung des komplett zerstörten Hauses beschäftigte Mitarbeiter des wissenschaftlichen Forschungsdienstes der Kantonspolizei Zürich, der Feuerwehr Glarus/Netstal, der Gemeinde Netstal, des Amtes für Umweltschutz, des Care Teams, des Instituts für Rechtsmedizin, von privaten Baufirmen und der Kantonspolizei Glarus über mehrere Tage.

2.5. *Spezialdienste*

Die Abteilung Spezialdienste bearbeitet die Aufgabengebiete Support, Einsatzzentrale und Fachdienst Verkehr. Der Bereich Support steht dem ganzen Korps planend, beratend und unterstützend zur Seite. Die Einsatzzentrale disponiert Ereignis- und Alarmmeldungen, koordiniert Einsätze und ist Anlaufstelle für die Bürger, während sich der Fachdienst Verkehr mit den verkehrspolizeilichen Spezialgebieten, der Verkehrssicherheit und den seepolizeilichen Aufgaben befasst.

2.5.1. **Verkehrsunfälle**

Im Berichtsjahr 2010 registrierte die Polizei 261 Verkehrsunfälle, 27 weniger als im Vorjahr. Der geschätzte Sachschaden lag mit total Fr. 3'202'100.00 um Fr. 184'850.00 höher als 2009. Die Zahl der verletzten Personen – insbesondere Kinder – bewegte sich auf tiefem Niveau. Erstmals seit Beginn der Aufzeichnungen musste der Kanton kein Todesopfer beklagen (Vorjahr 5).

Im Berichtsjahr statistisch erfasste Verkehrsunfälle total						261	(288)
Getötete Personen						0	(5)
Fahrzeugführer	Erwachsene	0	(4)	Kinder	0 (0)		
Mitfahrer	Erwachsene	0	(0)	Kinder	0 (0)		
Fussgänger	Erwachsene	0	(1)	Kinder	0 (0)		
Verletzte Personen						103	(164)
Fahrzeugführer	Erwachsene	75	(97)	Kinder	1 (6)		
Mitfahrer	Erwachsene	16	(36)	Kinder	3 (7)		
Fussgänger	Erwachsene	6	(14)	Kinder	2 (4)		
Anzahl Verkehrsunfälle mit nur Sachschaden						176	(169)
Unfallorte							
Innerorts						138	(163)
Ausserorts						70	(71)
Autobahn A3 Kanton Glarus						53	(54)
davon Kerenzertunnel						2	(4)
Autobahn A3 Kanton St. Gallen						10	(18)
Verkehrsunfall-Hauptursachen							
Alkoholeinfluss (ab 0,5 Promille)						47	(33)
Missachten des Vortrittes						38	(66)
Nichtanpassen der Geschwindigkeit an die gegebenen Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnisse						70	(86)
Unaufmerksamkeit und Ablenkung						89	(148)

2.5.2. Alkohol- und Drogenkontrollen

Im Berichtsjahr wurde anlässlich von Kontrollen und Verkehrsunfällen bei 88 (82) Verkehrsteilnehmern eine Blutprobe infolge Alkoholverdacht angeordnet. Davon waren 78 (61) positiv und 10 (21) negativ. Im Übertretungsbereich (0,5-0,79 Promille) erfolgten 19 (13) Anzeigen im Anerkennungsverfahren, ohne dass eine Blutprobe durchgeführt werden musste. Im Berichtsjahr wurden aufgrund positiver Drogenschnelltests 8 (8) ärztliche Untersuche angeordnet.

2.5.3. Geschwindigkeitskontrollen

2.5.3.1. *Radarkontrollen*

Geschwindigkeitskontrollen total	254	(262)
Messzeiten in Stunden	516	(539)
Spätkontrollen	92	(92)
Frühkontrollen	18	(21)
Innerorts	212	(217)
Ausserorts	9	(9)
Autobahn A3	33	(36)
Kontrollierte Fahrzeuge	254'957	(238'865)
Verzeigungen und Ordnungsbussen	15'698	(12'492)
Übertretungsquote innerorts in %	11.3	(9.7)
Übertretungsquote ausserorts in %	6.5	(5.4)
Übertretungsquote A3 in %	6.7	(5.4)

Total Bussen-Rechnungsstellung (inkl. gerichtliche Strafverfügungen)	Fr. 1'338'830	(1'069'815)

2.5.3.2. *Nachfahrmessungen*

Die mittels Videofahrzeug vorgenommenen Geschwindigkeitskontrollen (Nachfahrmessungen) wurden 2010 durch die Baustelle auf der A3 beeinträchtigt.

Überschreitungen	1	-	25	km/h	187	(158)
(Netto)	26	-	40	km/h	4	(0)
	41	-	75	km/h	0	(1)
Total					191	(159)
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)				Fr.	22'970.00	(15'350.00)

2.5.3.3. *Geschwindigkeitsmessungen mit Laserpistole*

Aufgrund verschiedener Geräteausfälle konnte der Laser 2010 nicht im üblichen Umfang eingesetzt werden.

Überschreitungen	1	-	25	km/h	(1 - 40 km/h)	134	(277)
(Netto)	26	-	40	km/h		7	(29)
	41	-	75	km/h		0	(3)
Total						141	(309)
Busseneinnahmen (OBG und Gericht)					Fr.	31'510	(71'720)

2.5.4. **Schwerverkehrskontrollen**

Die erzielte Bundesentschädigung für die geleisteten 1'692 Mannstunden betrug Fr. 197'340.00 (Fr. 186'900.00).

Kontrollierte Fahrzeuge	995	(1270)
Verzeigungen	207	(268)

2.5.5. **Ordnungsbussen nach SVG**

2.5.5.1. *Ordnungsbussen (OBG)*

Die Ordnungsbusseneinnahmen 2010 (exkl. Radareinnahmen) betrugen Fr. 180'200.00 (Fr. 225'801.00).

2.5.6. **Verkehrserziehung**

Vom 11.05 - 07.06.2010 absolvierten 701 Schülerinnen und Schüler den Verkehrsgartenunterricht. Den 361 (359) Drittklässlern inkl. 11 (19) Sonderklassenschülerinnen und -schülern wurde nach einer im Fridolinsheim vermittelten Theorielektion die Möglichkeit geboten, das korrekte Verhalten auf dem eigens für sie eingerichteten Parcours zu üben. Die 340 (354) Fünftklässler nutzten nach einem anspruchsvollen Theorieteil ebenfalls die Gelegenheit, das Gelernte auf dem Übungsparcours bei der alten Kaserne in die Praxis umzusetzen.

Nach den Sommerferien erteilten die Verkehrsinstruktoren in 17 (18) Kindergärten für 36 (37) Klassen insgesamt 38 Lektionen Verkehrsunterricht. Dabei wurde vor allem das

richtige Überqueren der Strasse geübt. Speziell trainiert wurde mit den Kindern an den von den Lehrpersonen als problematisch bezeichneten Strassenübergängen. Gleichzeitig wurden die kleinsten Strassenbenützer auf weitere alltägliche Gefahren im Strassenverkehr aufmerksam gemacht.
Für 21 (18) Schülerinnen und Schüler aus 2 Integrationsklassen in Glarus erteilte die Polizei 2 (2) Lektionen speziellen Verkehrsunterricht.
Nebst an mehreren Standorten durchgeführten Velo-, Mofa- und Motorradkontrollen wurden verschiedene Verkehrssicherheitsaktionen durchgeführt, begleitet und unterstützt. Dies mit dem Ziel, möglichst viele Verkehrsteilnehmer direkt oder indirekt anzusprechen und zu sensibilisieren (Plakatkampagnen, Geschicklichkeitsparcours, Problemkreis Schulbus / Benützung des öffentlichen Verkehrs, Elternabende an Primarschulen und Kindergärten). Auch 2010 führte die Kantonspolizei Glarus zusammen mit zwei kantonalen Fahrlehrern und Road Cross eine Verkehrsunfall-Präventionskampagne in den Oberstufen des Kantons Glarus durch. Ziel dieser Kampagne war das Sensibilisieren von jugendlichen Verkehrsteilnehmern für die Unfallgefahren sowie die gesundheitlichen und finanziellen Folgen für Unfallbeteiligte. An elf Veranstaltungen wurden den Jugendlichen mit Bildmaterial und Schilderungen von Ereignissen im Kanton die entsprechenden Folgen vor Augen geführt. Im Berufsbildungszentrum in Ziegelbrücke wurden ebenfalls in Zusammenarbeit mit Road Cross sechs Veranstaltungen durchgeführt.

2.5.7. Grenzkontrollen Flugplatz Mollis

Seit dem Schengenbeitritt werden für grenzüberschreitende Direktflüge von/nach Mollis innerhalb des Schengenraums keine Personenkontrollen mehr durchgeführt. Hingegen sind Personenkontrollen für grenzüberschreitende Extra-Schengenflüge gemäss einem speziellen Verfahren bei jeder Flugbewegung zwingend. Im Berichtsjahr haben die zuständigen Mitarbeiter der Kantonspolizei 7 (2) Extra-Schengenflüge abgefertigt.

2.5.8. Seepolizei

2.5.8.1. *Seekontrollen*

2.5.8.1.1. Walensee

Während der Schifffahrtssaison 2010 wurden auf dem Walensee 3 (2) Seepolizei-Kontrollen in Zusammenarbeit mit den Kontrollorganen des Kantons St. Gallen durchgeführt. Nebst diversen Beanstandungen mussten auf dem Walensee, Kantonsgebiet Glarus, 4 (3) Schiffsführer zur Anzeige gebracht werden. Am Linthkanal wurde lediglich eine Aufsichtskontrolle (Bauarbeiten) vom Ufer aus durchgeführt. In den Häfen ‚Gäsi' und ‚Gflätsch' wurde je eine Kontrolle durchgeführt. Für die Schiffsaison 2010 stand der Seepolizei des Kantons Glarus erneut das Seepolizeiboot des Schifffahrtsamtes des Kantons St. Gallen, mit festem Standplatz im Bootshafen Unterterzen/SG, zur Verfügung.

2.5.8.1.2. Klöntalersee

Auf dem Klöntalersee wurden während der Schifffahrtssaison 2010 keine Kontrollen durchgeführt. Hier wurde aber der Schiffs- und Fischereibetrieb während oder unmittelbar nach Verkehrskontrollen auf der Seestrasse vom Land aus sporadisch überwacht. Dabei wurden einige Badegäste und Wassersportler zu mehr Ordnung am Strand oder Ufer angehalten, verzeigt wurde niemand.

2.5.8.2. *Seerettungsdienst*

SRD unterer Walensee (Seeanteil Kanton Glarus)		
Seenoteinsätze	15	(5)
(alle über Notruf ausgelösten Einsätze)		
Aus Seenot geborgene Personen	2	(4)
(Rettungen bei schlechter Wetterbedingungen/Dunkelheit etc.)		
Aus Seenot geborgene Schiffe	1	(1)
(Bergungen bei schlechten Wetterbedingungen)		
Hilfeleistungen bei technischen Mängeln	8	(2)
(Abschleppen bei Maschinendefekt, kein Treibstoff etc.)		
Andere Einsätze	3	(2)
(Begleitung Grosstransporte)		
Vereinbarte Arbeitseinsätze	2	(6)
(Bergungseinsätze, Taucheinsätze, Kontrollen etc.)		
Ordnungs- und Sicherheitsdienst	4	(1)
(Mithilfe bei nautischen Anlässen/Seepolizeieinsätze etc.)		
Pikett- und Trainingsfahrten	17	(15)

2.5.8.3. *Bewilligungen Regatten /Walensee*

Segel- und Surfregatten	4	(4)
Flossfahrt- Durchfahrtsbewilligung	4	(5)
Seeüberquerung SLRG, Sektion Glarus	1	(1)
(Strecke: Gäsi-Fly-Weesen-Gäsi)		

2.5.8.4. *Linthkanal*

Bei genügendem Wasserstand darf der Linthkanal normalerweise in den Monaten März, April, Juli, August und September befahren werden. Dabei darf ein Tageskontingent von maximal 10 Bewilligungen (Berg- plus Talfahrt) nicht überschritten werden. Dieses Angebot wurde in der Saison 2010 nie ausgeschöpft. Wegen der laufenden Linthkanalsanierung gilt für die Zeit vom 21.10.2010 - 31.5.2012 für den Schiffsverkehr inkl. Flosse, Schlauchboote etc. ein Fahrverbot.

2.5.8.5. *Surfbetrieb*

Im öffentlichen Badestrand „Gäsi" sowie auf dem Seeanteil der Gemeinde Mühlehorn herrschte bei den jeweils durchgeführten Kontrollen gute Ordnung. Das Kite-Surfen ist seit Sommer 2007 - unter Einhaltung definierter Auflagen - auf der dafür freigegebenen Wasserfläche des Walensees jeweils für ein Jahr gestattet. Aufgrund der positiven Erfahrungen wurde die Bewilligung bis Ende 2011 verlängert.

2.5.9. Support

Für die anstehende Migration von Polycom auf die Version V35-08 wurden 2010 bereits diverse Vorbereitungsarbeiten getroffen. Ebenfalls wurden mit den Kantonen St. Gallen und Zürich die künftigen Schnittstellen für den kantonsübergreifenden Funkverkehr definiert und fliessen in die neue Programmierung ein. Nebst den beiden erwähnten Kantonen werden auch Schwyz und Graubünden als nächste, angrenzende Kantone Polycom defini-

tiv realisieren. Der tägliche Funkverkehr verlief das ganze Berichtsjahr ohne Probleme, d.h. es waren keine Unterbrüche zu verzeichnen.

3. MILITÄR UND ZIVILSCHUTZ

3.1. *Einleitende Bemerkungen*

Im Hinblick auf die drei neuen Gemeinden wurde im Kreiskommando die Anzahl der Sektionschefs von 18 auf neu drei reduziert. Im Bereich Zivilschutz erfolgte eine Änderung der Organisationsstruktur in drei Kompanien. Seitens des Kantonalen Führungsstabs fand sodann eine Einführung der neuen Gemeinden in die Bewältigung von Notlagen und Katastrophen statt. Erstmals wurden Räumlichkeiten des Zeughauses den Kommandos der Panzerschulen während der Verbandsausbildung zur Verfügung gestellt. Die Leistungsverträge mit der Logistikbasis konnten im gleichen Rahmen wie im Vorjahr ausgeführt werden, zudem wurden noch Einzelaufträge im Bereiche Instandhaltung Fahrzeuge ausgehandelt.

3.2. *Personelles*

3.2.1. Austritte

30.06.2010 Jakob Blumer (Pensionierung); 30.09.2010 Adrian Kleiner (Pensionierung)

3.2.2. Eintritte

01.11.2010 Silvia Zimmermann

3.2.3. Bestand

Der Personalbestand betrug am Ende des Berichtsjahres 15 Mitarbeitende bei insgesamt 1460 Stellenprozent.

3.3. *Militärverwaltung und Kreiskommando*

3.3.1. Rekrutierung

Die 16-jährigen Mädchen und Burschen wurden mit einer schriftlichen Information über die Armee und insbesondere über mögliche Vorbereitungskurse orientiert.
An 5 Orientierungstagen in Matt wurden die 18-jährigen Stellungspflichtigen über den Ablauf der Rekrutierung, die Rekrutenschule und die Armee im Allgemeinen eingehend orientiert. Gleichzeitig wurde über den Zivilschutz und den zivilen Ersatzdienst informiert. Die Rekrutierung fand im Rekrutierungszentrum in Mels statt. Die Militärdienst-

Tauglichkeit der Glarner lag auch im Jahre 2010 mit 78 % (Vorjahr 70 %) deutlich über dem gesamtschweizerischen Mittel von 66 %. Oberst i Gst Urs Staub, Kdt Rekrutierung, inspizierte die Orientierungstage und beurteilte die Organisation und Durchführung als ausgezeichnet.

3.3.2. Dienstverschiebungen

Eingereichte Gesuche	366	(333 im Vorjahr)
- bewilligt wurden	69 %	(72 %)
- abgewiesen wurden	31 %	(28 %)

Die Berücksichtigung der WK-Termine bei der privaten und geschäftlichen Terminplanung bereitet den Armeeangehörigen und ihren Arbeitgebern vermehrt Mühe. Vielfach folgen auf abgelehnte Gesuche so genannte Widererwägungsgesuche, welche mit Unterstützung Dritter (Arbeitgeber, Schulen etc.) eingereicht werden. Dies erhöht den administrativen Aufwand des Kreiskommandos.

3.3.3. Auslandurlaube

Auslandurlaube bewilligt	10	(11)
Auslandurlaube abgelehnt	0	(0)
Gelöschte Urlaube (Rückkehr)	3	(2)

3.3.4. Entlassung Wehrpflicht

Per 31. Dezember 2010 sind im Kanton Glarus insgesamt 105 Soldaten und Unteroffiziere sowie 8 Offiziere aus der Wehrpflicht entlassen worden.

3.3.5. Militärstrafwesen

Strafvollzüge durch das Kreiskommando		18	(14)
Ausschreibungen im Schweiz. Polizeianzeiger		6	(4)
Disziplinarstrafen Schiesspflichtversäumnis		27	(21)
Bussen	Fr.	11'074.05	(9'022.75)

3.3.6. Wehrpflichtersatz

	2010	2009
Inland: Eingang von 1'125 (1'180) Ersatzpflichtigen inkl. Rückstände aus den Vorjahren	682'377.80	769'579.70
Ausland: inkl. Rückstände aus Vorjahren	0.00	0.00
Total Eingang	682'377.80	769'579.70
Rückerstattungen für nachgeholte Dienstleistungen	43'580.10	25'615.40
Rohertrag Wehrpflichtersatz	638'797.70	743'964.30
80 % Treffnis des Bundes	511'038.15	595'171.45
20 % Treffnis des Kantons	127'759.55	148'792.85
Kosten der Veranlagung (Sektionschefs)	45'337.45	46'558.80
Reinertrag für den Kanton	82'422.10	102'234.05

Einsprachen gegen die Veranlagung:		
- entsprochen	0	(2)
- abgewiesen	1	(3)
Erlassgesuche:		
- bewilligt	4	(1)
- teilweise bewilligt	2	(1)
- abgelehnt	5	(4)
Betreibungen:	38	(45)

3.3.7 Schiesswesen ausser Dienst

		2010	2009
Obligatorisches Programm:	300m	1549	1563
davon schiesspflichtig	300m	972	982
in %		62.8%	62.8%
total Jugendliche 10-16 Jahre (Stgw 90)	300m	28	28
Obligatorisches Programm	25m	139	172
Bundesprogramm	50m	57	54
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge	300m	1081	1064
Anzahl Berechtigte für Bundesbeiträge	25 / 50m	28	40
Eidg. Feldschiessen	300m	912	980
Eidg. Feldschiessen	25 / 50m	214	240
Jungschützen:			
300m: 10 Kurse (10)	Teilnehmer	75	77
50m: 0 Kurse Kleinkaliber (0)	Teilnehmer	0	0
25 / 50m: 0 Kurs Pistole (1)	Teilnehmer	0	0

Beiträge des Kantons:				
Unkostenbeiträge	300 / 25 / 50m	Fr.	11'935.00	12'515.00
Jungschützen	300m	Fr.	1'030.00	1'100.00
Jungschützen	25 / 50m, Ausb Kurs KK	Fr.	0.00	100.00
JS-Leiter	300m	Fr.	1'150.00	1'250.00
		Total Fr.	14'115.00	14'965.00

3.4. *Zivilschutz*

3.4.1. Allgemeines

Gemäss neuer Kompaniestruktur ist jeder Gemeinde eine Kompanie zugeteilt, die sich wie folgt zusammensetzt:

Pionierkompanie mit ca. 100 Mann
Führungsunterstützungszug mit ca. 15 Mann
Versorgungsgruppe mit ca. 6 Mann

Im Weiteren werden über den Kanton zwei Betreuungszüge à je 30 Mann gebildet.

3.4.2. Anlässe / Projekte

Das Projekt „Sirenenersatz im Kanton Glarus“ ist abgeschlossen. Das Projekt „Aufrüstung Telematik in Zivilschutzanlagen“ ist noch in Bearbeitung. In den Zivilschutzanlagen Schwanden, Glarus, Näfels und Linthal sind folgende Installationen betriebsbereit erstellt:

- Funkinstallation 2500 MHz
- Sicherheitsfunknetz Polycom
- Universelle Kommunikationsverkabelung UKV
- Kabelfernsehen, Kabelradio, Internet

Die Kosten werden vollumfänglich vom Bund übernommen. In den oben erwähnten Anlagen und zusätzlich in der Anlage Mollis wird auch der Natelempfang sichergestellt. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantons. Der Standort des Regierungsrats-KP wird im 2011 umgerüstet.

3.4.3. Ausbildung

3.4.3.1. *Grund- und Kaderausbildung*

Nach wie vor wird die Grund- und Kaderausbildung zwischen den Kantonen UR, SZ, GL, NW, OW, ZG, LU mit einer Verwaltungsvereinbarung geregelt. Als Ausbildungszentren sind Schwyz, Cham und Sempach festgelegt. Aus dieser Zusammenarbeit ergeben sich folgende Vorteile:

- Bessere fachliche Ausbildung
- Ausbildung gemäss den kantonalen Strukturen
- Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Schutzdienstpflichtigen
- Evaluation von neuen Kader und Spezialisten
- Reduktion des administrativen Aufwandes im Bereich der materiellen Kursvorbereitung
- Reduktion der Investitionen auf Ausbildungsanlagen (Trümmerfeldern, Anlagen für Spezialwerkzeuge, etc.)

Übersicht über die Grund- und Kaderausbildung:

Bezeichnung	Teilnehmer	Dauer	Teilnehmer Tage
Stabsassistenten	11	12	126
Pioniere	20	12	237
Betreuer	6	12	72
Zfhr Pionier	5	5	25
Grfhr Pionier	9	5	45
Grfhr Stabsassistent	4	5	20
Grfhr Betreuer	1	5	5
Kaderkurs Chef Lage	1	5	5
Kaderkurs Küchenchef	2	5	10
Kaderkurs Chef log. Koord	1	5	5
Kaderkurs Fourier	4	5	20
Kaderkurs Feldweibel	3	5	15
WBK Zugführer	21	2	42

Bezeichnung	Teilnehmer	Dauer	Teilnehmer Tage
ZK Anlagewart	2	4	8
Zusatzkurs Motorfahrer	13	2	25
Total	103		660

3.4.4. Rekrutierung 2010 für den Schutzdienst

Vom Kanton Glarus besuchten 230 Personen die Rekrutierung in Mels. Von diesen wurden 22 Personen als Schutzdiensttauglich erklärt. Dies entspricht 9.5 %.
Davon wurden eingeteilt:
- 3 Stabsassistenten
- 3 Betreuer
- 16 Pioniere

3.4.5. Wiederholungskurse

Auch im Jahre 2010 wurden die Wiederholungskurse im Verbund mit den Pionieren und den Stabsassistenten durchgeführt. Die Zielsetzungen konnten gleichzeitig mit der Realisierung von Projekten wie die Sicherung von Hanglagen, Erstellen von Brücken und Stegen sowie Bachverbauungen erreicht werden.

Dienstleistungen im Jahre 2010

Bezeichnung	Teilnehmer Tage
Weiterbildung	232
WK	2'737
Einsätze z.G. der Gemeinschaft	215
Total	3184

3.4.6. Strafwesen

Von 648 Dienstleistenden mussten 48 Schutzdienstpflichtige infolge nicht korrektem Verhalten verwarnt oder verzeigt werden. Dies entspricht etwa 7 %.

3.4.7. Bauten

3.4.7.1. *Schutzplätze in den Gemeinden*

Schutzplätze, die für die Bevölkerung gemäss den Mindestanforderungen verfügbar sind, (Wohnhäuser, Ferienhäuser [50%]), Ferienlager, Hotels, Restaurants, Schulen, Kirchen Versammlungslokale) belaufen sich per Ende 2010 im gesamten Kanton auf 41'173, wobei die Verteilung im Kanton nicht gleichmässig ist. Einige Gemeinden verfügen noch nicht über die notwendige Anzahl Schutzplätze.

3.5. *Kantonaler Führungsstab*

3.5.1. Personelles

Der langjährige Stabschef Adrian Kleiner trat auf Ende September 2010 in den Ruhestand. Als Nachfolger übernahm auf 1. Oktober 2010 Mathias Vögeli in Personalunion als Leiter Hauptabteilung Militär und Zivilschutz die Funktion des Chefs des Kantonalen Führungsstabs.

3.5.2. Tätigkeiten

Die drei neuen Gemeinden wurden im März 2010 in einem Workshop in die auf sie zukommenden Aufgaben im Bereich der Krisenbewältigung eingeführt. Im April wurde der Kantonale Führungsstab vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz zum Thema „SNOW 10" beübt. Der Führungsstab musste im Berichtsjahr nicht aufgeboten werden. Die Hausexplosion Netstal und das Hochwasser in Glarus Nord konnten von der Feuerwehr, der Polizei und dem Zivilschutz selbstständig bewältigt werden.

3.6. *Militärbetriebe*

Im Jahre 2010 generierten die Leistungsverträge mit dem VBS/LBA das grösste Auftragsvolumen und es konnten Leistungen für über Fr. 600'000.- dem Bund verrechnet werden.
Die drei Leistungsverträge umfassen:
- Das Betreiben der Retablierungsstelle im Bereiche der Persönlichen Ausrüstung
- Die Instandhaltung der Stgw 90 für Rekrutenausrüstungen und
- Die Abgabe der Kampfstiefel sowie die Bedienung des Bodyscanners im Rekrutierungscenter Mels.

Zu den weiteren Aufgaben zählten insbesondere:
- Die Einquartierung von Kommandos während RS und WK in den Räumlichkeiten des Zeughauses inkl. Bereitstellungen der Infrastrukturen
- Die Material- und Fahrzeugbewirtschaftung des Zivilschutzes durch Personal der Militärbetriebe.

4. HAUPTABTEILUNG JUSTIZ

4.0.1. Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit

Die Hauptabteilung Justiz liess sich namentlich zu 22 Gesetzes- und anderen Vorhaben des Bundes sowie zu einer kantonalen Vorlage und zwei Interpellationen vernehmen. In gesetzgeberischer Hinsicht wurden Entwürfe zur Teilrevision der Vollzugsverordnung zum Strafprozess, zum Straf- und Massnahmenvollzug und zur Opferhilfe sowie die Teilrevision der Verordnung über die Besteuerung der Wasserfahrzeuge ausgearbeitet.

Daneben waren wiederum verschiedene Projekte zu begleiten bzw. zu führen, wie etwa die Einführung des so genannten Reparatur-Bestätigungsverfahrens im Strassenverkehrsamt in Zusammenarbeit mit dem privaten Garagengewerbe oder das Projekt Registerharmonisierung. Schliesslich war über ein Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zum Handel mit Sprengstoffen und über zwei Aufsichtsanzeigen zu entscheiden.

4.0.2. Jugendanwaltschaft

Im Jahr 2010 gingen 228 Verzeigungen ein, also rund ein Fünftel weniger als im Vorjahr (2009: 287). 13% der Verzeigungen betrafen Mädchen. Fünf Knaben, welche zusammen 32 Mal verzeigt wurden, mussten in einer Institution untergebracht werden. Kumulativ zu den verhängten Strafen wurde in 8 Fällen eine persönliche Betreuungen angeordnet. In 17 Fällen fanden eingehende Abklärungen statt, wovon 4 Jugendliche hierfür stationär platziert wurden. Mehraufwand gaben dieses Jahr die Heimeinweisungen und die stationären, vorübergehenden Platzierungen. Insbesondere war es schwierig, geeignete Institutionen für Jugendliche zu finden. So musste ein Jugendlicher für längere Zeit in eine Haftanstalt eingewiesen werden, weil keine Massnahmeninstitution bereit war, den Jugendlichen aufzunehmen. Die Jugendanwaltschaft wechselt auf den 01.01.2011 von der Hauptabteilung Justiz in die neue Hauptabteilung Staats- und Jugendanwaltschaft.

Statistik Jugendstrafrechtspflege	Mädchen	Knaben	Total
Ende 2009 hängig	5	44	49
eingegangene Verzeigungen 2010	30	198	228
Abgeschlossen	34	215	249
Ende 2010 noch hängig	1	27	28

von den im 2010 eingegangenen Verzeigungen angeschuldigt wegen	Mädchen	Knaben	Total
Strafbare Handlung gegen das Vermögen	9	35	44
Strafbare Handlung gegen Leib und Leben	2	26	28
Strafbare Handlung gegen die Sittlichkeit	0	0	0
Widerhandlung gegen das BetMG	10	33	43
Übertretung des SVG	4	35	39
Sachbeschädigungen	0	37	37
Unfug	1	5	6
Andere Übertretungen	4	27	31
Total	30	198	228

verfügte Massnahmen und Strafen	Mädchen	Knaben	Total
Unterbringung in Institution	0	32	32
Bussen	5	59	64
Verweise	22	68	90

Persönliche Leistung (Arbeitsleistung)	3	20	23
Freiheitsentzug	0	16	16
Verschiedene (Abtretungen)	2	4	6
Strafbefreiung/Freispruch/Einstellung	2	16	18
Total	34	215	249

4.1. *Abteilung Verwaltungspolizei*

4.1.1. Schwergewichte der Geschäftstätigkeit

Die Abteilung Verwaltungspolizei hatte insbesondere im Bereich des Strafvollzugs über zehn Geschäftsfälle (v.a. bedingte Entlassungen) und über drei Erlassgesuche betreffend Strafvollzugskosten zu befinden. Strafantrittsverschiebungsgesuche wurden im Berichtsjahr keine gestellt. Zu behandeln waren diverse Anfragen und Gesuche betreffend Sammelbewilligungen (z.B. Kleidersammlungen) und Taxihalterbewilligungen.

4.1.2. Fachstelle Messwesen (Eichamt)

Die Fachstelle Messwesen war im Berichtsjahr wie folgt tätig:

- Kontrollen beim Offenverkauf	49	
- Kontrollen von Fertigpackungen	58	(wovon 7 Proben beanstandet werden mussten)
- Marktfahrerkontrollen	5	
- Eichung/Prüfung von Waagen, Gewichtsstücken, Volumenmessanlagen, Gasgemisch- und Dieselrauchmessgeräte	595	(wovon 58, hauptsächlich Waagen und Messgeräte für Gasgemischanteile, Tankstellen beanstandet werden mussten)
- Messmittel in Verkehr	1068	davon 597 Waagen, 212 Zapfsäulen, 67 Messgeräte für Gasgemischanteile/ Dieselrauch, 164 Gewichtstücke.

4.1.3. Fachstelle Migration und Passbüro

4.1.3.1. *Personelles*

Im Nachgang an die Einführung der biometrischen Schweizer Pässe konnten zwei Mitarbeiterinnen zu je 40% angestellt werden. Eine vakant gewordene Stelle musste bei der Fachstelle Migration besetzt werden.

4.1.3.2. *Passwesen*

Bis zur Einführung des Passes '10 (E-Pass) am 1. März 2010 gelangten noch 97 Pässe '03 und 26 Pässe '06 zur Ausgabe. Von März bis Dezember wurden 1'339 Pässe '10 in Pro-

duktion geschickt. Dies entspricht einer Gesamtausgabe von 1'462 Schweizerpässen (Vorjahr 1'188). Durch das kantonale Passbüro wurden zudem 75 Notpässe (Vorjahr 53) und 3'370 Identitätskarten (Vorjahr 3'067) ausgestellt. Die durchschnittliche Auslastung der Biometrieerfassungsstation lag bei 86%. Die Passanträge wurden zu 19% über das Internet, zu 23% durch persönliche Vorsprache und zu 57% über das Telefon gestellt. An Ausweisverlusten waren 28 Reisepässe (Vorjahr 28), 227 Identitätskarten (Vorjahr 229) und 71 Ausländerausweise (Vorjahr 48) zu verzeichnen. Die Bruttoeinnahmen aus dem Passgeschäft beliefen sich für das Jahr 2010 auf Fr. 289'316.00.

4.1.3.3. *Einwanderung aus dem Ausland / Arbeitsmarkt*

Im Berichtsjahr wurden folgende ausländerrechtlichen Bewilligungen erteilt bzw. Gesuche bearbeitet:

126 (Vorjahr 168) Bewilligungen für Familiennachzüge aus dem Ausland;
459 (448) Bewilligungen für Kurzaufenthalter und Aufenthaltsbewilligungen zur Erwerbstätigkeit;
18 (17) Bewilligungen EG/EFTA- bzw. EU 8-Kontingente;
234 (224) Ausländer/-innen mit Erwerbstätigkeit ohne Kontingentierung;
13 (7) Ausländer/-innen ohne Erwerbstätigkeit;
250 (166) Ausländer/-innen wegen Zuzugs aus einem anderen Kanton;
37 (45) Ausländer/-innen übriger Zuwachs;
216 (207) Wegzug in einen anderen Kanton;
33 (54) übriger Abgang;
176 (150) Auswanderungen;
135 (171) Visagesuche aus dem Ausland. Von diesen Gesuchen wurden 109 via Verpflichtungserklärung (10 Verweigerungen) und 26 via Konsulargesuche (22 Verweigerungen) eingereicht;
31 (53) Visaausstellungen für im Kanton wohnhafte Ausländer zwecks Reisen ins Ausland.

Beschwerende/negative fremdenpolizeiliche Verfügungen gegen Ausländer mussten wie folgt erlassen werden:

- Wegweisungen / Ausschaffungen mit Einreisesperren gegen 23 Personen
- Verweigerung der Niederlassungsbewilligung gegen 24 Personen
- Verweigerung des Familiennachzugs gegen 15 Personen
- Wegweisung / Verweigerung der Verlängerung und Widerruf der Aufenthaltsbewilligung / Niederlassungsbewilligung gegen 31 Personen.

4.1.3.4. *Gesamtausländerbestand im Kanton Glarus per 31.12.2010*

Zusammensetzung der ausländischen Wohnbevölkerung am 31. Dezember 2010 (ohne Asylbewerber und vorläufig Aufgenommene):

Länder	Niedergelassene	Aufenthalter	Kurzaufenthalter	**Total**	Vorjahr	**Zunahme Abnahme**
Italien	1648	102	9	**1759**	1789	**-30**
Deutschland	470	625	49	**1144**	1047	**97**
Portugal	377	439	46	**862**	787	**75**
Serbien	734	79	0	**813**	1057	**-244**

Türkei	539	48	0	**587**	604	**-17**
Mazedonien	384	73	0	**457**	464	**-7**
Kosovo	329	80	0	**409**	209	**200**
Bosnien-Herzegowina	247	21	0	**268**	268	**0**
Oesterreich	160	81	9	**250**	193	**57**
Sri Lanka	25	213	0	**238**	238	**0**
Spanien	177	12	2	**191**	191	**0**
Kroatien	156	12	0	**168**	168	**0**
Niederlande	50	28	0	**78**	75	**3**
Dom. Republik	23	29	0	**52**	45	**7**
Brasilien	13	31	1	**45**	45	**0**
Thailand	8	24	0	**32**	32	**0**
Polen	6	13	6	**25**	25	**0**
Grossbritannien	13	6	1	**20**	17	**3**
Tibet	18	2	0	**20**	20	**0**
Slowakei	2	14	4	**20**	20	**0**
Vereinigte Staaten	15	5	0	**20**	20	**0**
Irak	4	13	0	**17**	17	**0**
Liechtenstein	12	2	1	**15**	15	**0**
Slowenien	13	2	0	**15**	15	**0**
Frankreich	7	4	3	**14**	14	**0**
Eritrea	0	14	0	**14**	14	**0**
Rumänien	2	10	0	**12**	10	**2**
Bulgarien	1	1	0	**2**	2	**0**
Übrige Nationen	74	159	7	**240**	200	**40**
Total	5507	2142	138	**7787**	7601	**186**

Den grössten Zuwachs im Berichtsjahr verzeichneten wiederum Deutschland und Portugal. Der Gesamtausländerbestand ist um 186 Personen (+2.4%) auf 7'787 Personen gewachsen. Die ausländische Wohnbevölkerung im Kanton setzt sich aus 28% Jahresaufenthaltern und 72% Niedergelassenen zusammen. 176 Personen sind definitiv in ihre Heimatländer zurückgekehrt. Es wurden total 159 ordentliche und 32 erleichterte Einbürgerungen registriert. Der Anteil der Ausländer an der Wohnbevölkerung im Kanton liegt derzeit bei rund 20%; das sind rund 2% weniger als im schweizerischen Mittel.

4.1.3.5. *Flüchtlinge / Asylbewerber*

Am 31. Dezember 2010 befanden sich im Kanton Glarus 208 Personen im Asylprozess, wovon 90 Personen im Verfahrensprozess. Insgesamt verfügen 117 Asylsuchende im Kanton Glarus mangels möglicher bzw. zulässiger Wegweisung im Sinne einer Ersatzmassnahme über eine vorläufige Aufnahme. Im Berichtsjahr wurden 24 Personen als Flüchtlinge im Sinne des Asylgesetzes vom Bund anerkannt. 17 ausländische Personen wurden gegen ihren Willen ins Heimatland verbracht. Bei allen Personen wurde seitens des Bundesamtes für Migration ein Einreiseverbot verfügt. Die kantonale Fremdenpolizeibehörde musste in vier Fällen betreffend solcher Asylsuchender ein Haftüberprüfungs-

verfahren vor Gericht bestehen. 21 Personen haben die Schweiz nach einem negativen Asylentscheid des Bundes freiwillig verlassen. Zwei Personen haben den Kanton gewechselt und 24 tauchten unter. Aufgrund des eidgenössischen Verteilschlüssels von 0,6% für den Kanton Glarus wurden im Jahr 2010 insgesamt 72 Personen unserem Kanton neu zugewiesen.

4.1.3.6 *Härtefälle*

Bis Ende 2010 sind 23 neue Härtefallgesuche eingegangen (damit insgesamt anhängig mit den Anträgen aus dem Vorjahr: 39 Gesuche). Zwei Gesuche wurden erstmalig abgelehnt, 16 Personen wurde aufgrund eines schwerwiegenden persönlichen Härtefalls eine Aufenthaltsbewilligung erteilt und 21 Gesuche sind Ende 2010 noch in Bearbeitung.

4.1.3.7. *Gewerbepolizei*

Das Patentbüro hat im Berichtsjahr folgende Anzahl Patente ausgestellt:
3 Ausweiskarten für Reisende
3 Südfrüchtehändlerpatente
10 Warenautomatenpatente (betreffen insgesamt 81 Waren- bzw. Zeitungsautomaten).

4.1.4. **Fachstelle Justizvollzug**

4.1.4.1. *Statistik*

	Anzahl	*Total*
Ersatzfreiheitsstrafen		149
Busse nachträglich noch bezahlt	127	
Strafe erstanden	17	
Rückgabe an Urteils-Kanton	1	
Ripolausschreibung verjährt	4	
Gemeinnützige Arbeit		13
Gemeinnützige Arbeit geleistet	9	
Rückgabe an Urteils-Kantone	4	
Normalvollzug (NV)		13
NV realisiert	9	
NV Bewährungszeit bestanden	2	
NV Ripolausschreibung verjährt	0	
Vollzug für anderen Kanton	1	
Abtretung an anderen Kanton	1	
Massnahmen		
ambulante	0	
Vollzug stationär für anderen Kanton	1	1
Jugendliche	15	15
		======
Abgeschlossene Fälle 2010		*191*
Offene Fälle per 31.12.2010		*114*

4.1.4.2. *Gefängnis des Kantons Glarus*

Aufstellung Anzahl Personen und Tage für 2010

Art des Vollzuges	inhaftierte Pers.	Anzahl Tage
Untersuchungshaft	65	777
Normalvollzug	6	318
Ausschaffungshaft	26	339
Rechtshilfeweise Verhaftung zur Zuführung	6	4
Bussenumwandlungen	12	98
Halbgefangenschaft	2	93
Vorzeitiger Strafvollzug	3	108
Vollzug für andere Kantone	9	258
Total	129	1'995
Durchschnitt pro Tag	*5.5*	
Durchschnittsdauer pro Inhaftiertem		*15.5*

4.2. ***Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt***

4.2.1. **Allgemeines**

Seit Austritt des bisherigen Leiters Markus Kundert per Ende März 2010 führt Urs Jenny, Leiter Verkehrszulassung, die Amtsstelle ad interim. Auf 1. Januar 2011 wird die Abteilung Administrativmassnahmen in die Staats- und Jugendanwaltschaft überführt. Die Räumlichkeiten im 1. Stock der Amtsstelle konnten an das Einwohneramt der Gemeinde Süd sowie die Abteilung Gesellschaft und Tourismus vermietet werden. Im Sommer 2010 musste der Boden der Prüfhalle erneuert werden. Während rund 5 Wochen mussten die Prüfungsabnahmen in einem Provisorium durchgeführt werden.

4.2.2. **Verkehrszulassung – Bestand Strassenfahrzeuge**

Total Fahrzeuge	Personenwagen	Motorräder	Anhänger	Übrige Fahrzeugarten
29'537	20'244	2460	2'605	4228

Im Kanton Glarus hat der Fahrzeugbestand 2010 im Vergleich zum Vorjahr um 1% zugenommen.

4.2.3. **Technik**

4.2.3.1. *Theoretische und technische Führerprüfungen*

	2008	2009	2010
Total aller Kategorien	878	1'057	995

Die Gesamtzahl der abgelegten Theorieprüfungen hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht verringert. Insbesondere bei der Kategorie C Lastwagen wurden sinkende Zahlen (- 50)

verzeichnet, namentlich wegen der neuen Chauffeur-Zulassungsverordnung, welche für das Jahr 2010 eine erhöhte Zahl von Interessenten für die Lastwagenprüfung nach altem Recht ergab. Die übrigen Kategorien erzielten durchwegs gleiche Zahlen wie im Vorjahr.

4.2.3.2. *Praktische Führerprüfungen*

Kat.		2008	2009	2010
A	beschr. und offen Motorräder	92	126	118
A1	Motorräder bis 125 ccm	65	55	80
B	Motorwagen	711	814	768
BE	Anhänger an Motorwagen B	24	29	31
BPT	Berufsmässiger Personen Transport	1	1	6
C	Lastwagen	27	43	37
C1	Lastwagen bis 7,5 Tonnen	5	1	3
D	Gesellschaftswagen	1	3	6
D1	Gesellschaftswagen bis 17 Plätze	0	4	4
CE	Anhänger an Lastwagen	9	10	20
F	Motorfahrzeuge bis 45 km/h	5	1	-
Total		940	1'087	1073

Im Jahr 2010 sind in etwa gleich viele Prüfungen abgenommen worden wie im Vorjahr (-14). Die Kategorie A1 verzeichnet ein Plus von 25, die Kategorie B ein Minus von 46 durchgeführten Prüfungen. Die Kategorie CE verzeichnet eine Verdoppelung im Vergleich zum Vorjahr.

4.2.3.3. *Fahrzeugprüfungen*

Im Jahr 2010 haben sich insgesamt 8006 Fahrzeuge einer amtlichen Prüfung unterzogen. 6229 Fahrzeugen wurden periodisch geprüft, bei den restlichen 1'777 Prüfungen handelte es sich um Prüfungen mit technischen Änderungen wie Fahrwerke, Felgen, Anhängerkupplungen und aerodynamischen Fahrzeugteilen.

4.2.3.4. *Prüfungsverfall per 31.12.2010 (Auszug)*

	2008	2009	2010
Total alle Fahrzeugarten	8438	8367	6762

Der Prüfungsverfall über alle Fahrzeugarten konnte trotz der reduzierten Prüfinfrastruktur während der Sanierung des Hallenbodens im Berichtsjahr 2010 um 1'605 Einheiten abgebaut werden. Einerseits wurden die Experten angehalten, die Sommerferien während der Sanierung zu beziehen, andererseits konnte durch optimierte Disposition eine bessere Auslastung der zeitlichen Ressourcen erzielt werden. Die neu eingeführte Software Cari erlaubt es den Fahrzeughaltern ihren Prüfungstermin via Internet zu verschieben, den Garagisten zusätzlich neue Termine für ihre Fahrzeuge zu disponieren. Oft entstehende, kurzfristige Lücken werden dank diesem neuen kundenfreundlichen Online-Tool bei Terminabsagen wieder besetzt. Es bleibt abzuwarten wie sich die Einführung des Reparaturbestätigungsverfahrens für das Jahr 2011 auswirken wird. Mit diesem kann der Halter bei Nichtbestehen der periodischen Fahrzeugprüfung entweder die Nachkontrolle im Strassenverkehrsamt oder neue durch einen AGVS-Betrieb durchführen lassen. Die Garage bestätigt mittels Prüfbericht dem Strassenverkehrsamt die Behebung der Mängel.

4.2.4. Administrativmassnahmen

	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Verwarnungen	224	200	251	168	223	354
Entzüge	348	349	356	402	270	504
Entzug mit Probezeitverlängerung					34	58
Annullierungen FüA auf Probe						6
Verweigerungen	1	18	27	25	16	29
Aberkennungen	17	14	20	19	16	36
Fahrverbote	1	1	5	0	0	0
Verkehrsunterricht	14	24	31	35	20	25
Neue Prüfungen	0	0	0	1	2	4
Verkehrspsych. Untersuchungen	35	58	70	80	69	86
Sperrfristen		19	37	24	17	35
Auflagen	41	56	29	24	27	76
Aufhebungen	64	82	50	69	54	71
Administrativmassnahmeverfahren	745	821	876	847	718	1226

Die Zunahme der verfügten Administrativmassnahmen im Berichtsjahr ist auf den Abbau von aufgelaufenen Pendenzen zurück zu führen. Der Bereich Administrativmassnahmen befand sich im Hinblick auf die Überführung in die Staats- und Jugendanwaltschaft ab Mai unter der Leitung des Departementssekretariats.

4.2.5. Schifffahrt

4.2.5.1. *Schiffsführerprüfungen*

	2008	2009	2010
Führerprüfungen Kategorie A	21	11	11
Führerprüfungen Kategorie D	3	2	2
Theorieprüfungen Kategorie A	19	7	16
Theorieprüfungen Kategorie D	3	1	--

4.2.5.2. *Technische Kontrollen*

Schiffbestand	2006	2007	2008	2009	2010
Walensee / Gäsi	164	155	151	123	128
Walensee / Mühlehorn	232	220	203	185	229
Klöntalersee / Vorauen	61	57	57	47	47
Klöntalersee / Seerüti	104	103	108	96	94
Wanderboote	24	20	21	51	56
Total	585	555	540	521	554

Bei den im Jahr 2010 durchgeführten praktischen Schiffsführerprüfungen der Kategorien A und D konnte eine Erfolgsquote von 100% ausgewiesen werden, bei den theoretischen Schiffsführerprüfungen eine Quote bestandener Prüfungen von 87.5%.

4.3. *Betreibungs- und Konkursamt*

4.3.1. Allgemeines

Im Berichtsjahr betrug der Ertrag des Betreibungs- und Konkursamtes zu Gunsten des Kantons Fr. 1'484'460.14.

4.3.2. Personelles

Eine Vakanz in der Buchhaltung wurde wieder besetzt. Der Personalbestand des Betreibungs- und Konkursamtes beträgt 7,8 Stellen, verteilt auf 9 Personen.

4.3.3. Geschäftsfälle

4.3.3.1. *Betreibungsamt*

	2010	*2009*	*2008*	*2007*	*2006*
Zahlungsbefehle	10'380	10'501	10238	9587	10513
Fortsetzungsbegehren auf Pfändung	7'387	7'275	7065	6124	6941
Fortsetzungsbegehren auf Konkurs	197	198	195	259	302
Pfändungsvollzüge ohne VS 115	6'719	6'649	6042	5719	6375
Verwertungen	6'221	6'186	6179	6098	6559
Verlustscheine VS 115	1'282	1'285	1348	1304	1302
Verlustscheine VS 149	2'070	2'042	2143	1702	2473

Im Berichtsjahr gab es 121 Betreibungsfälle weniger als im Vorjahr zu verzeichnen, was das konstant hohe Niveau der Vorjahre bestätigt, und es mussten 10'380 Zahlungsbefehle zugestellt werden. Die Anzahl der Fortsetzungsbegehren betrug total 7'584 und hat um 111 Fälle zugenommen Die Zahl der Pfändungsvollzüge hat ebenfalls zugenommen und betrug 6'719 (gegenüber 6'649 im Vorjahr). Nach wie vor enden viele Betreibungen mit der Ausstellung eines Verlustscheines. Praktisch alle Betreibungsfälle können innert gesetzlicher Frist erledigt werden. Die Einführung der neuen Software für das Betreibungsamt war aufwändig (Datenmigration etc.).

4.3.3.2. *Konkursamt*

	2010	*2009*	*2008*	*2007*	*2006*
Konkurseröffnungen	56	75	46	32	56

Das Konkursamt verzeichnete 2010 mit 56 Konkurseröffnungen im Vergleich zum Vorjahr (75 Konkurseröffnungen) eine Abnahme an Fällen. Die hohe Vorjahreszahl erklärt sich mit einer grösseren Bereinigung nach Art. 731b OR (Mängel in der Organisation der Gesellschaft). Im Berichtsjahr verwaltete das Konkursamt 9 Liegenschaften; davon wurden 8 verwertet. 84 Fälle konnten erledigt werden (davon waren 33 summarische Konkursverfahren, 42 Einstellungen mangels Aktiven, 1 Konkurswiderruf, 4 aufgehobene Konkursdekrete und eine Spezialliquidation). Für andere Konkursämter wurden 3 Rechtshilfeaufträge bearbeitet. Total mussten 473 Konkursverlustscheine ausgestellt werden.

4.4. *Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst*

4.4.1. Zivilstandswesen

Die Beurkundungen der Geburten, Todesfälle, Anerkennungen, Eheschliessungen, die Durchführung der Ehevorbereitungsverfahren, die Entgegennahme von Namenserklärungen und die Erstellung von Dokumenten bilden das Tagesgeschäft des Zivilstandsamtes und haben erste Priorität. Die Ehevorbereitungsverfahren und die Beurkundung von Ereignissen ausländischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz im Kanton wird immer komplexer und die Einforderung der erforderlichen Dokumente immer aufwändiger.
Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben des Bundes sind die Zivilstandsämter neu verpflichtet, rechtsmissbräuchliche Eheschliessungen, Eintragungen von Partnerschaften und Zwangsehen zu bekämpfen. Die Umsetzung der Gesetzesvorgaben erweist sich in der Praxis als schwierig, da sowohl bei den rechtsmissbräuchlichen Eheschliessungen (Erschleichung eines Aufenthaltstitels) als auch bei den Zwangsehen der Tatbestand nach- bzw. zu beweisen ist. In mehreren Fällen wurden wohl Anhörungen durchgeführt und Abklärungen getroffen, die daraus resultierenden Erkenntnisse genügten jedoch nicht, um die Eheschliessung zu verhindern.
Langzeitaufgaben der Zivilstandsbeamtinnen sind nach wie vor die Überführung der Daten aller lebenden Personen ins Infostar sowie die Archivierung der alten Belege.
Sämtliche Gerichts- und Verwaltungsentscheide (Scheidungen, Einbürgerungen, Aufhebungen Kindverhältnisse usw.) werden durch das Sonderzivilstandsamt Glarus beurkundet, welches innerhalb des Zivilstandsamtes Glarus einen Sonderstatus hat.

4.4.2. Kantonale Aufsicht über das Zivilstandswesen

Die durch das kantonale und das Bundesrecht vorgegebenen Aufgaben sind im üblichen Rahmen der Vorjahre durchgeführt worden. Die erfolgten Kontrollen ergaben ein positives Resultat.

4.4.3. Bürgerrechtswesen

4.4.3.1. *Ordentliche Einbürgerungen*

Nach vorangegangener Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht hat der Regierungsrat 170 Personen das Kantonsbürgerrecht verliehen (10 Schweizern und 160 Ausländern). Die ausländischen Bewerber stammen aus folgenden Staaten: Serbien, Montenegro und Kosovo 94; Türkei 19; Italien 12; Bosnien und Herzegowina 8; Deutschland 5; Sri Lanka 5; Slowenien 4; Dominikanische Republik 3; Kroatien 3; Mazedonien 3; Niederlande 1; Portugal 1; Weissrussland 1.
Im Berichtsjahr wurden insgesamt 69 neue Gesuche um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung eingereicht. Das Bundesamt für Migration erteilte für den Kanton Glarus 71 Einbürgerungsbewilligungen.

4.4.3.2. *Bürgerrechtsentlassungen*

Auf schriftliches Gesuch des Bürgerrechtsdienstes hin hat das Departement Sicherheit und Justiz 18 Personen aus dem Kantons- und damit aus dem Gemeindebürgerrecht entlassen.

4.4.3.3. *Erleichterte Einbürgerungen / Wiedereinbürgerungen*

Mittels Entscheid des Bundesamtes für Migration sind 132 Personen in unserem Kanton erleichtert eingebürgert oder wiedereingebürgert worden (Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten). Hiervon sind 25 Personen im Kanton Glarus wohnhaft.

Für insgesamt 146 neue Gesuche um erleichterte Einbürgerung haben die Bundesbehörden den Einbürgerungs- bzw. Wohnsitzkanton mit Erhebungen beauftragt, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen notwendig sind.

Gestützt auf Artikel 41 BüG (Nichtigerklärung von Einbürgerungen/Bekämpfung von Missbräuchen im Einbürgerungsbereich) ist ein Verfahren auf allfällige Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung eingeleitet worden. Fünf bereits früher eingereichte Anträge auf Nichtigerklärung wurden durch das Bundesamt für Migration erledigt. In allen fünf Fällen ist das Verfahren eingestellt worden (keine Erschleichung des Schweizer Bürgerrechts im Sinne von Artikel 41 BüG).

5. KANTONALE SACHVERSICHERUNG

Es wird auf den separat veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen.

AMTSBERICHT DER GERICHTE

Amtsbericht der Verwaltungskommission der Gerichte

Die Verwaltungskommission der Gerichte behandelte im Jahr 2010 an insgesamt elf Sitzungen die in ihre Zuständigkeit fallenden personellen und administrativen Angelegenheiten. Hinzu kam ein fortwährender Meinungs- und Informationsaustausch mit dem für die umfangreiche Renovation des Gerichtshauses verantwortlichen Departement Bau und Umwelt.

Für die Amtsdauer 2010 bis 2014 wählte die Verwaltungskommission die folgenden Gerichtsschreiber: lic. iur. Erich Hug (Obergericht; zudem Aktuar der Verwaltungskommission); lic. iur. Daniel Anrig (Kantonsgericht), lic. iur. et lic. oec. publ. Oliver Knakowski (Kantonsgericht), lic. iur. Marcus Doepfner (Verwaltungsgericht; 50%-Pensum), lic. iur. Romana Kronenberg (Verwaltungsgericht; 50%-Pensum) sowie lic. iur. Mathias Lanz (Verwaltungsgericht).

Am 1. Januar 2011 traten die schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sowie die schweizerische Straf- (StPO) und Jugendstrafprozessordnung (JStPO) in Kraft. In diesem Zusammenhang waren eine teilweise Neuordnung der Arbeitsabläufe sowie umfangreiche Anpassungen im EDV-Bereich erforderlich.

Am 1. Februar 2010 durfte die Kanzleimitarbeiterin Christa Kipp auf 35 Dienstjahre im Gerichtshaus zurückblicken. 1975 angestellt noch vom Obergericht unter dem damaligen Vorsitz von Dr. iur. Peter Hefti, hat Christa Kipp seither mannigfache Veränderungen im Arbeitsalltag erlebt; zu denken ist dabei etwa an die Neuorganisation der Gerichte, die wenig später erfolgte Einführung der EDV sowie die verschiedenen Umbauten im Gerichtshaus. Die Verwaltungskommission dankt Christa Kipp für ihre beachtliche Treue zum Arbeitsplatz und ihren unablässigen Einsatz.

Im vergangenen Jahr absolvierten am Kantonsgericht und am Verwaltungsgericht folgende Personen ein Praktikum: lic. iur. Nadja Dobler (bis Mai; danach bis November ausserordentliche Gerichtsschreiberin am Kantonsgericht anstelle von lic. iur. et lic. oec. Oliver Knakowski, der sich zur Vorbereitung der Anwaltsprüfung beurlauben liess); MLaw Johanna Trümpy (Februar bis Mai); lic. iur. Elias Zopfi (ab Mai); lic. iur. Beat Lütolf (ab Juni); MLaw Jacques Marti (ab Juli) sowie lic. iur. Franziska Kobler (ab November).

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege

1. ZIVILRECHTSPFLEGE

1.1. *Kantonsgericht*

Am 1. Januar 2010 waren anhängig:		147
Im Berichtsjahr gingen ein:		171
Insgesamt waren anhängig:		318
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt:		176
Davon:		
a) durch Urteil/Kompromissurteil	115	
b) durch Nichteintreten	7	
c) durch Vergleich/Rückzug/Anerkennung	54	
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig:		142

Die 115 vom Kantonsgericht durch Urteil erledigten Prozesse verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

- Familienrecht	92	Davon:	
		- Ehescheidungen	81
		- Änderung/Ergänzung des Scheidungsurteils sowie Regelung der Nebenfolgen	5
		- Feststellung des Kindesverhältnisses (inkl. Unterhaltsbeiträge)	5
		- Anfechtung der Vaterschaftsvermutung	1

- Erbrecht	1
- Obligationenrecht	15
- Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren	2
- Baurecht, Sachenrecht, Sonstiges	5

Von den am 31. Dezember 2010 beim Kantonsgericht hängigen 142 Zivilfällen sind deren 47 überjährig.

1.1.1. 1 Prozess stammt aus dem Jahr 2001; er ist auf Antrag der Parteien sistiert.

1.1.2. 1 Prozess ist 2002 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert.

1.1.3. 1 Prozess ist 2004 eingegangen und auf Antrag der Parteien sistiert.

1.1.4. 1 Prozess ist seit 2005 rechtshängig. Es laufen Konventionsverhandlungen unter den Parteien.

1.1.5. 4 Prozesse sind seit 2006 rechtshängig:

sistiert auf Antrag beider Parteien	3
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	1

1.1.6. 12 Prozesse sind seit 2008 rechtshängig:

sistiert zufolge Konkurseröffnung über eine Partei	2
sistiert auf Antrag beider Parteien	3
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	4
Fristenlauf für prozessuale Fragen	1
in Bearbeitung (Antragstellung)	2

1.1.7. 27 Prozesse sind seit 2009 rechtshängig:

sistiert auf Antrag beider Parteien	15
Konventionsverhandlungen unter den Parteien	1
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	2
Fristenlauf für prozessuale Fragen	1
laufender Fristenwechsel im schriftlichen Verfahren	1
Rechtsmittelverfahren gegen Zwischenentscheid vor Obergericht	1
in Bearbeitung (Antragstellung)	6

1.2. *Kantonsgerichtspräsidium*

Am 1. Januar 2010 waren anhängig:		209
Im Berichtsjahr gingen ein:		909
Insgesamt waren anhängig:		1'118
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt:		919
Davon:		
a) durch Urteil	602	
b) durch Nichteintreten	20	
c) durch Vergleich, Rückzug, Anerkennung	297	
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig:		199

Die durch die Kantonsgerichtspräsidien im Berichtsjahr erledigten Fälle verteilen sich auf die folgenden Rechtsgebiete:

	durch Urteil	ohne Urteil (Vergleich, Rückzug, Gegenstandslosigkeit etc.)
a) Forderungen im ordentlichen Verfahren (inkl. Aberkennungs-Klagen):	17	22
b) SchKG-Verfahren:		
- Rechtsöffnung	108	66
- Bewilligung des Rechtsvorschlages mangels neuen Vermögens	10	19
- Rechtsvorschlag in der Wechselbetreibung	0	0
- Aufhebung/Einstellung der Betreibung	4	2
- Aufnahme eines Güterverzeichnisses	0	0
- Konkurs	110	66
- Bewilligung des summarischen Konkursverfahrens	9	0
- Einstellung des Konkurses	41	0
- Schluss des Konkursverfahrens	32	0
- Widerruf des Konkurses	0	0
- private Schuldenbereinigung	7	0
- Arrest	3	0
- Einsprache gegen Arrestbefehl	0	0
c) Entscheide nach dem 5. und 6. Teil der ZPO:		
- vorsorgliche Massnahmen (v.a. Scheidungen)	2	9
- provisorische Bauhandwerker- und sonstige Pfandrechte	16	2
- Anordnung einer Versteigerung	0	0
- Anordnung eines öffentlichen Inventars	2	0
- Anweisung an den Schuldner	1	1
- Eheschutz	18	19
- Abänderung von Unterhaltsbeiträgen	6	3
- Gegendarstellung	0	0
- Bestellung eines Erbenvertreters	1	0
- Feststellung des Personenstandes	0	0
- Kraftloserklärungen von Schuldbriefen und Wertpapieren	11	2
- Miete und Pacht (inkl. Pacht nach LPG)	7	11
- Ausweisung	28	11
- Forderung aus Arbeitsvertrag	4	19
d) Befehlsverfahren:		
- Edition, Sicherstellung der Parteikosten, Besitzesschutz etc.	11	21
- Rechtbot (ohne Verhandlung)	24	2
- vorläufige Expertise/Beweisaufnahme	2	1

e) Beschwerden gegen Vermittlerämter	0	2
f) Rechtshilfe	10	2
g) Sonstiges	48	17
h) unentgeltliche Rechtspflege	70	20

Von den am 31. Dezember 2010 beim Kantonsgerichtspräsidium hängigen 199 Zivilfällen waren deren 32 überjährig.

1.2.1. 1 Prozess ist 2005 eingegangen. Er ist auf Antrag beider Parteien sistiert.

1.2.3. 1 Prozess ist 2006 eingegangen. Es wird ein mit dem Prozess zusammenhängendes Verfahren abgewartet.

1.2.4. 3 Prozesse stammen aus dem Jahr 2007. Sie sind sistiert auf Antrag beider Parteien

1.2.5. 5 Prozesse stammen aus dem Jahr 2008:

sistiert auf Antrag beider Parteien	3
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	1
Fristenlauf für prozessuale Fragen	1

1.2.6. 22 Prozesse stammen aus dem Jahr 2009:

sistiert auf Antrag beider Parteien	2
Abwarten eines mit dem Prozess zusammenhängenden Verfahrens	9
in Bearbeitung (Antragstellung)	1
Kraftloserklärung Wertpapiere Publikationsfrist	10

1.3. *Vermittlerämter*

Auf Antrag der drei Gemeindepräsidenten und des Kantonsgerichtspräsidenten verlängerte der Regierungsrat die am 30. Juni 2010 ablaufende Amtsdauer der Vermittlerinnen und Vermittler bis Ende Dezember 2010. Damit war ein reibungsloser Übergang von der Glarner Zivilprozessordnung zur neuen Schweizerischen Zivilprozessordnung, gültig ab 1. Januar 2011, gewährleistet.
Der Präsident der Zivilkammern des Kantonsgerichts machte die drei neuen Vermittlerämter Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd erstmals im August 2010 mit den anstehenden Neuerungen vertraut und erliess, nach einer durchgeführten Vernehmlassung, die notwendigen Weisungen, welche die bisherige Instruktion für die Vermittlerämter (Gesetzessammlung III C/2) ersetzen. Für die üblichen Abläufe sind die Vermittlerämter mit Formularen und Mustern ausgestattet.
Im Frühjahr 2011 führte der Präsident der Zivilkammern die letzte Inspektion bei den bisherigen Vermittlerämtern durch, über die Jahre 2008-2010. Es ging darum, die ordnungsgemässe Führung der Akten zur überprüfen, die Statistik nachzuführen und die Ablieferung der Akten an die drei Gemeindearchive sicherzustellen. Die Statistik zeigt eine rückläufige Anzahl Fälle pro Jahr, die Vergleichsquote blieb jedoch konstant bei rund 20 %.

Alle bisherigen Vermittlerinnen und Vermittler wurden am 18. Februar 2011 im Gerichtssaal durch den Präsidenten der Zivilkammern gebührend verabschiedet und erhielten als Dank und Anerkennung für ihre Verdienste eine Urkunde überreicht. Gemeindepräsident Dr. Thomas Hefti überbrachte eine Grussbotschaft der drei Gemeinden.

Statistik über die Jahre 2008 bis 2010

T Total der Fälle in Zivil- oder Ehrverletzungssachen
V vermittelt (Vergleich durch Vermittleramt)
K Klageschein ausgestellt (nicht vermittelt)
G gegenstandslos geworden, Begehren zurückgezogen, Forderung bezahlt etc.
GT Gesamttotal aller Fälle (Zivilsachen und Ehrverletzungen)

Vermittleramt	Zivilfälle				Ehrverletzungen				GT
	T	V	K	G	T	V	K	G	
Bilten	40	10	26	4	1		1		41
Kerenzen	31	5	17	9	0				31
Niederurnen	48	18	24	6	2			2	50
Oberurnen	23	2	17	4	1	1			24
Näfels	76	18	46	12	2	1	1		78
Mollis	53	5	34	14	1		1		54
Netstal	42	3	31	8	0				42
Glarus-Riedern	87	13	52	22	5		1	4	92
Ennenda	24	4	14	6	1		1		25
Mitlödi-Sool-Schwändi	21	2	12	7	1	1			22
Schwanden	34	6	12	16	1			1	35
Wahlkreis 12	31	8	22	1	1		1		32
Rüti-Braunwald-Linthal	20	3	11	6	0				20
Sernftal	16	3	8	5	0				16
2008 bis 2010	546	100	326	120	16	3	6	7	562
In Prozenten	100	18	60	22	100	19	37	44	
2003 bis 2007	1055	229	593	233	31	10	17	4	1086
In Prozenten	100	22	56	22	100	32	55	13	
1997 bis 2002	1551	314	748	489	45	12	20	13	1596
In Prozenten	100	20	48	32	100	27	44	29	

Vermittleramt	*Vermittlerin oder Vermittler Stellvertretung*	*im Amt von bis*
Bilten	Vermittler Markus Schuler	2006 bis 2010
Kerenzen	Vermittler Urs Menzi	1984 bis 1995
	Vermittlerin Gret Menzi	1996 bis 2010
	Stellvertreter Urs Menzi	1996 bis 2010
Niederurnen	Stellvertreter Dr. Erich Wettstein	1982 bis 1985
	Vermittler Dr. Erich Wettstein	1985 bis 2010
	Stellvertreter Markus Gebert	1994 bis 2010
Oberurnen	Vermittler Markus Schuler	1988 bis 1992
	Vermittler Friedrich Schuler	1992 bis 2010
	Stellvertreter Kurt Gätzi	1982 bis 2010
Näfels	Vermittler Eugen Rusterholz	1978 bis 2010
Mollis	Vermittler Paul Kölliker	1988 bis 2010
	Stellvertreter Fritz Stüssi	1988 bis 2010
Netstal	Vermittler lic. iur. Max Widmer	1987 bis 2010
	Stellvertreter Jakob Kubli	1994 bis 2010
Glarus-Riedern	Vermittler Paul Kölliker	1984 bis 2010
	Stellvertreter Erich Heiz	1984 bis 2010
Ennenda	Vermittler Hans-Rudolf Hösli	1977 bis 2010
Mitlödi-Sool-Schwändi	Vermittlerin Mina Wolf	1984 bis 2010
Schwanden	Stellvertreter Otto Luchsinger	1972 bis 1990
	Vermittler Otto Luchsinger	1990 bis 2010
	Stellvertreter Werner Zimmermann	1990 bis 2010
Wahlkreis 12	Stellvertreter Christian Ronner	2003 bis 2005
	Vermittler Christian Ronner	2005 bis 2010
Rüti-Braunwald-Linthal	Vermittler Thomas Wichser	1969 bis 2010
Sernftal	Vermittler Urs Pedrocchi	2004 bis 2010
	Stellvertreter Dietrich Elmer	1993 bis 2010

Allen Vermittlerinnen und Vermittlern sowie ihren Stellvertretern gebührt der Dank des Landes Glarus für ihre Verdienste um die Glarner Rechtspflege.

1.4. ***Strafgerichtskommission (Ehrverletzungsprozesse)***

Am 1. Januar 2010 war anhängig		1
Im Berichtsjahr gingen ein		1
Insgesamt waren damit anhängig		2
Davon wurden erledigt		2
a) durch Vergleich/Rückzug	0	
b) durch Urteil	2	
Am 31. Dezember 2010 blieb anhängig		0

1.5. ***Obergericht***

1.5.1. **Ordentliche Rechtsmittel**
(Berufungen und Rekurse)

Am 1. Januar 2010 waren anhängig:		36
Im Berichtsjahr gingen ein:		37
Insgesamt waren damit anhängig:		73
Davon wurden erledigt:		33
a) durch Vergleich/Rückzug	15	
b) durch Urteil	18	
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig:		40

1.5.2. **Ausserordentliche Rechtsmittel**
(Nichtigkeits- und Aufsichtsbeschwerden)

Am 1. Januar 2010 waren anhängig:	9
Im Berichtsjahr gingen ein:	4
Insgesamt waren damit anhängig:	13
Insgesamt wurden erledigt:	10
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig:	3

Von den Ende 2010 beim Obergericht anhängigen 43 ordentlichen und ausserordentlichen Rechtsmittelverfahren sind 18 überjährig. Hievon konnten vier Streitfälle im ersten Quartal 2011 erledigt werden. Drei Prozesse sind sistiert, und in zwei weiteren Verfahren sind Vergleichsverhandlungen im Gange. Die restlichen neun überjährigen Fälle befinden sich in Bearbeitung.
Im Jahr 2010 hatte das Bundesgericht über sieben Beschwerden gegen Zivilurteile des Obergerichts zu befinden; fünf Beschwerden wurden abgewiesen, auf zwei trat das Bundesgericht nicht ein.

2. STRAFRECHTSPFLEGE

2.1. ***Verhöramt***

2.1.1. **Verbrechen**

Am 1. Januar 2010 waren anhängig		3
Im Berichtsjahr gingen ein		6
Insgesamt waren damit anhängig		9
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt		6
Davon		
a) durch Strafmandat	4	
b) durch Schlussbericht	2	
c) durch Einstellungsverfügung	0	

d) durch Einsprache	0	
e) auf andere Art	0	
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig		3

2.1.2. **Vergehen**

Am 1. Januar 2010 waren anhängig		80
Im Berichtsjahr gingen ein		380
Insgesamt waren damit anhängig		460
Davon wurden erledigt		389
a) durch Strafmandat	237	
b) durch Schlussbericht	6	
c) durch Einstellungsverfügung	128	
d) Einsprachen	0	
e) auf andere Art	18	
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig		71

Von den am 31. Dezember 2010 anhängigen Fällen sind 25 überjährig. Es laufen in diesen Verfahren noch Untersuchungen.

2.1.3. **Weitere Fälle**

a) Überweisungen an den Einzelrichter für Strafsachen (nach durchgeführter Untersuchung)	28
b) Brandfälle	18
c) Aussergewöhnliche Todesfälle	22

2.1.4. **Rechtshilfe**

Am 1. Januar 2010 waren anhängig:	1
Im Berichtsjahr gingen ein:	39
Insgesamt waren damit anhängig:	40
Davon wurden erledigt:	34
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig:	6

Die am 31. Dezember 2010 beim Verhöramt hängigen Verfahren werden ab 1. Januar 2011 von der im Rahmen der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung neu geschaffenen Staatsanwaltschaft bearbeitet.

2.2. ***Staatsanwaltschaft***

Im Berichtsjahr hat die Zahl der eingegangenen Verbrechens- und Vergehensfälle im Vergleich zu den Vorjahren stark abgenommen. Der Hauptgrund dafür liegt im Systemwechsel der Strafverfolgung, welcher mit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung verbunden war, wobei mit der Umstellung ab der zweiten Jahreshälfte des Berichtsjahres bereits teilweise begonnen wurde. Die bisherige Staatsanwaltschaft konnte alle bei ihr hängigen Fälle erledigen, worunter sich einige, sowohl in zeitlicher als auch in materieller Hinsicht, sehr aufwändige Fälle befanden. Der Übergang von der bisherigen

zur neuen Staatsanwaltschaft konnte per 31. Dezember 2010 problemlos bewerkstelligt werden.

2.2.1. Verbrechen

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	9
Insgesamt waren damit anhängig	9
Davon wurden erledigt	9
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	0

Kein überjähriger Fall.

2.2.2. Vergehen

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	6
Insgesamt waren damit anhängig	6
Davon wurden erledigt	6
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	0

Kein überjähriger Fall.

Neben der Behandlung der vorgenannten Verbrechens- und Vergehensfälle fiel in den Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft im Berichtsjahr zudem die Einsichtnahme in insgesamt weitere 1355 verhöramtliche Geschäfte mit VA-Nummern (angehobene Strafuntersuchungen, Strafmandate, Einstellungsverfügungen, Abtretungsverfügungen oder Verfügungen betreffend aussergewöhnliche Todesfälle) sowie die Teilnahme an diversen Sitzungen.

2.3. *Einzelrichter für Strafsachen*

2.3.1. Übertretungen

Am 1. Januar 2010 waren anhängig			191
Im Berichtsjahr gingen ein			1'225
Insgesamt waren damit anhängig			1'416
Davon wurden erledigt			1'416
a) mit Strafverfügung		1'266	
b) ohne Strafverfügung		150	
- durch Umgangnahme von Strafe	0		
- durch Einstellung des Verfahrens	62		
- Überweisung an andere Instanzen	74		
- durch Rückzug	6		
- durch Verjährung	0		
- durch Nichteintreten	8		
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig:			0

2.3.2. Haftüberprüfung (kantonalrechtlich)

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	1
Insgesamt waren damit anhängig	1
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	1
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	0

2.3.3. Zwangsmassnahmen (bundesrechtlich)

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	3
Insgesamt waren damit anhängig	3
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	0
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	3

2.4. *Strafgerichtskommission*

2.4.1. Rekurse

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	26
Im Berichtsjahr gingen ein	54
Insgesamt waren damit anhängig	80
Davon wurden erledigt	65
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	15

2.4.2. Vergehen

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	6
Im Berichtsjahr gingen ein	7
Insgesamt waren damit anhängig	13
Im Berichtsjahr wurden insgesamt erledigt	9
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	4

Von den am 31. Dezember 2010 anhängigen Verfahren war eines überjährig. Es war am Ende des Jahres noch in Bearbeitung.

2.5. *Strafkammer*
Verbrechen

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	6
Im Berichtsjahr gingen ein	3
Insgesamt waren damit anhängig	9
Davon wurden erledigt	4
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	5

Von den am 31. Dezember 2010 anhängigen Verfahren waren vier überjährig. Sie waren am Ende des Jahres noch in Bearbeitung.

2.6. *Kantonsgerichtspräsident/Strafkammer als Beschwerdeinstanz*

2.6.1. Beschwerden gegen Entscheide des Verhöramtes

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	4
Im Berichtsjahr gingen ein	16
Insgesamt waren damit anhängig	20
Davon wurden erledigt	15
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	5

2.6.2. Appellationen gegen Entscheide der Jugendanwaltschaft

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	0
Im Berichtsjahr gingen ein	0
Insgesamt waren damit anhängig	0
Davon wurden erledigt	0
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	0

2.7. *Obergericht*

2.7.1. Ordentliche Rechtsmittel
(Appellationen und Berufungen)

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	27
Im Berichtsjahr gingen ein	6
Insgesamt waren damit anhängig	33
Davon wurden erledigt	27
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	6

2.7.2. Ausserordentliche Rechtsmittel
(Nichtigkeitsbeschwerden, Revisionsbegehren)

Am 1. Januar 2010 waren anhängig	1
Im Berichtsjahr gingen ein	3
Insgesamt waren damit anhängig	4
Davon wurden erledigt	4
Am 31. Dezember 2010 blieben anhängig	0

Von den Ende 2010 beim Obergericht anhängigen sechs Rechtsmittelverfahren war eines überjährig; dieser Fall konnte im ersten Quartal 2011 abgeschlossen werden.
Im Jahr 2010 hatte das Bundesgericht über eine strafrechtliche Beschwerde gegen eine Anordnung des Obergerichtspräsidiums zu befinden, wobei es diese abwies.

3. WECHSEL AM KANTONSGERICHT UND OBERGERICHT

An der Landsgemeinde 2010 traten mit Hans Rudolf Zweifel, Linthal, und Jürg Rüegg, Schwanden, zwei langjährige und verdienstvolle Kantonsrichter zurück. Hans Rudolf Zweifel wurde 1987 in das damalige Augenscheingericht gewählt; von 1990 an gehörte er abwechselnd der I. und II. Zivilkammer des Kantonsgerichts an. Regelmässig gelangte der Landwirt und Senntenbauer auch als Ersatzrichter am Obergericht zum Einsatz. Mit Land und Leuten vertraut, besass er ein feines Gespür für sachgerechte Entscheidungen. Jürg Rüegg hat während seiner 15-jährigen richterlichen Tätigkeit in den beiden Zivilkammern des Kantonsgerichts den Ruf eines Spezialisten für vermögensrechtliche Auseinandersetzungen bei Ehescheidungen erworben. Als Bankfachmann und späterer Gemeindeverwalter wusste er selbst hoch vertrackte Buchhaltungen zu entziffern und dem Richterkollegium klare Lösungsansätze aufzuzeigen. Hans Rudolf Zweifel und Jürg Rüegg verdienen Dank und Anerkennung für ihr langes und gewissenhaftes Wirken im Dienste der Glarner Rechtspflege. Als Nachfolgerin und Nachfolger wählte die Landsgemeinde Ruth Hefti, Braunwald, und Matthias Luchsinger, Schwanden.
Ebenfalls an der Landsgemeinde 2010 wurde Anne-Marie Hug, Sool, neu in die Strafkammer des Kantonsgerichts gewählt. Sie ersetzt dort Brigitte Müller-Rast, Mollis, welche ins Obergericht aufrückte, wo sie den aufgrund der neuen schweizerischen Zivil- und Strafprozessbestimmungen zusätzlich nötig gewordenen Sitz einnimmt. Das Obergericht besteht nunmehr aus dem Präsidenten und sieben Mitgliedern.

4. ANZAHL SITZUNGEN DER VERSCHIEDENEN GERICHTE

Obergericht	19
Obergerichtspräsidium (Referentenaudienzen)	13
Kantonsgericht (Strafkammer)	12
Kantonsgericht (Strafgerichtskommission)	23
Kantonsgericht (beide Zivilkammern)	69
Kantonsgerichtspräsident (als Einzelrichter in Zivilsachen)	141
Kantonsgerichtspräsident (als Einzelrichter in Strafsachen, Jugendstrafverfahren)	1
Anhörungen	49
Kinderanhörungen	39

5. AUS URTEILEN DES OBERGERICHTS

5.1. **Sachenrecht.** Eintragung einer altrechtlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

«I. 1.— a) Im Gebiet K. in E. befindet sich eine Quelle, deren Wasser jedenfalls schon im vorletzten Jahrhundert zur Versorgung der weiter unten liegenden Grundstücke gefasst wurde. Konkret führen [...] von der Quelle zwei Leitungen weg: einerseits die nördliche Leitung, deren Anstösser zwei Drittel des Quellwassers beziehen durften, und anderseits die südliche Leitung für das verbleibende Drittel Wasser. [...]

b) Die an der nördlichen Leitung beteiligten Liegenschaftsbesitzer gründeten Ende 1888 eine Brunnenkorporation und regelten in einem Statut die Rechte und Pflichten der einzelnen Wasserbezüger. Zum Perimeter der Korporation gehörten unter anderem die Liegenschaften Hö. und Hu.. Das Grundstück Hu. mit der Parzellennummer 112 steht heute im Eigentum von X.. Am 5. März 2002 trat die Brunnenkororation ihr Quellenrecht an zwei Dritteln des Quellwassers samt den damit verbundenen Durchleitungsrechten hinsichtlich der nördlichen Leitung an X. ab. Diese nördliche Leitung ist nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.

c) Am 23. März 1893 erwarb W. W. die Wasserbezugsrechte an der südlichen Leitung, wobei er berechtigt war, weitere Personen an dem darin geführten Drittel des Quellwassers teilhaben zu lassen. In der Folge haben W. W. und der damalige Ständerat L. B. mit schriftlichem Vertrag vom 4. April 1893 die Befugnis erlangt, die südliche Leitung über die Liegenschaft Hö. „in kürzester Weise gegen ihre Wohnhäuser durchzuführen". Die betreffenden Wohnhäuser befanden sich im Gebiet Al., wo später die sog. Herrenhäuser der W. AG gebaut wurden [...]. Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt zwischen 1893 und 1917 ging das Recht zum Bezug des Wassers der südlichen Leitung auf die W. AG über. [...] Mit Vertrag vom 28. Juli 1982 trat die W. AG „alle Rechte und Pflichten, die sie an der K-Quelle besitzt", an X. ab.

d) In den 1960er-Jahren wurde die früher landwirtschaftlich genutzte Liegenschaft Hö. in mehrere Parzellen aufgeteilt und mit Wohnhäusern überbaut. Namentlich gingen aus dieser Zerstückelung die Parzellen Nr. 654 und Nr. 718 hervor. Das erstere dieser beiden neuen Grundstücke gehört seit 1985 Y., während das andere sich seit 2004 im Eigentum von Z. befindet.

e) Als die Gemeinde E. in den Jahren 1983/84 im Gebiet Hö. die Werkleitungen erneuerte und in diesem Zusammenhang Gräben aushob, nahm X. am Strang der bis dahin ausschliesslich in die Al. führenden südlichen Wasserleitung eine Veränderung vor, indem er diese im Bereich der Parzelle Nr. 718 sozusagen im rechten Winkel abdrehte und neu über die Parzellen Nr. 718 und Nr. 654 hin zu seiner Liegenschaft Nr. 112 (Hu.) führte. [...] X. hat 1984 mit den damaligen Eigentümern der Parzellen Nr. 654 und Nr. 718 den geänderten Verlauf der südlichen Leitung vertraglich festgehalten; im Grundbuch ist jedoch das entsprechende Durchleitungsrecht nicht als Dienstbarkeit eingetragen worden.

f) Die Quelle im K. hat für die Trinkwasserversorgung keine Bedeutung mehr. Alle Liegenschaften im Einzugsgebiet der Quelle sind seit vielen Jahren schon an die Wasserversorgung der Gemeinde E. angeschlossen.

2.— a) Im August 2007 leitete das Grundbuchamt des Kantons Glarus das Verfahren zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches für die Ortsgemeinde E. ein und publi-

zierte im kantonalen Amtsblatt einen Aufruf zur Anmeldung aller altrechtlichen, also vor 1912 begründeten Dienstbarkeiten.

b) X. beantragte in der Folge beim Grundbuchamt des Kantons Glarus, die Durchleitungen bezüglich des ganzen Rohrsystems der K.-Quelle (nördliche und südliche Leitung) als altrechtliche Dienstbarkeiten im Grundbuch einzutragen. Y. als Eigentümer der Parzelle Nr. 654 sowie Z. als Eigentümer der Parzelle Nr. 718 haben sich dem Eintrag widersetzt.

c) Mit Eingabe vom 7. August 2008 an das Kantonsgericht Glarus erhob X. als Eigentümer der Liegenschaft Nr. 112 Klage gegen Y. und Z. Er begehrte, es seien die Beklagten zu verpflichten, die bestehende altrechtliche Dienstbarkeit (Durchleitungsrecht für Wasserleitungen) zu Lasten ihrer Grundstücke Nr. 654 und Nr. 718 und zu Gunsten des Grundstückes Nr. 112 im Grundbuch eintragen zu lassen.

d) Mit Urteil vom 28. Mai 2009 wies das Kantonsgericht die Klage von X. ab [...].

3.— a) X. erhob dagegen Berufung beim Obergericht und erneuerte seinen Antrag auf Eintragung der umstrittenen altrechtlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

[...]

II. 1. a) Bis zur Inkraftsetzung des ZGB am 1. Januar 1912 (Art. 61 Abs. 1 SchlT ZGB) waren im Kanton Glarus die Privatrechtsnormen im kantonalen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1869 (BGB) enthalten. Nach § 62 Abs. 1 BGB konnten Dienstbarkeiten zu Lasten von Grundstücken durch Vertrag begründet werden; dieser musste, um rechtsgültig zu sein, schriftlich abgefasst und von allen Beteiligten sowie von einem Zeugen unterzeichnet werden (§ 69 BGB).

b) Unter der Herrschaft des BGB bestanden Servitute in der Regel nur im Verhältnis zwischen herrschender und dienender Liegenschaft (vgl. dazu ERNST ZWEIFEL, Johann Jakob Blumer und das Glarnerische Bürgerliche Gesetzbuch, Zürich 1966, S. 58). Beschränkte dingliche Rechte wurden somit üblicherweise als Grunddienstbarkeit begründet. Personaldienstbarkeiten waren die Ausnahme. Sie wurden meistens als Wegrechte zu Gunsten von Genossenschaften oder Gemeinden errichtet (ZWEIFEL, a.a.O., S. 58).

c) Altrechtliche Servitute haben ihre Gültigkeit nach Einführung des ZGB beibehalten und werden bis zur Einführung des eidgenössischen Grundbuches auch ohne Grundbucheintrag weiterhin anerkannt (Art. 17 SchlT ZGB; siehe dazu auch Paul MUTZNER, Berner Kommentar, 2. Aufl. 1926, N 8 f. zu Art. 17 SchlT). Wohl wurden im Kanton Glarus die unter dem früheren Recht vorhandenen, nach Ortsgemeinden angelegten Grundbücher mit Wirkung auf den 1. Januar 1912 als Grundbuch im Sinne des schweizerischen Zivilgesetzbuches erklärt (Art. 250 Abs. 1 EG ZGB). Das bedeutet aber nicht, dass dem neu errichteten Grundbuch die Wirkung des öffentlichen Glaubens gemäss Art. 973 ZGB auch mit Bezug auf altrechtliche Servitute zukommt. Denn die glarnerischen Publizitätseinrichtungen, welche dem Grundbuch nach ZGB gleichgestellt wurden, besassen nur eine im Sinne von Art. 48 SchlT ZGB beschränkte Grundbuchwirkung (MUTZNER, a.a.O., N 9 zu Art. 48 SchlT), indem sie einzig hinsichtlich der nach dem 1. Januar 1912 getätigten Rechtsgeschäfte volle Wirksamkeit entfalteten. Soweit daher eine altrechtliche, nicht im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit in Frage steht, muss sich diese ein Dritter ohne weiteres entgegenhalten lassen (MUTZNER, a.a.O., N 38 ff. zu Art. 17 SchlT).

2.1.— a) Wie oben dargelegt, ist vorliegend umstritten, ob zu Gunsten der dem Kläger gehörenden Liegenschaft Nr. 112 im Gebiet Hu. eine altrechtliche Durchleitungsdienstbarkeit besteht zu Lasten der benachbarten Liegenschaften Nr. 718 von Z. und Nr. 654 von Y.. Diese Frage stellt sich dabei mit Bezug auf die südliche Wasserleitung, welche X.

im Jahr 1984 umgelegt und neu über die beiden Parzellen der Beklagten hin zu seinem Grundstück geführt hat und deren so geänderten Verlauf er mit seiner Klage dinglich im Grundbuch absichern will.

b) Die im vorletzten Jahrhundert errichtete südliche Wasserleitung, durch welche maximal ein Drittel des Quellwassers aus dem Gebiet K. abgeleitet werden durfte, führte via die damalige Liegenschaft Hö. in die Al. (oben E. I. 1.c). Zu keinem Zeitpunkt vor Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 floss nur ein Tropfen Wasser aus der südlichen Leitung ins Gebiet Hu. zur heutigen Liegenschaft Nr. 112 des Klägers. Es liegt auch kein einziges Schriftstück vor, wonach die jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr. 112 im Gebiet Hu. jemals zum Bezug von Wasser aus der südlichen Leitung berechtigt gewesen wären. Damit aber ist erstellt, dass die vom Kläger behauptete altrechtliche Dienstbarkeit, welcher zufolge er angeblich berechtigt sei, die südliche Leitung über die Grundstücke der Beklagten ins Gebiet Hu. zu führen, nie existiert hatte.

2.2.— a) Der Kläger führte vor Obergericht zur Begründung seines Standpunktes im Wesentlichen Folgendes aus: Er habe von der W. AG die Wasserbezugsrechte an der südlichen Leitung erworben. Diese südliche Wasserleitung habe früher durch die Liegenschaft Hö. in Richtung Al. zu den dortigen Häusern geführt. Grundlage für diese Durchleitung habe der Dienstbarkeitsvertrag vom 4. April 1893 gebildet, den W. W. und Ständerat L. B. damals mit der Eigentümerin der Liegenschaft Hö. abgeschlossen habe (siehe dazu oben E. I. 1.c). Der betreffende Dienstbarkeitsvertrag habe den Leitungsverlauf auf der Liegenschaft Hö. nicht konkret beschrieben, nur von der kürzest möglichen Verbindung sei darin die Rede. Damals aber habe die südliche Leitung auf ihrem direktesten Weg zur Parzelle Al. die Liegenschaft Hö. auf einer Länge von immerhin 70 Metern gequert. Demgegenüber führe die seit 1984 zur Pazelle 112 umgelegte südliche Leitung auf einer Strecke von bloss noch 45 Metern über den Bodenbezirk Hö. bzw. die daraus hervorgegangenen Parzellen Nr. 718 und Nr. 654 der Beklagten. Bei der geänderten Leitungsführung habe es sich im Übrigen um eine notwendige und damit vom ZGB erlaubte Verlegung gehandelt.

b) Der Argumentation des Klägers kann nicht gefolgt werden. Das 1893 zwischen W. W. und Ständerat L. B. einerseits und der damaligen Eigentümerin der Pazelle Hö. andererseits vertraglich begründete altrechtliche Servitut bestand zugunsten von Liegenschaften im Gebiet Al., wohin die südliche Leitung auch tatsächlich gezogen worden war. Die Liegenschaft Nr. 112 im Gebiet Hu. dagegen war gegenüber der Liegenschaft Hö. bis zum Inkrafttreten des ZGB am 1. Januar 1912 zu keinem Zeitpunkt herrschendes Grundstück dahingehend, dass die südliche Wasserleitung behufs einer altrechtlichen Dienstbarkeit via die Parzelle Hö.“ dorthin hätte geführt werden können. Folglich kann der Kläger als nunmehriger Eigentümer der Liegenschaft Nr. 112 nicht zu deren Gunsten die Anerkennung einer altrechtlichen Dienstbarkeit einfordern, nur weil die Liegenschaften im Gebiet Al. keinen Bedarf mehr am Wasser aus der südlichen Leitung haben und die W. AG ihm zwischenzeitlich „alle Rechte und Pflichten, die sie an der K-Quelle besitzt“, abgetreten hat. Der Kläger richtet den Fokus alleine darauf, dass die Liegenschaft Hö. seit 1893 mit der Durchleitung des südlichen Wasserstrangs belastet ist. Seiner Ansicht nach ist daher unerheblich, wenn die Wasserleitung nun nicht mehr wie früher in das Gebiet Al., sondern auf erst noch kürzerem Weg ins Gebiet Hu. führt. Die Parzelle Hö. aber, und darin liegt der springende Punkt, war nach Massgabe des altrechtlichen Dienstbarkeitsvertrags von 1893 dienendes Grundstück ausschliesslich gegenüber den Liegenschaften im Gebiet Al. und nicht gegenüber der Parzelle Nr. 112 im Gebiet Hu.

c) Würde im Übrigen die Logik des Klägers zutreffen, so könnte, wenn ein berechtigter Grundstückeigentümer eine altrechtliche Dienstbarkeit – etwa ein Wegrecht - an einer angrenzenden Liegenschaft aufgibt, jeder weitere Nachbar die Errichtung einer analogen Grunddienstbarkeit gewissermassen ersatzweise an einer neuen Stelle der vorgeblich ohnehin schon belasteten Liegenschaft verlangen. Dass sich eine solche Rechtsauffassung weder auf das ZGB noch auf das vormalige BGB abstützen lässt, braucht hier nicht weiter erörtert zu werden. Inwieweit schliesslich die Umlegung der südlichen Leitung ins Gebiet Hu. gemäss den Worten des Klägers „nach ZGB notwendig gewesen" sei, ist unerfindlich, zumal laut Art. 693 ZGB bei veränderten Verhältnissen ohnehin nur der Belastete die Verlegung einer Leitung verlangen kann.»
(Entscheid des Obergerichts vom 28. Mai 2010; vom Bundesgericht am 15. Dezember 2010 bestätigt)

5.2. **Betreibungsrecht.** Nach vollzogenem Arrest kann gegen einen Schuldner am Arrestort eine Schuldbetreibung eingeleitet werden, auch wenn gegen die Arrestlegung noch ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist.

«1.— a) Die X-Bank betrieb Y. mit Zahlungsbefehl vom 4. August 2009 in der Betreibung Nr. xx. des Betreibungs- und Konkursamtes des Kantons Glarus [...]. Zur Begründung der in Betreibung gesetzten Forderung berief sich die X-Bank auf einen Darlehens- und einen Bürgschaftsvertrag. Der Betriebene erhob Rechtsvorschlag.

[...]

c) Mit Verfügung vom 20. November 2009 erteilte der zuständige Kantonsgerichtspräsident der X.-Bank auf deren Gesuch hin in der Betreibung Nr. 20906199 provisorische Rechtsöffnung. [...]

d) Gegen diesen Entscheid legte der Rechtsvertreter von Y. beim Obergericht rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde ein. Darin beantragt er, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und es sei auf das Rechtsöffnungsbegehren der X.-Bank nicht einzutreten bzw. dieses sei abzuweisen.

2.1.— a) Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers rügt, der angefochtene Rechtsöffnungsentscheid des Kantonsgerichtspräsidenten verletze die zwingenden Zuständigkeitsvorschriften gemäss Art. 46 und Art. 52 SchKG. Sein Mandant habe nämlich Wohnsitz in Zürich, weshalb er dort zu betreiben sei (Art. 46 Abs. 1 SchKG). Entgeen der Ansicht der Vorinstanz sei Glarus auch nicht als Arrestort ein vorliegend möglicher Betreibungsort im Sinne von Art. 52 SchKG. Die Zulässigkeit einer Betreibung am Arrestort setze nämlich einen rechtsgültig vollzogenen Arrest voraus; dies sei hier nicht der Fall, habe doch der Beschwerdeführer den Arrestbefehl angefochten.

b) Diese Rüge stösst ins Leere. Am 21. Juli 2009 erliess der Vizepräsident des Kantonsgerichts Glarus auf Antrag der X.-Bank gegen den Beschwerdeführer einen Arrestbefehl. Der Arrestbefehl bezog sich unbestrittenermassen auf die Forderungen aus einem Darlehens- sowie einem Bürgschaftsvertrag, welche die X.-Bank anschliessend in die hier beanstandete Betreibung gesetzt hat. Das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus hat den Arrestbefehl vom 21. Juli 2009 umgehend befolgt und auf dem Landsgemeindeplatz in Glarus zwei Fahrzeuge in Beschlag genommen, welche sich damals im Besitze des Beschwerdeführers befanden.

Gemäss Art. 52 SchKG kann gegen den Schuldner eine Betreibung auch am Ort des Arrestes eingeleitet werden. In Lehre und Rechtsprechung ist unbestritten, dass dieser

spezielle Betreibungsort durch den vollzogenen Arrest begründet wird; sollte der Arrest nachträglich aufgehoben werden, so fiele allerdings der Betreibungsort des Arrestes und demzufolge die alleine auf ihn gestützte Betreibung dahin (SCHMID in: Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, N 6 f. zu Art. 52 SchKG). Vorliegend wurde der von der X.-Bank erwirkte Arrest am 21. Juli 2009 in Glarus vollzogen, womit die Bank befugt war, am 4. August 2009 hierorts gegen Y. für die im Arrestbefehl genannte Forderung Betreibung einzuleiten (siehe dazu SCHMID, a.a.O., N 4 zu Art. 52 SchKG).

2.2.— Steht somit fest, dass am Arrestort in Glarus der X.-Bank ein Betreibungsforum zur Verfügung stand, so ist auch die weitere Rüge des Beschwerdeführers unbegründet, wonach der hiesige Kantonsgerichtspräsident zum Erlass der angefochtenen Rechtsöffnungsverfügung nicht zuständig gewesen sein soll. Gemäss Art. 84 Abs. 1 SchKG entscheidet nämlich der Richter am Betreibungsort über Gesuche um Rechtsöffnung. Als der Kantonsgerichtspräsident am 20. November 2009 über das Rechtsöffnungsgesuch der X.-Bank befand, hatte die Arrestlegung vom 21. Juli 2009 nach wie vor Bestand, womit Glarus als Arrestort noch immer Betreibungsort war.

3.— Aus alledem ergibt sich, dass die Nichtigkeitsbeschwerde abzuweisen ist. [...].»
(Entscheid des Obergerichts vom 23. April 2010)

5.3. **Rechtsöffnungsverfahren**. Macht der betriebene Mieter glaubhaft, er sei zur vorzeitigen Kündigung des Mietvertrages berechtigt gewesen, so ist dem Vermieter die provisorische Rechtsöffnung zu verweigern, soweit er Mietzinse für die Zeit nach dem vorzeitigen Auszug des Mieters in Betreibung gesetzt hat.

«1.— a) Mit Vertrag vom 15. November 2007 übernahm X. als Mieterin von der Y. AG. das Café/Restaurant Z.; der auf unbefristete Dauer abgeschlossene Mietvertrag sollte erstmals per 14. November 2010 gekündigt werden können.

b) Mit Schreiben vom 6. Dezember 2008 kündigte X. den Mietvertrag unter Berufung auf Art. 266g OR [ausserordentliche Kündigung aus wichtigen Gründen] per sofort. Der Kündigung lag ein Schreiben des Kinderspitals Zürich vom 12. November 2008 bei; diesem ist zu entnehmen, dass X. am 27. Juli 2008 einen Sohn geboren hatte, der an einer schweren Erkrankung leidet und darum für mindestens die nächsten 9 – 12 Monaten sowohl daheim wie auch im Spitalbett rund um die Uhr auf die persönliche Fürsorge der Mutter angewiesen sein würde.

Die Vermieterin teilte der Mieterin mit Schreiben vom 19. Dezember 2008 mit, dass die ausserordentliche Kündigung akzeptiert werde, sofern die Mieterin einen „valablen Nachmieter" stelle.

c) Mit Vertrag vom 10. Februar 2009 hat X. das Restaurant/Café befristet bis zum 31. Mai 2009 an einen im selben Gebäudekomplex befindlichen Discounter untervermietet.

d) Auf Antrag der Y. AG belegte das Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Glarus am 21. August 2009 das Inventar im Café/Restaurant mit Retention und nahm zu diesem Zweck ein detailliertes Verzeichnis über die einzelnen Gegenstände auf. Dieser amtliche Beschlag erfolgte zur Sicherung der von der Gesuchstellerin als fällig bezeichneten Mietzinsforderung von insgesamt Fr. 8'550.- für die Monate Juni 2009 bis August 2009 (siehe dazu Art. 268 OR und Art. 283 SchKG).

e) Am 27. August 2009 leitete die Y. AG gegen X. hinsichtlich der vorgenannten Forderung von Fr. 8'550.- die Betreibung auf Pfandverwertung ein (Retentionsbetreibung); X. erhob gegen den Zahlungsbefehl rechtzeitig Rechtsvorschlag.

f) Mit Eingabe vom 21. September 2009 an das Kantonsgerichtspräsidium Glarus ersuchte die Y. AG um Rechtsöffnung in der angehobenen Betreibung.

g) Mit Entscheid vom 5. November 2009 erteilte der zuständige Kantonsgerichtspräsident der Y. AG provisorische Rechtsöffnung für Fr. 8'550.- sowie für das Retentionsrecht an den Gegenständen gemäss Retentionsurkunde vom 21. August 2009. [...]

h) Gegen diesen Entscheid reichte der Rechtsvertreter von X. beim Obergericht rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde ein. Darin beantragt er, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und es sei das Rechtsöffnungsbegehren der Y. AG für Forderung und Retentionsrecht abzuweisen, eventualiter sei die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. [...]

2.— a) X. hat im vorinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren geltend gemacht, sie habe am 6. Dezember 2008 das Mietverhältnis gestützt auf Art. 266g Abs. 1 OR berechtigterweise vorzeitig gekündigt; der Vertrag sei daher nach Ablauf der sechsmonatigen Kündigungsfrist am 6. Juni 2009 hinfällig geworden, somit schulde sie die in Betreibung gesetzten Mietzinse für die Monate Juni 2009 bis August 2009 nicht mehr.

b) Die Vorinstanz qualifizierte im angefochtenen Entscheid in einem ersten Schritt den Mietvertrag vom 15. November 2007 zutreffend als Schuldanerkennung und damit als provisorischen Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG für ausstehende Mieten und für das Retentionsrecht (siehe dazu auch STÜCHELI, Die Rechtsöffnung, Diss. Zürich 2000, S. 362). Als nächstes hielt die Vorinstanz fest, bei einer Mietzinsforderung sei die Rechtsöffnung im Allgemeinen nicht zu bewilligen, wenn der Betriebene glaubhaft mache, dass der auf unbeschränkte Dauer abgeschlossene Vertrag ausser Kraft getreten sei. Vorliegend aber handle es sich um einen befristeten Mietvertrag. Dem Einwand der Mieterin, wonach sie zu einer ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrags berechtigt gewesen sei, hielt die Vorinstanz ferner auch entgegen, dass im Falle einer vorzeitigen Kündigung der Richter sich gemäss Art. 266g Abs. 2 OR über die vermögensrechtlichen Folgen auszusprechen habe. Hierzu aber sei der Rechtsöffnungsrichter im Rahmen eines blossen Summarverfahrens überhaupt nicht in der Lage. Es wäre daher an der Mieterin gelegen, eine vertragliche Regelung der diesbezüglichen vermögensrechtlichen Folgen glaubhaft zu machen und so die Schuldanerkennung gemäss Mietvertrag zu entkräften.

3.— a) Der Rechtsvertreter der Mieterin hält in seiner Beschwerdeeingabe ans Obergericht dafür, der eben dargelegte Standpunkt der Vorinstanz verletze klares Recht nach Art. 82 SchKG und Art. 266g OR. Art. 266g Abs. 2 OR habe einen allfälligen Schadenersatzanspruch bei einer ausserordentlichen Kündigung des Mietvertrages zum Gegenstand und betreffe nicht Mietzinsforderungen. Der Mietvertrag selber berechtige zur provisorischen Rechtsöffnung nur für Mieten, nicht aber für allfällige Schadenersatzansprüche. Die Vermieterin habe denn auch nicht eine Schadenersatzforderung in Betreibung gesetzt, sondern Mietzinse. Folglich seien im vorliegenden Rechtsöffnungsverfahren allfällige vermögensrechtliche Folgen der ausserordentlichen Kündigung gar nicht zu beurteilen. Der Rechtsöffnungsrichter habe einzig zu prüfen, ob die Schuldnerin Einwendungen glaubhaft gemacht habe, welche die auf dem Mietvertrag beruhende Schuldanerkennung betreffend Mietzinse entkräften würden, vorliegend also, ob sie nach Art. 266g OR zu einer vorzeitigen Auflösung des Mietvertrags berechtigt gewesen sei (act. 21 S. 5 f. lit. d – lit. f).

b) Die Rüge der Beschwerdeführerin ist begründet.

aa) Gemäss Art. 82 SchKG erkennt der Richter auf provisorische Rechtsöffnung, wenn die Forderung auf einer durch Unterschrift bekräftigten Schuldanerkennung beruht und der Betriebene nicht Einwendungen sofort glaubhaft macht, welche die Schuldanerkennung entkräften. Vorliegend hat die Y. AG die Mietzinse für die Monate Juni 2009 bis August 2009 in einem Gesamtbetrag von Fr. 8'550.- zusammen mit dem entsprechenden Retentionsrecht in Betreibung gesetzt. Streitthema bilden demnach ausschliesslich diese Mietzinse; nur mit Bezug darauf ist zu klären, ob gestützt auf Art. 82 SchKG provisorische Rechtsöffnung zu erteilen ist. Dabei ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz unerheblich, ob dem Vermieter allenfalls Schadenersatzansprüche als Folge einer ausserordentlichen Kündigung nach Massgabe von Art. 266g Abs. 2 OR zustehen.

bb) Die Vorinstanz ist im Übrigen davon ausgegangen, vorliegend habe es sich um ein befristetes Mietverhältnis gehandelt, und hat daraus implizit gefolgert, die Mietzinsschuldnerin könne sich darum auf eine vorzeitige Vertragsbeendigung gar nicht berufen. Dem kann nicht gefolgt werden, sind doch die Parteien bei Abschluss des Mietvertrags am 15. November 2007 zweifelsfrei ein unbefristetes Mietverhältnis mit einer vereinbarten Mindestdauer eingegangen (siehe dazu WEBER in: Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 4. Auflage Basel 2007, N 5 zu Art. 255 OR).

cc) In der Praxis ist unbestritten, dass der Mieter in einer Mietzinsbetreibung den Einwand vorbringen kann, er habe den Mietvertrag gestützt auf Art. 266g Abs. 1 OR ausserordentlich gekündigt und schulde darum die geltend gemachten Mieten nicht mehr (s. dazu STÜCHELI, a.a.O., S. 366 f.). Gelingt es dem Betriebenen dabei, den ausserordentlichen Kündigungsgrund glaubhaft darzutun, so ist damit die aus dem Mietvertrag abgeleitete Schuldanerkennung auf Bezahlung der Mietzinse entkräftet. Daraus folgt nach Art. 82 Abs. 2 SchKG, dass der Richter die Rechtsöffnung für die betriebene Mietzinsschuld in einem solchen Fall zu verweigern hat. Die Mieterin hat vor Vorinstanz einen ausserordentlichen Kündigungsgrund geltend gemacht, indem sie auf die schwere Erkrankung ihres Kleinkindes und ihre damit verbundenen Betreuungspflichten rund um die Uhr hingewiesen hat, welche es ihr verunmöglicht hätten, das gemietete Café/Restaurant weiterhin zu betreiben; das Mietverhältnis habe darum nach Ablauf der Kündigungsfrist von sechs Monaten am 6. Juni 2009 geendet, und die Vermieterin könne für die Monate Juni bis August 2009 keine Mietzinse mehr verlangen. Mit diesem Vorbringen hat sich die Vorinstanz nicht auseinandergesetzt, sondern hat sich stattdessen mit der nicht relevanten Frage nach einem allfälligen schadenersatzrechtlichen Ausgleich bei einer ausserordentlichen Kündigung befasst. Das eine aber hat mit dem anderen nichts zu tun: Die vorliegende Betreibung bezieht sich auf fällige Mietzinse für die Monate Juni bis August 2009, weshalb die Schuldnerin die Betreibung gestützt auf Art. 82 Abs. 2 SchKG stoppen kann, sofern ihr Einwand glaubhaft ist, sie sei gemäss Art. 266g Abs. 1 OR berechtigt gewesen, den Mietvertrag am 6. Dezember 2008 ausserordentlich zu kündigen. Ob die Mieterin dabei der Vermieterin gegebenenfalls nach Art. 266g Abs. 2 OR Schadenersatz zu leisten hat, ist nicht im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens zu entscheiden.

c) Damit steht fest, dass die Vorinstanz bei der Beurteilung des Rechtsöffnungsbegehrens gegen Art. 82 Abs. 2 SchKG verstossen hat, womit die angefochtene Entscheidung nichtig ist (Art. 320 Abs. 1 Ziff. 1 ZPO). Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Rechtsöffnungsentscheides; die Angelegenheit ist im Sinne der vorstehenden Erwägungen zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.»

(Entscheid des Obergerichts vom 23. April 2010)

5.4. **Prozessrecht**. Gegen eine prozessleitende Anordnung ist eine Beschwerde nur im Falle eines drohenden nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils zulässig.

«1.— a) Mit Eingabe vom 7. Juli 2008 an das Kantonsgericht Glarus erhob Rechtsanwalt X. gegen die in Glarus domizilierte Y. AG Klage auf Bezahlung von € 437'500.- zuzüglich Verzugszins. Der in Deutschland wohnhafte X. unterbreitete die Forderungsklage gegen die Y. AG in seiner Funktion als Insolvenzverwalter der konkursiten Z. GmbH in Liquidation mit Sitz in O./Deutschland. Die eingeklagte Forderung gründet gemäss den Angaben des Klägers auf einer Bürgschaftsverpflichtung der Y. AG.

[...]

e) Am 2. Februar 2009 erteilte der Kantonsgerichtspräsident der Konkurseröffnung des Amtsgerichts O./Deutschland vom 30. Dezember 2004 über die Z. GmbH in Liquidation für das Gebiet der Schweiz die Anerkennung und beauftragte das Konkursamt des Kantons Glarus mit der Durchführung des inländischen Konkursverfahrens in Bezug auf in der Schweiz gelegenes Vermögen der Z. GmbH in Liquidation. [...]

f) Am 24. Februar 2009 beschloss die Generalversammlung der Y. AG die Auflösung der Gesellschaft; diese firmiert nunmehr unter dem Namen Y. AG in Liquidation.

g) Mit Verfügung vom 1. Mai 2009 ordnete der Präsident des Kantonsgerichts Glarus gestützt auf Art. 207 SchKG an, dass der von Rechtsanwalt X. als Insolvenzverwalter gegen die Y. AG in Liquidation angehobene Forderungsprozess bis zum 20. August 2009 sistiert werde und das Konkursamt des Kantons Glarus bis dahin zu erklären habe, ob die Konkursmasse oder einzelne Gläubiger Z. GmbH in Liquidation den Forderungsprozess fortsetzen wollen. [...]

h) Mit Eingabe vom 26. Mai 2009 erhob die Y. AG in Liquidation beim Obergericht rechtzeitig Nichtigkeitsbeschwerde gegen die Sistierungsverfügung vom 1. Mai 2009. [...]

2.1.— a) Bei der hier angefochtenen Sistierungsverfügung des Präsidenten des Kantonsgerichts Glarus vom 1. Mai 2009 handelt es sich um einen prozessleitenden Entscheid (Art. 31 Abs. 1 GOG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 ZPO/GL; siehe dazu HABSCHEID, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. Auflage, Basel 1990, Rz. 554; GULDENER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, Zürich 1979, S. 179 f.). Eine verfahrensleitende Anordnung kann mit Nichtigkeitsbeschwerde angefochten werden, sofern sie für die betroffene Partei einen schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat (Art. 319 Abs. 2 ZPO/GL [heute Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO/CH]).

b) Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin trägt in der Beschwerdeeingabe vor, Rechtsanwalt X. sei als ausländischer Konkursverwalter überhaupt nicht dazu legitimiert, gegen einen angeblichen Schweizer Schuldner des ausländischen Gemeinschuldners eine Forderungsklage gerichtlich geltend zu machen. Vor diesem Hintergrund sei darum das von ihm beim Kantonsgericht Glarus gegen die Beschwerdeführerin anhängig gemachte Zahlungsbegehren vom 7. Juli 2008 „ohne Weiteres und unverzüglich abzuweisen". Die Vorinstanz aber gedenke stattdessen das Verfahren „ohne entsprechende Rechtsgrundlage" fortzusetzen; vor allem habe sie in der angefochtenen Verfügung dem Konkursamt des Kantons Glarus „ohne entsprechende Rechtsgrundlage" die Option eingeräumt, sich darüber auszusprechen, ob die Konkursmasse oder einzelne Gläubiger den streitgegenständlichen Prozess fortsetzen wollen. Dieses Vorgehen der Vorinstanz bedeute „nicht nur für die Verfahrensparteien sowie die Behörden, d.h. letztlich die Steuerzahler, einen unnützen, möglicherweise immensen Aufwand an Zeit und Geld", sondern es resultiere

daraus auch ein „nur schwer bzw. gar nicht mehr wieder gut zu machender Nachteil für die Beschwerdeführerin".

c) Anhand der eben dargelegten Vorbringen der Beschwerdeführerin ist nicht ersichtlich, inwiefern ihr durch die beanstandete Sistierungsverfügung vom 1. Mai 2009 ein schwer wiedergutzumachender Nachteil drohen soll. Die Beschwerdeführerin ist im einstweilen sistierten Forderungsprozess ‚bloss' beklagte Partei. Wenn daher der Forderungsprozess vorderhand sistiert worden ist, so erwächst ihr daraus kein erkennbarer Nachteil. Als beklagte Partei braucht sie jedenfalls im Unterschied zum Forderungskläger keine Gedanken darüber zu verlieren, ob angesichts des verzögerten Verfahrensabschlusses die behauptete Forderung dereinst überhaupt noch einbringlich sein würde. Der Beschwerdeführerin erwächst ebenso wenig ein Nachteil daraus, dass der Präsident des Kantonsgerichts dem Konkursamt des Kantons Glarus aufgetragen hat, sich innert angesetzter Frist darüber auszusprechen, ob die Konkursmasse oder einzelne Gläubiger der Z. GmbH in Liquidation den vom Insolvenzverwalter eingeleiteten Forderungsprozess fortsetzen wollen. Im Gegenteil: Es eröffnet sich damit für die Beschwerdeführerin im Falle eines abschlägigen Bescheids des Konkursamts gar die Option einer raschen Verfahrenserledigung.

Solange im Übrigen der Forderungsprozess sistiert ist, hat die Beschwerdeführerin in jenem Verfahren auch keine weiteren prozessualen Vorkehrungen mehr zu treffen. Kommt noch dazu, dass der klagende Insolvenzverwalter bei der Gerichtskasse immerhin eine Kaution in der Höhe von Fr. 40'000.- für eine allfällige Parteientschädigung hinterlegt hat, womit eine eventuelle Abgeltung der bisherigen sowie gegebenenfalls auch künftiger Aufwendungen der Beschwerdeführerin ohne weiteres gewährleistet ist.

Gänzlich unbehelflich ist im vorliegenden Kontext schliesslich der Hinweis der Beschwerdeführerin auf die angebliche Belastung des Fiskus durch den vorliegenden Forderungsprozess. Abgesehen davon, dass eine solche Argumentation einer inhaltlichen Überprüfung kaum standzuhalten vermöchte, ist sie im Anwendungsbereich von Art. 319 Abs. 2 ZPO/GL [heute Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO/CH] ohnehin fehl am Platz. Hier stellt sich die Frage nach einem schwer wiedergutzumachenden Nachteil einzig und alleine mit Blick auf die betroffene Prozesspartei. Im Übrigen hat der Forderungskläger immerhin einen Prozesskostenvorschuss in der Höhe von Fr. 20'000.- einbezahlt.

2.2.— Aus alledem ergibt sich, dass die Sistierungsverfügung des Präsidenten des Kantonsgerichts Glarus vom 1. Mai 2009 für die Beschwerdeführerin keinen schwer wiedergutzumachenden Nachteil zur Folge hat. Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich somit im Lichte von Art. 319 Abs. 2 ZPO/GL [heute Art. 319 Bst. b Ziff. 2 ZPO/CH] als unzulässig. Auf die Beschwerde ist darum im Verfahren nach Art. 31 Abs. 2 GOG nicht einzutreten.»

(Entscheid des Obergerichtspräsidenten vom 28. September 2009; vom Bundesgericht am 27. April 2010 bestätigt)

5.5. **Obligationenrecht**; **Handelsregisterverordnung.** Mängel in der Organisation einer im Handelsregister eingetragenen Gesellschaft. Fehlt der Gesellschaft einzig ein Rechtsdomizil, so ist das Handelsregisteramt zur Anordnung der Auflösung der Gesellschaft zuständig.

«1.— a) Nachdem die X. AG im Oktober 2008 ihr Domizil eingebüsst hatte, wurde sie vom Handelsregisteramt des Kantons Glarus aufgefordert, ein neues Domizil zu

bezeichnen. Die X. AG leistete dieser Anweisung keine Folge, worauf das Handelsregisteramt mit Gesuch vom 11. August 2009 an den Kantonsgerichtspräsidenten gelangte mit dem Antrag, es seien in Anwendung von Art. 941a Abs. 1 OR die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

b) Am 30. November 2009 verfügte der Kantonsgerichtspräsident die Auflösung der X. AG und beauftragte das Konkursamt des Kantons Glarus mit der Liquidation der Gesellschaft, nachdem diese trotz Aufforderung vom 4. September 2009 den beanstandeten Mangel innert Frist nicht behoben hatte. [...]

c) Hiergegen reichte die X. AG beim Obergericht Rekurs ein. [...]

2.— a) Die Vorinstanz hat gestützt auf Art. 731b OR die Auflösung der Rekurrentin angeordnet. Gemäss dieser Bestimmung kann der Richter unter anderem eine Gesellschaft auflösen (Art. 731b Abs. 1 Ziff. 3 OR), wenn ihr eines der vorgeschriebenen Organe fehlt oder eines dieser Organe nicht rechtmässig zusammengesetzt ist. Hat dagegen eine Gesellschaft kein Rechtsdomizil mehr, so handelt es sich hierbei zwar ebenfalls um einen Mangel in der Organisation der Gesellschaft, doch ist dieser Organisationsmangel in Art. 731b Abs. 1 OR nicht als Anknüpfungstatbestand für richterliche Massnahmen aufgeführt. Das geltende Recht enthält auf Verordnungsebene mit Art. 153 HRegV eine eigene Regelung für das Verfahren und die Sanktionierung bei fehlendem Rechtsdomizil. Liegt dieser Mangel vor, so ist gestützt auf Art. 153 Abs. 3 HRegV das Handelsregisteramt selber zuständig zum Erlass einer Auflösungsverfügung (siehe zum Ganzen: BAUER, Organisationsmängel in der Handelsregisterpraxis, II./F., abgedruckt in: REPRAX 2/3/08 S. 89 – 100; LORANDI, Konkursverfahren über Handelsgesellschaften ohne Konkurseröffnung – Gedanken zu Art. 731b OR, in: AJP 11/2008, S. 1379, III./A.; DERS., Organisationsmängel von Gesellschaften mit tückischen Folgen, in: Der Schweizer Treuhänder, 1-2 2009, S. 91 Fn. 36).

b) Nach dem eben Ausgeführten war somit die Vorinstanz sachlich nicht zuständig, wegen des fehlenden Rechtsdomizils der Rekurrentin deren Auflösung zu verfügen. Diese Zuständigkeit liegt nach Art. 153 Abs. 3 HRegV beim Handelsregisterführer. Damit ist die angefochtene Verfügung des Kantonsgerichtspräsidenten vom 30. November 2009 aufzuheben und es ist auf das Gesuch des Handelsregisteramts des Kantons Glarus vom 11. August 2009 nicht einzutreten. Die Angelegenheit ist an das Handelsregisteramt zurückzuweisen zur Behandlung im Verfahren nach Art. 153 HRegV.»

(Entscheid des Obergerichts vom 12. Februar 2010)

Amtsbericht des Verwaltungsgerichts

1. VERWALTUNGSGERICHT

1.1. *Allgemeines*

Die im Berichtsjahr neu eingegangenen Beschwerden lagen knapp 10 % über jenen des Vorjahres. Die grössten Zunahmen waren bei den baurechtlichen Streitigkeiten, im Beschaffungswesen sowie bei den Sozialversicherungsfällen aus dem Bereich der Invalidenversicherung (IV) zu verzeichnen. Eine leichte Steigerung gab es zudem bei den Administrativmassnahmen im Strassenverkehr, während die Fremdenpolizeifälle (und darunter insbesondere die Zwangsmassnahmen gegen abgewiesene Asylbewerber) deutlich rückläufig waren. Bei den Geschäften aus anderen (d.h. weiteren) Sachgebieten handelt es sich um Fälle betreffend Opferhilfe (an sog. Asbestopfer) sowie um solche betreffend (landrätliche) Wasserrechtskonzessionen, welche aufgrund bundesgerichtlicher Entscheidungen und entgegen dem geltenden kantonalen Recht vom Verwaltungsgericht beurteilt werden müssen, derzeit aber teilweise noch sistiert sind. In zunehmendem Masse musste das Gericht im Berichtsjahr bei einzelnen Amtsstellen immer wieder wegen mangelhafter bzw. unvollständiger Aktenüberweisung intervenieren.

1.2. *Personelles*

Die Landsgemeinde 2010 wählte Viktor Sieber, Niederurnen, als Nachfolger des verstorbenen Christoph Fischli zum Verwaltungsrichter. Als vollzeitlicher ordentlicher Gerichtsschreiber ab Januar 2010 trat lic. iur. Mathias Lanz in die Dienste des Gerichts; er ersetzte die auf Ende 2009 zurückgetretene lic. iur. Anita Baumgartner-Zinsli. Ab Mai 2010 beschäftigte das Verwaltungsgericht zudem wiederum einen Praktikanten, bis Oktober 2010 in der Person von lic. iur. Elias Zopfi, welchem ab November 2010 lic. iur. Franziska Kobler folgte.

1.3. *Statistik des Verwaltungsgerichtes 2010*
(Vorjahreszahlen in Klammern)

Am 1.1.2010 hängige Fälle	97	(124)
im Berichtsjahr 2010 eingegangene Fälle	151	(140)
total	*248*	*(264)*

Die eingegangenen 151 (140) Fälle verteilen sich auf folgende *Sachgebiete:*

- Steuern und Abgaben			7	(9)
- Personalrecht			1	(--)
- Wehrpflichtersatz			--	(--)
- Polizeibewilligungen			2	(--)
- Strafvollzug			--	(1)
- Administrativmassnahmen SVG			19	(11)
- Fremdenpolizei			7	(27)
(wovon 4 Zwangsmassnahmen)				
- Baurecht/Raumplanung/Umweltschutz			10	(4
- Enteignung			--	(2)
- Beschaffungswesen			12	(3)
- Erziehungswesen			--	(--)
- Gesundheitswesen (o. Krankenkassenfälle)			--	(1)
- Fürsorge/Vormundschaft			14	(13)
- Landwirtschaft/Forstwesen			1	(1)
- Sachversicherung			--	(2)
- Sozialversicherung				
-- AHV/IV	41	(24)		
-- Ergänzungsleistungen	3	(1)		
-- Erwerbsersatzordnung	--	(--)		
-- Arbeitslosenvers.	5	(6)		
-- Kranken-/Unfallvers.	16	(18)		
-- Militärversicherung	--	(--)		
-- berufliche Vorsorge	3	(1)		
-- Kinderzulagen	--	(--)	68	(50)
- Wahlen und Abstimmungen			2	(4)
- Autonomiebeschwerden			2	(5)
Kompetenzkonflikte			--	(--)
- *Übertrag*			*145*	*(139)*
- *Übertrag*			*145*	*(139)*
- Öffentlichrechtliche Klagen(ohne BVG)			--	(--)
anderes			6	(1)
total			*151*	*(140)*

Im Berichtsjahr wurden erledigt:		
- durch Sachentscheid	130	(151)
- *durch Abschreibung (Rückzug, Aufhebung der angefochtenen Verfügung, etc.)*	21	(16)
total	151	(167)
Am 31.12.2010 blieben anhängig	97	(97)
ergibt total (wie oben)	*248*	*(264)*

Die Kammern des Verwaltungsgerichtes hielten im Jahr 2010 32 (35) Sitzungen ab, wobei an 3 (1) Sitzungen 3 (1) Augenscheine und an 6 (4) Sitzungen für 6 (4) Fälle mündliche Verhandlungen stattfanden; zudem fanden 4 Einzelrichterverhandlungen betreffend ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen statt. Im Weiteren kam das Gericht zu 1 (2) Plenarsitzung zusammen.
Von den am Ende des Berichtsjahres 2010 noch anhängigen Fällen waren deren 13 (23) überjährig; dabei musste in 10 sistierten Fällen der Ausgang eines anderen Verfahrens abgewartet werden.
Zu den anfangs 2010 anhängigen 5 (6) Beschwerdeverfahren am Bundesgericht kamen bis Ende des Berichtsjahres deren 14 (22) dazu. Von den insgesamt 19 Beschwerden gegen Entscheidungen unseres Gerichtes wurden im Berichtsjahr deren 11 erledigt (8 abgewiesen, 2 durch Nichteintreten oder Abschreibung erledigt, 1 teilweise gutgeheissen); es blieben somit am 31. Dezember 2010 noch 8 (5) Verfahren beim Bundesgericht in Lausanne bzw. Luzern anhängig.

1.4. *Aus Entscheidungen*

(Nr. 166)
Einkommensbesteuerung; reduzierte Besteuerung von Beteiligungserträgen aus einer Genossenschaft?

(Zum Sachverhalt:)
Die A Genossenschaft (nachfolgend: A.) zahlte an B., der über Inhaberanteilsscheine an der erwähnten Gesellschaft im Nennwert von Fr. 50'000.-- verfügte, am 31. März 2007 einen Gewinnanteil von Fr. 12'500.-- (25 % des Nennwertes). Das gesamte Genossenschaftskapital betrug Fr. 330'000.--. Diesen Ertrag deklarierte B. in der Steuererklärung für Kantons- und Gemeindesteuern 2007 einerseits im Wertschriftenverzeichnis 2007, andererseits führte er ihn auch unter Ziffer 4.1 als Dividende mit reduzierter Besteuerung auf. Ebenso deklarierte er dort eine Dividendenausschüttung der B. & Partner GmbH im Umfang von Fr. 20'000.-- als Einkommen gemäss Art. 34 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 (StG).
Die Kantonale Steuerverwaltung Glarus (StV) veranlagte B. am 21. April 2009 für Kantons- und Gemeindesteuern 2007 mit einem steuerbaren Einkommen von Fr. ..... (satzbestimmend: Fr. .....), wobei sie lediglich die Dividendenausschüttung der B. & Part-

ner GmbH zur privilegierten Besteuerung nach Art. 34 StG zuliess, nicht aber die Gewinnausschüttung der A.
Gegen die Veranlagung liess B. mit Eingabe vom 28. April 2009 erfolglos Einsprache und hernach Rekurs erheben und beantragen, die Ausschüttung der A. sei laut Art. 34 StG privilegiert, d.h. zu 20 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens, zu besteuern.

(Erwägungen:)
II. 1. a) Gemäss Art. 7 Abs. 1 (1. Satz) StHG unterliegen alle wiederkehrenden und einmaligen Einkünfte, insbesondere auch aus Vermögensertrag, der Einkommenssteuer. Auf kantonaler Ebene bestimmt Art. 20 Abs. 1 Ziff. 3 StG, dass Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Beteiligungen aller Art (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und der dergleichen) steuerbar sind, soweit sie keine Rückzahlung bestehender Kapitalanteile darstellen. Vorliegend steht ausser Frage, dass die Ende März 2007 beschlossene Auszahlung der A. Steuerobjekt für Kantons- und Gemeindesteuern bildet.

b) In Bezug auf die Steuerberechnung sieht Art. 34 Abs. 3 StG vor, dass für Dividenden aus Kapitalgesellschaften mit Sitz in der Schweiz die Steuer mit 20 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens berechnet wird, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent halten. Dabei sind unter dem Begriff Dividenden die von der General- oder Gesellschafterversammlung beschlossenen Gewinnausschüttungen zu verstehen. Art. 34 Abs. 3 StG wurde an der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 beschlossen und trat per 1. Januar 2007 in Kraft. Die Gewinnausschüttung der A. wurde am 31. März 2007 fällig, weshalb in zeitlicher Hinsicht die vorgenannte gesetzliche Bestimmung anwendbar ist.

c) Für den vorliegenden Fall nicht massgebend ist demgegenüber der im Zuge der Reform (II) der Unternehmensbesteuerung revidierte zweite Satz von Art. 7 Abs. 1 StHG, wonach die Kantone die wirtschaftliche Doppelbelastung von Körperschaften und Anteilsinhabern bei Dividenden und Gewinnanteile aus Beteiligungen aller Art, die mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ausmachen, mildern können. Diese (Teil-) Bestimmung trat erst am 1. Januar 2009 in Kraft; zur Umsetzung wurde den Kantonen eine zweijährige Frist angesetzt. Erst danach ist Art. 7 Abs. 1 StHG direkt anzuwenden, wenn ihm kantonales Recht widerspricht (Art. 72*h* StHG). Das Bundesrecht statuierte somit hinsichtlich der Steuerberechnung für das Einkommen natürlicher Personen aus Gewinnausschüttungen von Genossenschaften in der Steuerperiode 2007 keinerlei Vorgaben.

2. a) Strittig und zu prüfen ist vorliegend, ob die Gewinnausschüttung der A. vom 31. März 2007 gemäss 34 Abs. 3 StG zu 20 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens privilegiert zu besteuern ist bzw. ob entgegen dem Wortlaut auch Einkommen aus Genossenschaftsanteilen von Art. 34 Abs. 3 StG erfasst wird. Die Vorinstanz hat dabei die Grundlagen zur Auslegung von Gesetzestexten zutreffend dargelegt (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts [BGer] 6B_603/2009 vom 08.09.2009 Erw. 3.3; BGE 133 III 175 Erw. 3.3.1 [mit Hinweisen]; BGE 131 II 217 Erw. 2.3; BGE 131 II 13 Erw. 7.1 [mit Hinweisen]; Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht,

5. Aufl., Zürich 2006, Rz. 216 ff.; Ernst Höhn/Robert Waldburger, Steuerrecht, Band I, 8. Aufl., Bern 1997, § 5 N 33 ff.). Darauf kann verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung die Gesetzesmaterialien beigezogen werden können, wenn sie auf die streitige Frage eine klare Antwort geben und dem Richter damit weiterhelfen können (vgl. BGE 132 III 707 Erw. 2; BGE 131 III 33 Erw. 2). Insoweit sind entgegen der Ansicht der Vorinstanz für die Auslegung eines Gesetzes Erläuterungen in einem Memorial nicht schon deshalb irrelevant, wenn der Memorialsantrag als erledigt abgeschrieben wird.

b) Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn sich eine Regelung als unvollständig erweist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt oder eine Antwort gibt, die aber als sachlich unhaltbar angesehen werden muss. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend - im negativen Sinn - mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für richterliche Lückenfüllung (BGer-Urteil U 35/07 vom 28.01.2008 Erw. 5.2 [mit Hinweisen]).

c) Der Beschwerdeführer stellt sich im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass im fraglichen Gesetzestext eine von Verwaltung und Regierung ungewollte echte Lücke entstanden sei. In Art. 34 Abs. 3 StG sei der Wortlaut „und Genossenschaften" schlicht und einfach vergessen worden. Dies gehe aus den Gesetzesmaterialien hervor bzw. könne dem Memorial zur Landsgemeinde 2006 entnommen werden. Überdies habe die Vorinstanz der teleologischen Auslegung zu wenig Beachtung geschenkt. Die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung solle nach dem Sinn und Zweck von Art. 7 Abs. 1 StHG, d.h. in der ab 1. Januar 2009 gültigen Fassung und unter Berücksichtigung der Unternehmenssteuerreform II, für alle Investoren gelten, auch für Besitzer von Anteilen an Genossenschaften. Insbesondere habe die kantonale Gesetzesnovelle das Ergebnis des Gesetzgebungsprozesses des Bundes vorweg genommen. Zudem hätten auch alle anderen Deutschschweizer Kantone Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im Hinblick auf die wirtschaftliche Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne auf die gleiche Stufe gestellt. Schliesslich sei mit Blick auf die Standortattraktivität und die Konkurrenzsituation in steuerlichen Belangen eine Schlechterstellung von Genossenschaftern gegenüber Aktionären unlogisch.

3. a) Mit der Vorinstanz ist einig zu gehen, dass der in Art. 34 Abs. 3 StG enthaltene Begriff der Kapitalgesellschaft eindeutig definiert ist und Ausgangspunkt der Auslegung bildet. Das glarnerische Steuergesetz unterscheidet begrifflich klar zwischen Kapitalgesellschaften, worunter Aktiengesellschaften (AG), Kommanditaktiengesellschaften (KAG) und Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) fallen, sowie Genossenschaften, Vereinen, Stiftungen und übrige juristische Personen (vgl. Art. 53 Abs. 1 StG). Der Wortlaut der Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 StG lässt bezüglich der Definition von Kapitalgesellschaften somit im Grundsatz keine Fragen offen. Ihm kommt bei der Auslegung des Steuerrechts eine grosse Bedeutung zu, weil die Steuergesetze bei der Umschreibung der Elemente des Steuerrechtsverhältnisses in grosser Zahl Begriffe verwenden, die in Steuerpraxis und -wissenschaft im Laufe der Zeit einen mehr oder weniger festen fachsprachlichen Inhalt erhalten haben (vgl. Höhn/Waldburger, a.a.O., § 5 N 34; ferner: Entscheid des Verwaltungsgerichts VG.2007.00027 vom 20.02.2008 Erw. 5). Dies

trifft vorliegend auch auf den in Art. 34 Abs. 3 StG umschriebenen Begriff der Kapitalgesellschaft zu, welcher in der bisherigen Steuerpraxis stets gleich gehandhabt wurde.

b) Indessen stellt gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht schon der Wortlaut die Norm dar, sondern erst das an Sachverhalten verstandene und konkretisierte Gesetz. Gefordert ist die sachlich richtige Entscheidung im normativen Gefüge, ausgerichtet auf ein befriedigendes Ergebnis der ratio legis (BGE 133 III 175 Erw. 3.3.1). Von einem klaren Wortlaut einer Bestimmung kann somit abgewichen werden, wenn triftige Gründe dafür bestehen. Hiezu sind weitere Auslegungskriterien, wie beispielsweise der Sinn und Zweck einer Norm oder deren Entstehungsgeschichte heranzuziehen.

4. a) Im Vordergrund der übrigen Auslegungskriterien steht im vorliegenden Fall die Entstehungsgeschichte von Art. 34 Abs. 3 StG und mithin dessen Sinn und Zweck sowie die ihm zu Grunde liegenden Wertungen auf der Basis einer teleologischen Verständnismethode (vgl. BGE 133 III 175 Erw. 3.3.1).

b) Zweifellos sah der Memorialsantrag die steuerliche Privilegierung des Einkommens von Anteilsinhabern von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor. Dies geht sowohl aus dem Memorial zur Landsgemeinde 2006 als auch aus dem regierungsrätlichen Bericht (zur Teilrevision des StG) an den Landrat vom 6. Dezember 2005 hervor. Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, durch die Teiländerung des Steuergesetzes würden finanzkräftige Unternehmen und Privatpersonen in den Kanton ziehen, neue Steuerquellen würden mittels Ausschöpfung brachliegender Steuersubstrate ohne Steuererhöhung erschlossen und diejenigen Steuern, deren Ausfälle finanziell verkraftbar seien, publizitätsmässig aber eine grosse Wirkung zeigten, würden gesenkt.

c) Im Bericht vom 6. Dezember 2005 beantragte der Regierungsrat dem Landrat dem Beschlussentwurf für die Änderung des Steuergesetzes zuhanden der Landsgemeinde 2006 zuzustimmen und damit den Memorialsantrag eines Bürgers aus dem Jahr 2004 von der Landsgemeinde als erledigt abschreiben zu lassen. Der Beschlussentwurf sah aber vor, lediglich für Dividenden aus Kapitalgesellschaften die Steuer zum halben Satz des steuerbaren Gesamteinkommens zu berechnen, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens 10 % halten. Weshalb in Abweichung vom Memorialsantrag das Einkommen aus Genossenschaftsanteilen nicht privilegiert zu besteuern ist, wurde mit keinem Wort erwähnt.

d) Dem Bulletin des Regierungsrates vom 6. Dezember 2005 kann entnommen werden, dass er anlässlich der Diskussion des Memorialsantrages zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung beim Einkommen von natürlichen Personen nur Kapitalgesellschaften in Erwägung zog, den Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften bei der Einkommenssteuer indessen nie thematisierte.

5. a) Die Vorlage wurde sodann in der landrätlichen Kommission zur Vorberatung der Änderung des Steuergesetzes behandelt. Dem Kommissionsbericht vom 21. Dezember 2005 kann entnommen werden, dass bereits die Eintretensdebatte aufgezeigt habe, dass

über die Notwendigkeit und das Ausmass der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung unterschiedliche Ansichten bestanden haben. In der Detailberatung war das Ausmass der Entlastung stark umstritten. Schlussendlich einigte sich die Kommission auf eine 50%ige Entlastung des Einkommens aus Dividenden von Kapitalgesellschaften sowie - entsprechend dem Memorialsantrag - auf eine steuerliche Begünstigung von Einkommen aus qualifizierten Beteiligungen im Wert von zwei Millionen Franken. Auch hier wurde nicht begründet, weshalb in steuerlicher Hinsicht Einkommen aus Anteilen an Genossenschaften unterschiedlich behandelt werden sollten.

b) Bei der Behandlung des fraglichen Geschäftes im Landrat wurde um das Ausmass der Reduktion der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung gerungen. Der Landsgemeinde wurde dann eine Besteuerung des Einkommens aus Dividenden von Kapitalgesellschaften mit 20 % des Satzes des steuerbaren Gesamteinkommens, sofern die Steuerpflichtigen eine Beteiligungsquote von mindestens zehn Prozent halten, beantragt. Die Einführung einer betragsmässigen Mindestgrenze von zwei Millionen Franken für eine Beteiligung wurde der Landsgemeinde nicht vorgeschlagen. Keine Hinweise gab es wiederum für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung des Einkommens aus den verschiedenen Gesellschaftsformen.

6. a) An der Landsgemeinde 2006 sowie im dazugehörigen Memorial (S. 13 f.) wurde die fragliche Vorlage zur Abänderung des Steuergesetzes wie folgt vorgestellt:
Ein Memorialsantrag fordert „die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung für ausgeschüttete Gewinne bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Es sollen, wie in einigen andern Kantonen, ausgeschüttete Gewinne aus Anteilsrechten von Kapitalgesellschaften nur noch einem reduzierten Steuersatz der Einkommenssteuer unterliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kapitalgesellschaft steuerlichen Sitz in der Schweiz hat und die steuerpflichtige Person an der Gesellschaft eine Mindestbeteiligung von zehn Prozent hält. Damit soll Unternehmern, die mit der Rechtsform der Kapitalgesellschaft arbeiten, eine sinnvolle Ausschüttungspolitik ermöglicht werden und die Nachfolge erleichtert sowie die Abwanderung potenter Steuerzahlender samt ihrer Firmen aus dem Kanton verhindert werden. Der Memorialsantrag fordert die Entlastung um 80 Prozent, also eine Steuer von 20 Prozent, auf dem Satz des steuerbaren Gesamteinkommens, und von 50 Prozent des steuerbaren Gesamtvermögens, sofern die Beteiligungsquote 20 Prozent beträgt oder mindestens einen Verkehrswert von zwei Millionen Franken aufweist.
Die Landsgemeindevorlage sieht allein die Entlastung um 80 Prozent des steuerbaren Gesamteinkommens aus ausgeschütteten Gewinnen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften vor, sofern die steuerpflichtige Person eine Beteiligungsquote von zehn Prozent hält. Damit kommt der Landrat dem berechtigten Grundanliegen des Antragstellers entgegen, vor allem aktive Unternehmer im Kanton steuerlich zu entlasten und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten im Steuerwettbewerb mitzumachen. Auf eine Festschreibung einer betragsmässigen Mindestbeteiligung verzichtete er, da dies zu neuen Ungerechtigkeiten führen würde. Ebenso lehnte er eine Entlastung beim Kapital ab, da diesbezüglich die Besteuerung schon tief ist und nicht so stark ins Gewicht fällt."

b) Aus diesem Überblick zur Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes geht hervor, dass bereits bei der Wiedergabe des Memorialsantrages die Genossenschaften teilweise uner-

wähnt blieben. Da gemäss dem Wortlaut des Memorialsantrages auch Einkommen aus Anteilen an Genossenschaften privilegiert besteuert werden soll, muss dem Verfasser des Überblicks im Memorial zur Landsgemeinde 2006 die Unterscheidung offensichtlich entfallen sein. Bei der Darstellung der Unterschiede zwischen dem Memorialsantrag und der Landsgemeindevorlage wird auf die Höhe des Prozentsatzes der Steuerentlastung, den Verzicht auf eine Festschreibung einer betragsmässigen Mindestbeteiligung sowie auf die Ablehnung einer Steuerentlastung beim Kapital hingewiesen. Unerwähnt blieb aber die differenzierte steuerliche Behandlung von Einkommen aus Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Entgegen dem nachfolgenden Antrag des Landrates an die Landsgemeinde wird im Überblick sodann erwähnt, dass die Landsgemeindevorlage auch eine Privilegierung von Einkommen aus Genossenschaftsanteilen vorsehe. Analog wurde das Geschäft an der Landsgemeinde 2006 vorgestellt und behandelt.

7. a) Aus den vorstehenden Erwägungen sowie aus der Tatsache, dass im Land- und Regierungsrat ohne Begründung der unterschiedlichen Behandlung von Genossenschaften überwiegend nur von Kapitalgesellschaften die Rede war, erhellt, dass ganz offensichtlich während des Verfahrens zur Abänderung des Steuergesetzes der expliziten Nennung der Genossenschaften im Gesetzestext kein Gewicht beigemessen wurde. So wie die Vorlage zur Ergänzung von Art. 34 StG mit einem dritten Absatz an der Landsgemeinde und im dazugehörigen Memorial 2006 aber präsentiert wurde, muss davon ausgegangen werden, dass es immer der Sinn und Zweck war, auch Einkommen aus Genossenschaftsanteilen privilegiert zu besteuern.

b) Für das Vorliegen einer planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes sprechen aber noch andere, gewichtige Indizien. Beispielsweise können keine überzeugenden sachlichen Gründe dafür gefunden werden, weshalb die Landsgemeinde als gesetzgebendes Organ die Inhaber von Genossenschaftsanteilen gegenüber den Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften bei der Einkommenssteuer benachteiligen wollte. Eine mögliche, indessen rein theoretische Erklärung hiefür könnten die wirtschaftliche Relevanz oder der vom Gesetz vorgegebene Gesellschaftszweck der Genossenschaft sein. Letzterer besteht zur Hauptsache in gemeinsamer Selbsthilfe (vgl. Art. 828 des Bundesgesetzes über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [Obligationenrecht] vom 30. März 1911 [OR]). Die Genossenschafter sollen aber unmittelbar durch die Tätigkeit der Gesellschaft gefördert werden und nicht mittels zu verteilenden Gewinnen (vgl. hiezu Arthur Meier-Hayoz/Peter Forstmoser, Schweizerisches Gesellschaftsrecht, 10. Aufl., Bern 2007, § 19 N 17 ff.).
Das könnte heissen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger der Landsgemeinde 2006 lediglich für die Investoren, die mit der Rechtsform von Kapitalgesellschaften arbeiten, einen Anreiz schaffen wollten bzw. nur diesen Unternehmen eine sinnvolle Ausschüttungspolitik ermöglichen, die Nachfolge erleichtern sowie ihre Abwanderung samt ihrer Firmen aus dem Kanton verhindern wollten; die Anteilseigner von wirtschaftlich weniger bedeutsamen Genossenschaften, deren primäres Ziel es ohnehin nicht ist, Gewinn zu erzielen und diesen an die Gesellschafter auszuschütten, wollten sie demgegenüber bei der Einkommenssteuer nicht privilegieren. Rechtlich wäre eine solche Auffassung im Rahmen des dem Kanton zustehenden fiskalpolitischen Spielraums vertretbar, da das

Bundes- bzw. Steuerharmonisierungsrecht an die Steuerberechnung von Einkommen aus Gesellschaftsanteilen in der Steuerperiode 2007 keinerlei Anforderungen stellte.
Bereits mit Blick auf den Grundsatz der rechtsgleichen Behandlung (vgl. dazu BGE 127 I 185 Erw. 5) wäre eine solche Handhabung indessen näher zu prüfen. Die aktuelle Regelung in Art. 7 Abs. 1 StHG sieht denn auch eine Gleichbehandlung der Investoren vor. Darüber hinaus bestehen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Landsgemeinde 2006 eine Ungleichbehandlung beabsichtigt hätte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vor allem der Vorstellung des Memorialsantragstellers zur Änderung des Steuergesetzes Gewicht beigemessen haben.

c) Im Zuge der Unternehmenssteuerreform II wurden für die Zwecke der direkten Bundessteuer sämtliche Investoren bei der Einkommensteuer privilegiert (vgl. Art. 20 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG]). In seinem Bericht an den Landrat vom 6. Dezember 2005 schlug der Regierungsrat im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform II vor, betreffend die Regelung von Art. 34 Abs. 3 StG eine zeitliche Befristung ins kantonale Recht aufzunehmen. Sollte der Bund eine andere Methode vorschreiben, sei es aus Gründen der Veranlagungsökonomie unsinnig, ab Inkrafttreten der bundesrechtlichen Bestimmungen unterschiedliche Methoden für die kantonalen Steuern und die direkten Bundessteuern anzuwenden. Gleichzeitig führt er bei der Darstellung der Steuerreformen auf Bundesebene an, dass dort die Entlastung für Anteilsinhaber von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten solle.
Zwar wurde letztendlich von einer zeitlichen Befristung der ins Steuergesetz aufgenommenen Regelung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung abgesehen und die Änderung des Steuergesetzes nicht direkt im Hinblick auf die Unternehmenssteuerreform II in die Wege geleitet, jedoch geht aus dem Bericht vom 6. Dezember 2005 die klare Intention des Regierungsrates hervor, dass Art. 34 Abs. 3 StG der Entlastungsmethode der Gesetzgebung betreffend die direkte Bundessteuer entsprechen soll. Dies vor allem deshalb, damit keine unnötigen Diskrepanzen das Veranlagungsverfahren erschweren. Seit dem 1. Januar 2009 werden nun bei der direkten Bundessteuer die Einkommen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften privilegiert besteuert.
Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass es - wie der Beschwerdeführer zutreffend vorbringt - mit der im Mai 2006 beschlossenen Änderung des Steuergesetzes klare Absicht war, eine dem (damals in Revision begriffenen) Bundesrecht angepasste Lösung zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung zu finden.

d) Schliesslich wird in den Materialien immer wieder auf den Steuerwettbewerb unter den Kantonen Bezug genommen und hervorgehoben, dass im Kanton Glarus eine ähnliche Bestimmung wie in vielen anderen Kantonen eingeführt werden soll. In der Tat sieht eine Mehrheit der Kantone, welche eine ähnliche Bestimmung kennen, eine klare Privilegierung auch von Einkommen aus Gewinnausschüttungen von Genossenschaften vor (vgl. beispielsweise § 35 Abs. 4 Steuergesetz des Kantons Zürich [in Kraft seit 1. Januar 2008]; Art. 50 Abs. 5 Steuergesetz des Kantons St. Gallen [in Kraft seit 1. Januar 2009]). Indessen gibt es beispielsweise im Kanton Appenzell Innerrhoden eine Bestimmung (vgl. Art. 38 Abs. 4 Steuergesetz des Kantons Appenzell Innerrhoden [Landsgemeindebeschluss vom 30. April 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007]), die dem Wortlaut von Art. 34 Abs. 3 StG entspricht. Es scheint daher wahrscheinlicher zu sein, dass die Lands-

gemeinde des Kantons Glarus wie in den meisten anderen Kantonen bei den natürlichen Personen das Einkommen aus Anteilen an Genossenschaften ebenfalls privilegiert besteuern wollte. Allein aus der Tatsache, dass im Kanton Appenzell Innerrhoden eine Woche vor Annahme der Änderung des Glarner Steuergesetzes durch die Landsgemeinde eine Bestimmung angenommen wurde, die ebenfalls die Genossenschaft nicht erwähnt, kann für den Kanton Glarus nichts abgeleitet werden.

8. a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass entgegen ihrem klaren Wortlaut die Bestimmung von Art. 34 Abs. 3 StG aufgrund der Materialien sowie nach ihrem Sinn und Zweck dahingehend auszulegen ist, dass der Gesetzgeber auch Einkommen aus Gewinnausschüttungen von Genossenschaften privilegiert besteuern wollte. Hinweise auf ein qualifiziertes Schweigen des Gesetzgebers sind keine ersichtlich. Es liegen daher triftige Gründe vor, vom klaren Gesetzeswortlaut abzuweichen und von der Lückenhaftigkeit des Gesetzes auszugehen. Damit hat das Verwaltungsgericht zugleich eine Abwägung der auf dem Spiel stehenden Interessen vorgenommen. Die vorgängig dargestellten gewichtigen Gründe vermögen der Rechtssicherheit ausreichend Rechnung zu tragen. Das redaktionelle Versehen des Gesetzgebers ist mittels richterlicher Lückenfüllung zu korrigieren und die Gewinnausschüttung der A. vom 31. März 2007 beim Einkommen des Beschwerdeführers ebenfalls zu einem Satz von 20 % des steuerbaren Gesamteinkommens zu besteuern.

b) In Gutheissung der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid vom 23. November 2009 sowie der damit bestätigte Einspracheentscheid vom 29. April 2009 aufzuheben und die Sache zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die StV zurückzuweisen.
(VG.2010.00017, I. Kammer, E. vom 29.09.2010, i.S. B. gegen Steuerverwaltung und Steuerrekurskommission des Kantons Glarus)

(Nr. 167)
Besteuerung einer Familienstiftung; Aufrechnung von Zuwendungen an Destinatäre

(Erwägungen:)
II. 1. a) Nach Praxis des Verwaltungsgerichts werden Beschwerden, welche sowohl die Staats- und Gemeindesteuern als auch die direkte Bundessteuer betreffen, grundsätzlich nicht im selben Verfahren behandelt. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung gebietet, dass bei gemeinsamer Erledigung durch die Beschwerdeinstanz eine separate Entscheidung und Begründung für beide Steuerarten vorgenommen wird (BGE 130 II 509 Erw. 8.3; Der Steuerentscheid [StE] 2006, B 99.1, Nr. 12). Es erweist sich somit als zweckmässig, nachfolgend die Anträge der Beschwerdeführerin lediglich in Bezug auf die Kantons- und Gemeindesteuern zu prüfen und die direkte Bundessteuer in ein separates Verfahren (VG.2010.00140) zu verweisen.

b) Die Vorinstanz hat die Steuerpflicht von Stiftungen (vgl. Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 [StHG] in Verbindung mit Art. 53 Abs. 1 Ziff. 2 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 [StG]; Peter Athanas/Stefan Widmer in: Martin Zweifel/Peter Athanas

[Herausg.], Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, Basel 1997, N 4 zu Art. 20 StHG), die Grundsätze zur Massgeblichkeit der handelsrechtlichen Erfolgsrechnung (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] 2A.457/2001 vom 04.03.2002 Erw. 3.4 [mit Hinweisen]; Markus Reich in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, N 21 ff. zu Art. 8 StHG; Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, 2. Aufl., Zürich 2006, N 8 ff. zu § 64 StG ZH) und deren steuerrechtliche Korrektur, insbesondere mittels Aufrechnung geschäftsmässig nicht begründeten Aufwands (vgl. Art. 24 Abs. 1 lit. a StHG in Verbindung mit Art. 63 Abs. 1 Ziff. 2 StG), zutreffend dargelegt. Darauf kann verwiesen werden.

c) Zu ergänzen ist, dass es sich bei der Stiftung um eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Art. 74 Abs. 1 StG bzw. Art. 28 Abs. 3 StHG handelt, deren Einkünfte aus dem Ausland zwar zum ordentlichen Tarif, jedoch nur nach Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz besteuert werden. Steht geschäftsmässig begründeter Aufwand in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Einkünften, wird er von diesen vorweg abgezogen (Art. 74 Abs. 2 StG und Art. 28 Abs. 3 lit. d StHG).

d) Anzumerken ist weiter, dass gemäss Art. 69 Abs. 1 StG in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 StHG vom Reingewinn der Steuerperiode Verluste aus sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden können, sofern sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Darin besteht vorliegend das schutzwürdige Interesse der Stiftung an einer rekurs- und beschwerdemässigen Überprüfung der strittigen Veranlagung (vgl. Art. 167 StG in Verbindung mit Art. 88 lit. a des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 [VRG]).

2. a) Wie die Vorinstanz zutreffend dargelegt hat (vgl. auch BGer-Urteil 2A.457/2001 vom 04.03.2002 Erw. 3.4), ist für die Frage der geschäftsmässigen Begründetheit einer Aufwendung der als Geschäftszweck zu betrachtende Zweck der Familienstiftung massgebend, da letztere stets die gesetzlichen Zweckschranken von Art. 335 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB) zu beachten hat (vgl. auch Entscheid des Verwaltungsgerichts [VG.1999.00149] vom 20.09.2001 Erw. II/2b publ. in: StE 2002, B 72.14.1, Nr. 18).

b) Familienstiftungen dürfen ausschliesslich der Bestreitung der Kosten für Erziehung, Ausstattung oder Unterstützung von Familienangehörigen oder ähnlichen Zwecken dienen (vgl. Art. 335 Abs. 1 ZGB), wobei diese Aufzählung nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts abschliessend ist. Diese Zwecke stimmen darin überein, dass den zum Kreise der Begünstigten gehörenden Familienangehörigen in bestimmten Lebenslagen (im Jugendalter, bei Gründung eines eigenen Hausstandes oder einer eigenen Existenz, im Falle von Not) zur Befriedigung der daraus sich ergebenden besonderen Bedürfnisse Hilfe geleistet werden soll. Unter den in Art. 335 Abs. 1 ZGB erwähnten "ähnlichen Zwecken" können nur solche gemeint sein, die ebenfalls darin bestehen, den Familiengliedern in bestimmten Lebenslagen jene materielle Hilfe zu gewähren, die unter den gegebenen Umständen als nötig oder wünschbar erscheint. Den Familienangehörigen ohne besondere Voraussetzungen dieser Art den Genuss des Stiftungsvermögens oder der Erträgnisse des-

selben zu verschaffen, ist nach dem Gesetz nicht zulässig. Sogenannte Unterhalts- oder Genussstiftungen sind deshalb nach der Rechtsprechung ungültig. Familienstiftungen, die den Begünstigten Vorteile aus dem Stiftungsvermögen ohne besondere, an eine bestimmte Lebenslage anknüpfende Voraussetzungen einzig deshalb zukommen lassen, um ihnen eine höhere oder angenehmere Lebenshaltung zu gestatten, widersprechen dem Verbot der Errichtung von Familienfideikommissen (BGer-Urteil 2A.457/2001 vom 04.03.2002 Erw. 3.4; BGE 108 II 393 Erw. 6; Entscheid des Verwaltungsgerichts [VG.2005.00142] vom 15.08.2006 Erw. II/4c; Harold Grüninger in: Heinrich Honsell/Nedim Peter Vogt/ Thomas Geiser [Herausg.], Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 3. Aufl., Basel usw. 2006, N 6 zu Art. 335 ZGB; Hans Michael Riemer in: Berner Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Die Stiftungen, 3. Aufl., Bern 1975, Rz. 142 ff.; Beat Lütolf: Grundlagen der Verantwortlichkeit von Stiftungsorganen, St. Gallen 2006, S. 44 ff.).

3. a) Vorliegend ist unbestritten, dass die Stiftung einen zivilrechtlich zulässigen Zweck verfolgt (vgl. auch BGer-Urteil 2A.668/2004 vom 22.04.2005 Erw. 3.4.2) und dass die von ihr in der Steuerperiode 2003 geleisteten Zahlungen von je Fr. 4'000.-- an die (drei) Urenkel der Stifterin statutenkonform waren. Nachfolgend ist indessen zu untersuchen, ob die fraglichen Ausschüttungen, als Beiträge an die Erziehungskosten bzw. als Unterstützungsbeiträge im Sinne von Art. 335 Abs. 1 ZGB zu qualifizieren und somit im Rahmen des zivilrechtlich zulässigen Zwecks erfolgt sind, respektive ob der Betrag von Fr. 12'000.-- als geschäftsmässiger Aufwand vom Reingewinn der Steuerperiode 2003 in Abzug zu bringen ist.

b) Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin orientiert sich die in Art. 335 Abs. 1 ZGB enthaltene Zweckbestimmung für Familienstiftungen nicht am Kindesrecht. Vielmehr steht sie im Zusammenhang mit dem Verbot der Familienfideikommisse und konkretisiert das staatspolitisch erwünschte Verbot der wiederholten Nacherbeneinsetzung sowie des wiederholten Nachvermächtnisses (vgl. dazu Riemer, a.a.O., Rz. 142 ff.).
Gemäss Lehre sind als Erziehungskosten anerkannt, die Finanzierung der Grundausbildung, Beiträge an eine berufliche Spezial- oder an eine Zusatzausbildung etwelcher Art und auf allen Stufen, sprich staatliche und private Schulen, Mittel- und Hochschulen, Institute, Pensionate, Erziehungsheime oder Pflegeplätze sowie unter Umständen auch die Übernahme der damit zusammenhängenden Kosten für den allgemeinen Lebensunterhalt der Destinatäre (vgl. Riemer, a.a.O., Rz. 145; Grüninger, a.a.O., N 10 zu Art. 335 ZGB). Nach Riemer fallen weiter auch der zweite Bildungsweg, die Ermöglichung eines späteren Berufswechsels, der allgemeinbildenden beruflichen oder künstlerischen Weiterbildung in einem späteren Lebensabschnitt, Kapital für einen beruflichen Start, Bildungsurlaube oder die Durchführung von Forschungsprogrammen darunter. Eine Bedürftigkeit der Destinatäre in finanzieller Hinsicht ist nicht erforderlich (vgl. Riemer, a.a.O., Rz. 146; Grüninger, a.a.O., N 10 zu Art. 335 ZGB)

c) Den vorstehenden Erwägungen kann entnommen werden, dass Ausschüttungen von Familienstiftungen an die Destinatäre nur dann als Beiträge an Erziehungskosten gelten können, sofern es sich um die Finanzierung irgendeiner Grund-, Aus- oder Weiterbildung handelt. Vom gesetzlich zulässigen Zweck der Familienstiftungen nicht erfasst ist die Übernahme der allgemeinen Lebenshaltungskosten (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter,

a.a.O., N 15 zu § 54 StG ZH). Mit anderen Worten müssen sich die Destinatäre in einer Bedarfssituation zufolge einer bestimmten Lebenslage befinden. Das Verwaltungsgericht folgte bereits früher (vgl. [nicht publ.] Entscheid [VG.2005.00142] vom 15.08.2006 Erw. II/4c) dem bundesgerichtlichen Grundsatz, wonach der Zweck von Familienstiftungen eng auszulegen ist. Würde sich der in Art. 335 Abs. 1 ZGB verankerte Begriff der Erziehungskosten tatsächlich wie von der Beschwerdeführerin gefordert am Kindesrecht orientieren, womit Familienstiftungen auch die generellen Kosten für das „körperliche Wohl des Kindes", d.h. Körper- und Gesundheitspflege, Ernährung oder Bekleidung, übernehmen könnten, käme dies einer Umgehung des Verbots von Unterhaltsstiftungen gleich. In Art. 335 Abs. 2 ZGB ist sodann auch die gesetzliche Grundlage zu erblicken für eine Unterscheidung zwischen Aus-/Weiterbildungskosten und Beiträgen an die Lebenshaltungskosten von Kindern. Ohne diese Grenzziehung würde den Eltern einschliesslich ihrer Kinder schlicht und einfach eine angenehmere oder höhere Lebenshaltung gestattet. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist der Begriff der Erziehungskosten daher nicht weit zu fassen und die (gerichtsnotorische) Tatsache allein, dass Eltern für ihre Kinder aufzukommen und Erziehungsleistungen zu erbringen haben, vermag noch keine gesetzlich zulässige Bedarfssituation zu begründen. Daran vermag auch nichts zu ändern, dass gemäss Art. 335 Abs. 1 ZGB Familienstiftungen „ähnliche Zwecke" verfolgen können (vgl. dazu Riemer, a.a.O., Rz. 149).

4. a) Einer näheren Betrachtung bedarf es indessen betreffend die von der Stiftung geltend gemachten Kosten ihrer Destinatäre für die Spielgruppe und die Kinderkrippe, da - wie bereits erwähnt - eine Familienstiftung die Kosten der Grund-, Aus- und Weiterbildung auf allen Stufen übernehmen kann. Im Zeitpunkt der Leistungserbringung im Jahr 2003 waren die genannten Destinatäre zwei bis drei Jahre alt. Nach Angaben der Beschwerdeführerin hätten zwei Destinatäre in der Steuerperiode 2003 eine Kinderspielgruppe besucht, wobei sich die Auslagen gemäss den ins Recht gelegten Kontoauszügen auf Fr. 1'472.-- (Fr. 506.-- + Fr. 414.-- + Fr. 552.--) belaufen hätten. Ein weiterer Destinatär sei sodann in der Steuerperiode 2003 in der Kinderkrippe gewesen. Dadurch seien Kosten im Umfang von rund Fr. 490.-- entstanden. Im Weiteren sei für die Betreuung des Letzteren eine Au-Pair-Angestellte engagiert worden, welche Fr. 1'800.-- (inkl. Kost und Logis) monatlich verdient habe. Hinzu kämen Auslagen für deren Sozialversicherungsbeiträge von Fr. 1'800.-- sowie Sprachschulkosten in der Höhe von Fr. 1'210.--.

b) Die Grenze zwischen der Förderung von Sozialkompetenzen von Kleinkindern bzw. dem Heranführen an das schulische Lernen und derjenigen der Grundausbildung ist fliessend. Spielgruppen haben unter anderem die Entwicklung von Fähigkeiten des Kindes in Bezug auf den Umgang mit anderen Kindern, aber auch die Förderung ihrer spezifischen Fertigkeiten zum Ziel. Es ist nicht einzusehen, weshalb vorschulische Kompetenzförderungen nicht von Familienstiftungen unterstützt werden dürfen. Wäre eine erwachsene Person in derselben Lage und würden deren Sozialkompetenzen im Rahmen eines Management-Seminars gefördert, stünde die Übernahme dieser Weiterbildungskosten durch eine Familienstiftung nicht zur Diskussion. Bezüglich des zivilrechtlich zulässigen Zwecks einer Familienstiftung ist jedoch nicht am Alter anzuknüpfen, sondern an der Bedarfssituation. Darf Empfängern nicht voraussetzungslos bis zum Erreichen einer bestimmten Altersgrenze bzw. nach einer allgemein üblichen Ausbildungszeit automa-

tisch und unbesehen Leistungen ausgerichtet werden (vgl. Riemer, a.a.O., Rz. 146), so muss dies auf der anderen Seite auch heissen, dass nicht nur Kosten ab Erreichen des obligatorischen Schulalters übernommen werden können. Somit ist mit der Beschwerdeführerin einig zu gehen, dass mit dem Besuch der Kinderspielgruppe zweier Destinatäre deren Sozialkompetenzen und Grundfertigkeiten gefördert werden, wobei kein Grund ersichtlich ist, dass die entsprechenden Auslagen im Umfang von (ausgewiesenen) Fr. 1'472.-- nicht im Rahmen der Grundausbildung als Erziehungskosten im Sinne von Art. 335 Abs. 1 ZGB von der Stiftung übernommen werden dürfen.

c) Anders verhält es sich hingegen mit den von der Beschwerdeführerin geltend gemachten Kosten für die Kinderkrippe und die Aufwendungen für die Au-Pair-Angestellte. Kinderkrippe und Hausangestellte haben nicht zur Hauptsache die Grund-, Aus- oder Weiterbildung zum Gegenstand, sondern die Übernahme der elterlichen Pflege und Versorgung. Den Eltern wird dadurch ermöglicht, während dieser Zeit einer Arbeit nachzugehen, womit Geld in die Haushaltskasse fliessen kann. Die Stiftung unterstützt damit lediglich den allgemeinen Lebensunterhalt, was der Familie letztendlich ermöglicht, eine höhere oder angenehmere Lebenshaltung zu führen. Diese Zweckverfolgung ist gemäss Art. 335 ZGB nicht erlaubt.

5. a) Die Beschwerdeführerin macht sodann geltend, die umstrittenen Leistungen von insgesamt Fr. 12'000.-- an die drei Destinatäre seien auch als Unterstützungsbeiträge im Sinne von Art. 335 Abs. 1 ZGB zulässig und deshalb in steuerrechtlicher Hinsicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand vom Reingewinn abziehbar.

b) Von Gesetzes wegen können Minderjährige - entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin - ein Einkommen generieren und ein Vermögen besitzen. Lediglich die Verfügungsmacht kommt mit einigen wenigen Ausnahmen den Eltern zu Teil. So oder anders würde jedoch die von der Beschwerdeführerin vertretene Auffassung, Kinder seien in finanzieller Hinsicht grundsätzlich unterstützungsbedürftig, den zivilrechtlich zulässigen Zweck von Familienstiftungen aushöhlen. Das Abstellen auf eine bloss allgemeine, objektive Bedürfnissituation wie beispielsweise Alter oder Pensionierung würde eine fideikommissartige Finanzierung oder Mitfinanzierung des allgemeinen Lebensunterhaltes bedeuten (vgl. Riemer, a.a.O., Rz. 148). Da den Eltern bis zu deren Mündigkeit eine gesetzlich verankerte (finanzielle) Unterstützungspflicht gegenüber ihren Kindern zukommt (vgl. dazu Art. 276 ZGB), ist zur Beurteilung des Vorliegens einer Bedarfssituation bzw. einer finanziellen Notlage oder Armut vor allem auf die Verhältnisse der Eltern abstellen. Die voraussetzungslose Ausrichtung von Leistungen einer Familienstiftung an Minderjährige ohne finanzielles Einkommen läuft dem Verbot von Unterhaltsstiftungen zuwider und ermöglicht den Kindern wie auch den Eltern lediglich die Führung einer höheren und angenehmeren Lebenshaltung. Anders hätte es sich unter Umständen verhalten, wenn die Beschwerdeführerin Beiträge zur Deckung von krankheits- oder invaliditätsbedingten Kosten ihrer Destinatäre geleistet hätte.

c) Wie die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat, ist die Beschwerdeführerin für steuermindernde Tatsachen beweispflichtig und trägt die Folgen der Beweislosigkeit (vgl. Art. 147 Abs. 1 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 90 ff. zu § 132 StG ZH

[mit Hinweisen]; Martin Zweifel in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht I/1, N 25 zu Art. 46 StHG). Es wäre somit an der Stiftung gelegen, ihren geschäftsmässig begründeten Aufwand zu beweisen. Eine Bedarfssituation bzw. eine finanzielle Notlage im Sinne von Art. 335 Abs. 1 ZGB der Destinatäre und ihrer Familie wurde von der Beschwerdeführerin nicht nachgewiesen.

6. a) Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die von der Stiftung in der Steuerperiode 2003 an die (drei) Destinatäre vorgenommenen Ausschüttungen in der Höhe von insgesamt Fr. 12'000.-- zwar statutenkonform waren, jedoch nicht im Rahmen des gesetzlich zulässigen Zweckes im Sinne von Art. 335 ZGB lagen. Dementsprechend sind sie auch nicht als geschäftsmässig begründete Aufwendungen von den in der Steuerperiode generierten Erträgen abziehbar. Eine Ausnahme besteht hinsichtlich der mittels Kontoauszügen belegten Auslagen von Fr. 1'472.-- für die Kinderspielgruppe zweier Destinatäre. Dabei handelt es sich nicht um einen Zuwendung zur Erhöhung der Lebenshaltung der Familie, sondern um einen zivilrechtlich zulässigen Erziehungsbeitrag einer Familienstiftung im Sinne von Art. 335 Abs. 1 ZGB. Dieser Betrag ist vom Ertrag der Steuerperiode 2003 in Abzug zu bringen und in der Spartenrechnung entsprechend zu berücksichtigen.

b) In teilweiser Gutheissung der Beschwerde ist der Entscheid der StRK vom 28. September 2009 sowie der damit bestätigte Einspracheentscheid der StV vom 22. Januar 2009 aufzuheben und die Sache zur Neuveranlagung im Sinne der Erwägungen an die StV zurückzuweisen.
(VG.2009.00139, I. Kammer, E. vom 22.12.2010 i.S. X. Familienstiftung gegen Steuerverwaltung und Steuerrekurskommission des Kantons Glarus)

(Nr. 168)
Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Liquidationsgewinn

(Erwägungen)
II. 1. Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Einspracheentscheide der Verrechnungssteuerbehörde (Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 21. November 2000 in Verbindung mit Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 [VStG] und Art. 105 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 [VRG]). Es ist somit zur Beurteilung des vorliegenden Falles sachlich zuständig und verfügt im Rahmen der Beschwerdeanträge über vollumfängliche Überprüfungsbefugnis (Art. 107 Abs. 2 lit. a VRG).

2. a) Gemäss Art. 4 Abs. 1 lit. b VStG wird auf dem Ertrag aus den von einem Inländer ausgegebenen Aktien eine Verrechnungssteuer erhoben. Darunter fallen nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung über die Verrechnungssteuer vom 19. Dezember 1966 (VStV) auch Liquidationsüberschüsse, das heisst Leistungen, die dem Aktionär im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft gewährt werden, soweit es sich nicht um die Rückzahlung von statutarischem Grundkapital handelt. Steuerpflichtig ist dabei die

Gesellschaft als Schuldnerin der steuerbaren Leistung (Art. 10 Abs. 1 VStG). Die Verrechnungssteuerforderung auf Kapitalerträgen entsteht gemäss Art. 12 Abs. 1 VStG im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung. Der Antrag auf Rückerstattung kann frühestens nach Ablauf desjenigen Kalenderjahres gestellt werden, in dem die steuerbare Leistung fällig geworden ist (Art. 29 Abs. 2 VStG). Eine natürliche Person ist gemäss Art. 21 VStG in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 VStG dann zur Rückerstattung der Verrechnungssteuer auf Kapitalerträgen berechtigt, wenn sie im Zeitpunkt der Fälligkeit der steuerbaren Leistung Wohnsitz in der Schweiz hatte und das Recht zur Nutzung des den steuerbaren Ertrag abwerfenden Vermögenswertes besass.

b) Das Recht auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer kann gemäss Art. 23 VStG verwirkt werden, wenn die mit der Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte oder Vermögen, woraus solche Einkünfte fliessen, entgegen gesetzlicher Vorschrift der zuständigen Steuerbehörde nicht angegeben werden. Nach konstanter bundesgerichtlicher Rechtssprechung tritt die Verwirkung des Rückerstattungsanspruches stets dann ein, wenn der Pflichtige die massgeblichen Vermögensbestandteile und daraus fliessenden Erträge nicht bis spätestens vor dem Rechtskräftigwerden der Veranlagung angibt. Erfolgt die Angabe erst nach diesem Zeitpunkt, so wird diese in allen Fällen als nicht ordnungsgemässe Deklaration betrachtet, was zur Verweigerung der Rückerstattung führt, und zwar unabhängig davon, ob ein Nach- und Strafsteuerverfahren eingeleitet wurde (vgl. BGE 113 Ib 128 Erw. 2b; ASA 64 164; ASA 66 172 ff.; Bernhard Zwahlen in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht II/2, Art. 23 N 2 ff.).
Darüber hinaus soll die Rückerstattung unabhängig der Deklaration vor Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung auch dann verwirkt sein, wenn die Deklaration nicht freiwillig erfolgt, sondern weil die Eröffnung eines Kontrollverfahrens zu befürchten ist oder wenn der Steuerpflichtige den Hinterziehungsvorsatz resp. die Betrugsabsicht durch eine besondere Vorgehensweise kundgetan hat (Bernhard Zwahlen, a.a.O., Art. 23 N 2; ASA 66 174 f.). Den Rückerstattungsanspruch sollen diejenigen verlieren, welche den Behörden Vermögenserträge und die Vermögen, aus denen sie fliessen, nicht zur Kenntnis bringen. Dies ergibt sich auch aus einem der Hauptzwecke der Steuer, der darin liegt, die Steuerhinterziehung durch im Inland domizilierte Pflichtige einzudämmen (BGE 113 Ib 128 Erw. 2d mit Hinweis auf BBl 1963 II 955).

3. a) In ihrer Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 5. Dezember 2008 (S. 3) bringt die Beschwerdeführerin X. vor, dass es sich bei der fraglichen Zahlung vom 18. Oktober 2006 [worauf ihr die Verrechnungssteuer abgezogen worden war] um ein an sie ausgerichtetes Darlehen der Y. AG gehandelt habe. Dementsprechend ist zunächst zu untersuchen, ob es sich tatsächlich um ein Darlehen oder um die vorzeitige Verteilung des Liquidationsüberschusses handelte. Denn nur auf der Auszahlung eines Liquidationsüberschusses kann eine Verrechnungssteuer erhoben werden, wogegen die Auszahlung eines Darlehens der Y. an ihre Beteiligte kein Objekt der Verrechnungssteuer darstellt, sofern die Vertragskonditionen einem Drittvergleich standhalten. Das Verwaltungsgericht prüft dabei die Beweise frei (Art. 99 Abs. 1 VRG).

b) In ihrer Einsprache an die StV vom 10. Oktober 2008 erwähnte die Beschwerdeführerin mit keinem Wort, dass es sich bei der am 18. Oktober 2006 erfolgten Zahlung um ein Darlehen handelte (...). Erst in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde vom 5. Dezember 2008 macht die Beschwerdeführerin dies geltend. Belege, welche diese Behauptung zu stützen vermögen, reichte sie nicht zu den Akten. Im Gegenteil führte sie aus, dass dieses Darlehen nicht im Schuldenverzeichnis der Steuererklärung 2006 vermerkt worden sei. Zudem gab sie an, dass die einzig strittige Frage der Zeitpunkt der Fälligkeit der Liquidationsdividende sei. Da auch das von der Beschwerdeführerin zu den Akten gereichte externe Gutachten vom 11. Dezember 2008 nicht vom Vorliegen eines Darlehens ausgeht, steht für das Verwaltungsgericht fest, dass es sich bei den Zahlungen vom 18. Oktober 2006 um die Verteilung des Liquidationsergebnisses und damit auch um die Auszahlung des Liquidationsüberschusses gehandelt hat.

4. a) Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb den Zahlungen vom 18. Oktober 2006 ein Darlehenscharakter zu attestieren wäre, weil die Liquidationsdividende nicht vor der von der Generalversammlung festgelegten Fälligkeit hätte ausbezahlt werden dürfen (...). Es trifft zwar zu, dass handelsrechtlich für die rechtmässige Ausschüttung einer Liquidationsdividende zwingend ein Generalversammlungsbeschluss notwendig ist. Nicht korrekt ist jedoch die Aussage der Beschwerdeführerin, dass eine noch existierende Gesellschaft unmöglich die Liquidationsschlussdividende bereits vor abgeschlossener Liquidation ausschütten könne, da das Gesellschaftsvermögen bis zur Löschung und somit Auflösung der juristischen Person Haftungssubstrat der Gesellschaft bleibe. Gemäss Art. 745 Abs. 2 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR) darf die Verteilung des Erlöses aus der Liquidation nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Publikation des dritten Schuldenrufes stattfinden; bereits nach drei Monaten kann die Verteilung erfolgen, wenn ein zugelassener Revisionsexperte bestätigt, dass die Schulden getilgt und nach den Umständen angenommen werden kann, dass keine Drittinteressen gefährdet werden (Art. 745 Abs. 3 OR).
Da vorliegend der dritte Schuldenruf am 18. Mai 2005 im Schweizerischen Handelsamtsblatt veröffentlicht wurde (...) und gemäss dem Protokoll der Generalversammlung vom 7. Oktober 2005 die Revisionsstelle bestätigte, dass die Schulden der Y. getilgt und keine Drittinteressen gefährdet seien, wäre einer vorzeitigen Verteilung des Liquidationsergebnisses grundsätzlich nichts im Wege gestanden. Dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass für eine rechtmässige Auszahlung ein erneuter Beschluss der Generalversammlung notwendig gewesen wäre (Peter Böckli, Schweizer Aktienrecht, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2004, § 12 N 518 ff., § 17 N 65 f., N 74). Die unrechtmässige Ausschüttung einer Liquidationsdividende hat jedoch nichts mit der Gewährung eines Darlehens zu tun, auch wenn der Ausschüttungsbetrag unter Umständen über die Anhebung einer Rückerstattungsklage in Analogie zu Art. 678 OR oder die Herbeiziehung des Instituts der ungerechtfertigten Bereicherung gemäss Art. 62 ff. OR (vgl. hiezu Peter Forstmoser/Arthur Meier-Hayoz/Peter Nobel, Schweizerisches Aktienrecht, Bern 1996, § 56 N 135 ff.) wieder zurückgeholt werden könnte.

b) Wie die Beschwerdegegnerin 2 in ihrer Stellungnahme vom 16. Februar 2009 (...) zutreffend vorbringt, kommt es vorliegend auf die zivilrechtliche Gültigkeit der vorzeiti-

gen Auszahlung der Liquidationsdividende nicht an. Das Steuerrecht geht von einer wertefreien Betrachtungsweise aus. Insbesondere ist die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäftes verrechnungssteuerrechtlich dann unbeachtlich, wenn die Beteiligten [- wie im vorliegenden Fall -] beidseitig und irrtumsfrei die Folgen des Rechtsgeschäftes stehen lassen oder wenn sie bösgläubig gehandelt haben (Michael Beusch in: Martin Zweifel/Peter Athanas/Maja Bauer-Balmelli (Hrsg.), a.a.O., Art. 12 N 11 ff.). ...

5. a) In Bezug auf die Fälligkeit der Liquidationsdividende und damit dem Entstehungszeitpunkt der Verrechnungssteuerforderung (Art. 12 Abs. 1 VStG), welcher wiederum massgebend ist für die rechtzeitige Deklaration zur Wahrung des Rückerstattungsanspruches, bringt die Beschwerdeführerin in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (...) vor, die Generalversammlung der Y. sei gestützt auf Art. 698 Abs. 2 Ziff. 4 OR unübertragbar befugt, über den Termin zur Verwendung des Liquidationsergebnisses Beschluss zu fassen. Handlungen der Gesellschaft selbst könnten diesen Termin nicht umstürzen. Da es weder im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, noch im Steuergesetz des Kantons Glarus noch im Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer irgendwelche vom Handelsrecht abweichende Bestimmungen über die Festsetzung der Fälligkeit von Liquidationsdividenden gebe, gelte hier das Massgeblichkeitsprinzip. Die Generalversammlung der Y. habe am 7. Oktober 2005 beschlossen, den Liquidationsüberschuss auszubezahlen, sobald die definitive Löschung im Handelsregister erfolgt sei. Deshalb sei die Liquidationsdividende am 12. Februar 2007 fällig geworden.

b) Der Beschwerdeführerin ist dahingehend Recht zu geben, als dass die Verrechnungssteuerforderung im Zeitpunkt der Fälligkeit der Liquidationsdividende entsteht und dass die Festlegung der Fälligkeit der Liquidationsdividende eine unübertragbare Befugnis der Generalversammlung ist. Unbestritten ist, dass die Generalversammlung der Y. vom 7. Oktober 2005 die Fälligkeit der Auszahlung des Liquidationsergebnisses auf den noch zu bestimmenden Zeitpunkt der Löschung der Y. im Handelsregister festlegte. Die Löschung wurde schliesslich am 12. Februar 2007 vorgenommen. Wie bereits dargelegt (vgl. vorne Ziff. II/3b), bestehen im Zusammenhang mit den in Art. 745 OR statuierten Sperrfristen, respektive der Auszahlung des Liquidationserlöses vor Löschung der Y. im Handelsregister, keinerlei Probleme hinsichtlich der zivilrechtlichen Fälligkeit der Liquidationsschlussdividende. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin kann im Falle einer vorzeitigen Auszahlung des Liquidationsüberschusses nicht auf den zivilrechtlichen Fälligkeitsbegriff abgestellt werden. Die Fälligkeit einer Forderung bedingt, dass dem Anspruch des Gläubigers kein gesetzliches oder vertragliches Hindernis mehr entgegen steht (Beusch, a.a.O., Art. 12 N 21). Wie die Beschwerdegegnerin 2 korrekt ausführt (...), geht der Rechtsanspruch der Beschwerdeführerin auf das Liquidationsergebnis durch Erfüllung unter, wenn die Liquidationsdividende per 18. Oktober 2006 ausbezahlt wird. Andernfalls hätte sie die Forderung mehrmals stellen können. In dieser Konstellation muss auf den Zeitpunkt des tatsächlichen Zufliessens abgestellt werden (Beusch, a.a.O., Art. 12 N 42a). Zwar kann, wie im externen Gutachten vom 11. Dezember 2008 behauptet, durch die - notabene aktienrechtlich rechtswidrige - Auszahlung ohne Zweifel den Steuerpflichtigen eine gewisse Möglichkeit eröffnet werden, die Entstehung der Verrechnungssteuerforderung zu beeinflussen. Demgegenüber kann bei blossem Abstellen auf den Generalversammlungsbeschluss für die Bestimmung der Fälligkeit der Liquidations-

dividende die Entstehung der Verrechnungssteuerforderung, unabhängig einer allfälligen vorgängigen Auszahlung, gänzlich verhindert werden. Das Massgeblichkeitsprinzip kann in diesem Fall nicht herangezogen werden.

6. a) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Verrechnungssteuerforderung auf der Liquidationsdividende der Y. am 18. Oktober 2006 entstanden ist. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen kann die Entstehung der Verrechnungssteuerforderung in den Jahren 2005 und 2007 ausgeschlossen werden. In der Konsequenz hätte die Beschwerdeführerin den Ertrag aus der Liquidation der Y. bis zur Rechtskraft der Steuerveranlagung 2006 deklarieren müssen (vgl. oben Ziff. II/2b). Diese wurde der Beschwerdeführerin am 4. März 2008 eröffnet. Die Rechtskraft kann damit aufgrund der 30-tägigen Einsprachefrist nach Art. 155 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 (StG) frühestens am 4. April 2008 eingetreten sein, wenn man von einer umgehenden Zustellung der Veranlagung am 5. März 2008 ausgeht. Die Beschwerdeführerin deklarierte die Erträge aus der Liquidation der Y. mit dem Wertschriftenverzeichnis 2007 am 31. März 2008 und damit vor Eintritt der Rechtskraft der Steuerveranlagung 2006. Keine Rolle spielen kann in diesem Zusammenhang, dass es sich bei der Steuerveranlagung 2006 um eine aus anderen Gründen korrigierte Version (Rektifikat) handelte. Ebenso wenig kann es darauf ankommen, dass die Beschwerdeführerin ihren Liquidationsertrag aus den Beteiligungsrechten an der Y. mit der Steuererklärung 2007 deklarierte. Die Praxis ist in diesem Sinne eindeutig (vgl. oben Ziff. II/2b). Solange die in Frage stehende Steuerperiode noch offen ist, kann die steuerpflichtige Person verrechnungssteuerpflichtige Kapitalerträge den Steuerbehörden zur Kenntnis bringen, um den Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer zu wahren. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Deklaration aufgrund eines drohenden Kontrollverfahrens erfolgte oder sie mit Hinterziehungs- oder Betrugsabsichten unterlassen wurde. Es würde einem überspitzten Formerfordernis gleichkommen, wenn verlangt würde, dass die Deklaration mit der der Steuerperiode entsprechenden Erklärung zu erfolgen habe.

b) Weder geht es aus den Akten hervor noch wird behauptet, dass die Beschwerdeführerin die Deklaration des fraglichen Ertrages schuldhaft oder gar in Hinterziehungsabsicht nicht früher vornahm. Demgegenüber ist zu fragen, ob die Beschwerdeführerin die Deklaration ihrer Einkünfte aus der Liquidation der Y. nicht erst auf Druck der Steuerbehörden vollzog. Dies kann jedoch vorliegend ebenfalls verneint werden, da die Beschwerdegegnerin 1 den Mangel erst anlässlich der Kontrolle des Wertschriftenverzeichnisses 2007 festgestellt hat und damit erst nach der Deklaration der Einkünfte aus der Liquidation der Y. durch die Beschwerdeführerin.

7. Die Beschwerdeführerin ist damit ihren Pflichten zur Deklaration des verrechnungssteuerpflichtigen Ertrages aus der Liquidation der Y. nachgekommen, weshalb ihr Anspruch auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer im Umfang von Fr. ..... nicht verwirkt sein kann. Die Beschwerde ist gutzuheissen.
(VG.2008.00166, I. Kammer, E. vom 10.02.2010 i.S. X. gegen Steuerverwaltung und Steuerrekurskommission des Kantons Glarus)

(Nr. 169)
Baubewilligung; Voraussetzungen für eine genügende Erschliessung des Baugrundstücks über fremden Boden

(Aus den Erwägungen:)
II. 1. a) ...

b) Anfechtungsobjekt im vorliegenden Verfahren betreffend das Bauvorhaben auf der Parzelle Nr. A des Grundbuches X. (Errichtung von Garagen und Keller) ist der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates vom 22. September 2009 betreffend die Abweisung der Baubewilligung durch den Gemeinderat X. vom 18. Dezember 2008. Entscheide des Regierungsrats können gemäss Art. 105 Abs. 1 lit. a VRG mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden, so dass das Verwaltungsgericht zur Behandlung der am 20. Oktober 2009 eingereichten Beschwerde betreffend den Baubeschwerdeentscheid funktional zuständig ist.

c) Der Beschwerdeführer ist als Baugesuchssteller und Eigentümer der Parz. A legitimiert, gegen den ablehnenden Baubewilligungsentscheid Beschwerde zu erheben. Die übrigen Prozessvoraussetzungen sind offensichtlich erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

2. a) ....

b) ...

c) Beim Baubewilligungsentscheid handelt es sich um einen raumwirksamen Entscheid im Sinne von Art. 33 RPG (BGE 118 Ib 318, Erw. 3.c). Da der Regierungsrat den Entscheid des Gemeinderates X. bereits als erste Rechtsmittelinstanz überprüft hat, kommt dem Verwaltungsgericht bezüglich des angefochtenen Regierungsratsentscheides vom 22. September 2009 und des damit bestätigten gemeinderätlichen Entscheides, - im Einklang mit der vorgängig zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 33 Abs. 3 lit. b RPG - nur noch eine eingeschränkte Überprüfungsbefugnis gemäss Art. 107 Abs. 1 VRG zu.

3. a) Nach Art. 22 Abs. 1 RPG dürfen Bauten nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden. Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist, dass die Baute dem Zweck der Nutzungszone entspricht und das Land erschlossen ist (Abs. 2 lit. a und b). Gemäss Art. 19 Abs. 1 RPG ist Land dann erschlossen, wenn die für die betreffende Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist. Erschliesst das Gemeinwesen Bauzonen nicht fristgerecht, ist den Grundeigentümern zu gestatten, ihr Land nach den vom Gemeinwesen genehmigten Plänen selber zu erschliessen oder die Erschliessung durch das Gemeinwesen nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu bevorschussen (Art. 19 Abs. 2 RPG).

b) Die in Art. 19 Abs. 1 RPG festgehaltenen Anforderungen an eine genügende Erschliessung beschränken sich auf dasjenige, was unbedingt notwendig ist, um polizeiwidrige Zustände zu verhindern. So darf der öffentlich Rettungsdienst nicht auf mangelnden Zufahrten stecken bleiben, gesundes Leben nicht an schlechtem Wasser und fehlender Energie scheitern oder häusliches Leben nicht die Umwelt belasten. Das Erfordernis der genügenden Erschliessung ergibt sich demzufolge aus öffentlichem Interesse. Die vom Bundesgesetzgeber umschriebenen Erschliessungsanforderungen beinhalten jedoch eine Reihe unbestimmter Rechtsbegriffe, die der Konkretisierung durch das kantonale Recht sowie die Gerichts- und Verwaltungspraxis bedürfen. Richtschnur für die Auslegung ist die Verhältnismässigkeit, die bei der Erschliessung durch die beanspruchte Nutzung des Grundstücks sowie die massgeblichen Umstände wie etwa die Topographie des betreffenden Gebiets oder den Zweck des Bauwerks im Einzelfall mitbestimmt wird (Vera Marantelli-Sonanini, Erschliessung von Bauland, Diss. Bern 1997, S. 42 f.; vgl. hierzu auch André Jomini, in Kommentar zum RPG [herausgegeben von Aemisegger/Kuttler/Moor/Ruch], Zürich 1999, N. 19 zu Art. 19).

c) Im Lichte der polizeilichen Zwecksetzung von Art. 19 Abs. 1 RPG wird eine genügende Zugänglichkeit sowohl für die Benützer der Bauten und Anlagen als auch für die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste gefordert. Ausserdem muss die Zufahrt die Verkehrssicherheit aller Benutzer gewährleisten. Die hinreichende Zufahrt muss spätestens auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der fraglichen Baute hin gesichert sein, was der Fall ist, wenn die Anlagen, welche eine genügende Zugänglichkeit erlauben, im Zeitpunkt der Baubewilligung bereits bestehen und der Bauherr berechtigt ist, sie für sein Bauvorhaben zu nutzen, oder wenn Gewähr dafür besteht, dass sie spätestens bei Fertigstellung der Bauten und Anlagen vollendet sein werden, und die Anschlüsse an das öffentliche Strassennetz bewilligt sind.

In Fällen, in denen die Zufahrt oder Teile davon auf fremden Grund erstellt werden müssen, muss deren Erstellung rechtlich gesichert sein. Das für Erschliessungsanlagen benötigte Land ist in erster Linie mit planerischern Mitteln sicherzustellen, wozu Sondernutzungspläne etc. dienen. Soweit notwendig ist der benötigte Boden durch Landumlegungen und Grenzregulierungen bzw. -bereinigungen auszuscheiden. In Frage kommen aber auch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den Grundeigentümern, welche dem Betroffenen das Recht zur Errichtung und/oder Nutzung einer Zufahrt einräumen. Ein Notwegrecht nach Art. 694 ZGB kann aber von einem Grundeigentümer, welcher keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse hat, nicht ohne Weiteres beansprucht werden. Das Bundesgericht fordert, dass eine infolge der Erschliessungsvoraussetzungen bzw. der Verkehrssicherheit entstehende Wegnot in erster Linie mit raumplanerischen Mitteln zu beheben ist (Bernhard Waldmann/Peter Hänni, Handkommentar Raumplanungsgesetz, Bern 2006, N. 21 ff. zu Art. 19 RPG).

d) Nach dem Wortlaut von Art. 22 Abs. 2 lit. a RPG muss das für die Überbauung beanspruchte Land im Zeitpunkt der Baubewilligung bereits tatsächlich erschlossen sein; das Vorliegen einer rechtskräftigen Erschliessungsplanung genügt nicht, solange die Erschliessungsanlagen nicht tatsächlich erstellt sind. Das Bundesgericht sieht es etwas grosszügiger, indem es genügen soll, wenn im Zeitpunkt der Baubewilligung gewährleis-

tet ist, dass das Bauvorhaben spätestens im Zeitpunkt der Realisierung über die erforderliche Erschliessung verfügt (vgl. dazu Waldmann/Hänni, a.a.O., N. 62/63 zu Art. 22 RPG).

4. a) Das kantonale Recht hat den Begriff der hinreichenden Zufahrt zu konkretisieren, wobei sich diese nach den zonengerechten Baumöglichkeiten jener Fläche, die sie erschliessen soll, nach den topographischen Verhältnisse sowie den massgeblichen Umständen im Einzelfall zu richten hat. Den kantonalen und kommunalen Behörden steht mithin auch bei der Beurteilung der Frage der genügenden Zufahrt im Einzelfall ein erhebliches Ermessen zu (Markus Joos, Kommentar zum RPG, Zürich 2002, S. 178).

b) Gemäss Art. 19 des (kantonalen) Raumplanungs- und Baugesetzes vom 1. Mai 1988 (RBG) ist Land - in wörtlicher Übereinstimmung mit Art. 19 Abs. 1 RPG - erschlossen, wenn die für die betreffend Nutzung hinreichende Zufahrt besteht und die erforderlichen Wasser-, Energie- sowie Abwasserleitungen so nahe heranführen, dass ein Anschluss ohne erheblichen Aufwand möglich ist.
Voraussetzung zur Erteilung der Baubewilligung ist nach Art. 33 Abs. 1 RBG, dass die Bauten und Anlagen dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (lit. a) und das Land erschlossen ist (lit. b), wobei die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts sowie die Vorschriften der Gemeinden vorbehalten bleiben (Abs. 2).

c) Gemäss Art. 23 Abs. 1 der Bauordnung der Gemeinde X. von 1993 (BauO) werden Bauten und Anlagen nur bewilligt, sofern das Grundstück baureif ist. Ein Grundstück gilt als baureif, wenn seine Form und Grösse eine zonengemäss Überbauung gestattet und wenn eine im betreffenden Gebiet vorgesehene Erschliessung, Baulandumlegung oder Überbauungsplanung nicht präjudiziert wird (lit. a) und die für die betreffende Nutzung erforderliche, vorschriftsgemässe Erschliessung vorhanden ist oder nach den gesetzlichen Vorschriften auf den Zeitpunkt der Fertigstellung das Gebäudes erstellt wird (lit. b).
Ist die Bauherrschaft nicht Eigentümerin der für die Erschliessung erforderlichen Anlagen oder des hiefür benötigten Bodens, wird die Baubewilligung nur erteilt, wenn sich die Bauherrschaft über den Besitz der erforderlichen Rechte für die Erstellung und Benützung der Anlagen ausweist (Art. 23 Abs. 2 BauO).

5. ...

6. a) Strittig ist, ob der vom Beschwerdeführer geplante Garagen- und Kellerausbau auf seiner Parz. A (...) gemäss seinem Baugesuch vom 1. September 2008 durch den Gemeinderat X. zu bewilligen ist oder der Gemeinderat zu Recht dieses Baugesuch am 18. Dezember 2008 mit der Begründung abgelehnt hat, eine Baubewilligung könne solange nicht erteilt werden, als nicht die Dienstbarkeiten (Fahrwegrecht zu Gunsten der Liegenschaft A und zu Lasten der Tagwensliegenschaft) ausgehandelt seien. Diesbezüglich ist der angefochtene Regierungsratsentscheid im Sinne von Art. 107 Abs. 1 VRG zu überprüfen.

b) Gemäss den zum Baugesuch vom 1. September 2008 (Nr. ...) eingereichten Plänen beabsichtigt der Beschwerdeführer, das bestehende Gebäude (...) auf der in seinem Eigentum stehenden Parz. A um einen Anbau, d.h. Garage und Keller, zu erweitern. Im

Detail ist eine Tiefgarage mit vier Garagen und Kellern auf der Südseite des Hauses und einer Einzelgarage an der Westseite des Hauses (Garageneinfahrt neben der bestehenden Einfahrt vom Nordwesten) geplant. Die Zufahrt zur Tiefgarage soll gemäss den Plänen vom 27. September/27. Oktober 2008 wie auch den abgeänderten, beschwerdeweise eingereichten Plänen vom 4. Oktober 2009 (Tiefgarage mit 6 Garagen ohne zusätzliche Einzelgarage an Westseite) vom Südwesten her erfolgen.

c) Der Beschwerdeführer behauptet, seine Liegenschaft werde über die öffentliche Strasse (....; Parz. B) und die im Eigentum des Tagwens stehende Parz. C erschlossen. Die Gemeinde X. in Vertretung des Tagwens habe ihm ein Näherbaurecht auf der Parz. C in Aussicht gestellt und für die kurze Zufahrt über den bestehenden Weg der Parz. C bis zu seinem Grundstück (Parz. A) habe er parallel eine Klage auf Einräumung eines Notwegrechts eingereicht. Der Notwegrechtanspruch richte sich gegen den Eigentümer der Parz. C, da die heutige (Strassen-)Parz. B die ursprüngliche Parz. A und C mit umfasst habe. Die erforderlich Berechtigung werde er im Rahmen des eingeklagten Notwegrechts erhalten.

d) Vorliegendenfalls steht demnach ausser Frage, dass die Zufahrt zu den neuen Garagen (gemäss Baugesuch Nr. ...) des Beschwerdeführers über die öffentliche Strasse (Parz. B) und die im Eigentum des Tagwens stehende Parz. C erfolgen soll. Dass der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Baugesuchseinreichung wie auch im Zeitpunkt der Beschwerdeeinreichung am 20. Oktober 2009 über keine Berechtigung (Fuss- und Fahrwegrecht) an der Parz. C verfügte, räumt er selbst ein und bekräftigt dies im Weiteren mit dem Hinweis, er habe beim Zivilrichter klageweise (vgl. Klageschein des Vermittleramtes X. vom 25. September 2009; ...) gegenüber dem Tagwen ein Notwegrecht geltend gemacht.

7. a) Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Weg von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, so kann er verlangen, dass ihm die Nachbarn gegen volle Entschädigung einen Notweg einräumen (Art. 694 Abs. 1 ZGB). Im Sinne dieser Norm liegt Wegnot vor, wenn das berechtigte Grundstück mangels einer genügenden Verbindung zu einer öffentlichen Strasse weder bestimmungsgemäss genutzt noch im Rahmen dieser Nutzung bewirtschaftet werden kann (Urteil des Bundesgerichts [BGer] 5C.91/2005 vom 11.10.2005 Erw. 1).

b) Nach Art. 694 Abs. 2 ZGB richtet sich der Anspruch in erster Linie gegen den Nachbarn, welchem die Gewährung des Notweges wegen den früheren Eigentums- und Wegeverhältnissen am ehesten zugemutet werden darf, und im Weiteren gegen denjenigen für welchen der Notweg am Wenigsten schädlich ist. Namentlich wenn die Wegenot eines Grundstücks durch Parzellierung entstanden ist, richtet sich der Anspruch zuerst gegen die übrigen aus der Teilung hervorgegangenen Parteien, soweit diese noch Zugang zur öffentlichen Strasse haben. Zu berücksichtigen sind bei den früheren Wegeverhältnissen bereits bestehende Berechtigungen, nicht aber bloss tatsächliche Benutzungen auf Zusehen hin (BGer-Urteil 5C.88/2005 vom 11.07.2005 Erw. 4).

c) Das Bundesgericht hat mit Blick auf die Entstehungsgeschichte die Gewährung des Notwegerechts seit jeher von strengen Voraussetzungen abhängig gemacht. Erforderlich

ist eine eigentliche Notlage, die z.B. im Hinblick auf die Verbesserung eines mangelhaften Zugangs nicht gegeben ist. Das Bundesprivatrecht legt fest, was als genügender Weg zu gelten hat. Die öffentlich-rechtlichen Anforderungen an die Zufahrt begründet noch keine Wegenot. Hingegen richtet sich die bestimmungsgemässe Nutzung des Grundstücks nach planungsrechtlichen Grundsätzen. Kann die Parzelle diesen zufolge nicht überbaut werden, fehlt auch das Bedürfnis für eine motorfahrzeugmässige Erschliessung (BGer-Urteil 5C.82/2001 vom 30.10.2001 Erw. 3.a/aa).

8. a) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung gehört zu einer hinreichenden Zufahrt nach Art. 19 Abs. 1 RPG auch das Verbindungsstück von der öffentlich zugänglichen Strasse zum Baugrundstück. In der Praxis gibt es gleichwohl in den zur Überbauung bestimmten Gebieten immer wieder Land, welches über keinen genügenden Zugang verfügt; diese Situation kann etwa Folge einer Parzellierung sein, bei welcher die nachbarschaftlichen Beziehungen vernachlässigt worden sind. In solchen Fällen ein Notwegrecht zu gewähren, ohne dass die planungsrechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft worden sind, kann dem Zweck der Raumplanung sogar zuwiderlaufen, was nicht wünschenswert ist (BGer-Urteil 5C.82/2001 vom 30.10.2001 Erw. 3.a/bb).

b) Einem Grundeigentümer, welcher um eine Baubewilligung zu erhalten, einen Notweg beanspruchen will, ist entgegenzuhalten, dass mit einem geänderten Bauprojekt die Nutzung der Parzelle auch ohne diesen Notweg möglich ist. Was als genügender Weg zu gelten hat, ist wie erwähnt nicht nach Massgabe des kantonalen öffentlichen Rechts, sondern aufgrund des Bundesprivatrechts zu bestimmen. Bei der Frage, was unter der bestimmungsgemässen Nutzung des Grundstücks zu verstehen ist, sind indessen stets die öffentlich-rechtlichen Normen zu berücksichtigen. Liegt das Land in der Bauzone, ist das Erstellen eines Wohnhauses eine bestimmungsgemässe Nutzung (BGE 120 II 185 Erw. 2.b). In Wohngebieten hat ein Grundeigentümer grundsätzlich Anspruch auf eine allgemeine Zufahrt zum Grundstück mit einem Motorfahrzeug, sofern sich eine solche wegen der topographischen Verhältnisse überhaupt erstellen lässt; das wird für Grundstücke, auf denen Wohnhäuser stehen, als Selbstverständlichkeit bezeichnet (BGer-Urteil 5C.255/1999 vom 27.06.2000 Erw. 3.b).

c) Während den öffentlich-rechtlichen Normen für die bestimmungsgemässe Nutzung des Grundstücks und die Festlegung der Erschliessungsweise von Bauland entscheidende Bedeutung zukommt, ist für die Frage, ob die vorhandenen Wegverhältnisse zur Zufahrt mit einem Motorfahrzeug berechtigen, grundsätzlich nicht auf öffentlich-rechtliche Normen abzustellen. Die unterschiedliche Berücksichtigung des öffentlichen Rechts lässt sich begründen. Bei der bestimmungsgemässen Nutzung geht es um die privaten Interessen des Grundeigentümers, deren Rahmen durch die öffentlich-rechtliche Bauordnung unter Berücksichtigung öffentlicher Interessen gesteckt wird. Der privatrechtliche Notweg dient der Verwirklichung privater Interessen, wogegen die öffentlichen Interessen durch das öffentliche Recht zu sichern sind. Eine Wegenot ist demnach mit öffentlich-rechtlichen Mitteln zu beheben, wenn sie ausschliesslich wegen öffentlicher Interessen durch das öffentliche Recht entstanden ist. Dies ist unabhängig davon, ob das Erschliessungsbedürfnis sich aus hergebrachter oder neuer Nutzung ergibt (BGE 120 II 185 Erw. 2.d/e). Ist die Wegenot Folge von im öffentlichen Interesse erlassener Sicherheitsvorschriften des

öffentlichen Rechts, ist es nicht Aufgabe des Nachbarrechts, dem Kläger einen genügenden Zugang zum öffentlichen Strassennetz zu verschaffen. Vielmehr ist an den kantonalen und kommunalen Nutzungs- und Erschliessungsplänen mit Einschluss der Baulinienplänen, die den Verhältnissen angemessene Erschliessung vorzusehen. Eine sinnvolle Strassenregelung kann allenfalls auf dem Enteignungsweg durchgesetzt werden (BGE 120 II 185 Erw. 3).

9. a) In casu ist das mit einem Mehrfamilienhaus und den dazugehörigen Garagen bebaute Grundstück (Parz. A) des Beschwerdeführers aktuell bereits erschlossen, wobei die Zufahrt gemäss Gemeinde X. einzig über seine Parz. D und die Parz. E (Fuss- und Fahrwegrecht zugunsten der Gemeinde) gesichert ist. Die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Liegenschaft werde aktuell über die öffentliche Strasse (Parz. B) und die Nachbarparzelle C erschlossen, entspricht nicht den Tatsachen, da er zugestandenermassen nicht über die hierfür erforderlichen Rechte verfügt und eine allfällige tatsächliche Nutzung keine Berechtigung ersetzen kann.

b) Der Beschwerdeführer verweist auf seine Zivilklage gegen den Tagwen X. betreffend ein Notwegrecht über dessen Parz. C für die Zufahrt zu seiner Parz. A. In diesem Sinne bestätigt er demnach selbst, dass für die Erschliessung seiner Parzelle im Zusammenhang mit den neu zu erstellenden Garagen und Kellern - sowohl in Bezug auf das ursprüngliche wie auch das neu der Beschwerde beigelegte Baugesuch - die Zufahrt aktuell noch nicht gesichert ist.

Art. 23 Abs. 2 BauO macht die Erteilung der Baubewilligung davon abhängig, dass sich eine Bauherrschaft, welche nicht Eigentümerin der für die Erschliessung erforderlichen Anlagen oder des hierfür benötigten Bodens ist, über den Besitz der erforderlichen Rechte für die Erstellung und Benützung der Anlagen ausweist. Art. 19 RPG fordert, dass eine hinreichende Zufahrt auf den Zeitpunkt der Fertigstellung der fraglichen Anlagen hin gesichert sein muss. Da der Beschwerdeführer sich vorliegend nicht über die für die Baubewilligung erforderlichen Rechte ausweisen konnte und die im Sinne von Art. 19 RPG geforderte Zufahrt nicht gesichert war, bestätigte die Vorinstanz zweifellos zu Recht die Abweisung des Baugesuchs durch die Gemeinde X.

c) Im Übrigen ist aufgrund der Akten keineswegs sicher, dass der Beschwerdeführer das von ihm gegenüber dem Tagwen beanspruchte Notwegrecht im privatrechtlichen Klageverfahren zugesprochen erhalten wird, erscheint doch auch seine Parzelle aktuell bereits genügend erschlossen. Dem Beschwerdeführer ist zudem entgegenzuhalten, dass mit einem geänderten Bauprojekt die gewünschte Nutzung der Parzelle allenfalls auch ohne diesen Notweg möglich wäre. Die Erteilung einer Baubewilligung unter Auflagen kommt somit vorliegend nicht in Betracht.

d) Wenn der Beschwerdeführer ausführt, die Erschliessung über seine Parz. D und die Parz. E der G. sei nicht gesichert bzw. in Frage zu stellen, da das Wegrecht der Gemeinde X. - und nicht ihm als benachbartem Grundeigentümer - zustehe, ist festzuhalten, dass dies allenfalls bei der Beurteilung des Notweganspruchs gegenüber dem Tagwen zu berücksichtigen ist. In casu vermag dies aber an der Feststellung, dass sich der Beschwer-

deführer im Sinne von Art. 23 Abs. 2 BauO im Zeitpunkt des Baubewilligungsentscheids nicht über den Besitz der erforderlichen Rechte für die Erstellung und Benützung der Anlagen ausweisen konnte, nichts zu ändern.

10. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach den kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bestimmungen die Voraussetzungen für die Bewilligung des Baugesuchs Nr. 0840 offensichtlich nicht erfüllt waren. Der gemeinderätliche Entscheid vom 18. Dezember 2008 wie auch jener der Vorinstanz vom 22. September 2009 sind demnach zu bestätigen und die Beschwerde vom 20. Oktober 2009 ist abzuweisen.
(VG.2009.00111, I. Kammer, E. vom 29.09.2010 i.S. H. gegen Gemeinderat X. und Regierungsrat des Kantons Glarus)

(Nr. 170)
Beschaffungswesen; Nichtigkeit von Zuschlagsverfügung und Widerruf einer solchen

(Zum Sachverhalt; Zusammenfassung)
I. 1. a) Zur Umsetzung der mit Beschluss der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006 verabschiedeten Reform der Gemeindestruktur im Kanton Glarus wurde die Arbeitsgruppe „Organisationsform" (nachfolgend: Arbeitsgruppe), bestehend aus den jeweiligen Gemeindepräsidenten bzw. Vizepräsidentin der drei künftigen Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd sowie zwei Mitgliedern der Kantonsregierung, ins Leben gerufen. Sie war unter anderem auch für die Ausarbeitung einer Informatiklösung für die drei neuen Gemeinden zuständig.

b) Für die Vergabe des Auftrages zur Umsetzungspartnerschaft des geplanten Informatiksystems N. im Applikationsbereich der Vertrags-, Subjekt- und Objektverwaltung, lud die Arbeitsgruppe drei Anbieterinnen zur Einreichung einer Offerte ein (...). Darunter befand sich auch die O. AG. Nach durchgeführtem Einladungsverfahren vergab die Arbeitsgruppe den Auftrag mit Verfügung vom 12. Februar 2010 an die P. AG. Parallel dazu führte die Arbeitsgruppe auch ein Einladungsverfahren zur Vergabe der Umsetzungspartnerschaft für das Informatiksystem A. im Applikationsbereich Finanzen und Personal durch.

2. a) Gegen den Vergabeentscheid vom 12. Februar 2010 liess die O. AG mit Eingabe vom 25. Februar 2010 frist- und formgerecht beim sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Beschwerde erheben (VG.2010.00018)

b) Das Verwaltungsgericht lud mit Schreiben vom 1. März 2010 die mit dem angefochtenen Zuschlag bedachte P. AG in dieses Beschwerdeverfahren bei.

3. a) In der Folge widerrief die Arbeitsgruppe mit Verfügung vom 8. März 2010 (...) ihren Vergabeentscheid vom 12. Februar 2010 und ersuchte den Regierungsrat gestützt auf Art. 153 Abs. 2 KV umgehend die zur Umsetzung der Gemeindestrukturreform im Bereich Informatik notwendigen Massnahmen zu treffen, namentlich ohne weiteren Verzug die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der neuen Gemeinden ab 1. Januar 2011

unabdingbaren Aufträge in Sachen Umsetzungspartnerschaft N. und A. für das Projekt GL2011 anstelle der und für die neuen Gemeinden zu vergeben.

b) Mit Verfügung vom 9. März 2010 vergab der Regierungsrat die Initial-Dienstleistungen (Detailkonzeption, Konfiguration, Migration, Einführung und Schulung) für das Informatikprojekt N. an die P. AG zu einem Preis von Fr. 581'736.--. Darüber hinaus verfügte er, dass die Gemeinden mit dem weiteren Vollzug beauftragt werden. Insbesondere seien die weiteren Vergabeteile (Lizenzen, Software-Wartung und Wartungs-Dienstleistung) durch die neuen Gemeinden selber zu gegebener Zeit und im entsprechenden Verfahren zu vergeben.

c) Am 10. März 2010 unterzeichneten die drei künftigen Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd den Vertrag mit der P. AG betreffend die Umsetzungspartnerschaft für das Informatiksystem N.

...

5. a) Auch gegen die Verfügung der Arbeitsgruppe vom 8. März 2010 (Widerruf des Zuschlagentscheides vom 12. Februar 2010) liess die O. AG am 18. März 2010 frist- und formgerecht Beschwerde erheben (VG.2010.00043). Im Wesentlichen machte sie geltend, dass keine wichtigen Gründe im Sinne von Art. 34 Abs. 1 des Kantonalen Submissionsgesetzes vom 4. Mai 1997 (SubmG) bestanden hätten, welche den Widerruf des Zuschlags gerechtfertigt hätten. Insbesondere dürfe eine selbstverschuldete Dringlichkeit nicht beachtet werden.

b) Die Beschwerdeführerin liess mit weiterer Eingabe vom 18. März 2010 auch gegen die Neuvergabe der Initialarbeiten der Umsetzungspartnerschaft N. durch den Regierungsrat (Verfügung vom 9. März 2010) Beschwerde erheben. Diese wird in einem separaten Verfahren (VG.2010.00044) behandelt.

c) Das Verwaltungsgericht lud mit Schreiben vom 24. März 2010 von Amtes wegen die mit dem angefochtenen Zuschlag bedachte P. AG auch in das Beschwerdeverfahren betreffend den Widerruf (VG.2010.00043) bei.

(Erwägungen:)
II. 1. Da die beiden Verfahren VG.2010.00018 und VG.2010.00043 in einem engen Zusammenhang stehen, erweist es sich als zweckmässig im Sinne von Art. 23 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG), sie zu vereinigen.

2. a) Die Beschwerdeführerin stellte in deren Eingaben 25. Februar 2010 (VG.2010.00018) und vom 18. März 2010 (VG.2010.00043) das Begehren um Erteilung der aufschiebenden Wirkung. Gemäss Art. 38 Abs. 1 des kantonalen Submissionsgesetzes vom 4. Mai 1997 (SubmG) kommt einer Beschwerde nur aufschiebende Wirkung zu, wenn diese von der Beschwerdeinstanz erteilt wird. Liegt ein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung vor, so ist im Sinne einer Prima-facie-Würdigung der materiellen Sach- und Rechtslage zu prüfen, ob aufgrund der vorliegenden Akten davon auszugehen ist, dass sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet erweist oder ein Grund

besteht, auf die Beschwerde aller Voraussicht nach nicht eintreten zu können. Ist dies der Fall, so ist die anbegehrte aufschiebende Wirkung von vornherein nicht zu gewähren (Peter Galli/André Moser/Elisabeth Lang/Evelyne Clerc, Praxis des öffentlichen Beschaffungsrechts, 2. Aufl., Zürich 2007, N 885). Der Erteilung der aufschiebenden Wirkung dürfen sodann keine überwiegenden öffentlichen und privaten Interessen entgegenstehen.

b) Umstritten ist vorliegend zunächst, ob die am 12. Februar 2010 erfolgte Zuschlagsverfügung durch die Arbeitsgruppe, ergangen in einem Einladungsverfahren, ein zulässiges Anfechtungsobjekt darstellt. Bevor jedoch die Frage der Anfechtbarkeit des genannten Vergebungsentscheids im Sinne einer summarischen Prüfung näher zu betrachten ist, hat das Verwaltungsgericht von Amtes wegen dessen Rechtsgültigkeit zu prüfen (vgl. hiezu Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich 2006, N 955 [mit Hinweisen]). Insbesondere gilt es zu klären, ob die Arbeitsgruppe zur Vergabe der Umsetzungspartnerschaft für das Informatikprojekt N. zuständig und befugt war. Im Falle einer fehlenden gesetzlichen Grundlage hiezu hat das Verwaltungsgericht in einem Endentscheid gegebenenfalls die Nichtigkeit der Zuschlagsverfügung festzustellen. Der Antrag auf Erteilung von aufschiebender Wirkung würde mangels Bestand einer Vergabe hinfällig.

c) Nichtig ist ein Entscheid nach der sogenannten Evidenztheorie dann, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und wenn durch die Annahme der Nichtigkeit die Rechtssicherheit nicht ernsthaft gefährdet wird. Um festzustellen, ob eine Verfügung nichtig oder nur anfechtbar ist, ist daher eine Wertabwägung der für und gegen die praktische Folge der Unwirksamkeit sprechenden Interessen erforderlich. Die sachliche Unzuständigkeit der verfügenden Behörde stellt in der Regel einen Nichtigkeitsgrund dar. Eine nichtige Verfügung ist vom Erlass an und ohne amtliche Aufhebung absolut unwirksam (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Aufl., Zürich 1999, N 3 zu Vorbem. zu §§ 86a-86d mit Hinweisen).

3. a) Die Landsgemeine des Kantons Glarus - als oberstes Organ des Kantons (vgl. Art. 61 der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 [KV]) - beschloss am 7. Mai 2006 die Gemeindestruktur im Kanton Glarus umfassend, das heisst, sowohl horizontal als auch vertikal, zu reformieren. ...

...

Art. 148 Abs. 4 KV kann entnommen werden, dass es den Glarner Gemeinden bis zum 31. Dezember 2010 offen steht, sich freiwillig zu vereinigen. Kommen sie diesem Ansinnen nicht nach, so werden sie per 1. Januar 2011 „zwangsfusioniert", respektive die Zusammenlegung erfolgt zu diesem Zeitpunkt ohne weitere Beschlussfassung gestützt auf den Entscheid des Stimmvolkes an der Landsgemeinde vom 7. Mai 2006.

b) Zur Realisierung der Gemeindestrukturreform wurden diverse Projektgruppen ins Leben gerufen. Die Arbeitsgruppe „Organisationsform" wurde durch das kantonale Umsetzungsprojekt C4 Ablauforganisation/Informatik initiiert, welches den Auftrag hatte,

eine optimale und kostengünstige Informatiklösung für die drei neuen Gemeinden unter Einbezug des Kantons zu erarbeiten und die Daten in die neuen Strukturen zu überführen. Dieser Arbeitsgruppe gehören die drei neuen Gemeinden, welche durch die jeweiligen (neu gewählten) Gemeindepräsidenten vertreten werden, sowie Frau Landammann Marianne Dürst und der Landesstatthalter Dr. Rolf Widmer als Vertreter des Kantons Glarus an.

4. a) Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeindestrukturreform gaben die Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten innerhalb der alten und zu bildenden neuen Gemeinden vermehrt zu Diskussionen Anlass (vgl. Memorial zur Landsgemeinde 2006, S. 70). Schliesslich wurde ungeachtet von Art. 10 Abs. 3 des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 (GdeG), welcher vorsieht, dass in einer Fusionsvereinbarung vorgesehen werden kann, dass die Mitglieder der Vorsteherschaften der bisherigen Gemeinden bis zum Ablauf der Amtsdauer gesamthaft die Vorsteherschaft der neuen Gemeinde bilden, als Übergangsregelung Art. 150 GdeG erlassen. Diese Bestimmung wurde durch Beschluss der Landsgemeinde vom 4. Mai 2008 ins Gesetz aufgenommen und trat selben Datums in Kraft. Dementsprechend haben die Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden die Behördenmitglieder für die Amtsperiode 2010/2014 bis spätestens am 30. September 2009 zu wählen (Abs. 1). Die Behördenmitglieder können die neuen Gemeinden rechtsverbindlich verpflichten und namentlich sämtliche Vorkehrungen treffen, damit die neuen Gemeinden per 1. Januar 2011 ihren Betrieb aufnehmen können (Abs. 2). Sie können den Stimmberechtigten der zusammengelegten Gemeinden weitere Geschäfte unterbreiten (Abs. 3).

b) Nach dem geltenden Gemeinderecht beschränken sich die Finanzkompetenzen der bisherigen Vorsteherschaften auf Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck oder über frei bestimmbare wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck gemäss der Gemeindeordnung oder aufgrund von Ermächtigungen der Stimmberechtigten (vgl. Art. 87 lit. d GdeG) bzw. auf Beschlüsse über Ausgaben, die durch übergeordnetes Recht verbindlich und ohne Ermessensspielraum vorgeschrieben sind (Art. 87 lit. e GdeG).

c) Im Zeitpunkt der Vergaben, das heisst am 12. Februar 2010 bzw. am 9. März 2010, bestanden somit zwei unterschiedliche Kompetenzordnungen für bisherige und neue Gemeindebehörden. Mit Art. 150 Abs. 2 GdeG wurde den neuen Gemeindebehörden in Abänderung der Kompetenzordnung für die bisherigen Vorsteherschaften durch die Landsgemeinde eine auf den ersten Blick umfassende Generalkompetenz für das Handeln im Zusammenhang mit der Gemeindestrukturreform erteilt.

5. a) Die Arbeitsgruppe führt in ihrer Stellungnahme vom 7. April 2010 aus, dass gestützt auf Art. 150 Abs. 2 GdeG die neuen Gemeindebehörden (Gemeinderäte) der künftigen Gemeinden diese rechtsverbindlich verpflichten und namentlich sämtliche Vorkehren treffen können, damit diese per 1. Januar 2011 ihren Betrieb aufnehmen können. Im Weiteren verweist sie auf den Text aus dem Memorial zur Landsgemeinde 2008 (S. 67): Gestützt auf die Gemeindeordnung und die Besoldungsordnung sind sodann die neuen Behörden zu wählen. Die Wahl bis spätestens Ende September 2009 gewährleistet die

Mitwirkung der neuen Behördenmitglieder bei wichtigen Geschäften für den Start der neuen Gemeinde, wie beispielsweise die Anschaffung der EDV-Anlage.

b) Es steht ausser Frage, dass die Behördenmitglieder der neuen Gemeinden zur Gewährleistung einer reibungslosen Stabsübergabe von der ausserordentlichen Gemeindeversammlung der künftigen Gemeinde und gestützt auf die von ihr verabschiedete Gemeindeordnung bereits vor Erlangung der Rechtspersönlichkeit der Gemeinde gewählt werden können (Art. 147 Abs. 1 und Art. 150 Abs. 1 GdeG). Weiter ist klar, dass die zuständigen Behördenmitglieder im Namen der künftigen Gemeinden Verpflichtungen eingehen können. Fraglich erscheint jedoch die sogenannte Generalkompetenz dieser Behördenmitglieder, werden sich doch entsprechend dem Gesetzestext zu sämtlichen Vorkehrungen ermächtigt, die für das Funktionieren der neuen Gemeinden notwendig sind. Insbesondere verlangt das in Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV) und Art. 17 KV verankerte Legalitätsprinzip, dass die gesetzliche Grundlage, worauf sich behördliches Handeln stützt, genügend bestimmt ist (vgl. Häfelin/Müller/Uhlmann, a.a.O., N 386 ff.).

c) Es ist durchaus einzusehen, dass Geschäfte betreffend die Umstrukturierung zeitlich beförderlich erledigt werden müssen und dass nicht für jede einzelne Vorkehrung eine ausserordentliche Gemeindeversammlung einberufen werden kann. Es ist auch nicht möglich, jede notwendige Handlung im Zusammenhang mit den Gemeindefusionen vorauszusehen und einzelne Ermächtigungen durch das Gesetz zu erteilen. Im konkreten Fall erteilte die Landsgemeinde den Gemeindebehörden implizit den Auftrag zur Anschaffung einer EDV-Anlage. Die Regelung von Art. 150 Abs. 2 GdeG ist mit Blick auf Art. 87 lit. d GdeG, welcher bereits den bisherigen Gemeindebehörden eine unlimitierte Finanzkompetenz zukommen liess, wenn sie von den Stimmberechtigten dazu ermächtigt wurde, denn auch nicht zu beanstanden. Dennoch kann Art. 150 Abs. 2 GdeG nicht dahingehend ausgelegt werden, dass den einzelnen Behördenmitgliedern eine umfassende Kompetenz für sämtliche Geschäfte im Zusammenhang mit der Reform der Gemeindestruktur zukommen kann. Einerseits sprechen bereits die Materialien des Gesetzesartikels lediglich von einer Mitwirkung der neuen Gemeindebehörden bei wichtigen Geschäften vor deren eigentlichem Amtsantritt. Andererseits entspricht es einem gemeinderechtlichen Grundsatz, dass die Vorsteherschaft als Behörde zu handeln hat. Präsidialverfügungen sind nur bei ausserordentlicher Dringlichkeit oder bei Geschäften von untergeordneter Bedeutung zulässig (vgl. Art. 91 Abs. 1 GdeG). Die bisherigen Kompetenzvorschriften der Vorsteherschaft (vgl. hiezu vorne Ziff. II/4b), wurden somit nicht gänzlich ausgehebelt.

d) Es kann nicht angehen, dass die Präsidenten bzw. die Vizepräsidentin der künftigen Gemeinden Glarus Nord, Glarus und Glarus Süd bei wichtigen Vergaben, wie beispielsweise diejenige des Informatiksystems, wozu ein Budget von insgesamt Fr. 600'000.-- vorgesehen wurde, gestützt auf eine Präsidialverfügung handeln und verpflichten können. Im Falle von Glarus Süd handelte sogar die Vize-Gemeindepräsidentin. Diesen schweren Mangel vermag auch nicht die Tatsache aufzuwiegen, dass die Landsgemeinde, als oberstes Organ des Kantons und Verfassungsgeberin, die Behördenmitglieder - wird auch das Memorial 2008 herangezogen - zur Anschaffung einer EDV-Anlage ermächtigte. Erstens waren sich die Stimmberechtigten nicht über den Anschaffungswert des Informa-

tiksystems im Klaren und zweitens haben auch sie weder die Gemeindepräsidenten noch die Vizepräsidentin dazu ermächtigt, in Vertretung der Gesamtbehörde zu handeln.

e) Zur Begründung einer Zuständigkeit der Arbeitsgruppe für die Vergabe vom 12. Februar 2010 kann auch nicht das Konstrukt herangezogen werden, dass sich die bestehenden Gemeinden zur Zusammenarbeit bei der Reform der Gemeindestruktur auf vertraglicher Basis verpflichtet oder einen Zweckverband gegründet und die Gemeindepräsidenten der drei neuen Gemeinden zur Vertretung ermächtigt hätten (vgl. Art. 117 ff. GdeG). Hiezu fehlt es bereits an den formellen Voraussetzungen und am Bestehen von (Fusions-) Verträgen.

6. a) Aufgrund des Gesagten ergibt sich, dass die Arbeitsgruppe nicht berechtigt war, die Vergabe der Umsetzungspartnerschaft betreffend das Informatiksystem N. vorzunehmen. Hat sie trotz fehlender sachlicher Zuständigkeit eine Vergabe mit vorgesehenem Budget von Fr. 600'000.-- getätigt, so ist der dem Zuschlag anhaftende Mangel als schwer zu werten. Die Beschwerdeführerin wies bereits in ihrer Beschwerdeschrift vom 25. Februar 2010 (....) auf die unklare Passivlegitimation der Beschwerdegegnerin hin. Insbesondere wirft sie die Frage nach einer Rechtsgrundlage, dem Sitz und der Adresse der Beschwerdegegnerin auf und weist darauf hin, dass die Beschwerdegegnerin lediglich „ad hoc" gebildet worden sei. Weiter führt sie aus, dass nicht einmal die Staatskanzlei des Kantons Glarus auf Anfrage habe erläutern können, worum es sich (rechtlich) bei dieser Arbeitsgruppe handle. Damit war selbst für die Beschwerdeführerin die sachliche Unzuständigkeit der Arbeitsgruppe ersichtlich, selbst wenn sie dies nicht rügte.

b) Die Rechtssicherheit wird durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet, äusserte die Beschwerdeführerin doch von Beginn weg Zweifel an der gesetzlichen Grundlage für die Konstituierung der Beschwerdegegnerin. Durch die Annahme der Nichtigkeit wird Klarheit darüber geschaffen, dass eine Arbeitsgruppe, welche überwiegend betriebswirtschaftliche (Vor-) Entscheide zur Umsetzung der Gemeindestrukturreform zu treffen hat, keine gewichtigen öffentlichen Vergaben vornehmen kann. Das Interesse an der richtigen Rechtsanwendung geht im vorliegenden Fall vor, da die Verfügung über Staatsfinanzen durch die zuständige Behörde von grundsätzlicher Bedeutung ist.

c) Es ist daher festzustellen, dass der am 12. Februar 2010 erfolgte Zuschlag betreffend die Vergabe der Umsetzungspartnerschaft N. nichtig ist. Das Begehren um aufschiebende Wirkung ist demzufolge gegenstandslos geworden.

7. a) Gemäss Art. 42 SubmG beurteilt das Verwaltungsgericht Schadenersatzbegehren gegenüber dem Auftraggeber als einzige kantonale Instanz. Das Begehren kann dabei bereits mit der Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeführerin stellte mit ihrer Eingabe vom 25. Februar 2010 einen Schadenersatzanspruch in der Höhe von Fr. 21'520.- zuzüglich Mehrwertsteuer) für nutzlose Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Offerten.

b) Die Auftraggeberin haftet gestützt auf Art. 41 Abs. 1 SubmG den Anbietern für den Schaden, den er durch rechtswidrige Verfügungen in einem Vergabeverfahren verursacht hat. Die Haftung ist dabei auf die Aufwendungen beschränkt, die dem Anbieter im Zusammenhang mit dem Vergabe- und Rechtsmittelverfahren entstanden sind. Dies bedeutet, dass selbst dann, wenn die Beschwerdeführerin ihren entgangenen Gewinn geltend machen würde und die weiteren Voraussetzungen erfüllt wären, die Haftung auf den Umfang des Teilnahmeschadens beschränkt wird (vgl. zum Ganzen Galli/Moser/Lang/ Clerc, a.a.O., S. 456 f. mit Hinweisen). Abs. 3 von Art. 41 SubmG verweist für Schadenersatzansprüche im Übrigen auf die Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes.

c) Ein Schadenersatzanspruch gemäss Art. 41 Abs. 1 SubmG bedingt, dass eine rechtswidrige Verfügung vorliegt, welche die Anbieterin benachteiligt. Damit Schadenersatz erhältlich ist, muss die Rechtswidrigkeit dieser Verfügung im Rahmen des vergaberechtlichen Beschwerdeverfahrens von der Beschwerdeinstanz festgestellt worden sein (vgl. Martin Beyeler, Öffentliche Beschaffung, Vergaberecht und Schadenersatz, Zürich 2004, Rz. 575 ff.). Im vorliegenden Fall war die am 12. Februar 2010 erfolgte Zuschlagsverfügung nichtig (vgl. vorne Ziff. II/6). Sie wird demnach behandelt, als hätte sie nie existiert. In Anbetracht dessen, dass der Schadenersatzanspruch im Vergabeverfahren als Mittel des sogenannten sekundären Rechtschutzes gilt (vgl. Beyeler, a.a.O., Rz. 551 ff.), kann eine nichtige Verfügung keinen Schadenersatz gestützt auf Art. 41 Abs. 1 SubmG auslösen, da in diesem Fall ein Submissionsverfahren nie rechtsgültig mittels Verfügung abgeschlossen wurde und - um Rechtswirkungen entfalten zu können - wiederholt werden müsste. Mit anderen Worten bleibt der primäre Rechtschutz gewahrt und das Verfahren verharrt im Vertragsverhandlungszustand. Mangels Vorliegen einer rechtwidrigen Verfügung ist das Schadenersatzbegehren des Beschwerdeführers abzuweisen.

8. a) Trotz seiner anfänglichen Rechtsunwirksamkeit ist der Vergabeentscheid vom 12. Februar 2010 aus prozessrechtlicher Sicht als Anfechtungsobjekt zuzulassen. Der Beschwerdeführerin wäre es frei gestanden, die Feststellung der Nichtigkeit der Verfügung zu verlangen. Das hiezu notwendige Rechtschutzinteresse ist ihr ohne Weiteres zuzuerkennen. Macht die Beschwerdegegnerin geltend, dass gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. a SubmG im Umkehrschluss der Zuschlag im Einladungsverfahren nicht anfechtbar sei, so ist sie darauf hinzuweisen, dass diesem Argument im vorliegenden Zusammenhang nicht Rechnung getragen werden kann. Erst wenn sie sich für den Vergabeentscheid auf eine hinreichende gesetzliche Grundlage bzw. Zuständigkeitsvorschrift hätte stützen können, wäre die Frage nach dem Rechtschutz im Einladungsverfahren zu prüfen gewesen.

b) Bei diesem Verfahrensausgang (VG.2010.00018) obsiegt die Beschwerdeführerin im Ergebnis zumindest teilweise mit ihrem Begehren um Aufhebung des angefochtenen Entscheides und Rückweisung der Angelegenheit an die Vorinstanz zur Neuentscheidung, da diese die Vergabe mit Verfügung vom 8. März 2010 widerrief und im Anschluss daran eine erneute Vergabe (durch den Regierungsrat) erfolgte. Demgegenüber unterliegt die Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren mit ihrem Rechtsbegehren auf Erteilung des Zuschlages für die Vergabe der Umsetzungspartnerschaft des Informatiksystems N. sowie dem Schadenersatzanspruch.

9. a) Ist der Vergabeentscheid vom 12. Februar 2010 nichtig, weil es der Vorinstanz an ausreichender Vergabekompetenz in Beziehung auf die Umsetzungspartnerschaft N. mangelte, so wurde auch der Widerruf vom 8. März 2010 von der unzuständigen Behörde vorgenommen. In der Konsequenz ist die Nichtigkeit der letztgenannten Verfügung festzustellen. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, ob die Beschwerdegegnerin wichtige Gründe gemäss Art. 34 SubmG, insbesondere die von ihr angeführte Dringlichkeit, geltend machen konnte, um das Vergabeverfahren abzubrechen.

b) Die Beschwerdeführerin obsiegt in Bezug auf den Widerruf (VG.2010.00043) im Ergebnis zumindest teilweise mit ihrem Begehren um Aufhebung der Verfügung vom 8. März 2010. Indessen ist - auch hier - das Schadenersatzbegehren abzuweisen, da keine Verfügung, die Rechtswirkungen entfaltet und rechtswidrig ist, vorliegt (vgl. vorne Ziff. II/7). Der Primärrechtsschutz bleibt durch den nichtigen Entscheid vom 8. März 2010 nach wie vor gewahrt.
(VG.2010.00018 und VG.2010.00043, I. Kammer, E. vom 28.04.2010 i.S. O. AG gegen Arbeitsgruppe Organisationsform sowie P. AG)

(Nr. 171)
Unfallversicherung; Kürzung von Versicherungsleistungen

(Erwägungen:)
II. 2. a) Nach Art. 39 UVG kann der Bundesrat aussergewöhnliche Gefahren und Wagnisse bezeichnen, die in der Versicherung der Nichtberufsunfälle zur Verweigerung sämtlicher Leistungen oder zur Kürzung der Geldleistungen führen, wobei Abweichungen von Art. 21 Abs. 1 bis 3 ATSG zulässig sind.

b) Gestützt auf Art. 39 UVG ordnete der Bundesrat in Art. 49 Abs. 2 lit. a der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV) an, dass die Geldleistungen für Nichtberufsunfälle mindestens um die Hälfte gekürzt werden müssen, wenn sich diese Unfälle bei der Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien ereignen. Von der Kürzung ist einzig dann abzusehen, wenn der Versicherte an der Rauferei oder Schlägerei als Unbeteiligter oder bei der Hilfeleistung für einen Wehrlosen durch die Streitenden verletzt wurde.

c) Nach der Rechtsprechung ist eine Beteiligung an einer Rauferei oder Schlägerei nicht nur bei der Teilnahme an einer eigentlichen tätlichen Auseinandersetzung gegeben. Sie liegt vielmehr schon vor, wenn sich jemand in einen allenfalls vorausgehenden Wortwechsel eingelassen hat, der - gesamthaft betrachtet - das Risiko in sich schliesst, dass es zu Tätlichkeiten kommen könnte. Eine Beteiligung ist jedes Verhalten, das - objektiv - bereits das Risiko einschliesst, in Tätlichkeiten überzugehen oder solche nach sich zu ziehen. Nicht notwendig ist deshalb, dass der Versicherte selbst tätlich geworden ist, und unerheblich ist, aus welchen Motiven er sich beteiligt hat, wer mit einem Wortwechsel oder Tätlichkeiten begonnen hat und welche Wendung die Ereignisse in der Folge genommen haben. Ebenso wenig ist Voraussetzung, dass den Versicherten ein Verschulden trifft. Entscheidend ist vielmehr nur, ob er die Gefahr einer tätlichen Auseinanderset-

zung erkannt hat oder erkennen musste (Urteil des Bundesgerichts [BGer] U 301/03 vom 01.04.2005 Erw. 2.2; BGer-Urteil U 11/01 vom 09.10.2001 Erw. 1b, je m.w.H.).

d) Die Beteiligung an Raufereien oder Schlägereien im Sinne von Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV deckt sich nicht mit dem Tatbestand der Beteiligung an einem Raufhandel gemäss Art. 133 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB). Das Sozialversicherungsgericht ist deshalb an die Beurteilung des Strafgerichts nicht gebunden. Hingegen weicht es von den tatbeständlichen Feststellungen des Strafgerichts nur ab, wenn der im Strafverfahren ermittelte Tatbestand und dessen rechtliche Subsumtion nicht zu überzeugen vermögen oder auf Grundsätzen beruhen, die zwar im Strafrecht gelten, im Sozialversicherungsrecht jedoch unerheblich sind (Urteil des Bundesgerichts [BGer] U 301/03 vom 01.04.2005 Erw. 2.3; BGer-Urteil U 11/01 vom 09.10.2001 Erw. 1b, je m.w.H.).

3. Die Verwaltung als verfügende Instanz und – im Beschwerdefall – der Richter dürfen eine Tatsache sodann nur dann als bewiesen annehmen, wenn sie von ihrem Bestehen überzeugt sind. Im Sozialversicherungsrecht hat der Richter dabei seinen Entscheid, sofern das Gesetz nicht etwas Abweichendes vorsieht, nach dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit zu fällen. Die blosse Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts genügt den Beweisanforderungen nicht. Der Richter hat vielmehr jener Sachverhaltsdarstellung zu folgen, die er von allen möglichen Geschehensabläufen als die wahrscheinlichste würdigt. Die Regel des Beweisgrades der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist eine sozialversicherungsrechtliche Eigenheit, die bei der Feststellung der für den materiellen Leistungsanspruch erheblichen Tatsachen und bei anderen Erscheinungen der Massenverwaltung zur Anwendung gebracht wird (BGE 119 V 7 Erw. 3c/aa).

4. a) Beim Ereignis vom 26. April 2008, welches zu den Verletzungsfolgen des Beschwerdeführers geführt hat, handelt es sich unbestrittenermassen um einen Nichtberufsunfall im Sinne der vorgenannten Gesetzesbestimmungen. Mit ihrer Verfügung vom 5. Juni 2008, welche im angefochtenen Einspracheentscheid bestätigt wurde, hat die Suva denn auch sinngemäss ihre grundsätzliche Leistungspflicht in Bezug auf die beim Beschwerdeführer aus dem besagten Ereignis resultierenden Unfallfolgen anerkannt.

b) Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die Suva bezüglich der versicherten Geldleistungen zu Recht eine Kürzung im Umfang von 50 % vorgenommen hat. Der Beschwerdeführer stellt sich auf den Standpunkt, die Suva habe zu Unrecht auf das Urteil der Strafgerichtskommission des Kantons Glarus vom 8. Juli 2009 abgestellt, zumal dieses Urteil noch nicht in Rechtskraft erwachsen sei. In seiner Einsprachebegründung vom 10. September 2008 führt er aus, er könne nichts dafür, dass es zur Schlägerei gekommen sei; vielmehr habe er alles in seiner Macht Stehende unternommen, um der Situation auszuweichen.

5. a) Vorliegend besteht kein Grund, die tatbeständlichen Feststellungen der Strafgerichtskommission des Kantons Glarus in Zweifel zu ziehen, welche in ihrem Entscheid vom 8. Juli 2009 beschrieben sind. Zwar ist es richtig, dass besagtes Urteil und entsprechend auch die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen einfacher Körperverletzung

gemäss Art. 123 Ziff. 1 StGB noch nicht rechtskräftig sind. In Berücksichtigung der vorstehend dargelegten bundesgerichtlichen Rechtsprechung kommt es indessen im Rahmen des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens auf eine strafrechtliche Verurteilung des Beschwerdeführers gar nicht an, damit die Leistungskürzung gemäss Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV zum Tragen kommt. Entscheidend ist vielmehr, ob der Beschwerdeführer an einer Rauferei oder Schlägerei beteiligt war und ob er die Gefahr einer solchen tätlichen Auseinandersetzung erkannt hat oder erkennen musste.

b) Unbestrittenermassen kam es am 26. April 2008 auf einer engen Waldstrasse im ....tal zwischen dem Beschwerdeführer und dem besagten Biker zu einer Schlägerei. Dieser Sachverhalt lässt sich bereits der Unfallmeldung der damaligen Arbeitgeberin des Beschwerdeführers wie auch seinen persönlich gegenüber der Suva Linth am 7. Mai 2008 gemachten Aussagen entnehmen. Im Rahmen des Strafverfahrens wurde die Schlägerei alsdann nicht nur von drei Zeuginnen bzw. Zeugen bestätigt, sondern auch von den beiden an der Schlägerei Beteiligten, also mitunter vom Beschwerdeführer selbst. Folglich kann diese Schlägerei, an welcher der Beschwerdeführer beteiligt war, der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung ohne Weiteres zugrunde gelegt werden, auch wenn noch kein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt.

c) Weder vom Beschwerdeführer selbst noch von den Zeugen noch vom anderen an der Schlägerei Beteiligten wird bestritten, dass der Schlägerei ein Wortwechsel vorausgegangen war, der sich darum drehte, wer das Recht hatte, mit seinem Gefährt die Waldstrasse zu befahren. Fest steht überdies, dass sich bei diesem Wortgefecht zumindest der Biker aggressiv verhalten hat. Dieser Sachverhalt wurde vom Beschwerdeführer nicht nur im Rahmen des Strafverfahrens, sondern auch gegenüber der Suva mehrfach bestätigt, weshalb auch diesbezüglich nicht ein rechtskräftiges Strafurteil abzuwarten ist.

6. a) In Berücksichtigung des Vorstehenden ist festzuhalten, dass die Suva von Gesetzes wegen zur Kürzung der von ihr für die Folgen der Schlägerei zu entrichtenden Geldleistungen verpflichtet war, falls der Beschwerdeführer die Gefahr einer tätlichen Auseinandersetzung erkannt hat oder erkennen musste. Es stellt sich deshalb die Frage, ob die besagte Gefahr für den Beschwerdeführer erkennbar war oder er sie hätte erkennen müssen.

b) Mit dem im sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit ist davon auszugehen, dass die der Schlägerei vorausgehende verbale Auseinandersetzung ein untrügliches Zeichen für das Risiko einer sich anbahnenden tätlichen Auseinandersetzung darstellte. Dies musste auch vom Beschwerdeführer erkannt werden. Anstatt dass er sich bei diesem vorhandenen Risiko passiv und schlichtend verhalten hätte, hat er sich darüber hinaus von seinem Kontrahenten (zumindest) provozieren lassen und er hat sich, als die Schlägerei - ausgelöst durch die andere Person - ihren Anfang nahm, keineswegs nur abwehrend verhalten.

7. Damit sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen, welche nach einer Kürzung der vom Unfallversicherer zu entrichtenden Geldleistungen verlangen, erfüllt. Wie erwähnt spielt es im Rahmen der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung keine Rolle, ob den

Beschwerdeführer ein Verschulden daran trifft, dass es schliesslich zur Schlägerei gekommen ist. Massgeblich ist einzig, dass er die Gefahr einer Schlägerei erkannt hat oder erkennen musste, was vorliegend zu bejahen ist. Die verfügte Kürzung um mindestens 50 % ist auch in quantitativer Hinsicht nicht zu beanstanden. Die Vorinstanz hat es bei der gesetzlichen Mindestkürzungsquote bewenden lassen (Art. 49 Abs. 2 lit. a UVV). Damit ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen und der Einspracheentscheid der Vorinstanz zu bestätigen.
(VG.2010.00015, II. Kammer, E. vom 10.11.2010 i.S. L. gegen Suva)

(Nr. 172)
Arbeitslosenversicherung; Anspruchsberechtigung nach vorzeitiger Pensionierung

(Zum Sachverhalt; Zusammenfassung)
I. 3. a) Am 8. Februar 2010 meldete sich X. beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) zum Bezug von Leistungen der Arbeitslosenversicherung an.

b) In seinem vom 9. Februar 2010 datierenden Antrag auf Arbeitslosenentschädigung (nachfolgend: ALE) gab X. an, eine Stelle mit einem Pensum von 80 % zu suchen sowie eine Pension aus einem früheren Arbeitsverhältnis von Fr. ..... pro Monat und eine Überbrückungsrente bis zum 63. Altersjahr von Fr. ..... seit dem 1. April 2008 zu erhalten. ...Das [letzte] Arbeitsverhältnis habe er [im Alter von 60 Jahren] aus gesundheitlichen und anderen Gründen auf den 31. März 2008 gekündigt. Betreffend den Tätigkeitsnachweis der letzten zwei Jahre vor der Geltendmachung des Anspruchs verwies X. auf einen beigelegten Lebenslauf.

c) Am 22. Februar 2010 erstattete die ... eine Arbeitgeberbescheinigung. Sie bestätigte unter anderem, dass die Normalarbeitszeit in ihrem Betrieb 42 Stunden pro Woche betragen habe, was auch mit X. vertraglich vereinbart worden sei. Zum Grund der Kündigung verwies sie auf das Kündigungsschreiben vom 19. Dezember 2007.

4. Mit Verfügung vom 1. März 2010 lehnte die Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus die Anspruchsberechtigung von X. zum Bezug einer Arbeitslosenentschädigung gestützt auf Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 32 der (bundesrätlichen) Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 31. August 1983 (AVIV) ab. ...

5. Gegen die Verfügung vom 1. März 2010 erhob X. mit Eingabe vom 8. März 2010 bei der Arbeitslosenkasse Einsprache und machte u.a. geltend, im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG) gebe es eine Bestimmung, die besage, dass bei einer erzwungenen Frühpensionierung der Arbeitnehmer Anspruch auf ein Taggeld der Arbeitslosenversicherung habe, das 70 % des letzten Verdienstes abzüglich der Pensionskassenrente ausmache.
Die Einsprache wurde mit Entscheid vom 10. März 2010 abgewiesen. ...

6. a) Mit Eingabe vom 16. März 2010 erhob X. gegen den Einspracheentscheid frist- und formgerecht beim sachlich und örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Beschwerde. ...

(Erwägungen:)
II. 1. Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG) hat der Versicherte Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, wenn er unter anderem ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt, aber noch nicht das AHV-Rentenalter erreicht hat bzw. noch keine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von deren Erfüllung befreit ist, sowie wenn er vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt.

2. a) Die Beitragszeit erfüllt hat der Versicherte, der innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist von zwei Jahren (vgl. Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG).

b) Sowohl die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge als auch die ALE stellen Erwerbsersatz dar; die Altersleistung ist ein Ersatz für den grundsätzlich definitiven Verlust einer (existenzsichernden) Erwerbstätigkeit, während die ALE einen Ersatz für den vorübergehenden Verlust einer solchen Arbeitsgelegenheit bieten will (Gerhard Gerhards, Kommentar zum Arbeitslosenversicherungsgesetz, Band I, Bern 1987, N 42 zu Art. 13 AVIG). Um den ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezug von Altersleistungen der beruflichen Vorsorge und von Arbeitslosenentschädigung zu verhindern, kann der Bundesrat gemäss Art. 13 Abs. 3 AVIG die Anrechnung von Beitragszeiten für diejenigen Personen abweichend regeln, die vor Erreichen des Rentenalters nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) pensioniert wurden, jedoch weiterhin als Arbeitnehmer tätig sein wollen. Somit ist eine abweichende Regelung nur im Hinblick auf die Verhinderung eines ungerechtfertigten gleichzeitigen Bezuges der beiden Leistungsarten, nicht aber auf eine Verhinderung schlechthin zu treffen (BGE 123 V 142 Erw. 4b; Gerhards, a.a.O., N 41 zu Art. 13 AVIG).

c) Gestützt auf die eben erwähnte Delegationsnorm bestimmt Art. 12 Abs. 1 AVIV, dass Versicherten, die vor Erreichen des AHV-Rentenalters pensioniert worden sind, nur jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet wird, die sie nach der Pensionierung ausgeübt haben. Der Sinn dieser Bestimmung liegt darin, Personen in einem festen Anstellungsverhältnis davon abzuhalten, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen, um neben der Altersleistung auch noch eine Arbeitslosenentschädigung zu erhalten (vgl. Thomas Nussbaumer in: Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XIV: Soziale Sicherheit, 2. Aufl., Basel 2007, Kap. O, Rz. 225).

3. a) Zu prüfen ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer die zwölfmonatige Beitragszeit innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist erfüllte. Diese beginnt zwei Jahre vor dem ersten Tag, an dem sämtliche Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 8 Abs. 1 AVIG erfüllt wären (vgl. Art. 9 Abs. 1 und 3 AVIG). Frühestens kommt dabei der Tag der Anmeldung

bei der zuständigen Amtsstelle in Betracht. Unter anderem ist zur gänzlichen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 2 AVIG notwendig, dass sich der Versicherte persönlich auf der zuständigen Amtsstelle zur Arbeitsvermittlung meldet und sich den Kontrollvorschriften unterzieht, was nur an Wochentagen möglich ist. Nicht massgebend sind das Eingangsdatum der von den Versicherten ausgefüllten Formulare oder die Geltendmachung des Anspruchs bei der Arbeitslosenkasse (vgl. Nussbaumer, a.a.O., Kap. O, Rz. 121 f.).

b) Der Beschwerdeführer meldete sich am 8. Februar 2010 zum Bezug einer ALE an. Nach der von der Beschwerdegegnerin in ihrer Vernehmlassung vertretenen Auffassung waren alle Anspruchsvoraussetzungen am 28. Februar 2010 erfüllt. Zwar bestreitet der Beschwerdeführer den Beginn und das Ende der Rahmenfrist nicht, jedoch fällt der 28. Februar 2010 auf einen Sonntag, weshalb nicht ersichtlich ist, weshalb dieser als Stichtag gelten soll. Die Akten geben hiezu keinen Aufschluss. Vorliegend kann jedoch offen bleiben, ob als Stichtag bereits der 8. Februar 2010 oder erst der 28. Februar 2010 zu gelten hat. ...

4. a) Der Beschwerdeführer macht geltend, er sei nicht vorpensioniert. Einerseits arbeite er seit April 2008 als Hausmann. Andererseits sei er bei der Finanzverwaltung ... und als freier Mitarbeiter bei der ....-Zeitung tätig. Zusätzlich erhalte er eine Überbrückungsrente. Sowohl von der Überbrückungsrente als auch von seinen Einkommen bei der Finanzverwaltung ... und aus seiner journalistischen Tätigkeit würden ihm unter anderem Beiträge für die Arbeitslosenversicherung abgezogen.

b) Entscheidendes Kriterium für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 1 AVIV ist der vorzeitige freiwillige Altersrücktritt und der damit verbundene Bezug von Altersleistungen (vgl. Nussbaumer, a.a.O., O. Rz. 226). Vorzeitige Pensionierung im Sinne von Art. 12 AVIV meint den Bezug von Leistungen aus der beruflichen Vorsorge und damit den Eintritt des Versicherungsfalles der zweiten Säule, auch wenn das Rentenalter der ersten Säule noch nicht erreicht ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts [BGer] C 72/03 vom 03.07.2003 Erw. 2.1). Ohne Belang ist dabei die Absicht der versicherten Person, anderweitig erwerbstätig zu sein (vgl. BGE 129 V 381 Erw. 4.1).

c) Unbestrittenermassen bezieht der Beschwerdeführer aktuell eine Rente aus beruflicher Vorsorge. Dabei handelt es sich um eine Leistung, welche in Folge des Eintritts des Versicherungsfalles „Alter" ausgerichtet wird. In seiner Einsprache vom 8. März 2010 macht der Beschwerdeführer geltend, dass er ab seinem 60. Altersjahr zum Bezug von Altersleistungen berechtigt gewesen sei. Keine Rolle spielen kann dabei, dass er weiterhin als freischaffender Mitarbeiter bei der ...-Zeitung sowie bei der Finanzverwaltung ... tätig ist. Zweifelsohne steht auch die Tätigkeit als Hausmann dem Eintritt der vorzeitigen Pensionierung im Sinne des Arbeitslosenversicherungsrechts nicht entgegen (vgl. auch hinten Ziff. II/7).

d) Sodann bezieht der Beschwerdeführer eine Rente im Umfang von 90 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Gemäss den anwendbaren Bestimmungen hat er auf deren Ausrichtung zufolge Erreichens von mindestens 20 Dienstjahren längstens bis zu seinem

63. Altersjahr Anspruch. Es handelt sich dabei um einen Lohnbestandteil bzw. um eine Mischung aus Lohnnachgenuss, Treueprämie und Abgangsentschädigung, weshalb darauf auch die üblichen Sozialleistungen zu entrichten sind. Die Ausrichtung dieser Überbrückungsrente vermag indessen nichts daran zu ändern, dass der Beschwerdeführer bei der ... (Arbeitgeberin) vorzeitig seinen Altersrücktritt vollzog und seither die ihm gemäss Reglement der Pensionskasse zustehenden Altersleistungen bezieht. Auch die Ausrichtung einer Überbrückungsrente durch die ehemalige Arbeitgeberin ist an die Voraussetzung der vorzeitigen Pensionierung bzw. des Altersrücktritts geknüpft. Dort ist auch vorgesehen, dass sich bei Wiederaufnahme einer Teilzeitbeschäftigung der „Rentenanspruch" anteilsmässig vermindert.

5. a) Aufgrund des Gesagten steht fest, dass der Beschwerdeführer grundsätzlich unter Art. 12 Abs. 1 AVIV fällt, weshalb ihm lediglich jene beitragspflichtige Beschäftigung als Beitragszeit angerechnet wird, die er nach seiner vorzeitigen Pensionierung ausgeübt hat. Nicht unter die Bestimmung von Art. 12 Abs. 1 AVIV fallen hingegen Versicherte, die aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund von zwingenden Regelungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge vorzeitig pensioniert wurden und einen Anspruch auf Altersleistungen erwerben, der geringer ist als die Entschädigung, die ihm nach Artikel 22 AVIG zustünde (Art. 12 Abs. 2 AVIV).

b) Für die Anwendbarkeit von Art. 12 Abs. 1 AVIV ist nicht die Freiwilligkeit des Stellenverlusts, sondern jene der vorzeitigen Pensionierung, das heisst des Bezugs einer Altersleistung der beruflichen Vorsorge bzw. die Freiwilligkeit des Altersrücktritts massgebend. Bei den von unter Art. 12 Abs. 2 AVIV fallenden Personengruppen hat dagegen die vorzeitige Pensionierung aufgrund objektiver, ausserhalb der Person liegender Umstände zu erfolgen, ohne dass der betroffenen Person eine Alternative offen steht. Somit führt nicht jede Kündigung, die - ohne Wahlmöglichkeit der versicherten Person - die vorzeitige Pensionierung auslöst, zur Anwendung von Art. 12 Abs. 2 AVIV. Insbesondere ist unerheblich, ob arbeitnehmer- oder arbeitgeberseitig die Kündigung ausgesprochen wurde. Ebenso wenig ist entscheidwesentlich, ob das Kündigungsschreiben des Arbeitnehmers unter gewissem Druck seitens der Arbeitsgeberin erfolgte (vgl. BGer-Urteil 8C_839/2009 vom 19.02.2010 Erw. 3.4 mit Hinweisen).
Soweit weder wirtschaftliche Gründe in diesem Sinne noch zwingende Regelungen im Rahmen der berufliche Vorsorge vorliegen, kommt es nicht mehr darauf an, dass im Sinne von Art. 12 Abs. 2 lit. b der Anspruch aus Altersleistungen geringer sein muss als die Entschädigung, welche dem Versicherten nach Art. 22 AVIG zustünde (BGE 123 V 142 Erw. 4c).

c) Der Beschwerdeführer bringt vor, die ... (Arbeitgeberin) hätte ihm aus wirtschaftlichen Gründen gekündigt bzw. sie habe ihn nicht mehr beschäftigen wollen, weshalb er auch aus „anderen Gründen" gekündigt habe. Aus den Akten erhellt indessen nicht, dass die ... auf die Dienste des Beschwerdeführers verzichten wollte infolge einer Restrukturierung oder sonstiger objektiver, ausserhalb seiner Person liegender Gründe. Für den vorliegenden Fall ist aber nicht entscheidwesentlich, ob dem Beschwerdeführer die Zeit vor Eintritt der vorzeitigen Pensionierung ebenfalls angerechnet wird. Im besten Fall (vgl. vorne Ziff. II/3b) würde ihm aus seiner Tätigkeit bei der ... (Arbeitgeberin) nur die Zeit vom

Beginn der Rahmenfrist am 8. Februar 2008 bis zum Ablauf der Kündigungsfrist am 31. März 2008 angerechnet. Damit erfüllt er die in Art. 13 Abs. 1 AVIG geforderte Beitragszeit von zwölf Monaten innerhalb der massgeblichen Rahmenfrist nicht. Zu untersuchen ist deshalb, ob der Beschwerdeführer die Beitragszeit auf andere Weise bzw. mittels anderer Tätigkeiten erfüllte.

6. In Frage kommen zunächst die Tätigkeiten des Beschwerdeführers bei der ...-Zeitung und bei der Finanzverwaltung ..., die er auch nach seiner vorzeitigen Pensionierung weiterführte. Diesbezüglich handelt es sich aber um Nebenverdienste. Als Nebenverdienst gilt gemäss Art. 23 Abs. 3 AVIG jeder Verdienst, den ein Versicherter ausserhalb seiner normalen Arbeitszeit als Arbeitnehmer erzielt. Nebenverdienste sind für die Arbeitslosenversicherung nicht versichert (vgl. Art. 23 Abs. 3 AVIG). Damit soll sichergestellt werden, dass die Arbeitslosenversicherung nur Ersatz für jenes Einkommen leistet, mit dem der Versicherte normalerweise sein Leben bestreitet (vgl. Gerhards, a.a.O., N 54 zu Art. 23). Nach dem von ihm ins Recht gelegten Lohnausweisen verdiente der Beschwerdeführer bei der ...-Zeitung im Jahr 2009 brutto Fr. ... und bei der Finanzverwaltung brutto Fr. ... Aus der Arbeitgeberbestätigung vom 22. Februar 2010 kann geschlossen werden, dass der Beschwerdeführer während seiner Anstellung (...) diesen Tätigkeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit von 42 Stunden pro Woche nachging. Darüber hinaus konnten sie ihm aufgrund der geringen Höhe nicht zur Bestreitung seiner Lebenshaltungskosten dienen. Ein Nebenverdienst bleibt somit auch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. Verlust der Haupttätigkeit weiterhin ein solcher und ist weder beitragswirksam noch für die Bemessung des versicherten Verdienstes zu berücksichtigen (vgl. auch Kreisschreiben über die Arbeitslosenversicherung [KS ALE] in der seit Januar 2007 geltenden Fassung, Rz. C10). Der Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen auf dem Einkommen aus den genannten unselbständigen Erwerbstätigkeiten vermag an deren Qualifizierung als Nebenverdienst nichts zu ändern.

7. a) Im Weiteren macht der Beschwerdeführer geltend, er sei während seiner Tätigkeit als Hausmann durch seine Ehefrau gegen Arbeitslosigkeit versichert. Diesbezüglich ist zu bemerken, dass als versicherte Personen in der Arbeitslosenversicherung nur Arbeitnehmende in Frage kommen. Das AVIG kennt keinen eigenen Arbeitnehmerbegriff. Mit einigen Ausnahmen leitet sich die Versicherteneigenschaft aus der Beitragspflicht oder aus einzelnen Bestimmungen über die Anspruchsvoraussetzungen ab. Der Beitragspflicht unterliegen gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG alle Arbeitnehmenden, die nach dem AHVG obligatorisch versichert und für Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit beitragspflichtig sind (vgl. Nussbaumer, a.a.O., O. Rz. 27 ff.).

b) Der Beschwerdeführer macht nicht geltend, dass er in unselbständiger Erwerbstätigkeit in einem Geschäftsbetrieb seiner Ehefrau angestellt gewesen sei oder dass seine Tätigkeit als Hausmann eine beitragspflichtige Beschäftigung darstelle. Er hätte somit - was ebenfalls nicht vorgebracht wird - höchstens Anspruch auf einen angemessenen Betrag zur freien Verfügung gemäss Art. 164 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB), welcher nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht als massgebender Lohn im Sinne von Art. 5 Abs. 2 AHVG zu qualifizieren ist (BGE 131 V 444 Erw. 3.3).

c) Die Tätigkeit des Beschwerdeführers als Hausmann stellt somit keine beitragspflichtige Beschäftigung dar, welche als Beitragszeit im Sinne von Art. 8 Abs. 1 lit. e und Art. 13 Abs. 1 AVIG angerechnet werden könnte. Eine Bestimmung, wie sie das AHVG in Art. 3 Abs. 3 kennt, wonach die eigenen Beiträge als bezahlt gelten, wenn der Ehegatte einen Beitrag in der Höhe des doppelten Mindestbeitrags leistet, kennt die Arbeitslosenversicherung nicht. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, hat der Beschwerdeführer die beitragspflichtige Beschäftigung selbst auszuführen.

8. a) Schliesslich könnte der Beschwerdeführer die erforderliche Beitragszeit durch den Bezug der Überbrückungsrente (...) erfüllen. Wie bereits erwähnt, stellt diese eine Mischung zwischen Lohnnachgenuss, Treueprämie und Abgangsentschädigung dar und ist als Lohnbestandteil zu qualifizieren. Wird von der ehemaligen Arbeitgeberin nach einer vorzeitigen Pensionierung eine Arbeitgeberzusatzleistung gewährt, ist dabei in der Regel von einem AHV-beitragspflichtigen Lohn auszugehen (vgl. Art. 5 Abs. 2 AHVG in Verbindung mit Art. 7 lit. q der [bundesrätlichen] Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947 [AHVV]; Nussbaumer, a.a.O., Kap. H, Rz. 141). Mit Blick auf die Arbeitslosenversicherung bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer durch die Überbrückungsrente eine beitragspflichtige Beschäftigung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 AVIG ausübt (vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. a AVIG; vorne Ziff. II/7a).

b) Selbst wenn der Beschwerdeführer aber mittels Bezug der Überbrückungsrente gemäss Art. 13 Abs. 1 AVIG die erforderliche Beitragsdauer nach seiner vorzeitigen Pensionierung erfüllte, so fehlt es ihm zur Erhebung von Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung an einem anrechenbaren Arbeitsausfall gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 3 AVIG (vgl. auch Art. 8 Abs. 1 lit. b AVIG). Ein solcher kann nur vorliegen, wenn er auch einen Verdienstausfall zur Folge hat. Da der Beschwerdeführer berechtigt ist, die Überbrückungsrente bis zu seinem 63. Altersjahr ohne Unterbruch [weiterhin] zu beziehen, sind die Voraussetzungen zum Bezug einer ALE nicht erfüllt.
(VG.2010.00038, II. Kammer, E. vom 18.08.2010 i.S. X. gegen Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus)

(Nr. 173)
Stimmrechtsbeschwerde; Vorbereitung der Wahlen für den Gemeinderat Glarus Süd

(Zum Sachverhalt; Zusammenfassung)
I. 1. a) An der (ersten) Gemeindeversammlung der (neuen) Gemeinde Glarus Süd vom 23. April 2009 wurde von den Stimmberechtigten u.a. in Art. 46 der Gemeindeordnung (GO) zur Zusammensetzung des Gemeinderates Folgendes beschlossen

> [1] *Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten, der auch ein Departement leitet, vier Departementsvorstehern sowie zehn weiteren Mitgliedern.*
> [2] *Der Präsident ist im Hauptamt, die Departementsvorsteher und die weiteren Mitglieder sind im Nebenamt tätig.*
> [3] *Der Gemeinderat teilt die Aufgaben auf fünf Departemente auf und bestimmt deren Vorsteher und Mitglieder.*

[4] *Die Wahl erfolgt für Gemeindepräsident, Departementsvorsteher und weitere Gemeinderäte separat.*

2. a) Unbestrittenermassen fand der erste Wahlgang für die Gemeinderatswahlen Glarus Süd am 13. September 2009 statt. Am 21. September 2009 reichte S. beim zuständigen Regierungsrat eine Wahlbeschwerde ein, worin er sinngemäss beantragte, die besagte Wahl sei zu annullieren und unter Verwendung bloss eines statt dreier Wahlzettel zu wiederholen. Zur Begründung führte er zusammengefasst aus:

> Wenn der Wähler einem Kandidaten für jede Position (Gemeindepräsident, Departementsvorsteher oder „gewöhnlicher" Gemeinderat) die Stimme geben wolle, müsse er diesen Namen auf jeden der drei Wahlzettel schreiben. Insgesamt gingen so 5 „Listenplätze" (für die insgesamt 5 möglichen Mehrfachkandidaturen) verloren, so dass er im Ergebnis statt 15 verschiedenen Namen nur deren 10 auf die Wahlzettel schreiben könne. Dies schränke die Wahlmöglichkeiten des Stimmbürgers unzulässigerweise ein.
> Bei Verwendung nur eines Wahlzettels hätten sich die Gewählten alsdann aufgrund der Stimmenzahlen der Reihe nach entscheiden können, für welches Amt sie zur Verfügung stünden.

...

3. Mit Entscheid vom 20. Oktober 2009 (...) trat der Regierungsrat auf die Wahlbeschwerde von S. nicht ein:

4. a) Gegen diesen Entscheid reichte S. am 29. Oktober 2009 frist- und formgerecht Beschwerde beim örtlich und sachlich zuständigen Verwaltungsgericht ein.

...

(Erwägungen:)
II. 1. a) Jede Behörde prüft von Amtes wegen die gesetzlichen Voraussetzungen zum Eintreten, insbesondere ob sie zuständig ist, ob die Parteien die Fristen und Formen zur Geltendmachung ihrer Ansprüche eingehalten haben, ob sie zur Einsprache oder Beschwerde befugt sind und ob diese zulässig sind (Art. 70 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 [VRG]). Dabei hat die Rechtsmittelinstanz auch von Amtes wegen zu prüfen, ob die Prozessvoraussetzungen bei der Vorinstanz gegeben waren (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, Zürich 1993, Rz. 184).

b) Im vorliegenden Fall erkannte der Regierungsrat, dass die Wahlbeschwerde des heutigen Beschwerdeführers erst nach Ablauf der gesetzlichen Frist von zehn Tagen seit Kenntnis der gerügten Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung einer kommunalen Urnenwahl (Art. 115 Abs. 1 VRG) erfolgt sei und trat deswegen nicht darauf ein.
Nach dem Wortlaut dieser Bestimmung endet die Beschwerdefrist zehn Tage nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes, mithin der gerügten Unregelmässigkeit, bzw. spätestens am zehnten Tag nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse. Da es sich hier zweifellos um eine gesetzliche Verwirkungsfrist handelt, stellt sich die Frage, ob eine

Beschwerde bereits dann als verspätet gilt, wenn seit der Entdeckung des Mangels bei der Vorbereitung und Durchführung einer (Urnen-)Wahl gemäss Art. 114 Abs. 1 VRG mehr als zehn Tage verstrichen sind, obwohl - wie vorliegend - die Beschwerde aber noch innert zehn Tagen seit dem Wahlgang bzw. der Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt ist. Der Regierungsrat bejahte dies mit der Begründung, der Beschwerdeführer habe spätestens mit der Zustellung der Wahlunterlagen (drei Wahlzettel inkl. Merkblatt) erkennen können und müssen, wie zu wählen war. Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Ansicht, die mit dem (beschlossenen) Wahlprozedere verbundene Einschränkung der Wahlfreiheit sei erst mit dem Wahlergebnis offenkundig geworden.

c) Zu den Fristen in Art. 115 Abs. 1 VRG, welche in der bis zur Revision vom 2. Mai 1993 geltenden Fassung bis 30. Juni 1994 drei bzw. (für den Weiterzug) fünf Tage betrugen, wurde im seinerzeitigen regierungsrätlichen Kommentar (s. Das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Glarus, Einführung für die Behörden und die Verwaltung des Kantons und der Gemeinden, Glarus,1987, N 215) lediglich auf das Bundesrecht verwiesen (vgl. hierzu Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 [BPR]). In diesem Zusammenhang ist daher auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Fristberechnung bei Stimmrechtsbeschwerden zu verweisen: In BGE 118 Ia 271 Erw. 1d wird zunächst im Grundsatz festgehalten, dass bei Beschwerden, welche sich gegen Vorbereitungshandlungen zu einer Wahl richten, die Frist mit der Eröffnung der Mitteilung der entsprechenden (Wahl-)Anordnung zu laufen beginnt, da letztere das Anfechtungsobjekt der Beschwerde bildet, während die Wahl selber nur Vollzugsakt der früheren (mangelhaften) Anordnung darstellt. Solche Beschwerden müssen direkt innert Frist im Anschluss an die Vorbereitungshandlungen erhoben werden und allfällige Mängel im Vorfeld können nicht mehr im Anschluss an das Ergebnis der Wahl geltend gemacht werden. Damit werde bezweckt, dass solche Mängel möglichst noch vor dem Wahlgang behoben werden könnten und dieser nicht wiederholt zu werden brauche. Es widerspreche zudem Treu und Glauben, wenn ein Beschwerdeführer wegen eines Mangels, den er zunächst widerspruchslos hingenommen habe, hinterher die Wahl anfechten könnte, wenn deren Ergebnis nicht seinen Erwartungen entspreche. Im erwähnten Entscheid (BGE 118 Ia 271 Erw. 1e) wird weiter festgehalten, dass es indessen dem kantonalen Recht überlassen bleibe, ob und innert welchen Fristen gegen Vorbereitungshandlungen von Wahlen und Abstimmungen kantonale Rechtsmittel ergriffen werden könnten (und soweit die letzte kantonale Instanz entsprechende Rügen im Anschluss an den Wahl- oder Abstimmungsentscheid trotzdem materiell prüfe, könne dies dann auch noch mit Stimmrechtsbeschwerde beim Bundesgericht [nachträglich] geltend gemacht werden).

d) Die Auffassung der Vorinstanz, wonach bei kantonalen Stimm- und Wahlrechtsbeschwerden Mängel bei der Vorbereitung jedenfalls innert zehn Tagen seit Entdeckung zu rügen sind, erweist sich als rechtmässig. Aus Art. 115 Abs. 1 VRG ergibt sich nicht, dass auch dann, wenn die später beanstandete Unregelmässigkeit als solche bereits anlässlich einer Vorbereitungshandlung - hier insbesondere bei der Regelung des Wahlprozederes in Art. 46 Abs. 4 GO am 23. April 2009 bzw. spätestens bei der Verteilung der Wahlunterlagen zehn Tage vor dem Wahlgang - entdeckt wurde bzw. hätte entdeckt werden können, noch bis zehn Tage nach dem Urnengang Beschwerde geführt werden könnte. Eine der-

artige Auslegung würde nicht nur der oben zitierten bundesgerichtlichen Rechtsprechung widersprechen, sondern fände auch in einer vergleichenden Betrachtungsweise der Anfechtungsmodalitäten bei Unregelmässigkeiten vor und an Gemeindeversammlungen (Art. 72 GdeG) keine Stütze. Dort wurde - im Gegensatz zur Regelung bei Urnenabstimmungen - ausdrücklich festgehalten, dass wegen Mängeln sowohl bei der Vorbereitung als auch der Durchführung der Versammlung stets noch binnen zehn Tagen nach der Versammlung Beschwerde geführt werden kann, obwohl die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht besteht, wegen solchen Verfahrensmängeln an der Versammlung selber bereits Einsprache zu erheben.
Die Fristbestimmungen in Art. 115 Abs. 1 VRG können nur so verstanden werden, dass (in kommunalen Angelegenheiten) innert zehn Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes Beschwerde zu erheben ist, dass jedoch der zehnte Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Urnengangs in jedem Fall der letztmögliche Termin für eine Stimm- oder Wahlbeschwerde darstellt.

2. a) Aufgrund dieser Erwägungen kann offen bleiben, ob im hier zu beurteilenden Fall überhaupt ein Mangel vorliegt, wurde doch der erste Wahlgang für die Gemeinderäte von Glarus Süd in Nachachtung von Art. 46 der an der Gemeindeversammlung vom 23. April 2009 beschlossenen GO durchgeführt. Dies wird auch vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt. Mit Recht weist die Vorinstanz jedoch darauf hin, dass ein allfälliger Mangel, was die separate Wahl von Gemeindepräsident, Departementsvorsteher und übrigen Gemeinderatsmitgliedern betrifft, bereits mit dem entsprechenden Antrag des Vorsitzenden an der besagten Gemeindeversammlung und nicht erst mit der Zustellung der Wahlunterlagen an die Stimmberechtigten oder gar noch später entdeckt werden konnte. Offen bleiben kann auch, ob der Beschwerdeführer nicht bereits die (von ihm offenbar in Frage gestellte) Rechtmässigkeit von Art. 46 Abs. 4 GO im Anschluss an die Gemeindeversammlung mit Beschwerde nach Art. 72 Abs. 3 lit. b GdeG und somit innert 30 Tagen seit der Versammlung hätte rügen müssen.

b) Ist der Regierungsrat gemäss den vorstehenden Erwägungen mithin zu Recht auf die Wahlbeschwerde vom 21. September 2009 (gegen die behauptete mangelhafte Vorbereitung des Wahlgangs vom 13. September 2009) nicht eingetreten, ist auch auf die - im Sinne einer Eventualbegründung - erfolgten materiellen Ausführungen der Vorinstanz nicht einzugehen.
(VG.2009.00117, II. Kammer, E. vom 27.01.2010 i.S. S. gegen Wahlbehörde Glarus Süd und Regierungsrat des Kantons Glarus)

(Nr. 174)
Stimmrechtsbeschwerde; Zulassung eines Antrags zuhanden der Gemeindeversammlung (betreffend Alpverpachtung)

(Zum Sachverhalt; Zusammenfassung)
I. 1. Offenbar am 14. Juli 2009 ersuchte der Gemeinderat X. beim Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI) um die Bewilligung der Zusammenlegung der beiden heuti-

gen Alpen Y und Z zur neuen Alp YZ, wobei die höchstzulässige Bestossung festzulegen sei. Vom Alpbewirtschaftungskonzept sei Kenntnis zu nehmen.

2. Sch. gelangte am 23. August 2009 an den Gemeinderat und beantragte, das Bewirtschaftungskonzept der Alpen Y und Z sei der Stimmbürgerschaft vorzulegen und die Umsetzungsmassnahmen seien von ihr zu genehmigen.

3. Mittels Verfügung in Briefform vom 1. September nahm das DVI von der Zusammenlegung der Alpen Y und Z in zustimmendem Sinne Kenntnis und legte die ab dem Jahr 2010 in Kraft tretende Bestossungslimite - befristet bis und mit dem Jahr 2013 - fest. Überdies verfügte es, dass das in den Jahren 2008/2009 erarbeitete Bewirtschaftungskonzept im Rahmen der Alpordnung zu berücksichtigen sei.

4. a) Mit Schreiben vom 16. September 2009 beschied der Gemeinderat dem Gesuchsteller Sch., dass sein Antrag geprüft worden sei. Jedoch werde derselbe abgelehnt bzw. er werde der kommenden Gemeindeversammlung vom 27. November 2009 nicht zur Beschlussfassung unterbreitet.
Die Alpen würden von heute zwei Betrieben zu einem einzigen Betrieb zusammengeschlossen. Sie würden in ihrer Substanz nicht verändert, blieben mit sämtlichen Weidegebieten, Gebäuden etc. im Eigentum der Gemeinde und verblieben überdies auch im selben Alpperimeter. Mit dem neuen Alpkonzept ändere nur die Bewirtschaftungsform der Alpen; die Art und Weise, wie die Alpen zu bewirtschaften seien, falle in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates. Darunter falle auch die Zusammenführung der beiden Betriebe zu einem einzigen.
Auch bei den Vergaben von landwirtschaftlichem Pachtland entscheide der Gemeinderat abschliessend, wie er das Land bewirtschaftet haben möchte, wer Land bekomme und wie viel. Die Gemeindeversammlung erteile dem Gemeinderat vorgängig die Vollmacht zur Wiederverpachtung der Alpen und des Pachtlandes; der Gemeinderat sei das Gremium, welches die Pachtverträge ausstelle.
b) Gegen diesen Entscheid des Gemeinderates gelangte Sch. am 27. September 2009 an den Regierungsrat und machte geltend, es handle sich bei seinem Antrag um einen sog. Sachantrag, weshalb er als zulässig zu erklären sei.
Das neue Alpkonzept bedingte auch neue Verträge, weshalb nach der Gemeindeordnung die Versammlung zuständig sei. Indem dem Gemeinderat die Vollmacht für die Verpachtung der Liegenschaften und Alpen erteilt worden sei, sei der Stimmbürger auch berechtigt, auf solche Entscheide mit einem Antrag zurückzukommen. Er verweise auch auf Art. 12 Abs. 5 f. GO, worin die Änderung der Gemeindegrenzen geregelt werde.

c) Der Regierungsrat überwies die Angelegenheit zur Antragstellung ans DVI, welches festhielt, dass es sich hier nicht um eine Stimmrechts- sondern um eine Verwaltungsbeschwerde gemäss Art. 37 Abs. 2 i.V.m. Art. 144 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 (GdeG) handle und forderte den Gemeinderat am 1. Oktober 2009 zur Stellungnahme auf.
...

5. Mit Entscheid vom 17. November 2009 wies der Regierungsrat die Beschwerde Sch.'s vom 27. September 2009 ab, ...

6. a) Mit Eingabe vom 1. Dezember 2009 führte Sch. gegen den genannten Entscheid Beschwerde ans Verwaltungsgericht.
...

7. ...
a) Die Tagwensgemeinde X. als Verpächterin schloss am 29. September 2008 mit dem Pächter W. einen Pachtvertrag über die Alp Y für die Dauer von 1. Mai bis 30. September 2009. Mit Verfügung vom 5. Januar 2009 bewilligte die Abteilung Landwirtschaft die entsprechende, auf fünf Monate verkürzte Pachtdauer, da für eine solche sachliche Gründe vorlägen. So werde bis Herbst 2009 ein neues Alpkonzept erarbeitet.

b) Am 26. April 2010 (...) schlossen die Gemeinde X. als Verpächterin und W. als Pächter einen auf fünf Jahre befristeten Alp-Pachtvertrag über die Alpeinheit YZ mit den Alpteilen ....., der sich, sofern er nicht gekündigt wird, um drei Jahre verlängert. Pachtbeginn war der 1. Januar 2010. Die Alpordnung, der Alpbewirtschaftungs- und der Düngeplan wurden als Bestandteile des Pachtvertrages erklärt.

c) Gemäss Ziff. 2 der am 1. Januar 2010 (rückwirkend) in Kraft getretenen Alpordnung der Alp YZ vom 26. April 2010 (...) wurden die früheren Alpen Y und Z zu einer Alpeinheit zusammengefasst. Gemäss ihrer Ziff. 1 bilden die für jeden Alpteil erstellten Alpbewirtschaftungspläne neben der Alpordnung selbst die Grundlagen und Bestimmungen über die Bewirtschaftung der Alp.
Mit Datum vom 4. Mai 2010 genehmigte die Abteilung Landwirtschaft die besagte Alpordnung, wobei zwei hier nicht interessierende Vorbehalte angebracht wurden.

(Erwägungen:)
II. 1. a) Vorab stellt sich die Frage nach der Rechtsnatur der beim Verwaltungsgericht am 1. Dezember 2009 angehobenen Beschwerde. Das Gericht bezeichnet sie als Stimmrechtsbeschwerde, da dieselbe unter dem Titel „Rekurs gegen Entscheid des Regierungsrates in Sachen Stimmrechtsbeschwerde" eingereicht wurde und prima vista mit dem Stimmrecht des Beschwerdeführers zusammenhängt. Hingegen ging der Regierungsrat im angefochtenen Entscheid davon aus, es handle sich um eine Verwaltungsbeschwerde.

b) Nach Art. 129 der Verfassung des Kantons Glarus vom 1. Mai 1988 (KV) hat jeder Stimmberechtigte das Recht, der Gemeindevorsteherschaft jederzeit Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung über Gegenstände einzureichen, die in deren Zuständigkeit fallen. Das Gesetz hat die Zulässigkeit, die Form und das Verfahren der Behandlung der Anträge zu regeln. Alsdann besagt Art. 35 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 3. Mai 1992 (GdeG) ebenfalls, dass jede stimmberechtigte Person das Recht hat, jederzeit selbstständig oder gemeinsam mit andern Stimmberechtigten der Vorsteherschaft Anträge über Gegenstände einzureichen, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne fallen. Erachtet die Vorsteherschaft einen Antrag als rechtlich unzulässig, so hat sie gemäss Art. 37 Abs. 2 GdeG darüber einen Entscheid zu treffen, den

die Antragsteller binnen 30 Tagen beim Regierungsrat anfechten können. Den Entscheid des Regierungsrates können sowohl die Antragsteller als auch die Vorsteherschaft ans Verwaltungsgericht weiterziehen.

c) Die erwähnten Bestimmungen des GdeG finden sich in dessen drittem Kapitel, welches die politischen Rechte zum Inhalt hat. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Mai 1986 (VRG) regelt den Schutz der politischen Rechte der Bürger im Abschnitt über die besonderen staatsrechtlichen Streitigkeiten (Art. 113-116), wobei sich die einschlägigen Bestimmungen in Art. 114 ff. VRG finden. Nach Art. 114 Abs. 1 VRG kann wegen der Verletzung des Stimmrechts sowie wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und der Durchführung von Abstimmungen und Wahlen u.a. gegen Entscheide der Gemeindevorsteherschaften beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Eine analoge Regelung, welche auch auf Art. 114-116 VRG verweist, findet sich in Art. 144 Abs. 2 GdeG. Gemäss Art. 115 Abs. 1 VRG beträgt die Beschwerdefrist in kommunalen Angelegenheiten zehn Tage, mit der Präzisierung, dass bei abgehaltener Gemeindeversammlung die Frist ab der Versammlung läuft, bei Urnengängen ab der Entdeckung des Beschwerdegrundes, jedoch spätestens ab der Veröffentlichung der Ergebnisse. Nicht erfasst werden damit Konstellationen wie die vorliegend zu beurteilende, in welcher die politischen Rechte eines Bürgers durch einen Entscheid der Vorsteherschaft verletzt sein könnten, der die rechtliche Zulässigkeit eines Antrags betrifft und nicht in direktem Zusammenhang mit einer konkreten Gemeindeversammlung/einem konkreten Urnengang steht. Für solche Fälle sieht Art. 37 Abs. 2 GdeG als Spezialvorschrift eine 30-tägige Beschwerdefrist seit Erlass des (Unzulässigkeits-)Entscheides vor.

d) Mit Art. 144 Abs. 1 GdeG gibt es aber noch eine weitere Bestimmung, derzufolge ein Rechtsmittel gegen Verfügungen, Beschlüsse und Erlasse von Gemeindeorganen besteht ..., wenn keine politischen Rechte eines Bürgers, sondern schutzwürdige eigene Interessen einer bestimmten Person tangiert sind. Sobald aber der Beschluss einer Gemeindevorsteherschaft die politischen Rechte der Bürger beschlägt, ist die dafür zur Verfügung stehende Stimmrechtsbeschwerde zu ergreifen, gegebenenfalls - wie vorliegend - mit der besonderen Beschwerdefrist nach Art. 37 Abs. 2 GdeG.
Dies muss wenigstens dann gelten, wenn der Beschwerdeführer nicht im eigenen Interesse handelt, wenn also bei Gutheissung seiner Beschwerde kein persönlicher Vorteil zu seinen Gunsten resultiert. - Ein solcher ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich.

e) Zusammengefasst stellt die vorliegend zu beurteilende Beschwerde eine Stimmrechtsbeschwerde dar, da sich der Beschwerdeführer mit ihr gegen eine behauptete Verletzung seiner politischen Rechte (Antragsrecht nach Art. 35 GdeG) zur Wehr setzte. Ob eine solche Verletzung tatsächlich vorliegt, gilt es nachfolgend zu prüfen.

2. Zur Beschwerdeerhebung ans Verwaltungsgericht ist u.a. der Antragsteller legitimiert, der vom Gemeinderat die Vorlage eines Geschäfts an die Gemeindeversammlung verlangt hat (Art. 37 Abs. 2 GdeG). Nicht erforderlich ist ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Änderung oder Aufhebung des angefochtenen Entscheids, wie es Art. 88 lit. a VRG für Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerden voraussetzt. Somit kommt dem

Beschwerdeführer im vorliegenden Fall die Beschwerdelegitimation zu, weshalb auf seine Beschwerde einzutreten ist.

3. a) Wie bereits dargelegt (vgl. Ziff. II/1b hievor), können die Stimmbürger mittels Anträgen von der Gemeindevorsteherschaft verlangen, der Gemeindeversammlung bestimmte, in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte zu unterbreiten. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschlussfassung über das neue Bewirtschaftungskonzept der Alpen Y und Z falle in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, weshalb der Gemeinderat X. seinen Antrag vom 23. August 2009, dieses Geschäft der Gemeindeversammlung zu unterbreiten, zu Unrecht abgelehnt habe. Demgegenüber sind die Beschwerdegegner der Auffassung, es liege in der Kompetenz des Gemeinderates, ein neues Alpbewirtschaftungskonzept zu beschliessen.

b) - c) ...

4. a) Die (bundesrätliche) Verordnung über die Sömmerungsbeiträge vom 14. November 2007 (SöBV), welche sich auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG) stützt, setzt zur Bezugsberechtigung von Sömmerungsbeiträgen einen Bewirtschaftungsplan voraus (vgl. ihren Art. 4 i.V.m. Art. 2 und 3 Abs. 3). Dieser ist durch vom Bewirtschafter unabhängige Fachleute zu erstellen (Art. 4 Abs. 3 SöBV).

b) Nach Art. 15 Abs. 1 des (kantonalen) Einführungsgesetzes zum LwG vom 7. Mai 2000 (EG LwG) hat jeder Eigentümer einer Alp im Rahmen der kantonalen Bestimmungen eine Alpordnung zu erlassen, welche der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde bedarf. Sie enthält namentlich Vorschriften über die Bestossung und die Bewirtschaftung der Alp, die Obhut der Tiere, den Alpabfahrtstermin sowie gegebenenfalls über die Milchverwertung. Bei verpachteten Alpen bildet die Alpordnung Bestandteil des Pachtvertrages (Art. 15 Abs. 2 EG LwG). Die (regierungsrätliche) Land- und Alpwirtschaftsverordnung vom 5. Oktober 2004 enthält weitere, die Alpordnung betreffende Bestimmungen (vgl. insbes. Art. 15) und erklärt in Art. 17 Abs. 2 das Departement als zur Festlegung der höchstzulässigen Bestossung für die Glarner Alpen zuständig.

c) Vorliegend wurde - wie der Verfügung des DVI vom 1. September 2009 entnommen werden kann - vom Büro ....., ein die Alpen Y und Z betreffendes Bewirtschaftungskonzept ausgearbeitet. Dieses Büro kam zum Schluss, dass eine Zusammenlegung der beiden Alpen sinnvoll sei, da dadurch eine standortgerechte und nachhaltige Bewirtschaftung der Alp sichergestellt werde. Auf Antrag der Gemeinde nahm das DVI zustimmend vom neuen Konzept Kenntnis und legte die höchstzulässige Bestossung fest. Die dieses neue Konzept umsetzende Alpordnung, welche in Art. 3 auch die höchstzulässige Bestossung enthält, wurde ihrerseits vom Gemeinderat erlassen und von der kantonalen Abteilung Landwirtschaft genehmigt.

5. a) Sowohl das in den Bewirtschaftungsplänen der Alp YZ enthaltene Bewirtschaftungskonzept als auch die Alpordnung der besagten Alp begründen für den jeweiligen Alppächter Rechte und Pflichten. Sie werden für ihn - und nur für ihn - mit dem Abschluss des Pachtvertrages verbindlich. Somit handelt es sich dabei nicht um allge-

meinverbindliche, sondern um individuelle, den Pächter verpflichtende Bestimmungen. In der verwaltungsrechtlichen Terminologie stellen die Bewirtschaftungspläne und die Alpordnung folglich individuell-abstrakte Regelungen dar; abstrakt deshalb, weil sie auf eine unbestimmte Zahl von Lebenssachverhalten zugeschnitten sind (vgl. Fritz Gygi, Verwaltungsrecht, Bern 1986, S. 89).

b) Damit steht fest, dass es sich beim Alpbewirtschaftungskonzept und auch bei der Alpordnung nicht um allgemeinverbindliche Vorschriften handelt, deren Beschlussfassung gemäss Art. 39 GdeG und Art. 15 GO in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fiele. Überdies wird weder das Alpbewirtschaftungskonzept noch die Alpordnung bei den Rechtssetzungskompetenzen der Stimmberechtigten in Art. 12 Abs. 1 f. GO aufgezählt. Folglich bilden diese Gesetzesbestimmungen keine Grundlage dafür, dass der Beschluss über das Alpbewirtschaftungskonzept oder der Erlass der Alpordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen müsste.

c) Alsdann stellt die Bewirtschaftung einer Alp keine öffentliche Aufgabe der Gemeinde im Sinne von Art. 40 Abs. 1 lit. a GdeG dar. Denn unter einer öffentlichen Aufgabe ist eine Verwaltungsaufgabe der Gemeinde wie etwa die Wasserversorgung, die Abfallentsorgung oder der Bau und der Unterhalt des Strassen- und Wegnetzes zu verstehen. Es handelt sich dabei um im öffentlichen Interesse, also im Interesse der gesamten oder einer Mehrheit der Gemeindebevölkerung liegende Aufgaben. Folglich fallen die Beschlussfassung über das Alpbewirtschaftungskonzept und der Erlass der Alpordnung auch nicht gestützt auf die erwähnte Gesetzesbestimmung in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

d) Das neue Bewirtschaftungskonzept hat keine Grenzbereinigung oder -änderung der Gemeindegrenze zur Folge, so dass die vom Beschwerdeführer mit seinem Antrag vom 23. August 2009 verlangte Unterbreitung des Alpbewirtschaftungskonzepts an die Gemeindeversammlung auch nicht gestützt auf Art. 40 Abs. 1 lit. d GdeG bzw. der Gemeindeordnung in ihre Zuständigkeit fallen könnte. Auch werden weder die Beschlussfassung über das Alpbewirtschaftungskonzept noch der Erlass der Alpordnung in Art. 18 GO aufgeführt.

e) In Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ist festzustellen, dass es keine gesetzliche Bestimmung gibt, welche die Beschlussfassung über das Alpbewirtschaftungskonzept oder den Erlass der Alpordnung in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung legen würde. Das hat zur Folge, dass diese Geschäfte gestützt auf Art. 33 Abs. 4 GO in die Kompetenz des Gemeinderates fallen.

6. Die dargestellten landwirtschaftlichen Bestimmungen (vgl. Ziff. II/4 hievor), welche u.a. einen Genehmigungsvorbehalt zugunsten kantonaler Behörden enthalten, sprechen nicht gegen eine Zuständigkeit des Gemeinderates zur Beschlussfassung des Alpbewirtschaftungskonzept bzw. zum Erlass der Alpordnung. Das für die Festsetzung der höchstzulässigen Bestossung zuständige DVI kann erst, nachdem es von einem neuen Alpbewirtschaftungskonzept Kenntnis genommen und dieses als sinnvoll und realisierbar taxiert hat, die Bestossungzahlen festlegen. Da dieselben gemäss Art. 4 SöBV im Bewirtschaf-

tungsplan enthalten sein müssen, macht es den Anschein, als müsste das DVI dem neuen Alpbewirtschaftungskonzept zustimmen, was aber gar nicht der Fall ist; für das Alpbewirtschaftungskonzept bzw. die Bewirtschaftungspläne gibt es keinen Genehmigungsvorbehalt. Demgegenüber ist die Alpordnung gemäss Art. 15 Abs. 1 EG LwG von der kantonalen Abteilung Landwirtschaft zu genehmigen. Diese Genehmigung hat aber nichts mit dem Erlass der Alpordnung selbst zu tun, sondern stellt vielmehr eine Massnahme des Subventionsgebers zur Kontrolle der von ihm zur Erlangung der Subventionen - namentlich der Sömmerungsbeiträge - aufgestellten Vorschriften dar (vgl. Art. 24 SöBV).

7. a) Schliesslich bleibt noch fraglich, ob die jahrelange Praxis, wonach offenbar der Gemeinderat X. jeweils von der Gemeindeversammlung eine Vollmacht zur Verpachtung bzw. Wiederverpachtung der Alpen einholte, einen Anspruch der Gemeindeversammlung zu begründen vermochte, über ein geändertes Alpbewirtschaftungskonzept zu beschliessen. Dem ist nicht so. Einerseits ist der Beschluss über das eigentliche Alpbewirtschaftungskonzept mit der Verpachtung der Alp, also dem Abschluss eines Pachtvertrages, nicht identisch. Das Konzept bzw. die Bewirtschaftungspläne bilden eine von Gesetzes wegen erforderliche Voraussetzung, bei deren Fehlen eine Alp gar nicht verpachtet werden könnte. Es hat gewöhnlich auch für eine längere Dauer Geltung als der darauf basierende bzw. dieses als Bestandteil enthaltende Pachtvertrag (vgl. Ziff. II/5a hievor).

b) Dass die Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2008 dem Gemeinderat die Vollmacht erteilte, die beiden Alpen für eine sechsjährige Pachtdauer zu verpachten, ändert nichts an der Kompetenz des Gemeinderates, ein neues Alpbewirtschaftungskonzept zu beschliessen. Sein Beschluss muss - wie vorliegend - auch beinhalten können, die beiden Alpen während der sechsjährigen Dauer zu einer einzigen zusammenzulegen, was selbstverständlich den Abschluss neuer Pachtverträge zur Folge hat.

8. Zusammengefasst unterliegt der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde vom 1. Dezember 2009. Er machte vor Verwaltungsgericht nicht geltend, dass die Vorinstanz ihm keine Kosten hätte auferlegen dürfen. Die Abgrenzung zwischen der Stimmrechts- und der Verwaltungs- (bzw. Verwaltungsgerichts-)Beschwerde ist aber im vorliegenden Fall auch nicht eindeutig, so dass von einem juristischen Laien nicht verlangt werden kann, den Unterschied zu erkennen bzw. sich dazu auszusprechen. Entgegen dem Rügeprinzip, aber im Einklang mit dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen, ist deshalb der Beschwerdeentscheid des Regierungsrates mit Ausnahme der in Ziff. 2 des Dispositivs geregelten Kostenfolge zu bestätigen, denn staatsrechtliche Streitigkeiten sind gemäss Art. 135[a] Abs. 1 lit. a VRG kostenlos, weshalb der Beschwerdeführer für das regierungsrätliche Beschwerdeverfahren keine Kosten zu bezahlen hat. Im Resultat stellt dies eine teilweise Gutheissung seiner Beschwerde dar.
(VG.2009.00130, II. Kammer, E. vom 25.08.2010 i.S. Sch. gegen Gemeinderat X. und Regierungsrat des Kantons Glarus)

2. VERWALTUNGSUNABHÄNGIGE REKURSKOMMISSIONEN

2.1. *Landesschatzungskommission*

Kaspar Elmer, a. Landrat, Elm, welcher die Kommission seit 1994 präsidierte, trat per 30. Juni 2010 zurück. Es sei ihm an dieser Stelle dafür gedankt, dass er während 15 Jahren und über längere Zeit neben seinem Landratsmandat, Gemeindepräsidium und Beruf der Kommission seine Dienste und sein Wissen zur Verfügung gestellt hat. Als neuen Präsidenten wählte das Parlament a. Landrat Georg Staubli, Niederurnen. Die Kommission hatte im Berichtsjahr wiederum keine Enteignungsfälle zu behandeln.

2.2. *Steuerrekurskommission*

Die Steuerrekurskommission erstattet dem Verwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde gemäss Art. 20 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes wie folgt Bericht:

2.2.1. Allgemeines

Anlässlich von 4 Sitzungen wurden 29 Entscheide gefällt – 8 pendente Fälle aus dem Vorjahr und 21 Fälle aus dem Berichtsjahr. Die Mehrheit der behandelten Rekurse betraf die Einkommenssteuer natürlicher Personen.

2.2.2. Statistik

Im Jahre 2010 wurden 29 (Vorjahr 22) Steuerrekurse eingereicht. Einschliesslich der Ende 2009 hängigen 8 Fälle ergab dies ein Total von 37 Rekursen. Davon konnten bis Ende Jahr 29 (22) entschieden werden, wovon 19 [15] Sachentscheide sowie 10 [7] Abschreibungen. Am 31. Dezember 2010 blieben somit noch 8 (8) Rekurse hängig.

Die 29 (22) neu eingegangenen Fälle betrafen folgende Gebiete:

- Einkommenssteuer natürlicher Personen	16	(17)
- Eigenmietwert / Vermögenssteuerwert	1	(1)
- Vermögensnachbesteuerung	1	(2)
- Ermessensveranlagung	3	(0)
- Juristische Personen	5	(2)
- Revisionsbegehren	2	(0)
- Erbschaftssteuer	1	(0)
- Nachsteuer	0	(0)

Von den im Berichtsjahr entschiedenen Fällen wurde 1 (2) an das Verwaltungsgericht weiter gezogen.

2.2.3. **Personelles**

Es ist der Rücktritt des Mitgliedes Markus Schwitter zu verzeichnen. Als neues Mitglied wurde Ezio Zago-Stüssi, Siebnen, gewählt, neues Ersatzmitglied wurde Nicolai Fischli, Nuolen.

Amtsbericht der Anwaltskommission des Kantons Glarus

Im Jahr 2010 tagte die Anwaltskommission an zehn Sitzungen. Während der Berichtsperiode gingen 14 neue Geschäfte ein. Überjährige Verfahren bestanden keine.

Zur Anwaltsprüfung traten im Frühling 2010 drei Personen und im Herbst 2010 zwei Personen an. Zwei Kandidatinnen und zwei Kandidaten bestanden die Prüfung, worauf ihnen das Glarner Anwaltspatent erteilt wurde. Zur Eignungsprüfung über Beurkundung und Beglaubigung trat eine Person an, welche die Prüfung bestand.

Ein Gesuch um Eintragung in das Anwaltsregister, ein Gesuch um Löschung aus dem Anwaltsregister sowie ein Gesuch um Zulassung zur öffentlichen Beurkundung wurden gutgeheissen. Ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis wurde als gegenstandslos geworden abgeschrieben, ein Gesuch um Entbindung vom Berufsgeheimnis wurde gutgeheissen. Ein Gesuch um Bewilligung zur Vertretung vor Gericht wurde gutgeheissen. Von drei Disziplinarverfahren konnte eines als gegenstandslos geworden und eines als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden. Das dritte Disziplinarverfahren wurde noch nicht erledigt.

Die Anwaltskommission überprüfte im Jahr 2010 die formelle Tätigkeit der Urkundspersonen. Dabei hat sich die Anwaltskommission auch mit der Frage beschäftigt, was mit den Beurkundungsakten der Gemeindeschreiber der alten Gemeinden zu geschehen hat.

Per 30. Juni 2010 trat Rechtsanwalt Dr. iur. Kurt Brunner als langjähriges und hochgeschätztes Mitglied der Anwaltskommission zurück. Zu seinem Nachfolger wählte der Landrat Rechtsanwalt lic. iur. Richard Schmidt.

Am 31. Dezember 2010 endete die Anstellung von Rechtsanwältin lic. iur. Melanie Imfeld als Aktuarin. Seit 1. Januar 2011 wirkt neu Rechtsanwältin lic. iur. Dorothea Speich in dieser Funktion.

Inhaltsverzeichnis

AMTSBERICHT DES REGIERUNGSRATES

I.	***Behörden; Landrat, Regierungsrat***	3
1.	*Landrat*	3
2.	*Regierungsrat*	4
2.1.	Allgemeines	4
2.2.	Sitzungen	5
2.3.	„Schlüsselthemen“	5
2.4.	Pendente Memorialsanträge	6
2.5.	Liste der hängigen parlamentarischen Vorstösse	6
2.6.	Vernehmlassungen	8
II.	***Stabsstellen***	13
1.	*Staatskanzlei*	13
2.	*Finanzkontrolle*	18
III.	***Departement Finanzen und Gesundheit***	21
1.	*Departementssekretariat*	21
1.1.	Allgemeines, Schwerpunkte	21
1.2.	Beschwerdewesen	22
1.3.	Finanzverwaltung und Controlling	22
1.4.	Rechnungswesen (Staatskasse)	26
2.	*Personal und Organisation*	27
2.1.	Personaldienst	27
2.2.	Lohnwesen	33
2.3.	Informatikdienst	33

3.	*Steuern*	34
3.1.	Kommentar zu einzelnen Tabellen der Steuer- und Finanzverwaltung	34
3.2.	Steuerertrag 2010 (Kantonssteuern)	36
3.3.	Ausstand Kantonssteuer 2010	36
3.4.	Kantonsanteile an den Steuern des Bundes	36
3.5.	Pauschale Steueranrechnung	37
3.6.	Steuerbezug	37
Tab. 1	Steuerertrag 2010 / Aufteilung Kanton/Gemeinden	39
Tab. 2	Entwicklung der kantonalen Steuern ab 2002 / Bruttoerträge	40
Tab. 2.1	Steuerertrag 2010 im Vergleich zu 2009	41
Tab. 3	Entwicklung der kantonalen Steuern ab 2002 / Netto-Kantonsanteile	42
Tab. 3.1	Steuerertrag 2010 im Vergleich zu 2009 / Netto-Kantonsanteile	43
Tab. 4	Kantonssteuern 2010 (abgerechnet) / Absolute Steuerkraft	44
Tab. 4.1	Kantonssteuern 2001–2010	45
Tab. 4.2	Kantonssteuern 2009 und 2010 – Vergleich	46
Tab. 5	Steuerkraft der Gemeinden im Jahre 2010	47
Tab. 6	Ortsgemeinden: Anteile an der Einkommens- und Gewinnsteuer 2010	48
Tab. 6.1	Ortsgemeinden: Bezug bzw. Abgabe an den direkten Finanzausgleich	49
Tab. 6.2	Ortsgemeinden: Anteile an der Kantonssteuer	50
Tab. 7	Ortsgemeinden: relative Steuerkraft, 2007/2008, 2008/2009, 2009/2010, 2010	51
Tab. 8	Schulgemeinden: Einkommens- und Gewinnsteueranteil 2010	52
Tab. 9	Schulgemeinden: Anteile Kantons-, Gemeinde-, Erbschafts- und Schenkungssteuer	53
Tab. 10	Erbschafts- und Schenkungssteuerertrag	54
Tab. 11	Grundstückgewinnsteuerertrag	55
Tab. 12	Steuerfüsse der Gemeinden im Jahre 2010	56
Tab. 13	Pauschale Steueranrechnung 2010	57
Tab. 14	Steuerausstände per 1.2.2011	58
4.	*Gesundheit*	59
4.1.	Gesundheitspolizei	59
4.2.	Gesundheitsversorgung	59
4.3.	Gesundheitsförderung und Prävention	61
4.4.	Vollzug Krankenversicherungsgesetz	62
4.5.	Lebensmittel-, Heilmittel-, Betäubungsmittel- und Giftkontrolle	64
4.6.	Veterinärdienst	67
5.	*Kantonsspital*	70
5.1.	Spitalleitung und Geschäftsleitung	70
5.2.	Kooperationen	73
5.3.	Projekte	74
5.4.	Zuwendungen	76
5.5.	Kennzahlen	76
5.6.	Personalstatistik	86
5.7.	Leistungsdaten im Detail	87
6.	*Alkoholzehntel*	92

IV.	***Departement Bildung und Kultur***	93
1.	*Departementssekretariat*	93
1.1.	Allgemeines und Personelles	93
1.2.	Beschwerdewesen	93
2.	*Volksschule und Sport*	95
2.1.	Volksschule	96
2.2.	Pädagogische Dienste	101
3.	*Höheres Schulwesen und Berufsbildung*	102
3.1.	Hauptabteilung	102
3.2.	Kantonsschule	104
3.3.	Gewerbliche Berufsfachschule Ziegelbrücke	107
3.4.	Pflegeschule	110
3.5.	Kaufmännische Berufsfachschule Glarus (KBS Glarus)	113
3.6.	Freiwilliges Schulisches Zusatzangebot (SZA)	114
4.	*Kultur*	116
4.1.	Landesbibliothek	120
V.	***Departement Bau und Umwelt***	123
1.	*Departementssekretariat*	123
1.1.	Personelles aus dem Departement	123
1.2.	Submissionswesen	123
2.	*Tiefbau*	124
2.1.	Öffentlicher Verkehr	124
2.2.	Wanderwege	124
2.3.	Strassen	125
2.4.	Strassenunterhalt	126
3.	*Hochbau*	127
3.1.	Allgemeines	127
3.2.	Prüfung der Baugesuche	128
3.3.	Bauvorhaben kantonale Hochbauten	131
3.4.	Beitragsgeschäfte zu Behindertenbauten	134
3.5.	Raumentwicklung	134
4.	*Umwelt, Wald und Energie*	135
4.1.	Umweltschutz und Energie	135
4.2.	Wald	150
4.3.	Jagd und Fischerei	164

VI.	***Departement Volkswirtschaft und Inneres***	171
1.	*Departementssekretariat*	171
1.1.	Allgemeines	171
1.2.	Stiftungsaufsicht	171
1.3.	Gemeindefragen, Korporationswesen	172
1.4.	Schlichtungsstelle im Miet- und Pachtrecht	175
1.5.	Entschädigungsbehörde	176
1.6.	Einigungsstelle	177
1.7.	Beschwerdewesen	177
2.	*Wirtschaft und Arbeit*	178
2.1.	Landwirtschaft	185
2.2.	Grundbuchamt	193
2.3.	Arbeit	196
3.	*Soziales*	204
4.	*Kantonale Ausgleichskasse / IV-Stelle / Familienausgleichskasse*	224
VII.	***Departement Sicherheit und Justiz***	225
1.	*Departementssekretariat*	225
1.1.	Allgemeines	225
1.2.	Personelles	225
1.3.	Besonderes	226
2.	*Kantonspolizei*	228
2.1.	Kommando	228
2.2.	Personelles	228
2.3.	Regionalpolizei	228
2.4.	Kriminalpolizei	229
2.5.	Spezialdienste	231
3.	*Militär und Zivilschutz*	236
3.1.	Einleitende Bemerkungen	236
3.2.	Personelles	236
3.3.	Militärverwaltung und Kreiskommando	236
3.4.	Zivilschutz	238
3.5.	Kantonaler Führungsstab	241
3.6.	Militärbetriebe	241
4.	*Hauptabteilung Justiz*	241
4.1.	Abteilung Verwaltungspolizei	243
4.2.	Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt	247
4.3.	Betreibungs- und Konkursamt	250
4.4.	Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst	251
5.	*Kantonale Sachversicherung*	252

AMTSBERICHT DER GERICHTE 253

Amtsbericht der Verwaltungskommission der Gerichte 255

Amtsbericht des Obergerichts über die Zivil- und Strafrechtspflege 257

1. *Zivilrechtspflege* 257
1.1. Kantonsgericht 257
1.2. Kantonsgerichtspräsidium 258
1.3. Vermittlerämter 260
1.4. Strafgerichtskommission (Ehrverletzungsprozesse) 262
1.5. Obergericht 263
2. *Strafrechtspflege* 263
2.1. Verhöramt 263
2.2. Staatsanwaltschaft 264
2.3. Einzelrichter für Strafsachen 265
2.4. Strafgerichtskommission 266
2.5. Strafkammer / Verbrechen 266
2.6. Kantonsgerichtspräsident / Strafkammer als Beschwerdeinstanz 267
2.7. Obergericht 267
3. *Wechsel am Kantonsgericht und Obergericht* 268
4. *Anzahl Sitzungen der verschiedenen Gerichte* 268
5. *Aus Urteilen des Obergerichts* 269

Amtsbericht des Verwaltungsgerichts 279

1. *Verwaltungsgericht* 279
1.1. Allgemeines 279
1.2. Personelles 279
1.3. Statistik des Verwaltungsgerichtes 2010 280
1.4. Aus Entscheidungen 281
2. *Verwaltungsunabhängige Rekurskommissionen* 329
2.1. Landesschatzungskommission 329
2.2. Steuerrekurskommission 329

Amtsbericht der Anwaltskommission des Kantons Glarus 331